

## Nachtrag

Während des Drucks hat sich noch eine Änderung bei der Position 90.09 auf den Seiten 665 und 666 ergeben. Diese Position ist daher ab 1. Januar 1989 in der nachstehend wiedergegebenen Fassung anzuwenden.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Photokopierapparate mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten, sowie Thermokopierapparate:</b>		
–elektrostatische Photokopierapparate:		
● --mit Direktübertragung der Originalvorlage arbeitend (direktes Verfahren):		
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von 12 Kopien je Minute oder weniger . . .	9009 11 002	St
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 12 bis 35 Kopien je Minute	9009 11 004	St
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 35 bis 70 Kopien je Minute	9009 11 006	St
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 70 Kopien je Minute . . . . .	9009 11 008	St
● --mit Zwischenträger zur Übertragung der Originalvorlage arbeitend (indirektes Verfahren):		
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von 12 Kopien je Minute oder weniger . . .	9009 12 002	St
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 12 bis 35 Kopien je Minute	9009 12 004	St
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 35 bis 70 Kopien je Minute	9009 12 006	St
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 70 Kopien je Minute . . . . .	9009 12 008	St
–andere Photokopierapparate:		
● --mit optischem System:		
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von 12 Kopien je Minute oder weniger . . .	9009 21 002	St
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 12 bis 35 Kopien je Minute	9009 21 004	St
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 35 bis 70 Kopien je Minute	9009 21 006	St
● ----mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 70 Kopien je Minute . . . . .	9009 21 008	St
--nach dem Kontaktverfahren arbeitend:		
----Lichtpausmaschinen . . . . .	9009 22 100	St
----andere . . . . .	9009 22 900	St
–Thermokopierapparate . . . . .	9009 30 000	St
–Teile und Zubehör:		
--für elektrostatische Photokopierapparate oder für andere Photokopierapparate mit optischen System . . . . .	9009 90 100	–
--andere . . . . .	9009 90 900	–



## Raum für Ergänzungen und Notizen

---

Raum für Ergänzungen und Notizen

---







# SYSTEMATISCHE VERZEICHNISSE

## Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

**Ausgabe 1989**



HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN

VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ

Statist. Bundesamt - Bibliothek



08-05222

(08-04189)

Herausgeber:  
Statistisches Bundesamt  
Gustav-Stresemann-Ring 11  
6200 Wiesbaden

Auslieferung:  
Verlag W. Kohlhammer GmbH  
Abt. Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes  
Philipp-Reis-Straße 3  
6500 Mainz 42

---

**Wichtiger Hinweis**

Ab 1. Januar 1989 werden die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ausgeliefert vom

Verlag Metzler-Poeschel  
Verlagsauslieferung H. Leins GmbH & Co. KG  
Postfach 7  
7408 Kusterdingen  
Telefon 07071/33046

Bitte richten Sie Ihre Bestellung ab 1989 an diese Anschrift.

---

Druck:  
Mainzer Verlagsanstalt und Druckerei Will und Rothe GmbH & Co. KG

Erscheinungsfolge: jährlich

Erschienen im November 1988

Preis: DM 49,-

Bestellnummer: 3200300-89700

ISBN 3-17-003387-5

Nachdruck — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe unter Einsendung eines Belegexemplars gestattet.

# Vorwort

Zum 1. 1. 1988 wurde als EG-einheitliche Warensystematik des Außenhandels die „Kombinierte Nomenklatur“ (KN) mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 vom 23. 7. 1987 – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 256 vom 7. 9. 1987 – eingeführt. Die Ausgabe 1988 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik baute darauf auf. Verschiedene Anträge aus Verwaltung und Wirtschaft haben eine Reihe von Änderungen in der Kombinierten Nomenklatur zum 1. 1. 1989 erforderlich gemacht. Diese Änderungen müssen zum selben Zeitpunkt im nationalen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik berücksichtigt werden. Gleichzeitig wurden auch an einigen Stellen auf der Ebene der über die Kombinierte Nomenklatur hinausgehenden nationalen Unterteilungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik Änderungen vorgenommen. Zahlreiche redaktionelle Verbesserungen im deutschen Wortlaut ergänzen die vorstehend genannten Korrekturen.

Diese Änderungen erforderten eine Neufassung, die als

**Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik  
Ausgabe 1989**

am 1. Januar 1989 in Kraft tritt und damit die Ausgabe 1988 ablöst.

Die Neuauflage enthält im Anhang eine kurzgefaßte Gegenüberstellung der geänderten Positionen, die das Umsteigen von den Warennummern 1988 zu den Warennummern 1989 erleichtern soll. Eine Zusammenstellung aller wesentlichen Änderungen und eine ausführliche Gegenüberstellung der Warennummern 1989/88 kann wieder beim Statistischen Bundesamt, Gruppe VI C, angefordert werden.

Wiesbaden, im Oktober 1988

**Der Präsident des Statistischen Bundesamtes**

Egon Hölder



# Inhalt

	Seite
Einführung .....	IX
Abkürzungen .....	X
Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Warenverzeichnisses (AV) .....	XI
<b>Kapitel</b>	<b>Abschnitt I</b>
<b>Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs</b>	
1 Lebende Tiere .....	3
2 Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse .....	7
3 Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere .....	21
4 Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	33
5 Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	41
<b>Abschnitt II</b>	
<b>Waren pflanzlichen Ursprungs</b>	
6 Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels .....	45
7 Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden .....	49
8 Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen .....	55
9 Kaffee, Tee, Mate und Gewürze .....	61
10 Getreide .....	65
11 Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen .....	69
12 Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter .....	75
13 Schellack; Gummien, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge .....	81
14 Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....	83
<b>Abschnitt III</b>	
<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs</b>	
15 Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs .....	89
<b>Abschnitt IV</b>	
<b>Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe</b>	
16 Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren .....	101
17 Zucker und Zuckerwaren .....	107
18 Kakao und Zubereitungen aus Kakao .....	111
19 Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren .....	113
20 Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen .....	117
21 Verschiedene Lebensmittelzubereitungen .....	131
22 Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig .....	135
23 Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter .....	143
24 Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe .....	149
<b>Abschnitt V</b>	
<b>Mineralische Stoffe</b>	
25 Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement .....	155
26 Erze sowie Schlacken und Aschen .....	163
27 Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse .....	167

**Abschnitt VI****Erzeugnisse der chemischen Industrie  
und verwandter Industrien**

28	Anorganische chemische Erzeugnisse; Anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen .....	177
29	Organische chemische Erzeugnisse .....	191
30	Pharmazeutische Erzeugnisse .....	211
31	Düngemittel .....	215
32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten .....	219
33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel .....	225
34	Seifen; organische grenzflächenaktive Stoffe; zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips .....	229
35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme .....	233
36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe .....	237
37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken .....	239
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie .....	243

**Abschnitt VII****Kunststoffe und Waren daraus;  
Kautschuk und Waren daraus**

39	Kunststoffe und Waren daraus .....	253
40	Kautschuk und Waren daraus .....	267

**Abschnitt VIII****Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus;  
Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse;  
Waren aus Därmen**

41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder .....	277
42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen .....	281
43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus .....	285

**Abschnitt IX****Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren;  
Flechtwaren und Korbmacherwaren**

44	Holz und Holzwaren; Holzkohle .....	293
45	Kork und Korkwaren .....	303
46	Flechtwaren und Korbmacherwaren .....	305

**Abschnitt X****Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen;  
Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe;  
Papier, Pappe und Waren daraus**

47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe .....	309
48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe .....	311
49	Bücher, Zeitungen, Bildrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne .....	327



**Abschnitt XI****Spinnstoffe und Waren daraus**

50	Seide .....	337
51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar .....	339
52	Baumwolle .....	343
53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen .....	353
54	Synthetische oder künstliche Filamente .....	357
55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern .....	363
56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren .....	371
57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen .....	375
58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisseries; Posamentierwaren; Stickereien .....	379
59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen .....	383
60	Gewirke und Gestricke .....	389
61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken .....	393
62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken .....	403
63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen ..	413

**Abschnitt XII**

**Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke,  
Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon;  
zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen;  
Waren aus Menschenhaaren**

64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon .....	421
65	Kopfbedeckungen und Teile davon .....	427
66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon ..	429
67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren .....	431

**Abschnitt XIII**

**Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest,  
Glimmer oder ähnlichen Stoffen;  
keramische Waren; Glas und Glaswaren**

68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen .....	435
69	Keramische Waren .....	441
70	Glas und Glaswaren .....	447

**Abschnitt XIV**

**Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine  
oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen  
und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen**

71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen .....	457
----	--	-----

**Abschnitt XV****Unedle Metalle und Waren daraus**

72	Eisen und Stahl .....	467
73	Waren aus Eisen oder Stahl .....	491
74	Kupfer und Waren daraus .....	505
75	Nickel und Waren daraus .....	513
76	Aluminium und Waren daraus .....	517
77	[z.Z. nicht besetzt]	
78	Blei und Waren daraus .....	523
79	Zink und Waren daraus .....	527
80	Zinn und Waren daraus .....	531
81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus .....	535
82	Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen .....	539
83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen .....	547

**Abschnitt XVI****Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte**

84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon .....	553
85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte .....	605

**Abschnitt XVII****Beförderungsmittel**

86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege .....	637
87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafräder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör .....	641
88	Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon .....	653
89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen .....	655

**Abschnitt XVIII****Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte**

90	Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte ..	661
91	Uhrmacherwaren .....	679
92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente .....	685

**Abschnitt XIX****Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör**

93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör .....	691
----	--	-----

**Abschnitt XX****Verschiedene Waren**

94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude .....	697
95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör .....	703
96	Verschiedene Waren .....	709

**Abschnitt XXI****Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**

97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten .....	717
----	--	-----

**Anhang**

98	Vollständige Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr .....	719
99	Zusammenstellungen verschiedener Waren .....	721
	Alphabetisches Stichwortverzeichnis .....	723
	Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik .....	795

# Einführung

1. Vom Januar 1988 an bildet das „Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ (HS) des „Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens“ (RZZ) mit seinen sechsstelligen Kennziffern die Grundlage der EG-einheitlichen, achtstellig verschlüsselten „Kombinierten Nomenklatur“ (KN), die von diesem Zeitpunkt an sowohl den „Gemeinsamen Zolllarif der EG“ (GZT) als auch das „Warenverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten“ (NIMEXE) ersetzt. Diese KN wiederum ist die Grundlage des neunstellig verschlüsselten nationalen Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik (WA).

Im Warenverzeichnis ist jederzeit erkennbar, welchen Ursprung die einzelnen Warenpositionen haben. Die Gliederung des HS ist durch Halbfettdruck hervorgehoben; ist die siebte bis neunte Stelle der Warennummer „000“, wurde diese HS-Unterposition in der KN bzw. national nicht weiter unterteilt. Wurde eine HS-Unterposition in der KN aufgefächert, sind diese Unterteilungen am Normaldruck und an der Verschlüsselung in der siebten/achten Stelle (ungleich „00“) erkennbar. Die über den Rahmen der KN hinausgehenden nationalen Unterteilungen sind durch Anfügen einer neunten Stelle an die Codenummer der KN verschlüsselt worden; eine „0“ an dieser Stelle bedeutet, daß diese KN-Linie national nicht weiter unterteilt ist.

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik umfaßt

- 21 Abschnitte (römisch beziffert)
- 98 zweistellig bezifferte Kapitel  
(Kapitel 77 ist z. Z. nicht besetzt)
- 1241 vierstellig bezifferte HS-Positionen
- 5019 sechstellig bezifferte HS-Unterpositionen
- 10361 neunstellig bezifferte Warennummern.

Die Warennummern entsprechen den ersten neun Stellen der zwölfstelligen Codenummern des Deutschen Gebrauchs-Zolllarifs. Das HS selbst enthält nur 96 Kapitel (1 – 76 und 78 – 97). Die Kapitel 98 und 99 des Warenverzeichnisses enthalten verschiedene Sonder-Warennummern, die nur statistischen Zwecken dienen und nur im Rahmen bestimmter Vorschriften oder mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen.

Als kleinste Gliederungseinheiten der Außenhandelsstatistik ermöglichen die Warennummern eine Zusammenfassung der Ergebnisse in der Gliederung anderer Systematiken, insbesondere zu

- „Warengruppen und -untergruppen der Ernährungswirtschaft und der Gewerblichen Wirtschaft“ (EGW),
  - Positionen des „Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel“ (SITC), Revision 3,
  - Gütergruppen und -zweigen des „Güterverzeichnisses für Produktionsstatistiken“ (GP).
2. In der Spalte „Besondere Maßeinheit“ zeigt ein Strich an, daß eine besondere Mengenangabe nicht gefordert wird; in diesen Fällen ist nur das Gewicht in Kilogramm anzumelden. In allen anderen Fällen ist das Gewicht in Kilogramm und die Menge in der geforderten Maßeinheit (für elektrischen Strom nur letztere) anzumelden. Unter Gewicht wird das Eigengewicht oder – soweit handelsüblich – das Reingewicht der Ware verstanden.
  3. Ein alphabetisches Stichwortverzeichnis im Anhang des Warenverzeichnisses soll das Auffinden der gesuchten Warenarten erleichtern. Der Anhang enthält außerdem das Landerverzeichnis für die Außenhandelsstatistik.
  4. Bei der Umrechnung von ECU (Europäische Währungseinheit) in Deutsche Mark ist sinngemäß nach den Vorbemerkungen zum Deutschen Gebrauchs-Zolllarif zu verfahren.
  5. Berichtigungen und Nachträge zum Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik werden im Bundesanzeiger veröffentlicht und können – soweit Sonderdrucke notwendig – beim Verlag bezogen werden. Nachträge größeren Umfanges müssen den Beziehern in Rechnung gestellt werden. Falls größere Änderungen dies erforderlich machen sollten, wird das Verzeichnis in ein- oder mehrjährigen Abständen neu erscheinen; hierbei werden die Änderungen gegenüber der vorhergehenden Ausgabe durch einen Punkt (●) links neben den geänderten Zeilen kenntlich gemacht.
  6. Auskünfte über die Einordnung von Waren in das Warenverzeichnis erteilt auf Anfrage das Statistische Bundesamt.

## Abkürzungen

A	= Ampere	kVA	= Kilovoltampere
Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	= Aluminiumoxid (Tonerde)	kVar	= Kilovoltampere reaktiv
ASTM	= American Society for Testing Materials	kW	= Kilowatt
AV	= Allgemeine Vorschriften	kWh	= Kilowattstunde
bar	= Druck-Einheit = 1,019 at	KWL	= Kriegswaffenliste
B <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	= Bortrioxid	l	= Liter
Bq	= Bequerel	l Alk. 100%	= Liter reiner Alkohol
BRT	= Bruttoregistertonne	Lade-t	= Ladetonne
BRZ	= Bruttoreaumzahl	LCD	= Liquid Crystal Displays
°C	= Grad Celsius	LED	= Light Emittend Displays
Ca	= Calcium	m	= Meter
CaO	= Calciumoxid	m <sup>2</sup>	= Quadratmeter
cm	= Zentimeter	m <sup>3</sup>	= Kubikmeter
cm/s	= Zentimeter/Sekunde	m <sup>3</sup> /h	= Kubikmeter/Stunde
cm <sup>2</sup>	= Quadratzentimeter	m <sup>3</sup> /min	= Kubikmeter/Minute
cm <sup>3</sup>	= Kubikzentimeter	%mas	= Massengehalt (Gewichts-%)
CH <sub>3</sub> COOH	= Essigsäure	mbar	= Millibar
Cl	= Chlor	MeV	= Megaelektronenvolt
cN/tex	= Zentinelton/tex	mg	= Milligramm
CO <sub>2</sub>	= Kohlendioxid	Mg	= Magnesium
Cr	= Chrom	MgO	= Magnesiumoxid
Cr <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	= Chromtrioxid	mm	= Millimeter
dtex	= Dezitex	mm <sup>2</sup>	= Quadratmillimeter
DIN	= Deutsche Industrie-Norm	m/N	= Meter/Newton
dyn/cm	= Oberflächenspannung (siehe N/m)	MPa	= Megapascal
ECU	= Europäische Währungseinheit	MWh	= Megawattstunde
EGKS	= Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl	μCi/g	= Mikrocurie/Gramm
EURATOM	= Europäische Atomgemeinschaft	μm	= Mikrometer
Fe <sub>2</sub> O <sub>3</sub>	= Eisenoxid	N	= Stickstoff (Chem.) oder Newton (Kraft)
g	= Gramm	N/m	= Newton/Meter
g/cm <sup>3</sup>	= Gramm/Kubikzentimeter	Na	= Natrium
g/l	= Gramm/Liter	Na <sub>2</sub> O	= Natriummonoxid
g/m <sup>2</sup>	= Gramm/Quadratmeter	NaOH	= Natriumhydroxid
GBq	= Gigabecquerel	NE-Metalle	= Nicht-Eisen-Metalle
GHT	= Gewichtshundertteile	nm	= Nanometer
H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>	= Wasserstoffperoxid	O <sub>2</sub>	= Sauerstoff
H <sub>3</sub> BO <sub>3</sub>	= Borsäure	PbO	= Bleioxid
HCl	= Chlorwasserstoff	pH	= Wasserstoffionen-Konzentration
HF-	= Hochfrequenz-	P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>	= Phosphorpentoxid
Hz	= Hertz	RAM	= Random Access Memory
INN	= International Nonproprietary Name	rH	= Redoxpotential
INNM	= International Nonproprietary Name, modified	RHT	= Raumhundertteile
ISO	= International organization for standardization	sec	= Sekunde
kg	= Kilogramm	SiO <sub>2</sub>	= Siliciumdioxid
kgtr90%	= Kilogramm ber. auf 90% trocken	SO <sub>3</sub>	= Schwefeltrioxid
kgf	= Kilogramm force (Kilopond)	St	= Stück
kN/m	= Kilonewton/Meter	tex	= Tex
K <sub>2</sub> O	= Kaliummonoxid	t	= Tonnen
KOH	= Kaliumhydroxid	t/h	= Tonnen/Stunde
kPa	= Kilopascal	U	= Uran
kV	= Kilovolt	UV-	= Ultraviolett-
		V	= Volt
		VA	= Voltampere
		vH	= vom Hundert = %
		%vol	= Volumenkonzentration bei 20°C
		W	= Watt
		z.B.	= zum Beispiel
		ZnSO <sub>4</sub>	= Zinksulfat

## **Allgemeine Vorschriften für die Auslegung des Warenverzeichnisses (AV)**

Für die Einreihung von Waren in das Warenverzeichnis gelten folgende Grundsätze, wenn das Statistische Bundesamt in besonderen Fällen nichts anderes bestimmt (z. B. bei den nur für die Ausfuhr geltenden Warennummern):

1. Die Überschriften der Abschnitte, Kapitel und Teilkapitel sind nur Hinweise. Maßgebend für die Einreihung sind der Wortlaut der Positionen und der Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln und – soweit in den Positionen oder in den Anmerkungen zu den Abschnitten oder Kapiteln nichts anderes bestimmt ist – die nachstehenden Vorschriften.
2. a) Jede Anführung einer Ware in einer Position gilt auch für die unvollständige oder unfertige Ware, wenn sie im vorliegenden Zustand die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat. Sie gilt auch für eine vollständige oder fertige oder nach den vorstehenden Bestimmungen dieser Vorschrift als solche geltende Ware, wenn diese zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt ein- oder ausgeführt wird.  
b) Jede Anführung eines Stoffes in einer Position gilt für diesen Stoff sowohl in reinem Zustand als auch gemischt oder in Verbindung mit anderen Stoffen. Jede Anführung von Waren aus einem bestimmten Stoff gilt für Waren, die ganz oder teilweise aus diesem Stoff bestehen. Solche Mischungen oder aus mehr als einem Stoff bestehenden Waren werden nach den Grundsätzen der Vorschrift 3 eingereiht.
3. Kommen für die Einreihung von Waren bei Anwendung der Vorschrift 2 b) oder in irgend einem anderen Fall zwei oder mehr Positionen in Betracht, so wird wie folgt verfahren:
  - a) Die Position mit der genaueren Warenbezeichnung geht den Positionen mit allgemeiner Warenbezeichnung vor. Zwei oder mehr Positionen, von denen sich jede nur auf einen Teil der in einer gemischten oder zusammengesetzten Ware enthaltenen Stoffe oder nur auf einen oder mehrere Bestandteile einer für den Einzelverkauf aufgemachten Warenzusammenstellung bezieht, werden im Hinblick auf diese Waren als gleich genau betrachtet, selbst wenn eine von ihnen eine genauere oder vollständigere Warenbezeichnung enthält.
  - b) Mischungen, Waren, die aus verschiedenen Stoffen oder Bestandteilen bestehen, und für den Einzelverkauf aufgemachte Warenzusammenstellungen, die nach der Vorschrift 3 a) nicht eingereiht werden können, werden nach dem Stoff oder Bestandteil eingereiht, der ihnen ihren wesentlichen Charakter verleiht, wenn dieser Stoff oder Bestandteil ermittelt werden kann.
  - c) Ist die Einreihung nach den Vorschriften 3 a) und 3 b) nicht möglich, wird die Ware der von den gleichermaßen in Betracht kommenden Positionen im Warenverzeichnis zuletzt genannten Position zugewiesen.
4. Waren, die nach den vorstehenden Vorschriften nicht eingereiht werden können, werden in die Position der Waren eingereiht, denen sie am ähnlichsten sind.
5. Zusätzlich zu den vorstehenden Vorschriften gilt für die nachstehend aufgeführten Waren folgendes:
  - a) Behältnisse für Fotoapparate, Musikinstrumente, Waffen, Zeichengeräte, Schmuck und ähnliche Behältnisse, die zur Aufnahme einer bestimmten Ware oder Warenzusammenstellung besonders gestaltet oder hergerichtet und zum dauernden Gebrauch geeignet sind, werden wie die Waren eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Waren ein- oder ausgeführt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden. Diese Vorschrift wird nicht angewendet auf Behältnisse, die dem Ganzen seinen wesentlichen Charakter verleihen.
  - b) Vorbehaltlich der vorstehenden Vorschrift 5 a) werden Verpackungen wie die darin enthaltenen Waren eingereiht, wenn sie zur Verpackung dieser Waren üblich sind. Diese Vorschrift wird nicht angewendet auf Verpackungen, die eindeutig zur mehrfachen Verwendung geeignet sind.
6. Maßgebend für die Einreihung von Waren in die Unterpositionen einer Position sind der Wortlaut dieser Unterpositionen, die Anmerkungen zu den Unterpositionen und – sinngemäß – die vorstehenden Vorschriften. Einander vergleichbar sind dabei nur Unterpositionen der gleichen Gliederungsstufe. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Anwendung dieser Vorschrift auch die Anmerkungen zu den Abschnitten und Kapiteln.

In Zweifelsfällen regelt das Statistische Bundesamt für statistische Zwecke die Einreihung von Waren in das Warenverzeichnis.



## **Abschnitt I**

### **Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs**

#### **Anmerkungen**

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt in diesem Abschnitt jede Bezugnahme auf eine bestimmte Tiergattung oder Tierart auch für Jungtiere dieser Gattung oder Art.
2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Warenverzeichnis jede Bezugnahme auf getrocknete Waren auch für entwässerte, eingedampfte oder gefriergetrocknete Waren.





Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 1

### Lebende Tiere

#### Anmerkung

Zu Kapitel 1 gehören alle lebenden Tiere, ausgenommen:

- Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere der Positionen 03.01, 03.06 und 03.07;
- Kulturen von Mikroorganismen und andere Waren der Position 30.02;
- Tiere der Position 95.08.

#### Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend:

##### – Pferde:

##### – reinrassige Zuchttiere:

– Hengste .....	0101 11 002	St
– Stuten .....	0101 11 004	St

##### – andere:

– zum Schlachten .....	0101 19 100	St
– andere .....	0101 19 900	St

##### – Esel, Maultiere und Maulesel:

– Esel .....	0101 20 100	St
– Maultiere und Maulesel .....	0101 20 900	St

#### Rinder, lebend:

##### – reinrassige Zuchttiere:

– mit einem Gewicht von 220 kg oder weniger .....	0102 10 001	St
– mit einem Gewicht von mehr als 220 kg:		
– Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben) .....	0102 10 003	St
– Kühe .....	0102 10 004	St
– Jungstiere .....	0102 10 006	St
– Stiere .....	0102 10 007	St

##### – andere:

##### – Hausrinder:

– mit einem Gewicht von 220 kg oder weniger:		
– Nutztiere .....	0102 90 102	St
– Schlachttiere .....	0102 90 104	St
– mit einem Gewicht von mehr als 220 kg:		
– Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):		
– Nutztiere .....	0102 90 312	St
– Schlachttiere .....	0102 90 314	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-----Kühe:</b>		
----- Nutztiere .....	0102 90 332	St
----- Schlachttiere .....	0102 90 334	St
<b>-----Stiere:</b>		
----- Nutztiere .....	0102 90 352	St
----- Schlachttiere .....	0102 90 354	St
----- Ochsen .....	0102 90 370	St
--- andere .....	0102 90 900	St
<b>Schweine, lebend:</b>		
- reinrassige Zuchttiere .....	0103 10 000	St
<b>- andere:</b>		
<b>--- mit einem Gewicht von weniger als 50 kg:</b>		
--- Hausschweine .....	0103 91 100	St
--- andere .....	0103 91 900	St
<b>--- mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr:</b>		
<b>--- Hausschweine:</b>		
----- Sauen mit einem Gewicht von 160 kg oder mehr, die mindestens einmal geferkelt haben .....	0103 92 110	St
----- andere .....	0103 92 190	St
--- andere .....	0103 92 900	St
<b>Schafe und Ziegen, lebend:</b>		
<b>- Schafe:</b>		
--- reinrassige Zuchttiere .....	0104 10 100	St
--- andere .....	0104 10 900	St
<b>- Ziegen:</b>		
--- reinrassige Zuchttiere .....	0104 20 100	St
--- andere .....	0104 20 900	St
<b>Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:</b>		
<b>- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:</b>		
<b>--- Hühner:</b>		
<b>--- weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:</b>		
--- Legerassen .....	0105 11 001	St
--- andere .....	0105 11 002	St
<b>--- andere:</b>		
--- Legerassen .....	0105 11 004	St
--- andere .....	0105 11 005	St
<b>--- andere:</b>		
--- Gänse und Truthühner .....	0105 19 100	St
--- andere .....	0105 19 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
— <b>Hühner</b> .....	0105 91 000	St
<b>— andere:</b>		
— Enten .....	0105 99 100	St
— Gänse .....	0105 99 200	St
— Truthühner .....	0105 99 300	St
— Perlhühner .....	0105 99 500	St
 <b>Andere Tiere, lebend:</b>		
— Hauskaninchen .....	0106 00 100	—
— Tauben .....	0106 00 200	—
<b>— andere:</b>		
— hauptsächlich für die menschliche Ernährung .....	0106 00 910	—
— andere .....	0106 00 990	—



## Kapitel 2

### Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse

#### Anmerkung

Zu Kapitel 2 gehören nicht:

- a) Waren der in den Positionen 02.01 bis 02.08 und 02.10 erfaßten Art, ungenießbar;
- b) Därme, Blasen und Magen von Tieren (Position 05.04) und tierisches Blut (Position 05.11 oder 30.02);
- c) tierische Fette, andere als Waren der Position 02.09 (Kapitel 15).

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. A. In den Positionen 02.01 und 02.02 gelten als:

- a) „ganze Tierkörper von Rindern“ im Sinne der Unterpositionen 0201 10 und 0202 10 die ganzen Tierkörper von Schlachtrindern nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit den anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtnieberzeugnissen. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muß letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein; als „ganzer Tierkörper“ gilt auch der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippenpaaren;
- b) „halbe Tierkörper von Rindern“ im Sinne der Unterpositionen 0201 10 und 0202 10 die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel anfallenden Erzeugnisse; als „halber Tierkörper“ gilt auch der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit mehr als zehn Rippen;
- c) „quartiers compensés“ im Sinne der Warenrn. 0201 20 210, 0201 20 290 und 0202 20 100 Warensendungen, die bestehen aus:
  - den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit zehn Rippen, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit drei Rippen,
  - oder den Vordervierteln mit allen Knochen, Hals und Schulter, mit fünf Rippen, mit Bauchlappen und Brust, und den Hintervierteln mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit acht Rippen, abgeschnitten.
 Die die „quartiers compensés“ bildenden Vorderviertel und Hinterviertel müssen gleichzeitig und in gleicher Anzahl gestellt werden; hierbei müssen die Vorderviertel das gleiche Gesamtgewicht aufweisen wie die Hinterviertel. Die zugelassene Toleranz zwischen den Gewichten der beiden Teile der Sendung beträgt höchstens 5% des Gesamtgewichts des schwereren Teils (Vorderviertel oder Hinterviertel);
- d) „Vorderviertel, zusammen“ im Sinne der Warenrn. 0201 20 310, 0201 20 390 und 0202 20 300 der vordere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippenpaaren (wobei die ersten vier Rippenpaare ganz sein müssen, die übrigen Rippenpaare teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
- e) „Vorderviertel, getrennt“ im Sinne der Warenrn. 0201 20 310, 0201 20 390 und 0202 20 300 der vordere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, mit Hals und Schulter, mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen (wobei die ersten vier Rippen ganz sein müssen, die übrigen Rippen teilweise abgeschnitten sein können), auch mit Fleisch- und Knochendünnung;
- f) „Hinterviertel, zusammen“ im Sinne der Warenrn. 0201 20 510, 0201 20 590 und 0202 20 500 der hintere Teil des Tierkörpers mit allen Knochen, Keulen, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;
- g) „Hinterviertel, getrennt“ im Sinne der Warenrn. 0201 20 510, 0201 20 590 und 0202 20 500 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Keule, Roastbeef und Filet, mit mindestens drei ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, auch ohne Hesse, Fleisch- und Knochendünnung;

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
h) 11. „crops“ und „chucks and blades“ bezeichnete Teile im Sinne der Warennr. 0202 30 500 das Rückenstück des Vorderviertels einschließlich des oberen Teils der Schulter, das von einem Vorderviertel mit mindestens vier und höchstens zehn Rippen bei einem geraden Schnitt durch den Berührungspunkt der ersten Rippe mit der Brustbeinspitze und dem Ansatzpunkt des Zwerchfellpfeilers bei der zehnten Rippe anfällt;		
22. „briskets“ bezeichnete Teilstücke im Sinne der Warennr. 0202 30 500 der untere Teil des Vorderviertels mit Brustspitze, Brustmitte und Querrippe.		
B. Zur Festlegung der in Abschnitt A genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt.		
2. A. Es gelten als:		
a) „ganze oder halbe Tierkörper“ im Sinne der Warennrn. 0203 11 100 und 0203 21 100 die Tierkörper von Hausschweinen, entblutet und ausgeweidet, von denen die Borsten und Klauen entfernt sind. Halbe Tierkörper sind die beim Trennen der ganzen Tierkörper durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch die Mitte des Brustbeins und der Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse. Diese ganzen oder halben Tierkörper können mit oder ohne Kopf, Pfoten (Spitzbeine), Flomen, Nieren, Schwanz oder Zwerchfell gestellt werden. Halbe Tierkörper können mit oder ohne Rückenmark, Gehirn oder Zunge gestellt werden. Bei ganzen und halben Tierkörpern von Sauen kann auch das Gesäuge (Milchdrüsen) entfernt sein;		
b) „Schinken“ im Sinne der Warennrn. 0203 12 110, 0203 22 110, 0210 11 110 und 0210 11 310 der hintere (kaudale) Teil des halben Tierkörpers mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck. Der Schinken wird vom Rest des halben Tierkörpers derart getrennt, daß er höchstens den letzten Lendenwirbel umfaßt;		
c) „Vorderteile“ im Sinne der Warennrn. 0203 19 110, 0203 29 110, 0210 19 300 und 0210 19 600 der vordere (kraniale) Teil des halben Tierkörpers ohne Kopf, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck. Das Vorderteil wird vom Rest des halben Tierkörpers derart getrennt, daß es höchstens den fünften Brustwirbel umfaßt. Der obere (dorsale) Teil des Vorderteils (Nacken oder Kamm), auch mit Schulterblatt und der diesem anhaftenden Muskulatur, gilt als Teil des Kotelettstrangs, wenn er vom unteren (ventralen) Teil des Vorderteils höchstens kurz unterhalb der Wirbelsäule getrennt wurde;		
d) „Schultern“ im Sinne der Warennrn. 0203 12 190, 0203 22 190, 0210 11 190 und 0210 11 390 der untere Teil des Vorderteils, auch mit Schulterblatt und der diesem anhaftenden Muskulatur, mit Knochen, mit oder ohne Pfote, Eisbein, Schwarte oder Speck. Das Schulterblatt mit der ihm anhaftenden Muskulatur, allein gestellt, gilt als Teil der Schulter;		
e) „Kotelettstränge“ im Sinne der Warennrn. 0203 19 130, 0203 29 130, 0210 19 400 und 0210 19 700 der obere Teil des halben Tierkörpers vom ersten Halswirbel bis zu den Schwanzwirbeln, mit Knochen, mit oder ohne Filet, Schulterblatt, Schwarte oder Speck. Der Kotelettstrang wird vom unteren Teil des halben Tierkörpers kurz unterhalb der Wirbelsäule getrennt;		
f) „Bäuche“ im Sinne der Warennrn. 0203 19 150, 0203 29 150, 0210 12 110 und 0210 12 190 der auch als Bauchspeck oder durchwachsener Speck bezeichnete untere Teil des halben Tierkörpers zwischen Schinken und Schulter, mit oder ohne Knochen, jedoch mit Schwarte und Speck;		
g) „bacon“-Hälften im Sinne der Warennr. 0210 19 100 die Schweinehälfte ohne Kopf, Backe, Fettbacke, Pfoten, Schwanz, Flomen, Niere, Filet, Schulterblatt, Brustbein, Wirbelsäule, Hüftknochen und Zwerchfell;		
h) „spencers“ im Sinne der Warennr. 0210 19 100 die „bacon“-Hälfte ohne Schinken, mit oder ohne Knochen;		
ij) „3/4-sides“ im Sinne der Warennr. 0210 19 200 die „bacon“-Hälfte ohne Vorderteil, mit oder ohne Knochen;		
k) „middles“ im Sinne der Warennr. 0210 19 200 die „bacon“-Hälfte ohne Schinken und ohne Vorderteil, mit oder ohne Knochen. Zu dieser Warennummer gehören auch Teile von „middles“, die Gewebe des Kotelettstrangs und des Bauches entsprechend dem natürlichen Verhältnis in den vollständigen „middles“ enthalten.		

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

B. Teile von den in Abschnitt 2.A. Buchstaben b), c), d) und e) beschriebenen Teilstücken gehören nur zu denselben Warennummern, wenn sie Muskelgewebe und Knochen entsprechend dem natürlichen Verhältnis in den vollständigen Teilstücken enthalten.

Werden die zu den Warenrn. 0210 11 110 und 0210 11 190 sowie 0210 11 310, 0210 11 390, 0210 19 300 und 0210 19 600 gehörenden Teilstücke von „bacon“-Hälften gewonnen, von denen die in 2.A. Buchstabe g) aufgeführten Knochen bereits entfernt wurden, so folgt die Schnittführung den in 2.A. Buchstaben b), c) und d) beschriebenen Linien entsprechend; diese Teilstücke oder Teile davon müssen in jedem Fall Knochen enthalten.

C. Zu den Warenrn. 0206 30 310, 0206 49 910 und 0210 90 390 gehören auch Köpfe, d.h. ganze oder halbe Köpfe von Hausschweinen, mit oder ohne Gehirn, Backen oder Zunge, sowie Teile davon.

Der Kopf wird durch einen geraden Schnitt parallel zum Hinterhaupt vom Rest des halben Tierkörpers getrennt.

Als Teile des Kopfes gelten auch Backen, Rüssel und Ohren sowie das am Kopf verbleibende Fleisch insbesondere des Hinterhauptes und des Schlundes (Fettbacken). Die knochenlosen Teile des Vorderteils (einschließlich der Brustspitze) gehören jedoch je nach Beschaffenheit zu den Warenrn. 0203 19 550, 0203 29 550, 0210 19 510 oder 0210 19 810.

D. Als „Schweinespeck“ im Sinne der Warenrn. 0209 00 110 und 0209 00 190 gilt das unter der Schwarte befindliche und mit dieser verbundene Fettgewebe von allen Körperteilen des Schweines. In jedem Fall muß das Gewicht des Fettgewebes größer sein als das der Schwarte.

Zu diesen Warennummern gehört auch Schweinespeck, von dem die Schwarte entfernt wurde.

E. Als „getrocknet oder geräuchert“ im Sinne der Warenrn. 0210 11 310, 0210 11 390, 0210 12 190 und 0210 19 600 bis 0210 19 890 gelten Erzeugnisse, bei denen das Verhältnis Wasser/Protein (Stickstoffgehalt x 6,25) im Fleisch 2,8 oder weniger beträgt. Der Stickstoffgehalt ist nach dem ISO-Verfahren 937-1978 zu bestimmen.

3. A. Es gelten als:

- a) „ganze Tierkörper“ im Sinne der Warenrn. 0204 10 000, 0204 21 000, 0204 30 000, 0204 41 000, 0204 50 110 und 0204 50 510 die ganzen Tierkörper von Schafen oder Ziegen nach dem Ausbluten, Ausweiden und Enthäuten, ohne oder mit Kopf, ohne oder mit Füßen und ohne oder mit den anderen vom Körper nicht getrennten Schlachtnebenerzeugnissen. Werden die Tierkörper ohne Kopf gestellt, muß letzterer vom Tierkörper zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel abgetrennt sein. Werden die Tierkörper ohne Füße gestellt, so müssen die Vorderfüße zwischen Carpus und Metacarpus, die Hinterfüße zwischen Tarsus und Metatarsus abgetrennt sein;
- b) „halbe Tierkörper“ im Sinne der Warenrn. 0204 10 000, 0204 21 000, 0204 30 000, 0204 41 000, 0204 50 110 und 0204 50 510 die beim symmetrischen Trennen durch die Mitte aller Hals-, Brust-, Lenden- und Beckenwirbel und durch die Mitte des Brustbeins und der Symphysis pubica anfallenden Erzeugnisse;
- c) „Vorderteile“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 100, 0204 42 100, 0204 50 130 und 0204 50 530 der vordere Teil des ganzen Tierkörpers, mit oder ohne Brust, mit allen Knochen sowie Schultern, Hals und Rippenspitzen, senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten, mit mindestens fünf und höchstens sieben ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippenpaaren;
- d) „halbe Vorderteile“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 100, 0204 42 100, 0204 50 130 und 0204 50 530 der vordere Teil des halben Tierkörpers, mit oder ohne Brust, mit allen Knochen sowie Schulter, Hals und Rippenspitzen, senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten, mit mindestens fünf und höchstens sieben ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen;
- e) „Rippenstücke“ und/oder „Keulenenden“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 300, 0204 42 300, 0204 50 150 und 0204 50 550 der nach dem Abtrennen des Schwanzstücks und des Vorderteils verbleibende Teil des ganzen Tierkörpers, mit oder ohne Nieren; das von dem Rippenstück getrennte Keulenende muß mindestens fünf Lendenwirbel aufweisen; das vom Keulenende getrennte Rippenstück muß mindestens fünf ganze oder teilweise abgeschnittene Rippenpaare aufweisen;

# 02.01 | I

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<p>f) halbe „Rippenstücke“ und/oder „Keulenden“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 300, 0204 42 300, 0204 50 150 und 0204 50 550 der nach dem Abtrennen des halben Schwanzstücks und des halben Vorderteils verbleibende Teil des halben Tierkörpers, mit oder ohne Niere; das von dem halben Rippenstück getrennte halbe Keulende muß mindestens fünf Lendenwirbel aufweisen; das vom halben Keulende getrennte halbe Rippenstück muß mindestens fünf ganze oder teilweise abgeschnittene Rippen aufweisen;</p> <p>g) „Schwanzstücke“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 500, 0204 42 500, 0204 50 190 und 0204 50 590 der hintere Teil des ganzen Tierkörpers mit sämtlichen Knochen einschließlich Keulen, in Höhe des sechsten Lendenwirbels leicht unterhalb des Hüftknochens oder in Höhe des vierten Beckenwirbels durch den Hüftknochen vor der Symphysis pubica senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten;</p> <p>h) „halbe Schwanzstücke“ im Sinne der Warenrn. 0204 22 500, 0204 42 500, 0204 50 190 und 0204 50 590 der hintere Teil des halben Tierkörpers mit sämtlichen Knochen einschließlich Keule, in Höhe des sechsten Lendenwirbels leicht unterhalb des Hüftknochens oder in Höhe des vierten Beckenwirbels durch den Hüftknochen vor der Symphysis pubica senkrecht zur Wirbelsäule durchgeschnitten.</p> <p>B. Zur Festlegung der in Abschnitt A genannten ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen werden nur die ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen an der Wirbelsäule berücksichtigt.</p> <p>4. Als „Gänserümpfe oder Entenrümpfe“ im Sinne der Warenrn. 0207 39 810 und 0207 43 710 gelten teilweise entbeinte Gänserümpfe oder Entenrümpfe („paletots d’oie“ oder „paletots de canard“), bestehend aus gerupften, gänzlich ausgenommenen Gänsen oder Enten, ohne Kopf und Paddeln, von denen die Knochen des Rumpfes (Brustbein, Rippen, Wirbelsäule und Kreuzbein) entfernt wurden, deren Oberschenkelknochen, Unterschenkelknochen und Flügelknochen jedoch noch vorhanden sind.</p> <p>5. —</p> <p>6. a) Nichtgegartes, gewürztes Fleisch gehört zu Kapitel 16. Als „gewürzt“ gilt nichtgegartes Fleisch, bei dem die Würzstoffe in das Innere eingedrungen oder auf allen Flächen des Erzeugnisses verteilt und mit bloßem Auge oder deutlich durch Geschmack wahrnehmbar sind.</p> <p>b) Erzeugnisse der Position 02.10 verbleiben auch dann in dieser Position, wenn ihnen bei der Herstellung Würzstoffe zugesetzt worden sind, sofern dadurch ihr Charakter als Erzeugnis der Position 02.10 nicht verändert wird.</p> <p>7. a) Als „Teile von Geflügel, nicht entbeint“ im Sinne der Warenrn. 0207 39 130 bis 0207 39 230, 0207 39 330 bis 0207 39 450, 0207 39 570 bis 0207 39 770, 0207 41 110 bis 0207 41 510, 0207 42 110 bis 0207 42 590 und 0207 43 210 bis 0207 43 630 gelten die dort genannten Teile, die alle Knochen enthalten.</p> <p>b) Die unter Buchstabe a) bezeichneten Teile von Geflügel, bei denen ein Teil der Knochen entfernt wurde, gehören zu den Warenrn. 0207 39 250, 0207 39 470, 0207 39 830, 0207 41 710, 0207 42 710 oder 0207 43 810.</p>		

## Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:

<b>— ganze oder halbe Tierkörper:</b>		
— mit einem Gewicht von 136 kg oder weniger für ganze Tierkörper und von 68 kg oder weniger für halbe Tierkörper .....	0201 10 100	—
— mit einem Gewicht von mehr als 136 kg für ganze Tierkörper und von mehr als 68 kg für halbe Tierkörper .....	0201 10 900	—
<b>— andere Teile, mit Knochen:</b>		
— „quartiers compensés“:		
● — mit einem Gewicht von 68 kg oder weniger .....	0201 20 210	—
● — mit einem Gewicht von mehr als 68 kg .....	0201 20 290	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
— Vorderviertel, zusammen oder getrennt:		
— mit einem Gewicht von 60 kg oder weniger für Vorderviertel, zusammen, und von 30 kg oder weniger für Vorderviertel, getrennt	0201 20 310	—
— mit einem Gewicht von mehr als 60 kg für Vorderviertel, zusammen, und von mehr als 30 kg für Vorderviertel, getrennt	0201 20 390	—
— Hinterviertel, zusammen oder getrennt:		
— mit einem Gewicht von 75 kg oder weniger für Hinterviertel, zusammen, und von 40 kg oder weniger für Hinterviertel, getrennt	0201 20 510	—
— mit einem Gewicht von mehr als 75 kg für Hinterviertel, zusammen, und von mehr als 40 kg für Hinterviertel, getrennt	0201 20 590	—
— anderes	0201 20 900	—
— ohne Knochen	0201 30 000	—
<b>Fleisch von Rindern, gefroren:</b>		
— ganze oder halbe Tierkörper	0202 10 000	—
— andere Teile, mit Knochen:		
— „quartiers compensés“	0202 20 100	—
— Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 300	—
— Hinterviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 500	—
— anderes	0202 20 900	—
— ohne Knochen:		
— Vorderviertel, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, jedes Vorderviertel in einem einzigen Gefrierblock aufgemacht; „quartiers compensés“ in zwei Gefrierblöcken aufgemacht, der eine das Vorderviertel enthaltend, ganz oder in höchstens fünf Teile zerlegt, der andere das Hinterviertel enthaltend, in einem Stück, ohne Filet	0202 30 100	—
— als „crops“, „chucks and blades“ und „briskets“ bezeichnete Teile	0202 30 500	—
— anderes	0202 30 900	—
<b>Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
— frisch oder gekühlt:		
— ganze oder halbe Tierkörper:		
— von Hausschweinen	0203 11 100	—
— andere	0203 11 900	—
— Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:		
— von Hausschweinen:		
— Schinken und Teile davon	0203 12 110	—
— Schultern und Teile davon	0203 12 190	—
— andere	0203 12 900	—
— anderes:		
— von Hausschweinen:		
— Vorderteile und Teile davon	0203 19 110	—
— Kotelettstränge und Teile davon	0203 19 130	—
— Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon	0203 19 150	—

## 02.03 | I

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----anderes:		
----ohne Knochen .....	0203 19 550	--
----anderes .....	0203 19 590	--
----anderes .....	0203 19 900	--
<b>-- gefroren:</b>		
<b>-- ganze oder halbe Tierkörper:</b>		
---- von Hausschweinen .....	0203 21 100	--
---- andere .....	0203 21 900	--
<b>-- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:</b>		
---- von Hausschweinen:		
---- Schinken und Teile davon .....	0203 22 110	--
---- Schultern und Teile davon .....	0203 22 190	--
---- andere .....	0203 22 900	--
<b>-- anderes:</b>		
---- von Hausschweinen:		
---- Vorderteile und Teile davon .....	0203 29 110	--
---- Kotelettstränge und Teile davon .....	0203 29 130	--
---- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon .....	0203 29 150	--
---- anderes:		
---- ohne Knochen .....	0203 29 550	--
---- anderes .....	0203 29 590	--
---- anderes .....	0203 29 900	--
<b>Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
<b>-- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, frisch oder gekühlt .....</b>	0204 10 000	--
<b>-- anderes Fleisch von Schafen, frisch oder gekühlt:</b>		
<b>-- ganze oder halbe Tierkörper .....</b>	0204 21 000	--
<b>-- andere Teile mit Knochen:</b>		
---- Vorderteile oder halbe Vorderteile .....	0204 22 100	--
---- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden .....	0204 22 300	--
---- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke .....	0204 22 500	--
---- andere .....	0204 22 900	--
<b>-- ohne Knochen .....</b>	0204 23 000	--
<b>-- ganze oder halbe Tierkörper von Lämmern, gefroren .....</b>	0204 30 000	--
<b>-- anderes Fleisch von Schafen, gefroren:</b>		
<b>-- ganze oder halbe Tierkörper .....</b>	0204 41 000	--
<b>-- andere Teile mit Knochen:</b>		
---- Vorderteile oder halbe Vorderteile .....	0204 42 100	--
---- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden .....	0204 42 300	--
---- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke .....	0204 42 500	--
---- andere .....	0204 42 900	--
<b>-- ohne Knochen .....</b>	0204 43 000	--

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- Fleisch von Ziegen:</b>		
-- frisch oder gekühlt:		
---- ganze oder halbe Tierkörper .....	0204 50 110	—
---- Vorderteile oder halbe Vorderteile .....	0204 50 130	—
---- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden .....	0204 50 150	—
---- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke .....	0204 50 190	—
---- anderes:		
----- Teile mit Knochen .....	0204 50 310	—
----- Teile ohne Knochen .....	0204 50 390	—
-- gefroren:		
---- ganze oder halbe Tierkörper .....	0204 50 510	—
---- Vorderteile oder halbe Vorderteile .....	0204 50 530	—
---- Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden .....	0204 50 550	—
---- Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke .....	0204 50 590	—
---- anderes:		
----- Teile mit Knochen .....	0204 50 710	—
----- Teile ohne Knochen .....	0204 50 790	—
<b>Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren .....</b>	0205 00 000	—
<b>Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
-- von Rindern, frisch oder gekühlt:		
--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 10 100	—
--- andere:		
---- Lebern .....	0206 10 910	—
---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch .....	0206 10 950	—
---- andere .....	0206 10 990	—
-- von Rindern, gefroren:		
--- Zungen .....	0206 21 000	—
--- Lebern:		
---- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 22 100	—
---- andere .....	0206 22 900	—
--- andere:		
---- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 29 100	—
---- andere:		
----- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch .....	0206 29 910	—
----- andere .....	0206 29 990	—

## 02.06 | I

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– von Schweinen, frisch oder gekühlt:</b>		
-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 30 100	–
-- andere:		
--- von Hausschweinen:		
---- Lebern .....	0206 30 210	–
---- andere .....	0206 30 310	–
---- andere .....	0206 30 900	–
<b>– von Schweinen, gefroren:</b>		
<b>-- Lebern:</b>		
--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 41 100	–
--- andere:		
---- von Hausschweinen .....	0206 41 910	–
---- andere .....	0206 41 990	–
-- andere:		
--- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 49 100	–
--- andere:		
---- von Hausschweinen .....	0206 49 910	–
---- andere .....	0206 49 990	–
<b>– andere, frisch oder gekühlt:</b>		
-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 80 100	–
-- andere:		
--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln .....	0206 80 910	–
--- von Schafen oder Ziegen .....	0206 80 990	–
<b>– andere, gefroren:</b>		
-- zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen .....	0206 90 100	–
-- andere:		
--- von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln .....	0206 90 910	–
--- von Schafen oder Ziegen .....	0206 90 990	–
<b>Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 01.05, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
<b>– Geflügel, unzerteilt, frisch oder gekühlt:</b>		
-- Hühner:		
--- gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“ .....	0207 10 110	–
--- gerupft, ausgegenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“:		
---- Hähnchen, Poularden und andere Masthühner .....	0207 10 152	–
---- andere .....	0207 10 159	–
--- gerupft, ausgegenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“; andere Angebotsformen:		
---- Hähnchen, Poularden und andere Masthühner .....	0207 10 192	–
---- andere .....	0207 10 199	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- Truthühner:</b>		
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v.H.“	0207 10 310	—
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 10 390	—
<b>--- Enten:</b>		
---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“	0207 10 510	—
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	0207 10 550	—
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 10 590	—
<b>--- Gänse:</b>		
---- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	0207 10 710	—
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 10 790	—
--- Perlhühner	0207 10 900	—
<b>— Geflügel, unzerteilt, gefroren:</b>		
<b>--- Hühner:</b>		
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“:		
----- Hähnchen, Poularden und andere Masthühner	0207 21 102	—
----- andere	0207 21 109	—
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“; andere Angebotsformen:		
----- Hähnchen, Poularden und andere Masthühner	0207 21 902	—
----- andere	0207 21 909	—
<b>--- Truthühner:</b>		
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 80 v.H.“	0207 22 100	—
---- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Truthühner 73 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 22 900	—
<b>--- Enten, Gänse und Perlhühner:</b>		
<b>---- Enten:</b>		
----- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“	0207 23 110	—
----- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 23 190	—
<b>---- Gänse:</b>		
----- gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“	0207 23 510	—
----- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“; andere Angebotsformen	0207 23 590	—
---- Perlhühner	0207 23 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Teile und Schlachtnebenerzeugnisse (einschließlich Lebern) von Geflügel, frisch oder gekühlt:</b>		
– Fettlebern von Gänsen oder Enten .....	0207 31 000	–
– andere:		
– von Hühnern:		
– Teile:		
– entbeint .....	0207 39 110	–
– nicht entbeint:		
– Hälften oder Viertel .....	0207 39 130	–
– ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen .....	0207 39 150	–
– Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen ..	0207 39 170	–
– Brüste und Teile davon .....	0207 39 210	–
– Schenkel und Teile davon .....	0207 39 230	–
– andere .....	0207 39 250	–
– Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) .....	0207 39 270	–
– von Truthühnern:		
– Teile:		
– entbeint .....	0207 39 310	–
– nicht entbeint:		
– Hälften oder Viertel .....	0207 39 330	–
– ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen .....	0207 39 350	–
– Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen ..	0207 39 370	–
– Brüste und Teile davon .....	0207 39 410	–
– Schenkel und Teile davon:		
– Unterschenkel und Teile davon .....	0207 39 430	–
– andere .....	0207 39 450	–
– andere .....	0207 39 470	–
– Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) .....	0207 39 510	–
– von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:		
– Teile:		
– entbeint:		
– von Gänsen .....	0207 39 530	–
– von Enten oder Perlhühnern .....	0207 39 550	–
– nicht entbeint:		
– Hälften oder Viertel:		
– von Enten .....	0207 39 570	–
– von Gänsen .....	0207 39 610	–
– von Perlhühnern .....	0207 39 630	–
– ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen .....	0207 39 650	–
– Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen ..	0207 39 670	–
– Brüste und Teile davon:		
– von Gänsen .....	0207 39 710	–
– von Enten oder Perlhühnern .....	0207 39 730	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-----Schenkel und Teile davon:		
-----von Gänsen .....	0207 39 750	—
-----von Enten oder Perlhühnern .....	0207 39 770	—
-----Gänserrümpfe oder Entenrümpfe .....	0207 39 810	—
-----andere .....	0207 39 830	—
----Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) .....	0207 39 850	—
---Geflügellebern (ausgenommen Fettlebern von Gänsen oder Enten) ...	0207 39 900	—
<b>—Teile und Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) von Geflügel, gefroren:</b>		
<b>--von Hühnern:</b>		
----Teile:		
----entbeint .....	0207 41 100	—
----nicht entbeint:		
-----Hälften oder Viertel .....	0207 41 110	—
-----ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen .....	0207 41 210	—
-----Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen .....	0207 41 310	—
-----Brüste und Teile davon .....	0207 41 410	—
-----Schenkel und Teile davon .....	0207 41 510	—
-----andere .....	0207 41 710	—
---Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) .....	0207 41 900	—
<b>--von Truthühnern:</b>		
----Teile:		
----entbeint .....	0207 42 100	—
----nicht entbeint:		
-----Hälften oder Viertel .....	0207 42 110	—
-----ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen .....	0207 42 210	—
-----Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen .....	0207 42 310	—
-----Brüste und Teile davon .....	0207 42 410	—
-----Schenkel und Teile davon:		
-----Unterschenkel und Teile davon .....	0207 42 510	—
-----andere .....	0207 42 590	—
-----andere .....	0207 42 710	—
---Schlachtnebenerzeugnisse (ausgenommen Lebern) .....	0207 42 900	—
<b>--von Enten, Gänsen oder Perlhühnern:</b>		
----Teile:		
----entbeint:		
-----von Gänsen .....	0207 43 110	—
-----von Enten oder Perlhühnern .....	0207 43 150	—
----nicht entbeint:		
-----Hälften oder Viertel:		
-----von Enten .....	0207 43 210	—
-----von Gänsen .....	0207 43 230	—
-----von Perlhühnern .....	0207 43 250	—
-----ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen .....	0207 43 310	—
-----Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen .....	0207 43 410	—
-----Brüste und Teile davon:		
-----von Gänsen .....	0207 43 510	—
-----von Enten oder Perlhühnern .....	0207 43 530	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----- Schenkel und Teile davon:		
----- von Gänsen .....	0207 43 610	—
----- von Enten oder Perlhühnern .....	0207 43 630	—
----- Gänserümpfe oder Entenrümpfe .....	0207 43 710	—
----- andere .....	0207 43 810	—
--- Schlachtnieberzeugnisse (ausgenommen Lebern) .....	0207 43 900	—
<b>— Geflügellebern, gefroren:</b>		
--- Fettlebern von Gänsen oder Enten .....	0207 50 100	—
--- andere .....	0207 50 900	—
<b>Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnieberzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren:</b>		
<b>— von Kaninchen oder Hasen:</b>		
--- von Hauskaninchen .....	0208 10 100	—
--- andere .....	0208 10 900	—
<b>— Froschschenkel .....</b>	0208 20 000	—
<b>— andere:</b>		
--- von Haustauben .....	0208 90 100	—
--- von Wild (ausgenommen von Kaninchen und Hasen) .....	0208 90 300	—
--- Fleisch von Walen und Robben .....	0208 90 500	—
--- andere .....	0208 90 900	—
<b>Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügel-fett, nicht ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:</b>		
<b>— Schweinespeck:</b>		
--- frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake .....	0209 00 110	—
--- getrocknet oder geräuchert .....	0209 00 190	—
<b>— Schweinefett .....</b>	0209 00 300	—
<b>— Geflügelfett .....</b>	0209 00 900	—
<b>Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen:</b>		
<b>— Fleisch von Schweinen:</b>		
<b>--- Schinken oder Schultern und Teile davon, mit Knochen:</b>		
<b>---- von Hausschweinen:</b>		
<b>----- gesalzen oder in Salzlake:</b>		
----- Schinken und Teile davon .....	0210 11 110	—
----- Schultern und Teile davon .....	0210 11 190	—
<b>----- getrocknet oder geräuchert:</b>		
----- Schinken und Teile davon .....	0210 11 310	—
----- Schultern und Teile davon .....	0210 11 390	—
--- andere .....	0210 11 900	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon:</b>		
--- von Hausschweinen:		
---- gesalzen oder in Salzlake .....	0210 12 110	—
---- getrocknet oder geräuchert .....	0210 12 190	—
---- andere .....	0210 12 900	—
<b>-- anderes:</b>		
--- von Hausschweinen:		
---- gesalzen oder in Salzlake:		
----- „bacon“-Hälften oder „spencers“ .....	0210 19 100	—
----- „3/4-sides“ oder „middles“ .....	0210 19 200	—
----- Vorderteile und Teile davon .....	0210 19 300	—
----- Kotelettstränge und Teile davon .....	0210 19 400	—
----- anderes:		
----- ohne Knochen .....	0210 19 510	—
----- anderes .....	0210 19 590	—
----- getrocknet oder geräuchert:		
----- Vorderteile und Teile davon .....	0210 19 600	—
----- Kotelettstränge und Teile davon .....	0210 19 700	—
----- anderes:		
----- ohne Knochen .....	0210 19 810	—
----- anderes .....	0210 19 890	—
---- anderes .....	0210 19 900	—
<b>-- Fleisch von Rindern:</b>		
--- mit Knochen .....	0210 20 100	—
--- ohne Knochen .....	0210 20 900	—
<b>-- andere, einschließlich genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlach- nebenerzeugnissen:</b>		
--- Fleisch:		
--- von Pferden, gesalzen, in Salzlake oder getrocknet .....	0210 90 100	—
--- von Schafen oder Ziegen:		
---- mit Knochen .....	0210 90 110	—
---- ohne Knochen .....	0210 90 190	—
---- anderes .....	0210 90 200	—
--- Schlachtnebenerzeugnisse:		
--- von Hausschweinen:		
---- Lebern .....	0210 90 310	—
---- andere .....	0210 90 390	—
--- von Rindern:		
---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch .....	0210 90 410	—
---- andere .....	0210 90 490	—
--- von Schafen oder Ziegen .....	0210 90 600	—
--- andere:		
---- Geflügellebern:		
----- Fettlebern von Gänsen oder Enten, gesalzen oder in Salzlake .....	0210 90 710	—
----- andere .....	0210 90 790	—
---- andere .....	0210 90 800	—
--- genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen .....	0210 90 900	—



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 3****Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere****Anmerkung**

1. Zu Kapitel 3 gehören nicht:
  - a) Meeressäugtiere (Position 01.06) und Fleisch davon (Position 02.08 oder 02.10);
  - b) Fische (einschließlich Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch) und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, nicht lebend und nach Art oder Beschaffenheit ungenießbar (Kapitel 5); Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar (Position 23.01);
  - c) Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen (Position 16.04).

**Fische, lebend:**

<b>– Zierfische:</b>			
– Süßwasserfische .....	0301	10 100	–
– Seefische .....	0301	10 900	–
<b>– andere Fische, lebend:</b>			
– Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguanita</i> , <i>Salmo gilae</i> ) .....	0301	91 000	–
– Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten) .....	0301	92 000	–
– Karpfen .....	0301	93 000	–
<b>– andere:</b>			
– Süßwasserfische:			
– Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) .....	0301	99 110	–
– andere .....	0301	99 190	–
– Seefische .....	0301	99 900	–

**Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04:**

<b>– Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>			
– Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguanita</i> , <i>Salmo gilae</i> ) .....	0302	11 000	–
– Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) .....	0302	12 000	–
– andere .....	0302	19 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis):</b>		
– Schwarzher Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides) .....	0302 21 100	–
– Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus) .....	0302 21 300	–
– Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis) .....	0302 21 900	–
<b>– Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa) .....</b>	<b>0302 22 000</b>	<b>–</b>
<b>– Seezungen (Solea-Arten) .....</b>	<b>0302 23 000</b>	<b>–</b>
<b>– andere .....</b>	<b>0302 29 000</b>	<b>–</b>
<b>– Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus [Katsuwonus] pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Weißer Thun (Thunnus alalunga):</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04 .....	0302 31 100	–
– anderer .....	0302 31 900	–
<b>– Gelbflossenthun (Thunnus albacares):</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04 .....	0302 32 100	–
– anderer .....	0302 32 900	–
<b>– echter Bonito:</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04 .....	0302 33 100	–
– anderer .....	0302 33 900	–
<b>– andere:</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04 .....	0302 39 100	–
– andere .....	0302 39 900	–
<b>– Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– vom 15. Februar bis 15. Juni:</b>		
– ganz .....	0302 40 102	–
– andere .....	0302 40 109	–
<b>– vom 16. Juni bis 14. Februar:</b>		
– ganz .....	0302 40 902	–
– andere .....	0302 40 909	–
<b>– Kabeljau (Gadus morhua, Gadus ogac, Gadus macrocephalus), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
– der Art Gadus morhua .....	0302 50 100	–
– anderer .....	0302 50 900	–
<b>– andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Sardinen (Sardina pilchardus, Sardinops-Arten), Sardinellen (Sardinella-Arten), Sprotten (Sprattus sprattus):</b>		
– Sardinen der Art Sardina pilchardus .....	0302 61 100	–
– Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen (Sardinella-Arten) .....	0302 61 300	–
<b>– Sprotten (Sprattus sprattus):</b>		
– vom 15. Februar bis 15. Juni .....	0302 61 910	–
– vom 16. Juni bis 14. Februar .....	0302 61 990	–
<b>– Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus) .....</b>	<b>0302 62 000</b>	<b>–</b>
<b>– Köhler (Pollachius virens) .....</b>	<b>0302 63 000</b>	<b>–</b>

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- Makrelen (Scomber scombrus, Scomber australasicus, Scomber japonicus):</b>		
---- vom 15. Februar bis 15. Juni .....	0302 64 100	—
---- vom 16. Juni bis 14. Februar .....	0302 64 900	—
<b>--- Haie:</b>		
---- Dornhaie (Squalus acanthias) .....	0302 65 102	—
---- Katzenhaie (Scyliorhinus-Arten) .....	0302 65 104	—
---- andere .....	0302 65 900	—
<b>--- Aale (Anguilla-Arten) .....</b>	<b>0302 66 000</b>	<b>—</b>
<b>--- andere:</b>		
---- Süßwasserfische:		
----- Karpfen .....	0302 69 110	—
----- andere .....	0302 69 190	—
---- Seefische:		
----- Fische der Euthynnus-Arten, andere als der echte Bonito (Euthynnus [Katsuwonus] pelamis) der Unterposition 0302 33:		
----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04 .....	0302 69 210	—
----- andere .....	0302 69 250	—
----- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes-Arten):		
----- der Art Sebastes marinus .....	0302 69 310	—
----- andere .....	0302 69 330	—
----- Fische der Art Boreogadus saida .....	0302 69 350	—
----- Merlan (Merlangus merlangus) .....	0302 69 410	—
----- Leng (Molva-Arten) .....	0302 69 450	—
----- Pazifischer Pollack (Theragra chalcogramma) und Pollack (Pollachius pollachius) .....	0302 69 510	—
----- Sardellen (Engraulis-Arten) .....	0302 69 550	—
----- Seebrassen (Dentex dentex und Pagellus-Arten) .....	0302 69 610	—
----- Seehechte (Merluccius-Arten, Urophycis-Arten) .....	0302 69 650	—
----- Scheefschnut (Lepidorhombus-Arten) .....	0302 69 710	—
----- Brachsenmakrelen (Brama-Arten) .....	0302 69 750	—
----- Seeteufel (Lophius-Arten) .....	0302 69 810	—
----- Blauer Wittling (Micromesistius poutassou oder Gadus poutassou) ..	0302 69 850	—
----- andere .....	0302 69 950	—
<b>--- Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch .....</b>	<b>0302 70 000</b>	<b>—</b>
<b>Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 03.04:</b>		
<b>--- Pazifischer Lachs (Oncorhynchus-Arten), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch .....</b>	<b>0303 10 000</b>	<b>—</b>
<b>--- andere Salmoniden, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
---- Forellen (Salmo trutta, Salmo gairdneri, Salmo clarki, Salmo aguanbonita, Salmo gillae) .....	0303 21 000	—
---- Atlantischer Lachs (Salmo salar) und Donaulachs (Hucho hucho) ..	0303 22 000	—
---- andere .....	0303 29 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Plattfische (Pleuronectidae, Bothidae, Cynoglossidae, Soleidae, Scophthalmidae und Citharidae), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Heilbutte (Reinhardtius hippoglossoides, Hippoglossus hippoglossus, Hippoglossus stenolepis):</b>		
– Schwarzher Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides) .....	0303 31 100	–
– Atlantischer Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus) .....	0303 31 300	–
– Pazifischer Heilbutt (Hippoglossus stenolepis) .....	0303 31 900	–
– Schollen oder Goldbutt (Pleuronectes platessa) .....	0303 32 000	–
– Seezungen (Solea-Arten) .....	0303 33 000	–
<b>– andere:</b>		
– Flundern (Platichthys flesus) .....	0303 39 100	–
– andere .....	0303 39 900	–
<b>– Thunfische (der Gattung Thunnus), echter Bonito (Euthynnus [Katsuwonus] pelamis), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>– Weißer Thun (Thunnus alalunga):</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
– ganz .....	0303 41 110	–
– ausgenommen, ohne Kiemen .....	0303 41 130	–
– anderer (z. B. ohne Kopf) .....	0303 41 190	–
– anderer .....	0303 41 900	–
<b>– Gelbflossenthun (Thunnus albacares):</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
– ganz:		
– mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger .....	0303 42 110	–
– anderer .....	0303 42 190	–
– ausgenommen, ohne Kiemen:		
– mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger .....	0303 42 310	–
– anderer .....	0303 42 390	–
– anderer (z. B. ohne Kopf):		
– mit einem Stückgewicht von 10 kg oder weniger .....	0303 42 510	–
– anderer .....	0303 42 590	–
– anderer .....	0303 42 900	–
<b>– echter Bonito:</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
– ganz .....	0303 43 110	–
– ausgenommen, ohne Kiemen .....	0303 43 130	–
– anderer (z. B. ohne Kopf) .....	0303 43 190	–
– anderer .....	0303 43 900	–
<b>– andere:</b>		
– zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
– ganz .....	0303 49 110	–
– ausgenommen, ohne Kiemen .....	0303 49 130	–
– andere (z. B. ohne Kopf) .....	0303 49 190	–
– andere .....	0303 49 900	–
<b>– Heringe (Clupea harengus, Clupea pallasii), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
– vom 15. Februar bis 15. Juni:		
– ganz .....	0303 50 102	–
– andere .....	0303 50 109	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- vom 16. Juni bis 14. Februar:		
--- ganz	0303 50 902	—
--- andere	0303 50 909	—
<b>— Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Gadus ogac</i>, <i>Gadus macrocephalus</i>), ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
• -- der Art <i>Gadus morhua</i>	0303 60 110	—
• -- der Art <i>Gadus ogac</i>	0303 60 190	—
-- der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	0303 60 900	—
<b>— andere Fische, ausgenommen Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch:</b>		
<b>--- Sardinen (<i>Sardina pilchardus</i>, Sardinops-Arten), Sardinellen (<i>Sardinella</i>-Arten), Sprotten (<i>Sprattus sprattus</i>):</b>		
---- Sardinen der Art <i>Sardina pilchardus</i>	0303 71 100	—
---- Sardinen der Gattung Sardinops; Sardinellen ( <i>Sardinella</i> -Arten)	0303 71 300	—
---- Sprotten ( <i>Sprattus sprattus</i> ):		
----- vom 15. Februar bis 15. Juni	0303 71 910	—
----- vom 16. Juni bis 14. Februar	0303 71 990	—
-- Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	0303 72 000	—
-- Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	0303 73 000	—
<b>--- Makrelen (<i>Scomber scombrus</i>, <i>Scomber australasicus</i>, <i>Scomber japonicus</i>):</b>		
---- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> :		
----- vom 15. Februar bis 15. Juni	0303 74 110	—
----- vom 16. Juni bis 14. Februar	0303 74 190	—
---- der Art <i>Scomber australasicus</i>	0303 74 900	—
<b>--- Haie:</b>		
---- Dornhaie ( <i>Squalus acanthias</i> )	0303 75 102	—
---- Katzenhaie ( <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	0303 75 104	—
---- andere	0303 75 900	—
<b>--- Aale (<i>Anguilla</i>-Arten)</b>	0303 76 000	—
<b>--- Meerbarsche (Wolfsbarsche) (<i>Dicentrarchus labrax</i>, <i>Dicentrarchus punctatus</i>)</b>	0303 77 000	—
<b>--- Seehechte (<i>Merluccius</i>-Arten, <i>Urophycis</i>-Arten):</b>		
---- Seehechte der <i>Merluccius</i> -Arten	0303 78 100	—
---- Seehechte der <i>Urophycis</i> -Arten	0303 78 900	—
<b>--- andere:</b>		
---- Süßwasserfische:		
----- Karpfen	0303 79 110	—
----- andere	0303 79 190	—
---- Seefische:		
----- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als der echte Bonito ( <i>Euthynnus [Katsuwonus] pelamis</i> ) der Unterposition 0303 43:		
----- zum industriellen Herstellen von Waren der Position 16.04:		
----- ganz	0303 79 210	—
----- ausgenommen, ohne Kiemen	0303 79 230	—
----- andere (z. B. ohne Kopf)	0303 79 290	—
----- andere	0303 79 310	—
----- Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche ( <i>Sebastes</i> -Arten):		
----- der Art <i>Sebastes marinus</i>	0303 79 350	—
----- andere	0303 79 370	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> .....	0303 79 410	—
----- Merlan ( <i>Merlangus merlangus</i> ) .....	0303 79 450	—
----- Leng ( <i>Molva</i> -Arten) .....	0303 79 510	—
----- Pazifischer Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> ) und Pollack ( <i>Pollachius pollachius</i> ) .....	0303 79 550	—
----- Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> :		
----- vom 15. Februar bis 15. Juni .....	0303 79 610	—
----- vom 16. Juni bis 14. Februar .....	0303 79 630	—
----- Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten) .....	0303 79 650	—
----- Seebrassen ( <i>Dentex dentex</i> und <i>Pagellus</i> -Arten) .....	0303 79 710	—
----- Scheefschnut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten) .....	0303 79 730	—
----- Brachsenmakrelen ( <i>Brama</i> -Arten) .....	0303 79 750	—
----- Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten) .....	0303 79 810	—
----- Blauer Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> ) ..	0303 79 830	—
----- andere .....	0303 79 990	—
— <b>Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch</b> .....	0303 80 000	—

### **Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren:**

#### **— frisch oder gekühlt:**

##### — Filets:

##### — von Süßwasserfischen:

----- von Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguanbonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ) .....	0304 10 110	—
----- vom Pazifischen Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) .....	0304 10 130	—
----- von anderen Süßwasserfischen .....	0304 10 190	—

##### — andere:

----- vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> .....	0304 10 310	—
----- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> ) .....	0304 10 392	—
----- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten) ..	0304 10 394	—
----- andere .....	0304 10 399	—

##### — anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert):

----- von Süßwasserfischen .....	0304 10 910	—
----- von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ) .....	0304 10 992	—
----- anderes .....	0304 10 999	—

#### **— gefrorene Fischfilets:**

##### — von Süßwasserfischen:

----- von Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguanbonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ) .....	0304 20 110	—
----- vom Pazifischen Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) .....	0304 20 130	—
----- von anderen Süßwasserfischen .....	0304 20 190	—

##### — vom Kabeljau (*Gadus morhua*, *Gadus ogac*, *Gadus macrocephalus*) und von Fischen der Art *Boreogadus saida*:

----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i> .....	0304 20 210	—
----- andere .....	0304 20 290	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	0304 20 310	—
-- vom Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	0304 20 330	—
-- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten):		
---- der Art <i>Sebastes marinus</i>	0304 20 350	—
---- andere	0304 20 370	—
-- vom Merlan ( <i>Merlangus merlangus</i> )	0304 20 410	—
-- vom Leng ( <i>Molva</i> -Arten)	0304 20 430	—
-- von Thunfischen (der Gattung <i>Thunnus</i> ) und von Fischen der <i>Euthynnus</i> -Arten	0304 20 450	—
-- von Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ) und von Fischen der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> :		
---- der Art <i>Scomber australasicus</i>	0304 20 510	—
---- andere	0304 20 530	—
-- von Seehechten ( <i>Merluccius</i> -Arten, <i>Urophycis</i> -Arten):		
---- der <i>Merluccius</i> -Arten	0304 20 570	—
---- der <i>Urophycis</i> -Arten	0304 20 590	—
-- von Haien:		
---- von Dornhaien und Katzenhaien ( <i>Squalus acanthias</i> und <i>Scyliorhinus</i> -Arten)	0304 20 610	—
---- von anderen Haien	0304 20 690	—
-- von Schollen oder Goldbutt ( <i>Pleuronectes platessa</i> )	0304 20 710	—
-- von Flundern ( <i>Platichthys flesus</i> )	0304 20 730	—
-- von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> )	0304 20 750	—
-- vom Scheefsnut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten)	0304 20 790	—
-- von Brachsenmakrelen ( <i>Brama</i> -Arten)	0304 20 810	—
-- vom Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten)	0304 20 830	—
-- vom Pazifischen Pollack ( <i>Theragra chalcogramma</i> )	0304 20 992	—
-- andere	0304 20 999	—
<b>— anderes:</b>		
-- von Süßwasserfischen	0304 90 100	—
-- anderes:		
---- von Heringen ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ):		
----- vom 15. Februar bis 15. Juni	0304 90 210	—
----- vom 16. Juni bis 14. Februar	0304 90 250	—
---- vom Rotbarsch, Goldbarsch oder Tiefenbarsch ( <i>Sebastes</i> -Arten)	0304 90 310	—
---- vom Kabeljau der Arten <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :		
----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i>	0304 90 350	—
----- vom Kabeljau der Art <i>Gadus morhua</i>	0304 90 380	—
----- anderer	0304 90 390	—
---- vom Köhler ( <i>Pollachius virens</i> )	0304 90 410	—
---- vom Schellfisch ( <i>Melanogrammus aeglefinus</i> )	0304 90 450	—
---- von Seehechten ( <i>Merluccius</i> -Arten und <i>Urophycis</i> -Arten):		
----- der <i>Merluccius</i> -Arten	0304 90 470	—
----- der <i>Urophycis</i> -Arten	0304 90 490	—
---- vom Scheefsnut ( <i>Lepidorhombus</i> -Arten)	0304 90 510	—
---- von Brachsenmakrelen ( <i>Brama</i> -Arten)	0304 90 550	—
---- vom Seeteufel ( <i>Lophius</i> -Arten)	0304 90 570	—
---- vom Blauen Wittling ( <i>Micromesistius poutassou</i> oder <i>Gadus poutassou</i> )	0304 90 590	—
---- anderes	0304 90 990	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Fischmehl, genießbar:</b>		
– <b>Fischmehl, genießbar</b> .....	0305 10 000	–
– <b>Fischlebern, Fischrogen und Fischmilch, getrocknet, geräuchert, gesalzen oder in Salzlake</b> .....	0305 20 000	–
– <b>Fischfilets, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, jedoch nicht geräuchert:</b>		
-- vom Kabeljau ( <i>Gadus morhua</i> , <i>Gadus ogac</i> , <i>Gadus macrocephalus</i> ) und von Fischen der Art <i>Boreogadus saida</i> :		
--- vom Kabeljau der Art <i>Gadus macrocephalus</i> .....	0305 30 110	–
--- andere .....	0305 30 190	–
-- vom Pazifischen Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischen Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ), gesalzen oder in Salzlake .....	0305 30 300	–
-- vom Schwarzen Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ), gesalzen oder in Salzlake .....	0305 30 500	–
-- andere .....	0305 30 900	–
– <b>Fische, geräuchert, einschließlich Fischfilets:</b>		
-- <b>Pazifischer Lachs (<i>Oncorhynchus</i>-Arten), Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>) und Donaulachs (<i>Hucho hucho</i>)</b> .....	0305 41 000	–
-- <b>Heringe (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>)</b> .....	0305 42 000	–
-- andere:		
--- Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) .....	0305 49 100	–
--- Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ) .....	0305 49 200	–
--- Makrelen ( <i>Scomber scombrus</i> , <i>Scomber australasicus</i> , <i>Scomber japonicus</i> ) .....	0305 49 300	–
--- Forellen ( <i>Salmo trutta</i> , <i>Salmo gairdneri</i> , <i>Salmo clarki</i> , <i>Salmo aguabonita</i> , <i>Salmo gilae</i> ) .....	0305 49 400	–
--- Aale ( <i>Anguilla</i> -Arten) .....	0305 49 500	–
--- andere .....	0305 49 900	–
– <b>Fische, getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert:</b>		
-- <b>Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Gadus ogac</i>, <i>Gadus macrocephalus</i>):</b>		
--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch) .....	0305 51 100	–
--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch) .....	0305 51 900	–
-- andere:		
--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> :		
--- getrocknet, nicht gesalzen (Stockfisch) .....	0305 59 110	–
--- getrocknet und gesalzen (Klippfisch) .....	0305 59 190	–
--- Heringe ( <i>Clupea harengus</i> , <i>Clupea pallasii</i> ) .....	0305 59 300	–
--- Sardellen ( <i>Engraulis</i> -Arten) .....	0305 59 500	–
--- Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) und Pazifischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus stenolepis</i> ) .....	0305 59 600	–
--- Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ) .....	0305 59 700	–
--- andere .....	0305 59 900	–
– <b>Fische, gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und Fische in Salzlake:</b>		
-- <b>Heringe (<i>Clupea harengus</i>, <i>Clupea pallasii</i>)</b> .....	0305 61 000	–
-- <b>Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>, <i>Gadus ogac</i>, <i>Gadus macrocephalus</i>)</b> .....	0305 62 000	–
-- <b>Sardellen (<i>Engraulis</i>-Arten)</b> .....	0305 63 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- andere:</b>		
--- Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> .....	0305 69 100	—
--- Schwarzer Heilbutt ( <i>Reinhardtius hippoglossoides</i> ) und Pazifischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus stenolepis</i> ) .....	0305 69 200	—
--- Atlantischer Heilbutt ( <i>Hippoglossus hippoglossus</i> ) .....	0305 69 300	—
--- Pazifischer Lachs ( <i>Oncorhynchus</i> -Arten), Atlantischer Lachs ( <i>Salmo salar</i> ) und Donaulachs ( <i>Hucho hucho</i> ) .....	0305 69 500	—
--- andere .....	0305 69 900	—
<b>Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:</b>		
<b>— gefroren:</b>		
--- Langusten ( <i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten) .....	0306 11 000	—
<b>--- Hummer (<i>Homarus</i>-Arten):</b>		
--- ganz .....	0306 12 100	—
--- andere .....	0306 12 900	—
<b>--- Garnelen:</b>		
--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i> .....	0306 13 100	—
--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> .....	0306 13 300	—
--- andere .....	0306 13 900	—
<b>--- Krabben:</b>		
--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten .....	0306 14 100	—
--- Taschenkrebse ( <i>Cancer pagurus</i> ) .....	0306 14 300	—
--- andere .....	0306 14 900	—
<b>--- andere:</b>		
--- Süßwasserkrebse .....	0306 19 100	—
--- Kaisergranate ( <i>Nephrops norvegicus</i> ) .....	0306 19 300	—
--- andere .....	0306 19 900	—
<b>— nicht gefroren:</b>		
--- Langusten ( <i>Palinurus</i> -Arten, <i>Panulirus</i> -Arten, <i>Jasus</i> -Arten) .....	0306 21 000	--
<b>--- Hummer (<i>Homarus</i>-Arten):</b>		
--- lebend .....	0306 22 100	—
--- andere:		
--- ganz .....	0306 22 910	—
--- andere .....	0306 22 990	—
<b>--- Garnelen:</b>		
--- Garnelen der Familie <i>Pandalidae</i> .....	0306 23 100	—
--- Garnelen der Gattung <i>Crangon</i> :		
--- frisch, gekühlt oder nur in Wasser oder Dampf gekocht .....	0306 23 310	—
--- andere .....	0306 23 390	—
--- andere .....	0306 23 900	—
<b>--- Krabben:</b>		
--- Krabben der Arten <i>Paralithodes camchaticus</i> , <i>Callinectes sapidus</i> und der <i>Chionoecetes</i> -Arten .....	0306 24 100	—
--- Taschenkrebse ( <i>Cancer pagurus</i> ) .....	0306 24 300	—
--- andere .....	0306 24 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- andere:</b>		
---- Süßwasserkrebse .....	0306 29 100	—
---- Kaisergranate ( <i>Nephrops norvegicus</i> ) .....	0306 29 300	—
---- andere .....	0306 29 900	—
<b>Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake:</b>		
<b>— Austern:</b>		
--- flache Austern, lebend, mit einem Stückgewicht von 40 g oder weniger .....	0307 10 100	—
--- andere .....	0307 10 900	—
<b>— Kamm-Muscheln und Pilger-Muscheln der Gattungen <i>Pecten</i>, <i>Chlamys</i> oder <i>Placopecten</i>:</b>		
--- lebend, frisch oder gekühlt .....	0307 21 000	—
<b>--- andere:</b>		
---- große Pilger-Muscheln ( <i>Pecten maximus</i> ), gefroren .....	0307 29 100	—
---- andere .....	0307 29 900	—
<b>— Miesmuscheln (<i>Mytilus</i>-Arten, <i>Perna</i>-Arten):</b>		
<b>--- lebend, frisch oder gekühlt:</b>		
---- <i>Mytilus</i> -Arten .....	0307 31 100	—
---- <i>Perna</i> -Arten .....	0307 31 900	—
<b>--- andere:</b>		
---- <i>Mytilus</i> -Arten .....	0307 39 100	—
---- <i>Perna</i> -Arten .....	0307 39 900	—
<b>— Tintenfische (<i>Sepia officinalis</i>, <i>Rossia macrosoma</i>, <i>Sepiola</i>-Arten); Kalmare (<i>Ommastrephes</i>-Arten, <i>Loligo</i>-Arten, <i>Nototodarus</i>-Arten, <i>Sepioteuthis</i>-Arten):</b>		
<b>--- lebend, frisch oder gekühlt:</b>		
---- Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten) ...	0307 41 100	—
---- Kalmare ( <i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten):		
---- Loligo-Arten, <i>Ommastrephes sagittatus</i> .....	0307 41 910	—
---- andere .....	0307 41 990	—
<b>--- andere:</b>		
<b>---- gefroren:</b>		
----- Tintenfische ( <i>Sepia officinalis</i> , <i>Rossia macrosoma</i> , <i>Sepiola</i> -Arten):		
----- der <i>Sepiola</i> -Arten, ausgenommen <i>Sepiola rondeleti</i> .....	0307 49 110	—
----- andere .....	0307 49 190	—
----- Kalmare ( <i>Ommastrephes</i> -Arten, <i>Loligo</i> -Arten, <i>Nototodarus</i> -Arten, <i>Sepioteuthis</i> -Arten):		
----- <i>Loligo</i> -Arten:		
----- <i>Loligo vulgaris</i> .....	0307 49 310	—
----- <i>Loligo pealei</i> .....	0307 49 330	—
----- andere .....	0307 49 390	—
----- <i>Ommastrephes sagittatus</i> .....	0307 49 510	—
----- andere .....	0307 49 590	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- Tintenfische (Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola-Arten) . .	0307 49 710	--
---- Kalmare (Ommastrephes-Arten, Loligo-Arten, Nototodarus-Arten, Sepioteuthis-Arten):		
----- Loligo-Arten, Ommastrephes sagittatus . . . . .	0307 49 910	--
----- andere . . . . .	0307 49 990	--
- <b>Kraken (Octopus-Arten):</b>		
-- <b>lebend, frisch oder gekühlt</b> . . . . .	0307 51 000	--
-- andere:		
--- gefroren . . . . .	0307 59 100	--
--- andere . . . . .	0307 59 900	--
- <b>Schnecken, ausgenommen Meeresschnecken</b> . . . . .	0307 60 000	--
- andere:		
-- <b>lebend, frisch oder gekühlt</b> . . . . .	0307 91 000	--
-- andere:		
--- gefroren:		
---- Illex-Arten . . . . .	0307 99 110	--
---- Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae . .	0307 99 130	--
---- andere wirbellose Wassertiere . . . . .	0307 99 190	--
--- andere . . . . .	0307 99 900	--



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 4

### Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen

#### Anmerkungen

- Als Milch gelten Vollmilch sowie teilweise oder vollständig entrahmte Milch.
- Erzeugnisse, die durch Eindicken von Molke mit Zusatz von Milch oder MilCHFett gewonnen werden, gehören als Käse zu Position 04.06, wenn sie die nachstehenden drei Merkmale aufweisen:
  - einen MilCHFettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 5 GHT oder mehr;
  - einen Trockenstoffgehalt von 70 bis 85 GHT;
  - sie geformt sind oder geformt werden können.

#### Zusätzliche Anmerkungen

- Bei der Berechnung des Fettgehaltes der Erzeugnisse der Warenrn. 0402 10 910, 0402 10 990, 0402 29 110 bis 0402 29 990, 0402 99 110 bis 0402 99 990, 0403 10 310 bis 0403 10 390, 0403 90 310 bis 0403 90 390, 0403 90 610 bis 0403 90 690 und 0404 90 510 bis 0404 90 990 wird das Gewicht des zugesetzten Zuckers oder anderer Süßmittel nicht berücksichtigt.
- 

#### Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:

<b>— mit einem MilCHFettgehalt von 1 GHT oder weniger:</b>		
— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 10 100	l
— andere	0401 10 900	l
<b>— mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 1 bis 6 GHT:</b>		
— mit einem MilCHFettgehalt von 3 GHT oder weniger:		
— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 20 110	l
— andere	0401 20 190	l
— mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 3 GHT:		
— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 20 910	l
— andere	0401 20 990	l
<b>— mit einem MilCHFettgehalt von mehr als 6 GHT:</b>		
— mit einem MilCHFettgehalt von 21 GHT oder weniger:		
— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 30 110	—
— andere	0401 30 190	—

## 04.01 | I

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 21 bis 45 GHT:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 30 310	—
--- andere	0401 30 390	—
-- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	0401 30 910	—
--- andere	0401 30 990	—
<b>Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
<b>-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:</b>		
-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 110	—
--- andere	0402 10 190	—
-- andere:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 10 910	—
--- andere	0402 10 990	—
<b>-- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 GHT:</b>		
-- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 21 110	—
---- andere:		
----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 1,5 bis 11 GHT	0402 21 170	—
----- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 11 bis 27 GHT	0402 21 190	—
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 21 910	—
---- andere	0402 21 990	—
-- andere:		
--- mit einem Milchfettgehalt von 27 GHT oder weniger:		
---- Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT	0402 29 110	—
---- andere:		
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 29 150	—
----- andere	0402 29 190	—
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 27 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger	0402 29 910	—
---- andere	0402 29 990	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
<b>– ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
--- mit einem Milchfettgehalt von 8 GHT oder weniger:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger .....	0402 91 110	–
---- andere .....	0402 91 190	–
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 8 bis 10 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger .....	0402 91 310	–
---- andere .....	0402 91 390	–
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 45 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger .....	0402 91 510	–
---- andere .....	0402 91 590	–
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger .....	0402 91 910	–
---- andere .....	0402 91 990	–
<b>– andere:</b>		
--- mit einem Milchfettgehalt von 9,5 GHT oder weniger:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger .....	0402 99 110	–
---- andere .....	0402 99 190	–
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 9,5 bis 45 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger .....	0402 99 310	–
---- andere .....	0402 99 390	–
--- mit einem Milchfettgehalt von mehr als 45 GHT:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger .....	0402 99 910	–
---- andere .....	0402 99 990	–
<b>Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao:</b>		
<b>– Joghurt:</b>		
--- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten oder Kakao:		
--- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfett- gehalt von:		
● ---- 3 GHT oder weniger .....	0403 10 110	–
● ---- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 10 130	–
---- mehr als 6 GHT .....	0403 10 190	–
--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 3 GHT oder weniger .....	0403 10 310	–
---- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 10 330	–
---- mehr als 6 GHT .....	0403 10 390	–

# 04.03 | I

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:		
--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 1,5 GHT oder weniger .....	0403 10 510	--
---- mehr als 1,5 bis 27 GHT .....	0403 10 530	--
---- mehr als 27 GHT .....	0403 10 590	--
--- anderer, mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 3 GHT oder weniger .....	0403 10 910	--
---- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 10 930	--
---- mehr als 6 GHT .....	0403 10 990	--
- andere:		
-- weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten oder Kakao:		
--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:		
---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 1,5 GHT oder weniger .....	0403 90 110	--
---- mehr als 1,5 bis 27 GHT .....	0403 90 130	--
---- mehr als 27 GHT .....	0403 90 190	--
---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 1,5 GHT oder weniger .....	0403 90 310	--
---- mehr als 1,5 bis 27 GHT .....	0403 90 330	--
---- mehr als 27 GHT .....	0403 90 390	--
--- andere:		
---- ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Milchfettgehalt von:		
● ---- 3 GHT oder weniger .....	0403 90 510	--
● ---- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 90 530	--
---- mehr als 6 GHT .....	0403 90 590	--
---- andere, mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 3 GHT oder weniger .....	0403 90 610	--
---- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 90 630	--
---- mehr als 6 GHT .....	0403 90 690	--
-- aromatisiert oder mit Zusatz von Früchten oder Kakao:		
--- in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 1,5 GHT oder weniger .....	0403 90 710	--
---- mehr als 1,5 bis 27 GHT .....	0403 90 730	--
---- mehr als 27 GHT .....	0403 90 790	--
--- andere, mit einem Milchfettgehalt von:		
---- 3 GHT oder weniger .....	0403 90 910	--
---- mehr als 3 bis 6 GHT .....	0403 90 930	--
---- mehr als 6 GHT .....	0403 90 990	--

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form:		
– ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0404 10 110	–
– andere	0404 10 190	–
– andere:		
– ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	0404 10 910	–
– andere	0404 10 990	–
– andere:		
– ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
– 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
– 1,5 GHT oder weniger	0404 90 110	–
– mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 90 130	–
– mehr als 27 GHT	0404 90 190	–
– mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
– 1,5 GHT oder weniger	0404 90 310	–
– mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 90 330	–
– mehr als 27 GHT	0404 90 390	–
– andere, mit einem Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,38) von:		
– 42 GHT oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von:		
– 1,5 GHT oder weniger	0404 90 510	–
– mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 90 530	–
– mehr als 27 GHT	0404 90 590	–
– mehr als 42 GHT und mit einem Milchfettgehalt von:		
– 1,5 GHT oder weniger	0404 90 910	–
– mehr als 1,5 bis 27 GHT	0404 90 930	–
– mehr als 27 GHT	0404 90 990	–
<b>Butter und andere Fettstoffe aus der Milch:</b>		
– mit einem Fettgehalt von 85 GHT oder weniger	0405 00 100	–
– andere	0405 00 900	–
<b>Käse und Quark:</b>		
– Frischkäse (einschließlich Molkenkäse), nicht fermentiert, und Quark:		
– mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger:		
– Molkenkäse	0406 10 102	–
– anderer	0406 10 109	–
– anderer:		
– Molkenkäse	0406 10 902	–
– anderer	0406 10 909	–

# 04.06 | I

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Käse aller Art, gerieben oder in Pulverform:</b>		
–– Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	0406 20 100	–
–– anderer	0406 20 900	–
<b>– Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform:</b>		
–– zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz auch Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwendet worden sind, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Fettgehalt im Trockenstoff von 56 GHT oder weniger	0406 30 100	–
–– anderer:		
–– mit einem Fettgehalt von 36 GHT oder weniger und einem Fettgehalt im Trockenstoff von:		
–– 48 GHT oder weniger	0406 30 310	–
–– mehr als 48 GHT	0406 30 390	–
–– mit einem Fettgehalt von mehr als 36 GHT	0406 30 900	–
<b>– Käse mit Schimmelbildung im Teig:</b>		
–– Roquefort	0406 40 002	–
–– andere	0406 40 009	–
<b>– andere Käse:</b>		
–– für die Verarbeitung	0406 90 110	–
–– andere:		
–– Emmentaler:		
–– in Standardlaiben	0406 90 132	–
–– anderer	0406 90 139	–
–– Greyerzer, Sbrinz	0406 90 150	–
–– Bergkäse, Appenzeller, Freiburger Vacherin, Vacherin Mont d'Or und Tête de Moine	0406 90 170	–
–– Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger), aus entrahmter Milch mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt	0406 90 190	–
–– Cheddar	0406 90 210	–
–– Edamer	0406 90 230	–
–– Tilsiter	0406 90 250	–
–– Butterkäse	0406 90 270	–
–– Kashkaval	0406 90 290	–
–– Feta:		
–– vom Schaf oder Büffel, in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	0406 90 310	–
–– anderer	0406 90 330	–
–– Kefalo-Tyri	0406 90 350	–
–– Finlandia	0406 90 370	–
–– Jarlsberg	0406 90 390	–
–– andere:		
–– Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell	0406 90 500	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-----andere:		
-----mit einem Fettgehalt von 40 GHT oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		
-----47 GHT oder weniger:		
-----Grana Padano, Parmigiano Reggiano .....	0406 90 610	—
-----Fiore Sardo, Pecorino .....	0406 90 630	—
-----andere .....	0406 90 690	—
-----mehr als 47 bis 72 GHT:		
-----Frischkäse, fermentiert .....	0406 90 710	—
-----Provolone .....	0406 90 730	—
-----Asiago, Caciocavallo, Montasio, Ragusano .....	0406 90 750	—
-----Danbo, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsö:		
-----Havarti .....	0406 90 772	—
-----andere .....	0406 90 779	—
-----Esrom, Italico, Kernhem, St. Nectaire, St. Paulin, Taleggio .....	0406 90 790	—
-----Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, Double Gloucester, Blarney, Colby, Monterey .....	0406 90 810	—
-----Ricotta, gesalzen .....	0406 90 830	—
-----Kefalograviera, Kasseri .....	0406 90 850	—
-----Camembert, Brie .....	0406 90 892	—
-----andere, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von:		
-----mehr als 47 bis 56 GHT .....	0406 90 894	—
-----mehr als 56 bis 67 GHT .....	0406 90 896	—
-----mehr als 67 bis 72 GHT .....	0406 90 898	—
-----mehr als 72 GHT:		
-----Frischkäse, fermentiert .....	0406 90 910	—
-----andere .....	0406 90 930	—
-----andere:		
-----Frischkäse, fermentiert .....	0406 90 970	—
-----andere .....	0406 90 990	—

### Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:

— von Hausgeflügel:		
--- Bruteier:		
--- von Truthühnern oder Gänsen .....	0407 00 110	1 000 St
--- andere .....	0407 00 190	1 000 St
--- andere:		
--- frisch oder haltbar gemacht .....	0407 00 302	1 000 St
--- gekocht .....	0407 00 304	1 000 St
--- andere .....	0407 00 900	1 000 St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
<b>– Eigelb:</b>		
<b>–– getrocknet:</b>		
––– genießbar .....	0408 11 100	–
––– anderes .....	0408 11 900	–
<b>–– anderes:</b>		
<b>––– genießbar:</b>		
–––– flüssig .....	0408 19 110	–
–––– gefroren .....	0408 19 190	–
–––– anderes .....	0408 19 900	–
<b>– andere:</b>		
<b>–– getrocknet:</b>		
––– genießbar .....	0408 91 100	–
––– andere .....	0408 91 900	–
<b>–– andere:</b>		
<b>––– genießbar:</b>		
–––– sog. „Eierrollen“ .....	0408 99 102	–
–––– andere .....	0408 99 109	–
–––– andere .....	0408 99 900	–
<b>Natürlicher Honig .....</b>	0409 00 000	–
<b>Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>	0410 00 000	–

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 5****Andere Waren tierischen Ursprungs,  
anderweit weder genannt noch inbegriffen****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 5 gehören nicht:
  - a) genießbare Waren (ausgenommen flüssiges oder getrocknetes Tierblut und ganze oder geteilte Därme, Blasen und Magen von Tieren);
  - b) Häute, Felle und Pelzfelle, ausgenommen Waren der Position 05.05 sowie Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle der Position 05.11 (Kapitel 41 oder 43);
  - c) Spinnstoffe tierischen Ursprungs, ausgenommen Roßhaar und Roßhaarabfälle (Abschnitt XI);
  - d) Pinselköpfe (Position 96.03).
2. Menschenhaare, nach Längen ausgehechelt, nicht gleichgerichtet, gelten als roh (Position 05.01).
3. Im Warenverzeichnis gelten als „Elfenbein“ Stoffe aus den Stoßzähnen, Hörnern oder Hauern der Elefanten, des Walrosses, des Narwals, des Nashorns oder des Wildschweines sowie alle Tierzähne.
4. Im Warenverzeichnis gelten als „Roßhaar“ die Haare aus Mähne oder Schweif der Tiere von der Art der Pferde oder Rinder.

---

<b>Menschenhaare, roh, auch gewaschen oder entfettet; Abfälle von Menschenhaar</b> .....	0501 00 000	—
--	-------------	---

**Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare:**

<b>— Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten:</b>		
— rohe Borsten, auch gewaschen, entfettet oder desinfiziert; Borstenabfälle	0502 10 100	—
— andere Borsten .....	0502 10 900	—
<b>— andere</b> .....	0502 90 000	—

<b>Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage</b> .....	0503 00 000	—
---	-------------	---

**● Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt:**

<b>● — Därme:</b>		
● — von Schafen .....	0504 00 002	—
● — von Schweinen .....	0504 00 004	—
● — von anderen Tieren .....	0504 00 006	—
<b>● — Blasen und Mägen</b> .....	0504 00 008	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen:</b>		
– Federn von der zum Füllen verwendeten Art; Daunen:		
– roh .....	0505 10 100	–
– andere .....	0505 10 900	–
– andere .....	0505 90 000	–
<b>Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon:</b>		
– Ossein und mit Säure behandelte Knochen .....	0506 10 000	–
– andere .....	0506 90 000	–
<b>Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon:</b>		
– Elfenbein; Mehl und Abfälle von Elfenbein .....	0507 10 000	–
– andere .....	0507 90 000	–
<b>Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon .....</b>		
	0508 00 000	–
<b>Natürliche Schwämme tierischen Ursprungs:</b>		
– roh .....	0509 00 100	–
– andere .....	0509 00 900	–
<b>Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht .....</b>		
	0510 00 000	–
<b>Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nichtlebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar:</b>		
– Rindersperma .....	0511 10 000	St <sup>1)</sup>
– andere:		
– Waren aus Fischen oder Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nichtlebende Tiere des Kapitels 3:		
– Abfälle von Fischen .....	0511 91 100	–
– andere .....	0511 91 900	–
– andere:		
– Flechsen und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Haute oder Felle .....	0511 99 100	–
– andere .....	0511 99 900	–

1) 1 Portion = 1 Stück



## **Abschnitt II**

### **Waren pflanzlichen Ursprungs**

#### **Anmerkung**

In diesem Abschnitt gelten als „Pellets“ Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels in einer Menge von nicht mehr als 3 GHT zu Zylindern, Kügelchen usw. agglomeriert worden sind.



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 6

### Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

#### Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören, vorbehaltlich des zweiten Teils des Wortlauts der Position 06.01, nur Waren, die gewöhnlich von Gärtnereien, von Baumschulen oder vom Blumenhandel zu Pflanz- oder Zierzwecken geliefert werden. Zu Kapitel 6 gehören jedoch nicht Kartoffeln, Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch und andere Waren des Kapitels 7.
2. Sträuße, Blumenkörbe, Kränze und ähnliche Waren werden wie Blüten, Blattwerk usw. der Position 06.03 oder 06.04 eingereiht. Zutaten aus anderen Stoffen bleiben außer Betracht. Zu diesen Positionen gehören jedoch nicht Collagen und ähnliche dekorative Plaketten der Position 97.01.

---

#### Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 12.12):

##### – Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend:

--Hyazinthen .....	0601 10 100	St
--Narzissen .....	0601 10 200	St
--Tulpen .....	0601 10 300	St
--Gladiolen .....	0601 10 400	St
--andere .....	0601 10 900	–

##### – Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:

--Zichorienpflanzen und -wurzeln .....	0601 20 100	–
--Orchideen, Hyazinthen, Narzissen und Tulpen .....	0601 20 300	–
--andere .....	0601 20 900	–

#### Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser; Pilzmycel:

##### – Stecklinge, unbewurzelt, und Pfropfreiser:

-- von Reben .....	0602 10 100	–
-- andere .....	0602 10 900	–

##### – Bäume, Sträucher und Büsche von genießbaren Fruchtarten (Obstgehölze), auch veredelt:

-- Reben, bewurzelt, auch gepfropft .....	0602 20 100	–
-- andere:		
--- unveredelt .....	0602 20 910	–
--- veredelt .....	0602 20 990	–

## 06.02 | II

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Rhododendren (Azaleen), auch veredelt:</b>		
– Rhododendron simsii (Azalea indica) .....	0602 30 100	–
– andere .....	0602 30 900	–
<b>– Rosen, auch veredelt:</b>		
– unveredelt:		
– mit einem Wurzelhalsdurchmesser von 10 mm oder weniger .....	0602 40 110	St
– andere .....	0602 40 190	St
– veredelt .....	0602 40 900	St
<b>– andere:</b>		
– Pilzmycel .....	0602 91 000	–
<b>– andere:</b>		
– Ananaspflänzlinge .....	0602 99 100	–
<b>– andere:</b>		
– Gemüsepflanzen und Erdbeerpflanzen .....	0602 99 300	–
<b>– andere:</b>		
– Freilandpflanzen:		
– Bäume und Sträucher:		
– Forstgehölze .....	0602 99 410	–
<b>– andere:</b>		
– bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen .....	0602 99 450	–
– andere .....	0602 99 490	–
<b>– andere Freilandpflanzen:</b>		
– Freilandstauden .....	0602 99 510	–
– andere .....	0602 99 590	–
<b>– Zimmerpflanzen:</b>		
– bewurzelte Stecklinge und Jungpflanzen (ausgenommen Kakteen)	0602 99 700	–
<b>– andere:</b>		
– Blütenpflanzen mit Knospen oder Blüten (ausgenommen Kakteen)	0602 99 910	–
– andere .....	0602 99 990	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:**

**– frisch:**

– vom 1. Juni bis 31. Oktober:

– Rosen .....	0603 10 110	St
– Nelken .....	0603 10 130	St
– Orchideen .....	0603 10 150	St
– Gladiolen .....	0603 10 210	St
– Chrysanthemen .....	0603 10 250	St
– andere .....	0603 10 290	–

– vom 1. November bis 31. Mai:

– Rosen .....	0603 10 510	St
– Nelken .....	0603 10 530	St
– Orchideen .....	0603 10 550	St
– Gladiolen .....	0603 10 610	St
– Chrysanthemen .....	0603 10 650	St
– andere .....	0603 10 690	–

– andere ..... 0603 90 000 –

**Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet:**

**– Moose und Flechten:**

– Rentierflechte .....	0604 10 100	–
– andere .....	0604 10 900	–

**– andere:**

**– frisch:**

– Weihnachtsbäume und Zweige von Nadelgehölzen .....	0604 91 100	–
– Schnittgrün .....	0604 91 902	–
– andere .....	0604 91 909	–

**– andere:**

– nur getrocknet .....	0604 99 100	–
– andere .....	0604 99 900	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 7

### Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 7 gehören nicht Erzeugnisse zu Futterzwecken der Position 12.14.
2. In den Positionen 07.09, 07.10, 07.11 und 07.12 umfaßt der Begriff „Gemüse“ auch genießbare Pilze, Trüffeln, Oliven, Kapern, Zucchini (Courgettes), Kürbisse, Auberginen, Zuckermais (*Zea mays* var. *saccharata*), Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ und „*Pimenta*“, Fenchel und Küchenkräuter wie Petersilie, Kerbel, Estragon, Kresse und Majoran (*Majorana hortensis* oder *Origanum majorana*).
3. Zu Position 07.12 gehören alle getrockneten Gemüse der in den Positionen 07.01 bis 07.11 erfaßten Arten, ausgenommen:
  - a) trockene ausgelöste Hülsenfruchte (Position 07.13);
  - b) Zuckermais in Form von Waren der Positionen 11.02 bis 11.04;
  - c) Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln (Position 11.05);
  - d) Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 07.13 (Position 11.06).
4. Zu diesem Kapitel gehören jedoch nicht getrocknete oder gemahlene oder sonst zerkleinerte Früchte der Gattungen „*Capsicum*“ und „*Pimenta*“ (Position 09.04).

#### Zusätzliche Anmerkung

Als „Zuchtpilze“ im Sinne der Warennr. 0709 51 100 gelten nur folgende gezüchtete Pilze der Gattung *Psalliota* (*Agaricus*): *hortensis*, *alba* oder *bispora* und *subedulis*. Andere Pilzarten, wie z.B. Blaufuß (*Rhodopaxillus nudus*) und Fleischporlinge (*Polyporus tuberaster*), auch künstlich gezüchtet, gehören zu den Warenrn. 0709 51 902 oder 0709 51 909.

#### Kartoffeln, frisch oder gekühlt:

– Pflanzkartoffeln .....	0701 10 000	–
– andere:		
– – zum Herstellen von Stärke .....	0701 90 100	–
– – andere:		
– – – Frühkartoffeln:		
– – – – vom 1. Januar bis 15. Mai .....	0701 90 510	–
– – – – vom 16. Mai bis 30. Juni .....	0701 90 590	–
– – – andere:		
– – – – zum Herstellen von Veredelungsprodukten für die menschliche Ernährung .....	0701 90 902	–
– – – – andere:		
– – – – Speisekartoffeln .....	0701 90 904	–
– – – – andere .....	0701 90 909	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Tomaten, frisch oder gekühlt:**

– vom 1. November bis 14. Mai .....	0702 00 100	–
– vom 15. Mai bis 31. Oktober .....	0702 00 900	–

**Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt:**

– **Speisezwiebeln und Schalotten:**

– Speisezwiebeln:		
– für Saatzwecke (Steckzwiebeln) .....	0703 10 110	–
– andere .....	0703 10 190	–
– Schalotten .....	0703 10 900	–
– <b>Knoblauch</b> .....	0703 20 000	–
– <b>Porree und andere Gemüse der Allium-Arten</b> .....	0703 90 000	–

**Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt:**

– **Blumenkohl:**

– vom 15. April bis 30. November .....	0704 10 100	–
– vom 1. Dezember bis 14. April .....	0704 10 900	–
– <b>Rosenkohl</b> .....	0704 20 000	–

– **anderer:**

– Weißkohl .....	0704 90 102	–
– Rotkohl .....	0704 90 104	–
– Wirsingkohl .....	0704 90 902	–
– Kohlrabi .....	0704 90 904	–
– Chinakohl, Japankohl .....	0704 90 906	–
– anderer .....	0704 90 909	–

**Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt:**

– **Salate:**

– **Kopfsalat:**

– vom 1. April bis 30. November:		
– Eisbergsalat .....	0705 11 102	–
– anderer .....	0705 11 109	–
– vom 1. Dezember bis 31. März:		
– Eisbergsalat .....	0705 11 902	–
– anderer .....	0705 11 909	–
– <b>andere</b> .....	0705 19 000	–

– **Chicorée:**

– <b>Chicorée-Witloof (Cichorium intybus var. foliosum)</b> .....	0705 21 000	–
– <b>andere</b> .....	0705 29 000	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt:</b>		
– Karotten und Speisemöhren, Speiserüben .....	0706 10 000	–
– andere:		
-- Knollensellerie:		
--- vom 1. Mai bis 30. September .....	0706 90 110	–
--- vom 1. Oktober bis 30. April .....	0706 90 190	–
-- Meerrettich ( <i>Cochlearia armoracia</i> ) .....	0706 90 300	–
-- andere .....	0706 90 900	–
<b>Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt:</b>		
– Gurken:		
--- vom 1. November bis 15. Mai .....	0707 00 110	–
--- vom 16. Mai bis 31. Oktober:		
--- kleine Gurken von 7 Stück oder mehr auf 1 kg (Einlegegurken) .....	0707 00 192	–
--- andere .....	0707 00 199	–
– Cornichons .....	0707 00 900	–
<b>Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt:</b>		
– Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ):		
--- vom 1. September bis 31. Mai .....	0708 10 100	–
--- vom 1. Juni bis 31. August .....	0708 10 900	–
– Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten):		
--- vom 1. Oktober bis 30. Juni .....	0708 20 100	–
--- vom 1. Juli bis 30. September .....	0708 20 900	–
– andere Hülsenfrüchte .....	0708 90 000	–
<b>Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:</b>		
– Artischocken .....	0709 10 000	–
– Spargel .....	0709 20 000	–
– Auberginen .....	0709 30 000	–
– Sellerie, ausgenommen Knollensellerie .....	0709 40 000	–
– Pilze und Trüffeln:		
-- Pilze:		
--- Zuchtpilze (Champignons) .....	0709 51 100	–
--- Pfifferlinge .....	0709 51 300	–
--- Steinpilze .....	0709 51 500	–
--- Austernpilze .....	0709 51 902	–
--- andere .....	0709 51 909	–
-- Trüffeln .....	0709 52 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“:</b>		
-- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0709 60 100	–
-- andere:		
--- der Gattung „Capsicum“, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	0709 60 910	–
--- zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	0709 60 950	–
--- andere	0709 60 990	–
<b>– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde</b>	0709 70 000	–
-- anderes:		
-- Salate (ausgenommen solche der Art <i>Lactuca sativa</i> sowie Chicorée [Cichorium-Arten])	0709 90 100	–
-- Mangold und Karde	0709 90 200	–
-- Oliven:		
--- zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt	0709 90 310	–
--- andere	0709 90 390	–
-- Kapern	0709 90 400	–
-- Fenchel	0709 90 500	–
-- Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> )	0709 90 600	–
-- Zucchini ( <i>Courgettes</i> )	0709 90 700	–
-- anderes	0709 90 900	–
<b>Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:</b>		
<b>– Kartoffeln</b>	0710 10 000	–
<b>– Hülsengemüse, auch ausgelöst:</b>		
-- Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> )	0710 21 000	–
-- Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten, <i>Phaseolus</i> -Arten)	0710 22 000	–
-- anderes	0710 29 000	–
<b>– Gartenspinat, Neuseelandspinat und Gartenmelde</b>	0710 30 000	–
<b>– Zuckermais</b>	0710 40 000	–
<b>– anderes Gemüse:</b>		
-- Oliven	0710 80 100	–
--- Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“:		
--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0710 80 510	–
--- andere	0710 80 590	–
-- Pilze	0710 80 600	–
-- Tomaten	0710 80 700	–
-- Artischocken	0710 80 800	–
-- Blumenkohl	0710 80 901	–
-- Broccoli	0710 80 902	–
-- Rosenkohl	0710 80 904	–
-- Grünkohl	0710 80 905	–
-- Kohlrabi	0710 80 907	–
-- anderes	0710 80 909	–
<b>– Mischungen von Gemüsen</b>	0710 90 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:**

– Speisezwiebeln .....	0711 10 000	–
– Oliven:		
– zu anderen Zwecken als zur Ölgewinnung bestimmt .....	0711 20 100	–
– andere .....	0711 20 900	–
– Kapern .....	0711 30 000	–
– Gurken und Cornichons .....	0711 40 000	–
– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:		
– Gemüse:		
– Früchte der Gattungen „Capsicum“ und „Pimenta“, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack .....	0711 90 100	–
– Zuckermais (Zea mays var. saccharata) .....	0711 90 300	–
– Pilze .....	0711 90 500	–
– anderes .....	0711 90 700	–
– Mischungen von Gemüsen .....	0711 90 900	–

**Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:**

– Kartoffeln, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, jedoch nicht weiter zubereitet .....	0712 10 000	–
– Speisezwiebeln .....	0712 20 000	–
– Pilze und Trüffel .....	0712 30 000	–
– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:		
– Zuckermais (Zea mays var. saccharata):		
– Hybriden zur Aussaat .....	0712 90 110	–
– anderer .....	0712 90 190	–
– Tomaten .....	0712 90 300	–
– Karotten und Speisemöhren .....	0712 90 500	–
– andere .....	0712 90 900	–

**Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert:**

– Erbsen (Pisum sativum):		
– zur Aussaat:		
– Futtererbsen (Pisum arvense L.) .....	0713 10 110	–
– andere .....	0713 10 190	–
– andere:		
– Futtererbsen (Pisum arvense L.) .....	0713 10 902	–
– andere .....	0713 10 909	–
– Kichererbsen:		
– zur Aussaat .....	0713 20 100	–
– andere .....	0713 20 900	–

## 07.13 | II

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten):</b>		
<b>– Bohnen der Art Vigna mungo (L.) Hepper oder Vigna radiata (L.) Wilczek:</b>		
– zur Aussaat .....	0713 31 100	–
– andere .....	0713 31 900	–
<b>– Adzukibohnen (Phaseolus oder Vigna angularis):</b>		
– zur Aussaat .....	0713 32 100	–
– andere .....	0713 32 900	–
<b>– Gartenbohnen (Phaseolus vulgaris):</b>		
– zur Aussaat .....	0713 33 100	–
– andere .....	0713 33 900	–
<b>– andere:</b>		
– zur Aussaat .....	0713 39 100	–
– andere .....	0713 39 900	–
<b>– Linsen:</b>		
– zur Aussaat .....	0713 40 100	–
– andere .....	0713 40 900	–
<b>– Puffbohnen (Dicke Bohnen) (Vicia faba var. major), Pferdebohnen und Ackerbohnen (Vicia faba var. equina und Vicia faba var. minor):</b>		
– zur Aussaat .....	0713 50 100	–
– andere .....	0713 50 900	–
<b>– andere:</b>		
– zur Aussaat .....	0713 90 100	–
– andere .....	0713 90 900	–
 <b>Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes:</b>		
<b>– Wurzeln oder Knollen von Maniok:</b>		
– Pellets von Mehl oder Grieß .....	0714 10 100	–
<b>– andere:</b>		
– von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, frisch und ganz, ohne Haut, auch in Stücke geschnitten .....	0714 10 910	–
– andere .....	0714 10 990	–
<b>– Süßkartoffeln:</b>		
– frisch, ganz, zum menschlichen Verzehr .....	0714 20 100	–
– andere .....	0714 20 900	–
<b>– andere:</b>		
– Wurzeln oder Knollen von Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Stärkegehalt:		
– von den zum menschlichen Verzehr verwendeten Arten, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 28 kg oder weniger, frisch und ganz, ohne Haut, auch in Stücke geschnitten .....	0714 90 110	–
– andere .....	0714 90 190	–
– andere .....	0714 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 8

### Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 8 gehören keine ungenießbaren Früchte.
2. Gekühlte Früchte werden wie frische Früchte eingereiht.

#### Zusätzliche Anmerkung

Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“) der Waren des Kapitels 8 gilt der bei 20°C refraktometrisch – nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 vorgesehenen Methode – ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor 0,95.

#### Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:

– Kokosnüsse:			
– getrocknetes Kokosfleisch .....	0801	10 100	–
– andere .....	0801	10 900	–
– Paranüsse .....	0801	20 000	–
– Kaschu-Nüsse .....	0801	30 000	–

#### Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet:

– Mandeln:			
– in der Schale:			
– bittere Mandeln .....	0802	11 100	–
– andere .....	0802	11 900	–
– ohne Schale:			
– bittere Mandeln .....	0802	12 100	–
– andere .....	0802	12 900	–
– Haselnüsse (Corylus-Arten):			
– in der Schale .....	0802	21 000	–
– ohne Schale .....	0802	22 000	–
– Walnüsse:			
– in der Schale .....	0802	31 000	–
– ohne Schale .....	0802	32 000	–
– Eßkastanien (Castanea-Arten) .....	0802	40 000	–
– Pistazien .....	0802	50 000	–
– andere:			
– Pekan-(Hickory-)nüsse .....	0802	90 100	–
– Areka-(Betel-)nüsse und Kolanüsse .....	0802	90 300	–
– andere .....	0802	90 900	–

# 08.03 | II

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

## Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet:

– frisch .....	0803 00 100	–
– getrocknet .....	0803 00 900	–

## Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:

– Datteln .....	0804 10 000	–
– Feigen:		
-- frisch .....	0804 20 100	–
-- getrocknet .....	0804 20 900	–
– Ananas .....	0804 30 000	–
– Avocadofrüchte:		
-- vom 1. Dezember bis 31. Mai .....	0804 40 100	–
-- vom 1. Juni bis 30. November .....	0804 40 900	–
– Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte .....	0804 50 000	–

## Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet:

– Orangen:		
-- Süßorangen, frisch:		
--- vom 1. April bis 30. April:		
---- Blut- und Halbbblutorangen .....	0805 10 110	–
---- andere:		
----- Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins .....	0805 10 150	–
----- andere .....	0805 10 190	–
--- vom 1. Mai bis 15. Mai:		
---- Blut- und Halbbblutorangen .....	0805 10 210	–
---- andere:		
----- Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins .....	0805 10 250	–
----- andere .....	0805 10 290	–
--- vom 16. Mai bis 15. Oktober:		
---- Blut- und Halbbblutorangen .....	0805 10 310	–
---- andere:		
----- Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins .....	0805 10 350	–
----- andere .....	0805 10 390	–
--- vom 16. Oktober bis 31. März:		
---- Blut- und Halbbblutorangen .....	0805 10 410	–
---- andere:		
----- Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencia late, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins .....	0805 10 450	–
----- andere .....	0805 10 490	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- vom 1. April bis 15. Oktober .....	0805 10 700	—
---- vom 16. Oktober bis 31. März .....	0805 10 900	—
<b>— Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten:</b>		
--- Clementinen .....	0805 20 100	—
--- Monreales und Satsumas .....	0805 20 300	—
--- Mandarinen und Wilkings .....	0805 20 500	—
--- Tangerinen .....	0805 20 700	—
--- andere .....	0805 20 900	—
<b>— Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) und Limetten (Citrus auranti- folia):</b>		
--- Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum) .....	0805 30 100	—
--- Limetten (Citrus aurantifolia) .....	0805 30 900	—
<b>— Pampelmusen und Grapefruits</b> .....	0805 40 000	—
<b>— andere</b> .....	0805 90 000	—
<b>Weintrauben, frisch oder getrocknet:</b>		
<b>— frisch:</b>		
--- Tafeltrauben:		
---- vom 1. November bis 14. Juli:		
----- der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera cv.) vom 1. Dezember bis 31. Januar .....	0806 10 110	—
----- andere .....	0806 10 150	—
---- vom 15. Juli bis 31. Oktober .....	0806 10 190	—
--- andere:		
---- vom 1. November bis 14. Juli .....	0806 10 910	—
---- vom 15. Juli bis 31. Oktober .....	0806 10 990	—
<b>— getrocknet:</b>		
● --- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder weniger:		
---- Korinthen .....	0806 20 110	—
---- andere .....	0806 20 190	—
--- andere:		
---- Korinthen .....	0806 20 910	—
---- andere .....	0806 20 990	—
<b>Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch:</b>		
<b>— Melonen (einschließlich Wassermelonen):</b>		
--- Wassermelonen .....	0807 10 100	—
--- andere .....	0807 10 900	—
<b>— Papaya-Früchte</b> .....	0807 20 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Äpfel, Birnen und Quitten, frisch:</b>		
<b>– Äpfel:</b>		
-- Mostäpfel, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 16. September bis 15. Dezember .....	0808 10 100	–
<b>– andere:</b>		
---- vom 1. August bis 31. Dezember .....	0808 10 910	–
---- vom 1. Januar bis 31. März .....	0808 10 930	–
---- vom 1. April bis 31. Juli .....	0808 10 990	–
<b>– Birnen und Quitten:</b>		
<b>– Birnen:</b>		
---- Mostbirnen, lose geschüttet ohne Zwischenlagen, vom 1. August bis 31. Dezember .....	0808 20 100	–
<b>– andere:</b>		
---- vom 1. Januar bis 31. März .....	0808 20 310	–
---- vom 1. April bis 15. Juli .....	0808 20 330	–
---- vom 16. Juli bis 31. Juli .....	0808 20 350	–
---- vom 1. August bis 31. Dezember .....	0808 20 390	–
-- Quitten .....	0808 20 900	–
<b>Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch:</b>		
-- Aprikosen .....	0809 10 000	–
<b>– Kirschen:</b>		
<b>– vom 1. Mai bis 15. Juli:</b>		
---- Süßkirschen .....	0809 20 102	–
---- Sauerkirschen (Prunus cerasus) .....	0809 20 104	–
<b>– vom 16. Juli bis 30. April:</b>		
---- Süßkirschen .....	0809 20 902	–
---- Sauerkirschen (Prunus cerasus) .....	0809 20 904	–
<b>– Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen:</b>		
-- Pfirsiche .....	0809 30 002	–
-- Brugnolen und Nektarinen .....	0809 30 004	–
<b>– Pflaumen und Schlehen:</b>		
<b>– Pflaumen:</b>		
---- vom 1. Juli bis 30. September .....	0809 40 110	–
---- vom 1. Oktober bis 30. Juni .....	0809 40 190	–
-- Schlehen .....	0809 40 900	–
<b>Andere Früchte, frisch:</b>		
<b>– Erdbeeren:</b>		
-- vom 1. Mai bis 31. Juli .....	0810 10 100	–
-- vom 1. August bis 30. April .....	0810 10 900	–
<b>– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren:</b>		
-- Himbeeren .....	0810 20 100	–
-- andere .....	0810 20 900	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:</b>		
– schwarze Johannisbeeren .....	0810 30 100	–
– rote Johannisbeeren .....	0810 30 300	–
– andere .....	0810 30 900	–
<b>– Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium:</b>		
– Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i> .....	0810 40 100	–
– Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> .....	0810 40 300	–
– Früchte der Arten <i>Vaccinium macrocarpum</i> und <i>Vaccinium corymbosum</i> .....	0810 40 500	–
– andere .....	0810 40 900	–
<b>– andere:</b>		
– Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> [Planch]) .....	0810 90 100	–
– andere .....	0810 90 900	–
<b>Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
<b>– Erdbeeren:</b>		
– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	0811 10 110	–
– andere .....	0811 10 190	–
– andere:		
– zur industriellen Verarbeitung .....	0811 10 902	–
– andere .....	0811 10 909	–
<b>– Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren, Loganbeeren, schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren:</b>		
– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	0811 20 110	–
– andere .....	0811 20 190	–
– andere:		
– Himbeeren:		
– zur industriellen Verarbeitung .....	0811 20 312	–
– andere .....	0811 20 319	–
– schwarze Johannisbeeren .....	0811 20 390	–
– rote Johannisbeeren .....	0811 20 510	–
– Brombeeren und Maulbeeren .....	0811 20 590	–
– andere .....	0811 20 900	–
<b>– andere:</b>		
– mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
– mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	0811 90 100	–
– andere .....	0811 90 300	–
– andere:		
– Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> .....	0811 90 500	–
– Heidelbeeren der Arten <i>Vaccinium myrtilloides</i> und <i>Vaccinium angustifolium</i> .....	0811 90 700	–
– Preiselbeeren der Art <i>Vaccinium vitis-idaea</i> .....	0811 90 901	–
– Süßkirschen .....	0811 90 902	–
– Sauerkirschen ( <i>Prunus cerasus</i> ) .....	0811 90 904	–
– Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> [Planch]) .....	0811 90 906	–
– andere .....	0811 90 909	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet:**

- Kirschen .....	0812 10 000	-
- Erdbeeren .....	0812 20 000	-
- andere:		
-- Aprikosen .....	0812 90 100	-
-- Orangen .....	0812 90 200	-
-- Papaya-Früchte .....	0812 90 300	-
-- Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus .....	0812 90 400	-
-- schwarze Johannisbeeren .....	0812 90 500	-
-- Himbeeren .....	0812 90 600	-
-- andere .....	0812 90 900	-

**Früchte (ausgenommen solche der Positionen 08.01 bis 08.06), getrocknet; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:**

- Aprikosen .....	0813 10 000	-
- Pflaumen .....	0813 20 000	-
- Äpfel .....	0813 30 000	-
- andere Früchte:		
-- Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen .....	0813 40 100	-
-- Birnen .....	0813 40 300	-
-- Papaya-Früchte .....	0813 40 500	-
-- andere .....	0813 40 900	-
- Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels:		
-- Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 08.01 bis 08.06:		
-- ohne Pflaumen .....	0813 50 110	-
-- mit Pflaumen .....	0813 50 190	-
-- Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 08.01 und 08.02 .....	0813 50 300	-
-- andere Mischungen von getrockneten Früchten:		
-- ohne Pflaumen oder Feigen .....	0813 50 910	-
-- andere .....	0813 50 990	-

**Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt .....**

0814 00 000 -

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 9****Kaffee, Tee, Mate und Gewürze****Anmerkungen**

1. Miteinander gemischte Waren der Positionen 09.04 bis 09.10 werden wie folgt eingereiht:

a) miteinander gemischte Waren derselben Position bleiben in dieser Position;

b) miteinander gemischte Waren verschiedener Positionen gehören zu Position 09.10.

Waren der Positionen 09.04 bis 09.10 (einschließlich der in den Absätzen a) und b) bezeichneten Mischungen), die andere Stoffe enthalten, bleiben in Kapitel 9, vorausgesetzt, daß derartige Mischungen den Charakter der Waren dieser Positionen behalten haben; andernfalls sind diese Mischungen von Kapitel 9 ausgeschlossen; sie gehören zu Position 21.03, wenn sie zusammengesetzte Würzmittel sind.

2. Zu Kapitel 9 gehören nicht Kubebenpfeffer (Piper cubeba) und andere Waren der Position 12.11.

**Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt:**

– Kaffee, nicht geröstet:			
– nicht entkoffeiniert .....	0901 11 000		–
– entkoffeiniert .....	0901 12 000		–
– Kaffee, geröstet:			
– nicht entkoffeiniert .....	0901 21 000		–
– entkoffeiniert .....	0901 22 000		–
– Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen .....	0901 30 000		–
– Kaffeemittel mit Kaffeegehalt .....	0901 40 000		–

**Tee:**

– grüner Tee (nicht fermentiert) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger .....	0902 10 000		–
– anderer grüner Tee (nicht fermentiert) .....	0902 20 000		–
– schwarzer Tee (fermentiert) und teilweise fermentierter Tee, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 3 kg oder weniger ..	0902 30 000		–
– anderer schwarzer Tee (fermentiert) und anderer teilweise fermentierter Tee .....	0902 40 000		–

<b>Mate</b> .....	0903 00 000		–
-------------------	-------------	--	---

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Pfeffer der Gattung „Piper“; Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:</b>		
<b>– Pfeffer:</b>		
<b>–– weder gemahlen noch sonst zerkleinert:</b>		
––– zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0904 11 100	–
––– anderer	0904 11 900	–
<b>–– gemahlen oder sonst zerkleinert</b>	0904 12 000	–
<b>– Früchte der Gattungen „Capsicum“ oder „Pimenta“, getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert:</b>		
<b>–– weder gemahlen noch sonst zerkleinert:</b>		
––– Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	0904 20 100	–
<b>––– andere:</b>		
–––– der Gattung „Capsicum“, zum industriellen Herstellen von Capsicin oder von alkoholhaltigen Capsicum-Oleoresinen	0904 20 310	–
–––– zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0904 20 350	–
–––– andere	0904 20 390	–
<b>–– gemahlen oder sonst zerkleinert</b>	0904 20 900	–
<b>Vanille</b>	0905 00 000	–
<b>Zimt und Zimtblüten:</b>		
<b>– weder gemahlen noch sonst zerkleinert</b>	0906 10 000	–
<b>– gemahlen oder sonst zerkleinert</b>	0906 20 000	–
<b>Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele</b>	0907 00 000	–
<b>Muskatnüsse, Muskatblüte, Amomen und Kardamomen:</b>		
<b>– Muskatnüsse:</b>		
–– weder gemahlen noch sonst zerkleinert, zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0908 10 100	–
–– andere	0908 10 900	–
<b>– Muskatblüte:</b>		
–– weder gemahlen noch sonst zerkleinert	0908 20 100	–
–– gemahlen oder sonst zerkleinert	0908 20 900	–
<b>– Amomen und Kardamomen</b>	0908 30 000	–
<b>Anis-, Sternanis-, Fenchel-, Koriander-, Kreuzkümmel-, Kümmel- und Wacholderfrüchte:</b>		
<b>– Anis- und Sternanisfrüchte:</b>		
–– Anisfrüchte	0909 10 100	–
–– Sternanisfrüchte	0909 10 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>–Korianderfrüchte</b> .....	0909 20 000	–
<b>–Kreuzkümmelfrüchte:</b>		
--weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
---zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0909 30 110	–
---andere .....	0909 30 190	–
--gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0909 30 900	–
<b>–Kümmelfrüchte:</b>		
--weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
---zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0909 40 110	–
---andere .....	0909 40 190	–
--gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0909 40 900	–
<b>–Fenchel- und Wacholderfrüchte:</b>		
--weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
---zum industriellen Herstellen von etherischen Ölen oder von Resinoiden	0909 50 110	–
---andere .....	0909 50 190	–
--gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0909 50 900	–
 <b>Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze:</b>		
<b>–Ingwer</b> .....	0910 10 000	–
<b>–Safran:</b>		
--weder gemahlen noch sonst zerkleinert .....	0910 20 100	–
--gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0910 20 900	–
<b>–Kurkuma</b> .....	0910 30 000	–
<b>–Thymian; Lorbeerblätter:</b>		
--Thymian:		
---weder gemahlen noch sonst zerkleinert:		
----Feldthymian (Thymus serpyllum) .....	0910 40 110	–
----anderer .....	0910 40 130	–
---gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0910 40 190	–
--Lorbeerblätter .....	0910 40 900	–
<b>–Curry</b> .....	0910 50 000	–
<b>–andere Gewürze:</b>		
-- <b>Mischungen im Sinne der Anmerkung 1 b) zu Kapitel 9:</b>		
---weder gemahlen noch sonst zerkleinert .....	0910 91 100	–
---gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0910 91 900	–
-- <b>andere:</b>		
---Samen von Bockshornklee .....	0910 99 100	–
---andere:		
----weder gemahlen noch sonst zerkleinert .....	0910 99 910	–
----gemahlen oder sonst zerkleinert .....	0910 99 990	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 10

### Getreide

#### Anmerkungen

1. a) Die in den Positionen dieses Kapitels genannten Erzeugnisse gehören nur dann zu der jeweiligen Position, wenn sie als Körner, auch in Kolben oder auf dem Halm, gestellt werden.
- b) Zu diesem Kapitel gehören nicht Getreidekörner, die geschält oder anders bearbeitet wurden. Jedoch bleiben geschälter, geschliffener, polierter, glasierter und parboiled Reis sowie Bruchreis in Position 10.06.
2. Zu Position 10.05 gehört nicht Zuckermais (Kapitel 7).

#### Unterpositionsanmerkung

Hartweizen sind Weizen der Art „Triticum durum“ und die Hybridsorten aus der Sortenkreuzung des „Triticum durum“, welche die gleiche Chromosomenanzahl (28) enthalten.

#### Zusätzliche Anmerkung

Es gelten als:

- a) „rundkörniger Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 10 210, 1006 10 920, 1006 20 110, 1006 20 920, 1006 30 210, 1006 30 420, 1006 30 610 und 1006 30 920 Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 2 beträgt;
- b) „mittelkörniger Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 10 230, 1006 10 940, 1006 20 130, 1006 20 940, 1006 30 230, 1006 30 440, 1006 30 630 und 1006 30 940 Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 5,2 mm bis 6,0 mm haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite weniger als 3 beträgt;
- c) „langkörniger Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 10 250, 1006 10 270, 1006 10 960, 1006 10 980, 1006 20 150, 1006 20 170, 1006 20 960, 1006 20 980, 1006 30 250, 1006 30 270, 1006 30 460, 1006 30 480, 1006 30 650, 1006 30 670, 1006 30 960 und 1006 30 980 Reis, dessen Körner eine Länge von mehr als 6,0 mm haben;
- d) „Rohreis (Paddy-Reis)“ im Sinne der Unterposition 1006 10 Reis in der Strohülle, gedroschen;
- e) „geschälter Reis“ im Sinne der Unterposition 1006 20 Reis, bei dem nur die Strohülle entfernt worden ist. Hierunter fällt insbesondere Reis, der unter den Handelsbezeichnungen „Braunreis“, „Cargo-Reis“, „Loonzain-Reis“ und „riso sbramato“ bekannt ist;
- f) „halbgeschliffener Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 30 210, 1006 30 230, 1006 30 250, 1006 30 270, 1006 30 420, 1006 30 440, 1006 30 460 und 1006 30 480 Reis, bei dem die Strohülle, ein Teil des Keimes und ganz oder teilweise die äußeren Schichten des Perikarps, nicht jedoch die inneren Schichten, entfernt worden sind;
- g) „vollständig geschliffener Reis“ im Sinne der Warenrn. 1006 30 610, 1006 30 630, 1006 30 650, 1006 30 670, 1006 30 920, 1006 30 940, 1006 30 960 und 1006 30 980 Reis, bei dem die Strohülle, die äußeren und inneren Schichten des Perikarps und der Keim bei mittel- und langkörnigem Reis vollständig, bei rundkörnigem Reis zumindest teilweise, entfernt worden sind, bei dem jedoch bis zu 10 GHT der Körner weißer Längsrillen aufweisen können;
- h) „Bruchreis“ im Sinne der Unterposition 1006 40 gebrochene Körner, die dreiviertel oder weniger der durchschnittlichen Länge ganzer Körner haben.

# 10.01 | II

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Weizen und Mengkorn:</b>		
– <b>Hartweizen:</b>		
-- zur Aussaat .....	1001 10 100	–
-- anderer .....	1001 10 900	–
– <b>andere:</b>		
-- Spelz zur Aussaat .....	1001 90 100	–
-- anderer Spelz, Weichweizen und Mengkorn:		
--- Weichweizen und Mengkorn, zur Aussaat .....	1001 90 910	–
--- andere .....	1001 90 990	–
<b>Roggen</b> .....	1002 00 000	–
<b>Gerste:</b>		
-- zur Aussaat .....	1003 00 100	–
– andere:		
-- Braugerste .....	1003 00 902	–
-- andere .....	1003 00 909	–
<b>Hafer:</b>		
-- zur Aussaat .....	1004 00 100	–
-- anderer .....	1004 00 900	–
<b>Mais:</b>		
– <b>zur Aussaat:</b>		
-- Hybridmais:		
--- Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden .....	1005 10 110	–
--- Dreiweghybriden .....	1005 10 130	–
--- Einfachhybriden .....	1005 10 150	–
--- andere .....	1005 10 190	–
-- anderer .....	1005 10 900	–
-- anderer .....	1005 90 000	–
<b>Reis:</b>		
– <b>Rohreis (Paddy-Reis):</b>		
-- zur Aussaat .....	1006 10 100	–
-- anderer:		
● --- parboiled:		
● ---- rundkörnig .....	1006 10 210	–
● ---- mittelkörnig .....	1006 10 230	–
● ---- langkörnig:		
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 10 250	–
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 10 270	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
● ---- anderer:		
● ---- rundkörnig .....	1006 10 920	—
● ---- mittelkörnig .....	1006 10 940	—
● ---- langkörnig:		
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 10 960	—
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 10 980	—
— <b>geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“):</b>		
● -- parboiled:		
● ---- rundkörnig .....	1006 20 110	—
● ---- mittelkörnig .....	1006 20 130	—
● ---- langkörnig:		
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 20 150	—
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 20 170	—
● -- anderer:		
● ---- rundkörnig .....	1006 20 920	—
● ---- mittelkörnig .....	1006 20 940	—
● ---- langkörnig:		
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 20 960	—
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 20 980	—
— <b>halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert:</b>		
— halbgeschliffener Reis:		
● ---- parboiled:		
● ----- rundkörnig .....	1006 30 210	—
● ----- mittelkörnig .....	1006 30 230	—
● ----- langkörnig:		
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 30 250	—
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 30 270	—
● ---- anderer:		
● ---- rundkörnig .....	1006 30 420	—
● ---- mittelkörnig .....	1006 30 440	—
● ---- langkörnig:		
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 30 460	—
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 30 480	—
— vollständig geschliffener Reis:		
● ---- parboiled:		
● ----- rundkörnig .....	1006 30 610	—
● ----- mittelkörnig .....	1006 30 630	—
● ----- langkörnig:		
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 30 650	—
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 30 670	—

# 10.06 | II

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
● ---- anderer:		
● ---- rundkörnig .....	1006 30 920	—
● ---- mittelkörnig .....	1006 30 940	—
● ---- langkörnig:		
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3 .....	1006 30 960	—
● ----- mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr .....	1006 30 980	—
— Bruchreis .....	1006 40 000	—
<b>Körner-Sorghum:</b>		
— Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat .....	1007 00 100	—
— anderer .....	1007 00 900	—
<b>Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kanariensaat; anderes Getreide:</b>		
— Buchweizen .....	1008 10 000	—
— Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) .....	1008 20 000	—
— Kanariensaat .....	1008 30 000	—
— anderes Getreide:		
— Triticale .....	1008 90 100	—
— anderes .....	1008 90 900	—

## Kapitel 11

### Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 11 gehören nicht:
  - a) geröstetes Malz, als Kaffeemittel aufgemacht (nach Beschaffenheit Position 09.01 oder 21.01);
  - b) zubereitetes Mehl, zubereiteter Grieß und zubereitete Stärke der Position 19.01;
  - c) Corn Flakes und andere Waren der Position 19.04;
  - d) zubereitetes oder haltbar gemachtes Gemüse der Positionen 20.01, 20.04 oder 20.05;
  - e) pharmazeutische Erzeugnisse (Kapitel 30);
  - f) Stärke als zubereitetes Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. A) Müllereierzeugnisse aus den in der nachstehenden Übersicht genannten Getreidearten gehören zu Kapitel 11, wenn sie, in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen, gleichzeitig folgendes aufweisen:
  - a) einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als der in Spalte 2 angegebene Wert;
  - b) einen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der gleich oder geringer ist als der in Spalte 3 angegebene Wert.

Waren, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Position 23.02.  
Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zu Position 11.04.
- B) Waren, die nach den vorstehenden Bestimmungen zu Kapitel 11 gehören, sind der Position 11.01 oder 11.02 zuzuweisen, wenn ihr Siebdurchgang (in Gewichtshundertteilen) durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite gemäß Spalte 4 oder 5 gleich oder größer ist als der jeweils bei den einzelnen Getreidearten angegebene Wert.  
Im anderen Falle sind sie der Position 11.03 oder 11.04 zuzuweisen.

Art des Getreides	Starkegehalt	Aschegehalt	Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von	
			315 Mikrometer	500 Mikrometer
1	2	3	4	5
Weizen und Roggen	45 %	2,5 %	80 %	—
Gerste	45 %	3 %	80 %	—
Hafer	45 %	5 %	80 %	—
Mais und Körner-Sorghum	45 %	2 %	—	90 %
Reis	45 %	1,6 %	80 %	—
Buchweizen	45 %	4 %	80 %	—
andere Getreidearten	45 %	2 %	50 %	—

# 11.01 | II

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

3. Als Großgrieß und Feingrieß im Sinne der Position 11.03 gelten Erzeugnisse aus der Zerkleinerung von Getreidekörnern, die jeweils folgende Bedingungen erfüllen:
- Erzeugnisse aus Mais müssen mit einem Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 2 mm hindurchgehen;
  - Erzeugnisse aus anderen Getreidearten müssen mit einem Anteil von 95 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer Bespannung aus Metalldrahtgewebe mit einer lichten Maschenweite von 1,25 mm hindurchgehen.

<b>Mehl von Weizen oder Mengkorn</b> .....	1101 00 000	—
--	-------------	---

### Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn:

— von Roggen .....	1102 10 000	—
— von Mais:		
— mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger .....	1102 20 100	—
— anderes .....	1102 20 900	—
— von Reis .....	1102 30 000	—
— anderes:		
— von Gerste .....	1102 90 100	—
— von Hafer .....	1102 90 300	—
— anderes .....	1102 90 900	—

### Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide:

#### — Grobgrieß und Feingrieß:

— von Weizen:		
— von Hartweizen .....	1103 11 100	—
— von Weichweizen und Spelz .....	1103 11 900	—
— von Hafer .....	1103 12 000	—
— von Mais:		
— mit einem Fettgehalt von 1,5 GHT oder weniger:		
— für die Brauereiindustrie bestimmt .....	1103 13 110	—
— anderer .....	1103 13 190	—
— anderer .....	1103 13 900	—
— von Reis .....	1103 14 000	—
— von anderem Getreide:		
— von Roggen .....	1103 19 100	—
— von Gerste .....	1103 19 300	—
— anderer .....	1103 19 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>- Pellets:</b>		
-- von Weizen .....	1103 21 000	—
<b>-- von anderem Getreide:</b>		
--- von Roggen .....	1103 29 100	—
--- von Gerste .....	1103 29 200	—
--- von Hafer .....	1103 29 300	—
--- von Mais .....	1103 29 400	—
--- von Reis .....	1103 29 500	—
--- andere .....	1103 29 900	—
<b>Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet), ausgenommen Reis der Position 10.06; Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:</b>		
<b>- Getreidekörner, gequetscht oder als Flocken:</b>		
<b>-- von Gerste:</b>		
--- gequetscht .....	1104 11 100	—
--- als Flocken .....	1104 11 900	—
<b>-- von Hafer:</b>		
--- gequetscht .....	1104 12 100	—
--- als Flocken .....	1104 12 900	—
<b>-- von anderem Getreide:</b>		
--- von Weizen .....	1104 19 100	—
--- von Roggen .....	1104 19 300	—
--- von Mais .....	1104 19 500	—
<b>--- andere:</b>		
---- Reisflocken .....	1104 19 910	—
---- andere .....	1104 19 990	—
<b>- Getreidekörner, anders bearbeitet (z.B. geschält, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet):</b>		
<b>-- von Gerste:</b>		
--- geschält (entspelzt) .....	1104 21 100	—
--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) .....	1104 21 300	—
--- perlförmig geschliffen .....	1104 21 500	—
--- nur geschrotet .....	1104 21 900	—
<b>-- von Hafer:</b>		
--- geschält (entspelzt) .....	1104 22 100	—
--- geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) .....	1104 22 300	—
--- perlförmig geschliffen .....	1104 22 500	—
--- nur geschrotet .....	1104 22 900	—
<b>-- von Mais:</b>		
--- geschält, auch geschnitten oder geschrotet .....	1104 23 100	—
--- perlförmig geschliffen .....	1104 23 300	—
--- nur geschrotet .....	1104 23 900	—

# 11.04 | II

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- von anderem Getreide:</b>		
---- geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:		
---- von Weizen .....	1104 29 101	—
---- von Roggen .....	1104 29 105	—
---- andere .....	1104 29 109	—
---- perlförmig geschliffen:		
---- von Weizen .....	1104 29 301	—
---- von Roggen .....	1104 29 305	—
---- andere .....	1104 29 309	—
---- nur geschrotet:		
---- von Weizen .....	1104 29 910	—
---- von Roggen .....	1104 29 950	—
---- andere .....	1104 29 990	—
<b>— Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen:</b>		
— von Weizen .....	1104 30 100	—
— andere .....	1104 30 900	—
<b>Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln:</b>		
— Mehl und Grieß .....	1105 10 000	—
— Flocken .....	1105 20 000	—
<b>Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 07.13, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8:</b>		
— Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 07.13 ...	1106 10 000	—
— Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 07.14:		
— für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht .....	1106 20 100	—
— andere:		
— zur Gewinnung von Stärke .....	1106 20 910	—
— andere .....	1106 20 990	—
— Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8:		
— von Bananen .....	1106 30 100	—
— andere .....	1106 30 900	—
<b>Malz, auch geröstet:</b>		
— ungeröstet:		
— von Weizen:		
— in Form von Mehl .....	1107 10 110	—
— anderes .....	1107 10 190	—
— anderes:		
— in Form von Mehl .....	1107 10 910	—
— anderes .....	1107 10 990	—
— geröstet .....	1107 20 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Stärke; Inulin:</b>		
<b>– Stärke:</b>		
-- von Weizen .....	1108 11 000	–
-- von Mais .....	1108 12 000	–
-- von Kartoffeln .....	1108 13 000	–
-- von Maniok .....	1108 14 000	–
<b>--- andere Stärke:</b>		
--- von Reis .....	1108 19 100	–
--- andere .....	1108 19 900	–
– Inulin .....	1108 20 000	–
<b>Kleber von Weizen, auch getrocknet .....</b>	<b>1109 00 000</b>	<b>–</b>





Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 12

### ● Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter

**Anmerkungen**

1. Zu Position 12.07 gehören insbesondere Palmnüsse und Palmkerne, Baumwollsamensamen, Rizinusamen, Sesamsamen, Senfsamen, Saflorsamen, Mohnsamen und Sheanüsse (Karitenüsse). Zu dieser Position gehören jedoch nicht Waren der Position 08.01 oder 08.02 und Oliven (Kapitel 7 oder Kapitel 20).
2. Zu Position 12.08 gehören sowohl nichtentfettete als auch teilweise entfettete Mehle sowie Mehle, die entfettet, sodann vollständig oder teilweise mit ihren ursprünglichen Ölen aufgefettet worden sind. Ausgenommen sind jedoch Rückstände der Positionen 23.04 bis 23.06.
3. Samen von Rüben, Samen für Wiesen, Samen von Zierblumen, Samen von Gemüse, Samen von Waldbäumen, Samen von Obstbäumen, Samen von Wicken (ausgenommen solche der Art *Vicia faba*) oder Samen von Lupinen gelten als Samen zur Aussaat im Sinne der Position 12.09.  
Zu dieser Position gehören jedoch nicht, auch wenn sie zur Aussaat verwendet werden sollen:
  - a) Hülsenfrüchte und Zuckermais (Kapitel 7);
  - b) Gewürze und andere Waren des Kapitels 9;
  - c) Getreide (Kapitel 10);
  - d) Waren der Positionen 12.01 bis 12.07 oder der Position 12.11.
4. Zu Position 12.11 gehören insbesondere folgende Pflanzen und Teile davon: Basilikum, Borretsch, Ginseng, Ysop, Süßholz, Minzen aller Art, Rosmarin, Raute, Salbei und Wermut.  
Zu dieser Position gehören jedoch nicht:
  - a) pharmazeutische Erzeugnisse des Kapitels 30;
  - b) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel des Kapitels 33;
  - c) Insecticide, Fungicide, Herbizide, Desinfektionsmittel und ähnliche Waren der Position 38.08.
5. Als Algen und Tange im Sinne der Position 12.12 gelten nicht:
  - a) Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend, der Position 21.02;
  - b) Kulturen von Mikroorganismen der Position 30.02;
  - c) Düngemittel der Position 31.01 oder 31.05.

**Sojabohnen, auch geschrotet:**

--zur Aussaat .....	1201 00 100	—	
--andere .....	1201 00 900	—	

**Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt,  
auch geschält oder geschrotet:**

<b>-- ungeschält:</b>			
--zur Aussaat .....	1202 10 100	—	
--andere .....	1202 10 900	—	
<b>-- geschält, auch geschrotet:</b>			
--für die Gewinnung von Öl .....	1202 20 002	—	
--andere .....	1202 20 009	—	

# 12.03 | II

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Kopra</b> .....	1203 00 000	—
<b>Leinsamen, auch geschrotet:</b>		
— zur Aussaat .....	1204 00 100	—
— andere:		
— für die Gewinnung von Öl .....	1204 00 902	—
— andere .....	1204 00 909	—
<b>Raps- oder Rübensamen, auch geschrotet:</b>		
— zur Aussaat .....	1205 00 100	—
— andere .....	1205 00 900	—
<b>Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:</b>		
— zur Aussaat .....	1206 00 100	—
— andere:		
— für die Gewinnung von Öl .....	1206 00 902	—
— andere .....	1206 00 909	—
<b>Andere Ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:</b>		
<b>— Palmnüsse und Palmkerne:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 10 100	—
— andere .....	1207 10 900	—
<b>— Baumwollsamensamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 20 100	—
— andere .....	1207 20 900	—
<b>— Rizinusamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 30 100	—
— andere .....	1207 30 900	—
<b>— Sesamsamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 40 100	—
— andere .....	1207 40 900	—
<b>— Senfsamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 50 100	—
— andere .....	1207 50 900	—
<b>— Saflorsamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 60 100	—
— andere .....	1207 60 900	—
<b>— andere:</b>		
<b>— Mohnsamensamen:</b>		
— zur Aussaat .....	1207 91 100	—
— andere .....	1207 91 900	—
<b>— Sheanüsse (Karitenüsse):</b>		
— zur Aussaat .....	1207 92 100	—
— andere .....	1207 92 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- andere:</b>		
---- zur Aussaat .....	1207 99 100	—
<b>--- andere:</b>		
---- Hanfsamen .....	1207 99 910	—
---- andere .....	1207 99 990	—
<b>Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl:</b>		
— von Sojabohnen .....	1208 10 000	—
— anderes .....	1208 90 000	—
<b>Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat:</b>		
<b>--- Samen von Rüben:</b>		
---- Samen von Zuckerrüben .....	1209 11 000	—
---- andere .....	1209 19 000	—
<b>--- Samen von Futterpflanzen, ausgenommen Samen von Rüben:</b>		
---- Samen von Luzerne .....	1209 21 000	—
<b>--- Samen von Klee (Trifolium-Arten):</b>		
---- Samen von Rotklee (Trifolium pratense L.) .....	1209 22 100	—
---- Samen von Weißklee (Trifolium repens L.) .....	1209 22 300	—
---- Samen von Alexandrinerklee (Trifolium alexandrinum L.) .....	1209 22 902	—
---- Samen von Persischem Klee (Trifolium resupinatum L.) .....	1209 22 904	—
---- andere .....	1209 22 909	—
<b>--- Samen von Schwingel:</b>		
---- Samen von Wiesenschwingel (Festuca pratensis Huds.) .....	1209 23 102	—
---- Samen von Rotschwingel (Festuca rubra L.) .....	1209 23 104	—
---- Samen von Schafschwingel (Festuca ovina L.) .....	1209 23 300	—
---- andere .....	1209 23 900	—
<b>--- Samen von Wiesenrispengras (Poa pratensis L.) .....</b>	1209 24 000	—
<b>--- Samen von Weidelgras (Lolium multiflorum Lam., Lolium perenne L.):</b>		
---- Samen von einjährigem und Welschem Weidelgras (Lolium multiflorum Lam.):		
----- Samen von einjährigem Weidelgras .....	1209 25 102	—
----- Samen von Welschem Weidelgras .....	1209 25 104	—
---- Samen von deutschem Weidelgras (Lolium perenne L.) .....	1209 25 900	—
<b>--- Samen von Wiesenlieschgras .....</b>	1209 26 000	—
<b>--- andere:</b>		
---- Samen von Wicken:		
----- der Art Vicia sativa L. ....	1209 29 110	—
----- andere .....	1209 29 190	—
---- Samen von Rispengras der Arten Poa palustris L. und Poa trivialis L. ....	1209 29 200	—
---- Samen von Gemeinem Knautgras (Dactylis glomerata L.) .....	1209 29 300	—

## 12.09 | II

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- Samen von Straußgras (Agrostis-Arten):		
---- Samen von Rotem Straußgras (Agrostis tenuis Sibth.)	1209 29 402	—
---- andere	1209 29 409	—
---- Samen von Lupinen	1209 29 500	—
---- Samen von Bastardweidelgras (Lolium x hybridum Hausskn.)	1209 29 600	—
---- Samen von Hainrispe (Poa nemoralis L.), Samen von Glatthafer (Arrhenatherum elatius (L.) J. et C. Presl.)	1209 29 700	—
---- andere	1209 29 900	—
<b>— Samen von krautartigen Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden</b>	1209 30 000	g
<b>— andere:</b>		
<b>--- Samen von Gemüsen:</b>		
---- Samen von Kohlrabi (Brassica oleracea, var. caulorapa und gongyloides L.)	1209 91 100	—
---- andere	1209 91 900	—
<b>--- andere:</b>		
---- Forstsamen:		
---- Samen von Nadelgehölzen	1209 99 102	—
---- Samen von Laubgehölzen	1209 99 104	—
---- andere:		
---- Samen von Pflanzen, die hauptsächlich wegen der Blüten dieser Pflanzen gezogen werden, ausgenommen solche der Unterposition 1209 30	1209 99 910	g
---- andere	1209 99 990	—
<b>Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin):</b>		
<b>— Hopfen (Blütenzapfen), weder gemahlen, sonst zerkleinert noch in Form von Pellets</b>	1210 10 000	—
● <b>— Hopfen (Blütenzapfen), gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Hopfenmehl (Lupulin):</b>		
● --- Hopfenmehlkonzentrate	1210 20 002	—
● --- andere	1210 20 009	—
<b>Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert:</b>		
<b>— Süßholzwurzeln</b>	1211 10 000	—
<b>— Ginsengwurzeln</b>	1211 20 000	—
<b>— andere:</b>		
--- Pyrethrum (Blüten, Blätter, Stiele, Rinde und Wurzeln)	1211 90 100	—
--- Tonkabohnen	1211 90 300	—
--- Chinarinde	1211 90 500	—
--- andere	1211 90 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät Cichorium intybus sativum) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
<b>– Johannisbrot, einschließlich Johannisbrotkerne:</b>		
–– Johannisbrot .....	1212 10 100	–
<b>– Johannisbrotkerne:</b>		
–– ungeschält, weder gemahlen noch sonst zerkleinert .....	1212 10 910	–
–– andere .....	1212 10 990	–
<b>– Algen und Tange .....</b>	1212 20 000	–
<b>– Steine und Kerne von Aprikosen, Pfirsichen oder Pflaumen .....</b>	1212 30 000	–
<b>– andere:</b>		
<b>–– Zuckerrüben:</b>		
–– frisch .....	1212 91 100	–
–– getrocknet oder gemahlen .....	1212 91 900	–
<b>–– Zuckerrohr .....</b>	1212 92 000	–
<b>–– andere:</b>		
–– Zichorienwurzeln .....	1212 99 100	–
–– andere .....	1212 99 900	–
<b>Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepreßt oder in Form von Pellets .....</b>	1213 00 000	–
<b>Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets:</b>		
<b>– Mehl und Pellets von Luzerne .....</b>	1214 10 000	–
<b>– andere:</b>		
–– Kohlrüben, Runkelrüben, Wurzeln zu Futterzwecken .....	1214 90 100	–
<b>–– andere:</b>		
–– in Form von Pellets .....	1214 90 902	–
–– andere .....	1214 90 909	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 13

### Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge

#### Anmerkung

Zu Position 13.02 gehören insbesondere Süßholz-Auszug, Pyrethrum-Auszug, Hopfen-Auszug, Aloe-Auszug und Opium.

Zu dieser Position gehören dagegen nicht:

- a) Süßholz-Auszug mit einem Saccharosegehalt von mehr als 10 GHT oder als Zuckerware aufgemacht (Position 17.04);
- b) Malzextrakt (Position 19.01);
- c) Kaffee-, Tee- und Mate-Auszüge (Position 21.01);
- d) Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge, die alkoholhaltige Getränke sind, sowie zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (Kapitel 22);
- e) natürlicher Campher, Glycyrrhizin und andere Waren der Positionen 29.14 und 29.38;
- f) Arzneiwaren der Position 30.03 oder 30.04 und Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren (Position 30.06);
- g) Gerbstoffauszüge und Farbstoffauszüge (Position 32.01 oder 32.03);
- h) etherische Öle, flüssig oder fest, und Resinoide sowie destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle (Kapitel 33);
- ij) Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle gum und ähnliche natürliche Kautschukarten (Position 40.01).

---

#### Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Balsame:

– Schellack .....	1301 10 000	–
– Gummi arabicum .....	1301 20 000	–
– andere .....	1301 90 000	–

#### Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:

– Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge:		
– Opium .....	1302 11 000	–
– von Süßholzwurzeln .....	1302 12 000	–
– von Hopfen .....	1302 13 000	–
– von Pyrethrum und rotenonhaltigen Wurzeln .....	1302 14 000	–

# 13.02 | II

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- von Quassiaholz; Aloe und Manna .....	1302 19 100	—
--- zusammengesetzte Pflanzenauszüge zum Herstellen von Getränken oder Lebensmittelzubereitungen .....	1302 19 300	—
--- andere:		
---- zu medizinischen Zwecken .....	1302 19 910	—
---- andere .....	1302 19 990	—
<b>— Pektinstoffe, Pektinate und Pektate:</b>		
-- trocken .....	1302 20 100	—
-- andere .....	1302 20 900	—
<b>— Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert:</b>		
-- Agar-Agar .....	1302 31 000	—
<b>--- Schleime und Verdickungsstoffe aus Johannisbrot, Johannisbrotkernen oder Guarsamen, auch modifiziert:</b>		
---- aus Johannisbrot oder Johannisbrotkernen .....	1302 32 100	—
---- aus Guarsamen .....	1302 32 900	—
-- andere .....	1302 39 000	—



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 14****Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs,  
anderweit weder genannt noch inbegriffen****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 14 gehören nicht pflanzliche Stoffe und Fasern von der hauptsächlich zum Herstellen von Spinnstoffwaren verwendeten Art, auch beliebig bearbeitet, und andere pflanzliche Stoffe, die im Hinblick auf ihre ausschließliche Verwendung zur Herstellung von Spinnstoffen besonders bearbeitet sind (Abschnitt XI).
2. Zu Position 14.01 gehören insbesondere Bambus (auch gespalten, in der Längsrichtung gesägt, auf bestimmte Längen zugeschnitten, mit abgerundeten Enden, gebleicht, feuerwiderstandsfähig gemacht, poliert oder gefärbt), Flechtweiden, Schilf und dergleichen, gespalten, Peddig und Stuhlrohr. Zu Position 14.01 gehört nicht Holzspan aller Art (Position 44.04).
3. Zu Position 14.02 gehört nicht Holzwolle (Position 44.05).
4. Zu Position 14.03 gehören nicht Pinselköpfe (Position 96.03).

**Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Korb- oder Flechtwaren verwendeten Art (z.B. Bambus, Peddig und Stuhlrohr, Schilf, Binsen, Korbweiden, Raffiabast, gereinigtes, gebleichtes oder gefärbtes Getreidestroh, Lindenbast):**

– Bambus .....	1401 10 000	–
– Peddig und Stuhlrohr .....	1401 20 000	–
– andere .....	1401 90 000	–

**Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art (z.B. Kapok, Pflanzenhaar und Seegras), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage aus anderen Stoffen:**

– Kapok .....	1402 10 000	–
– andere:		
– – Pflanzenhaar .....	1402 91 000	–
– – andere .....	1402 99 000	–

**Pflanzliche Stoffe von der hauptsächlich zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln verwendeten Art (z.B. Besensorgho, Piassava, Reiswurzeln, Istel), auch in Strängen oder Bündeln:**

– Besensorgho (Sorghum vulgare var. technicum) .....	1403 10 000	–
– andere .....	1403 90 000	–

# 14.04 | II

---

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

---

**Pflanzliche Erzeugnisse, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

– pflanzliche Rohstoffe von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art .....	1404 10 000	–
– Baumwoll-Linters .....	1404 20 000	–
– andere .....	1404 90 000	–





### **Abschnitt III**

**Tierische und pflanzliche Fette und Öle;  
Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette;  
Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs**



## Kapitel 15

### Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 15 gehören nicht:
  - a) Schweinespeck und Schweinefett und Geflügelfett der Position 02.09;
  - b) Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl (Position 18.04);
  - c) Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Erzeugnissen der Position 04.05 von mehr als 15 GH (im allgemeinen Kapitel 21);
  - d) Grießen (Position 23.01) und Rückstände der Positionen 23.04 bis 23.06;
  - e) isolierte Fettsäuren, zubereitete Wachse, pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Lacke, Seifen, zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel, sulfonierte Öle und andere Waren des Abschnitts VI;
  - f) Faktis (Position 40.02).
2. Zu Position 15.09 gehört nicht Öl, das aus Oliven mit Hilfe von Lösungsmitteln gewonnen worden ist (Position 15.10).
3. Zu Position 15.18 gehören nicht Fette und Öle sowie deren Fraktionen, die lediglich denaturiert worden sind. Diese bleiben in der Position, zu der die entsprechenden nicht denaturierten Fette und Öle sowie deren Fraktionen gehören.
4. Zu Position 15.22 gehören auch Soapstock, Öldraß, Stearinpech, Wollpech und Glycerinpech.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Unterpositionen 1507 10, 1508 10, 1511 10, 1512 11, 1512 21, 1513 11, 1513 21, 1514 10, 1515 11 und 1515 21 sowie der Warenrn. 1510 00 100, 1515 50 110, 1515 50 190, 1515 60 100, 1515 90 210, 1515 90 290, 1515 90 400 bis 1515 90 590 und 1518 00 310 gilt folgendes:
  - A. Durch Pressen gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als „roh“, wenn sie keine andere Behandlung erfahren haben als
    - Absetzenlassen in allgemein üblichen Zeiträumen;
    - Abschleudern (Zentrifugieren) oder auch Filtrieren, bei dem zur Trennung des Öls von festen Bestandteilen nur „mechanische“ Kräfte, wie Schwerkraft, Druck oder Fliehkraft, jedoch keine adsorptiv wirkenden Filterhilfsmittel oder anderen physikalische oder chemische Verfahren angewendet worden sind.
  - B. Durch Extraktion gewonnene fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, gelten als roh“, wenn sich ihre Beschaffenheit weder nach Farbe, Geruch und Geschmack noch durch besondere anerkannte analytische Daten von den entsprechenden durch Pressen gewonnenen fetten pflanzlichen Ölen unterscheidet.
  - C. Entschleimtes Sojaöl und von Gossypol befreites Baumwollsaatöl gelten ebenfalls als „rohe“ Öle.
2. A. Als Olivenöl im Sinne der Positionen 15.09 und 15.10 gilt nur das ausschließlich aus der Verarbeitung von Oliven gewonnene Öl, nicht jedoch wiederverestertes Olivenöl und Mischungen von Olivenöl mit anderen Ölen.
  - B. Als nicht behandeltes Olivenöl gilt Öl mit den nachstehend in I und II beschriebenen Merkmalen.
    - I. als „Lampantöl“ im Sinne der Warenrn. 1509 10 100 gilt unabhängig von seinem Gehalt an freien Fettsäuren Olivenöl, das
      - entweder folgende Merkmale aufweist:
        - a) Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  mehr als 0,25, nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid 0,11 oder weniger.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

- Öle mit einem Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von mehr als 3,3 GHT können nach Behandlung mit aktiviertem Aluminiumoxid einen Extinktionskoeffizienten  $K_{270}$  von mehr als 0,11 haben. In diesem Fall muß das Öl, nach Neutralisieren und Bleichen im Laboratorium,
- einen Extinktionskoeffizienten  $K_{270}$  von 1,10 oder weniger,
  - eine Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm von mehr als 0,01 bis 0,16 aufweisen;
- b) negative Reaktionen bei Anwendung der Bellier-Methode und der modifizierten Vizern-Methode;  
c) Nachweis von Seife negativ;
- oder die in Absatz II Buchstaben a), b), c), d) und e) vorgesehenen Merkmale aufweist, aber geschmacklich nicht zum unmittelbaren Genuß geeignet ist,
  - oder die in Absatz II Buchstaben a), b), c), d), e) und f) vorgesehenen Merkmale und einen Gehalt an Tetrachlorethylen von mehr als 0,1 mg/kg aufweist.
- II. Als „anderes Olivenöl“ im Sinne der Warennr. 1509 10 900 gilt Olivenöl, das nur durch mechanische Verfahren, einschließlich Pressen, gewonnen wurde – ausgenommen jede Mischung mit Olivenöl, das auf andere Weise gewonnen wurde – und das folgende Merkmale aufweist:
- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von 3,3 GHT oder weniger;
  - b) Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  von 0,25 oder weniger, nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid 0,11 oder weniger;
  - c) Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm von 0,01 oder weniger;
  - d) negative Reaktionen bei Anwendung der Bellier-Methode und der modifizierten Vizern-Methode;
  - e) Nachweis von Seife negativ;
  - f) geschmacklich zum unmittelbaren Genuß geeignet;
  - g) Gehalt an Tetrachlorethylen von nicht mehr als 0,1 mg/kg.
- C. Als Olivenöl im Sinne der Warennr. 1509 90 000 gilt Olivenöl, das durch Behandeln von Olivenölen der Warennrn. 1509 10 100 oder 1509 10 900 gewonnen wurde, auch mit unbehandeltem Olivenöl verschnitten, und das folgende Merkmale aufweist:
- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von 3 GHT oder weniger;
  - b) Nachweis von Seife positiv  
oder
    - Extinktionskoeffizient  $K_{270}$  von mehr als 0,25 bis 1,10, nach Behandlung der Ölprobe mit aktiviertem Aluminiumoxid mehr als 0,11,
    - und
    - Schwankung des Extinktionskoeffizienten im Bereich von 270 nm von mehr als 0,01 bis 0,16;
  - c) negative Reaktionen bei Anwendung der Bellier-Methode und der modifizierten Vizern-Methode.
- D. Als rohe Öle im Sinne der Warennr. 1510 00 100 gelten Öle, insbesondere „Tresteröl“, die folgende Merkmale aufweisen:
- a) Gehalt an freien Fettsäuren, berechnet als Ölsäure, von mehr als 3 GHT;
  - b) positive Reaktion bei Anwendung der Bellier-Methode und/oder der modifizierten Vizern-Methode;
  - c) Nachweis von Seife negativ.
3. Zu den Warennrn. 1522 00 310 und 1522 00 390 gehören nicht:
- a) Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Jodzahl nach der Methode Wijs ohne Katalysator weniger als 70 und mehr als 100 beträgt;
  - b) Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen, die Öl enthalten, dessen Jodzahl zwischen 70 und 100 liegt, bei dem jedoch die Fläche des Peaks, der dem Retentionsvolumen des beta-Sitosterins entspricht und der gemäß Anhang VIII der in der nachstehenden Zusätzlichen Anmerkung 4 genannten Verordnung bestimmt worden ist, weniger als 93% der Gesamtfläche des Sterinpeaks ausmacht.
4. Für die Bestimmung der Merkmale der oben genannten Waren sind die in den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 1058/77 beschriebenen Analysemethoden anzuwenden.



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, aus- geschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausge- zogen:</b>		
– Schweineschmalz und anderes Schweinefett:		
– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- mitteln .....	1501 00 110	–
– anderes .....	1501 00 190	–
– Geflügelfett .....	1501 00 900	–
<b>Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen:</b>		
– zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- mitteln .....	1502 00 100	–
– anderes:		
– von Rindern:		
– roh .....	1502 00 912	–
– anderes .....	1502 00 919	–
– von Schafen oder Ziegen .....	1502 00 990	–
<b>Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet:</b>		
– Schmalzstearin und Oleostearin:		
– zu industriellen Zwecken .....	1503 00 110	–
– andere .....	1503 00 190	–
– Talgöl zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- mitteln .....	1503 00 300	–
– andere .....	1503 00 900	–
<b>Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeres- säugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
– Leberöle sowie deren Fraktionen, von Fischen:		
– mit einem Gehalt an Vitamin A von 2 500 internationalen Einheiten je Gramm oder weniger .....	1504 10 100	–
– andere .....	1504 10 900	–
– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen, ausgenommen Leberöle:		
– feste Fraktionen .....	1504 20 100	–
– andere .....	1504 20 900	–
– Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Meeressäugetieren:		
– feste Fraktionen:		
– von Walöl .....	1504 30 110	–
– andere .....	1504 30 190	–
– andere .....	1504 30 900	–

# 15.05 | III

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin:</b>		
– Wollfett, roh .....	1505 10 000	–
– andere .....	1505 90 000	–
<b>Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert .....</b>		
	1506 00 000	–
<b>Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
<b>– rohes Öl, auch entschleimt:</b>		
-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1507 10 100	–
-- anderes .....	1507 10 900	–
<b>– andere:</b>		
-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1507 90 100	–
-- andere .....	1507 90 900	–
<b>Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
<b>– rohes Öl:</b>		
-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1508 10 100	–
-- anderes .....	1508 10 900	–
<b>– andere:</b>		
-- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1508 90 100	–
-- andere .....	1508 90 900	–
<b>Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
<b>– nicht behandelt:</b>		
-- Lampantöl .....	1509 10 100	–
-- andere .....	1509 10 900	–
– andere .....	1509 90 000	–
<b>Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 15.09:</b>		
– rohe Öle .....	1510 00 100	–
– andere .....	1510 00 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:**

<b>– rohes Öl:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1511 10 100	–
– anderes .....	1511 10 900	–
<b>– andere:</b>		
– feste Fraktionen:		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1511 90 110	–
– in anderer Aufmachung .....	1511 90 190	–
– andere:		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1511 90 910	–
– andere .....	1511 90 990	–

**Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:**

<b>– Sonnenblumenöl und Safloröl sowie deren Fraktionen:</b>		
<b>– rohe Öle:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1512 11 100	–
– andere:		
– Sonnenblumenöl .....	1512 11 910	–
– Safloröl .....	1512 11 990	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1512 19 100	–
– andere:		
– Sonnenblumenöl .....	1512 19 910	–
– Safloröl .....	1512 19 990	–
<b>– Baumwollsaatöl und seine Fraktionen:</b>		
<b>– rohes Öl, auch von Gossypol befreit:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1512 21 100	–
– anderes .....	1512 21 900	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1512 29 100	–
– andere .....	1512 29 900	–

# 15.13 | III

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
<b>– Kokosöl (Kopraöl) und seine Fraktionen:</b>		
<b>– rohes Öl:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1513 11 100	–
<b>– anderes:</b>		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 11 910	–
– in anderer Aufmachung .....	1513 11 990	–
<b>– andere:</b>		
<b>– feste Fraktionen:</b>		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 19 110	–
– in anderer Aufmachung .....	1513 19 190	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1513 19 300	–
<b>– andere:</b>		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 19 910	–
– in anderer Aufmachung .....	1513 19 990	–
<b>– Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen:</b>		
<b>– rohe Öle:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:		
– Palmkernöl .....	1513 21 110	–
– Babassuöl .....	1513 21 190	–
<b>– andere:</b>		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 21 300	–
<b>– in anderer Aufmachung:</b>		
– Palmkernöl .....	1513 21 910	–
– Babassuöl .....	1513 21 990	–
<b>– andere:</b>		
<b>– feste Fraktionen:</b>		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 29 110	–
– in anderer Aufmachung .....	1513 29 190	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1513 29 300	–
<b>– andere:</b>		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1513 29 500	–
<b>– in anderer Aufmachung:</b>		
– Palmkernöl .....	1513 29 910	–
– Babassuöl .....	1513 29 990	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
<b>– rohe Öle:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1514 10 100	–
– andere .....	1514 10 900	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1514 90 100	–
– andere .....	1514 90 900	–
<b>Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:</b>		
<b>– Leinöl und seine Fraktionen:</b>		
– rohes Öl .....	1515 11 000	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 19 100	–
– andere .....	1515 19 900	–
<b>– Maisöl und seine Fraktionen:</b>		
<b>– rohes Öl:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 21 100	–
– anderes .....	1515 21 900	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 29 100	–
– andere .....	1515 29 900	–
<b>– Rizinusöl und seine Fraktionen:</b>		
– zum Herstellen von Aminoundecansäure zum Erzeugen von synthetischen Chemiefasern oder Kunststoffen .....	1515 30 100	–
– andere .....	1515 30 900	–
<b>– Tungöl (Holzöl) und seine Fraktionen .....</b>		
<b>– Sesamöl und seine Fraktionen:</b>		
<b>– rohes Öl:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 50 110	–
– anderes .....	1515 50 190	–
<b>– andere:</b>		
– zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln .....	1515 50 910	–
– andere .....	1515 50 990	–
<b>– Jojobaöl und seine Fraktionen:</b>		
– rohes Öl .....	1515 60 100	–
– andere .....	1515 60 900	–

# 15.15 | III

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
-- Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs; deren Fraktionen	1515 90 100	–
-- Tabaksamenöl und seine Fraktionen:		
---- rohes Öl:		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 90 210	–
----- anderes	1515 90 290	–
---- andere:		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 90 310	–
----- andere	1515 90 390	–
-- andere Fette und Öle sowie deren Fraktionen:		
---- rohe Fette und Öle:		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 90 400	–
----- andere:		
----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1515 90 510	–
----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	1515 90 590	–
---- andere:		
----- zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	1515 90 600	–
----- andere:		
----- fest, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1515 90 910	–
----- fest, in anderen Aufmachungen; flüssig	1515 90 990	–
 <b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet:</b>		
<b>– tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen:</b>		
-- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1516 10 100	–
-- in anderer Aufmachung	1516 10 900	–
<b>– pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen:</b>		
-- hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs)	1516 20 100	–
-- andere:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	1516 20 910	–
---- in anderer Aufmachung	1516 20 990	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 15.16:</b>		
<b>– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:</b>		
– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT .....	1517 10 100	–
– andere .....	1517 10 900	–
<b>– andere:</b>		
– mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT .....	1517 90 100	–
<b>– andere:</b>		
– Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen .....	1517 90 910	–
– genießbare Mischungen und Zubereitungen der als Form- und Trennöle verwendeten Art .....	1517 90 930	–
– andere .....	1517 90 990	–
<b>Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 15.16; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Linoxyn .....	1518 00 100	–
– Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln:		
– roh .....	1518 00 310	–
– andere .....	1518 00 390	–
– andere .....	1518 00 900	–
<b>Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole:</b>		
<b>– technische einbasische Fettsäuren:</b>		
– Stearinsäure .....	1519 11 000	–
– Ölsäure .....	1519 12 000	–
– Tallölfettsäuren .....	1519 13 000	–
– andere .....	1519 19 000	–
– saure Öle aus der Raffination .....	1519 20 000	–
– technische Fettalkohole .....	1519 30 000	–
<b>Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen:</b>		
– Glycerin, roh; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen .....	1520 10 000	–
– andere, einschließlich synthetisches Glycerin .....	1520 90 000	–

# 15.21 | III

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt:</b>		
<b>-- Pflanzenwachse:</b>		
-- roh .....	1521 10 100	—
-- andere .....	1521 10 900	—
<b>-- andere:</b>		
-- Walrat, auch raffiniert oder gefärbt .....	1521 90 100	—
<b>-- Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt:</b>		
--- roh .....	1521 90 910	—
--- andere .....	1521 90 990	—
<b>Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:</b>		
-- Degras .....	1522 00 100	—
<b>-- Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen:</b>		
<b>--- Öl enthaltend, das die Merkmale von Olivenöl aufweist:</b>		
--- Soapstock .....	1522 00 310	—
--- andere .....	1522 00 390	—
<b>--- andere:</b>		
--- Öldraß und Soapstock .....	1522 00 910	—
--- andere .....	1522 00 990	—



## **Abschnitt IV**

### **Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe**

#### **Anmerkung**

In diesem Abschnitt gelten als „Pellets“ Erzeugnisse, die entweder unmittelbar durch Pressen oder durch Zusatz eines Bindemittels in einer Menge von 3 GHT oder weniger zu Zylindern, Kügelchen usw. agglomeriert worden sind.



## Kapitel 16

### Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 16 gehören nicht Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführt sind.
2. Zu Kapitel 16 gehören auch Lebensmittelzubereitungen, wenn ihr Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT beträgt. Enthalten diese Zubereitungen zwei oder mehr der vorgenannten Waren, werden sie derjenigen Position des Kapitels 16 zugewiesen, die dem gewichtsmäßig vorherrschenden Bestandteil entspricht. Diese Bestimmungen gelten weder für gefüllte Waren der Position 19.02 noch für Zubereitungen der Positionen 21.03 und 21.04.

#### Unterpositionsanmerkungen

1. Als „homogenisierte Zubereitungen“ im Sinne der Unterposition 1602 10 gelten Zubereitungen aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut, fein homogenisiert, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen enthalten. Die Unterposition 1602 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 16.02.
2. Die in den Unterpositionen der Positionen 16.04 und 16.05 lediglich mit ihren allgemeinen Bezeichnungen aufgeführten Fische und Krebstiere gehören zu den gleichen in Kapitel 3 unter diesen Bezeichnungen aufgeführten Arten.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Als „nicht gegart“ im Sinne der Warennrn. 1602 31 110, 1602 39 110, 1602 50 100, 1602 90 610 und 1602 90 710 gelten Erzeugnisse, die keiner Wärmebehandlung oder einer Wärmebehandlung unterzogen wurden, die nicht ausreichte, um die Proteine im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren und die bei den Erzeugnissen der Warennrn. 1602 50 100, 1602 90 610 und 1602 90 710 dementsprechend Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweisen, wenn sie an der dicksten Stelle durchgeschnitten werden.
- 2. Der Begriff „Teile“ im Sinne der Warennrn. 1602 41 100, 1602 42 100, 1602 49 110, 1602 49 130 und 1602 49 150 bezieht sich nur auf zubereitetes oder haltbar gemachtes Fleisch, bei dem aufgrund der Größe und Beschaffenheit des zusammenhängenden Muskelgewebes ersichtlich ist, daß es von Schinken, Schultern, Kotelettsträngen oder Nacken von Hausschweinen stammt.

# 16.01 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtneben- erzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse:</b>		
— aus Lebern .....	1601 00 100	—
— andere:		
— Rohwürste, nicht gekocht .....	1601 00 910	—
— andere .....	1601 00 990	—
<b>Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:</b>		
— homogenisierte Zubereitungen .....	1602 10 000	—
— aus Lebern aller Tierarten:		
— von Gänsen oder Enten .....	1602 20 100	—
— andere .....	1602 20 900	—
— von Geflügel der Position 01.05:		
— von Truthühnern:		
— mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr:		
— ausschließlich nicht gegartes Fleisch von Truthühnern enthaltend ..	1602 31 110	—
— andere .....	1602 31 190	—
— mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT .....	1602 31 300	—
— andere .....	1602 31 900	—
— andere:		
— mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 57 GHT oder mehr:		
— nicht gegart .....	1602 39 110	—
— andere .....	1602 39 190	—
— mit einem Anteil an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 57 GHT .....	1602 39 300	—
— andere .....	1602 39 900	—
— von Schweinen:		
— Schinken und Teile davon:		
— von Hausschweinen .....	1602 41 100	—
— andere .....	1602 41 900	—
— Schultern und Teile davon:		
— von Hausschweinen .....	1602 42 100	—
— andere .....	1602 42 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere, einschließlich Mischungen:</b>		
--- von Hausschweinen:		
---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 GHT oder mehr:		
----- Kotelettstränge (ausgenommen Nacken) und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Kotelettsträngen und Schinken	1602 49 110	—
----- Nacken und Teile davon, einschließlich Mischungen aus Nacken und Schultern	1602 49 130	—
----- andere Mischungen aus Schinken, Schultern, Kotelettsträngen, Nacken, und Teilen davon	1602 49 150	—
----- andere	1602 49 190	—
---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 40 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	1602 49 300	—
---- mit einem Gehalt an Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von weniger als 40 GHT	1602 49 500	—
--- andere	1602 49 900	—
<b>-- von Rindern:</b>		
--- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen	1602 50 100	—
--- andere	1602 50 900	—
<b>-- andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten:</b>		
--- Zubereitungen aus Blut aller Tierarten	1602 90 100	—
--- andere:		
---- von Wild oder Kaninchen	1602 90 310	—
--- andere:		
---- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Hausschweinen enthaltend	1602 90 510	—
--- andere:		
----- Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern enthaltend:		
----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen	1602 90 610	—
----- andere	1602 90 690	—
--- andere:		
----- von Schafen oder Ziegen:		
----- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen	1602 90 710	—
----- andere	1602 90 790	—
----- andere	1602 90 990	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren:</b>		
- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	1603 00 100	-
- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg, jedoch weniger als 20 kg .....	1603 00 300	-
- andere .....	1603 00 900	-
<b>Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen:</b>		
<b>- Fische, ganz oder in Stücken, jedoch nicht fein zerkleinert:</b>		
-- Lachse .....	1604 11 000	-
<b>-- Heringe:</b>		
--- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren .....	1604 12 100	-
--- andere:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr .....	1604 12 902	-
---- andere .....	1604 12 909	-
<b>-- Sardinen, Sardinellen und Sprotten:</b>		
--- Sardinen .....	1604 13 100	-
--- andere .....	1604 13 900	-
<b>-- Thunfische, echter Bonito und Pelamide (Sarda spp.):</b>		
--- Thunfische und echter Bonito .....	1604 14 100	-
--- Pelamide (Sarda spp.) .....	1604 14 900	-
<b>-- Makrelen:</b>		
--- der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> .....	1604 15 100	-
--- der Art <i>Scomber australasicus</i> .....	1604 15 900	-
-- Sardellen .....	1604 16 000	-
<b>-- andere:</b>		
--- Salmoniden, ausgenommen Lachse .....	1604 19 100	-
--- Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten, andere als echter Bonito ( <i>Euthynnus [Katsuwonus] pelamis</i> ) .....	1604 19 300	-
--- Fische der Arten <i>Orcynopsis unicolor</i> .....	1604 19 500	-
--- andere:		
● ---- Filets, roh, lediglich mit Teig umhüllt oder mit Paniermehl bestreut (paniert), auch in Öl vorgebacken, gefroren .....	1604 19 910	-
---- andere:		
----- Seehechte .....	1604 19 991	-
----- Kabeljau .....	1604 19 993	-
----- Köhler .....	1604 19 995	-
----- Pollack .....	1604 19 997	-
----- andere .....	1604 19 999	-

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>—Fische, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht:</b>		
— Lachse .....	1604 20 100	—
— Salmoniden, ausgenommen Lachse .....	1604 20 300	—
— Sardellen .....	1604 20 400	—
— Sardinen, Boniten, Makrelen der Arten <i>Scomber scombrus</i> und <i>Scomber japonicus</i> , Fische der Art <i>Orcynopsis unicolor</i> .....	1604 20 500	—
— Thunfische, echter Bonito und andere Fische der <i>Euthynnus</i> -Arten .....	1604 20 700	—
— andere .....	1604 20 900	—
<b>—Kaviar und Kaviarersatz:</b>		
— Kaviar (Störrogen) .....	1604 30 100	—
— Kaviarersatz .....	1604 30 900	—
<b>Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht:</b>		
— Krabben .....	1605 10 000	—
— Garnelen .....	1605 20 000	—
— Hummer .....	1605 30 000	—
— andere Krebstiere .....	1605 40 000	—
<b>— andere:</b>		
— Weichtiere .....	1605 90 100	—
— andere wirbellose Wassertiere .....	1605 90 900	—





Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 17****Zucker und Zuckerwaren****Anmerkung**

Zu Kapitel 17 gehören nicht:

- a) kakaohaltige Zuckerwaren (Position 18.06);
- b) chemisch reine Zucker (ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose) und andere Waren der Position 29.40;
- c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.

**Unterpositionsanmerkung**

Als „Rohzucker“ im Sinne der Unterpositionen 1701 11 und 1701 12 gilt Zucker, dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von weniger als 99,5° entspricht.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Als „Weißzucker“ im Sinne der Warennr. 1701 99 100 gilt Zucker (ohne Zusatz von Aroma-, Farb- oder anderen Stoffen), dessen Gewichtsanteil an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, einer Polarisation von 99,5° oder mehr entspricht.
2. Als „Isoglucose“ im Sinne der Warenrn. 1702 30 100, 1702 40 100, 1702 60 100 und 1702 90 300 gilt das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 10 GHT oder mehr an Fructose.
3. —

**Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest:****– Rohzucker, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen:****–– Rohrzucker:**

––– zur Raffination bestimmt .....	1701 11 100	–
––– anderer .....	1701 11 900	–

**–– Rübenzucker:**

––– zur Raffination bestimmt .....	1701 12 100	–
––– anderer .....	1701 12 900	–

**– andere:**

–– mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen .....	1701 91 000	–
---	-------------	---

**–– andere:**

––– Weißzucker .....	1701 99 100	–
––– andere .....	1701 99 900	–

# 17.02 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aromastoffen oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:</b>		
<b>– Lactose und Lactosesirup:</b>		
--- mit einem Reinheitsgrad, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr .....	1702 10 100	–
--- andere .....	1702 10 900	–
<b>– Ahornzucker und Ahornsirup:</b>		
--- fester Ahornzucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen .....	1702 20 100	–
--- anderer .....	1702 20 900	–
<b>– Glucose und Glucosesirup, keine Fructose enthaltend oder mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 20 GHT:</b>		
--- Isoglucose .....	1702 30 100	–
--- andere:		
---- mit einem Gehalt an Glucose, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr:		
----- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert .....	1702 30 510	–
----- andere .....	1702 30 590	–
----- andere:		
----- Glucose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert .....	1702 30 910	–
----- andere .....	1702 30 990	–
<b>– Glucose und Glucosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von 20 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT:</b>		
--- Isoglucose .....	1702 40 100	–
--- andere .....	1702 40 900	–
<b>– chemisch reine Fructose .....</b>		
	1702 50 000	–
<b>– andere Fructose und anderer Fructosesirup, mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 50 GHT:</b>		
--- Isoglucose .....	1702 60 100	–
--- andere .....	1702 60 900	–
<b>– andere, einschließlich Invertzucker:</b>		
--- chemisch reine Maltose .....	1702 90 100	–
--- Isoglucose .....	1702 90 300	–
--- Maltodextrin und Maltodextrinsirup .....	1702 90 500	–
--- Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt .....	1702 90 600	–
<b>--- Zucker und Melassen, karamelisiert:</b>		
---- mit einem Gehalt an Saccharose, bezogen auf den Trockenstoff, von 50 GHT oder mehr .....	1702 90 710	–
---- andere:		
----- als Pulver, auch agglomeriert .....	1702 90 750	–
----- andere .....	1702 90 790	–
----- andere .....	1702 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker:</b>		
–Rohrzuckermelasse .....	1703 10 000	–
–andere .....	1703 90 000	–
<b>Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):</b>		
<b>–Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:</b>		
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT:		
– in Streifen .....	1704 10 110	–
– andere .....	1704 10 190	–
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr:		
– in Streifen .....	1704 10 910	–
– andere .....	1704 10 990	–
<b>– andere:</b>		
– Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe .....	1704 90 100	–
– weiße Schokolade .....	1704 90 300	–
<b>– andere:</b>		
– Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg	1704 90 510	–
– Husten- und Kräuterbonbons und -pastillen .....	1704 90 550	–
– Dragees .....	1704 90 610	–
<b>– andere:</b>		
– Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschließlich Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren .....	1704 90 650	–
– Hartkaramellen, auch gefüllt .....	1704 90 710	–
– Weichkaramellen .....	1704 90 750	–
<b>– andere:</b>		
– Komprimierte .....	1704 90 810	–
– Marzipanwaren .....	1704 90 992	–
– andere .....	1704 90 999	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 18

### Kakao und Zubereitungen aus Kakao

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 18 gehören nicht Zubereitungen der Positionen 04.03, 19.01, 19.04, 19.05, 21.05, 22.02, 22.08, 30.03 und 30.04.
2. Zu Position 18.06 gehören kakaohaltige Zuckerwaren und – vorbehaltlich der Anmerkung 1 – andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. –
2. Nicht zu den Warenrn. 1806 90 110 und 1806 90 190 gehören Erzeugnisse, die ausschließlich aus einer Schokoladart bestehen.

<b>Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet</b> .....	1801 00 000	–
<b>Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall</b> .....	1802 00 000	–
<b>Kakaomasse, auch entfettet:</b>		
– nicht entfettet .....	1803 10 000	–
– ganz oder teilweise entfettet .....	1803 20 000	–
<b>Kakaobutter, Kakaofett und Kakaöl</b> .....	1804 00 000	–
<b>Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln</b>	1805 00 000	–
<b>Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:</b>		
<b>– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
– keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 65 GHT .....	1806 10 100	–
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT .....	1806 10 300	–
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr .....	1806 10 900	–

## 18.06 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Zubereitungen, in Blöcken oder Stangen mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:</b>		
– mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr . . .	1806 20 100	–
– mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT . . . . .	1806 20 300	–
<b>– andere:</b>		
– mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr . . . . .	1806 20 500	–
– „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen . . . . .	1806 20 700	–
– Kakaoglasur (kakaohaltige Fettglasur) . . . . .	1806 20 902	–
– andere . . . . .	1806 20 909	–
<b>– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:</b>		
<b>– gefüllt:</b>		
– in Form von Tafeln . . . . .	1806 31 002	–
– in Form von Stangen oder Riegeln . . . . .	1806 31 004	–
<b>– nicht gefüllt:</b>		
– mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen . . . . .	1806 32 100	–
– andere . . . . .	1806 32 900	–
<b>– andere:</b>		
<b>– Schokolade und Schokoladenerzeugnisse:</b>		
<b>– Pralinen, auch gefüllt:</b>		
– alkoholhaltig . . . . .	1806 90 110	–
– andere . . . . .	1806 90 190	–
<b>– andere:</b>		
– gefüllt . . . . .	1806 90 310	–
<b>– nicht gefüllt:</b>		
– Dragees . . . . .	1806 90 392	–
– andere . . . . .	1806 90 399	–
<b>– kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen:</b>		
– Marzipanwaren . . . . .	1806 90 502	–
– Weichkaramellen . . . . .	1806 90 504	–
– andere . . . . .	1806 90 509	–
– kakaohaltige Brotaufstriche . . . . .	1806 90 600	–
– kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken . . . . .	1806 90 700	–
– andere . . . . .	1806 90 900	–

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 19

### Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 19 gehören nicht:
  - a) Lebensmittelzubereitungen (ausgenommen gefüllte Waren der Position 19.02) mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnieberzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
  - b) Erzeugnisse aus Mehl oder Stärke (z. B. Kekse), die zur Tierfütterung besonders zubereitet sind (Position 23.09);
  - c) Arzneiwaren und andere Waren des Kapitels 30.
2. Als „Mehl“ und „Grieß“ im Sinne des Kapitels 19 gelten Mehl und Grieß von Getreide des Kapitels 11 sowie Mehl, Grieß und Pulver pflanzlichen Ursprungs anderer Kapitel.
3. Zu Position 19.04 gehören nicht Zubereitungen, die mehr als 8 GHT Kakaopulver enthalten oder mit Schokolade oder anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen der Position 18.06 überzogen sind (Position 18.06).
4. Der Begriff „in anderer Weise zubereitet“ im Sinne der Position 19.04 bedeutet, daß das Getreide eine weitergehende Behandlung erfahren hat als in den Positionen oder Anmerkungen zu den Kapiteln 10 und 11 vorge-  
sehen ist.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. –
2. Als Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt, im Sinne der Unterposition 1905 30 gelten nur derartige Erzeugnisse mit einem Wassergehalt von 12 GHT oder weniger und einem Fettgehalt von 35 GHT oder weniger (Füllungen und Überzüge bleiben bei der Bestimmung dieser Gehalte außer Betracht).
3. Zu Unterposition 1905 30 gehören nicht Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT (Warennr. 1905 90 400).

**Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 04.01 bis 04.04, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	1901 10 000	–
– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 19.05 .....	1901 20 000	–
– andere:		
– – Malzextrakt:		
– – – mit einem Gehalt an Trockenstoff von 90 GHT oder mehr .....	1901 90 110	–
– – – anderer .....	1901 90 190	–
– – Zubereitungen zum Herstellen von Speiseeis .....	1901 90 902	–
– – andere .....	1901 90 909	–

## 19.02 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z.B. Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</b>		
<b>– Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:</b>		
–– Eier enthaltend .....	1902 11 000	–
–– andere:		
––– keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend ...	1902 19 100	–
––– andere .....	1902 19 900	–
<b>– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):</b>		
–– mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend .....	1902 20 100	–
–– mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnabenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fett jeder Art oder Herkunft, enthaltend .....	1902 20 300	–
–– andere:		
––– gekocht .....	1902 20 910	–
––– andere .....	1902 20 990	–
<b>– andere Teigwaren:</b>		
–– getrocknet .....	1902 30 100	–
–– andere .....	1902 30 900	–
<b>– Couscous:</b>		
–– nicht zubereitet .....	1902 40 100	–
–– anderer .....	1902 40 900	–
<b>Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen .....</b>	1903 00 000	–
<b>Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet:</b>		
<b>– Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:</b>		
–– auf der Grundlage von Mais .....	1904 10 100	–
–– auf der Grundlage von Reis .....	1904 10 300	–
–– andere .....	1904 10 900	–
<b>– andere:</b>		
–– Reis .....	1904 90 100	–
–– andere .....	1904 90 900	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:</b>		
– Knäckebrötchen .....	1905 10 000	–
– <b>Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:</b>		
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT .....	1905 20 100	–
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT .....	1905 20 300	–
– mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr .....	1905 20 900	–
– <b>Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:</b>		
– ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:		
– in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger .....	1905 30 110	–
– andere .....	1905 30 190	–
– andere:		
– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:		
– mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr .....	1905 30 300	–
– andere:		
– Doppelkekse mit Füllung .....	1905 30 510	–
– Müsliriegel .....	1905 30 592	–
– andere .....	1905 30 599	–
– Waffeln:		
– gesalzen, auch gefüllt .....	1905 30 910	–
– andere:		
– gefüllt .....	1905 30 992	–
– nicht gefüllt .....	1905 30 994	–
– <b>Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren.</b> .....	1905 40 000	–
– andere:		
– ungesäuertes Brot (Matzen) .....	1905 90 100	–
– Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren .....	1905 90 200	–
– andere:		
– Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zucker oder Fett, bezogen auf den Trockenstoff, von jeweils 5 GHT oder weniger .....	1905 90 300	–
– Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT .....	1905 90 400	–
– Kekse und ähnliches Kleingebäck, nicht gesüßt .....	1905 90 502	–
– extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert .....	1905 90 504	–
– andere:		
– gesüßt .....	1905 90 600	–
– andere .....	1905 90 900	–



## Kapitel 20

### Zubereitungen von Gemüse, Früchten und anderen Pflanzenteilen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 20 gehören nicht:
  - a) Gemüse und Früchte, zubereitet oder haltbar gemacht nach den Verfahren, die in den Kapiteln 7, 8 oder 11 aufgeführt sind;
  - b) Lebensmittelzubereitungen mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren von – einzeln oder zusammen – mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
  - c) zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen der Position 21.04.
2. Zu den Positionen 20.07 und 20.08 gehören nicht Fruchtgelees, Fruchtpasten, dragierte Mandeln und dergleichen, in Form von Zuckerwaren (Position 17.04) oder von Schokoladewaren (Position 18.06).
3. Zu den Positionen 20.01, 20.04 und 20.05 gehören, je nach Beschaffenheit, nur solche Erzeugnisse des Kapitels 7 oder der Position 11.05 oder 11.06 (ausgenommen Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8), die durch andere als die in Anmerkung 1 a) aufgeführten Verfahren zubereitet oder haltbar gemacht worden sind.
4. Zu Position 20.02 gehört Tomatensaft mit einem Trockenstoffgehalt von 7 GHT oder mehr.
5. Für die Anwendung der Position 20.09 gelten als „Säfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol“ Säfte mit einem Alkoholgehalt (siehe Anmerkung 2 zu Kapitel 22) von 0,5 %vol oder weniger.

#### Unterpositionsanmerkungen

1. Als „Gemüse, homogenisiert“ im Sinne der Unterposition 2005 10 gelten Zubereitungen aus fein homogenisiertem Gemüse, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Gemüse enthalten. Die Unterposition 2005 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 20.05.
2. Als „homogenisierte Zubereitungen“ im Sinne der Unterposition 2007 10 gelten Zubereitungen aus fein homogenisierten Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Zubereitung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen von Früchten enthalten. Die Unterposition 2007 10 hat Vorrang vor allen anderen Unterpositionen der Position 20.07.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Als Zuchtpilze im Sinne der Warennr. 2003 10 100 gelten Pilze der folgenden Arten: Agaricus-Arten, Volvaria esculenta, Lentinus edodes, Flammulina velutipes, Pholiota aegerita, Pholiota nameko, Pleurotus ostreatus, Pleurotus florida, Pleurotus pulmonarius, Pleurotus cornucopiae, Pleurotus abaloniae, Pleurotus colombinus, Pleurotus eringii, Stropharia rugoso-annulata, Tremella fuciformis, Auricularia auricula-judae, Auricularia polytricha, Auricularia porphyria, Coprinus comatus, Rodopaxilus nudus, Lepiota pudica, Lepiota personata, Agrocyte aegerita, Agrocyte cylindracea.
2. Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“), der Waren dieses Kapitels gilt der bei 20°C refraktometrisch – nach der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 vorgesehenen Methode – ermittelte Wert, multipliziert mit dem Faktor:
  - 0,93 bei Waren der Unterpositionen 2007 10, 2008 20 bis 2008 80, 2008 92 und 2008 99,
  - 0,95 bei Waren der anderen Positionen.

## 20.01 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
3. Erzeugnisse der Unterpositionen 2008 20 bis 2008 80, 2008 92 und 2008 99 gelten als „Früchte oder andere genießbare Pflanzenteile mit Zusatz von Zucker“, wenn ihr „Zuckergehalt“ höher ist als die folgenden für die verschiedenen Fruchtarten oder für andere genießbare Pflanzenteile aufgeführten Gewichtshundertteile:		
– Ananas, Weintrauben: 13 GHT,		
– andere Früchte, einschließlich Mischungen von Früchten oder andere genießbare Pflanzenteile: 9 GHT.		
4. Für die Anwendung der Warenrn. 2008 30 110 bis 2008 30 390, 2008 40 110 bis 2008 40 390, 2008 50 110 bis 2008 50 590, 2008 60 110 bis 2008 60 390, 2008 70 110 bis 2008 70 590, 2008 80 110 bis 2008 80 390, 2008 92 110 bis 2008 92 390 und 2008 99 110 bis 2008 99 390 versteht man unter:		
– vorhandenem Alkohol (in %mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;		
– %mas: die Abkürzung für den Massegehalt.		
5. Als Gehalt an zugesetztem Zucker gilt bei Waren der Position 20.09 der „Zuckergehalt“, vermindert um die folgenden für die verschiedenen Säfte aufgeführten Werte:		
– Säfte aus Zitronen oder Tomaten: 3,		
– Säfte aus Äpfeln: 11,		
– Säfte aus Weintrauben: 15,		
– Säfte aus anderen Früchten oder Gemüsen, einschließlich Mischungen von Säften: 13.		
6. Als „konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost)“ (Warenrn. 2009 60 510 und 2009 60 710) gilt der Traubensaft (einschließlich Traubenmost), bei dem der – unter Verwendung der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 543/86 vorgesehenen Methode – bei einer Temperatur von 20°C auf dem Refraktometer abgelesene Trockenstoffgehalt nicht unter 50,9% liegt.		

### Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:

– Gurken und Cornichons .....	2001 10 000	–
– Speisezwiebeln .....	2001 20 000	–
– andere:		
--- Mango-Chutney .....	2001 90 100	–
--- Früchte der Gattung Capsicum, mit brennendem Geschmack .....	2001 90 200	–
--- Zuckermais (Zea mays var. saccharata) .....	2001 90 300	–
--- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr .....	2001 90 400	–
--- Pilze .....	2001 90 500	–
--- Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack .....	2001 90 901	–
--- Rote Rüben .....	2001 90 903	–
--- Rotkohl .....	2001 90 905	–
--- andere:		
---- Gemüsesalate .....	2001 90 907	–
---- andere .....	2001 90 909	–

### Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:

– Tomaten, ganz oder in Stücken:		
--- geschält .....	2002 10 002	–
--- andere .....	2002 10 009	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
– mit einem Trockenstoffgehalt von weniger als 12 GHT .....	2002 90 100	–
– mit einem Trockenstoffgehalt von 12 bis 30 GHT .....	2002 90 300	–
– mit einem Trockenstoffgehalt von mehr als 30 GHT .....	2002 90 900	–
<b>Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht:</b>		
<b>– Pilze:</b>		
– Zuchtpilze .....	2003 10 100	–
– andere .....	2003 10 900	–
<b>– Trüffeln</b> .....	2003 20 000	–
<b>Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:</b>		
<b>– Kartoffeln:</b>		
– gegart, jedoch nicht weiter zubereitet .....	2004 10 100	–
● – andere:		
– in Form von Mehl, Grieß oder Flocken .....	2004 10 910	–
– andere .....	2004 10 990	–
<b>– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:</b>		
– Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ) .....	2004 90 100	–
– Sauerkraut, Kapern und Oliven .....	2004 90 300	–
– Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> ) und grüne Bohnen ( <i>Phaseolus</i> -Arten) .....	2004 90 500	–
– andere, einschließlich Mischungen:		
– Zwiebeln, nur gegart .....	2004 90 910	–
– Artischocken .....	2004 90 950	–
– andere .....	2004 90 990	–
<b>Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:</b>		
<b>– Gemüse, homogenisiert</b> .....	2005 10 000	–
<b>– Kartoffeln:</b>		
● – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken .....	2005 20 100	–
– Kartoffelchips und -sticks .....	2005 20 902	–
– andere .....	2005 20 909	–
<b>– Sauerkraut</b> .....	2005 30 000	–
<b>– Erbsen (<i>Pisum sativum</i>)</b> .....	2005 40 000	–
<b>– Bohnen (<i>Vigna</i>-Arten, <i>Phaseolus</i>-Arten):</b>		
– Bohnen, ausgelöst .....	2005 51 000	–
– andere:		
– Wachsbohnen .....	2005 59 002	–
– andere .....	2005 59 009	–
<b>– Spargel:</b>		
– Stangenspargel .....	2005 60 002	–
– Brechspargel mit Köpfen .....	2005 60 004	–
– andere .....	2005 60 009	–

## 20.05 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
–Oliven .....	2005 70 000	–
–Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ):		
––Kolben .....	2005 80 002	–
––anderer .....	2005 80 009	–
–anderes Gemüse und Mischungen von Gemüsen:		
––Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> , mit brennendem Geschmack .....	2005 90 100	–
––Kapern .....	2005 90 300	–
––Artischocken .....	2005 90 500	–
––Mischungen von Gemüsen .....	2005 90 902	–
––andere .....	2005 90 909	–
<b>Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert):</b>		
–Ingwer .....	2006 00 100	–
–andere:		
––mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
–––Kirschen .....	2006 00 310	–
–––andere:		
––––Fruchtschalen .....	2006 00 392	–
––––andere .....	2006 00 399	–
––andere .....	2006 00 900	–
<b>Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:</b>		
–homogenisierte Zubereitungen:		
––mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	2007 10 100	–
––andere .....	2007 10 900	–
–andere:		
––von Zitrusfrüchten:		
–––mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT .....	2007 91 100	–
–––mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT .....	2007 91 300	–
–––andere .....	2007 91 900	–
––andere:		
–––mit einem Zuckergehalt von mehr als 30 GHT:		
––––Pflaumenmus und Pflaumenpaste, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 100 kg, zur industriellen Verarbeitung .....	2007 99 100	–
––––Maronenpaste und Maronenmus .....	2007 99 200	–
––––andere:		
–––––von Kirschen .....	2007 99 310	–
–––––von Erdbeeren .....	2007 99 330	–
–––––von Himbeeren .....	2007 99 350	–
–––––andere .....	2007 99 390	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 bis 30 GHT:		
---- Maronenpaste und Maronenmus .....	2007 99 510	—
---- Apfelmus .....	2007 99 592	—
---- andere .....	2007 99 599	—
--- andere:		
---- Apfelmus .....	2007 99 902	—
---- andere .....	2007 99 909	—
<b>Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
<b>— Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:</b>		
<b>— Erdnüsse:</b>		
● --- Erdnußmark .....	2008 11 100	—
--- andere, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- mehr als 1 kg .....	2008 11 910	—
---- 1 kg oder weniger .....	2008 11 990	—
<b>— andere, einschließlich Mischungen:</b>		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg .....	2008 19 100	—
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	2008 19 900	—
<b>— Ananas:</b>		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT .....	2008 20 110	—
---- andere .....	2008 20 190	—
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT .....	2008 20 310	—
---- andere .....	2008 20 390	—
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 GHT .....	2008 20 510	—
---- andere .....	2008 20 590	—
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 GHT .....	2008 20 710	—
---- andere .....	2008 20 790	—
--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 4,5 kg oder mehr .....	2008 20 910	—
---- weniger als 4,5 kg .....	2008 20 990	—

## 20.08 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Zitrusfrüchte:</b>		
-- mit Zusatz von Alkohol:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 30 110	–
---- andere	2008 30 190	–
---- andere:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 30 310	–
---- andere	2008 30 390	–
-- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2008 30 510	–
---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	2008 30 550	–
---- andere	2008 30 590	–
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	2008 30 710	–
---- Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	2008 30 750	–
---- andere	2008 30 790	–
---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 4,5 kg oder mehr	2008 30 910	–
---- weniger als 4.5 kg	2008 30 990	–
<b>– Birnen:</b>		
-- mit Zusatz von Alkohol:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 40 110	–
---- andere	2008 40 190	–
---- andere:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 40 210	–
---- andere	2008 40 290	–
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 40 310	–
---- andere	2008 40 390	–
-- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT	2008 40 510	–
---- andere	2008 40 590	–
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT	2008 40 710	–
---- andere	2008 40 790	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 4,5 kg oder mehr .....	2008 40 910	—
---- weniger als 4,5 kg .....	2008 40 990	—
<b>— Aprikosen:</b>		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 50 110	—
----- andere .....	2008 50 190	—
----- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 50 310	—
----- andere .....	2008 50 390	—
---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT .....	2008 50 510	—
----- andere .....	2008 50 590	—
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	2008 50 610	—
----- andere .....	2008 50 690	—
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT .....	2008 50 710	—
----- andere .....	2008 50 790	—
--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 4,5 kg oder mehr .....	2008 50 910	—
---- weniger als 4,5 kg .....	2008 50 990	—
<b>— Kirschen:</b>		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 60 110	—
----- andere .....	2008 60 190	—
----- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 60 310	—
----- andere .....	2008 60 390	—
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- Sauerkirschen (Prunus cerasus) .....	2008 60 510	—
----- andere .....	2008 60 590	—
---- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----- Sauerkirschen (Prunus cerasus) .....	2008 60 610	—
----- andere .....	2008 60 690	—

## 20.08 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
----- 4,5 kg oder mehr:		
----- Sauerkirschen ( <i>Prunus cerasus</i> ) .....	2008 60 710	—
----- andere .....	2008 60 790	—
----- weniger als 4,5 kg:		
----- Sauerkirschen ( <i>Prunus cerasus</i> ) .....	2008 60 910	—
----- andere .....	2008 60 990	—
<b>— Pfirsiche:</b>		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 70 110	—
----- andere .....	2008 70 190	—
----- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 70 310	—
----- andere .....	2008 70 390	—
--- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT .....	2008 70 510	—
----- andere .....	2008 70 590	—
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	2008 70 610	—
----- andere .....	2008 70 690	—
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 GHT .....	2008 70 710	—
----- andere .....	2008 70 790	—
--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
----- 4,5 kg oder mehr .....	2008 70 910	—
----- weniger als 4,5 kg .....	2008 70 990	—
<b>— Erdbeeren:</b>		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
--- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 80 110	—
----- andere .....	2008 80 190	—
----- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 80 310	—
----- andere .....	2008 80 390	—
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg .....	2008 80 500	—
--- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger .....	2008 80 700	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
---- 4,5 kg oder mehr .....	2008 80 910	--
---- weniger als 4,5 kg .....	2008 80 990	--
<b>--- andere, einschließlich Mischungen, ausgenommen Mischungen der Unterposition 2008 19:</b>		
-- <b>Palmherzen</b> .....	2008 91 000	--
-- <b>Mischungen:</b>		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
---- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 92 110	--
----- andere .....	2008 92 190	--
---- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 92 310	--
----- andere .....	2008 92 390	--
--- ohne Zusatz von Alkohol:		
---- mit Zusatz von Zucker:		
----- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg .....	2008 92 500	--
----- andere:		
----- Mischungen von Früchten, bei denen das Gewicht keines Anteils mehr als 50 GHT des Gesamtgewichts der Früchte beträgt .....	2008 92 710	--
----- andere .....	2008 92 790	--
---- ohne Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
----- 4,5 kg oder mehr .....	2008 92 910	--
----- weniger als 4,5 kg .....	2008 92 990	--
-- <b>andere:</b>		
--- mit Zusatz von Alkohol:		
---- Ingwer:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger	2008 99 110	--
----- anderer .....	2008 99 190	--
---- Weintrauben:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 GHT .....	2008 99 210	--
----- andere .....	2008 99 290	--
---- andere:		
----- mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger .....	2008 99 310	--
----- andere .....	2008 99 330	--
---- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 11,85%mas oder weniger .....	2008 99 350	--
----- andere .....	2008 99 390	--

## 20.08 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- ohne Zusatz von Alkohol:		
----- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
----- Ingwer	2008 99 410	—
----- Weintrauben	2008 99 430	—
----- Pflaumen	2008 99 450	—
----- andere	2008 99 490	—
----- mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
----- Ingwer	2008 99 510	—
----- Weintrauben	2008 99 530	—
----- Pflaumen	2008 99 550	—
----- Himbeeren	2008 99 592	—
----- Kiwifrüchte	2008 99 594	—
----- andere	2008 99 599	—
---- ohne Zusatz von Zucker:		
----- Pflaumen in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von:		
----- 4,5 kg oder mehr	2008 99 710	—
----- weniger als 4,5 kg	2008 99 790	—
----- Mais, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>Saccharata</i> )	2008 99 850	—
----- Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr	2008 99 910	—
----- andere	2008 99 990	—

### Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:

#### — Orangensaft:

##### — gefroren:

---- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 11 110	—
---- anderer	2009 11 190	—
---- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 11 910	—
---- anderer	2009 11 990	—

##### — anderer:

---- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 19 110	—
---- anderer	2009 19 190	—
---- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT	2009 19 910	—
---- anderer	2009 19 990	—

#### — Saft aus Pampelmusen oder Grapefruits:

---- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht	2009 20 110	—
---- anderer	2009 20 190	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT .....	2009 20 910	—
---- anderer .....	2009 20 990	—
<b>— Saft aus anderen Zitrusfrüchten (ausgenommen Mischungen):</b>		
--- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht ..	2009 30 110	—
---- anderer .....	2009 30 190	—
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
---- mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:		
----- zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 30 310	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 30 390	—
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
----- aus Zitronen:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT ...	2009 30 510	—
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 30 550	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 30 590	—
----- aus anderen Zitrusfrüchten:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT ...	2009 30 910	—
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 30 950	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 30 990	—
<b>— Ananassaft:</b>		
--- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht ..	2009 40 110	—
---- anderer .....	2009 40 190	—
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
---- mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetz-		
ten Zucker enthaltend .....	2009 40 300	—
---- anderer:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT ....	2009 40 910	—
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger .	2009 40 930	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 40 990	—
<b>— Tomatensaft:</b>		
--- zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 50 100	—
--- keinen zugesetzten Zucker enthaltend .....	2009 50 900	—
<b>— Traubensaft (einschließlich Traubenmost):</b>		
--- mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
---- mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht ..	2009 60 110	—
---- anderer .....	2009 60 190	—
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
---- mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht:		
----- konzentriert .....	2009 60 510	—
----- anderer .....	2009 60 590	—
---- mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT:		
----- konzentriert .....	2009 60 710	—
----- anderer .....	2009 60 790	—
----- anderer .....	2009 60 900	—

## 20.09 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Apfelsaft:</b>		
– mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
– mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht . . .	2009 70 110	–
– anderer . . . . .	2009 70 190	–
– mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
– mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zugesetz-		
ten Zucker enthaltend . . . . .	2009 70 300	–
– anderer:		
– mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . .	2009 70 910	–
– mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger . .	2009 70 930	–
– keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 70 990	–
<b>– Saft aus anderen Früchten oder Gemüsen (ausgenommen Mischungen):</b>		
– mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
– Birnensaft:		
– mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht . .	2009 80 110	–
– anderer . . . . .	2009 80 190	–
– anderer:		
– mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht . .	2009 80 310	–
– anderer . . . . .	2009 80 390	–
– mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
– Birnensaft:		
– mit einem Wert von mehr als 18 ECU für 100 kg Eigengewicht, zuge-		
setzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 80 500	–
– anderer:		
– mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . .	2009 80 610	–
– mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger . .	2009 80 630	–
– keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 80 690	–
– anderer:		
– mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht, zuge-		
setzten Zucker enthaltend:		
– Kirschsaff . . . . .	2009 80 802	–
– anderer . . . . .	2009 80 809	–
– anderer:		
– mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . .	2009 80 910	–
– mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger . .	2009 80 930	–
– keinen zugesetzten Zucker enthaltend:		
– Saft aus der Frucht der Art Vaccinium macrocarpum . . . . .	2009 80 950	–
– Kirschsaff . . . . .	2009 80 992	–
– schwarzer Johannisbeersaff . . . . .	2009 80 994	–
– Gemüsesaff . . . . .	2009 80 996	–
– anderer . . . . .	2009 80 999	–
<b>– Mischungen von Säften:</b>		
– mit einer Dichte von mehr als 1,33 g/cm <sup>3</sup> bei 20°C:		
– Mischungen aus Apfel- und Birnensaff:		
– mit einem Wert von 22 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht . .	2009 90 110	–
– andere . . . . .	2009 90 190	–
– andere:		
– mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht . .	2009 90 210	–
– andere . . . . .	2009 90 290	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C:		
--- Mischungen aus Apfel- und Birnensaft:		
---- mit einem Wert von 18 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht und mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . .	2009 90 310	—
---- andere . . . . .	2009 90 390	—
--- andere:		
---- mit einem Wert von mehr als 30 ECU für 100 kg Eigengewicht:		
---- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
----- zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 90 410	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 90 490	—
---- andere:		
----- zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 90 510	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 90 590	—
---- mit einem Wert von 30 ECU oder weniger für 100 kg Eigengewicht:		
---- Mischungen aus Zitrusfrucht- und Ananassaft:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	2009 90 710	—
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 90 730	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 90 790	—
---- andere:		
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von mehr als 30 GHT . . . . .	2009 90 910	—
----- mit einem Gehalt an zugesetztem Zucker von 30 GHT oder weniger	2009 90 930	—
----- keinen zugesetzten Zucker enthaltend . . . . .	2009 90 990	—





Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

## Kapitel 21

### Verschiedene Lebensmittelzubereitungen

#### Anmerkungen

- Zu Kapitel 21 gehören nicht:
  - Gemüsemischungen der Position 07.12;
  - geröstete Kaffeemittel mit beliebigem Gehalt an Kaffee (Position 09.01);
  - Gewürze und andere Waren der Positionen 09.04 bis 09.10;
  - Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Waren der Positionen 21.03 und 21.04, mit einem Gehalt an Wurst, Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen, Blut, Fischen, Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren – einzeln oder zusammen – von mehr als 20 GHT (Kapitel 16);
  - zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art mit einem Alkoholgehalt (siehe Anmerkung 2 zu Kapitel 22) von mehr als 0,5% vol;
  - Hefen, als Arzneiwaren aufgemacht, und andere Waren der Position 30.03 oder 30.04;
  - zubereitete Enzyme der Position 35.07.
- Zu Position 21.01 gehören auch Auszüge aus den in der Anmerkung 1 b) genannten Kaffeemitteln.
- Im Sinne der Position 21.04 gelten als „zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen“ Zubereitungen aus einer fein homogenisierten Mischung mehrerer Grundstoffe, wie Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchten, aufgemacht für den Einzelverkauf zur Ernährung von Kindern oder zum Diätgebrauch in Behältnissen mit einem Inhalt von 250 g oder weniger. Bei Anwendung dieser Begriffsbestimmung bleiben Zutaten, die der Mischung ggf. zum Würzen, Haltbarmachen oder zu anderen Zwecken in geringer Menge zugesetzt sind, außer Betracht. Diese Zubereitungen können in geringer Menge sichtbare Stückchen der Bestandteile enthalten.

#### Zusätzliche Anmerkungen

- Im Sinne der Warennr. 2106 90 100 gelten als „Käsefondue“ Zubereitungen aus Schmelzkäse mit einem Gehalt an Milchfett von 12 GHT oder mehr, jedoch weniger als 18 GHT, zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler und Greyerzer verwendet wurden, mit Zusatz von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger. Die Anwendung dieser Warennummer ist außerdem abhängig von der Vorlage einer Bescheinigung, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entspricht.
- Im Sinne der Warennr. 2106 90 300 gilt als „Isoglucosesirup“ das aus Glucose oder Glucosepolymeren gewonnene Erzeugnis mit einem Gehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 10 GHT oder mehr Fructose.

#### Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:

– Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee:

– – Auszüge, Essenzen und Konzentrate:

– – – mit einem Gehalt an aus Kaffee stammender Trockenmasse von 95 GHT oder mehr

– – – andere

2101 10 110 –

2101 10 190 –

# 21.01 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- Zubereitungen:</b>		
--- kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend	2101 10 910	--
--- andere	2101 10 990	--
<b>- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Auszüge, Essenzen und Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee oder Mate:</b>		
--- kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend	2101 20 100	--
--- andere	2101 20 900	--
<b>- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus:</b>		
<b>--- geröstete Zichorienwurzeln und andere geröstete Kaffeeemittel:</b>		
--- geröstete Zichorienwurzeln	2101 30 110	--
--- andere	2101 30 190	--
<b>--- Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Zichorienwurzeln oder aus anderen gerösteten Kaffeeemitteln:</b>		
--- aus gerösteten Zichorienwurzeln	2101 30 910	--
--- andere	2101 30 990	--
<b>Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 30.02); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:</b>		
<b>- Hefen, lebend:</b>		
--- ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	2102 10 100	--
<b>--- Backhefen:</b>		
--- getrocknet	2102 10 310	--
--- andere	2102 10 390	--
--- andere	2102 10 900	--
<b>- Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:</b>		
<b>--- Hefen, nicht lebend:</b>		
--- in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	2102 20 110	--
--- andere	2102 20 190	--
--- andere	2102 20 900	--
<b>- zubereitete Backtriebmittel in Pulverform</b>	2102 30 000	--
<b>Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</b>		
- Sojasoße	2103 10 000	--
- Tomatenketchup und andere Tomatensoßen	2103 20 000	--

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Senfmehl, auch zubereitet, und Senf:</b>		
– Senfmehl .....	2103 30 100	–
– Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) .....	2103 30 900	–
<b>– andere:</b>		
– Mango-Chutney, flüssig .....	2103 90 100	–
– andere .....	2103 90 900	–
<b>Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:</b>		
<b>– Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen</b> .....	2104 10 000	–
<b>– zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen</b> .....	2104 20 000	–
<b>Speiseeis, auch kakaohaltig:</b>		
– kein Milchfett enthaltend oder mit einem Gehalt an Milchfett von weniger als 3 GHT .....	2105 00 100	–
– mit einem Gehalt an Milchfett von:		
– 3 GHT oder mehr, jedoch weniger als 7 GHT .....	2105 00 910	–
– 7 GHT oder mehr .....	2105 00 990	–
<b>Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
<b>– Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe:</b>		
– kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend .....	2106 10 100	–
– andere .....	2106 10 900	–
<b>– andere:</b>		
– „Käsefondue“ genannte Zubereitungen .....	2106 90 100	–
– Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt:		
– Isoglucosesirup .....	2106 90 300	–
– andere:		
– Lactosesirup .....	2106 90 510	–
– Glucose- und Maltodextrinsirup .....	2106 90 550	–
– andere .....	2106 90 590	–
– andere:		
– kein Milchfett, Milchprotein und keine Saccharose, Isoglucose, Stärke oder Glucose enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 2,5 GHT Milchprotein, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder 5 GHT Stärke enthaltend:		
– Süßwaren auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen .....	2106 90 912	–
– andere .....	2106 90 919	–
– andere .....	2106 90 990	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 22

### Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 22 gehören nicht:
  - a) Meerwasser (Position 25.01);
  - b) destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit (Position 28.51);
  - c) Lösungen von Essigsäure in Wasser, mit einem Gehalt an Essigsäure von mehr als 10 GHT (Position 29.15);
  - d) Arzneiwaren der Position 30.03 oder 30.04;
  - e) Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33).
2. Für die Anwendung dieses Kapitels sowie der Kapitel 20 und 21 ist der Alkoholgehalt bei einer Temperatur von 20°C zu bestimmen.
3. Für die Anwendung der Position 22.02 gelten als „nichtalkoholhaltige Getränke“ Getränke mit einem Alkoholgehalt von 0,5%vol oder weniger. Alkoholhaltige Getränke gehören, je nach Beschaffenheit, zu den Positionen 22.03 bis 22.06 oder zu Position 22.08.

#### Unterpositionsanmerkung

Für die Anwendung der Unterposition 2204 10 gilt als Schaumwein solcher Wein, der in geschlossenen Behältnissen bei einer Temperatur von 20°C einen Überdruck von 3 bar oder mehr aufweist.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Für die Anwendung der Positionen 22.04 und 22.05 sowie der Warennr. 2206 00 100 versteht man jeweils unter:
  - a) vorhandenem Alkoholgehalt (in %vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols, die bei einer Temperatur von 20°C in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
  - b) potentielltem Alkoholgehalt (in %vol) die Volumeneinheiten reinen Alkohols bei einer Temperatur von 20°C, die durch vollständiges Vergären des in 100 Volumeneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;
  - c) Gesamtalkoholgehalt (in %vol) die Summe des vorhandenen und des potentiellen Alkoholgehalts;
  - d) natürlichem Alkoholgehalt (in %vol) den Gesamtalkoholgehalt des betreffenden Erzeugnisses vor jeglicher Anreicherung;
  - e) %vol die Abkürzung für die Volumenkonzentration bei 20°C.
2. Für die Anwendung der Warennr. 2204 30 100 gilt als „anderer Traubenmost, teilweise gegoren“ das aus der Gärung eines Traubenmosts hervorgehende Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 1%vol und von weniger als drei Fünfteln seines Gesamtalkoholgehalts.
3. Für die Anwendung der Warennrn. 2204 21 100 bis 2204 29 900:
  - A. Versteht man unter „Gesamttrockenstoff“ die Summe an Stoffen, ausgedrückt in Gramm und bezogen auf einen Liter, die – unter bestimmten physikalischen Voraussetzungen – sich nicht verflüchtigen. Der Gesamttrockenstoff ist durch Dichtemessung bei einer Temperatur von 20°C zu ermitteln.
  - B. a) Waren der Warennrn. 2204 21 210 bis 2204 21 900 und 2204 29 210 bis 2204 29 900 verbleiben in den dem jeweiligen Alkoholgehalt entsprechenden Warennummern, sofern der vorhandene Gesamttrockenstoff, bezogen auf einen Liter, die nachstehend angegebenen Mengen nicht übersteigt:
    - I. 90 g oder weniger Gesamttrockenstoff je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13%vol oder weniger;

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
II. 130 g oder weniger Gesamttrockenstoff je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13%vol bis 15%vol;		
III. 130 g oder weniger Gesamttrockenstoff je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15%vol bis 18%vol;		
IV. 330 g oder weniger Gesamttrockenstoff je Liter, für Waren mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol bis 22%vol.		
Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenstoff die in den Ziffern I, II, III und IV entsprechend dem jeweiligen Alkoholgehalt vorgesehenen Höchstmengen übersteigt, sind den Warennummern für Waren mit dem nächsthöheren Alkoholgehalt zuzuweisen. Waren, deren Gehalt an Gesamttrockenstoff 330 g je Liter übersteigt, sind den Warenrn. 2204 21 900 oder 2204 29 900 zuzuweisen.		
b) Die Bestimmungen des Absatzes a) gelten nicht für Waren der Warenrn. 2204 21 410, 2204 21 510, 2204 29 410, 2204 29 450, 2204 29 510 und 2204 29 550.		
4. Zu den Warenrn. 2204 21 210 bis 2204 21 900 und 2204 29 210 bis 2204 29 900 gehören z.B.:		
a) Most aus frischen Weintrauben, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist, d.h. das Erzeugnis, das <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen vorhandenen Alkoholgehalt von 12%vol oder mehr, jedoch weniger als 15%vol aufweist, und</li> <li>– durch Zusatz eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein gewonnen wurde, zu einem ungegorenen Traubenmost mit einem natürlichen Alkoholgehalt von 8,5%vol oder mehr gewonnen wird;</li> </ul>		
b) Brennwein, d.h. das Erzeugnis, das <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen vorhandenen Alkoholgehalt von 18%vol bis 24%vol aufweist,</li> <li>– ausschließlich dadurch gewonnen wird, daß einem Wein ohne Restzucker ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 86%vol oder weniger zugesetzt wird, und</li> <li>– einen Gehalt an flüchtiger Säure von 1,50 g/l oder weniger, berechnet als Essigsäure, aufweist;</li> </ul>		
c) Likörwein, d.h. das Erzeugnis, das <ul style="list-style-type: none"> <li>– einen Gesamtalkoholgehalt von 17,5%vol oder mehr sowie einen vorhandenen Alkoholgehalt von 15%vol bis 22%vol aufweist, und</li> <li>– aus Traubenmost oder Wein gewonnen wird, wobei diese Erzeugnisse von Rebsorten, die in dem Drittland ihrer Herkunft für die Herstellung von Likörwein zugelassen sind, stammen und einen natürlichen Alkoholgehalt von 12%vol oder mehr aufweisen müssen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– durch Anwendung von Kälte oder</li> <li>– durch den Zusatz folgender Erzeugnisse während oder nach der Gärung: <ul style="list-style-type: none"> <li>– eines Erzeugnisses, das aus der Destillation von Wein gewonnen wurde,</li> <li>– eines konzentrierten Traubenmostes oder im Falle bestimmter Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste, bei denen ein solches Verfahren von jeher angewandt wird, eines Traubenmostes, der durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme konzentriert worden ist und, abgesehen von diesem Vorgang, der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht,</li> <li>– einer Mischung dieser Erzeugnisse.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>		
Bestimmte Qualitätslikörweine einer noch festzulegenden Liste können jedoch aus frischem, ungegorenem Traubenmost gewonnen werden, ohne daß dieser einen natürlichen Alkoholgehalt von 12%vol oder mehr aufweisen muß.		
5. Für die Anwendung der Warennr. 2206 00 100 gilt als „Tresterwein“ das Erzeugnis, das durch die Gärung von nicht behandeltem, in Wasser aufgeschwemmtem Traubentrester oder durch Auslaugen von gegorenem Traubentrester mit Wasser gewonnen wird.		
6. Für die Anwendung der Warennr. 2206 00 910 gelten als „schäumend“: <ul style="list-style-type: none"> <li>– gegorene Getränke in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind;</li> <li>– gegorene Getränke in anderer Aufmachung mit einem Überdruck von 1,5 bar oder mehr, gemessen bei einer Temperatur von 20°C.</li> </ul>		
7. Für die Anwendung der Warenrn. 2209 00 110 und 2209 00 190 gilt als „Weinessig“ der Essig, der ausschließlich durch Essigsäuregärung aus Wein hergestellt wird und einen Säuregehalt, berechnet als Essigsäure, von mindestens 60 g/l aufweist.		

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

8. Für die Anwendung der Warenrn. 2204 21 210, 2204 21 230, 2204 21 310, 2204 21 330, 2204 29 210, 2204 29 230, 2204 29 310 und 2204 29 330 gelten als „Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete“ Weine mit Ursprung aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. 3. 1987 (ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987) sowie den zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Bestimmungen entsprechen und die in den einzelstaatlichen Regelungen definiert sind.

**Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlendioxidhaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee:**

– Mineralwasser und kohlendioxidhaltiges Wasser .....	2201 10 000	l
– andere .....	2201 90 000	m <sup>3</sup>

**Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlendioxidhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 20.09:**

– Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlendioxidhaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen .....	2202 10 000	l
– andere:		
– keine Erzeugnisse der Positionen 04.01 bis 04.04 und keine Fette aus Erzeugnissen der Positionen 04.01 bis 04.04 enthaltend .....	2202 90 100	l
– andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 04.01 bis 04.04 von:		
– weniger als 0,2 GHT .....	2202 90 910	l
– 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT .....	2202 90 950	l
– 2 GHT oder mehr .....	2202 90 990	l

**Bier aus Malz:**

– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 10 l .....	2203 00 100	l
– in Behältnissen mit einem Inhalt von 10 l oder weniger .....	2203 00 900	l

**Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 20.09:**

– Schaumwein:		
– mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 8,5%vol oder mehr:		
– Champagner .....	2204 10 110	l
– anderer .....	2204 10 190	l
– anderer .....	2204 10 900	l

## 22.04 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist:</b>		
<b>--- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:</b>		
---- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20°C .....	2204 21 100	
---- andere:		
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13%vol oder weniger:		
----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
----- Weißwein .....	2204 21 210	
----- andere .....	2204 21 230	
----- andere:		
----- Weißwein .....	2204 21 250	
----- andere .....	2204 21 290	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13%vol bis 15%vol:		
----- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
----- Weißwein .....	2204 21 310	
----- andere .....	2204 21 330	
----- andere:		
----- Weißwein .....	2204 21 350	
----- andere .....	2204 21 390	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15%vol bis 18%vol:		
----- Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal .....	2204 21 410	
----- andere .....	2204 21 490	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol bis 22%vol:		
----- Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni) und Moscatel de Setubal .....	2204 21 510	
----- andere .....	2204 21 590	
----- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22%vol .....	2204 21 900	
---- andere:		
---- Wein, ausgenommen Wein der Unterposition 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20°C .....	2204 29 100	



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- andere:		
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13%vol oder weniger:		
---- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
---- Weißwein .....	2204 29 210	
---- andere .....	2204 29 230	
---- andere:		
---- Weißwein:		
---- zum Herstellen von Schaumwein .....	2204 29 252	
---- zum Herstellen von Weinessig .....	2204 29 254	
---- andere .....	2204 29 259	
---- andere:		
---- Rotwein zum Verschneiden .....	2204 29 292	
---- zum Herstellen von Weinessig .....	2204 29 294	
---- andere .....	2204 29 299	
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13%vol bis 15%vol:		
---- Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete:		
---- Weißwein .....	2204 29 310	
---- andere .....	2204 29 330	
---- andere:		
---- Weißwein .....	2204 29 350	
---- Rotwein zum Verschneiden .....	2204 29 392	
---- andere .....	2204 29 399	
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15%vol bis 18%vol:		
---- Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal .....	2204 29 410	
---- Tokayer (Aszu und Szamorodni) .....	2204 29 450	
---- andere .....	2204 29 490	
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol bis 22%vol:		
---- Port, Madeira, Sherry und Moscatel de Setubal .....	2204 29 510	
---- Tokayer (Aszu und Szamorodni) .....	2204 29 550	
---- andere .....	2204 29 590	
---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 22%vol .....	2204 29 900	
<b>--- anderer Traubenmost:</b>		
--- teilweise gegoren, auch ohne Alkohol stummgemacht .....	2204 30 100	
--- anderer:		
--- mit einer Dichte von 1,33 g/cm <sup>3</sup> oder weniger bei 20°C und einem vor- handenen Alkoholgehalt von 1%vol oder weniger .....	2204 30 910	
--- anderer .....	2204 30 990	

## 22.05 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:</b>		
– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
– mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18%vol oder weniger .....	2205 10 100	l
– mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol .....	2205 10 900	l
– andere:		
– mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18%vol oder weniger .....	2205 90 100	l
– mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18%vol .....	2205 90 900	l
<b>Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met):</b>		
– Tresterwein .....	2206 00 100	l
– andere:		
– schäumend .....	2206 00 910	l
– andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
– 2 l oder weniger .....	2206 00 930	l
– mehr als 2 l .....	2206 00 990	l
<b>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80%vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:</b>		
– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80%vol oder mehr, unvergällt .....	2207 10 000	l
– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt ..	2207 20 000	l
<b>Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80%vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:</b>		
– zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:		
– aromatische Bitter, mit einem Alkoholgehalt von 44,2%vol bis 49,2%vol, zubereitet unter Verwendung von 1,5 bis 6 GHT Enzian, Gewürzen und anderen Zutaten sowie 4 bis 10 GHT Zucker enthaltend, in Behältnissen mit einem Inhalt von 0,5 l oder weniger .....	2208 10 100	l Alk. 100%
– andere .....	2208 10 900	l Alk. 100%
– Branntwein aus Wein oder Traubentrester:		
– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:		
– Kognak und Armagnak .....	2208 20 102	l Alk. 100%
– anderer .....	2208 20 109	l Alk. 100%
– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:		
– Kognak und Armagnak .....	2208 20 902	l Alk. 100%
– anderer:		
– trinkfertig .....	2208 20 904	l Alk. 100%
– nicht trinkfertig .....	2208 20 909	l Alk. 100%

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Whisky:</b>		
-- „Bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 30 110	Alk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 30 190	Alk. 100%
-- anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 30 910	Alk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 30 990	Alk. 100%
<b>– Rum und Taffia:</b>		
-- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger		
---	2208 40 100	Alk. 100%
-- in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l		
---	2208 40 900	Alk. 100%
<b>– Gin und Genever:</b>		
-- Gin, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 50 110	Alk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 50 190	Alk. 100%
-- Genever, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 50 910	Alk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 50 990	Alk. 100%
<b>– andere:</b>		
-- Arrak, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 90 110	Alk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 90 190	Alk. 100%
-- Wodka mit einem Alkoholgehalt von 45,4%vol oder weniger sowie Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger:		
----- Wodka	2208 90 310	Alk. 100%
----- Pflaumenbranntwein, Birnenbranntwein und Kirschbranntwein	2208 90 330	Alk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 90 390	Alk. 100%
-- andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger:		
----- Branntwein:		
----- Obstbranntwein	2208 90 510	Alk. 100%
----- anderer	2208 90 530	Alk. 100%
----- Likör	2208 90 550	Alk. 100%
----- andere Spirituosen	2208 90 590	Alk. 100%
--- mehr als 2 l:		
----- Branntwein:		
----- Obstbranntwein	2208 90 710	Alk. 100%
----- anderer	2208 90 730	Alk. 100%
----- Likör und andere Spirituosen	2208 90 790	Alk. 100%
-- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80%vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
--- 2 l oder weniger	2208 90 910	Alk. 100%
--- mehr als 2 l	2208 90 990	Alk. 100%

## 22.09 | IV

---

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

---

### Speiseessig:

– Weinessig, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
– – 2 l oder weniger .....	2209 00 110	l
– – mehr als 2 l .....	2209 00 190	l
– anderer, in Behältnissen mit einem Inhalt von:		
– – 2 l oder weniger .....	2209 00 910	l
– – mehr als 2 l .....	2209 00 990	l

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 23

### Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter

#### Anmerkung

Zu Position 23.09 gehören auch Erzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen, die aus der Verarbeitung von pflanzlichen oder tierischen Stoffen stammen und die durch die Verarbeitung die wesentlichen Merkmale der Ausgangsstoffe verloren haben. Dies gilt nicht für pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und Nebenerzeugnisse aus dieser Verarbeitung.

#### Zusätzliche Anmerkungen

- Für die Anwendung der Warenrn. 2307 00 110, 2307 00 190, 2308 90 110 und 2308 90 190 versteht man jeweils unter:
  - vorhandenem Alkoholgehalt (in %mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthalten sind;
  - potentielltem Alkoholgehalt (in %mas) die Masseneinheiten reinen Alkohols, die durch vollständiges Vergären des in 100 Masseneinheiten des Erzeugnisses enthaltenen Zuckers gebildet werden können;
  - Gesamtalkoholgehalt (in %mas) die Summe des vorhandenen Alkoholgehalts und des potentiellen Alkoholgehalts;
  - %mas: die Abkürzung für den Massengehalt.
- Für die Anwendung der Warenrn. 2309 10 110 bis 2309 10 700 und 2309 90 310 bis 2309 90 700 gelten als Milcherzeugnisse die Waren der Positionen 04.01, 04.02, 04.04, 04.05, 04.06 und der Warenrn. 0403 10 110 bis 0403 10 390, 0403 90 110 bis 0403 90 690, 1702 10 100, 1702 10 900, 2106 90 510.

#### Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben:

– Mehl und Pellets von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen; Grieben .....	2301 10 000	–
– Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren .....	2301 20 000	–

#### Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:

– von Mais:		
– mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger .....	2302 10 100	–
– andere .....	2302 10 900	–
– von Reis:		
– mit einem Gehalt an Stärke von 35 GHT oder weniger .....	2302 20 100	–
– andere .....	2302 20 900	–

## 23.02 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– von Weizen:</b>		
– mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	2302 30 100	–
– andere	2302 30 900	–
<b>– von anderem Getreide:</b>		
– mit einem Gehalt an Stärke von 28 GHT oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder 10 GHT oder weniger der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 GHT der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 GHT oder mehr beträgt	2302 40 100	–
– andere	2302 40 900	–
<b>– von Hülsenfrüchten</b>	2302 50 000	–
 <b>Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets:</b>		
<b>– Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:</b>		
– Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von:		
– mehr als 40 GHT	2303 10 110	–
– 40 GHT oder weniger	2303 10 190	–
– andere	2303 10 900	–
<b>– ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung:</b>		
– ausgelaugte Rübenschnitzel mit einem Trockenstoffgehalt von:		
– 87 GHT oder mehr	2303 20 110	–
– 18 GHT oder mehr, jedoch weniger als 87 GHT	2303 20 130	–
– weniger als 18 GHT	2303 20 190	–
– andere	2303 20 900	–
<b>– Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien</b>	2303 30 000	–
 <b>Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</b>	2304 00 000	–
 <b>Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets</b>	2305 00 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 23.04 und 23.05:**

– aus Baumwollsamern	2306 10 000	–
– aus Leinsamern	2306 20 000	–
– aus Sonnenblumenkernen	2306 30 000	–
– aus Raps- oder Rübensamern	2306 40 000	–
– aus Kokosnüssen (Kopra)	2306 50 000	–
– aus Palmnüssen oder Palmkernen	2306 60 000	–
– andere:		
–– Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl:		
––– mit einem Gehalt an Olivenöl von 3 GHT oder weniger	2306 90 110	–
––– mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	2306 90 190	–
–– andere:		
––– aus Maiskeimen	2306 90 910	–
––– aus Sesamsamern	2306 90 930	–
––– andere	2306 90 990	–

**Weintrub; Weinstein, roh:**

– Weintrub:		
–– mit einem Gesamtalkoholgehalt von 7,9%mas oder weniger und einem Trockenstoffgehalt von 25 GHT oder mehr	2307 00 110	–
–– anderer	2307 00 190	–
– Weinstein, roh	2307 00 900	–

**Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

– Eicheln und Roßkastanien	2308 10 000	–
– andere:		
–– Traubentrester:		
––– mit einem Gesamtalkoholgehalt von 4,3%mas oder weniger und einem Trockenstoffgehalt von 40 GHT oder mehr	2308 90 110	–
––– anderer	2308 90 190	–
–– Trester (ausgenommen Traubentrester)	2308 90 300	–
–– andere	2308 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art:</b>		
<b>— Hunde- und Katzenfutter, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
— Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Warenrn. 1702 30 510 bis 1702 30 990, 1702 40 900, 1702 90 500 und 2106 90 550 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:		
— Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:		
— keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:		
— keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 110	—
— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 130	—
— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT und mehr, jedoch weniger als 75 GHT	2309 10 150	—
— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	2309 10 190	—
— mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:		
— keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 310	—
— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 330	—
— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	2309 10 390	—
— mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:		
— keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 10 510	—
— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 10 530	—
— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr	2309 10 590	—
— weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrinsirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	2309 10 700	—
— andere	2309 10 900	—
<b>— andere:</b>		
— Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	2309 90 100	—
<b>— andere:</b>		
— Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup der Warenrn. 1702 30 510 bis 1702 30 990, 1702 40 900, 1702 90 500 und 2106 90 550 oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend:		
— Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin oder Maltodextrinsirup enthaltend:		
— keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 GHT oder weniger:		
— keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT	2309 90 310	—
— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	2309 90 330	—
— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	2309 90 350	—
— mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 GHT oder mehr	2309 90 390	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-----mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 GHT:		
-----keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT .....	2309 90 410	—
-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT .....	2309 90 430	—
-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr .	2309 90 490	—
-----mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 GHT:		
-----keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 GHT .....	2309 90 510	—
-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT .....	2309 90 530	—
-----mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 GHT oder mehr .	2309 90 590	—
-----weder Stärke, Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin noch Maltodextrin- sirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend .....	2309 90 700	—
-----andere:		
-----ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert .....	2309 90 910	—
-----andere .....	2309 90 990	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 24

### Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe

#### Anmerkung

Zu Kapitel 24 gehören nicht Zigaretten für medizinische Zwecke (Kapitel 30).

#### Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:

##### – Tabak, nicht entrippt:

– „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak:			
– – – „flue-cured“ Virginia	2401	10 100	–
– – – „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	2401	10 200	–
– – – „light-air-cured“ Maryland	2401	10 300	–
– – – „fire-cured“ Tabak:			
– – – – Kentucky	2401	10 410	–
– – – – anderer	2401	10 490	–
– – anderer:			
– – – – „light-air-cured“ Tabak	2401	10 500	–
– – – – „sun-cured“ Orienttabak	2401	10 600	–
– – – – „dark-air-cured“ Tabak	2401	10 700	–
– – – – „flue-cured“ Tabak	2401	10 800	–
– – – – anderer Tabak	2401	10 900	–

##### – Tabak, teilweise oder ganz entrippt:

– „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak:			
– – – „flue-cured“ Virginia	2401	20 100	–
– – – „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden	2401	20 200	–
– – – „light-air-cured“ Maryland	2401	20 300	–
– – – „fire-cured“ Tabak:			
– – – – Kentucky	2401	20 410	–
– – – – anderer	2401	20 490	–
– – anderer:			
– – – – „light-air-cured“ Tabak	2401	20 500	–
– – – – „sun-cured“ Orienttabak	2401	20 600	–
– – – – „dark-air-cured“ Tabak	2401	20 700	–
– – – – „flue-cured“ Tabak	2401	20 800	–
– – – – anderer Tabak	2401	20 900	–
– Tabakabfälle	2401	30 000	–

## 24.02 | IV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

### Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:

– Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend:		
– mit einem Gewicht von mehr als 3 g .....	2402 10 002	100 St
– mit einem Gewicht von 3 g oder weniger .....	2402 10 004	100 St
– Zigaretten, Tabak enthaltend .....	2402 20 000	1000 St
– andere .....	2402 90 000	–

### Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabak-ersatzstoffe; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak; Tabakauszüge und Tabaksoßen:

– Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen .....	2403 10 000	–
– andere:		
– „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak .....	2403 91 000	–
– andere:		
– Kautabak und Schnupftabak .....	2403 99 100	–
– andere .....	2403 99 900	–





**Abschnitt V**  
**Mineralische Stoffe**





## Kapitel 25

### Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 25 gehören, soweit sich aus den einzelnen Positionen oder der nachstehenden Anmerkung 4 nichts anderes ergibt, nur Stoffe im Rohzustand sowie Stoffe, die geschlämmt (auch mit Hilfe chemischer Mittel, die Verunreinigungen ausscheiden, ohne die Struktur der Stoffe zu verändern), gebrochen, gemahlen, zerrieben, gesichtet, gesiebt oder durch Flotation, magnetische Trennung oder andere mechanische oder physikalische Verfahren (ausgenommen Kristallisation) angereichert sind, jedoch nicht geröstete, gebrannte oder durch Mischen gewonnene Stoffe und Stoffe, die eine weitergehende Bearbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Positionen angegeben ist.  
Den Stoffen dieses Kapitels kann ein Antistaubmittel zugesetzt sein, vorausgesetzt, daß dieser Zusatz die Ware nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch.
2. Zu Kapitel 25 gehören nicht:
  - a) sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel (Position 28.02);
  - b) Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als  $\text{Fe}_2\text{O}_3$ , von 70 GHT oder mehr (Position 28.21);
  - c) Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
  - d) zubereitete Riech-, Körperpflege- und Schönheitsmittel (Kapitel 33);
  - e) Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten (Position 68.01), Würfel und dergleichen für Mosaik (Position 68.02), Tonschieferplatten zum Dachdecken oder zum Verkleiden von Gebäuden (Position 68.03);
  - f) Edelsteine und Schmucksteine (Position 71.02 oder 71.03);
  - g) künstliche Kristalle des Natriumchlorids oder des Magnesiumoxids (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 38.23; optische Elemente aus Natriumchlorid oder Magnesiumoxid (Position 90.01);
  - h) Billardkreide (Position 95.04);
  - ij) Schreib- und Zeichenkreide, Schneiderkreide (Position 96.09).
3. Kommt für die Einreihung einer Ware sowohl die Position 25.17 als auch eine andere Position dieses Kapitels in Betracht, so ist die Ware der Position 25.17 zuzuweisen.
4. Zu Position 25.30 gehören insbesondere: Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht; Farberden, auch gebrannt oder untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer, natürlicher Meerschaum (auch in polierten Stücken) und natürlicher Bernstein; wiedergewonnener Meerschaum und wiedergewonnener Bernstein, in Platten, Stäben, Stangen und ähnlichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jett); Strontiumcarbonat (Strontianit), auch gebrannt, ausgenommen Strontiumoxid; Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren.

## 25.01 | V

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung; Meerwasser:</b>		
– Meerwasser und Salinen-Mutterlauge .....	2501 00 100	–
– Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung: -- zur chemischen Umwandlung (Spaltung in Na und Cl) zum Herstellen anderer Erzeugnisse .....	2501 00 310	–
– anderes: --- vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln .....	2501 00 510	–
– anderes: ---- Speisesalz .....	2501 00 910	–
– anderes .....	2501 00 990	–
<b>Schwefelkies, nicht geröstet .....</b>	2502 00 000	–
<b>Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel:</b>		
– roh oder nicht raffiniert .....	2503 10 000	–
– anderer .....	2503 90 000	–
<b>Natürlicher Graphit:</b>		
– in Pulverform oder in Flocken: -- makrokristallin .....	2504 10 002	–
– anderer .....	2504 10 009	–
– anderer .....	2504 90 000	–
<b>Natürliche Sande aller Art, auch gefärbt, ausgenommen metallhaltige Sande des Kapitels 26:</b>		
– kiesel-saure Sande und Quarzsande .....	2505 10 000	–
– andere .....	2505 90 000	–
<b>Quarz (ausgenommen natürliche Sande): Quarzite, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:</b>		
– Quarz .....	2506 10 000	–
– Quarzite: -- roh oder grob behauen .....	2506 21 000	–
– andere .....	2506 29 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm, auch gebrannt:</b>		
– roh .....	2507 00 100	–
– anderer .....	2507 00 900	–
<b>Anderer Ton und Lehm (ausgenommen geblähter Ton der Position 68.06), Andalusit, Cyanit, Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen:</b>		
– Bentonit .....	2508 10 000	–
– Bleich- und Walkerden .....	2508 20 000	–
– feuerfester Ton und Lehm:		
– roh .....	2508 30 002	–
– gebrannt .....	2508 30 006	–
– anderer Ton und Lehm:		
– keramischer Ton .....	2508 40 002	–
– anderer Ton und Lehm .....	2508 40 009	–
– Andalusit, Cyanit und Sillimanit .....	2508 50 000	–
– Mullit .....	2508 60 000	–
– Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen:		
– Schamotte-Körnungen .....	2508 70 002	–
– Ton-Dinasmassen .....	2508 70 004	–
<b>Kreide</b> .....	2509 00 000	–
<b>Natürliche Calciumphosphate, natürliche Aluminiumcalciumphosphate und Phosphatkreiden:</b>		
– nicht gemahlen .....	2510 10 000	–
– gemahlen .....	2510 20 000	–
<b>Natürliches Bariumsulfat (Baryt); natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt, ausgenommen Bariumoxid der Position 28.16:</b>		
– natürliches Bariumsulfat (Baryt) .....	2511 10 000	–
– natürliches Bariumcarbonat (Witherit), auch gebrannt .....	2511 20 000	–
<b>Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z.B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger</b> .....		
	2512 00 000	–

## 25.13 | V

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Bimsstein; Schmirgel; natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe, auch wärmebehandelt:</b>		
– <b>Bimsstein:</b>		
–– roh oder in ungleichmäßigen Stücken, einschließlich gebrochener Bimsstein („Bimskies“)	2513 11 000	–
–– anderer	2513 19 000	–
– <b>Schmirgel, natürlicher Korund, natürlicher Granat und andere natürliche Schleifstoffe:</b>		
–– roh oder in ungleichmäßigen Stücken	2513 21 000	–
–– andere	2513 29 000	–
<b>Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten</b>	2514 00 000	–
<b>Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einem Schüttgewicht von 2,5 oder mehr, und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:</b>		
– <b>Marmor und Travertin:</b>		
–– roh oder grob behauen	2515 11 000	–
–– durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
––– mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	2515 12 002	–
––– mit einer Dicke von mehr als 25 cm:		
–––– Jura-Bankkalke	2515 12 006	–
–––– andere	2515 12 009	–
– <b>Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein; Alabaster</b>	2515 20 000	–
<b>Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:</b>		
– <b>Granit:</b>		
–– roh oder grob behauen	2516 11 000	–
–– durch Sägen oder in anderer Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:		
––– mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	2516 12 100	–
––– andere	2516 12 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Sandstein:</b>		
– roh oder grob behauen .....	2516 21 000	–
<b>– durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten:</b>		
– mit einer Dicke von 25 cm oder weniger .....	2516 22 100	–
– andere .....	2516 22 900	–
<b>– andere Werksteine:</b>		
– Porphy, Syenit, Lava, Basalt, Gneis, Trachyt und ähnliche harte Steine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger .....	2516 90 100	–
– andere:		
– Porphy und Basalt .....	2516 90 910	–
– andere .....	2516 90 990	–
<b>Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt; Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16, auch wärmebehandelt:</b>		
<b>– Feldsteine, Kies, zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt:</b>		
– Feldsteine, Kies, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel .....	2517 10 100	–
– andere .....	2517 10 900	–
<b>– Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den in der Unterposition 2517 10 aufgeführten Stoffen vermischt</b> .....	2517 20 000	–
<b>– Teermakadam</b> .....	2517 30 000	–
<b>– Körnungen, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16, auch wärmebehandelt:</b>		
– aus Marmor .....	2517 41 000	–
– andere .....	2517 49 000	–
<b>Dolomit, auch gebrannt oder gesintert; Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten; Dolomitstampfmasse:</b>		
<b>– Dolomit, weder gebrannt noch gesintert</b> .....	2518 10 000	–
<b>– Dolomit, gebrannt oder gesintert</b> .....	2518 20 000	–
<b>– Dolomitstampfmasse</b> .....	2518 30 000	–

## 25.19 | V

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein:</b>		
– natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) .....	2519 10 000	–
– andere:		
–– Magnesiumoxid, ausgenommen gebranntes natürliches Magnesiumcarbonat .....	2519 90 100	–
–– totgebrannte (gesinterte) Magnesia .....	2519 90 300	–
–– andere .....	2519 90 900	–
<b>Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern:</b>		
– Gipsstein; Anhydrit .....	2520 10 000	–
– Gips:		
–– Baugips .....	2520 20 100	–
–– anderer .....	2520 20 900	–
<b>Kalksteine von der als Hochofenzuschläge oder zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art .....</b>		
	2521 00 000	–
<b>Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 28.25:</b>		
– Luftkalk, ungelöscht .....	2522 10 000	–
– Luftkalk, gelöscht .....	2522 20 000	–
– hydraulischer Kalk .....	2522 30 000	–
<b>Zement (einschließlich Zementklinker), auch gefärbt:</b>		
– Zementklinker .....	2523 10 000	–
– Portlandzement:		
–– weißer Zement, auch künstlich gefärbt .....	2523 21 000	–
–– anderer .....	2523 29 000	–
– Tonerschmelzzement .....	2523 30 000	–
– anderer Zement:		
–– Hochofenzement .....	2523 90 100	–
–– Puzzolanzement .....	2523 90 300	–
–– anderer .....	2523 90 900	–
<b>Asbest:</b>		
– Asbestgesteine, auch angereichert .....	2524 00 100	–
– Asbest in Form von Fasern, Flocken oder Pulver .....	2524 00 300	–
– anderer .....	2524 00 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall:</b>		
– Glimmer, roh oder in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten .....	2525 10 000	–
– Glimmerpulver .....	2525 20 000	–
– Glimmerabfall .....	2525 30 000	–
<b>Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum:</b>		
– weder gemahlen noch sonst zerkleinert .....	2526 10 000	–
– gemahlen oder sonst zerkleinert .....	2526 20 000	–
<b>Natürlicher Kryolith; natürlicher Chiolith .....</b>	<b>2527 00 000</b>	<b>–</b>
<b>Natürliche Borate und ihre Konzentrate (auch calciniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche Borsäure mit einem Gehalt an H<sub>3</sub>BO<sub>3</sub> von nicht mehr als 85 GHT in der Trockensubstanz:</b>		
– natürliche Natriumborate .....	2528 10 000	–
– andere .....	2528 90 000	–
<b>Feldspat; Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit; Flußspat:</b>		
– Feldspat .....	2529 10 000	–
– Flußspat:		
– mit einem Gehalt an Calciumfluorid von 97 GHT oder weniger .....	2529 21 000	–
– mit einem Gehalt an Calciumfluorid von mehr als 97 GHT .....	2529 22 000	–
– Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit .....	2529 30 000	–
<b>Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Vermiculit, Perlit und Chlorite, nicht gebläht .....	2530 10 000	–
– Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate) .....	2530 20 000	–
– Farberden .....	2530 30 000	–
– natürlicher Eisenglimmer .....	2530 40 000	–
– andere:		
– Scherben und Bruch von keramisch hergestellten Waren .....	2530 90 002	–
– Jura-Plattenkalke, bruchrauh .....	2530 90 004	–
– andere .....	2530 90 009	–





Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 26

### Erze sowie Schlacken und Aschen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 26 gehören nicht:
  - a) Schlacken und andere ähnliche Industrieabfälle, als Madakam aufbereitet (Position 25.17);
  - b) natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), auch gebrannt (Position 25.19);
  - c) Dephosphorierungsschlacken des Kapitels 31;
  - d) Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen (Position 68.06);
  - e) Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (Position 71.12);
  - f) aus Erzen erschmolzene Kupfer-, Nickel- und Kobaltmatten (Abschnitt XV).
2. Erze der Positionen 26.01 bis 26.17 sind Mineralien, die die metallurgische Industrie zum Gewinnen von Quecksilber, von Metallen der Position 28.44 oder von Metallen der Abschnitte XIV oder XV verwendet, auch wenn sie zu nichtmetallurgischen Zwecken bestimmt sind. Sie dürfen jedoch nicht anders aufbereitet sein, als es bei Erzen für die metallurgische Industrie üblich ist.
3. Zu Position 26.20 gehören nur die Aschen und Rückstände, die von der Industrie zum Gewinnen von Metall oder zum Herstellen von Metallverbindungen verwendet werden.

#### Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände:

– Eisenerze und ihre Konzentrate, ausgenommen Schwefelkiesabbrände:			
– nicht agglomeriert (EGKS) .....	2601 11 000	–	
– agglomeriert (EGKS) .....	2601 12 000	–	
– Schwefelkiesabbrände .....	2601 20 000	–	

#### Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich manganhaltige Eisenerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von 20 GHT oder mehr, bezogen auf die Trockensubstanz (EGKS) ..

2602 00 000 –

Kupfererze und ihre Konzentrate ..... 2603 00 000 –

Nickelerze und ihre Konzentrate ..... 2604 00 000 –

Cobalterze und ihre Konzentrate ..... 2605 00 000 –

Aluminiumerze und ihre Konzentrate ..... 2606 00 000 –

## 26.10 | V

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Bleierze und ihre Konzentrate</b> .....	2607 00 000	—
<b>Zinkerze und ihre Konzentrate</b> .....	2608 00 000	—
<b>Zinnerze und ihre Konzentrate</b> .....	2609 00 000	—
<b>Chromerze und ihre Konzentrate</b> .....	2610 00 000	—
<b>Wolframerze und ihre Konzentrate</b> .....	2611 00 000	—
<b>Uran- oder Thoriumerze und deren Konzentrate:</b>		
— <b>Uranerze und ihre Konzentrate:</b>		
— Uranerze und Pechblende, mit einem Gehalt an Uran von mehr als 5 GHT (EURATOM) .....	2612 10 100	—
— andere .....	2612 10 900	—
— <b>Thoriumerze und ihre Konzentrate:</b>		
— Monazit; Uran-Thorianit und andere Thoriumerze, mit einem Gehalt an Thorium von mehr als 20 GHT (EURATOM) .....	2612 20 100	—
— andere .....	2612 20 900	—
<b>Molybdänerze und ihre Konzentrate:</b>		
— geröstet .....	2613 10 000	—
— andere .....	2613 90 000	—
<b>Titanerze und ihre Konzentrate:</b>		
— Ilmenit und seine Konzentrate .....	2614 00 100	—
— andere .....	2614 00 900	—
<b>Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate:</b>		
— Zirkonerze und ihre Konzentrate .....	2615 10 000	—
— <b>andere:</b>		
— Niobium- und Tantal-erze und deren Konzentrate .....	2615 90 100	—
— Vanadiumerze und ihre Konzentrate .....	2615 90 900	—
<b>Edelmetallerze und ihre Konzentrate:</b>		
— Silbererze und ihre Konzentrate .....	2616 10 000	—
— andere .....	2616 90 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Andere Erze und ihre Konzentrate:</b>		
– Antimonerze und ihre Konzentrate .....	2617 10 000	–
– andere .....	2617 90 000	–
<b>Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung .....</b>		
	2618 00 000	–
<b>Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung:</b>		
– Hochofenaustaub (Gichtstaub) (EGKS) .....	2619 00 100	–
– andere:		
– – Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan .....	2619 00 910	–
– – Schlacken, geeignet zur Gewinnung von Titanoxid .....	2619 00 930	–
– – Abfälle, geeignet zur Gewinnung von Vanadium .....	2619 00 950	–
– – andere .....	2619 00 990	–
<b>Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metall oder Metallverbindungen enthalten:</b>		
– überwiegend Zink enthaltend:		
– – Galvanisationsmatte (Hartzink) .....	2620 11 000	–
– – andere .....	2620 19 000	–
– überwiegend Blei enthaltend .....		
– – überwiegend Kupfer enthaltend .....	2620 20 000	–
– – überwiegend Aluminium enthaltend .....	2620 30 000	–
– – überwiegend Vanadium enthaltend .....	2620 40 000	–
– – andere:		
– – überwiegend Nickel enthaltend .....	2620 50 000	–
– – überwiegend Niob oder Tantal enthaltend .....	2620 90 100	–
– – überwiegend Wolfram enthaltend .....	2620 90 200	–
– – überwiegend Zinn enthaltend .....	2620 90 300	–
– – überwiegend Molybdän enthaltend .....	2620 90 400	–
– – überwiegend Titan enthaltend .....	2620 90 500	–
– – überwiegend Antimon enthaltend .....	2620 90 600	–
– – überwiegend Cobalt enthaltend .....	2620 90 700	–
– – überwiegend Zirkon enthaltend .....	2620 90 800	–
– – andere .....	2620 90 910	–
– – andere .....	2620 90 990	–
<b>Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche ...</b>	2621 00 000	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 27

### Mineralische Brennstoffe; Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse

#### Anmerkungen

- Zu Kapitel 27 gehören nicht:
  - isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen; chemisch reines Methan und Propan gehören jedoch zu Position 27.11;
  - Arzneiwaren der Position 30.03 oder 30.04;
  - Mischungen ungesättigter Kohlenwasserstoffe der Position 33.01, 33.02 oder 38.05.
- Unter der Bezeichnung „Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien“ in der Position 27.10 sind neben Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien auch ähnliche Öle sowie vorwiegend aus Mischungen ungesättigter Kohlenwasserstoffe bestehende Öle ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren zu verstehen, in denen die nicht-aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den aromatischen Bestandteilen überwiegen. Die Bezeichnung gilt jedoch nicht für die flüssigen synthetischen Polyolefine, von denen bei der Vakuumdestillation bis 300°C – bezogen auf 1013 mbar – weniger als 60 RHT übergehen (Kapitel 39).

#### Unterpositionsanmerkungen

- Als „Anthrazit“ im Sinne der Unterposition 2701 11 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 14 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz).
- Als „bitumenhaltige Steinkohle“ im Sinne der Unterposition 2701 12 gilt Steinkohle mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von mehr als 14 RHT (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) und einem Heizwert von 5833 Kcal/kg oder mehr (bezogen auf die feuchte, mineralstofffreie Substanz).
- Als „Benzole“, „Toluole“, „Xylole“, „Naphthalin“ und „Phenole“ im Sinne der Unterpositionen 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 40 und 2707 60 gelten Erzeugnisse, die mehr als 50 GHT Benzol bzw. Toluol, Xylol, Naphthalin oder Phenol enthalten.

#### Zusätzliche Anmerkungen

- Im Sinne der Position 27.10 gelten als:
  - „Leichtöle“ (Warennrn. 2710 00 110 bis 2710 00 390) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210°C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 90 RHT übergehen;
  - „Spezialbenzine“ (Warennrn. 2710 00 210 bis 2710 00 250) die Leichtöle nach Absatz a), die keine Antiklopffmittel enthalten, mit einer Spanne von höchstens 60°C zwischen den beiden Temperaturen, bei denen einschließlich der Destillationsverluste 5 und 90 RHT übergehen;
  - „Testbenzin“ (white spirit) (Warennr. 2710 00 210) die Spezialbenzine nach Absatz b) mit einem Flammpunkt nach Abel-Pensky über 21°C;
  - „mittelschwere Öle“ (Warennrn. 2710 00 410 bis 2710 00 590) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 210°C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 90 RHT und bis 250°C mindestens 65 RHT übergehen;
  - „Schweröle“ (Warennrn. 2710 00 610 bis 2710 00 990) die Öle und Zubereitungen, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250°C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 65 RHT übergehen oder bei denen der Hundertsatz der Destillation bei 250°C nach dieser Methode nicht ermittelt werden kann;
  - „Gasöl“ (Warennrn. 2710 00 610 bis 2710 00 699) die Schweröle nach Absatz e), bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 350°C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 85 RHT übergehen;

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

- g) „Heizöl“ (Warenrn. 2710 00 710 bis 2710 00 798) die Schweröle nach Absatz e), ausgenommen das Gasöl nach Absatz f), deren Viskosität V bei einer Farbe C nach Verdünnung:
- den Wert der Zeile I der nachstehenden Tabelle nicht übersteigt, wenn die Sulfatasche nach ASTM D 874 weniger als 1% und die Verseifungszahl nach ASTM D 939-54 weniger als 4 beträgt;
  - den Wert der Zeile II übersteigt, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 10°C oder mehr beträgt;
  - zwischen den Werten der Zeilen I und II liegt oder dem Wert der Zeile II gleich ist, wenn bei ihrer Destillation nach ASTM D 86 bis 300°C mindestens 25 RHT übergehen oder, falls dabei weniger als 25 RHT übergehen, wenn ihr Pourpoint nach ASTM D 97 mehr als minus 10°C beträgt. Dies gilt nur für Öle mit einer Farbe C nach Verdünnung von weniger als 2.

Vergleichstabelle Farbe C nach Verdünnung/Viskosität V

Farbe C		0	0,5	1	1,5	2	2,5	3	3,5	4	4,5	5	5,5	6	6,5	7	7,5 und mehr
Viskosität V	I	4	4	4	5,4	9	15,1	25,3	42,4	71,1	119	200	335	562	943	1580	2650
	II	7	7	7	7	9	15,1	25,3	42,4	71,1	119	200	335	562	943	1580	2650

Die „Viskosität V“ im Sinne dieser Anmerkung ist die kinematische Viskosität bei 50°C in 10<sup>-6</sup> m<sup>2</sup> s<sup>-1</sup> nach ASTM D 445.

Die „Farbe C nach Verdünnung“ im Sinne dieser Anmerkung ist die Farbe nach ASTM D 1500 nach Verdünnung eines Raumbunderteils des Erzeugnisses mit 99 RHT Tetrachlorkohlenstoff. Die Farbe muß unmittelbar nach der Verdünnung ermittelt werden.

Zu den Warenrn. 2710 00 710 bis 2710 00 798 gehören nur Erzeugnisse von natürlicher Farbe.

Zu den Warenrn. 2710 00 710 bis 2710 00 798 gehören nicht die Schweröle nach Absatz e), bei denen sich nicht ermitteln läßt:

- der Hundertsatz der Destillation bei 250°C nach ASTM D 86 (Null gilt als ein Hundertsatz);
- oder die kinematische Viskosität bei 50°C nach ASTM D 445;
- oder die Farbe C nach Verdünnung nach ASTM D 1500.

Diese Erzeugnisse gehören zu den Warenrn. 2710 00 910 bis 2710 00 990.

2. Im Sinne der Position 27.12 gilt als „rohes Vaseline“ (Warenrn. 2712 10 100) Vaseline mit einer natürlichen Farbe dunkler als 4,5 nach ASTM D 1500.
3. Im Sinne der Warenrn. 2712 90 310 bis 2712 90 390 gelten als „roh“ die Erzeugnisse:
  - a) deren Ölgehalt nach ASTM D 721 mindestens 3,5 beträgt und deren Viskosität bei 100°C nach ASTM D 445 weniger als 9 x 10<sup>-6</sup> m<sup>2</sup> s<sup>-1</sup> beträgt; oder
  - b) deren natürliche Farbe nach ASTM D 1500 dunkler als 3 ist und deren Viskosität bei 100°C nach ASTM D 445 mindestens 9 x 10<sup>-6</sup> m<sup>2</sup> s<sup>-1</sup> beträgt.
4. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 27.10, 27.11 und 27.12 gelten:
  - a) die Vakuumdestillation;
  - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;
  - c) das Cracken;
  - d) das Reformieren;
  - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
  - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
  - g) die Polymerisation;
  - h) die Alkylierung;
  - ij) die Isomerisation;

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

- k) nur für Erzeugnisse der Warennrn. 2710 00 610 bis 2710 00 990: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85% vermindert wird (Methode ASTM D 1266-59T);
- l) nur für Erzeugnisse der Position 27.10: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
- m) nur für Erzeugnisse der Warennrn. 2710 00 610 bis 2710 00 990: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und bei einer Temperatur über 250°C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Warennrn. 2710 00 910 bis 2710 00 990 mit Wasserstoff (z. B. Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
- n) nur für Erzeugnisse der Warennrn. 2710 00 710 bis 2710 00 798: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300°C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen.
- o) nur für Erzeugnisse der Warennrn. 2710 00 910 bis 2710 00 990: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

5. –

6. Die Warennr. 2710 00 950 gilt nur für Öle, die zum Mischen mit anderen Ölen, Erzeugnissen der Position 38.11 oder Verdickungsstoffen zum Herstellen von Ölen, Fetten oder Schmiermitteln für den Absatz bestimmt sind. Das Unternehmen muß mit mindestens zwei Lagerbehältern für lose Grundöle, mindestens einem Mischbehälter mit Motorenantrieb, gegebenenfalls mit Heizvorrichtung, und der Möglichkeit zur Beigabe von Additiven und mit den erforderlichen Konditionierungsgeräten ausgestattet sein. Wenn das Mischen in gemieteten Anlagen oder durch Lohnverarbeiter durchgeführt wird, sind die vorgenannten Voraussetzungen hinsichtlich der Ausstattung ebenfalls erforderlich.

**Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe:**

– **Steinkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert:**

– **Anthrazit (EGKS):**

– mit einem Gehalt an flüchtigen Bestandteilen von 10 RHT oder weniger (bezogen auf die trockene, mineralstofffreie Substanz) .....

2701 11 100 –

– andere .....

2701 11 900 –

– **bitumenhaltige Steinkohle (EGKS):**

– Koks-kohle .....

2701 12 100 –

– andere .....

2701 12 900 –

– **andere Steinkohle (EGKS) .....**

2701 19 000 –

– **Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe (EGKS) .....**

2701 20 000 –

**Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett):**

– **Braunkohle, auch in Pulverform, jedoch nicht agglomeriert (EGKS) ...**

2702 10 000 –

– **Braunkohle, agglomeriert (EGKS) .....**

2702 20 000 –

**Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert .....**

2703 00 000 –

# 27.04 | V

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle:</b>		
– Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle:		
– – zum Herstellen von Elektroden .....	2704 00 110	–
– – anderer (EGKS) .....	2704 00 190	–
– Koks und Schwelkoks, aus Braunkohle (EGKS) .....	2704 00 300	–
– andere .....	2704 00 900	–
<b>Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe .....</b>		
	2705 00 000	–
<b>Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere .....</b>		
	2706 00 000	–
<b>Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in bezug auf das Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen:</b>		
– <b>Benzole:</b>		
– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2707 10 100	–
– – zu anderer Verwendung .....	2707 10 900	–
– <b>Toluole:</b>		
– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2707 20 100	–
– – zu anderer Verwendung .....	2707 20 900	–
– <b>Xylole:</b>		
– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2707 30 100	–
– – zu anderer Verwendung .....	2707 30 900	–
– <b>Naphthalin</b> .....	2707 40 000	–
– <b>andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250°C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen:</b>		
– – zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2707 50 100	–
– – zu anderer Verwendung:		
– – – Solventnaphtha .....	2707 50 910	–
– – – andere .....	2707 50 990	–
– <b>Phenole:</b>		
– – Kresole .....	2707 60 100	–
– – Xylenole .....	2707 60 300	–
– – andere, einschließlich Mischungen von Phenolen .....	2707 60 900	–
– <b>andere:</b>		
– – <b>Kreosotöle</b> .....	2707 91 000	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
<b>--- rohe Öle:</b>		
---- rohe Leichtöle, bei deren Destillation 90 RHT oder mehr bis 200°C übergehen .....	2707 99 110	--
---- andere .....	2707 99 190	--
---- schwefelhaltige Kopfprodukte .....	2707 99 300	--
---- basische Erzeugnisse .....	2707 99 500	--
---- Anthracen .....	2707 99 700	--
<b>--- andere:</b>		
---- zum Herstellen von Waren der Position 28.03 .....	2707 99 910	--
---- andere .....	2707 99 990	--
 <b>Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineral- teeren:</b>		
-- Pech .....	2708 10 000	--
-- Pechkoks .....	2708 20 000	--
 <b>● Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh:</b>		
● -- Erdgaskondensat .....	2709 00 100	--
● -- anderes .....	2709 00 900	--
 <b>Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charak- ter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch in- begriffen:</b>		
<b>-- Leichtöle:</b>		
--- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren .....	2710 00 110	--
--- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warenr. 2710 00 110 .....	2710 00 150	--
<b>-- zu anderer Verwendung:</b>		
<b>--- Spezialbenzine:</b>		
---- Testbenzin (white spirit) .....	2710 00 210	--
---- andere .....	2710 00 250	--
<b>--- andere:</b>		
<b>---- Motorenbenzin:</b>		
----- Flugbenzin .....	2710 00 310	--
<b>----- anderes, mit einem Bleigehalt von:</b>		
<b>----- 0,013 g/l oder weniger:</b>		
----- normal .....	2710 00 332	--
----- Super .....	2710 00 334	--
<b>----- mehr als 0,013 g/l :</b>		
----- normal .....	2710 00 352	--
----- Super .....	2710 00 354	--
----- leichter Flugturbinenkraftstoff .....	2710 00 370	--
----- andere Leichtöle .....	2710 00 390	--

## 27.10 | V

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– mittelschwere Öle:		
– zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 00 410	–
– zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 00 410	2710 00 450	–
– zu anderer Verwendung:		
– Leuchtöl (Kerosin):		
– Flugturbinenkraftstoff	2710 00 510	–
– anderes	2710 00 550	–
– andere	2710 00 590	–
– Schwerole:		
– Gasöl:		
– zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 00 610	–
– zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 00 610	2710 00 650	–
– zu anderer Verwendung:		
– Dieselmotorkraftstoff	2710 00 692	–
– leichtes Heizöl	2710 00 694	–
– anderes	2710 00 699	–
– Heizöle:		
– zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 00 710	–
– zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 00 710	2710 00 750	–
– zu anderer Verwendung:		
– mit einem Gehalt an Schwefel von 1 GHT oder weniger	2710 00 792	–
– mit einem Gehalt an Schwefel von mehr als 1 bis 2 GHT	2710 00 794	–
– mit einem Gehalt an Schwefel von mehr als 2 bis 2,8 GHT	2710 00 796	–
– mit einem Gehalt an Schwefel von mehr als 2,8 GHT	2710 00 798	–
– Schmieröle; andere Öle:		
– zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren	2710 00 910	–
– zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2710 00 910	2710 00 930	–
– zum Mischen unter den Bedingungen der Zusätzlichen Anmerkung 6 zu Kapitel 27	2710 00 950	–
– zu anderer Verwendung:		
– Motorenöle, Kompressorenöle, Turbinenöle	2710 00 991	–
– Hydrauliköle	2710 00 992	–
– Weißöle; Paraffinum liquidum	2710 00 993	–
– Getriebeöle	2710 00 994	–
– Metallbearbeitungsöle, Formenöle, Korrosionsschutzöle	2710 00 995	–
– Elektroisieröle	2710 00 996	–
– Schmierfette	2710 00 997	–
– andere Schmierole und andere Öle:		
– Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen	2710 00 998	–
– andere	2710 00 999	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:**

<b>– verflüssigt:</b>		
– Erdgas .....	2711 11 000	MWh
<b>– Propan:</b>		
---- Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:		
---- zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoff .....	2711 12 110	–
---- zu anderer Verwendung .....	2711 12 190	–
---- anderes:		
---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren .....	2711 12 910	–
---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2711 12 910 .....	2711 12 930	–
---- zu anderer Verwendung .....	2711 12 990	–
<b>– Butane:</b>		
---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren .....	2711 13 100	–
---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2711 13 100 .....	2711 13 300	–
---- zu anderer Verwendung .....	2711 13 900	–
– Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien .....	2711 14 000	–
– andere .....	2711 19 000	–
<b>– in gasförmigem Zustand:</b>		
– Erdgas .....	2711 21 000	MWh
– andere .....	2711 29 000	–

**Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:**

<b>– Vaseline:</b>		
– roh .....	2712 10 100	–
– andere .....	2712 10 900	–
– Paraffin mit einem Gehalt an Öl von weniger als 0,75 GHT .....	2712 20 000	–
<b>– andere:</b>		
---- Ozokerit, Montanwachs oder Torfwachs (natürliche Erzeugnisse):		
---- roh .....	2712 90 110	–
---- andere .....	2712 90 190	–
---- andere:		
---- roh:		
---- zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren .....	2712 90 310	–
---- zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Warennr. 2712 90 310 .....	2712 90 330	–
---- zu anderer Verwendung .....	2712 90 390	–
---- andere .....	2712 90 900	–

## 27.13 | V

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:</b>		
<b>– Petrolkoks:</b>		
– nicht kalciniert .....	2713 11 000	–
– kalciniert .....	2713 12 000	–
<b>– Bitumen aus Erdöl .....</b>	<b>2713 20 000</b>	<b>–</b>
<b>– andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:</b>		
– zum Herstellen von Waren der Position 28.03 .....	2713 90 100	–
– andere .....	2713 90 900	–
<b>Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein:</b>		
– bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande .....	2714 10 000	–
– andere .....	2714 90 000	–
<b>Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteer- pech (z.B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen) .....</b>	<b>2715 00 000</b>	<b>–</b>
<b>Elektrischer Strom .....</b>	<b>2716 00 000</b>	<b>MWh</b>

## **Abschnitt VI**

### **Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien**

#### **Anmerkungen**

1. a) Erzeugnisse (ausgenommen radioaktive Erze), die der Warenbeschreibung der Position 28.44 oder 28.45 entsprechen, gehören zu diesen Positionen, auch wenn andere Positionen der Nomenklatur in Betracht kommen.  
b) Vorbehaltlich der Anmerkung 1 a) gehören Erzeugnisse, die der Warenbeschreibung der Position 28.43 oder 28.46 entsprechen, zu diesen Positionen, auch wenn andere Positionen dieses Abschnitts in Betracht kommen.
2. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 sind Waren, die wegen ihrer Dosierung oder wegen ihrer Aufmachung für den Einzelverkauf zu einer der Positionen 30.04, 30.05, 30.06, 32.12, 33.03, 33.04, 33.05, 33.06, 33.07, 35.06, 37.07 oder 38.08 gehören können, dieser Position zuzuweisen, auch wenn andere Positionen der Nomenklatur in Betracht kommen.
3. Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Mischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Position zuzuweisen unter der Voraussetzung, daß die Einzelbestandteile:
  - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden,
  - b) zusammen ein- oder ausgeführt werden und
  - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.



## Kapitel 28

### ● Anorganische chemische Erzeugnisse; Anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 28 gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:
  - a) isolierte chemische Elemente und isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
  - b) wäßrige Lösungen der in Absatz a) genannten Erzeugnisse;
  - c) andere Lösungen der in Absatz a) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und erforderlich ist, vorausgesetzt, daß der Zusatz des Lösungsmittels das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch;
  - d) die in den Absätzen a) bis c) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels;
  - e) die in den Absätzen a) bis d) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichteren Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch.
2. Zu Kapitel 28 gehören außer den durch organische Stoffe stabilisierten Dithioniten und Sulfoxylaten (Position 28.31), den Carbonaten und Peroxocarbonaten anorganischer Basen (Position 28.36), den Cyaniden, Cyanidoxiden und komplexen Cyaniden anorganischer Basen (Position 28.37), den Fulminaten, Cyanaten und Thiocyanaten anorganischer Basen (Position 28.38), den organischen Erzeugnissen der Positionen 28.43 bis 28.46 und den Carbiden (Position 28.49), nur folgende Kohlenstoffverbindungen:
  - a) Kohlenoxide, Hydrogencyanid, Knallsäure, Isocyansäure, Thiocyansäure und andere einfache oder komplexe Cyanogensäuren (Position 28.11);
  - b) Kohlenstoffhalogenidoxide (Position 28.12);
  - c) Kohlenstoffdisulfid (Position 28.13);
  - d) Thiocarbonate, Selenocarbonate, Tellurocarbonate, Selenocyanate, Tellurocyanate, Tetrathiocyanatodiamminochromate (Reineckate) und andere komplexe Cyanate anorganischer Basen (Position 28.42);
  - e) mit Harnstoff verfestigtes Wasserstoffperoxid (Position 28.47), Kohlenstoffoxysulfid, Thiocarbonylhalogenide, Cyan, Cyanhalogenide und Cyanamid und seine Metallderivate (Position 28.51), ausgenommen Calciumcyanamid, auch rein (Kapitel 31).
3. Nicht zu diesem Kapitel gehören unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI:
  - a) Natriumchlorid und Magnesiumoxid, auch rein, und andere Erzeugnisse des Abschnitts V;
  - b) organisch-anorganische Verbindungen, ausgenommen die in Anmerkung 2 genannten Verbindungen;
  - c) die in den Anmerkungen 2, 3, 4 oder 5 zu Kapitel 31 genannten Erzeugnisse;
  - d) anorganische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden und zu Position 32.06 gehören;
  - e) künstlicher Graphit (Position 38.01); Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Position 38.13; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Position 38.23; künstliche Kristalle aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 38.23;
  - f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen (Positionen 71.02 bis 71.05) sowie Edelmetalle und deren Legierungen des Kapitels 71;
  - g) Metalle, auch rein, und Metallegierungen des Abschnitts XV;
  - h) optische Elemente, z.B. aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (Position 90.01).
4. Zu Position 28.11 gehören chemisch einheitliche komplexe Säuren, die aus einer nichtmetallischen Säure des Teilkapitels II und einer metallischen Säure des Teilkapitels IV bestehen.

# 28.01 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
5. Zu den Positionen 28.26 bis 28.42 gehören nur Salze und Peroxosalze von Metallen und von Ammonium. Zu Position 28.42 gehören Doppel- oder Komplexsalze, soweit nichts anderes bestimmt ist.		
6. Zu Position 28.44 gehören nur:		
a) Technetium (Atomzahl 43), Promethium (61), Polonium (84) und alle Elemente mit einer höheren Atomzahl als 84;		
b) natürliche oder künstliche radioaktive Isotope (einschließlich derjenigen der Edelmetalle oder der unedlen Metalle der Abschnitte XIV und XV), auch untereinander gemischt;		
c) anorganische oder organische Verbindungen dieser Elemente oder Isotope, auch chemisch nicht einheitlich, auch untereinander gemischt;		
d) Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente oder Isotope oder deren anorganische oder organische Verbindungen enthalten und die eine spezifische Radioaktivität von mehr als 74 Bq (0,002 $\mu\text{Ci/g}$ ) aufweisen;		
e) verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren;		
f) radioaktive Rückstände, auch wenn sie nicht verwertbar sind.		
Als „Isotope“ im Sinne dieser Anmerkung und des Wortlauts der Positionen 28.44 und 28.45 gelten:		
– isolierte Nuklide, ausgenommen solche, die in der Natur als Mono-Isotope vorliegen;		
– Mischungen von Isotopen ein und desselben Elements, die an einem oder mehreren dieser Isotope angereichert sind, also Elemente, bei denen das natürliche Isotopenverhältnis künstlich verändert worden ist.		
7. Zu Position 28.48 gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 GHT.		
8. Zu diesem Kapitel gehören chemische Elemente, z.B. Silicium und Selen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, wenn sie in rohen gezogenen Formen oder in Form von Zylindern oder Stäben vorliegen. Zu Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen geschnitten gehören sie zu Position 38.18.		

## Zusätzliche Anmerkung

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gehören zu den in einer Unterposition genannten Salzen auch die sauren und basischen Salze.

## I. Chemische Elemente

### Fluor, Chlor, Brom und Jod:

– Chlor .....	2801 10 000	–
– Jod .....	2801 20 000	–
– Fluor; Brom:		
– – Fluor .....	2801 30 100	–
– – Brom .....	2801 30 900	–

Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel .....	2802 00 000	–
--	-------------	---

### Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen):

– Gasruß .....	2803 00 100	–
– Acetylenruß .....	2803 00 300	–
– anderer .....	2803 00 900	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle:**

– Wasserstoff .....	2804 10 000	m <sup>3</sup> 1)
– Edelgase:		
– Argon .....	2804 21 000	m <sup>3</sup> 1)
– andere .....	2804 29 000	m <sup>3</sup> 1)
– Stickstoff .....	2804 30 000	m <sup>3</sup> 1)
– Sauerstoff .....	2804 40 000	m <sup>3</sup> 1)
– Bor; Tellur:		
– Bor .....	2804 50 100	–
– Tellur .....	2804 50 900	–
– Silicium:		
– mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr .....	2804 61 000	–
– anderes .....	2804 69 000	–
– Phosphor .....	2804 70 000	–
– Arsen .....	2804 80 000	–
– Selen .....	2804 90 000	–

**Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber:**

– Alkalimetalle:		
– Natrium .....	2805 11 000	–
– andere .....	2805 19 000	–
– Erdalkalimetalle:		
– Calcium .....	2805 21 000	–
– Strontium und Barium .....	2805 22 000	–
– Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert:		
– untereinander gemischt oder miteinander legiert .....	2805 30 100	–
– andere .....	2805 30 900	–
– Quecksilber:		
– in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ECU oder weniger für 1 Flasche .....	2805 40 100	–
– anderes .....	2805 40 900	–

**II. Anorganische Säuren und anorganische Sauerstoffverbindungen  
der Nichtmetalle****Chlorwasserstoff (Salzsäure); Chlorschwefelsäure:**

– Chlorwasserstoff (Salzsäure) .....	2806 10 000	kg HCL
– Chlorschwefelsäure .....	2806 20 000	–

1) Bei einem Druck von 1013 mbar und einer Temperatur von 15°C.

# 28.07 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Schwefelsäure; Oleum:</b>		
– Schwefelsäure .....	2807 00 100	kg SO <sub>3</sub>
– Oleum .....	2807 00 900	–
<b>Salpetersäure; Nitriersäuren .....</b>	2808 00 000	–
<b>Diphosphorpentaoxid; Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren:</b>		
– Diphosphorpentaoxid .....	2809 10 000	–
– Phosphorsäure und Polyphosphorsäuren .....	2809 20 000	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
<b>Boroxide; Borsäuren .....</b>	2810 00 000	–
<b>Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:</b>		
– andere anorganische Säuren:		
–– Fluorwasserstoff (Flußsäure) .....	2811 11 000	–
–– andere .....	2811 19 000	–
– andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle:		
–– Kohlenstoffdioxid .....	2811 21 000	–
–– Siliciumdioxid .....	2811 22 000	–
–– Schwefeldioxid .....	2811 23 000	–
–– andere:		
––– Schwefeltrioxid (Schwefelsäureanhydrid); Diarsentrioxid (Arsenig-säureanhydrid) .....	2811 29 100	–
––– Stickstoffoxide .....	2811 29 300	–
––– andere .....	2811 29 900	–

## III. Halogen- oder Schwefelverbindungen der Nichtmetalle

### Halogenide und Halogenoxide der Nichtmetalle:

– Chloride und Chloridoxide:		
–– des Phosphors .....	2812 10 100	–
–– andere .....	2812 10 900	–
– andere .....	2812 90 000	–

### Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid:

– Kohlenstoffdisulfid .....	2813 10 000	–
– andere:		
–– Phosphorsulfide, einschließlich handelsübliches Phosphortrisulfid .....	2813 90 100	–
–– andere .....	2813 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>IV. Anorganische Basen sowie Metalloxide, -hydroxide und -peroxide</b>		
<b>Ammoniak, wasserfrei oder in wäßriger Lösung:</b>		
– Ammoniak, wasserfrei .....	2814 10 000	–
– Ammoniak in wäßriger Lösung .....	2814 20 000	kg N
<b>Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums:</b>		
– Natriumhydroxid (Ätznatron):		
– fest .....	2815 11 000	–
– in wäßriger Lösung (Natronlauge) .....	2815 12 000	kg NaOH
– Kaliumhydroxid (Ätzkali):		
– fest .....	2815 20 100	–
– in wäßriger Lösung (Kalilauge) .....	2815 20 900	kg KOH
– Peroxide des Natriums oder des Kaliums .....	2815 30 000	–
<b>Magnesiumhydroxid und -peroxid; Oxide, Hydroxide und Peroxide des Strontiums oder des Bariums:</b>		
– Magnesiumhydroxid und -peroxid .....	2816 10 000	–
– Strontiumoxid, -hydroxid und -peroxid .....	2816 20 000	–
– Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid .....	2816 30 000	–
<b>Zinkoxid; Zinkperoxid .....</b>	<b>2817 00 000</b>	<b>–</b>
<b>Aluminiumoxid (einschließlich künstlicher Korund); Aluminium- hydroxid:</b>		
– künstlicher Korund .....	2818 10 000	–
– anderes Aluminiumoxid .....	2818 20 000	–
– Aluminiumhydroxid .....	2818 30 000	–
<b>Chromoxide und -hydroxide:</b>		
– Chromtrioxid .....	2819 10 000	–
– andere .....	2819 90 000	–
<b>Manganoxide:</b>		
– Mangandioxid .....	2820 10 000	–
– andere .....	2820 90 000	–

## 28.21 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Eisenoxide und -hydroxide; Farberden mit einem Gehalt an gebundenem Eisen von 70 GHT oder mehr, berechnet als Fe<sub>2</sub>O<sub>3</sub>:</b>		
– Eisenoxide und -hydroxide .....	2821 10 000	–
– Farberden .....	2821 20 000	–
<b>Cobaltoxide und -hydroxide; handelsübliche Cobaltoxide .....</b>	2822 00 000	–
<b>Titanoxide .....</b>	2823 00 000	–
<b>Bleioxide; Mennige und Orangemennige:</b>		
– Bleimonoxid (Lithargyrum, Massicot) .....	2824 10 000	–
– Mennige und Orangemennige .....	2824 20 000	–
– andere .....	2824 90 000	–
<b>Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide:</b>		
– Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze .....	2825 10 000	–
– Lithiumoxid und -hydroxid .....	2825 20 000	–
– Vanadiumoxide und -hydroxide .....	2825 30 000	–
– Nickeloxide und -hydroxide .....	2825 40 000	–
– Kupferoxide und -hydroxide .....	2825 50 000	–
– Germaniumoxide und Zirconiumdioxid:		
– Germaniumoxide .....	2825 60 100	–
– Zirconiumdioxid .....	2825 60 900	–
– Molybdänoxide und -hydroxide .....	2825 70 000	–
– Antimonoxide .....	2825 80 000	–
– andere:		
– Calciumoxid, -hydroxid und -peroxid .....	2825 90 100	–
– Berylliumoxid und -hydroxid .....	2825 90 200	–
– Zinnoxide .....	2825 90 300	–
– Wolframoxide und -hydroxide .....	2825 90 400	–
– Quecksilberoxide .....	2825 90 500	–
– andere .....	2825 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

### V. Metallsalze und -peroxosalze der anorganischen Säuren

#### Fluoride; Fluorosilicate, Fluoroaluminat und andere komplexe Fluorosalze:

– Fluoride:			
– des Ammoniums oder des Natriums	2826 11 000	–	
– des Aluminiums	2826 12 000	–	
– andere	2826 19 000	–	
– Natrium- oder Kaliumfluorosilicate	2826 20 000	–	
– Natriumhexafluoroaluminat (synthetischer Kryolith)	2826 30 000	–	
– andere:			
– Dikaliumhexafluorozirconat	2826 90 100	–	
– andere	2826 90 900	–	

#### Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Jodide und Jodidoxide:

– Ammoniumchlorid	2827 10 000	–	
– Calciumchlorid	2827 20 000	–	
– andere Chloride:			
– des Magnesiums	2827 31 000	–	
– des Aluminiums	2827 32 000	–	
– des Eisens	2827 33 000	–	
– des Cobalts	2827 34 000	–	
– des Nickels	2827 35 000	–	
– des Zinks	2827 36 000	–	
– des Zinns	2827 37 000	–	
– des Bariums	2827 38 000	–	
– andere	2827 39 000	–	
– Chloridoxide und Chloridhydroxide:			
– des Kupfers	2827 41 000	–	
– andere:			
– des Bleis	2827 49 100	–	
– andere	2827 49 900	–	
– Bromide und Bromidoxide:			
– Bromide des Natriums oder des Kaliums	2827 51 000	–	
– andere	2827 59 000	–	
– Jodide und Jodidoxide	2827 60 000	–	

#### Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite:

– handelsübliches Calciumhypochlorit und andere Calciumhypochlorite:			
– handelsübliches Calciumhypochlorit	2828 10 100	–	
– andere	2828 10 900	–	
– andere	2828 90 000	–	

# 28.29 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Jodate und Perjodate:</b>		
– Chlorate:		
– – des Natriums .....	2829 11 000	–
– – andere .....	2829 19 000	–
– andere:		
– – Perchlorate .....	2829 90 100	–
– – andere .....	2829 90 900	–
<b>Sulfide; Polysulfide:</b>		
– Natriumsulfide .....	2830 10 000	–
– Zinksulfid .....	2830 20 000	–
– Cadmiumsulfid .....	2830 30 000	–
– andere:		
– – Sulfide:		
– – – des Calciums, des Antimons, des Eisens .....	2830 90 110	–
– – – andere .....	2830 90 190	–
– – Polysulfide .....	2830 90 900	–
<b>Dithionite und Sulfoxylate:</b>		
– des Natriums .....	2831 10 000	–
– andere .....	2831 90 000	–
<b>Sulfite; Thiosulfate:</b>		
– Natriumsulfite .....	2832 10 000	–
– andere Sulfite .....	2832 20 000	–
– Thiosulfate .....	2832 30 000	–
<b>Sulfate; Alaune; Peroxosulfate (Persulfate):</b>		
– Natriumsulfate:		
– – Dinatriumsulfat .....	2833 11 000	–
– – andere .....	2833 19 000	–
– andere Sulfate:		
– – des Magnesiums .....	2833 21 000	–
– – des Aluminiums .....	2833 22 000	–
– – des Chroms .....	2833 23 000	–
– – des Nickels .....	2833 24 000	–
– – des Kupfers .....	2833 25 000	–
– – des Zinks .....	2833 26 000	kg ZnSO <sub>4</sub>
– – des Bariums .....	2833 27 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- andere:</b>		
---- des Cadmiums .....	2833 29 100	—
---- des Cobalts, des Titans .....	2833 29 300	—
---- des Eisens .....	2833 29 500	—
---- des Quecksilbers, des Bleis .....	2833 29 700	—
---- andere .....	2833 29 900	—
<b>— Alaune:</b>		
--- Aluminiumammoniumbis(sulfat) .....	2833 30 100	—
--- andere .....	2833 30 900	—
<b>— Peroxosulfate (Persulfate) .....</b>	<b>2833 40 000</b>	<b>—</b>
<b>Nitrite; Nitrate:</b>		
<b>— Nitrite .....</b>	<b>2834 10 000</b>	<b>—</b>
<b>— Nitrate:</b>		
--- des Kaliums .....	2834 21 000	—
--- des Bismuts .....	2834 22 000	—
<b>--- andere:</b>		
---- des Bariums, des Berylliums, des Cadmiums, des Cobalts, des Nickels .....	2834 29 100	—
---- des Kupfers, des Quecksilbers .....	2834 29 300	—
---- des Bleis .....	2834 29 500	—
---- andere .....	2834 29 900	—
<b>Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite), Phosphate und Polyphosphate:</b>		
<b>— Phosphinate (Hypophosphite) und Phosphonate (Phosphite) .....</b>	<b>2835 10 000</b>	<b>—</b>
<b>— Phosphate:</b>		
--- Triammoniumphosphat .....	2835 21 000	—
● --- Mononatriumdihydrogenphosphat oder Dinatriumhydrogenphosphat:		
● --- Mononatriumdihydrogenphosphat .....	2835 22 100	—
● --- Dinatriumhydrogenphosphat .....	2835 22 900	—
--- Trinatriumphosphat .....	2835 23 000	—
--- des Kaliums .....	2835 24 000	—
● --- Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat):		
● --- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	2835 25 100	—
● --- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,2 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	2835 25 900	—
● --- andere Calciumphosphate:		
● --- mit einem Gehalt an Fluor von weniger als 0,005 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	2835 26 100	—
● --- mit einem Gehalt an Fluor von 0,005 GHT oder mehr, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	2835 26 900	—
--- andere .....	2835 29 000	—
<b>— Polyphosphate:</b>		
--- Natriumtriphosphat (Natriumtripolyphosphat) .....	2835 31 000	—

# 28.35 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- des Ammoniums .....	2835 39 100	--
● --- des Natriums .....	2835 39 300	--
● --- des Kaliums .....	2835 39 500	--
● --- andere .....	2835 39 800	--
<b>Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend:</b>		
- handelsübliches Ammoniumcarbonat und andere Ammoniumcarbonate	2836 10 000	--
- Dinatriumcarbonat:		
--- in Pulverform, mit einer Schüttdichte von 600 g/l oder weniger .....	2836 20 002	--
--- anderes .....	2836 20 009	--
- Natriumhydrogencarbonat (Natriumbicarbonat) .....	2836 30 000	--
- Kaliumcarbonate .....	2836 40 000	--
- Calciumcarbonat .....	2836 50 000	--
- Bariumcarbonat .....	2836 60 000	--
- Bleicarbonat .....	2836 70 000	--
- andere:		
--- Lithiumcarbonate .....	2836 91 000	--
--- Strontiumcarbonat .....	2836 92 000	--
--- Bismutcarbonat .....	2836 93 000	--
- andere:		
--- Carbonate:		
---- des Magnesiums, des Kupfers .....	2836 99 110	--
---- andere .....	2836 99 190	--
--- Peroxocarbonate (Percarbonate) .....	2836 99 900	--
<b>Cyanide, Cyanidoxide und komplexe Cyanide:</b>		
- Cyanide und Cyanidoxide:		
--- des Natriums .....	2837 11 000	--
--- andere .....	2837 19 000	--
- komplexe Cyanide .....	2837 20 000	--
Fulminate, Cyanate und Thiocyanate .....	2838 00 000	--
<b>Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle:</b>		
- des Natriums:		
--- Natriummetasilicate .....	2839 11 000	--
--- andere .....	2839 19 000	--
- des Kaliums .....	2839 20 000	--
- andere:		
--- des Bleis .....	2839 90 100	--
--- andere .....	2839 90 900	--



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Borate; Peroxoborate (Perborate):</b>		
– Dinatriumtetraborat (raffinierter Borax):		
– wasserfrei .....	2840 11 000	–
– anderes .....	2840 19 000	–
– andere Borate:		
– Natriumborate, wasserfrei .....	2840 20 100	–
– andere .....	2840 20 900	–
– Peroxoborate (Perborate) .....	2840 30 000	–
<b>Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide:</b>		
– Aluminate .....	2841 10 000	–
– Zink- oder Bleichromate .....	2841 20 000	–
– Natriumdichromat .....	2841 30 000	–
– Kaliumdichromat .....	2841 40 000	–
– andere Chromate und Dichromate; Peroxochromate .....	2841 50 000	–
– Manganite, Manganate und Permanganate .....	2841 60 000	–
– Molybdate .....	2841 70 000	–
– Wolframate .....	2841 80 000	–
– andere:		
– Antimonate .....	2841 90 100	–
– Zinkate und Vanadate .....	2841 90 300	–
– andere .....	2841 90 900	–
<b>Andere Salze der anorganischen Säuren oder Peroxosäuren, ausgenommen Azide:</b>		
– Doppelsilicate oder komplexe Silicate .....	2842 10 000	–
– andere:		
– Einfach-, Doppel- oder Komplexsalze der Säuren des Selens oder des Tellurs .....	2842 90 100	–
– andere .....	2842 90 900	–
<b>VI. Verschiedenes</b>		
<b>Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame:</b>		
– Edelmetalle in kolloidem Zustand:		
– Silber .....	2843 10 100	g
– andere .....	2843 10 900	g
– Silberverbindungen:		
– Silbernitrat .....	2843 21 000	g
– andere .....	2843 29 000	g
– Goldverbindungen .....	2843 30 000	g
– andere Verbindungen; Amalgame:		
– Amalgame .....	2843 90 100	g
– andere .....	2843 90 900	g

## 28.44 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten:</b>		
– natürliches Uran und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die natürliches Uran oder Verbindungen von natürlichem Uran enthalten (EURATOM) .....	2844 10 000	kg U
– an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran, Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten (EURATOM):		
-- an U 235 angereichertes Uran und seine Verbindungen; Legierungen; Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 angereichertes Uran enthalten, mit einem Gehalt an U 235 von:		
--- weniger als 20 GHT .....	2844 20 110	g spaltb. Isotope
--- 20 GHT oder mehr .....	2844 20 190	g spaltb. Isotope
-- Plutonium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Plutonium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten:		
--- Mischungen von Uran und Plutonium .....	2844 20 910	g spaltb. Isotope
--- andere .....	2844 20 990	g spaltb. Isotope
– an U 235 abgereichertes Uran und seine Verbindungen; Thorium und seine Verbindungen; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran, Thorium oder Verbindungen dieser Erzeugnisse enthalten:		
-- an U 235 abgereichertes Uran; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die an U 235 abgereichertes Uran oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten (EURATOM):		
--- Cermets .....	2844 30 110	–
--- andere .....	2844 30 190	–
-- Thorium; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die Thorium oder Verbindungen dieses Erzeugnisses enthalten:		
--- Cermets .....	2844 30 510	–
--- andere (EURATOM) .....	2844 30 590	–
-- Verbindungen des Thoriums, des an U 235 abgereicherten Urans, auch untereinander gemischt (EURATOM) .....	2844 30 900	–
– andere radioaktive Elemente, Isotope und Verbindungen als die der Unterpositionen 2844 10, 2844 20 oder 2844 30; Legierungen, Dispersionen (einschließlich Cermets), keramische Erzeugnisse und Mischungen, die diese Elemente, Isotope oder Verbindungen enthalten; radioaktive Rückstände .....	2844 40 000	GBq
– verbrauchte (bestrahlte) Brennstoffelemente (Stäbe, Kartuschen) von Kernreaktoren .....	2844 50 000	g spaltb. Isotope

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Isotope (ausgenommen Isotope der Position 28.44); anorganische oder organische Verbindungen dieser Isotope, auch chemisch nicht einheitlich:</b>		
–schweres Wasser (Deuteriumoxid) .....	2845 10 000	g
–andere:		
––Deuterium und andere Deuteriumverbindungen; Wasserstoff und seine Verbindungen, mit Deuterium angereichert; Mischungen und Lösungen, die diese Erzeugnisse enthalten (EURATOM) .....	2845 90 100	g
––andere .....	2845 90 900	g
<b>Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle:</b>		
–Cerverbindungen .....	2846 10 000	–
–andere .....	2846 90 000	–
● Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt .....	2847 00 000	kg H <sub>2</sub> O <sub>2</sub>
<b>Phosphide, auch chemisch nicht einheitlich, ausgenommen Ferrophosphor:</b>		
–des Kupfers (Phosphorkupfer) mit einem Gehalt an Phosphor von mehr als 15 GHT .....	2848 10 000	–
–von anderen Metallen oder Nichtmetallen .....	2848 90 000	–
<b>Carbide, auch chemisch nicht einheitlich:</b>		
–des Calciums .....	2849 10 000	–
–des Siliciums .....	2849 20 000	–
–andere:		
––des Bors .....	2849 90 100	–
––des Wolframs .....	2849 90 300	–
––des Aluminiums, des Chroms, des Molybdäns, des Vanadiums, des Tantals, des Titans .....	2849 90 500	–
––andere .....	2849 90 900	–
<b>Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride, auch chemisch nicht einheitlich:</b>		
–Hydride .....	2850 00 100	–
–Nitride .....	2850 00 300	–
–Azide .....	2850 00 500	–
–Silicide .....	2850 00 700	–
–Boride .....	2850 00 900	–

## 28.51 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Andere anorganische Verbindungen (einschließlich destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit); flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Preßluft; Amalgame von anderen Metallen als Edelmetallen:</b>		
– destilliertes Wasser, Leitfähigkeitswasser oder Wasser von gleicher Reinheit .....	2851 00 100	–
– flüssige Luft (einschließlich von Edelgasen befreite flüssige Luft); Preßluft	2851 00 300	–
– andere .....	2851 00 900	–

## Kapitel 29

### Organische chemische Erzeugnisse

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 29 gehören, soweit nichts anderes bestimmt ist, nur:
  - a) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;
  - b) Isomerengemische der gleichen organischen Verbindung (auch wenn sie Verunreinigungen enthalten), ausgenommen Isomerengemische (andere als Stereoisomere) gesättigter oder ungesättigter acyclischer Kohlenwasserstoffe (Kapitel 27);
  - c) Erzeugnisse der Positionen 29.36 bis 29.39, Ether und Ester von Zuckern und ihre Salze der Position 29.40 und die Erzeugnisse der Position 29.41, auch wenn sie chemisch nicht einheitlich sind;
  - d) wäßrige Lösungen der in den Absätzen a), b) oder c) genannten Erzeugnisse;
  - e) andere Lösungen der in den Absätzen a), b) oder c) genannten Erzeugnisse, sofern die Aufmachung in derartigen Lösungen ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen üblich und erforderlich ist, vorausgesetzt, daß der Zusatz des Lösungsmittels das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter macht als für den allgemeinen Gebrauch;
  - f) die in den Absätzen a), b), c), d) oder e) genannten Erzeugnisse mit Zusatz eines zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendigen Stabilisierungsmittels;
  - g) die in den Absätzen a), b), c), d), e) oder f) genannten Erzeugnisse, denen ein Antistaubmittel oder zum leichten Erkennen oder aus Sicherheitsgründen ein Farbmittel oder ein Riechstoff zugesetzt worden ist, vorausgesetzt, daß diese Zusätze das Erzeugnis nicht für bestimmte Verwendungszwecke geeigneter machen als für den allgemeinen Gebrauch;
  - h) folgende standardisierte Erzeugnisse zum Herstellen von Azofarbstoffen: Diazoniumsalze, für diese Salze dienende Kupplungskomponenten und diazotierbare Amine und deren Salze.
2. Zu Kapitel 29 gehören nicht:
  - a) Waren der Position 15.04 oder Glycerin (Position 15.20);
  - b) Ethylalkohol (Position 22.07 oder 22.08);
  - c) Methan und Propan (Position 27.11);
  - d) die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 aufgeführten Kohlenstoffverbindungen;
  - e) Harnstoff (Position 31.02 oder 31.05);
  - f) Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (Position 32.03), synthetische organische Farbmittel, synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art (Position 32.04) sowie Färbemittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf (Position 32.12);
  - g) Enzyme (Position 35.07);
  - h) Metaldehyd, Hexamethylenetetramin und ähnliche Erzeugnisse, in Täfelchen, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt, sowie flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger (Position 36.06);
  - ij) Feuerlöschmittel, aufgemacht als Ladungen für Feuerlöschgeräte oder als Feuerlöschgranaten oder -bomben der Position 38.13; Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf der Position 38.23;
  - k) optische Elemente, z.B. aus Ethylendiamintartrat (Position 90.01).
3. Kommen für ein Erzeugnis zwei oder mehr Positionen dieses Kapitels in Betracht, so ist es der letzten dieser Positionen zuzuweisen.
4. In den Positionen 29.04 bis 29.06, 29.08 bis 29.11 und 29.13 bis 29.20 umfaßt jede Erwähnung der Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate auch die Mischderivate, wie Sulfohalogen-, Nitrohalogen-, Nitrosulfo- und Nitrosulfohalogenderivate.  
Nitro- oder Nitrosogruppen gelten nicht als „Stickstofffunktionen“ im Sinne der Position 29.29.  
Im Sinne der Positionen 29.11, 29.12, 29.14, 29.18 und 29.22 ist der Begriff „Sauerstofffunktionen“ auf diejenigen Funktionen (die charakteristischen organischen Gruppen, die Sauerstoff enthalten) beschränkt, die in den Positionen 29.05 bis 29.20 genannt sind.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

5. a) Aus organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII mit organischen Verbindungen der gleichen Teilkapitel gebildete Ester sind der letzten Position dieser Teilkapitel zuzuweisen, die für eine ihrer Komponenten in Betracht kommt;
- b) aus Ethanol oder Glycerin mit organischen Verbindungen mit Säurefunktion der Teilkapitel I bis VII gebildete Ester sind wie die entsprechende Verbindung mit Säurefunktion einzureihen;
- c) vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Abschnitt VI und der Anmerkung 2 zu Kapitel 28 sind:
- 1) anorganische Salze organischer Verbindungen, wie solche mit Säure-, Phenol- oder Enolfunktion oder organische Basen, der Teilkapitel I bis X oder der Position 29.42, der für die organische Verbindung in Betracht zu ziehenden Position zuzuweisen;
  - 2) Salze, die durch Reaktion von organischen Verbindungen der Teilkapitel I bis X oder der Position 29.42 miteinander entstanden sind, der letzten Position dieses Kapitels zuzuweisen, die für die Base oder die Säure (einschließlich von Verbindungen mit Phenol- oder Enolfunktion), aus der sie gebildet sind, in Betracht kommt;
- d) Metallalkoholate sind wie die entsprechenden Alkohole einzureihen, ausgenommen solche von Ethanol und Glycerin (Position 29.05);
- e) die Halogenide der Carbonsäuren sind derselben Position zuzuweisen wie die entsprechenden Säuren.
6. Die Verbindungen der Positionen 29.30 und 29.31 sind organische Verbindungen, deren Moleküle außer Wasserstoff-, Sauerstoff- oder Stickstoffatomen unmittelbar an den Kohlenstoff gebundene andere Nichtmetallatome oder Metallatome (z.B. Schwefel, Arsen, Quecksilber oder Blei) enthalten.  
Zu den Positionen 29.30 (organische Thioverbindungen) und 29.31 (andere organisch-anorganische Verbindungen) gehören nicht solche Sulfo- oder Halogenderivate (einschließlich Mischderivate), die, abgesehen von Wasserstoff, Sauerstoff oder Stickstoff, in unmittelbarer Bindung an den Kohlenstoff nur Schwefel- oder Halogenatome enthalten, die ihnen den Charakter von Sulfo- oder Halogenderivaten (einschließlich Mischderivate) verleihen.
7. Zu den Positionen 29.32, 29.33 und 29.34 gehören nicht Epoxide mit dreigliedrigem Ring, Ketonperoxide, cyclische Polymere der Aldehyde oder der Thioaldehyde, Anhydride mehrbasischer Carbonsäuren, cyclische Ester mehrwertiger Alkohole oder mehrwertiger Phenole mit mehrbasischen Säuren und Imide mehrbasischer Säuren.  
Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, wenn die im Ring sich befindenden Heteroatome ausschließlich aus den hier aufgezählten Cyclisierungsfunktionen stammen.

#### Unterpositionsanmerkung

Innerhalb einer Position dieses Kapitels sind die Derivate einer chemischen Verbindung (oder einer Gruppe chemischer Verbindungen) derselben Unterposition wie diese Verbindung (oder Gruppe von Verbindungen) zuzuweisen, wenn sie nicht durch eine andere Unterposition genauer erfaßt werden und in der gleichen Gliederungsstufe von Unterpositionen keine Unterposition „andere“ besteht.

#### Zusätzliche Anmerkung (WA)

Vorstehende Unterpositionsanmerkung gilt sinngemäß auch für die Ermittlung einer Warennummer innerhalb einer Unterposition.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## I. Kohlenwasserstoffe und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

### Acyclische Kohlenwasserstoffe:

<b>– gesättigt:</b>			
– zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2901 10 100		–
– zu anderer Verwendung .....	2901 10 900		–
<b>– ungesättigt:</b>			
– <b>Ethylen</b> .....	2901 21 000		–
– <b>Propen (Propylen)</b> .....	2901 22 000		–
– <b>Buten (Butylen) und seine Isomeren</b> .....	2901 23 000		–
– <b>Buta-1,3-dien und Isopren</b> .....	2901 24 000		–
– <b>andere:</b>			
– Buta-1,2-dien und 3-Methylbuta-1,2-dien .....	2901 29 100		–
– andere .....	2901 29 900		–

### Cyclische Kohlenwasserstoffe:

<b>– alicyclische:</b>			
– <b>Cyclohexan</b> .....	2902 11 000		–
– <b>andere:</b>			
– Cycloterpene .....	2902 19 100		–
– Azulen und seine Alkylderivate .....	2902 19 300		–
– andere .....	2902 19 900		–
<b>– Benzol:</b>			
– zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2902 20 100		–
– zu anderer Verwendung .....	2902 20 900		–
<b>– Toluol:</b>			
– zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2902 30 100		–
– zu anderer Verwendung .....	2902 30 900		–
<b>– Xylole:</b>			
– <b>o-Xylol</b> .....	2902 41 000		–
– <b>m-Xylol</b> .....	2902 42 000		–
– <b>p-Xylol</b> .....	2902 43 000		–
<b>– Xylol-Isomerenmischungen:</b>			
– zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe .....	2902 44 100		–
– zu anderer Verwendung .....	2902 44 900		–
– <b>Styrol</b> .....	2902 50 000		–
– <b>Ethylbenzol</b> .....	2902 60 000		–
– <b>Cumol</b> .....	2902 70 000		–
– <b>andere:</b>			
– Naphthalin und Anthracen .....	2902 90 100		–
– Biphenyl und Terphenyle .....	2902 90 300		–
– andere .....	2902 90 900		–

# 29.03 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe:</b>		
<b>– gesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>		
–– Chlormethan (Methylchlorid) und Chlorethan (Ethylchlorid) .....	2903 11 000	–
––– Dichlormethan (Methylenchlorid) .....	2903 12 000	–
––– Chloroform (Trichlormethan) .....	2903 13 000	–
––– Kohlenstofftetrachlorid (Tetrachlorkohlenstoff) .....	2903 14 000	–
––– 1,2-Dichlorethan (Ethylendichlorid) .....	2903 15 000	–
––– 1,2-Dichlorpropan (Propylendichlorid) und Dichlorbutane .....	2903 16 000	–
––– andere .....	2903 19 000	–
<b>– ungesättigte Chlorderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>		
–– Vinylchlorid (Chlorethylen) .....	2903 21 000	–
––– Trichlorethylen .....	2903 22 000	–
––– Tetrachlorethylen (Perchlorethylen) .....	2903 23 000	–
––– andere .....	2903 29 000	–
<b>– Fluor-, Brom- oder Jodderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>		
–– Fluoride .....	2903 30 100	–
–– Bromide:		
–––– Dibrommethan und Vinylbromid .....	2903 30 310	–
–––– andere .....	2903 30 390	–
–– Jodide .....	2903 30 900	–
<b>● – Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen:</b>		
<b>● – nur fluoriert und chloriert:</b>		
● –––– Trichlorfluormethan .....	2903 40 100	–
● –––– Dichlordifluormethan .....	2903 40 200	–
● –––– Trichlortrifluorethan .....	2903 40 300	–
● –––– Dichlortetrafluorethan .....	2903 40 400	–
● –––– Chlorpentafluorethan .....	2903 40 500	–
● –––– andere .....	2903 40 600	–
<b>● –– andere:</b>		
● –––– Bromtrifluormethan .....	2903 40 700	–
● –––– Dibromtetrafluorethan .....	2903 40 800	–
● –––– Bromchlordifluormethan .....	2903 40 910	–
● –––– andere .....	2903 40 990	–
<b>– Halogenderivate der alicyclischen Kohlenwasserstoffe:</b>		
–– 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan .....	2903 51 000	–
–– andere .....	2903 59 000	–
<b>– Halogenderivate der aromatischen Kohlenwasserstoffe:</b>		
–– Chlorbenzol, o-Dichlorbenzol und p-Dichlorbenzol .....	2903 61 000	–
–– Hexachlorbenzol und DDT (1,1,1-Trichlor-2,2-bis[p-chlorphenyl]-ethan) .....	2903 62 000	–
–– andere .....	2903 69 000	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert:</b>		
– nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und ihre Ethylester	2904 10 000	–
– nur Nitro- oder nur Nitrosogruppen enthaltende Derivate:		
–– Trinitrotoluole und Dinitronaphthaline	2904 20 100	–
–– andere	2904 20 900	–
– andere:		
–– Sulfohalogenderivate	2904 90 100	–
–– andere	2904 90 900	–
<b>II. Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate</b>		
<b>Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
– einwertige gesättigte Alkohole:		
–– Methanol (Methylalkohol)	2905 11 000	–
–– Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol)	2905 12 000	–
–– Butan-1-ol (n-Butylalkohol)	2905 13 000	–
–– andere Butanole:		
––– 2-Methylpropan-2-ol (tert-Butylalkohol)	2905 14 100	–
––– andere	2905 14 900	–
–– Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere	2905 15 000	–
–– Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere:		
––– 2-Ethylhexan-1-ol	2905 16 100	–
––– andere	2905 16 900	–
–– Dodecan-1-ol (Laurylalkohol), Hexadecan-1-ol (Cetylalkohl) und Octadecan-1-ol (Stearylalkohol)	2905 17 000	–
–– andere:		
––– Metallalkoholate	2905 19 100	–
––– andere	2905 19 900	–
– einwertige ungesättigte Alkohole:		
–– Allylalkohol	2905 21 000	–
–– acyclische Terpenalkohole:		
––– Geraniol, Citronellol, Linalool, Rhodinol und Nerol	2905 22 100	–
––– andere	2905 22 900	–
–– andere	2905 29 000	–
– zweiwertige Alkohole:		
● –– Ethylenglykol (Ethandiol)	2905 31 000	–
● –– Propylenglykol (Propan-1,2-diol)	2905 32 000	–
● –– andere:		
––– 2-Methylpentan-2,4-diol (Hexylenglykol)	2905 39 100	–
––– andere	2905 39 900	–

## 29.05 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere mehrwertige Alkohole:</b>		
– 2-Ethyl-2-(hydroxymethyl)propan-1,3-diol (Trimethylolpropan) . . . .	2905 41 000	–
– Pentaerythrit . . . . .	2905 42 000	–
– Mannit . . . . .	2905 43 000	–
● – D-Glucitol (Sorbit):		
– in wäßriger Lösung:		
● – mit einem Gehalt an D-Mannit, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger . . . . .	2905 44 110	–
– anderer . . . . .	2905 44 190	–
– anderer:		
● – mit einem Gehalt an D-Mannit, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger . . . . .	2905 44 910	–
– anderer . . . . .	2905 44 990	–
– andere:		
– dreiwertige Alkohole; vierwertige Alkohole . . . . .	2905 49 100	–
– andere . . . . .	2905 49 900	–
<b>– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der acyclischen Alkohole:</b>		
– der einwertigen gesättigten Alkohole . . . . .	2905 50 100	–
– der einwertigen ungesättigten Alkohole . . . . .	2905 50 300	–
– der mehrwertigen Alkohole . . . . .	2905 50 900	–
<b>Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
<b>– alicyclische:</b>		
– Menthol . . . . .	2906 11 000	–
– Cyclohexanol, Methylcyclohexanole, Dimethylcyclohexanole . . . . .	2906 12 000	–
– Sterine und Inosite . . . . .	2906 13 000	–
– Terpeneole . . . . .	2906 14 000	–
– andere . . . . .	2906 19 000	–
<b>– aromatische:</b>		
– Benzylalkohol . . . . .	2906 21 000	–
– andere:		
– Cinnamylalkohol . . . . .	2906 29 100	–
– andere . . . . .	2906 29 900	–

### III. Phenole, Phenolalkohole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

#### Phenole; Phenolalkohole:

<b>– einwertige Phenole:</b>		
– Phenol (Hydroxybenzol) und seine Salze . . . . .	2907 11 000	–
– Kresole und ihre Salze . . . . .	2907 12 000	–
– Octylphenol, Nonylphenol und ihre Isomere; Salz dieser Erzeugnisse . . . . .	2907 13 000	–
– Xylenole und ihre Salze . . . . .	2907 14 000	–
– Naphthole und ihre Salze . . . . .	2907 15 000	–
– andere . . . . .	2907 19 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>–mehrwertige Phenole:</b>		
––Resorcin und seine Salze .....	2907 21 000	–
––Hydrochinon und seine Salze:		
–––Hydrochinon .....	2907 22 100	–
–––andere .....	2907 22 900	–
––4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) und seine Salze:		
–––4,4'-Isopropylidendiphenol (Bisphenol A, Diphenylolpropan) .....	2907 23 100	–
–––andere .....	2907 23 900	–
––andere:		
–––Dihydroxynaphthaline und ihre Salze .....	2907 29 100	–
–––andere .....	2907 29 900	–
–Phenolalkohole .....	2907 30 000	–
<b>Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Phenole oder Phenolalkohole:</b>		
–nur Halogengruppen enthaltende Derivate und ihre Salze:		
––Bromderivate .....	2908 10 100	–
––andere .....	2908 10 900	–
–nur Sulfogruppen enthaltende Derivate, ihre Salze und Ester .....	2908 20 000	–
–andere:		
––Dinoseb (ISO) .....	2908 90 100	–
––andere .....	2908 90 900	–

**IV. Ether, Alkoholperoxide, Etherperoxide,  
Ketonperoxide, Epoxide mit dreigliedrigem Ring,  
Acetale und Halbacetale; ihre Halogen-,  
Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate**

**Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**

–acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
––Diethylether .....	2909 11 000	–
––andere .....	2909 19 000	–
–alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	2909 20 000	–
–aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
––Diphenylether .....	2909 30 100	–
––Bromderivate .....	2909 30 300	–
––andere .....	2909 30 900	–
–Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
● ––2,2'-Oxydiethanol (Diethylenglykol, Digol) .....	2909 41 000	–
● ––Monomethylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols ..	2909 42 000	–
● ––Monobutylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols .....	2909 43 000	–
● ––andere Monoalkylether des Ethylenglykols oder des Diethylenglykols	2909 44 000	–
––andere:		
–––acyclische .....	2909 49 100	–
–––cyclische .....	2909 49 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Etherphenole, Etheralkoholphenole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
-- Guajacol und Kaliumguajacolsulfonate .....	2909 50 100	–
-- andere .....	2909 50 900	–
<b>– Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
-- Dicumylperoxid .....	2909 60 100	–
-- andere .....	2909 60 900	--
<b>Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
– Oxiran (Ethylenoxid) .....	2910 10 000	–
– Methyloxiran (Propylenoxid) .....	2910 20 000	–
– 1-Chlor-2,3-epoxypropan (Epichlorohydrin) .....	2910 30 000	–
– andere .....	2910 90 000	–
<b>Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate .....</b>	2911 00 000	–
<b>V. Verbindungen mit Aldehydfunktion</b>		
<b>Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:</b>		
<b>– acyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:</b>		
-- Methanal (Formaldehyd) .....	2912 11 000	–
-- Ethanal (Acetaldehyd) .....	2912 12 000	–
-- Butanal (Butyraldehyd, normales Isomer) .....	2912 13 000	–
-- andere .....	2912 19 000	–
<b>– cyclische Aldehyde ohne andere Sauerstofffunktionen:</b>		
-- Benzaldehyd .....	2912 21 000	–
-- andere .....	2912 29 000	–
– Aldehydalkohole .....	2912 30 000	–
<b>– Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstofffunktionen:</b>		
-- Vanillin (4-Hydroxy-3-methoxybenzaldehyd) .....	2912 41 000	–
-- Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd) .....	2912 42 000	–
-- andere .....	2912 49 000	–
– cyclische Polymere der Aldehyde .....	2912 50 000	–
– Paraformaldehyd .....	2912 60 000	–
<b>Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Erzeugnisse der Position 29.12 .....</b>	2913 00 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## VI. Verbindungen mit Keton- oder Chinonfunktion

### Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitroderivate:

– acyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:		
– Aceton	2914 11 000	–
– Butanon (Methylethylketon)	2914 12 000	–
– 4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon)	2914 13 000	–
– andere	2914 19 000	–
– alicyclische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen:		
– Campher	2914 21 000	–
– Cyclohexanon, Methylcyclohexanone	2914 22 000	–
– Jonone und Methyljonone	2914 23 000	–
– andere	2914 29 000	–
– aromatische Ketone ohne andere Sauerstofffunktionen	2914 30 000	–
– Ketonalkohole und Ketonaldehyde:		
– 4-Hydroxy-4-methylpentan-2-on (Diacetonalkohol)	2914 41 000	–
– andere	2914 49 000	–
– Ketonphenole und Ketone mit anderen Sauerstofffunktionen	2914 50 000	–
– Chinone:		
– Anthrachinon	2914 61 000	–
– andere	2914 69 000	–
– Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:		
– 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetophenon (Ketonmoschus)	2914 70 100	–
– andere	2914 70 900	–

## VII. Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

### Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitroderivate:

– Ameisensäure, ihre Salze und Ester:		
– Ameisensäure	2915 11 000	–
– Salze der Ameisensäure	2915 12 000	–
– Ester der Ameisensäure	2915 13 000	–
– Essigsäure und ihre Salze; Essigsäureanhydrid:		
– Essigsäure	2915 21 000	kg
– Natriumacetat	2915 22 000	CH <sub>3</sub> COOH
– Cobaltacetate	2915 23 000	–
– Essigsäureanhydrid	2915 24 000	–
– andere	2915 29 000	–
– Ester der Essigsäure:		
– Ethylacetat	2915 31 000	–
– Vinylacetat	2915 32 000	–

## 29.15 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- n-Butylacetat	2915 33 000	--
-- Isobutylacetat	2915 34 000	--
-- 2-Ethoxyethylacetat	2915 35 000	--
-- andere:		
--- Propylacetat und Isopropylacetat	2915 39 100	--
--- Methylacetat, Pentylacetat (Amylacetat), Isopentylacetat (Isoamylacetat), Glycerinacetate	2915 39 300	--
--- p-Tolylacetat, Phenylpropylacetate, Benzylacetat, Rhodinylnacetat, Santalylacetat und die Acetate des Phenylethan-1,2-diols	2915 39 500	--
--- andere	2915 39 900	--
-- Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, ihre Salze und Ester	2915 40 000	--
-- Propionsäure, ihre Salze und Ester	2915 50 000	--
-- Buttersäuren, Valeriansäuren, ihre Salze und Ester:		
--- Buttersäure und Isobuttersäure, ihre Salze und Ester	2915 60 100	--
--- Valeriansäure und ihre Isomere, ihre Salze und Ester	2915 60 900	--
-- Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester:		
--- Palmitinsäure, ihre Salze und Ester	2915 70 100	--
--- Salze der Stearinsäure	2915 70 300	--
--- andere	2915 70 900	--
● -- andere:		
● -- Laurinsäure	2915 90 100	--
● -- andere	2915 90 900	--
<b>Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:</b>		
<b>– ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:</b>		
<b>-- Acrylsäure und ihre Salze:</b>		
--- Acrylsäure	2916 11 100	--
--- Salze der Acrylsäure	2916 11 900	--
-- Ester der Acrylsäure	2916 12 000	--
-- Methacrylsäure und ihre Salze	2916 13 000	--
-- Ester der Methacrylsäure	2916 14 000	--
-- Ölsäure, Linolsäure oder Linolensäure, ihre Salze und Ester	2916 15 000	--
-- andere:		
--- Undecensäuren, ihre Salze und Ester	2916 19 100	--
--- Hexa-2,4-diensäure (Sorbinsäure)	2916 19 300	--
--- andere	2916 19 900	--
-- alicyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate	2916 20 000	--
-- aromatische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
-- Benzoesäure, ihre Salze und Ester	2916 31 000	--
-- Benzoylperoxid und Benzoylchlorid:		
--- Benzoylperoxid	2916 32 100	--
--- Benzoylchlorid	2916 32 900	--
-- Phenyllessigsäure, ihre Salze und Ester	2916 33 000	--
-- andere	2916 39 000	--

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**

–acyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:

– Oxalsäure, ihre Salze und Ester .....	2917 11 000	–
– Adipinsäure, ihre Salze und Ester:		
– Adipinsäure und ihre Salze .....	2917 12 100	–
– Ester der Adipinsäure .....	2917 12 900	–
– Azelainsäure, Sebacinsäure, ihre Salze und Ester .....	2917 13 000	–
– Maleinsäureanhydrid .....	2917 14 000	–
– andere:		
– Malonsäure, ihre Salze und Ester .....	2917 19 100	–
– andere .....	2917 19 900	–
– alicyclische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate .....	2917 20 000	–
– aromatische mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:		
– Dibutylorthophthalate .....	2917 31 000	–
– Dioctylorthophthalate .....	2917 32 000	–
– Dinonyl- oder Didecylorthophthalate .....	2917 33 000	–
– andere Ester der Orthophthalsäure:		
– Diisooctyl-, Diisononyl- oder Diisodecylorthophthalate .....	2917 34 100	–
– andere .....	2917 34 900	–
– Phthalsäureanhydrid .....	2917 35 000	–
– Terephthalsäure und ihre Salze .....	2917 36 000	–
– Dimethylterephthalat .....	2917 37 000	–
– andere:		
– Bromderivate .....	2917 39 100	–
– andere .....	2917 39 900	–

**Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:**

– Carbonsäuren mit Alkoholfunktion, jedoch ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:

– Milchsäure, ihre Salze und Ester .....	2918 11 000	–
– Weinsäure .....	2918 12 000	–
– Salze und Ester der Weinsäure .....	2918 13 000	–
– Citronensäure .....	2918 14 000	–
– Salze und Ester der Citronensäure .....	2918 15 000	–
– Gluconsäure, ihre Salze und Ester .....	2918 16 000	–
– Phenylglycolsäure (Mandelsäure), ihre Salze und Ester .....	2918 17 000	–

## 29.18 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- Apfelsäure, ihre Salze und Ester .....	2918 19 100	—
--- Cholsäure und 3 $\alpha$ ,12 $\alpha$ -Dihydroxy-5 $\beta$ -cholan-24-säure (Desoxycholsäure), ihre Salze und Ester .....	2918 19 300	—
--- andere .....	2918 19 900	—
<b>- Carbonsäuren mit Phenolfunktion, jedoch ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate:</b>		
-- Salicylsäure und ihre Salze .....	2918 21 000	—
-- O-Acetylsalicylsäure, ihre Salze und Ester .....	2918 22 000	—
<b>-- andere Ester der Salicylsäure und ihre Salze:</b>		
--- Methylsalicylat, Phenylsalicylat (Salol) .....	2918 23 100	—
--- andere .....	2918 23 900	—
<b>-- andere:</b>		
--- Sulfosalicylsäuren, Hydroxynaphthoesäuren, ihre Salze und Ester .....	2918 29 100	—
--- 4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester .....	2918 29 300	—
--- Gallussäure (3,4,5-Trihydroxybenzoesäure), ihre Salze und Ester .....	2918 29 500	—
--- andere .....	2918 29 900	—
<b>- Carbonsäuren mit Aldehyd- oder Ketonfunktion, jedoch ohne andere Sauerstofffunktion, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide, Peroxysäuren und ihre Derivate .....</b>	2918 30 000	—
<b>-- andere .....</b>	2918 90 000	—

### VIII. Ester der Mineralsäuren, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate

#### Ester der Phosphorsäuren und ihre Salze, einschließlich Lactophosphate; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

—Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Tritolylphosphate, Trixylylphosphate; Tris(2-chlorethyl)phosphat:		
--- Tritolylphosphate .....	2919 00 110	—
--- Tributylphosphate, Triphenylphosphat, Trixylylphosphate, Tris(2-chlorethyl)phosphat .....	2919 00 190	—
— andere:		
--- Glycerophosphorsäure und -phosphate; o-Methoxyphenylphosphat (Guajacolphosphat) .....	2919 00 910	—
--- andere .....	2919 00 990	—

#### Ester der anderen Mineralsäuren (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:

—Thiophosphorsäureester (Phosphorothioate) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate .....	2920 10 000	—
— andere:		
--- Ester der Schwefelsäure und Ester der Kohlensäure, ihre Salze und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate .....	2920 90 100	—
--- andere .....	2920 90 900	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## IX. Verbindungen mit Stickstofffunktionen

### Verbindungen mit Aminofunktion:

#### –acyclische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

##### – Mono-, Di- und Trimethylamin und ihre Salze:

● ---- Mono-, Di- und Trimethylamin:			
● ---- in wäßriger Lösung .....	2921 11 110		–
● ---- andere .....	2921 11 190		–
---- Salze .....	2921 11 900		–
– Diethylamin und seine Salze .....	2921 12 000		–
– andere:			
---- Triethylamin und seine Salze .....	2921 19 100		–
---- Isopropylamin und seine Salze .....	2921 19 300		–
---- andere .....	2921 19 900		–

#### –acyclische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

– Ethylendiamin und seine Salze .....	2921 21 000		–
– Hexamethylendiamin und seine Salze .....	2921 22 000		–
– andere .....	2921 29 000		–

#### –alicyclische Mono- oder Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

– Cyclohexylamin, Cyclohexyldimethylamin und ihre Salze .....	2921 30 100		–
– andere .....	2921 30 900		–

#### –aromatische Monoamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

– Anilin und seine Salze .....	2921 41 000		–
--------------------------------	-------------	--	---

##### – Anilinderivate und ihre Salze:

---- Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate des Anilins und ihre Salze .....	2921 42 100		–
---- andere .....	2921 42 900		–

##### – Toluidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

---- Toluidine und ihre Salze .....	2921 43 100		–
---- andere .....	2921 43 900		–

– Diphenylamin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2921 44 000		–
---	-------------	--	---

– 1-Naphthylamin, 2-Naphthylamin, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2921 45 000		–
---	-------------	--	---

##### – andere:

---- Xylidine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2921 49 100		–
---- andere .....	2921 49 900		–

#### –aromatische Polyamine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

##### – o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:

---- o-, m-, p-Phenylendiamin, Diaminotoluole, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2921 51 100		–
---- andere .....	2921 51 900		–
– andere .....	2921 59 000		–

## 29.22 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Amine mit Sauerstofffunktionen:</b>		
– Aminoalkohole, ihre Ether und Ester, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:		
– Monoethanolamin und seine Salze	2922 11 000	–
– Diethanolamin und seine Salze	2922 12 000	–
– Triethanolamin und seine Salze	2922 13 000	–
– andere	2922 19 000	–
– Aminonaphthole und andere Aminophenole, ihre Ether und Ester, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:		
– Aminohydroxynaphthalinsulfonsäuren und ihre Salze	2922 21 000	–
– Anisidine, Dianisidine, Phenetidine, und ihre Salze	2922 22 000	–
– andere	2922 29 000	–
– Aminoaldehyde, Aminoketone und Aminochinone, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse		
	2922 30 000	–
– Aminosäuren und ihre Ester, ausgenommen solche mit unterschiedlichen Sauerstofffunktionen; Salze dieser Erzeugnisse:		
– Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse	2922 41 000	–
– Glutaminsäure und ihre Salze	2922 42 000	–
– andere:		
– Glycin	2922 49 100	–
– 4-Aminobenzoesäure (p-Aminobenzoesäure) und ihre Salze und Ester	2922 49 300	–
– andere	2922 49 900	–
– Aminoalkoholphenole, Aminophenolsäuren und andere Aminoverbindungen mit Sauerstofffunktion		
	2922 50 000	–
● <b>Quartäre organische Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide:</b>		
– Cholin und seine Salze:		
– Cholinchlorid	2923 10 100	–
– andere	2923 10 900	–
– Lecithine und andere Phosphoaminolipoide	2923 20 000	–
– andere	2923 90 000	–
<b>Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion:</b>		
– acyclische Amide (einschließlich acyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse		
	2924 10 000	–
– cyclische Amide (einschließlich cyclischer Carbamate) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
– Ureine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse	2924 21 000	–
– andere:		
– Lidocain (INN)	2924 29 100	–
– Paracetamol (INN)	2924 29 300	–
– andere	2924 29 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion (einschließlich Saccharin und seine Salze) oder Verbindungen mit Iminfunktion:</b>		
– Imide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
– Saccharin und seine Salze .....	2925 11 000	–
– andere:		
– 3,3',4,4',5,5',6,6'-Octabrom-N,N'-ethylendiphtalimid .....	2925 19 100	–
– andere .....	2925 19 900	–
– Imine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
– Guanidin und seine Salze .....	2925 20 100	–
– andere .....	2925 20 900	–
<b>Verbindungen mit Nitrilfunktion:</b>		
– Acrylnitril .....	2926 10 000	–
– 1-Cyanoguanidin (Dicyandiamid) .....	2926 20 000	–
– andere:		
– 2-Hydroxy-2-methylpropionitril (Acetoncyanhydrin) .....	2926 90 100	–
– andere .....	2926 90 900	–
● Diazo-, Azo- oder Azoxyverbindungen .....	2927 00 000	–
Organische Derivate des Hydrazins oder des Hydroxylamins ...	2928 00 000	–
<b>Verbindungen mit anderen Stickstofffunktionen:</b>		
– Isocyanate .....	2929 10 000	–
– andere .....	2929 90 000	–
<b>X. Organisch-anorganische Verbindungen, heterocyclische Verbindungen, Nucleinsäuren und ihre Salze, und Sulfamide</b>		
<b>Organische Thioverbindungen:</b>		
– Dithiocarbonate (Xanthate) .....	2930 10 000	–
– Thiocarbamate und Dithiocarbamate .....	2930 20 000	–
– Thiurammono-, -di- oder -tetrasulfide .....	2930 30 000	–
– Methionin .....	2930 40 000	–
– andere:		
– Cystein, Cystin, und ihre Derivate .....	2930 90 100	–
– andere .....	2930 90 900	–
Andere organisch-anorganische Verbindungen .....	2931 00 000	–

## 29.32 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e):</b>		
– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Furanring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
– – Tetrahydrofuran	2932 11 000	–
– – 2-Furaldehyd (Furfuraldehyd)	2932 12 000	–
– – Furfurylalkohol und Tetrahydrofurfurylalkohol	2932 13 000	–
– – andere	2932 19 000	–
– Lactone:		
– – Cumarin, Methylcumarine und Ethylcumarine	2932 21 000	–
– – andere Lactone:		
– – – Phenolphthalein	2932 29 100	–
– – – andere	2932 29 900	–
– andere:		
– – Benzofuran (Cumaron)	2932 90 100	–
– – innere Ether	2932 90 300	–
– – Epoxide mit viergliedrigem Ring	2932 90 500	–
– – cyclische Acetale und innere Halbacetale, auch mit anderen Sauerstofffunktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	2932 90 700	–
– – andere	2932 90 900	–
<b>Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e); Nucleinsäuren und ihre Salze:</b>		
– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Pyrazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
– – Phenazon (Antipyrin) und seine Derivate:		
– – – Propyphenazon (INN)	2933 11 100	–
– – – andere	2933 11 900	–
– – andere:		
– – – Phenylbutazon (INN)	2933 19 100	–
– – – andere	2933 19 900	–
– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Imidazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
– – Hydantoin und seine Derivate	2933 21 000	–
– – andere:		
– – – Naphazolinhydrochlorid (INN) und Naphazolinnitrat (INN); Phentolamin (INN); Tolazolinhydrochlorid (INN)	2933 29 100	–
– – – andere	2933 29 900	–
– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Pyridinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:		
– – Pyridin und seine Salze	2933 31 000	–
– – andere:		
– – – Iproniazid (INN); Cetobemidon-Hydrochlorid (INN); Pyridostigminbromid (INN)	2933 39 100	–
– – – andere	2933 39 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Verbindungen, die ein Chinolinringsystem oder Isochinolinringsystem (auch hydriert) enthalten, nicht weiter kondensiert:</b>		
– Halogenderivate des Chinolins; Chinolincarbonsäurederivate	2933 40 100	–
– andere	2933 40 900	–
<b>– Verbindungen, die einen Pyrimidinring (auch hydriert) oder Piperazinring in der Struktur enthalten; Nucleinsäuren und ihre Salze:</b>		
<b>– Malonylharnstoff (Barbitursäure) und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>		
– Phenobarbital (INN) und seine Salze	2933 51 100	–
– Barbital (INN) und seine Salze	2933 51 300	–
– andere	2933 51 900	–
<b>– andere:</b>		
– Diazinon (ISO)	2933 59 100	–
– andere	2933 59 900	–
<b>– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Triazinring (auch hydriert) in der Struktur enthalten:</b>		
– Melamin	2933 61 000	–
<b>– andere:</b>		
– Atrazin (ISO); Propazin (ISO); Simazin (ISO); Hexahydro-1,3,5-trinitro-1,3,5-triazin (Hexogen, Trimethyltrinitramin)	2933 69 100	–
– andere	2933 69 900	–
<b>– Lactame:</b>		
– 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)	2933 71 000	–
– andere Lactame	2933 79 000	–
<b>– andere:</b>		
– Methenamin (INN) (Hexamethylentetramin); Benzimidazol-2-thiol (Mercaptobenzimidazol)	2933 90 100	–
● – Indol, 3-Methylindol (Skatol), 6-Allyl-6,7-dihydro-5H-dibenz[c,e]azepin (Azapetin) und seine Salze; Chlordiazepoxid (INN) und seine Salze; Dextromethorphan (INN) und seine Salze; Phenindamin (INN) und seine Salze; Imipraminhydrochlorid (INN)	2933 90 300	–
– Monoazepine	2933 90 500	–
– Diazepine	2933 90 600	–
– Azocine, auch hydriert	2933 90 700	–
– andere	2933 90 900	–
<b>Andere heterocyclische Verbindungen:</b>		
<b>– Verbindungen, die einen nichtkondensierten Thiazolring (auch hydriert) in der Struktur enthalten</b>		
	2934 10 000	–
<b>– Verbindungen, die ein Benzothiazolringsystem (auch hydriert) enthalten, nicht weiter kondensiert:</b>		
– Di(benzothiazol-2-yl)disulfid	2934 20 100	–
– Benzothiazol-2-thiol (Mercaptobenzthiazol) und seine Salze	2934 20 300	–
– Derivate (andere als Salze) des Benzothiazol-2-thiols (Mercaptobenzthiazol)	2934 20 500	–
– andere	2934 20 900	–

## 29.34 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Verbindungen, die ein Phenothiazinringsystem (auch hydriert) enthalten, nicht weiter kondensiert:</b>		
--- Thiethylperazin (INN); Thioridazin (INN) und seine Salze .....	2934 30 100	–
--- andere .....	2934 30 900	–
<b>– andere:</b>		
--- Thiophen .....	2934 90 100	–
--- Chlorprothixen (INN); Thenalidin (INN) und seine Tartrate und Maleate ..	2934 90 300	–
--- Furazolidon (INN) .....	2934 90 400	–
--- Monothiamonoazepine, auch hydriert .....	2934 90 500	–
--- Monothiolen, auch hydriert .....	2934 90 600	–
--- Monooxamonoazine, auch hydriert .....	2934 90 700	–
--- Monothiine .....	2934 90 800	–
--- andere .....	2934 90 900	–
<b>Sulfamide .....</b>	<b>2935 00 000</b>	<b>–</b>

### XI. Provitamine, Vitamine und Hormone

**Natürliche, auch synthetisch hergestellte Provitamine und Vitamine (einschließlich natürlicher Konzentrate) und ihre hauptsächlich als Vitamine gebrauchten Derivate, auch untereinander gemischt, auch in Lösungsmitteln aller Art:**

<b>– Provitamine, ungemischt .....</b>	<b>2936 10 000</b>	<b>–</b>
<b>– Vitamine und ihre Derivate, ungemischt:</b>		
--- Vitamine A und ihre Derivate .....	2936 21 000	–
--- Vitamin B <sub>1</sub> und seine Derivate .....	2936 22 000	–
--- Vitamin B <sub>2</sub> und seine Derivate .....	2936 23 000	–
--- D- oder DL-Pantothersäure (Vitamin B <sub>3</sub> oder Vitamin B <sub>5</sub> ) und ihre Derivate .....	2936 24 000	–
--- Vitamin B <sub>6</sub> und seine Derivate .....	2936 25 000	–
--- Vitamin B <sub>12</sub> und seine Derivate .....	2936 26 000	g
--- Vitamin C und seine Derivate .....	2936 27 000	–
--- Vitamin E und seine Derivate .....	2936 28 000	–
<b>--- andere Vitamine und ihre Derivate:</b>		
---- Vitamin B <sub>9</sub> und seine Derivate .....	2936 29 100	–
---- Vitamin H und seine Derivate .....	2936 29 300	–
---- andere .....	2936 29 900	–
<b>– andere, einschließlich natürlicher Konzentrate:</b>		
--- natürliche Konzentrate von Vitaminen:		
---- natürliche A + D-Konzentrate .....	2936 90 110	–
---- andere .....	2936 90 190	–
--- Mischungen, auch in Lösungsmitteln aller Art .....	2936 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Natürliche, auch synthetisch hergestellte Hormone; ihre hauptsächlich als Hormone gebrauchten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide:</b>		
<b>– Hormone des Hypophysenvorderlappens und ähnliche Hormone, und ihre Derivate:</b>		
– gonadotrope Hormone .....	2937 10 100	g
– andere .....	2937 10 900	g
<b>– Hormone der Nebennierenrinde und ihre Derivate:</b>		
– Cortison, Hydrocortison, Prednison (Dehydrocortison) und Prednisolon (Dehydrohydrocortison) .....	2937 21 000	g
– Halogenderivate der Hormone der Nebennierenrinde .....	2937 22 000	g
<b>– andere:</b>		
– Acetate des Cortisons oder des Hydrocortisons .....	2937 29 100	g
– andere .....	2937 29 900	g
<b>– andere Hormone und ihre Derivate; andere hauptsächlich als Hormone gebrauchte Steroide:</b>		
– Insulin und seine Salze .....	2937 91 000	g
– Östrogene und Gestagene .....	2937 92 000	g
– andere .....	2937 99 000	g

**XII. Natürliche, auch synthetisch hergestellte  
Glykoside und pflanzliche Alkaloide,  
ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate**

**Natürliche, auch synthetisch hergestellte Glykoside, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:**

– Rutosid (Rutin) und seine Derivate .....	2938 10 000	–
<b>– andere:</b>		
– Digitalis-Glykoside .....	2938 90 100	–
– Glycyrrhizin und Glycyrrhizinate .....	2938 90 300	–
– andere .....	2938 90 900	–

**Natürliche, auch synthetisch hergestellte pflanzliche Alkaloide, ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:**

– Opiumalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse .....	2939 10 000	g
<b>– Chinaalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>		
<b>– Chinin und seine Salze:</b>		
– Chinin und Chininsulfat .....	2939 21 100	–
– andere .....	2939 21 900	–
– andere .....	2939 29 000	–
– Coffein und seine Salze .....	2939 30 000	–
– Ephedrine und ihre Salze .....	2939 40 000	–
<b>– Theophyllin und Aminophyllin (Theophyllin-Ethylendiamin) und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:</b>		
– Theophyllin, Aminophyllin, und ihre Salze .....	2939 50 100	–
– andere .....	2939 50 900	–

# 29.39 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– Mutterkornalkaloide und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse . . . .	2939 60 000	–
– Nicotin und seine Salze . . . . .	2939 70 000	–
– andere:		
–– Cocain und seine Salze:		
–– Cocain, roh . . . . .	2939 90 110	g
–– andere . . . . .	2939 90 190	g
–– Emetin und seine Salze . . . . .	2939 90 300	–
–– andere . . . . .	2939 90 900	–

## XIII. Andere organische Verbindungen

**Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose, Lactose, Maltose, Glucose und Fructose (Lävulose); Ether und Ester von Zuckern und ihre Salze, ausgenommen Erzeugnisse der Position 29.37, 29.38 oder 29.39:**

– Rhamnose, Raffinose, Mannose . . . . .	2940 00 100	–
– andere . . . . .	2940 00 900	–

### Antibiotika:

– Penicilline und ihre Derivate mit Penicillansäurestruktur; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .	2941 10 000	–
– Streptomycine und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse:		
–– Dihydrostreptomycin . . . . .	2941 20 100	kg Base
–– andere . . . . .	2941 20 900	kg Base
– Tetracycline und ihre Derivate; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .	2941 30 000	–
– Chloramphenicol und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .	2941 40 000	–
– Erythromycin und seine Derivate; Salze dieser Erzeugnisse . . . . .	2941 50 000	–
– andere . . . . .	2941 90 000	–

Andere organische Verbindungen . . . . .	2942 00 000	–
--	-------------	---



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 30****Pharmazeutische Erzeugnisse****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 30 gehören nicht:
  - a) Nahrungsmittel oder Getränke (wie diätetische, diabetische oder angereicherte Lebensmittel, Ergänzungslebensmittel, tonische Getränke und Mineralwasser) (Abschnitt IV);
  - b) besonders gebrannter oder fein gemahlener Gips, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art (Position 25.20);
  - c) destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle, von der für medizinische Zwecke verwendeten Art (Position 33.01);
  - d) Zubereitungen der Positionen 33.03 bis 33.07, auch mit therapeutischen oder prophylaktischen Eigenschaften;
  - e) Seifen oder andere Erzeugnisse der Position 34.01 mit medikamentösen Zusätzen;
  - f) Zubereitungen auf der Grundlage von Gips, von der in der Zahnheilkunde verwendeten Art (Position 34.07);
  - g) Blutalbumin, nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet (Position 35.02).
2. Bei Anwendung der Positionen 30.03 und 30.04 und der Anmerkung 3 d) dieses Kapitels gelten:
  - a) als ungemischte Erzeugnisse:
    - 1) wäßrige Lösungen ungemischter Erzeugnisse;
    - 2) alle Erzeugnisse der Kapitel 28 oder 29;
    - 3) einfache Pflanzenauszüge der Position 13.02, nur auf einen bestimmten Wirkungswert eingestellt oder in einem beliebigen Lösungsmittel gelöst;
  - b) als gemischte Erzeugnisse:
    - 1) kolloide Lösungen und kolloide Suspensionen (ausgenommen kolloider Schwefel);
    - 2) Pflanzenauszüge, durch Behandlung von Mischungen pflanzlicher Stoffe erhalten;
    - 3) Salze und konzentrierte Wässer, durch Eindampfen natürlicher Mineralwässer erhalten.
3. Zu Position 30.06 gehören nur die nachstehend aufgeführten Erzeugnisse, die dieser Position und keiner anderen Position der Nomenklatur zuzuweisen sind:
  - a) steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden;
  - b) sterile Laminariastifte und -tampons;
  - c) sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken;
  - d) Röntgenkontrastmittel sowie diagnostische Mittel zur Verwendung am Patienten, soweit es sich um ungemischte dosierte oder für die gleichen Zwecke verwendbare, aus zwei oder mehr Stoffen gemischte Erzeugnisse handelt;
  - e) Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren;
  - f) Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen;
  - g) Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe;
  - h) empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiciden.

**Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver; Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen zu organotherapeutischen Zwecken; Heparin und seine Salze; andere menschliche oder tierische Stoffe zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

– Drüsen und andere Organe, getrocknet, auch als Pulver:

– als Pulver .....	3001 10 100	–
– andere .....	3001 10 900	–

# 30.01 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen:</b>		
– von Menschen .....	3001 20 100	–
– andere .....	3001 20 900	–
<b>– andere:</b>		
– von Menschen .....	3001 90 100	–
<b>– andere:</b>		
– Heparin und seine Salze .....	3001 90 910	–
– andere .....	3001 90 990	–
 <b>Menschliches Blut; tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</b>		
<b>– Antisera und andere Blutfraktionen:</b>		
– Antisera .....	3002 10 100	–
<b>– andere Blutfraktionen:</b>		
– Haemoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline .....	3002 10 910	–
<b>– andere:</b>		
– von Menschen .....	3002 10 950	–
– andere .....	3002 10 990	–
– Vaccine für die Humanmedizin .....	3002 20 000	–
<b>– Vaccine für die Veterinärmedizin:</b>		
– Vaccine gegen Maul- und Klauenseuche .....	3002 31 000	–
– andere .....	3002 39 000	–
<b>– andere:</b>		
– menschliches Blut .....	3002 90 100	–
– tierisches Blut zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet .....	3002 90 300	–
– Kulturen von Mikroorganismen .....	3002 90 500	–
– andere .....	3002 90 900	–
 <b>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 30.02, 30.05 oder 30.06), die aus zwei oder mehr zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischten Bestandteilen bestehen, weder dosiert noch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend .....</b>		
– andere Antibiotika enthaltend .....	3003 10 000	–
– andere Antibiotika enthaltend .....	3003 20 000	–
<b>– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 29.37, jedoch keine Antibiotika enthaltend:</b>		
– Insulin enthaltend .....	3003 31 000	–
– andere .....	3003 39 000	–
<b>– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend .....</b>		
– andere:		
– Jod oder Jodverbindungen enthaltend .....	3003 40 000	–
– andere .....	3003 90 100	–
– andere .....	3003 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Position 30.02, 30.05 oder 30.06), die aus gemischten oder ungemischten Erzeugnissen zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken bestehen, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>– Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) oder Streptomycine oder ihre Derivate enthaltend:</b>		
– nur Penicilline oder ihre Derivate (mit Penicillansäuregerüst) als Wirkstoff enthaltend .....	3004 10 100	–
– andere .....	3004 10 900	kg Base
<b>– andere Antibiotika enthaltend:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 20 100	–
– andere .....	3004 20 900	–
<b>– Hormone oder andere Erzeugnisse der Position 29.37, jedoch keine Antibiotika enthaltend:</b>		
<b>– Insulin enthaltend:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 31 100	–
– andere .....	3004 31 900	–
<b>– Hormone der Nebennierenrinde enthaltend:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 32 100	–
– andere .....	3004 32 900	–
<b>– andere:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 39 100	–
– andere .....	3004 39 900	–
<b>– Alkaloide oder ihre Derivate, jedoch weder Hormone noch andere Erzeugnisse der Position 29.37 noch Antibiotika enthaltend:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 40 100	–
– andere .....	3004 40 900	–
<b>– andere Arzneiwaren, Vitamine oder andere Erzeugnisse der Position 29.36 enthaltend:</b>		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3004 50 100	–
– andere .....	3004 50 900	–
<b>– andere:</b>		
<b>– in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
– Jod oder Jodverbindungen enthaltend .....	3004 90 110	–
– andere .....	3004 90 190	–
<b>– andere:</b>		
– Jod oder Jodverbindungen enthaltend .....	3004 90 910	–
– andere .....	3004 90 990	–

# 30.05 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Watte, Gaze, Binden und dergleichen (z.B. Verbandzeug, Pflaster zum Heilgebrauch, Senfpflaster), mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken:</b>		
– Heftpflaster und andere Waren mit Klebeschicht .....	3005 10 000	–
– andere:		
– – – Watte und Waren daraus:		
– – – – aus Viskose oder aus hydrophiler Baumwolle .....	3005 90 110	–
– – – – andere .....	3005 90 190	–
– – – – andere:		
– – – – – aus Spinnstoffen:		
– – – – – Gaze und Waren daraus .....	3005 90 310	–
– – – – – andere:		
– – – – – – aus Vliesstoffen .....	3005 90 510	–
– – – – – – andere .....	3005 90 550	–
– – – – – andere .....	3005 90 990	–
<b>Pharmazeutische Zubereitungen und Waren im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 30:</b>		
– steriles Catgut, ähnliches steriles Nahtmaterial und sterile Klebstoffe für organische Gewebe, die in der Chirurgie zum Schließen von Wunden verwendet werden; sterile Laminariastifte und -tampons; sterile resorbierbare blutstillende Einlagen zu chirurgischen oder zahnärztlichen Zwecken:		
– – – steriles Catgut .....	3006 10 100	–
– – – andere .....	3006 10 900	–
– Reagenzien zum Bestimmen der Blutgruppen oder Blutfaktoren .....	3006 20 000	–
– Röntgenkontrastmittel; diagnostische Reagenzien zur Verwendung am Patienten .....	3006 30 000	–
– Zahnzement und andere Zahnfüllstoffe; Zement zum Wiederherstellen von Knochen .....	3006 40 000	–
– Taschen und andere Behältnisse mit Apothekenausstattung für Erste Hilfe .....	3006 50 000	–
– empfängnisverhütende chemische Zubereitungen auf der Grundlage von Hormonen oder Spermiciden:		
– – – auf der Grundlage von Hormonen:		
– – – – in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	3006 60 110	–
– – – – andere .....	3006 60 190	–
– – – auf der Grundlage von Spermiciden .....	3006 60 900	–

## Kapitel 31

### Düngemittel

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 31 gehören nicht:
  - a) Tierblut der Position 05.11;
  - b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in den nachstehenden Anmerkungen 2 A), 3 A), 4 A) oder 5) genannten Erzeugnisse;
  - c) künstliche Kristalle aus Kaliumchlorid (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr der Position 38.23; optische Elemente aus Kaliumchlorid (Position 90.01).
2. Zu Position 31.02 gehören – vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Position 31.05 vorgesehen aufgemacht sind – nur:
  - A) folgende Erzeugnisse:
    - 1) Natriumnitrat (Natronsalpeter), auch rein;
    - 2) Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch rein;
    - 3) Doppelsalze aus Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch rein;
    - 4) Ammoniumsulfat, auch rein;
    - 5) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter);
    - 6) Doppelsalze (auch rein) oder Mischungen aus Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Magnesiumnitrat (Magnesiumsalpeter);
    - 7) Calciumcyanamid (Kalkstickstoff), auch rein, auch mit Öl getränkt;
    - 8) Harnstoff, auch rein;
  - B) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A) bestehen;
  - C) Düngemittel, die aus Mischungen von Ammoniumchlorid oder von Erzeugnissen der Absätze A) und B) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen;
  - D) flüssige Düngemittel, die aus wäßrigen oder ammoniakalischen Lösungen von Erzeugnissen der Absätze A 2) oder A 8) oder von Mischungen dieser Erzeugnisse bestehen.
3. Zu Position 31.03 gehören – vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Position 31.05 vorgesehen aufgemacht sind – nur:
  - A) folgende Erzeugnisse:
    - 1) Dephosphorationsschlacken;
    - 2) natürliche Phosphate der Position 25.10, geröstet, gebrannt oder weitergehend thermisch behandelt, als zum Entfernen von Verunreinigungen erforderlich;
    - 3) Superphosphate (einfache, doppelte oder dreifache);
    - 4) Calciumhydrogenorthosphosphat mit einem Gehalt an Fluor, bezogen auf den wasserfreien Stoff, von 0,2 GHT oder mehr;
  - B) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A) bestehen, ohne Rücksicht auf den Fluorgehalt;
  - C) Düngemittel, die aus Mischungen von Erzeugnissen der Absätze A) und B) mit Kreide, Gips oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen bestehen, ohne Berücksichtigung des Fluorgehalts.
4. Zu Position 31.04 gehören – vorausgesetzt, daß die Erzeugnisse nicht wie in Position 31.05 vorgesehen aufgemacht sind – nur:
  - A) folgende Erzeugnisse:
    - 1) natürliche rohe Kalisalze (z.B. Carnallit, Kainit, Sylvinit);
    - 2) Kaliumchlorid, auch rein, vorbehaltlich der Anmerkung 1 c);
    - 3) Kaliumsulfat, auch rein;
    - 4) Kaliummagnesiumsulfat, auch rein;
  - B) Düngemittel, die aus untereinander gemischten Erzeugnissen des Absatzes A) bestehen.

# 31.01 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
5. Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat) und Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat), auch rein, und Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander gehören zu Position 31.05.		
6. Als „andere Düngemittel“ im Sinne der Position 31.05 gelten nur Erzeugnisse von der als Düngemittel verwendeten Art, die als Hauptbestandteil einen oder mehrere der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor oder Kalium enthalten.		
<hr/>		
<b>Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel</b> .....	3101 00 000	—
<b>Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:</b>		
<b>— Harnstoff, auch in wäßriger Lösung:</b>		
— Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes .....	3102 10 100	kg N
— anderer:		
— in wäßriger Lösung .....	3102 10 910	kg N
— anderer .....	3102 10 990	kg N
<b>— Ammoniumsulfat; Doppelsalze und Mischungen von Ammoniumsulfat und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter):</b>		
— Ammoniumsulfat .....	3102 21 000	kg N
— andere:		
— Ammoniumsulfonitrat .....	3102 29 100	kg N
— andere .....	3102 29 900	kg N
<b>— Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter), auch in wäßriger Lösung:</b>		
— in wäßriger Lösung .....	3102 30 100	kg N
— anderes .....	3102 30 900	kg N
<b>— Mischungen von Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) und Calciumcarbonat oder anderen nichtdüngenden anorganischen Stoffen:</b>		
• — mit einem Gehalt an Stickstoff von 28 GHT oder weniger:		
• — Kalkammonsalpeter .....	3102 40 102	kg N
• — andere .....	3102 40 109	kg N
— mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 28 GHT .....	3102 40 900	kg N
<b>— Natriumnitrat (Natronsalpeter):</b>		
— natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter) .....	3102 50 100	kg N
— anderes .....	3102 50 900	kg N
<b>— Doppelsalze und Mischungen von Calciumnitrat (Kalksalpeter) und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter)</b> .....		
— Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) .....	3102 60 000	kg N
— Calciumcyanamid (Kalkstickstoff) .....	3102 70 000	kg N
<b>— Mischungen von Harnstoff und Ammoniumnitrat (Ammonsalpeter) in wäßriger oder ammoniakalischer Lösung</b> .....		
— andere, einschließlich der in den vorhergehenden Warennummern nicht genannten Mischungen .....	3102 80 000	kg N
— andere, einschließlich der in den vorhergehenden Warennummern nicht genannten Mischungen .....	3102 90 000	kg N

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:**

– Superphosphate .....	3103 10 000	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
– Dephosphorationsschlacken .....	3103 20 000	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
– andere .....	3103 90 000	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>

**Mineralische oder chemische Kalidüngemittel:**

– Carnallit, Sylvinit und andere natürliche rohe Kalisalze .....	3104 10 000	kg K <sub>2</sub> O
– Kaliumchlorid:		
-- mit einem Gehalt an K <sub>2</sub> O von 40 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3104 20 100	kg K <sub>2</sub> O
-- mit einem Gehalt an K <sub>2</sub> O von mehr als 40 bis 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3104 20 500	kg K <sub>2</sub> O
-- mit einem Gehalt an K <sub>2</sub> O von mehr als 62 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3104 20 900	kg K <sub>2</sub> O
– Kaliumsulfat .....	3104 30 000	kg K <sub>2</sub> O
– andere .....	3104 90 000	kg K <sub>2</sub> O

**Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger:**

– Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger .....	3105 10 000	–
– mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend:		
-- mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3105 20 100	–
-- andere .....	3105 20 900	–
– Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) .....	3105 30 000	–
– Ammoniumdihydrogenorthosphat (Monoammoniumphosphat), auch mit Diammoniumhydrogenorthosphat (Diammoniumphosphat) gemischt .....	3105 40 000	–
– andere mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Stickstoff und Phosphor enthaltend:		
-- Nitrate und Phosphate enthaltend .....	3105 51 000	–
-- andere .....	3105 59 000	–
– mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend:		
-- Kaliumsuperphosphate .....	3105 60 100	–
-- andere .....	3105 60 900	–

# 31.05 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b> — natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 4,4 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3105 90 100	—
— andere: — mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 10 GHT, bezogen auf den wasserfreien Stoff .....	3105 90 910	—
— andere .....	3105 90 990	—



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 32

### Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 32 gehören nicht:
  - a) isolierte chemisch einheitliche Elemente und Verbindungen (ausgenommen Waren der Position 32.03 oder 32.04, anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art (Position 32.06), Glas aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid in Formen im Sinne der Position 32.07 und Färbemittel sowie andere Farbmittel in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf der Position 32.12);
  - b) Tannate und andere Tanninderivate der in den Positionen 29.36 bis 29.39, 29.41 oder 35.01 bis 35.04 erfaßten Erzeugnisse;
  - c) Asphaltmastix und andere bituminöse Mastix (Position 27.15).
2. Zu Position 32.04 gehören Mischungen von stabilisierten Diazoniumsalzen und Kupplungskomponenten für diese Salze, zum Herstellen von Azofarbstoffen.
3. Zu den Positionen 32.03, 32.04, 32.05 oder 32.06 gehören auch Zubereitungen auf der Grundlage von Farbmitteln (einschließlich, soweit es die Position 32.06 betrifft, Pigmente der Position 25.30 oder des Kapitels 28, Metallfitter und Metallpulver) von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art. Zu diesen Positionen gehören jedoch weder in nichtwäßrigen Medien dispergierte flüssige oder pastenförmige Pigmente von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art (Position 32.12) noch die anderen Zubereitungen der Positionen 32.07, 32.08, 32.09, 32.10, 32.12, 32.13 oder 32.15.
4. Zu Position 32.08 gehören Lösungen von Erzeugnissen der Positionen 39.01 bis 39.13 (ausgenommen Colloidium) in flüchtigen organischen Lösungsmitteln, wenn der Anteil des Lösungsmittels 50 GHT der Lösung übersteigt.
5. Zu den „Farbmitteln“ im Sinne dieses Kapitels gehören nicht Erzeugnisse, die als Füllstoffe in Ölfarben verwendet werden, auch wenn sie als Farbpigmente in Wasserfarben dienen können.
6. Im Sinne der Position 32.12 sind „Prägefolien“ nur Folien von der zum Bedrucken von Bucheinbänden oder Hutschweißledern verwendeten Art, bestehend aus:
  - a) Metallpulver (auch Edelmetallpulver) oder Pigmenten in dünnen Blättern, die durch Leim, Gelatine oder andere Bindemittel zusammengehalten werden; oder
  - b) Metallen (auch Edelmetallen) oder Pigmenten, die auf eine als Unterlage dienende Folie aus Stoffen aller Art aufgebracht sind.

#### Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und anderen Derivate:

– Quebrachoauszug .....	3201 10 000	–
– Mimosauszug .....	3201 20 000	–
– Eichen- oder Kastanienauszug .....	3201 30 000	–
– andere:		
– Sumachauszug, Valoneaauszug .....	3201 90 100	–
– andere .....	3201 90 900	–

## 32.02 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben:</b>		
– synthetische organische Gerbstoffe .....	3202 10 000	–
– andere .....	3202 90 000	–
<b>Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs (einschließlich Farbstoffauszüge, ausgenommen Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs:</b>		
– pflanzliche Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe:		
–– Katechu .....	3203 00 110	–
–– andere .....	3203 00 190	–
– tierische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3203 00 900	–
<b>Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:</b>		
– synthetische organische Farbmittel und Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage dieser Farbmittel:		
–– Dispersionsfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 11 000	–
–– Säurefarbstoffe, auch metallisiert, und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe; Beizenfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 12 000	–
–– basische Farbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 13 000	–
–– Direktfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 14 000	–
–– Küpenfarbstoffe (einschließlich der in diesem Zustand als Pigmente verwendbaren) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 15 000	–
–– Reaktivfarbstoffe und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 16 000	–
–– Pigmente (organische) und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Farbstoffe .....	3204 17 000	–
–– andere, einschließlich der Mischungen von Farbmitteln aus mehreren der Unterpositionen 3204 11 bis 3204 19 .....	3204 19 000	–
– synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller verwendeten Art .....	3204 20 000	–
– andere .....	3204 90 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken</b> .....	3205 00 000	—
<b>Andere Farbmittel; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel, ausgenommen solche der Positionen 32.03, 32.04 oder 32.05; anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich:</b>		
— <b>Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Titandioxid:</b>		
— mit einem Gehalt an Titandioxid von 80 GHT oder mehr .....	3206 10 100	—
— andere .....	3206 10 900	—
— <b>Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Chromverbindungen:</b>		
— mit einem Gehalt an Bleichromat von 85 GHT oder mehr .....	3206 20 100	—
— andere .....	3206 20 900	—
— <b>Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Cadmiumverbindungen</b> .....	3206 30 000	—
— <b>andere Farbmittel und andere Zubereitungen:</b>		
— Ultramarin und seine Zubereitungen .....	3206 41 000	—
— Lithopone und andere Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Zinksulfid .....	3206 42 000	—
— Pigmente und Zubereitungen, auf der Grundlage von Hexacyanoferraten (Ferrocyanide oder Ferricyanide) .....	3206 43 000	—
— <b>andere:</b>		
— Magnetit .....	3206 49 100	—
— andere .....	3206 49 900	—
— <b>anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art</b> .....	3206 50 000	—
<b>Zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen von der in der Keramik-, Emailier- oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:</b>		
— <b>zubereitete Pigmente, zubereitete Trübungsmittel, zubereitete Farben und ähnliche Zubereitungen:</b>		
— Edelmetalle oder Edelmetallegierungen enthaltend .....	3207 10 100	g
— andere .....	3207 10 900	—
— <b>Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben und ähnliche Zubereitungen:</b>		
— Engoben .....	3207 20 100	—
— andere .....	3207 20 900	—
— <b>flüssige Glanzmittel und ähnliche Zubereitungen</b> .....	3207 30 000	—
— <b>Glasfritte und anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken:</b>		
— Überfangglas .....	3207 40 100	—
— anderes .....	3207 40 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel:</b>		
<b>— auf der Grundlage von Polyestern:</b>		
--- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel .....	3208 10 100	—
--- andere .....	3208 10 900	—
<b>— auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren:</b>		
--- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel .....	3208 20 100	—
--- andere .....	3208 20 900	—
<b>— andere:</b>		
--- Lösungen im Sinne der Anmerkung 4 zu diesem Kapitel .....	3208 90 100	—
--- andere:		
---- auf der Grundlage von synthetischen Polymeren .....	3208 90 910	—
---- auf der Grundlage von chemisch modifizierten natürlichen Polymeren .....	3208 90 990	—
<b>Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst:</b>		
— auf der Grundlage von Acryl- oder Vinylpolymeren .....	3209 10 000	—
— andere .....	3209 90 000	—
<b>Anderer Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art:</b>		
— Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von trocknenden Ölen .....	3210 00 100	—
— andere .....	3210 00 900	—
<b>Zubereitete Sikkative .....</b>	<b>3211 00 000</b>	<b>—</b>
<b>Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>— Prägefolien:</b>		
--- auf der Grundlage von unedlen Metallen .....	3212 10 100	—
--- andere .....	3212 10 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
– Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nichtwäßrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art:		
– Perlenessenz .....	3212 90 100	–
– andere:		
– auf der Grundlage von Aluminiumpulver .....	3212 90 310	–
– andere .....	3212 90 390	–
– Farbmittel und andere Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf .....	3212 90 900	–
<b>Farben für Kunstmaler, für den Unterricht, für die Plakatmalerei, für Farbtönungen, zur Unterhaltung und ähnliche Farben, in Täfelchen, Tuben, Töpfchen, Fläschchen, Näpfchen oder ähnlichen Aufmachungen:</b>		
– Farben in Zusammenstellungen .....	3213 10 000	–
– andere .....	3213 90 000	–
<b>Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nichtfeuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen:</b>		
– <b>Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten:</b>		
– Kitte .....	3214 10 100	–
– Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten .....	3214 10 900	–
– andere .....	3214 90 000	–
<b>Druckfarben, Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen und andere Tinten und Tuschen, auch konzentriert oder in fester Form:</b>		
– <b>Druckfarben:</b>		
– schwarz .....	3215 11 000	–
– andere .....	3215 19 000	–
– <b>andere:</b>		
– Tinte und Tusche zum Schreiben oder Zeichnen .....	3215 90 100	–
● – Kopiertinten und Hektographentinten; Farben für Vervielfältigungsapparate, Stempelkissen oder Farbbänder .....	3215 90 802	–
● – andere .....	3215 90 809	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 33****Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-,  
Körperpflege- oder Schönheitsmittel****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 33 gehören nicht:
  - a) zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen, von der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (Position 22.08);
  - b) Seifen und andere Erzeugnisse der Position 34.01;
  - c) Balsam-, Holz- oder Sulfatterpentinöl und andere Erzeugnisse der Position 38.05.
2. Zu den Positionen 33.03 bis 33.07 gehören insbesondere Erzeugnisse, auch ungemischt (ausgenommen destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle), die zur Verwendung als Erzeugnisse dieser Positionen geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind.
3. Als „zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel“ im Sinne der Position 33.07 gelten – unter anderem – folgende Erzeugnisse: kleine Säckchen mit Teilen von Aromapflanzen; duftende zubereitete Räucher- mittel; parfümierte Papiere oder Schminkepapiere; Lösungen für Kontaktlinsen oder künstliche Augen; mit Riech- mitteln oder Schminke getränkte, bestrichene oder überzogene Watte, Filze oder Vliesstoffe; zubereitete Körperpflegemittel für Tiere.

**Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle:**

– etherische Öle von Citrusfrüchten:

– – Bergamotteöl:

– – – terpenhaltig ..... 3301 11 100 –

– – – terpenfrei ..... 3301 11 900 –

– – Süß- und Bitterorangenöl:

– – – terpenhaltig ..... 3301 12 100 –

– – – terpenfrei ..... 3301 12 900 –

– – Citronenöl:

– – – terpenhaltig ..... 3301 13 100 –

– – – terpenfrei ..... 3301 13 900 –

– – Limetteöl:

– – – terpenhaltig ..... 3301 14 100 –

– – – terpenfrei ..... 3301 14 900 –

– – andere:

– – – terpenhaltig ..... 3301 19 100 –

– – – terpenfrei ..... 3301 19 900 –

# 33.01 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere etherische Öle als von Citrusfrüchten:</b>		
<b>--- Geraniumöl:</b>		
--- terpenhaltig	3301 21 100	—
--- terpenfrei	3301 21 900	—
<b>--- Jasminöl:</b>		
--- terpenhaltig	3301 22 100	—
--- terpenfrei	3301 22 900	—
<b>--- Lavendelöl und Lavandinöl:</b>		
--- terpenhaltig	3301 23 100	—
--- terpenfrei	3301 23 900	—
<b>--- Pfefferminzöl (Mentha piperita):</b>		
--- terpenhaltig	3301 24 100	—
--- terpenfrei	3301 24 900	—
<b>--- andere Minzenöle:</b>		
--- terpenhaltig	3301 25 100	—
--- terpenfrei	3301 25 900	—
<b>--- Vetiveröl:</b>		
--- terpenhaltig	3301 26 100	—
--- terpenfrei	3301 26 900	—
<b>--- andere:</b>		
<b>--- Gewürznelkenöl, Niaouliöl, Ylang-Ylang-Öl:</b>		
--- terpenhaltig	3301 29 110	—
--- terpenfrei	3301 29 310	—
<b>--- andere:</b>		
<b>----- terpenhaltig:</b>		
----- Citronellöl	3301 29 510	—
----- Eukalyptusöl	3301 29 530	—
----- Rosenöl	3301 29 550	—
----- Koniferennadelöl	3301 29 570	—
----- andere	3301 29 590	—
----- terpenfrei	3301 29 910	—
<b>--- Resinoide</b>	3301 30 000	—
<b>--- andere:</b>		
--- terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen	3301 90 100	—
--- andere	3301 90 900	—
<b>● Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art:</b>		
<b>--- von der in der Lebensmittel- oder Getränkeindustrie verwendeten Art</b>		
--- andere	3302 10 000	—
--- andere	3302 90 000	—
<b>Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer):</b>		
--- Duftstoffe (Parfüms)	3303 00 100	—
--- Duftwässer (Toilettewässer)	3303 00 900	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege:</b>		
– Schminkmittel (Make-up) für die Lippen .....	3304 10 000	–
– Schminkmittel (Make-up) für die Augen .....	3304 20 000	–
– Zubereitungen zur Hand- oder Fußpflege .....	3304 30 000	–
– andere:		
– – Puder, lose oder fest .....	3304 91 000	–
– – andere:		
● – – – Cremes, Emulsionen und Öle .....	3304 99 002	–
● – – – andere .....	3304 99 009	–
<b>Zubereitete Haarbehandlungsmittel:</b>		
– Haarwaschmittel (Shampoo) .....	3305 10 000	–
– Dauerwellmittel und Entkrausungsmittel (Zubereitungen zur Haardauerverformung) .....	3305 20 000	–
– Haarlacke .....	3305 30 000	–
– andere:		
– – Haarwässer .....	3305 90 100	–
– – andere .....	3305 90 900	–
<b>Zubereitete Zahn- und Mundpflegemittel, einschließlich Haftpuder und -pasten für Zahnprothesen:</b>		
– Zahnputzmittel .....	3306 10 000	–
– andere .....	3306 90 000	–
<b>Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Bad- und Duschzusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften:</b>		
– zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel) .....	3307 10 000	–
– Körperdesodorierungs- und Antitranspirationsmittel .....	3307 20 000	–
– parfümierte Badesalze und andere zubereitete Bad- und Duschzusätze .....	3307 30 000	–
– Zubereitungen zum Parfümieren oder Desodorieren von Räumen, einschließlich duftende Zubereitungen für religiöse Zeremonien:		
– – „Agarbatti“ und andere duftende zubereitete Räuchermittel .....	3307 41 000	–
– – andere .....	3307 49 000	–
– andere .....	3307 90 000	–



## Kapitel 34

### **Seifen; organische grenzflächenaktive Stoffe; zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips**

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 34 gehören nicht:
  - a) genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen der als Form- oder Trennöle verwendeten Art (Position 15.17);
  - b) isolierte chemisch einheitliche Verbindungen;
  - c) Haarwaschmittel (Shampoo), Zahnpflegemittel, Rasiercreme und -schaum und Badezusatzmittel, auch Seife oder andere organische grenzflächenaktive Stoffe enthaltend (Positionen 33.05, 33.06 oder 33.07).
2. Im Sinne der Position 34.01 umfaßt die Bezeichnung „Seifen“ nur wasserlösliche Seifen. Die Seifen und anderen Erzeugnisse dieser Position können auch Zusätze enthalten (z.B. Stoffe mit desinfizierenden oder scheuernden Eigenschaften, Füllstoffe, Heilmittel). Erzeugnisse, die Stoffe mit scheuernden Eigenschaften enthalten, gehören jedoch nur dann zu dieser Position, wenn sie in Form von Tafeln, Riegeln oder geformten Stücken oder Figuren vorliegen. In anderen Formen sind sie als Scheuerpasten oder -pulver oder ähnliche Zubereitungen der Position 34.05 zuzuweisen.
3. „Grenzflächenaktive Stoffe“ im Sinne der Position 34.02 sind Erzeugnisse, die, wenn man sie in einer Konzentration von 0,5 % bei einer Temperatur von 20° C mit Wasser mischt und eine Stunde bei derselben Temperatur stehenläßt,
  - a) eine durchsichtige oder durchscheinende Flüssigkeit oder eine stabile Emulsion ohne Abscheidung unlöslicher Stoffe geben und
  - b) die Oberflächenspannung des Wassers auf  $4,5 \times 10^{-2} \text{N/m}$  (45 dyn/cm) oder weniger herabsetzen.
4. „Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien“ im Sinne der Position 34.03 sind die in der Anmerkung 2 zu Kapitel 27 beschriebenen Erzeugnisse.
5. Vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen sind „künstliche Wachse und zubereitete Wachse“ im Sinne der Position 34.04 nur:
  - A) durch ein chemisches Verfahren hergestellte organische Erzeugnisse mit den Eigenschaften von Wachsen, auch wasserlöslich;
  - B) durch Mischen verschiedener Wachse untereinander hergestellte Erzeugnisse;
  - C) Erzeugnisse mit den Eigenschaften von Wachsen auf der Grundlage von Wachsen oder Paraffin, die außerdem Fette, Harze, mineralische oder andere Stoffe enthalten.
 Zu Position 34.04 gehören jedoch nicht:
  - a) Erzeugnisse der Positionen 15.16, 15.19 oder 34.02, auch wenn sie die Eigenschaften von Wachsen aufweisen;
  - b) ungemischte tierische oder pflanzliche Wachse, auch gefärbt, der Position 15.21;
  - c) Mineralwachse und ähnliche Erzeugnisse der Position 27.12, auch untereinander gemischt oder nur gefärbt;
  - d) mit einer Flüssigkeit gemischte oder in einem flüssigen Medium dispergierte oder gelöste Wachse (Positionen 34.05, 38.09, usw.).

# 34.01 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Seifen; als Seife verwendbare organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:</b>		
– Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe und Zubereitungen in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, und Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen:		
– zur Körperpflege (einschließlich solcher zu medizinischen Zwecken)	3401 11 000	–
– andere .....	3401 19 000	–
– Seifen in anderen Formen:		
– Flocken, Körner oder Pulver .....	3401 20 100	–
– andere .....	3401 20 900	–
<b>Organische grenzflächenaktive Stoffe (ausgenommen Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel (einschließlich zubereitete Waschlösungsmittel) und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend, ausgenommen solche der Position 34.01:</b>		
– organische grenzflächenaktive Stoffe, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– anionisch wirkend .....	3402 11 000	–
– kationisch wirkend .....	3402 12 000	–
– nichtionogen wirkend .....	3402 13 000	–
– andere .....	3402 19 000	–
– Zubereitungen in Aufmachung für den Einzelverkauf:		
– grenzflächenaktive Zubereitungen .....	3402 20 100	–
– zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel .....	3402 20 900	–
– andere:		
– grenzflächenaktive Zubereitungen:		
– von der zum Herstellen von Wasch- oder Reinigungsmitteln verwendeten Art .....	3402 90 101	–
– andere, überwiegend vorgesehen:		
– für die Textilindustrie (einschließlich Chemisch-Reinigung) .....	3402 90 103	–
– für die Leder- und Pelzindustrie .....	3402 90 105	–
– für die Papierindustrie .....	3402 90 107	–
– für andere Zwecke .....	3402 90 109	–
– zubereitete Waschmittel, Waschlösungsmittel und zubereitete Reinigungsmittel .....	3402 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als charakterbestimmenden Bestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten:</b>		
<b>— Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend:</b>		
<b>— Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen:</b>		
— zum Behandeln von Spinnstoffen .....	3403 11 002	—
— andere .....	3403 11 009	—
<b>— andere:</b>		
— mit einem nicht charakterbestimmenden Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr .....	3403 19 100	—
<b>— andere:</b>		
— zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge .	3403 19 910	—
— andere .....	3403 19 990	—
<b>— andere:</b>		
<b>— Zubereitungen zum Behandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen:</b>		
— zum Behandeln von Spinnstoffen .....	3403 91 002	—
— andere .....	3403 91 009	—
<b>— andere:</b>		
— zubereitete Schmiermittel für Maschinen, Apparate und Fahrzeuge ...	3403 99 100	—
— andere .....	3403 99 900	—
<b>Künstliche Wachse und zubereitete Wachse:</b>		
— chemisch modifiziertes Montanwachs .....	3404 10 000	—
● — Polyethylenglykolwachs .....	3404 20 000	—
<b>— andere:</b>		
— zubereitete Wachse, einschließlich Siegellack .....	3404 90 100	—
— andere .....	3404 90 900	—

## 34.05 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Schuhcreme, Möbel- und Bohnerwachs, Poliermittel für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen (auch in Form von Papier, Watte, Filz, Vliesstoff, Schaum-, Schwamm-, Zellkunststoff oder Zellkautschuk, mit diesen Zubereitungen getränkt oder überzogen), ausgenommen Wachse der Position 34.04:</b>		
– Schuhcreme und ähnliche Schuh- oder Lederpflegemittel .....	3405 10 000	–
– Möbel- und Bohnerwachs und ähnliche Zubereitungen .....	3405 20 000	–
– Poliermittel für Karosserien und ähnliche Autopflegemittel, ausgenommen Poliermittel für Metall .....	3405 30 000	–
– Scheuerpasten und -pulver und ähnliche Zubereitungen .....	3405 40 000	–
– andere:		
– – zum Polieren von Metall .....	3405 90 100	–
– – andere .....	3405 90 900	–
<b>Kerzen (Lichte) aller Art und dergleichen:</b>		
– Kerzen aller Art:		
– – glatt, nicht parfümiert .....	3406 00 110	–
– – andere .....	3406 00 190	–
– andere .....	3406 00 900	–
<b>Modelliermassen, auch zur Unterhaltung für Kinder; zubereitetes „Dentalwachs“ oder „Zahnabdruckmassen“ in Zusammenstellungen, in Packungen für den Einzelverkauf oder in Tafeln, Hufeisenform, Stäben oder ähnlichen Formen; andere Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips .....</b>		
	3407 00 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 35

### Eiweißstoffe, modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 35 gehören nicht:
  - a) Hefen (Position 21.02);
  - b) Bestandteile (Fraktionen) des Blutes (ausgenommen nicht zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitetes Blutalbumin), Arzneiwaren und andere Erzeugnisse des Kapitels 30;
  - c) Enzymzubereitungen zum Vorgerben (Position 32.02);
  - d) zubereitete enzymatische Waschmittel und Waschhilfsmittel und andere Erzeugnisse des Kapitels 34;
  - e) gehärtete Eiweißstoffe (Position 39.13);
  - f) Druckerzeugnisse auf Gelatine als Trägermaterial (Kapitel 49).
2. „Dextrine“ im Sinne der Position 35.05 sind Stärkeabbauprodukte mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern, berechnet als Dextrose, von 10% oder weniger, bezogen auf die Trockensubstanz. Erzeugnisse mit einem Gehalt an reduzierenden Zuckern von mehr als 10% gehören zu Position 17.02.

#### Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime:

– Casein:			
– – zum Herstellen von künstlichen Spinnstoffen .....	3501	10 100	–
– – zu industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebens- und Futtermitteln .....	3501	10 500	–
– – anderes .....	3501	10 900	–
– andere:			
– – Caseinleime .....	3501	90 100	–
– – andere .....	3501	90 900	–

#### Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:

– Eialbumin:			
– – ungenießbar oder ungenießbar gemacht .....	3502	10 100	–
– – anderes:			
– – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) .....	3502	10 910	–
– – – anderes .....	3502	10 990	–
– andere:			
– – Albumine, ausgenommen Eialbumin:			
– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht .....	3502	90 100	–
– – – andere:			
– – – – Molkenproteine (Lactalbumin):			
– – – – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) .....	3502	90 510	–
– – – – – andere .....	3502	90 590	–
– – – – andere .....	3502	90 700	–
– – Albuminate und andere Albuminderivate .....	3502	90 900	–

## 35.03 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 35.01:</b>		
– Gelatine und ihre Derivate .....	3503 00 100	–
– Knochenleim .....	3503 00 500	–
– andere .....	3503 00 900	–
<b>Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert .....</b>		
	3504 00 000	–
<b>Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärken); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:</b>		
<b>– Dextrine und andere modifizierte Stärken:</b>		
– – Dextrine .....	3505 10 100	–
<b>– – andere modifizierte Stärken:</b>		
– – – veresterte und veresterte Stärken .....	3505 10 500	–
– – – andere .....	3505 10 900	–
<b>– Leime:</b>		
– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT .....	3505 20 100	–
– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT .....	3505 20 300	–
– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT .....	3505 20 500	–
– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr .....	3505 20 900	–
<b>Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</b>		
<b>– zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:</b>		
– – Celluloseklebstoffe .....	3506 10 100	–
– – andere .....	3506 10 900	–
<b>– andere:</b>		
– – Klebstoffe auf der Grundlage von Kautschuk oder Kunststoffen (einschließlich Kunstharzen) .....	3506 91 000	–
<b>– – andere:</b>		
– – – aus natürlichen Harzen .....	3506 99 100	–
– – – andere .....	3506 99 900	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Enzyme; zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch  
inbegriffen:**

– Lab und seine Konzentrate .....	3507 10 000	–
– andere .....	3507 90 000	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 36****Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer;  
Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 36 gehören nicht isolierte chemisch einheitliche Verbindungen, ausgenommen die in der Anmerkung 2a) oder b) aufgeführten Erzeugnisse.
2. Als „Waren aus leicht entzündlichen Stoffen“ im Sinne der Position 36.06 gelten ausschließlich:
  - a) Metaldehyd, Hexamethylentetramin und ähnliche Erzeugnisse in Tabletten, Stäbchen oder ähnlichen Formen, aus denen sich ihre Verwendung als Brennstoff ergibt; Brennstoffe auf der Grundlage von Alkohol und ähnliche zubereitete Brennstoffe, fest oder pastenförmig;
  - b) flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase, in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art mit einem Fassungsvermögen von 300 cm<sup>3</sup> oder weniger;
  - c) Pech- und Harzfackeln, Kohlenanzünder und ähnliche Erzeugnisse.

<b>Schießpulver</b> .....	3601 00 000	—
<b>Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver:</b>		
— Pioniersprengkörper, Sprengladungen für Minen, Sprengkörper für flächen- wirksame Waffen (43, ex 46, 51 KWL) .....	3602 00 002	—
— andere .....	3602 00 009	—
<b>Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre; Zündhütchen, Sprengkapseln; Zünder, elektrische Sprengzünder:</b>		
— Sicherheitszündschnüre; Sprengzündschnüre .....	3603 00 100	—
— Zünder für Pioniersprengkörper (ex 48 KWL) .....	3603 00 902	—
— andere .....	3603 00 909	—
<b>Feuerwerkskörper, Signalraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel:</b>		
— Feuerwerkskörper .....	3604 10 000	—
— andere .....	3604 90 000	—
<b>Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 36.04</b> .....	3605 00 000	1 000 St <sup>1)</sup>

1) 1 000 St = 1 000 Zündungen.

## 36.06 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:</b>		
– flüssige Brennstoffe und brennbare Flüssiggase in Behältnissen von der zum Auffüllen oder Wiederauffüllen von Feuerzeugen oder Anzündern verwendeten Art, mit einem Fassungsvermögen von 300 cm <sup>3</sup> oder weniger .....	3606 10 000	–
– andere:		
– Cer-Eisen und andere Zündmetalllegierungen in jeder Form .....	3606 90 100	–
– andere .....	3606 90 900	–

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 37

### Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 37 gehören weder Abfälle noch Ausschußwaren.
2. Im Kapitel 37 bezieht sich der Begriff „photographisch“ auf ein Verfahren zum Herstellen sichtbarer Bilder durch unmittelbares oder mittelbares Einwirken von Licht oder anderen Strahlenarten auf lichtempfindliche Oberflächen.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Bei Tonfilmen, die getrennt als Bild- und Tonband eingehen, ist jedes Band für sich getrennt nach seiner Beschaffenheit einzureihen.
2. Als „Wochenschaufilme“ im Sinne der Warennr. 3706 90 510 gelten Filme mit einer Länge von weniger als 330 m, die aktuelle Ereignisse, z. B. politischen, geschichtlichen, sozialen, wirtschaftlichen, sportlichen, militärischen, wissenschaftlichen, literarischen, volkskundlichen, touristischen oder gesellschaftlichen Charakters, darstellen.

---

#### Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:

– für Röntgenaufnahmen:			
– für medizinische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke .....	3701	10 100	m <sup>2</sup>
– andere .....	3701	10 900	m <sup>2</sup>
– Sofortbild-Planfilme .....	3701	20 000	St
– andere Platten und Planfilme, bei denen mindestens eine Seite mehr als 255 mm mißt .....	3701	30 000	m <sup>2</sup>
– andere:			
– für mehrfarbige Aufnahmen:			
– in Kassetten eingelegte scheibenförmige Planfilme .....	3701	91 100	St
– andere .....	3701	91 900	–
– andere .....	3701	99 000	–

## 37.02 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet:</b>		
– für Röntgenaufnahmen .....	3702 10 000	m <sup>2</sup>
– Sofortbild-Rollfilme .....	3702 20 000	St
<b>– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von 105 mm oder weniger:</b>		
<b>--- für mehrfarbige Aufnahmen:</b>		
---- mit einer Länge von 30 m oder weniger .....	3702 31 100	St
---- mit einer Länge von mehr als 30 m .....	3702 31 900	m
<b>--- andere, mit einer Silberhalogenid-Emulsion:</b>		
<b>---- mit einer Breite von 35 mm oder weniger:</b>		
----- Mikrofilme; Filme für graphische Zwecke .....	3702 32 110	–
----- andere .....	3702 32 190	–
<b>---- mit einer Breite von mehr als 35 mm:</b>		
----- Mikrofilme .....	3702 32 310	–
----- Filme für graphische Zwecke .....	3702 32 510	–
<b>---- andere, mit einer Länge von:</b>		
----- 30 m oder weniger .....	3702 32 910	St
----- mehr als 30 m .....	3702 32 990	m
--- andere .....	3702 39 000	–
<b>– andere Filme, nicht gelocht, mit einer Breite von mehr als 105 mm:</b>		
--- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, für mehrfarbige Aufnahmen .....	3702 41 000	m <sup>2</sup>
--- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von mehr als 200 m, ausgenommen für mehrfarbige Aufnahmen .....	3702 42 000	m <sup>2</sup>
--- mit einer Breite von mehr als 610 mm und einer Länge von 200 m oder weniger .....	3702 43 000	m <sup>2</sup>
--- mit einer Breite von mehr als 105 mm bis 610 mm .....	3702 44 000	m <sup>2</sup>
<b>– andere Filme, für mehrfarbige Aufnahmen:</b>		
<b>--- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger:</b>		
---- mit einer Länge von 5 m oder weniger .....	3702 51 100	St
---- mit einer Länge von mehr als 5 m .....	3702 51 900	St
<b>--- mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m:</b>		
---- mit einer Länge von 30 m oder weniger .....	3702 52 100	St
---- mit einer Länge von mehr als 30 m .....	3702 52 900	m
--- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, für Diapositive .....	3702 53 000	St
--- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger, ausgenommen für Diapositive .....	3702 54 000	St
--- mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m .....	3702 55 000	m
<b>--- mit einer Breite von mehr als 35 mm:</b>		
---- mit einer Länge von 30 m oder weniger .....	3702 56 100	St
---- mit einer Länge von mehr als 30 m .....	3702 56 900	m

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
<b>— mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von 14 m oder weniger:</b>		
— Film für graphische Zwecke	3702 91 100	—
— andere	3702 91 900	St
<b>— mit einer Breite von 16 mm oder weniger und einer Länge von mehr als 14 m:</b>		
— Film für graphische Zwecke	3702 92 100	—
— andere	3702 92 900	m
<b>— mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von 30 m oder weniger:</b>		
— Mikrofilme; Filme für graphische Zwecke	3702 93 100	—
— andere	3702 93 900	St
<b>— mit einer Breite von mehr als 16 mm bis 35 mm und einer Länge von mehr als 30 m:</b>		
— Mikrofilme; Filme für graphische Zwecke	3702 94 100	—
— andere	3702 94 900	m
<b>— mit einer Breite von mehr als 35 mm</b>	3702 95 000	—
<b>● Lichtempfindliche photographische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, nicht belichtet:</b>		
— in Rollen, mit einer Breite von mehr als 610 mm	3703 10 000	—
<b>— andere, für mehrfarbige Aufnahmen:</b>		
— für Umkehrfilmaufnahmen	3703 20 100	—
— andere	3703 20 900	—
<b>— andere:</b>		
— mit Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemacht	3703 90 100	—
— andere	3703 90 900	—
<b>● Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt:</b>		
— Platten und Filme	3704 00 100	—
— andere	3704 00 900	—
<b>Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:</b>		
— für Offsetreproduktionen	3705 10 000	g
— Mikrofilme	3705 20 000	—
<b>— andere:</b>		
— für graphische Zwecke	3705 90 100	—
— andere	3705 90 900	—

# 37.06 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:</b>		
<b>— mit einer Breite von 35 mm oder mehr:</b>		
-- nur mit Tonaufzeichnung .....	3706 10 100	m
<b>-- andere:</b>		
--- Negative; Zwischenpositive .....	3706 10 910	m
--- andere Positive .....	3706 10 990	m
<b>-- andere:</b>		
-- nur mit Tonaufzeichnung .....	3706 90 100	m
<b>-- andere:</b>		
--- Negative; Zwischenpositive .....	3706 90 310	m
--- andere Positive:		
---- Wochenschaufilme .....	3706 90 510	m
---- andere, mit einer Breite von:		
----- von weniger als 10 mm .....	3706 90 910	m
----- von 10 mm oder mehr .....	3706 90 990	m
<b>Zubereitete chemische Erzeugnisse zu photographischen Zwecken (ausgenommen Lacke, Klebstoffe und ähnliche Zubereitungen); ungemischte Erzeugnisse zu photographischen Zwecken, dosiert oder gebrauchsfertig in Aufmachung für den Einzelverkauf:</b>		
— lichtempfindliche Emulsionen .....	3707 10 000	—
<b>-- andere:</b>		
<b>-- Entwickler und Fixierer:</b>		
<b>--- für mehrfarbige Aufnahmen:</b>		
---- für Filme und photographische Platten .....	3707 90 110	—
---- andere .....	3707 90 190	—
--- andere .....	3707 90 300	—
-- andere .....	3707 90 900	—



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 38

### Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 38 gehören nicht:
  - a) isolierte chemisch einheitliche Elemente oder Verbindungen, ausgenommen die nachstehend aufgeführten:
    - 1) künstlicher Graphit (Position 38.01);
    - 2) Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen der in Position 38.08 beschriebenen Art;
    - 3) Feuerlöschmittel in Form von Ladungen für Feuerlöschgeräte oder von Feuerlöschgranaten oder Feuerlöschbomben (Position 38.13);
    - 4) die nachstehend in den Anmerkungen 2 a) oder 2 c) aufgeführten Erzeugnisse;
  - b) Mischungen von chemischen Erzeugnissen und Lebensmitteln oder anderen Stoffen mit Nährwert, von der zum Zubereiten von Lebensmitteln für die menschliche Ernährung verwendeten Art (im allgemeinen Position 21.06);
  - c) Arzneiwaren (Position 30.03 oder 30.04).
2. Zu Position 38.23 und nicht zu anderen Positionen der Nomenklatur gehören:
  - a) künstliche Kristalle aus Magnesiumoxid oder aus Halogensalzen der Alkali- oder Erdalkalimetalle (ausgenommen optische Elemente) mit einem Stückgewicht von 2,5 g oder mehr;
  - b) Fuselöle; Dippelöl;
  - c) Tintenentferner in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
  - d) Korrekturlacke für Dauerschablonen und andere Korrekturflüssigkeiten, in Aufmachungen für den Einzelverkauf;
  - e) schmelzbare Temperaturmesser für Öfen (z.B. Segerkegel).

#### Künstlicher Graphit; kolloider oder halbkolloider Graphit; Zubereitungen auf der Grundlage von Graphit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen:

– künstlicher Graphit .....	3801 10 000	–
– kolloider und halbkolloider Graphit:		
– kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit .....	3801 20 100	–
– anderer .....	3801 20 900	–
– kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden und ähnliche Pasten für die Innenauskleidung von Öfen .....	3801 30 000	–
– andere .....	3801 90 000	–

#### Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe; Tierisches Schwarz, auch ausgebraucht:

– Aktivkohle .....	3802 10 000	–
– andere .....	3802 90 000	–

## 38.03 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Tallöl, auch raffiniert:</b>		
– roh .....	3803 00 100	–
– anderes .....	3803 00 900	–
<b>Ablaugen aus der Zellstoffherstellung, auch konzentriert, entzuckert oder chemisch behandelt, einschließlich Ligninsulfonate, jedoch ausgenommen Tallöl der Position 38.03:</b>		
– Sulfitablaugen .....	3804 00 100	–
– andere .....	3804 00 900	–
<b>Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl, Sulfatterpentinöl und andere terpenhaltige Öle aus der Destillation oder einer anderen Behandlung der Nadelhölzer; Dipenten, roh; Sulfitterpentinöl und anderes rohes para-Cymol; Pine-Oil, alpha-Terpineol als Hauptbestandteil enthaltend:</b>		
<b>– Balsamterpentinöl, Holzterpentinöl und Sulfatterpentinöl:</b>		
– – Balsamterpentinöl .....	3805 10 100	–
– – Holzterpentinöl .....	3805 10 300	–
– – Sulfatterpentinöl .....	3805 10 900	–
– Pine-Oil .....	3805 20 000	–
– andere .....	3805 90 000	–
<b>Kolophonium und Harzsäuren, und deren Derivate; leichte und schwere Harzöle; durch Schmelzen modifizierte natürliche Harze (Schmelzharze):</b>		
<b>– Kolophonium:</b>		
– – Balsamharz .....	3806 10 100	–
– – anderes .....	3806 10 900	–
<b>– Salze des Kolophoniums oder der Harzsäuren</b>		
– Harzester .....	3806 20 000	–
– andere .....	3806 30 000	–
– andere .....	3806 90 000	–
<b>Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliches Pech; Brauerpech und ähnliche Zubereitungen auf der Grundlage von Kolophonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech:</b>		
– Holzteere .....	3807 00 100	–
– andere .....	3807 00 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Insekticide, Rodenticide, Fungicide, Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger):</b>		
– Insekticide .....	3808 10 000	–
– Fungicide:		
– – Zubereitungen auf der Grundlage von Kupferverbindungen .....	3808 20 100	–
– – andere .....	3808 20 900	–
– Herbicide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren:		
● – – Herbicide .....	3808 30 100	–
● – – Keimhemmungsmittel .....	3808 30 300	–
– – Pflanzenwuchsregulatoren .....	3808 30 900	–
– Desinfektionsmittel .....	3808 40 000	–
– andere .....	3808 90 000	–
<b>Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:		
– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT .....	3809 10 100	–
– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 GHT oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT .....	3809 10 300	–
– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 GHT oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT .....	3809 10 500	–
– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr .....	3809 10 900	–
– andere:		
– – von der in der Textilindustrie verwendeten Art .....	3809 91 000	–
– – von der in der Papierindustrie verwendeten Art .....	3809 92 000	–
– – andere .....	3809 99 000	–
<b>Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art:</b>		
– Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen .....	3810 10 000	–
– andere:		
– – Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art .....	3810 90 100	–
– – andere:		
– – – Flußmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen .....	3810 90 910	–
– – – andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen .....	3810 90 990	–

## 38.11 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:</b>		
– zubereitete Antiklopfmittel:		
-- auf der Grundlage von Bleiverbindungen:		
--- auf der Grundlage von Tetraethylblei (Ethylfluid) .....	3811 11 100	–
--- andere .....	3811 11 900	–
--- andere .....	3811 19 000	–
– Additives für Schmieröle:		
-- Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend .....	3811 21 000	–
-- andere .....	3811 29 000	–
– andere .....	3811 90 000	–
<b>Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:</b>		
– zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger .....	3812 10 000	–
– zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe ..	3812 20 000	–
– zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe:		
● -- zubereitete Antioxidationsmittel .....	3812 30 200	–
● -- andere .....	3812 30 800	–
<b>Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben .....</b>		
	3813 00 000	–
<b>Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken:</b>		
– auf der Grundlage von Butylacetat .....	3814 00 100	–
– andere .....	3814 00 900	–
<b>Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– auf Trägern fixierte Katalysatoren:		
-- mit Nickel oder einer Nickelverbindung als aktiver Substanz .....	3815 11 000	–
-- mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz .....	3815 12 000	–
-- andere .....	3815 19 000	–
– andere .....	3815 90 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, ausgenommen Erzeugnisse der Position 38.01</b> .....	3816 00 000	—
<b>Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische, ausgenommen Waren der Position 27.07 oder 29.02:</b>		
● — Alkylbenzol-Gemische:		
● — Dodecylbenzol .....	3817 10 100	—
● — lineares Alkylbenzol .....	3817 10 500	—
● — andere .....	3817 10 800	—
● — Alkyl-naphthalin-Gemische .....	3817 20 000	—
<b>Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert:</b>		
— dotiertes Silicium .....	3818 00 100	—
— andere .....	3818 00 900	—
● <b>Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT</b> .....	3819 00 000	—
<b>Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen</b> .....	3820 00 000	—
<b>Zubereitete Nährsubstrate zum Züchten von Mikroorganismen</b> .....	3821 00 000	—
<b>Zusammengesetzte Diagnostik- oder Laborreagenzien, ausgenommen Waren der Position 30.02 oder 30.06</b> .....	3822 00 000	—
<b>Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
— zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne .....	3823 10 000	—
— Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester .....	3823 20 000	—
— nicht gesinterte Metallcarbide, untereinander oder mit metallischen Bindemitteln gemischt .....	3823 30 000	—

## 38.23 | VI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– zubereitete Additives für Zement, Mörtel oder Beton .....	3823 40 000	–
– Mörtel und Beton, nicht feuerfest:		
– Frischbeton .....	3823 50 100	–
– anderer .....	3823 50 900	–
– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:		
– in wässriger Lösung:		
● – mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol .....	3823 60 110	–
– anderer .....	3823 60 190	–
– anderer:		
● – mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol .....	3823 60 910	–
– anderer .....	3823 60 990	–
– andere:		
– Petroleum sulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiophenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze .....	3823 90 100	–
– Ionenaustauscher .....	3823 90 200	–
– Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren .....	3823 90 300	–
– Pyrolignite (z. B. Calciumpyrolignit); rohes Calciumtartrat; rohes Calciumcitrat .....	3823 90 400	–
– Gasreinigungsmasse .....	3823 90 500	–
– zubereitete Rostschutzmittel, Amine als wirksame Bestandteile enthaltend .....	3823 90 600	–
– zusammengesetzte anorganische Lösungs- und Verdünnungsmittel für Lacke und ähnliche Erzeugnisse .....	3823 90 700	–
– andere:		
– Kesselsteinentfernungsmittel und dergleichen .....	3823 90 810	–
– Zubereitungen für die Galvanotechnik .....	3823 90 830	–
● – flüssige Polychlordiphenyle, flüssige Chlorparaffine, Polyethylenglykolegemische .....	3823 90 850	–
● – Mischungen von Glycerinmono-, -di- und -trifettsäureestern (Emulgiermittel für Fettstoffe) .....	3823 90 870	–
– Erzeugnisse und Zubereitungen zu pharmazeutischen und chirurgischen Zwecken .....	3823 90 910	–
– Hilfsmittel von der in der Gießereiindustrie verwendeten Art (ausgenommen Waren der Unterposition 3823 10) .....	3823 90 930	–
– Flammschutz-, Wasserschutzmittel und ähnliche Zubereitungen für den Schutz von Bauwerken .....	3823 90 950	–
● – Mischungen, die Halogenderivate der acyclischen Kohlenwasserstoffe mit zwei oder mehr verschiedenen Halogenen enthalten:		
● – nur fluoriert und chloriert .....	3823 90 960	–
● – andere .....	3823 90 970	–
● – andere .....	3823 90 980	–







## **Abschnitt VII**

### **Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus**

#### **Anmerkungen**

1. Warenezusammenstellungen, die aus zwei oder mehreren voneinander getrennten Bestandteilen bestehen, von denen einige oder alle zu diesem Abschnitt gehören, und die erkennbar dazu bestimmt sind, durch Vermischen ein Erzeugnis des Abschnitts VI oder VII herzustellen, sind der für dieses Erzeugnis zutreffenden Position zuzuweisen unter der Voraussetzung, daß die Einzelbestandteile:
  - a) ohne weiteres Umpacken aufgrund ihrer Aufmachung eindeutig erkennbar dazu bestimmt sind, zusammen verwendet zu werden,
  - b) zusammen ein- oder ausgeführt werden und
  - c) entweder aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihrer entsprechenden Mengen als einander ergänzend erkennbar sind.
2. Mit Ausnahme der Waren der Position 39.18 oder 39.19 sind Kunststoffe, Kautschuk und Waren daraus, mit Motiven, Buchstaben oder bildlichen Darstellungen bedruckt, die im Hinblick auf den eigentlichen (ursprünglichen) Gebrauch der Waren nicht nur nebensächlich sind, dem Kapitel 49 zuzuweisen.



## Kapitel 39

### Kunststoffe und Waren daraus

#### Anmerkungen

1. Als „Kunststoffe“ gelten in der Nomenklatur die Stoffe der Positionen 39.01 bis 39.14, die im Zeitpunkt der Polymerisation oder in einem späteren Stadium unter einer äußeren Einwirkung (im allgemeinen Wärme und Druck, falls erforderlich auch unter Zuhilfenahme von Lösungsmitteln oder Weichmachern) durch Gießen, Pressen, Strangpressen, Walzen oder ein anderes Verfahren eine Form erhalten können oder erhalten haben, die auch nach Beendigung der äußeren Einwirkung erhalten bleibt.  
Der Begriff „Kunststoffe“ umfaßt in der Nomenklatur auch Vulkanfiber. Dagegen ist dieser Begriff nicht anwendbar auf Stoffe, die als Spinnstoffe des Abschnitts XI gelten.
2. Zu Kapitel 39 gehören nicht:
  - a) Wachse der Position 27.12 oder 34.04;
  - b) isolierte chemisch einheitliche organische Verbindungen (Kapitel 29);
  - c) Heparin oder seine Salze (Position 30.01);
  - d) Prägefolien der Position 32.12;
  - e) organische grenzflächenaktive Stoffe oder Zubereitungen der Position 34.02;
  - f) Schmelzharze und Harzester (Position 38.06);
  - g) synthetischer Kautschuk im Sinne des Kapitels 40 und Waren daraus;
  - h) Sattlerwaren (Position 42.01), Koffer, Handtaschen oder andere Behältnisse der Position 42.02;
  - i) Flechtwaren und Korbmacherwaren des Kapitels 46;
  - k) Wandverkleidungen der Position 48.14;
  - l) Erzeugnisse des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - m) Waren des Abschnitts XII (z. B. Schuhe und Schuheile, Kopfbedeckungen und Teile davon, Regenschirme, Sonnenschirme, Spazierstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon);
  - n) Phantasieschmuck der Position 71.17;
  - o) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate, elektrotechnische Waren);
  - p) Teile von Beförderungsmitteln des Abschnitts XVII;
  - q) Waren des Kapitels 90 (z. B. optische Elemente, Brillenfassungen, Zeicheninstrumente);
  - r) Waren des Kapitels 91 (z. B. Gehäuse für Uhren und andere Uhrmacherwaren);
  - s) Waren des Kapitels 92 (z. B. Musikinstrumente und Teile davon);
  - t) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper, Reklameleuchten, vorgefertigte Gebäude);
  - u) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - v) Waren des Kapitels 96 (z. B. Bürsten, Knöpfe, Reißverschlüsse, Kämmе, Mundstücke und Rohre für Tabakpfeifen, Zigarettenspitzen oder dergleichen, Teile von Isolierflaschen, Kugelschreiber, Fullhalter, Drehbleistifte).
3. Zu den Positionen 39.01 bis 39.11 gehören nur durch chemische Synthese hergestellte Erzeugnisse der folgenden Kategorien:
  - a) flüssige synthetische Polyolefine, bei deren Destillation weniger als 60 RHT bei 300°C übergehen, nach Umrechnung auf 1013 mbar, wenn eine Vakuumdestillation durchgeführt wird (Positionen 39.01 und 39.02);
  - b) niedrig polymerisierte Harze vom Cumaron-Inden-Typ (Position 39.11);
  - c) andere synthetische Polymere aus durchschnittlich fünf oder mehr monomeren Einheiten;
  - d) Silicone (Position 39.10);
  - e) Resole (Position 39.09) und andere Prepolymere.
4. Im Sinne des Kapitels 39 sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und Pfropfcopolymere) und Polymergemische der Position zuzuweisen, welche die Polymere desjenigen Comonomers erfaßt, das gewichtsmäßig überwiegt gegenüber jedem anderen einzelnen Comonomeren, wobei Comonomere, deren Polymere zu derselben Position gehören, so betrachtet werden, als bestünden sie nur aus einem einzigen Comonomer.

Wenn kein einzelnes Comonomer überwiegt, sind Copolymere oder Polymergemische der letzten der in Betracht kommenden Position zuzuweisen.

Als „Copolymere“ gelten alle Polymere, bei denen kein einzelnes Monomer 95 GHT oder mehr zum Gesamt-polymergehalt beiträgt.

5. Chemisch modifizierte Polymere – das sind solche, bei denen nur an den Seiten der Hauptpolymerkette Änderungen durch chemische Reaktionen vorgenommen wurden – sind derjenigen Position zuzuweisen, die das nichtmodifizierte Polymer erfaßt. Diese Bestimmung gilt nicht für Pfcopolymere.
6. Als „Primärformen“ im Sinne der Positionen 39 01 bis 39.14 gelten nur folgende Formen.
  - a) Flüssigkeiten und Pasten, einschließlich Dispersionen (Emulsionen und Suspensionen) und Lösungen;
  - b) Blöcke von unregelmäßiger Form, Brocken, Krümel, Pulver (einschließlich Formmassen), Granulate, Flocken und ähnliche lose Formen.
7. Zu Position 39.15 gehören nicht Abfälle, Schnitzel und Bruch eines einzelnen thermoplastischen Stoffes, die in Primärformen umgewandelt wurden (Positionen 39.01 bis 39.14).
8. Als „Rohre und Schläuche“ im Sinne der Position 39 17 gelten Hohlprodukte, die Halb- oder Fertigerzeugnisse sind (z. B. gerippte Gartenschläuche, perforierte Rohre), wie sie üblicherweise zum Leiten, Befördern und Verteilen von Gasen oder Flüssigkeiten dienen. Diese Bezeichnungen erfassen auch schlauchförmige Wursthüllen und andere flachliegende Rohre und Schläuche. Mit Ausnahme der letztgenannten Erzeugnisse gelten jedoch solche mit einem anderen als runden, ovalen, rechteckigen (mit einer Länge von nicht mehr als dem 1,5-fachen der Breite) oder ein regelmäßiges Vieleck aufweisenden Innenquerschnitt als Profile und nicht als Rohre oder Schläuche.
9. Als „Wand- oder Deckenverkleidungen aus Kunststoffen“ im Sinne der Position 39.18 gelten zur Verschönerung von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen mit einer Breite von 45 cm oder mehr, die aus dauerhaft auf einem Träger aus anderen Stoffen als Papier befestigtem Kunststoff bestehen und deren Kunststoffschicht (auf der Schauseite) gemasert, geprägt, farbig gemustert, mit Motiven bedruckt oder anders verziert ist.
10. Als „Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen“ im Sinne der Positionen 39.20 und 39 21 gelten ausschließlich Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen (ausgenommen solche des Kapitels 54) und Blöcke von regelmäßiger geometrischer Form, auch bedruckt oder anders oberflächenbearbeitet, nicht geschnitten oder lediglich rechteckig oder quadratisch geschnitten (auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben), aber nicht weiter bearbeitet.
11. Zu Position 39.25 gehören nur die nachstehend aufgeführten Waren, soweit sie nicht in vorhergehenden Positionen des Teilkapitels II erfaßt sind:
  - a) Sammelbehälter, Tanks (einschließlich Klärtanks), Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l;
  - b) Bauelemente, wie sie z. B. zum Herstellen von Fußböden, Mauern, Trennwänden, Decken und Bedachungen verwendet werden;
  - c) Regenrinnen und deren Zubehör;
  - d) Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen;
  - e) Geländer, Zäune und ähnliche Absperrungen;
  - f) Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und deren Teile und Zubehör;
  - g) große Regale, zur Montage und zum festen Einbau z. B. in Laden, Werkstätten oder Lagerräumen bestimmt;
  - h) architektonische Ornamente, z. B. Kannelierungen, Gewölbe, Friese;
  - ij) Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen, z. B. Knöpfe, Griffe, Haken, Konsolen, Handtuchhalter, Schalterplatten und andere Abdeckplatten.

#### Unterpositionsanmerkung

Innerhalb einer Position des Kapitels 39 sind Copolymere (einschließlich Copolykondensate, Copolyadditionserzeugnisse, Blockcopolymere und Pfcopolymere) derselben Unterposition zuzuweisen wie die Homopolymeren des vorherrschenden Comonomers, und chemisch modifizierte Polymere von der Art, wie sie in Anmerkung 5 zu Kapitel 39 beschrieben sind, derselben Unterposition wie das entsprechende unmodifizierte Polymer, vorausgesetzt, daß derartige Copolymere oder chemisch modifizierte Polymere von einer anderen Unterposition nicht

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

genauer erfaßt werden und in der gleichen Gliederungsstufe von Unterpositionen keine Unterposition „andere“ besteht. Mischungen von Polymeren sind derselben Unterposition zuzuweisen wie die Copolymere (oder Homopolymere, je nachdem), die aus den gleichen Monomeren im selben Verhältnis erhalten wurden.

## I. Primärformen

### Polymere des Ethylens, in Primärformen:

<b>– Polyethylen mit einer Dichte von weniger als 0,94:</b>			
– Lineares Polyethylen .....	3901 10 100		–
– anderes .....	3901 10 900		–
<b>– Polyethylen mit einer Dichte von 0,94 oder mehr .....</b>	3901 20 000		–
<b>– Ethylen-Vinylacetat-Copolymere .....</b>	3901 30 000		–
<b>– andere .....</b>	3901 90 000		–

### Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen:

<b>– Polypropylen:</b>			
– Formmassen .....	3902 10 002		–
– anderes .....	3902 10 009		–
<b>– Polyisobutylen .....</b>	3902 20 000		–
<b>– Propylen-Copolymere .....</b>	3902 30 000		–
<b>– andere .....</b>	3902 90 000		–

### Polymere des Styrols, in Primärformen:

<b>– Polystyrol:</b>			
– expandierbar .....	3903 11 000		–
– anderes .....	3903 19 000		–
<b>– Styrol-Acrylnitril-Copolymere (SAN) .....</b>	3903 20 000		–
<b>– Acrylnitril-Butadien-Styrol-Copolymere (ABS) .....</b>	3903 30 000		–
<b>– andere .....</b>	3903 90 000		–

### Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen:

<b>– Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt .....</b>	3904 10 000		–
<b>– anderes Polyvinylchlorid:</b>			
– nicht weichgemacht .....	3904 21 000		–
– weichgemacht .....	3904 22 000		–
<b>– Vinylchlorid-Vinylacetat-Copolymere:</b>			
– Formmassen .....	3904 30 002		–
– andere .....	3904 30 009		–
<b>– andere Copolymere des Vinylchlorids .....</b>	3904 40 000		–
<b>– Polymere des Vinylidenchlorids .....</b>	3904 50 000		–

# 39.04 | VII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>–fluorierte Polymere:</b>		
<b>–– Polytetrafluorethylen:</b>		
––– Formmassen	3904 61 002	–
––– anderes	3904 61 009	–
–– andere	3904 69 000	–
– andere	3904 90 000	–
<b>● Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen:</b>		
<b>– Polymere des Vinylacetats:</b>		
–– in wäßriger Dispersion	3905 11 000	–
–– andere	3905 19 000	–
<b>– Polyvinylalkohole, auch nichthydrolisierte Acetatgruppen enthaltend</b>		
– andere	3905 20 000	–
	3905 90 000	–
<b>Acrylpolymere in Primärformen:</b>		
<b>– Polymethyl-Methacrylat:</b>		
–– Formmassen	3906 10 002	–
–– anderes	3906 10 009	–
<b>– andere:</b>		
–– Formmassen	3906 90 002	–
–– andere	3906 90 009	–
<b>Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen:</b>		
– Polyacetale	3907 10 000	–
<b>– andere Polyether:</b>		
<b>–– Polyetheralkohole:</b>		
––– Polyethylenglykole	3907 20 110	–
––– andere	3907 20 190	–
<b>–– andere:</b>		
––– Formmassen	3907 20 902	–
––– andere	3907 20 909	–
– Epoxidharze	3907 30 000	–
<b>– Polycarbonate:</b>		
–– Formmassen	3907 40 002	–
–– andere	3907 40 009	–
– Alkydharze	3907 50 000	–
<b>– Polyethylenterephthalat:</b>		
–– Formmassen	3907 60 002	–
–– anderes	3907 60 009	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Polyester:</b>		
● -- ungesättigt:		
● --- flüssig .....	3907 91 100	–
● --- andere .....	3907 91 900	–
<b>--- andere:</b>		
--- Formmassen .....	3907 99 002	–
--- andere .....	3907 99 009	–
<b>Polyamide in Primärformen:</b>		
– Polyamid-6, -11, -12, -6,6, -6,9, -6,10 oder -6,12 .....	3908 10 000	–
<b>– andere:</b>		
--- Formmassen .....	3908 90 002	–
--- andere .....	3908 90 009	–
<b>Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen:</b>		
<b>– Harnstoffharze; Thioharnstoffharze:</b>		
--- Formmassen .....	3909 10 002	–
--- andere .....	3909 10 009	–
<b>– Melaminharze:</b>		
--- Formmassen .....	3909 20 002	–
--- andere .....	3909 20 009	–
<b>– andere Aminoharze:</b>		
--- Formmassen .....	3909 30 002	–
--- andere .....	3909 30 009	–
<b>– Phenolharze:</b>		
--- Formmassen .....	3909 40 002	–
--- andere .....	3909 40 009	–
– Polyurethane .....	3909 50 000	–
<b>Silicone in Primärformen</b> .....	3910 00 000	–
<b>Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 39, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:</b>		
– Petroleumharze, Cumaronharze, Indenharze oder Cumaron-Inden-Harze und Polyterpene .....	3911 10 000	–
<b>– andere:</b>		
--- Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnisse, auch chemisch modifiziert .....	3911 90 100	–
--- andere .....	3911 90 900	–

## 39.12 | VII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

### Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:

– Celluloseacetate:		
-- nicht weichgemacht .....	3912 11 000	–
-- weichgemacht .....	3912 12 000	–
– Cellulosenitrate (einschließlich Collodium):		
-- nicht weichgemacht:		
--- Collodium und Celloidin .....	3912 20 110	–
--- andere .....	3912 20 190	–
-- weichgemacht .....	3912 20 900	–
– Celluloseether:		
-- Carboxymethylcellulose und ihre Salze .....	3912 31 000	–
-- andere:		
--- Ethylcellulose .....	3912 39 100	–
--- andere .....	3912 39 900	–
-- andere:		
--- Celluloseester .....	3912 90 100	–
--- andere .....	3912 90 900	–

### Natürliche Polymere (z. B. Alginsäure) und modifizierte natürliche Polymere (z. B. gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen:

– Alginsäure, ihre Salze und Ester .....	3913 10 000	–
– andere:		
-- chemische Derivate des Naturkautschuks .....	3913 90 100	–
-- andere .....	3913 90 900	–

### Ionenaustauscher auf der Grundlage von Polymeren der Positionen 39.01 bis 39.13, in Primärformen .....

3914 00 000 –

## II. Abfälle, Schnitzel und Bruch; Halberzeugnisse; Fertigerzeugnisse

### Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:

– von Polymeren des Ethylens .....	3915 10 000	–
– von Polymeren des Styrols .....	3915 20 000	–
– von Polymeren des Vinylchlorids .....	3915 30 000	–
– von anderen Kunststoffen:		
-- von Additionspolymerisationserzeugnissen:		
--- von Polymeren des Propylens .....	3915 90 110	–
--- von Acrylpolymeren .....	3915 90 130	–
--- andere .....	3915 90 190	–
-- andere:		
--- von Epoxidharzen .....	3915 90 910	–
--- von Cellulose und ihren chemischen Derivaten .....	3915 90 930	–
--- andere .....	3915 90 990	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Monofile mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet, aus Kunststoffen:</b>		
– aus Polymeren des Ethylens .....	3916 10 000	–
– aus Polymeren des Vinylchlorids .....	3916 20 000	–
<b>– aus anderen Kunststoffen:</b>		
– aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
– aus Polyester .....	3916 90 110	–
– aus Polyamiden .....	3916 90 130	–
– aus Epoxidharzen .....	3916 90 150	–
– andere .....	3916 90 190	–
– aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
– aus Polymeren des Propylens .....	3916 90 510	–
– andere .....	3916 90 590	–
– andere .....	3916 90 900	–
<b>Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen:</b>		
<b>– Kunstärme aus gehärteten Eiweißstoffen oder aus Cellulosekunststoffen:</b>		
– aus gehärteten Eiweißstoffen .....	3917 10 100	–
– aus Cellulosekunststoffen .....	3917 10 900	–
<b>– Rohre und Schläuche, nicht biegsam:</b>		
<b>– aus Polymeren des Ethylens:</b>		
– nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet .....	3917 21 100	–
– andere:		
– für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 21 910	–
– andere .....	3917 21 990	–
<b>– aus Polymeren des Propylens:</b>		
– nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet .....	3917 22 100	–
– andere:		
– für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 22 910	–
– andere .....	3917 22 990	–
<b>– aus Polymeren des Vinylchlorids:</b>		
– nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet .....	3917 23 100	–

# 39.17 | VII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 23 910	—
---- andere .....	3917 23 990	—
<b>--- aus anderen Kunststoffen:</b>		
---- nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
----- aus Epoxidharzen .....	3917 29 110	—
----- andere .....	3917 29 130	—
---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen .....	3917 29 150	—
---- andere .....	3917 29 190	—
--- andere:		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 29 910	—
---- andere .....	3917 29 990	—
<b>--- andere Rohre und Schläuche:</b>		
<b>--- biegsame Rohre und Schläuche, die einem Druck von 27,6 MPa oder mehr standhalten:</b>		
---- mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 31 100	—
---- andere .....	3917 31 900	—
<b>--- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke:</b>		
---- nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:		
---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
----- aus Epoxidharzen .....	3917 32 110	—
----- andere .....	3917 32 190	—
---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:		
----- aus Polymeren des Ethylens .....	3917 32 310	—
----- aus Polymeren des Vinylchlorids .....	3917 32 350	—
----- andere .....	3917 32 390	—
---- andere .....	3917 32 510	—
--- andere:		
---- Kunstdärme .....	3917 32 910	—
---- andere .....	3917 32 990	—
<b>--- andere, weder mit anderen Stoffen verstärkt noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:</b>		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 33 100	—
---- andere .....	3917 33 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
<b>--- nahtlos und auf Länge geschnitten, die den größten Durchmesser überschreitet, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch nicht weiter bearbeitet:</b>		
<b>---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:</b>		
----- aus Epoxidharzen .....	3917 39 110	—
----- andere .....	3917 39 130	—
<b>---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen .....</b>		
----- andere .....	3917 39 150	—
----- andere .....	3917 39 190	—
<b>--- andere:</b>		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 39 910	—
---- andere .....	3917 39 990	—
<b>-- Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	3917 40 100	—
--- andere .....	3917 40 900	—
<b>● Bodenbeläge aus Kunststoffen, auch selbstklebend, in Rollen oder in Form von Fliesen oder Platten; Wand- oder Deckenverkleidungen, aus Kunststoffen, im Sinne der Anmerkung 9 zu Kapitel 39:</b>		
<b>— aus Polymeren des Vinylchlorids:</b>		
--- bestehend aus einem Träger, mit Polyvinylchlorid getränkt, bestrichen oder überzogen .....	3918 10 100	m <sup>2</sup>
--- andere .....	3918 10 900	m <sup>2</sup>
— aus anderen Kunststoffen .....	3918 90 000	m <sup>2</sup>
<b>Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen:</b>		
<b>— in Rollen mit einer Breite von 20 cm oder weniger:</b>		
--- Bänder (Streifen), mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischem Kautschuk bestrichen .....	3919 10 100	—
<b>--- andere:</b>		
<b>---- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:</b>		
----- aus Polyester .....	3919 10 310	—
----- aus Epoxidharzen .....	3919 10 350	—
----- andere .....	3919 10 390	—
<b>---- aus Additionspolymerisationserzeugnissen:</b>		
----- aus Polymeren des Vinylchlorids .....	3919 10 510	—
----- andere .....	3919 10 590	—
----- andere .....	3919 10 900	—
<b>--- andere:</b>		
--- weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten .....	3919 90 100	—

## 39.19 | VII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- andere.		
--- aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
---- aus Polyester	3919 90 310	—
---- aus Epoxidharzen	3919 90 350	—
---- andere	3919 90 390	—
--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen	3919 90 500	—
--- andere	3919 90 900	—
<b>Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus nicht geschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage:</b>		
<b>— aus Polymeren des Ethylens:</b>		
--- mit einer Dicke von 0,1 mm oder weniger und mit einer Dichte:		
---- von weniger als 0,94	3920 10 110	—
---- von 0,94 oder mehr	3920 10 190	—
--- mit einer Dicke von mehr als 0,1 mm	3920 10 900	—
<b>— aus Polymeren des Propylens:</b>		
--- mit einer Dicke von weniger als 0,05 mm	3920 20 100	—
--- mit einer Dicke von 0,05 bis 0,1 mm	3920 20 500	—
--- mit einer Dicke von mehr als 0,1 mm:		
---- Bänder mit einer Breite von mehr als 5 mm bis 20 mm, von der für Verpackungszwecke verwendeten Art.		
---- Zierbänder	3920 20 710	—
---- andere	3920 20 790	—
--- andere	3920 20 900	—
<b>— aus Polymeren des Styrols</b>	3920 30 000	—
<b>— aus Polymeren des Vinylchlorids:</b>		
<b>--- nicht biegsam:</b>		
--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	3920 41 100	—
--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	3920 41 900	—
<b>--- biegsam:</b>		
--- mit einer Dicke von 1 mm oder weniger	3920 42 100	—
--- mit einer Dicke von mehr als 1 mm	3920 42 900	—
<b>— aus Acrylpolymeren:</b>		
--- aus Polymethyl-Methacrylat	3920 51 000	—
--- andere	3920 59 000	—
<b>— aus Polycarbonaten, Alkydharzen, Allylpolyestern oder anderen Polyestern:</b>		
--- aus Polycarbonaten	3920 61 000	—
--- aus Polyethylenterephthalat	3920 62 000	—
--- aus ungesättigten Polyestern	3920 63 000	—
--- aus anderen Polyestern	3920 69 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— aus Cellulose oder ihren chemischen Derivaten:</b>		
<b>— aus regenerierter Cellulose:</b>		
— Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:		
— nicht bedruckt	3920 71 110	—
— bedruckt	3920 71 190	—
— andere	3920 71 900	—
<b>— aus Vulkanfaser</b>	3920 72 000	—
<b>— aus Celluloseacetaten:</b>		
— Filmunterlagen in Rollen oder Streifen	3920 73 100	—
— Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm	3920 73 500	—
— andere	3920 73 900	—
<b>— aus anderen Cellulosederivaten</b>	3920 79 000	—
<b>— aus anderen Kunststoffen:</b>		
<b>— aus Polyvinylbutyral</b>	3920 91 000	—
<b>— aus Polyamiden</b>	3920 92 000	—
<b>— aus Aminoharzen</b>	3920 93 000	—
<b>— aus Phenolharzen</b>	3920 94 000	—
<b>— aus anderen Kunststoffen:</b>		
— aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
— aus Epoxidharzen	3920 99 110	—
— andere	3920 99 190	—
— aus Additionspolymerisationserzeugnissen	3920 99 500	—
— andere	3920 99 900	—
<b>Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen:</b>		
<b>— aus Zellkunststoff:</b>		
<b>— aus Polymeren des Styrols</b>	3921 11 000	—
<b>— aus Polymeren des Vinylchlorids</b>	3921 12 000	—
<b>— aus Polyurethanen</b>	3921 13 000	—
<b>— aus regenerierter Cellulose</b>	3921 14 000	—
<b>— aus anderen Kunststoffen:</b>		
— aus Epoxidharzen	3921 19 100	—
— andere	3921 19 900	—
<b>— andere:</b>		
— aus Kondensationspolymerisations- und Umlagerungspolymerisationserzeugnissen, auch chemisch modifiziert:		
— aus Polyester:		
— gewellte Folien und Platten	3921 90 110	—
— andere	3921 90 190	—

## 39.21 | VII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- andere:		
---- aus Epoxidharzen .....	3921 90 200	—
---- aus Phenolharzen .....	3921 90 300	—
---- aus Aminoharzen:		
---- geschichtet:		
----- Hochdruckschichtpreßstoffe mit Dekorschicht auf einer oder auf beiden Seiten .....	3921 90 410	m <sup>2</sup>
----- andere .....	3921 90 430	—
----- andere .....	3921 90 490	—
----- andere .....	3921 90 500	—
--- aus Additionspolymerisationserzeugnissen .....	3921 90 600	—
--- andere .....	3921 90 900	—
<b>Badewannen, Duschen, Waschbecken, Bidets, Klosettschüsseln, -sitze und -deckel, Spülkästen und ähnliche Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen:</b>		
— Badewannen, Duschen und Waschbecken .....	3922 10 000	—
— Klosettsitze und -deckel .....	3922 20 000	St
— andere .....	3922 90 000	—
<b>● Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen:</b>		
— Dosen, Kisten, Verschläge und ähnliche Waren .....	3923 10 000	—
— Säcke und Beutel (einschließlich Tüten):		
--- aus Polymeren des Ethylens .....	3923 21 000	—
--- aus anderen Kunststoffen:		
---- aus Polyvinylchlorid .....	3923 29 100	—
---- andere .....	3923 29 900	—
— Ballons, Flaschen, Flakons und ähnliche Waren:		
--- mit einem Fassungsvermögen von 2 l oder weniger .....	3923 30 100	—
--- mit einem Fassungsvermögen von mehr als 2 l .....	3923 30 900	—
<b>● Spulen, Spindeln, Hülsen und ähnliche Warenträger:</b>		
--- Spulen und ähnliche Unterlagen für photographische und kinematographische Filme oder für Bänder, Filme und dergleichen der Positionen 85.23 und 85.24 .....	3923 40 100	—
--- andere .....	3923 40 900	—
— Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse:		
--- Verschuß- oder Flaschenkapseln .....	3923 50 100	—
--- andere .....	3923 50 900	—
— andere:		
--- gespritzte Netze in Schlauchform .....	3923 90 100	—
--- andere .....	3923 90 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel und Toilettenartikel, aus Kunststoffen:</b>		
– Geschirr und andere Artikel für den Tisch- oder Küchengebrauch . . . .	3924 10 000	–
– andere:		
– – aus regenerierter Cellulose:		
– – – Schwämme . . . . .	3924 90 110	–
– – – andere . . . . .	3924 90 190	–
– – andere . . . . .	3924 90 900	–
<b>Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Sammelbehälter, Tanks, Bottiche und ähnliche Behälter, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l . . . . .	3925 10 000	–
– Türen, Fenster und deren Rahmen, Verkleidungen und Schwellen . . .	3925 20 000	–
– Fensterläden, Jalousien (einschließlich Jalousetten) und ähnliche Waren, und Teile davon . . . . .	3925 30 000	–
– andere:		
– – Beschläge und ähnliche Waren zur bleibenden Befestigung an Türen, Fenstern, Treppen, Wänden oder anderen Gebäudeteilen . . . . .	3925 90 100	–
– – andere . . . . .	3925 90 900	–
<b>Andere Waren aus Kunststoffen und Waren aus anderen Stoffen der Positionen 39.01 bis 39.14:</b>		
– Büro- oder Schulartikel . . . . .	3926 10 000	–
– Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe) . . .	3926 20 000	–
– Beschläge für Möbel, Karosserien und dergleichen . . . . .	3926 30 000	–
– Statuetten und andere Ziergegenstände . . . . .	3926 40 000	–
– andere:		
– – Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	3926 90 100	–
– – andere:		
– – – Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, für Kanalisationsabflüsse . . . . .	3926 90 500	–
– – – andere:		
– – – – aus Folien hergestellt . . . . .	3926 90 910	–
– – – – andere . . . . .	3926 90 990	–





## Kapitel 40

### Kautschuk und Waren daraus

#### Anmerkungen

1. Als „Kautschuk“ im Sinne der Nomenklatur gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Erzeugnisse, auch weich oder hart vulkanisiert: Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten; synthetischer Kautschuk, Faktis und deren Regenerate.
2. Zu Kapitel 40 gehören nicht:
  - a) Waren des Abschnittes XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - b) Schuhe und Schuhteile des Kapitels 64;
  - c) Kopfbedeckungen und Teile davon (einschließlich Badekappen) des Kapitels 65;
  - d) Hartkautschukteile für Maschinen, mechanische oder elektrische Apparate sowie alle Gegenstände und Teile aus Hartkautschuk zu elektrotechnischen Zwecken des Abschnitts XVI;
  - e) Waren der Kapitel 90, 92, 94 oder 96;
  - f) Waren des Kapitels 95, ausgenommen Sporthandschuhe und Waren der Positionen 40.11 bis 40.13.
3. Als „Primarformen“ im Sinne der Positionen 40.01 bis 40.03 und 40.05 gelten ausschließlich:
  - a) Flüssigkeiten und Pasten (einschließlich Latex, auch vorvulkanisiert, sowie andere Dispersionen und Lösungen);
  - b) unregelmäßige Blöcke, Stücke, Ballen, Pulver, Granulate, Krümel und ähnliche lose Formen.
4. Als „synthetischer Kautschuk“ im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 40 und der Position 40.02 gelten:
  - a) ungesättigte synthetische Stoffe, die durch Vulkanisation mit Schwefel irreversibel in nichtthermoplastische Stoffe umgewandelt werden können, welche bei einer Temperatur zwischen 18°C und 29°C eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten ohne zu reißen, und die sich nach einer Dehnung auf das Doppelte ihrer ursprünglichen Länge innerhalb von fünf Minuten auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen. Für die Durchführung dieser Prüfung dürfen Stoffe zugesetzt werden, die für die Vernetzung erforderlich sind, wie Vulkanisationsaktivatoren oder -beschleuniger; erlaubt ist auch die Anwesenheit solcher Stoffe, die in Anmerkung 5 b) 2) und 3) genannt sind. Dagegen ist die Anwesenheit anderer Stoffe, die für die Vernetzung nicht erforderlich sind, wie Streckmittel, Weichmacher und Füllstoffe, nicht erlaubt;
  - b) Thioplaste (TM);
  - c) Naturkautschuk, modifiziert durch Pflöpfen oder Mischen mit Kunststoffen, depolymerisierter Naturkautschuk sowie Mischungen von ungesättigten synthetischen Stoffen mit gesättigten synthetischen Hochpolymeren, sofern diese Erzeugnisse den in Absatz a) festgelegten Bedingungen der Vulkanisations-, der Dehnungs- und der Kontraktionsfähigkeit entsprechen.
5. a) Zu den Positionen 40.01 und 40.02 gehören nicht Kautschuk oder Mischungen von Kautschuken, denen vor oder nach der Koagulation zugesetzt worden sind:
  - 1) Vulkanisationsmittel, Vulkanisationsbeschleuniger, Vulkanisationsverzögerer, Vulkanisationsaktivatoren (ausgenommen solche, die zum Herstellen von vorvulkanisiertem Kautschuklatex zugesetzt wurden);
  - 2) Pigmente oder andere Farbmittel, ausgenommen solche, die nur zur Kennzeichnung zugesetzt wurden;
  - 3) Weichmacher oder Streckmittel (ausgenommen Mineralöl bei ölgestreckten Kautschuken), inerte oder aktive Füllstoffe, organische Lösungsmittel oder andere Stoffe, ausgenommen Waren, die nach Absatz b) erlaubt sind;
- b) Zu Position 40.01 oder 40.02 gehören auch Kautschuk oder Mischungen von Kautschuken, die die folgenden Stoffe enthalten, wenn der Kautschuk oder die Mischungen von Kautschuken ihren wesentlichen Charakter als Rohstoff behalten haben:
  - 1) Emulgiermittel und Mittel zum Verhindern des Zusammenklebens;
  - 2) geringe Mengen der Zersetzungsprodukte von Emulgiermitteln;
  - 3) sehr geringe Mengen von wärmeempfindlichen Stoffen (im allgemeinen, um wärmeempfindlichen Kautschuklatex zu erhalten), kationischen grenzflächenaktiven Stoffen (im allgemeinen, um elektropositiven Kautschuklatex zu erhalten), Antioxidantien, Koagulantien, Stoffen zum Zerkrümeln, kältebeständig machenden Stoffen, Peptisiermitteln, Konservierungsmitteln, Stabilisierungsmitteln, Mitteln zum Beeinflussen der Viskosität oder anderen Additiven für spezielle Zwecke.

## 40.01 | VII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
6. Als „Abfälle, Bruch und Schnitzel“ im Sinne der Position 40.04 gelten Abfälle, Altwaren und Schnitzel, die beim Herstellen oder Bearbeiten von Kautschuk oder von Kautschukwaren anfallen, und Waren aus Kautschuk, die als solche infolge Zerschneid, Verschleiß oder aus anderen Gründen endgültig unbrauchbar geworden sind.		
7. Zu Position 40.08 gehören nichtumspinnene Fäden jeden Profils aus Weichkautschuk, deren größter Durchmesser mehr als 5 mm beträgt.		
8. Zu Position 40.10 gehören auch Förderbänder und Treibriemen aus Geweben, die mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen sind, sowie solche, die unter Verwendung von mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Garnen oder Bindfäden aus Spinnstoffen hergestellt sind.		
9. Als „Platten, Blätter und Streifen“ im Sinne der Positionen 40.01, 40.02, 40.03, 40.05 und 40.08 gelten nur Platten, Blätter und Streifen sowie Blöcke von regelmäßiger Form, die nicht geschnitten sind oder die durch einfaches Schneiden eine quadratische oder rechteckige Form erhalten haben (auch wenn sie dadurch zu Fertigwaren geworden sind), die jedoch, abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung (z. B. Bedrucken), nicht weiterbearbeitet sind. Stäbe, Stangen und Profile der Position 40.08 dürfen auch auf bestimmte Längen zugeschnitten, jedoch – abgesehen von einer einfachen Oberflächenbearbeitung – nicht weiterbearbeitet sein.		

### Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:

– Latex von Naturkautschuk, auch vorvulkanisiert	4001 10 000	–
– Naturkautschuk in anderen Formen:		
– geräucherte Blätter (smoked sheets)	4001 21 000	–
– technisch spezifizierter Naturkautschuk (TSNR)	4001 22 000	–
– andere:		
– Krepp (crepe sheets)	4001 29 100	–
– andere	4001 29 900	–
– Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten	4001 30 000	–

### Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Erzeugnissen der Position 40.01 mit Erzeugnissen dieser Position, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:

– Styrol-Butadien-Kautschuk (SBR); carboxylierter Styrol-Butadien-Kautschuk (XSBR):		
– Latex	4002 11 000	–
– andere	4002 19 000	–
– Butadien-Kautschuk (BR)	4002 20 000	–
– Butylkautschuk (IIR); Chlorbutylkautschuk und Brombutylkautschuk (CIIR oder BIIR):		
– Butylkautschuk (IIR)	4002 31 000	–
– andere	4002 39 000	–
– Chloropren (Chlorbutadien)-Kautschuk (CR):		
– Latex	4002 41 000	–
– andere	4002 49 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Acrylnitril-Butadien-Kautschuk (NBR):</b>		
– Latex .....	4002 51 000	–
– andere .....	4002 59 000	–
<b>– Isopren-Kautschuk (IR)</b>		
– Ethylen-Propylen-Dien-Terpolymer-Kautschuk, nicht konjugiert (EPDM)	4002 60 000	–
– Mischungen von Erzeugnissen der Position 40.01 mit Erzeugnissen dieser Position .....	4002 70 000	–
– andere:		
– Latex .....	4002 80 000	–
– andere:		
– durch Zusatz von Kunststoffen modifizierte Erzeugnisse .....	4002 91 000	–
– andere .....	4002 99 100	–
	4002 99 900	–
<b>Regenerierter Kautschuk in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen .....</b>	4003 00 000	–
<b>Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert .....</b>	4004 00 000	–
<b>Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen:</b>		
– Kautschuk mit Zusatz von Ruß oder Siliciumdioxid .....	4005 10 000	–
– Lösungen; Dispersionen, ausgenommen solche der Unterposition 4005 10 .....	4005 20 000	–
– andere:		
– Platten, Blätter und Streifen .....	4005 91 000	–
– andere .....	4005 99 000	–
<b>Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nichtvulkanisiertem Kautschuk:</b>		
– Rohlaufprofile .....	4006 10 000	–
– andere .....	4006 90 000	–
<b>Fäden und Kordeln, aus vulkanisiertem Kautschuk .....</b>	4007 00 000	–
<b>Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:</b>		
– aus Zellkautschuk:		
– Platten, Blätter und Streifen .....	4008 11 000	–
– andere .....	4008 19 000	–

## 40.08 | VII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– aus Vollkautschuk:</b>		
<b>– Platten, Blätter und Streifen:</b>		
– Bodenbelag und Fußmatten	4008 21 100	m <sup>2</sup>
– andere	4008 21 900	–
<b>– andere:</b>		
– zugeschnittene Profile für zivile Luftfahrzeuge	4008 29 100	–
– andere	4008 29 900	–
<b>● Rohre und Schläuche, aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken (z. B. Nippel, Bögen):</b>		
<b>– nicht mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke</b>		
	4009 10 000	–
<b>– nur mit Metall verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke</b>		
	4009 20 000	–
<b>– nur mit textilen Spinnstoffen verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke</b>		
	4009 30 000	–
<b>– mit anderen Stoffen verstärkt oder ausgerüstet, ohne Formstücke, Verschlußstücke oder Verbindungsstücke</b>		
	4009 40 000	–
<b>– mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:</b>		
– für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, für zivile Luftfahrzeuge	4009 50 100	–
<b>– andere:</b>		
– metallbewehrt	4009 50 910	–
– andere	4009 50 990	–
<b>Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk:</b>		
<b>– Keilriemen</b>	4010 10 000	–
<b>– andere:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 20 cm	4010 91 000	–
– andere	4010 99 000	–
<b>Luftreifen aus Kautschuk, neu:</b>		
<b>– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art</b>		
	4011 10 000	St
<b>– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:</b>		
– mit einem Felgendurchmesser von 495 mm oder weniger, auch mit Zusatzbezeichnung „C“ oder „Transport“	4011 20 002	St
– mit einem Felgendurchmesser von mehr als 495 mm	4011 20 004	St
<b>– von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge	4011 30 100	St
– andere	4011 30 900	St
<b>– von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art</b>		
	4011 40 000	St
<b>– von der für Fahrräder verwendeten Art:</b>		
– Schlauchreifen (für Rennfahrräder)	4011 50 100	St
– andere	4011 50 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
<b>– mit Stollen-, Winkel- oder ähnlichen Profilen:</b>		
– von der für Ackerschlepper oder Ackermaschinen verwendeten Art ...	4011 91 002	St
– andere .....	4011 91 009	St
<b>– andere:</b>		
– von der für Ackerschlepper, Ackermaschinen oder Ackerwagen verwendeten Art .....	4011 99 002	St
– von der für Erdbewegungsmaschinen verwendeten Art .....	4011 99 004	St
– andere .....	4011 99 009	St
<b>Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk:</b>		
<b>– Luftreifen, runderneuert:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	4012 10 100	–
– andere .....	4012 10 900	–
<b>– Luftreifen, gebraucht:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	4012 20 100	–
– andere .....	4012 20 900	–
<b>– andere:</b>		
– Voll- oder Hohlkammerreifen und auswechselbare Überreifen .....	4012 90 100	–
– Felgenbänder .....	4012 90 900	–
<b>Luftschläuche aus Kautschuk:</b>		
<b>– von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen), Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:</b>		
– von der für Personenkraftwagen verwendeten Art .....	4013 10 100	St
– von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art:		
– mit einem Felgendurchmesser von 495 mm oder weniger .....	4013 10 902	St
– mit einem Felgendurchmesser von mehr als 495 mm .....	4013 10 904	St
<b>– von der für Fahrräder verwendeten Art .....</b>	4013 20 000	St
<b>– andere:</b>		
– von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art .....	4013 90 100	St
– andere .....	4013 90 900	St
<b>Waren zu hygienischen oder medizinischen Zwecken (einschließlich Sauger), aus vulkanisiertem Weichkautschuk, auch in Verbindung mit Hartkautschukteilen:</b>		
<b>– Präservative .....</b>	4014 10 000	1000 St
<b>– andere:</b>		
– Sauger, Brusthütchen und ähnliche Waren für Kleinkinder .....	4014 90 100	–
– andere .....	4014 90 900	–

## 40.15 | VII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Handschuhe) für alle Zwecke, aus vulkanisiertem Weichkautschuk:</b>		
– Handschuhe:		
– für chirurgische Zwecke .....	4015 11 000	Paar
– andere:		
– für den Haushalt .....	4015 19 100	Paar
– andere .....	4015 19 900	Paar
– andere .....	4015 90 000	–
<b>Andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk:</b>		
– aus Zellkautschuk:		
– Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge .....	4016 10 100	–
– andere .....	4016 10 900	–
– andere:		
– Bodenbeläge und Fußmatten .....	4016 91 000	–
– Radiergummi .....	4016 92 000	–
– Dichtungen:		
– Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge .....	4016 93 100	–
– andere .....	4016 93 900	–
– Fender, auch aufblasbar .....	4016 94 000	–
– andere aufblasbare Waren .....	4016 95 000	–
– andere:		
– Waren des technischen Bedarfs, für zivile Luftfahrzeuge .....	4016 99 100	–
– andere .....	4016 99 900	–
<b>Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk:</b>		
– Hartkautschuk in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch:		
– Hartkautschuk in Massen, Platten, Blättern, Streifen, Stäben, Profilen oder Rohren .....	4017 00 110	–
– Abfälle, Staub und Bruch, aus Hartkautschuk .....	4017 00 190	–
– Waren aus Hartkautschuk:		
– Rohre und Schläuche für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge ...	4017 00 910	–
– andere .....	4017 00 990	–







## **Abschnitt VIII**

**Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus;  
Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und  
ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen**



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 41****Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 41 gehören nicht:
  - a) Schnitzel und ähnliche Abfälle roher Häute oder Felle (Position 05.11);
  - b) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 05.05 oder 67.01);
  - c) nichtenthaarte, rohe, gegerbte oder zugerichtete Häute und Felle (Kapitel 43). Jedoch gehören zu Kapitel 41 rohe, nichtenthaarte Häute und Felle von Rindern oder Kälbern (auch von Büffeln), von Pferden oder anderen Einhufern, von Schafen oder Lämmern (ausgenommen Felle von sogenannten Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- und ähnlichen Lämmern und von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanischen Lämmern), von Ziegen oder Zickeln (ausgenommen Felle von Ziegen oder Zickeln aus dem Yemen oder von mongolischen oder tibetanischen Ziegen oder Zickeln), von Schweinen (einschließlich Pekaris), von Gensen, Gazellen, Rentieren, Elchen, Hirschen, Rehen oder Hunden.
2. Der Begriff „rekonstituiertes Leder“ umfaßt in allen Teilen der Nomenklatur nur Stoffe der in Position 41.11 erfaßten Art.

**Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern oder Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten:**

— ganze Häute und Felle von Rindern und Kälbern, mit einem Stückgewicht von 8 kg oder weniger, wenn sie nur getrocknet, von 10 kg oder weniger, wenn sie trocken gesalzen und von 14 kg oder weniger, wenn sie frisch, naß gesalzen oder anders konserviert sind:			
— frisch oder naß gesalzen .....	4101 10 100	—	
— andere .....	4101 10 900	—	
— andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern, frisch oder naß gesalzen:			
— ganze Häute und Felle .....	4101 21 000	—	
— Croupons und Halbcroupons .....	4101 22 000	—	
— andere .....	4101 29 000	—	
— andere Häute und Felle von Rindern und Kälbern, anders konserviert:			
— getrocknet oder trocken gesalzen .....	4101 30 100	—	
— andere .....	4101 30 900	—	
— Häute und Felle von Pferden oder anderen Einhufern .....	4101 40 000	St	

# 41.02 | VIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Rohe Häute und Felle von Schafen und Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:**

● – nichtenthaart:			
– von Lämmern .....	4102 10 100		St
– andere .....	4102 10 900		St
– enthaart:			
– gepickelt .....	4102 21 000		St
– andere .....	4102 29 000		St

**Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind:**

– von Ziegen oder Zickeln:			
– frisch, gesalzen oder getrocknet .....	4103 10 100		St
– andere .....	4103 10 900		St
– von Kriechtieren .....	4103 20 000		–
– andere .....	4103 90 000		–

**Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 41.08 oder 41.09:**

– Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kälbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m <sup>2</sup> oder weniger:			
– indisches Kipsleder, ganz, auch ohne Kopf und Füße, mit einem Stückgewicht von 4,5 kg oder weniger, nur pflanzlich gegerbt, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar .....	4104 10 100		–
– andere Leder, nur chromgegerbt, in nassem Zustand (wet blue) .....	4104 10 300		–
– andere:			
– nur gegerbt .....	4104 10 910		–
– anders bearbeitet:			
– Boxcalf .....	4104 10 950		m <sup>2</sup>
– anderes:			
– von der für Bekleidung verwendeten Art .....	4104 10 992		m <sup>2</sup>
– von der für Schuhe verwendeten Art .....	4104 10 994		m <sup>2</sup>
– anderes .....	4104 10 999		m <sup>2</sup>

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– anderes Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten:</b>		
– Rind- und Kalbleder, pflanzlich vorgegerbt .....	4104 21 000	–
<b>– Rind- und Kalbleder, anders vorgegerbt:</b>		
– nur chromgegerbt, in nassem Zustand (wet blue) .....	4104 22 100	–
– andere .....	4104 22 900	–
– andere .....	4104 29 000	–
<b>– anderes Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder, zugerichtet:</b>		
<b>– Volleder und Narbenspalt:</b>		
– Rind- und Kalbleder:		
– Volleder:		
– Sohlenleder .....	4104 31 110	–
– andere .....	4104 31 190	–
– Narbenspalt:		
– von der für Bekleidung verwendeten Art .....	4104 31 302	m <sup>2</sup>
– von der für Schuhe verwendeten Art .....	4104 31 304	m <sup>2</sup>
– von der für Möbel verwendeten Art .....	4104 31 306	m <sup>2</sup>
– anderes .....	4104 31 309	m <sup>2</sup>
– Roßleder und Leder von anderen Einhufern .....	4104 31 900	m <sup>2</sup>
<b>– anderes:</b>		
– Rind- und Kalbleder:		
– von der für Schuhe verwendeten Art:		
– Futterleder .....	4104 39 102	m <sup>2</sup>
– anderes .....	4104 39 104	m <sup>2</sup>
– von der für Möbel verwendeten Art .....	4104 39 106	m <sup>2</sup>
– anderes .....	4104 39 109	m <sup>2</sup>
– Roßleder und Leder von anderen Einhufern .....	4104 39 900	m <sup>2</sup>
<b>Schaf- oder Lammleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 41.08 oder 41.09:</b>		
<b>– gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten:</b>		
<b>– pflanzlich vorgegerbt:</b>		
– von indischen Metis, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar .....	4105 11 100	St
– anderes:		
– Volleder .....	4105 11 910	St
● – Spaltleder .....	4105 11 990	St
<b>– anders vorgegerbt:</b>		
– Volleder .....	4105 12 100	St
● – Spaltleder .....	4105 12 900	St
<b>– anderes:</b>		
– Volleder .....	4105 19 100	St
● – Spaltleder .....	4105 19 900	St
<b>– nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder:</b>		
– von der für Bekleidung verwendeten Art .....	4105 20 002	m <sup>2</sup>
– von der für Schuhe verwendeten Art .....	4105 20 004	m <sup>2</sup>
– anderes .....	4105 20 009	m <sup>2</sup>

# 41.06 | VIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 41.08 oder 41.09:</b>		
– gegerbt oder nachgegerbt, jedoch nicht zugerichtet, auch gespalten:		
– – pflanzlich vorgegerbt:		
– – – von indischen Ziegen, auch weiterbearbeitet, jedoch augenscheinlich zur unmittelbaren Herstellung von Lederwaren nicht verwendbar	4106 11 100	St
– – – anderes	4106 11 900	St
– – anders vorgegerbt	4106 12 000	St
– – anderes	4106 19 000	St
– nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder:		
– – von der für Bekleidung verwendeten Art	4106 20 002	m <sup>2</sup>
– – von der für Schuhe verwendeten Art:		
– – – Futterleder	4106 20 004	m <sup>2</sup>
– – – anderes	4106 20 006	m <sup>2</sup>
– – anderes	4106 20 009	m <sup>2</sup>
● <b>Leder von anderen Tieren, enthaart, und Leder von haarlosen Tieren, ausgenommen Leder der Position 41.08 oder 41.09:</b>		
– von Schweinen:		
– – nur gegerbt	4107 10 100	–
– – anderes	4107 10 900	m <sup>2</sup>
– von Kriechtieren:		
– – pflanzlich vorgegerbt	4107 21 000	–
– – anderes:		
– – – nur gegerbt	4107 29 100	–
– – – anderes	4107 29 900	–
– von anderen Tieren:		
– – nur gegerbt	4107 90 100	–
– – anderes	4107 90 900	m <sup>2</sup>
<b>Sämischleder (einschließlich Neusämischleder):</b>		
– von Schafen und Lämmern	4108 00 100	–
– von anderen Tieren	4108 00 900	–
<b>Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder</b>	4109 00 000	m <sup>2</sup>
<b>Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl</b>		
	4110 00 000	–
<b>Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt, in Platten, Blättern oder Streifen, auch in Rollen</b>		
	4111 00 000	–

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 42****Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel,  
Handtaschen und ähnliche Behältnisse;  
Waren aus Därmen****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 42 gehören nicht:
  - a) steriles Catgut und anderes steriles chirurgisches Nahtmaterial (Position 30.06);
  - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder (ausgenommen Handschuhe), mit Futter aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk oder mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese äußeren Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen (Position 43.03 oder 43.04);
  - c) konfektionierte Waren aus Netzstoffen der Position 56.08;
  - d) Waren des Kapitels 64;
  - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
  - f) Peitschen, Reitpeitschen und andere Waren der Position 66.02;
  - g) Manschettenknöpfe, Armbänder und anderer Phantasieschmuck (Position 71.17);
  - h) Zubehör und Ausstattung für Sattlerwaren (z.B. Gebisse, Steigbügel, Schnallen), gesondert ein- oder ausgeführt (im allgemeinen Abschnitt XV);
  - i) Saiten für Musikinstrumente, Felle für Trommeln und für ähnliche Instrumente sowie andere Teile von Musikinstrumenten (Position 92.09);
  - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper);
  - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m) Knöpfe, Druckknöpfe, Knopfformen und andere Teile von Knöpfen und Druckknöpfen, Knopf-Rohlinge, der Position 96.06.
2. In Ergänzung der vorstehenden Anmerkung 1 gehören zu Position 42.02 nicht:
  - a) Einkaufstaschen, mit Griffen, aus Kunststoffolie, auch bedruckt, für eine längere Verwendung nicht vorgesehen (Position 39.23);
  - b) Waren aus Flechtstoffen (Position 46.02);
  - c) Waren aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen (Kapitel 71).
3. Im Sinne der Position 42.03 gelten als „Bekleidung und Bekleidungszubehör“ insbesondere Handschuhe (einschließlich Sport- und Schutzhandschuhe), Schürzen und andere Schutzbekleidung für alle Berufe, Hosenträger, Gürtel, Koppel aller Art, Schulterriemen, Handgelenkbänder, ausgenommen Uhrarmbänder (Position 91.13).

**Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art** .....

4201 00 000

—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettentaschen (Nécessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puder Dosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen überzogen:</b>		
<b>– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse:</b>		
<b>– mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder:</b>		
– – – Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Aktenmappen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse .....	4202 11 100	St
– – – andere .....	4202 11 900	St
<b>– mit Außenseite aus Kunststoffen oder Spinnstoffen:</b>		
<b>– aus Kunststoffolien:</b>		
– – – – Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Aktenmappen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse .....	4202 12 110	St
– – – – andere .....	4202 12 190	St
– – – aus formgepreßtem Kunststoff .....	4202 12 500	St
<b>– aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber:</b>		
– – – – Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Aktenmappen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse .....	4202 12 910	St
– – – – andere .....	4202 12 990	St
<b>– andere:</b>		
– – – aus Aluminium .....	4202 19 100	St
<b>– aus anderen Stoffen:</b>		
– – – – Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Aktenmappen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse .....	4202 19 910	St
– – – – andere .....	4202 19 990	St
<b>– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:</b>		
– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder ..	4202 21 000	St
<b>– mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen:</b>		
– – – aus Kunststoffolien .....	4202 22 100	St
– – – aus Spinnstoffen .....	4202 22 900	St
– – andere .....	4202 29 000	St
<b>– Taschen- oder Handtaschenartikel:</b>		
– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder ..	4202 31 000	–
<b>– mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen:</b>		
– – – aus Kunststoffolien .....	4202 32 100	–
– – – aus Spinnstoffen .....	4202 32 900	–
– – andere .....	4202 39 000	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
<b>– mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder:</b>		
● – – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Nécessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel .....	4202 91 100	–
– – – Behältnisse für Musikinstrumente .....	4202 91 500	–
– – – andere .....	4202 91 900	–
<b>– mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen:</b>		
– – – aus Kunststoffolien:		
● – – – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Nécessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel .....	4202 92 110	–
– – – – Behältnisse für Musikinstrumente .....	4202 92 150	–
– – – – andere .....	4202 92 190	–
– – – aus Spinnstoffen:		
● – – – – Reisetaschen, Toilettentaschen (Nécessaires), Rucksäcke und Taschen für Sportartikel .....	4202 92 910	–
– – – – Behältnisse für Musikinstrumente .....	4202 92 950	–
– – – – andere .....	4202 92 990	–
<b>– andere:</b>		
– – – Behältnisse für Musikinstrumente .....	4202 99 100	–
– – – andere .....	4202 99 900	–
<b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>		
– Bekleidung .....	4203 10 000	St
<b>– Handschuhe und Fausthandschuhe:</b>		
– – Spezialsporthandschuhe .....	4203 21 000	Paar
<b>– andere:</b>		
– – – Schutzhandschuhe für alle Berufe .....	4203 29 100	Paar
<b>– andere:</b>		
– – – – für Männer und Knaben .....	4203 29 910	Paar
– – – – andere .....	4203 29 990	Paar
– Gürtel, Koppel und Schulterriemen .....	4203 30 000	–
– anderes Bekleidungszubehör .....	4203 40 000	–
<b>Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>		
– Treibriemen und Förderbänder .....	4204 00 100	–
– andere .....	4204 00 900	–
<b>Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder .....</b>	<b>4205 00 000</b>	<b>–</b>
<b>Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen:</b>		
– Darmsaiten .....	4206 10 000	–
– andere .....	4206 90 000	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 43

### Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus

#### Anmerkungen

1. Als „Pelzfelle“ im Sinne des Warenverzeichnisses gelten, abgesehen von den rohen Pelzfellen der Position 43.01, die mit dem Haarkleid gegerbten oder zugerichteten Häute und Felle von Tieren aller Art.
2. Zu Kapitel 43 gehören nicht:
  - a) Vogelbälge und Teile davon, mit ihren Federn oder Daunen (Position 05.05 oder 67.01);
  - b) nichtenthaarte, rohe Häute und Felle von der zu Kapitel 41 Anmerkung 1 c) gehörenden Art;
  - c) Handschuhe, die aus Leder und Pelzfellen oder aus Leder und künstlichem Pelzwerk bestehen (Position 42.03);
  - d) Waren des Kapitels 64;
  - e) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
  - f) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).
3. Zu Position 43.03 gehören Pelzfelle oder Teile davon, die unter Zusatz anderer Stoffe zusammengesetzt worden sind, sowie Pelzfelle oder Teile davon, die zu Bekleidung, Teilen davon oder zu Bekleidungszubehör oder anderen Waren zusammengenäht worden sind.
4. Bekleidung und Bekleidungszubehör aller Art (soweit sie nicht durch die Anmerkung 2 zu Kapitel 43 ausgenommen sind), mit Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk gefüttert, gehören je nach Beschaffenheit des Futters zu Position 43.03 oder 43.04. Das gleiche gilt für Bekleidung und Bekleidungszubehör, mit äußeren Teilen aus Pelzfellen oder künstlichem Pelzwerk, wenn diese Teile über den Umfang eines einfachen Besatzes hinausgehen.
5. Als „künstliches Pelzwerk“ im Sinne des Warenverzeichnisses gelten Nachahmungen von Pelzfellen, die durch Aufkleben oder Aufnähen von Wolle, anderen Tierhaaren oder anderen Fasern auf Leder, Gewebe oder andere Stoffe hergestellt worden sind. Jedoch gelten Nachahmungen, die durch Weben oder Wirken hergestellt worden sind, nicht als „künstliches Pelzwerk“ (im allgemeinen Position 58.01 oder 60.01).

#### Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Positionen 41.01, 41.02 oder 41.03:

– von Nerzen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 10 000	St
– von Kaninchen oder Hasen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen	4301 20 000	St
– von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetanschen Lämmern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 30 000	St
– von Bibern, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 40 000	St
– von Bisamratten, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 50 000	St
– von Füchsen, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen .....	4301 60 000	St
– von Hundsrobben oder Ohrenrobben, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:		
– von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) .....	4301 70 100	St
– andere .....	4301 70 900	St

## 43.01 | VIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Pelzfelle, ganz, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen:</b>		
— von Seeottern oder Nutrias .....	4301 80 100	St
— von Murmeltieren .....	4301 80 300	St
— von Wildkatzen aller Art .....	4301 80 500	St
— andere .....	4301 80 900	St
<b>— Köpfe, Schwänze, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile .....</b>		
	4301 90 000	—
<b>Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 43.03:</b>		
<b>— ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt:</b>		
— von Nerzen .....	4302 11 000	St
— von Kaninchen oder Hasen .....	4302 12 000	St
— von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern .....	4302 13 000	St
<b>— andere:</b>		
— von Bibern .....	4302 19 100	St
— von Bisamratten .....	4302 19 200	St
— von Füchsen .....	4302 19 300	St
<b>— von Hundsrobben oder Ohrenrobben:</b>		
— von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) .....	4302 19 410	St
— andere .....	4302 19 490	St
— von Seeottern oder Nutrias .....	4302 19 500	St
— von Murmeltieren .....	4302 19 600	St
— von Wildkatzen aller Art .....	4302 19 700	St
— andere .....	4302 19 900	St
<b>— Köpfe, Schwänze, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste, nicht zusammengesetzt .....</b>		
	4302 20 000	—
<b>— ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt:</b>		
— „ausgelassene“ Pelzfelle .....	4302 30 100	St
<b>— andere:</b>		
— von Nerzen .....	4302 30 210	St
— von Kaninchen oder Hasen .....	4302 30 250	St
— von Astrachan-, Karakul-, Persianer-, Breitschwanz- oder ähnlichen Lämmern, von indischen, chinesischen, mongolischen oder tibetischen Lämmern .....	4302 30 310	St
— von Bibern .....	4302 30 350	St
— von Bisamratten .....	4302 30 410	St
— von Füchsen .....	4302 30 450	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- von Hundsrobben oder Ohrenrobben:		
---- von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) .....	4302 30 510	St
---- andere .....	4302 30 550	St
--- von Seeottern oder Nutrias .....	4302 30 610	St
--- von Murmeltieren .....	4302 30 650	St
--- von Wildkatzen aller Art .....	4302 30 710	St
--- andere .....	4302 30 750	St
<b>Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen:</b>		
- <b>Bekleidung und Bekleidungszubehör:</b>		
-- aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks) .....	4303 10 100	-
-- andere .....	4303 10 900	-
- <b>andere</b> .....	4303 90 000	-
<b>Künstliches Pelzwerk und Waren daraus</b> .....	4304 00 000	-









## **Abschnitt IX**

**Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren;  
Flechtwaren und Korbmacherwaren**



## Kapitel 44

### Holz und Holzwaren; Holzkohle

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 44 gehören nicht:
  - a) Holz in Form von Spänen, Plättchen oder Schnitzeln, zerkleinert, gemahlen oder pulverisiert, von der hauptsächlich zur Riechmittelherstellung oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art (Position 12.11);
  - b) Bambus und andere Flechtstoffe der Position 14.01;
  - c) Holz in Form von Spänen, Plättchen oder Schnitzeln, gemahlen oder pulverisiert, von der hauptsächlich zum Färben oder Gerben verwendeten Art (Position 14.04);
  - d) Aktivkohle (Position 38.02);
  - e) Waren der Position 42.02;
  - f) Waren des Kapitels 46;
  - g) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
  - h) Waren des Kapitels 66 (z.B. Regenschirme, Gehstöcke und Teile);
  - ij) Waren der Position 68.08;
  - k) Phantasieschmuck der Position 71.17;
  - l) Waren der Abschnitte XVI und XVII (z.B. Maschinenteile, Kästen, Behältnisse, Gehäuse für Maschinen und Apparate sowie Stellmacherwaren);
  - m) Waren des Abschnitts XVIII (z.B. Uhrengehäuse und Musikinstrumente sowie Teile davon);
  - n) Waffenteile (Position 93.05);
  - o) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - p) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - q) Waren des Kapitels 96 (z.B. Tabakpfeifen und Teile davon, Knöpfe, Bleistifte), ausgenommen Stiele und Fassungen, aus Holz, für Waren der Position 96.03;
  - r) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).
2. „Verdichtetes Holz“ im Sinne dieses Kapitels ist massives oder aus Lagen zusammengesetztes Holz, das chemisch oder physikalisch behandelt ist (bei Holz aus zusammengesetzten Lagen in stärkerem Maße als es für einen guten Zusammenhalt notwendig ist) und dessen Dichte, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen mechanische, chemische oder elektrische Einflüsse hierdurch deutlich erhöht sind.
3. Zu den Positionen 44.14 bis 44.21 gehören auch die entsprechenden Waren aus Spanplatten, Faserplatten, Sperrholz, furniertem Holz oder ähnlichem aus Lagen bestehendem Holz oder verdichtetem Holz.
4. Die Waren der Positionen 44.10, 44.11 oder 44.12 können so bearbeitet sein, daß sie die für Waren der Position 44.09 zugelassenen Profile erhalten haben, sie können gebogen, gewellt, perforiert, anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten oder geformt sein oder eine beliebige andere Bearbeitung erfahren haben, vorausgesetzt, sie verleiht ihnen nicht den Charakter von Waren anderer Positionen.
5. Zu Position 44.17 gehören nicht Werkzeuge, deren Klinge, Schneide, arbeitende Fläche oder sonstiger arbeitender Teil aus den in Anmerkung 1 zu Kapitel 82 genannten Stoffen besteht.
6. Als „Holz“ im Sinne dieses Kapitels gelten vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkungen 1 b) und 1 f) auch Bambus und andere holzige Stoffe.

#### Zusätzliche Anmerkung

Als „Holzmehl“ im Sinne der Position 44.05 gilt Holzpulver, das mit einem Rückstand von 8 GHT oder weniger ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,63 mm passiert.

# 44.01 | IX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt:</b>		
– Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen .....	4401 10 000	m <sup>3</sup> 1)
– Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln:		
–– Nadelholz .....	4401 21 000	–
–– anderes Holz .....	4401 22 000	–
– Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt:		
–– Sägespäne .....	4401 30 100	–
–– andere:		
––– Schwarten, Spreißel, zerbrochene Bretter .....	4401 30 902	–
––– andere .....	4401 30 909	–
<b>Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepreßt .....</b>	4402 00 000	–
<b>Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:</b>		
– mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:		
–– Stangen aus Nadelholz, mit einer Länge von 6 m bis 18 m und mit einem Umfang am dicken Ende von mehr als 45 cm bis 90 cm, in beliebigem Grade imprägniert .....	4403 10 100	m <sup>3</sup>
–– anderes:		
––– Nadelholz .....	4403 10 910	m <sup>3</sup>
––– anderes .....	4403 10 990	m <sup>3</sup>
– anderes, von Nadelholz:		
–– zum Sagen, Messern oder Schälen .....	4403 20 002	m <sup>3</sup>
–– zum Zerfasern .....	4403 20 004	m <sup>3</sup>
–– anderes .....	4403 20 009	m <sup>3</sup>
– anderes, nachstehend aufgeführtes tropisches Holz:		
–– Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau .....	4403 31 000	m <sup>3</sup>
–– White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti und Alan .....	4403 32 000	m <sup>3</sup>
–– Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas .....	4403 33 000	m <sup>3</sup>

1) Hier ist nicht das tatsächliche Volumen des Holzes, sondern das Volumen des Holzstapels anzumelden

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d'Afrique, Makoré und Iroko:</b>		
---- Okoumé .....	4403 34 100	m <sup>3</sup>
---- Obéché .....	4403 34 300	m <sup>3</sup>
---- Sipo .....	4403 34 500	m <sup>3</sup>
---- Makoré .....	4403 34 700	m <sup>3</sup>
---- anderes .....	4403 34 900	m <sup>3</sup>
<b>--- Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé:</b>		
---- Limba .....	4403 35 100	m <sup>3</sup>
---- anderes .....	4403 35 900	m <sup>3</sup>
<b>--- anderes:</b>		
<b>--- Eichenholz (Quercus spp.):</b>		
---- zum Sägen, Messern oder Schälen .....	4403 91 002	m <sup>3</sup>
---- anderes .....	4403 91 009	m <sup>3</sup>
<b>--- Buchenholz (Fagus spp.):</b>		
---- zum Sägen, Messern oder Schälen .....	4403 92 002	m <sup>3</sup>
---- anderes .....	4403 92 009	m <sup>3</sup>
<b>--- anderes:</b>		
<b>---- Pappelholz:</b>		
----- zum Sägen, Messern oder Schälen .....	4403 99 102	m <sup>3</sup>
----- anderes .....	4403 99 109	m <sup>3</sup>
<b>---- anderes:</b>		
----- tropisches Holz .....	4403 99 902	m <sup>3</sup>
<b>----- anderes:</b>		
----- zum Sägen, Messern oder Schälen .....	4403 99 904	m <sup>3</sup>
----- anderes .....	4403 99 909	m <sup>3</sup>
<b>Holz für Faßreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen:</b>		
<b>--- Nadelholz:</b>		
---- Pfähle und Pflöcke .....	4404 10 002	—
---- anderes .....	4404 10 009	—
--- anderes Holz .....	4404 20 000	—
<b>Holzwolle; Holzmehl .....</b>	4405 00 000	—
<b>Bahnschwellen aus Holz:</b>		
--- nicht imprägniert .....	4406 10 000	m <sup>3</sup>
--- andere .....	4406 90 000	m <sup>3</sup>

## 44.07 | IX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm:</b>		
<b>– Nadelholz:</b>		
– keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4407 10 100	–
– anderes:		
– gehobelt .....	4407 10 300	m <sup>3</sup>
– geschliffen .....	4407 10 500	–
– anderes:		
– Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefaßten Stiften .....	4407 10 710	m <sup>3</sup>
– Holz, mit einer Länge von 125 cm oder weniger und einer Dicke von weniger als 12,5 mm .....	4407 10 790	m <sup>3</sup>
– anderes:		
– Fichtenholz von der Art „Picea abies Karst.“ oder Tannenholz von der Art „Abies alba Mill.“ .....	4407 10 910	m <sup>3</sup>
– Kiefernholz von der Art „Pinus sylvestris L.“ .....	4407 10 930	m <sup>3</sup>
– anderes .....	4407 10 990	m <sup>3</sup>
<b>– anderes, nachstehend aufgeführtes tropisches Holz:</b>		
<b>– Dark Red Meranti, Light Red Meranti, Meranti Bakau, White Lauan, White Meranti, White Seraya, Yellow Meranti, Alan, Keruing, Ramin, Kapur, Teak, Jongkong, Merbau, Jelutong und Kempas:</b>		
– keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4407 21 100	–
– anderes:		
– gehobelt:		
– Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt .....	4407 21 310	m <sup>2</sup>
– anderes .....	4407 21 390	m <sup>3</sup>
– geschliffen .....	4407 21 500	–
– anderes .....	4407 21 900	m <sup>3</sup>
<b>– Okoumé, Obéché, Sapelli, Sipo, Acajou d’Afrique, Makoré, Iroko, Tiama, Mansonia, Ilomba, Dibétou, Limba und Azobé:</b>		
– keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4407 22 100	–
– anderes:		
– gehobelt:		
– Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt .....	4407 22 310	m <sup>2</sup>
– anderes .....	4407 22 390	m <sup>3</sup>
– geschliffen .....	4407 22 500	–
– anderes .....	4407 22 900	m <sup>3</sup>
<b>– Baboan, Mahogany (Swietenia spp.), Imbuia und Balsa:</b>		
– keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4407 23 100	–
– anderes:		
– gehobelt .....	4407 23 300	m <sup>3</sup>
– geschliffen .....	4407 23 500	–
– anderes .....	4407 23 900	m <sup>3</sup>

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– anderes:</b>		
<b>–– Eichenholz (Quercus spp.):</b>		
––– keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4407 91 100	–
––– anderes:		
–––– gehobelt:		
––––– Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt .....	4407 91 310	m <sup>2</sup>
––––– anderes .....	4407 91 390	m <sup>3</sup>
––––– geschliffen .....	4407 91 500	–
––––– anderes .....	4407 91 900	m <sup>3</sup>
<b>–– Buchenholz (Fagus spp.):</b>		
––– keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4407 92 100	–
––– anderes:		
–––– gehobelt .....	4407 92 300	m <sup>3</sup>
–––– geschliffen .....	4407 92 500	–
–––– anderes .....	4407 92 900	m <sup>3</sup>
<b>–– anderes:</b>		
––– keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4407 99 100	–
––– anderes:		
–––– gehobelt:		
––––– tropisches Holz .....	4407 99 302	m <sup>3</sup>
––––– anderes .....	4407 99 309	m <sup>3</sup>
––––– geschliffen .....	4407 99 500	–
––––– anderes:		
––––– Pappelholz .....	4407 99 910	m <sup>3</sup>
––––– Nußbaumholz .....	4407 99 930	m <sup>3</sup>
––––– anderes:		
––––– tropisches Holz .....	4407 99 992	m <sup>3</sup>
––––– anderes .....	4407 99 999	m <sup>3</sup>
<b>Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:</b>		
<b>– Nadelholz:</b>		
–– keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4408 10 100	–
–– anderes:		
––– gehobelt .....	4408 10 300	m <sup>3</sup>
––– geschliffen .....	4408 10 500	–
––– anderes:		
–––– Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen Holzgefaßten Stiften .....	4408 10 910	–
–––– anderes:		
––––– mit einer Dicke von 1 mm oder weniger .....	4408 10 930	m <sup>3</sup>
––––– mit einer Dicke von mehr als 1 mm .....	4408 10 990	m <sup>3</sup>

## 44.08 | IX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— nachstehend aufgeführtes tropisches Holz: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obéché, Acajou d’Afrique, Sapelli, Baboen, Mahagony (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palisandre du Brésil) oder Rosenholz (Bois de Rose femelle):</b>		
— keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4408 20 100	—
— anderes:		
— gehobelt .....	4408 20 300	m <sup>3</sup>
— geschliffen .....	4408 20 500	—
— anderes:		
— mit einer Dicke von 1 mm oder weniger .....	4408 20 910	m <sup>3</sup>
— mit einer Dicke von mehr als 1 mm .....	4408 20 990	m <sup>3</sup>
<b>— anderes:</b>		
— keilverzinkt (auch gehobelt oder geschliffen) .....	4408 90 100	—
— anderes:		
— gehobelt .....	4408 90 300	m <sup>3</sup>
— geschliffen .....	4408 90 500	—
— anderes:		
— Brettchen zum Herstellen von Blei-, Kopier-, Farbstiften, Schiefergriffeln und anderen holzgefaßten Stiften .....	4408 90 910	—
— anderes:		
— mit einer Dicke von 1 mm oder weniger:		
— tropisches Holz .....	4408 90 932	m <sup>3</sup>
— anderes .....	4408 90 939	m <sup>3</sup>
— mit einer Dicke von mehr als 1 mm:		
— tropisches Holz .....	4408 90 992	m <sup>3</sup>
— anderes .....	4408 90 999	m <sup>3</sup>
<b>Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt:</b>		
<b>— Nadelholz:</b>		
— Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen .....	4409 10 100	—
— anderes .....	4409 10 900	—
<b>— anderes:</b>		
— Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen .....	4409 20 100	—
— anderes:		
— Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt .....	4409 20 910	m <sup>2</sup>
— anderes .....	4409 20 990	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt:**

<b>— aus Holz:</b>		
—roh oder nur geschliffen .....	4410 10 100	m <sup>3</sup>
—mit Hochdruckschichtpreßstoffen mit Dekorschicht beschichtet .....	4410 10 300	m <sup>3</sup>
—mit melaminharzgetränkten Papierlagen beschichtet .....	4410 10 500	m <sup>3</sup>
—andere .....	4410 10 900	m <sup>3</sup>
<b>— aus anderen holzigen Stoffen:</b>		
—Flachschäbenplatten .....	4410 90 100	m <sup>3</sup>
—andere .....	4410 90 900	m <sup>3</sup>

**Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt:**

<b>— Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm<sup>3</sup>:</b>		
—weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet .....	4411 11 000	m <sup>2</sup>
—andere .....	4411 19 000	m <sup>2</sup>
<b>— Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,5 g/cm<sup>3</sup> bis 0,8 g/cm<sup>3</sup>:</b>		
—weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet .....	4411 21 000	m <sup>2</sup>
—andere .....	4411 29 000	m <sup>2</sup>
<b>— Faserplatten mit einer Dichte von mehr als 0,35 g/cm<sup>3</sup> bis 0,5 g/cm<sup>3</sup>:</b>		
—weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet .....	4411 31 000	m <sup>2</sup>
—andere .....	4411 39 000	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
—weder mechanisch bearbeitet noch oberflächenbeschichtet .....	4411 91 000	m <sup>2</sup>
—andere .....	4411 99 000	m <sup>2</sup>

**Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz:**

<b>— Sperrholz, ausschließlich aus Furnieren mit einer Dicke von 6 mm oder weniger:</b>		
<b>— mit mindestens einer äußeren Lage aus nachstehend aufgeführtem tropischen Holz: Dark Red Meranti, Light Red Meranti, White Lauan, Sipo, Limba, Okoumé, Obéché, Acajou d’Afrique, Sapelli, Baboen, Mahagony (Swietenia spp.), Rio-Palisander (Palissandre du Brésil) oder Rosenholz (Bois de Rose femelle) .....</b>		
	4412 11 000	m <sup>3</sup>
<b>— anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz .....</b>		
	4412 12 000	m <sup>3</sup>
<b>— anderes .....</b>		
	4412 19 000	m <sup>3</sup>
<b>— anderes, mit mindestens einer äußeren Lage aus anderem Holz als Nadelholz:</b>		
<b>— mindestens eine Spanplatte enthaltend .....</b>		
	4412 21 000	m <sup>3</sup>
<b>— anderes:</b>		
<b>— mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage .....</b>		
	4412 29 100	m <sup>3</sup>
<b>— anderes .....</b>		
	4412 29 900	m <sup>3</sup>

## 44.12 | IX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>—anderes:</b>		
— mindestens eine Spanplatte enthaltend .....	4412 91 000	m <sup>3</sup>
<b>—anderes:</b>		
— mit Block-, Stab-, Stäbchen- oder Streifenholzmittellage .....	4412 99 100	m <sup>3</sup>
— anderes .....	4412 99 900	m <sup>3</sup>
<b>Verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen ...</b>	4413 00 000	—
<b>Holzrahmen für Bilder, Photographien, Spiegel oder dergleichen</b>	4414 00 000	—
<b>Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz:</b>		
<b>—Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel; Kabeltrommeln:</b>		
— Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel:		
— hergestellt (auch teilweise) aus furniertem Holz oder Sperrholz .....	4415 10 102	—
— andere:		
— Kistenzuschnitte, einschließlich Kistengarnituren .....	4415 10 104	—
— andere .....	4415 10 109	—
— Kabeltrommeln .....	4415 10 900	—
<b>—Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger:</b>		
— Flachpaletten .....	4415 20 100	St
— andere .....	4415 20 900	—
<b>Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Faßstäbe:</b>		
— Faßstäbe aus Holz, durch Spalten hergestellt, auch auf einer Hauptfläche gesägt, jedoch nicht weiter bearbeitet; Faßstäbe aus Holz, durch Sägen hergestellt, auf einer oder mehr Hauptflächen mit der Zylindersäge bearbeitet, jedoch nicht weiter bearbeitet .....	4416 00 100	—
— andere .....	4416 00 900	—
<b>Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz:</b>		
— Griffe für Schneidwaren, Gabeln und Löffel; Fassungen für Bürsten und Pinsel .....	4417 00 100	—
— andere .....	4417 00 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, Parkettafeln, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz:</b>		
– Fenster, Fenstertüren, Rahmen und Verkleidungen dafür .....	4418 10 000	St
– Türen und Rahmen dafür, Türverkleidungen und -schwelle .....	4418 20 000	St
– Parkettafeln:		
– – für Mosaikparkett .....	4418 30 100	m <sup>2</sup>
– – andere .....	4418 30 900	m <sup>2</sup>
– Verschalungen für Betonarbeiten .....	4418 40 000	–
– Schindeln („shingles“ und „shakes“) .....	4418 50 000	–
– andere .....	4418 90 000	–
<b>Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche .....</b>	<b>4419 00 000</b>	<b>–</b>
<b>Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Kästchen, Euis und Kästen für Schmuck, Schneidwaren, Gabeln und Löffel und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:</b>		
– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz .....	4420 10 000	–
– andere:		
– – Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie) .....	4420 90 100	–
– – andere .....	4420 90 900	–
<b>Andere Waren aus Holz:</b>		
– Kleiderbügel .....	4421 10 000	St
– andere:		
– – Spulen, Spindeln, Nähgarnrollen und ähnliche Waren, aus gedrechseltem Holz .....	4421 90 100	–
– – Rundstäbe für Rollvorhänge, auch mit Federzugvorrichtung .....	4421 90 300	St
– – Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe .....	4421 90 500	–
– – andere:		
– – – aus Faserplatten .....	4421 90 910	–
– – – andere .....	4421 90 990	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 45

### Kork und Korkwaren

#### Anmerkung

Zu Kapitel 45 gehören nicht:

- a) Schuhe und Teile davon des Kapitels 64;
- b) Kopfbedeckungen und Teile davon des Kapitels 65;
- c) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte).

#### Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet, Korkabfälle; Korkschrot und Korkmehl:

– Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet .....	4501 10 000	–
– anderer .....	4501 90 000	–

#### Naturkork, entrindet, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet oder in Würfeln, Platten, Blättern oder Streifen von quadratischer oder rechteckiger Form (einschließlich scharfkantige Rohlinge zum Herstellen von Stopfen) .....

4502 00 000 –

#### Waren aus Naturkork:

– Stopfen .....	4503 10 000	1 000 St
– andere .....	4503 90 000	–

#### Preßkork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Preßkork:

– Würfel, Quader, Platten, Blätter und Streifen; Fliesen in beliebiger Form; massive Zylinder, einschließlich Scheiben .....	4504 10 000	–
– andere:		
– Dichtungen für zivile Luftfahrzeuge .....	4504 90 100	–
– andere .....	4504 90 900	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 46****Flechtwaren und Korbmacherwaren****Anmerkungen**

1. Als „Flechtstoffe“ im Sinne dieses Kapitels gelten Stoffe, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Form zum Flechten, Weben oder für ähnliche Verarbeitungsverfahren geeignet sind; dazu gehören insbesondere Stroh, Korbweiden, Bambus, Binsen, Schilf, Holzspan, Faserstreifen von anderen Pflanzen (z.B. Raffiabast, schmale Blätter oder Streifen aus breiten Blättern geschnitten) oder Rinde, nicht versponnene natürliche Spinnfasern, Monofilamente und Streifen oder dergleichen aus Kunststoffen sowie Streifen aus Papier, jedoch nicht Streifen aus Leder, rekonstituiertem Leder, Filz oder Vliesstoffen, Menschenhaar, Roßhaar, Vorgarne und Garne aus Spinnstoffen sowie Monofile und Streifen oder dergleichen des Kapitels 54.
2. Zu Kapitel 46 gehören nicht:
  - a) Wandverkleidungen der Position 48.14;
  - b) Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten (Position 56.07);
  - c) Schuhe und Kopfbedeckungen oder Teile davon des Kapitels 64 oder 65;
  - d) Fahrzeuge und Fahrzeugaufbauten, aus Korbgeflecht (Kapitel 87);
  - e) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper).
3. „Parallel aneinandergefügte Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen“ im Sinne der Position 46.01 sind Waren aus Flechtstoffen, Geflechten und ähnlichen Waren, bei denen diese nebeneinandergelegt und durch Bindematerial, auch durch Garne aus Spinnstoffen, in Flächenform miteinander verbunden sind.

**Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden; Flechtstoffe, Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergefügt, auch wenn sie dadurch den Charakter von Fertigwaren erhalten haben (z.B. Matten, Strohmatten, Gittergeflechte):**

**– Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen, auch miteinander zu Bändern verbunden:**

---aus nichtversponnenen pflanzlichen Stoffen .....	4601 10 100	–
---andere .....	4601 10 900	–

**– Matten, Strohmatten und Gittergeflechte, aus pflanzlichen Stoffen:**

---aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Warenrn. 4601 10 100 bis 4601 10 900 .....	4601 20 100	–
---andere .....	4601 20 900	–

**– andere:**

**--- aus pflanzlichen Stoffen:**

---aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Warenrn. 4601 10 100 bis 4601 10 900 .....	4601 91 100	–
---andere .....	4601 91 900	–

**--- andere:**

---aus Geflechten oder ähnlichen Waren der Warenrn. 4601 10 100 bis 4601 10 900 .....	4601 99 100	–
---andere .....	4601 99 900	–

## 46.02 | IX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 46.01 hergestellt; Waren aus Luffa:</b>		
<b>— aus pflanzlichen Stoffen:</b>		
— Flaschenhülsen aus Stroh .....	4602 10 100	—
<b>— andere:</b>		
<b>— Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt:</b>		
— roh, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen .....	4602 10 912	—
— andere .....	4602 10 919	—
<b>— andere:</b>		
— roh, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen .....	4602 10 992	—
— andere .....	4602 10 999	—
<b>— andere:</b>		
— Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt .....	4602 90 100	—
— andere .....	4602 90 900	—



## **Abschnitt X**

**Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen;  
Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe;  
Papier, Pappe und Waren daraus**



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

## Kapitel 47

### Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe

#### Anmerkung

Als „chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen“ im Sinne der Position 47.02 gelten chemische Halbstoffe mit einem Anteil an unlöslichem Halbstoff von 92 GHT oder mehr bei Natron- oder Sulfatzellstoffen, bzw. 88 GHT oder mehr bei Sulfitzellstoffen, nach einstündiger Lagerung in einer 18-prozentigen Natronlauge (NaOH) bei 20°C und mit einem Aschegehalt von 0,15 GHT oder weniger (ausschließlich bei Sulfitzellstoffen).

#### Mechanische Halbstoffe aus Holz (Holzschliff):

– thermo-mechanische Halbstoffe aus Holz .....	4701 00 100	kgtr 90%
– andere .....	4701 00 900	kgtr 90%

<b>Chemische Halbstoffe aus Holz, zum Auflösen</b> .....	4702 00 000	kgtr 90%
--	-------------	----------

#### Chemische Halbstoffe aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:

– ungebleicht:		
– – aus Nadelholz .....	4703 11 000	kgtr 90%
– – aus anderem Holz .....	4703 19 000	kgtr 90%
– halbgebleicht oder gebleicht:		
– – aus Nadelholz .....	4703 21 000	kgtr 90%
– – aus anderem Holz .....	4703 29 000	kgtr 90%

#### Chemische Halbstoffe aus Holz (Sulfitzellstoff), ausgenommen solche zum Auflösen:

– ungebleicht:		
– – aus Nadelholz .....	4704 11 000	kgtr 90%
– – aus anderem Holz .....	4704 19 000	kgtr 90%
– halbgebleicht oder gebleicht:		
– – aus Nadelholz .....	4704 21 000	kgtr 90%
– – aus anderem Holz .....	4704 29 000	kgtr 90%

<b>Halbchemische Halbstoffe aus Holz</b> .....	4705 00 000	kgtr 90%
--	-------------	----------

# 47.06 | X

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Halbstoffe aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen:</b>		
– aus Baumwollinters .....	4706 10 000	–
– andere:		
– – mechanisch aufbereitet .....	4706 91 000	kgtr 90%
– – chemisch aufbereitet:		
– – – ungebleicht .....	4706 92 100	kgtr 90%
– – – halbgebleicht oder gebleicht .....	4706 92 900	kgtr 90%
– – halbchemisch aufbereitet .....	4706 93 000	kgtr 90%
<b>Abfälle und Ausschuß von Papier oder Pappe:</b>		
– aus ungebleichtem Kraftpapier oder Kraftpappe oder aus Wellpapier oder Wellpappe .....	4707 10 000	–
● – aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt .....	4707 20 000	–
– aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (z. B. Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke):		
– – alte und unverkaufte Zeitungen und Zeitschriften, Telefonbücher, Broschüren, Werbedrucke und Werbeschriften .....	4707 30 100	–
– – andere .....	4707 30 900	–
– andere (einschließlich Abfälle und Ausschuß, unsortiert):		
– – unsortiert .....	4707 90 100	–
– – sortiert .....	4707 90 900	–

## Kapitel 48

### Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 48 gehören nicht:
  - a) Waren des Kapitels 30;
  - b) Prägefolien der Position 32.12;
  - c) parfümierte Papiere oder Schminkpapiere (Kapitel 33);
  - d) Papier und Zellstoffwatte, getränkt, gestrichen oder überzogen mit Seife oder Reinigungsmitteln (Position 34.01) oder mit Schuhcreme, Möbel- oder Bohnerwachs, Poliermitteln oder ähnlichen Zubereitungen (Position 34.05);
  - e) sensibilisierte Papiere und Pappen der Positionen 37.01 bis 37.04;
  - f) Papier oder Pappe enthaltende Schichtpreßstoffe aus Kunststoff oder Erzeugnisse aus einer Lage Papier oder Pappe, gestrichen oder überzogen mit einer Lage Kunststoff, wenn die Dicke dieser Lage mehr als die Hälfte der Gesamtdicke ausmacht, und Waren aus diesen Stoffen, ausgenommen Wandverkleidungen der Position 48.14 (Kapitel 39);
  - g) Waren der Position 42.02 (z.B. Reiseartikel);
  - h) Waren des Kapitels 46 (Flechtwaren und Korbmacherwaren);
  - ij) Papiergarne und Spinnstoffwaren aus Papiergarnen (Abschnitt XI);
  - k) Waren des Kapitels 64 oder 65;
  - l) Schleifstoffe, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Position 68.05) und Glimmer, auf Papier oder Pappe aufgebracht (Position 68.14); mit Glimmerstaub überzogene Papiere und Pappen gehören jedoch zu diesem Kapitel;
  - m) Blattmetall, Folien und dünne Bänder aus Metall, auf Papier- oder Pappunterlage (Abschnitt XV);
  - n) Waren der Position 92.09;
  - o) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte) oder des Kapitels 96 (z.B. Knöpfe).
2. Zu Positionen 48.01 bis 48.05 gehören, vorbehaltlich der Anmerkung 6, auch Papiere und Pappen, durch Kalandern oder in anderer Weise geglättet, satiniert, gegläntzt oder ähnlich ausgerüstet oder auch mit unechten Wasserzeichen oder einer Oberflächenbehandlung versehen, sowie Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, in der Masse (nicht auf der Oberfläche) in beliebigem Verfahren gefärbt oder marmoriert. Zu diesen Positionen gehören jedoch nicht Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, die hierüber hinaus bearbeitet, z. B. gestrichen, überzogen oder getränkt sind, soweit die Position 48.03 nicht etwas anderes vorschreibt.
3. Als „Zeitungsdruckpapier“ im Sinne dieses Kapitels gilt Papier, weder gestrichen noch überzogen, von der zum Druck von Zeitungen verwendeten Art, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Holzschliff von 65 GHT oder mehr, nicht oder sehr schwach geleimt, mit einer Glätzzahl nach Bekk von 200 sec oder weniger je Oberfläche, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 57 g und einem Aschegehalt von 8 GHT oder weniger.
4. Zu Position 48.02 gehören neben Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) nur Papiere und Pappen, die hauptsächlich aus gebleichtem Halbstoff oder aus mechanisch gewonnenem Halbstoff hergestellt worden sind und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger haben:
    - a) einen Gehalt an mechanisch gewonnenen Fasern von 10 GHT oder mehr und
      - 1) ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger oder
      - 2) sind in der Masse gefärbt oder
    - b) einen Aschegehalt von mehr als 8 GHT und
      - 1) ein Quadratmetergewicht von 80 g oder weniger oder
      - 2) sind in der Masse gefärbt oder

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<p>c) einen Aschegehalt von mehr als 3 GHT und einen Weißgrad (Reflexionsfaktor)<sup>1)</sup> von 60% oder mehr; oder</p> <p>d) einen Aschegehalt von mehr als 3 bis 8 GHT, einen Weißgrad (Reflexionsfaktor)<sup>1)</sup> von weniger als 60% sowie einen Berstdruckindex von 2,5 kPa/g/m<sup>2</sup> oder weniger; oder</p> <p>e) einen Aschegehalt von 3 GHT oder weniger, einen Weißgrad (Reflexionsfaktor)<sup>1)</sup> von 60% oder mehr und einen Berstdruckindex von 2,5 kPa/g/m<sup>2</sup> oder weniger.</p> <p>– Papiere oder Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:</p> <p>a) sind in der Masse gefärbt,</p> <p>b) weisen einen Weißgrad (Reflexionsfaktor)<sup>1)</sup> von 60% oder mehr auf, und haben</p> <p>1) eine Dicke von 225 µm (Mikron) oder weniger oder</p> <p>2) eine Dicke von mehr als 225 bis 508 µm (Mikron) und einen Aschegehalt von mehr als 3 GHT oder</p> <p>c) weisen einen Weißgrad (Reflexionsfaktor)<sup>1)</sup> von weniger als 60% auf, haben eine Dicke von 254 µm (Mikron) oder weniger und einen Aschegehalt von mehr als 8 GHT.</p> <p>– Zu Position 48.02 gehören jedoch nicht Filterpapiere und -pappen (einschließlich Papiere für Teebeutel), Filzpapiere und -pappen.</p> <p>5. Als „Kraftpapier und Kraftpappe“ im Sinne dieses Kapitels gelten Papiere und Pappen mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von 80 GHT oder mehr.</p> <p>6. Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, die die Merkmale zweier oder mehrerer der Positionen 48.01 bis 48.11 aufweisen, gehören zu der zuletzt genannten in Betracht kommenden Position.</p> <p>7. Zu den Positionen 48.01, 48.02, 48.04 bis 48.08, 48.10 und 48.11 gehören nur Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern in einer der folgenden Formen:</p> <p>a) in Streifen oder Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder</p> <p>b) in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite mehr als 36 cm und auf der anderen Seite mehr als 15 cm messen.</p> <p>Zu Position 48.02 gehören jedoch, vorbehaltlich der Anmerkung 6, Büttelpapiere und Büttelpappen (handgeschöpft) jeder Größe und jeder Form, die an allen Seiten den sich aus der Herstellung ergebenden rauhen Rand aufweisen.</p> <p>8. Als „Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen“ im Sinne der Position 48.14 gelten nur:</p> <p>a) Papiere in Rollen, mit einer Breite von 45 bis 160 cm, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet:</p> <p>1) genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise oberflächenverziert (z. B. mit Scherstaub), auch mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen;</p> <p>2) mit einer Oberfläche, die durch eingebettete Holz- oder Strohpartikel usw. gekörnt ist;</p> <p>3) auf der Schauseite mit einer Kunststoffschicht gestrichen oder überzogen, die genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert ist; oder</p> <p>4) auf der Schauseite mit Flechtstoffen, auch in Flächenform verwebt oder parallel aneinandergesetzt, überzogen;</p> <p>b) Borten und Friese aus Papier, wie oben beschrieben bearbeitet, auch in Rollen, zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignet;</p> <p>c) Wandverkleidungen, aus Papier aus mehreren Bahnen bestehend, in Rollen oder Bogen, derart bedruckt, daß beim Anbringen auf der Wand eine Landschaft, ein Bild oder ein sonstiges Motiv entsteht.</p> <p>Erzeugnisse mit Papier- oder Pappunterlage, die sich sowohl als Fußbodenbelag als auch als Wandverkleidung eignen, gehören zu Position 48.15.</p> <p>9. Zu Position 48.20 gehören nicht lose Bogen oder Karten, zugeschnitten, auch bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert.</p>		

1) Der Weißgrad (Reflexionsfaktor) ist mit der Methode Elrepho, GE oder einer anderen, gleichwertigen, international anerkannten Methode zu bestimmen.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

- 10. Zu Position 48.23 gehören insbesondere Papiere und Pappen, perforiert, für Jacquardvorrichtungen oder dergleichen sowie Spitzenpapier.
- 11. Mit Ausnahme der Waren der Positionen 48.14 und 48.21 gehören Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Waren aus diesen Stoffen, mit Aufdrucken oder Bildern, die im Hinblick auf ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht nebensächlicher Art sind, zu Kapitel 49.

**Unterpositionsanmerkungen**

- 1. Als „Kraftliner“ im Sinne der Unterpositionen 4804 11 und 4804 19 gelten maschinenglatte oder einseitigglatte Papiere und Pappen, in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Holz von 80 GHT oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 115 g und einer Berstfestigkeit nach Mullen, die den Werten in der nachstehenden Tabelle gleich ist oder die für alle anderen Gewichte den durch lineare Interpolation oder Extrapolation errechneten Werten entspricht.

Quadratmetergewicht (g/m <sup>2</sup> )	Mindestwert der Berstfestigkeit nach Mullen (kPa)
115	393
125	417
200	637
300	824
400	961

- 2. Als „Kraftsackpapier“ im Sinne der Unterpositionen 4804 21 und 4804 29 gelten maschinenglatte Papiere in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff von 80 GHT oder mehr, mit einem Quadratmetergewicht von 60 g bis 115 g, die einer der beiden nachstehend aufgeführten Voraussetzungen entsprechen:
  - a) der Berstdruckindex nach Mullen muß bei 38 oder mehr liegen und der Dehnungsfaktor muß mehr als 4,5 % in der Querrichtung und mehr als 2 % in der Maschinenrichtung betragen,
  - b) die Mindestwerte des Durchreißwiderstands und der Bruchdehnung müssen den Werten der nachstehenden Tabelle gleich sein oder für alle anderen Gewichte den durch lineare Interpolation ermittelten Werten entsprechen:

Quadratmetergewicht (g/m <sup>2</sup> )	Mindestwert des Durchreißwiderstands (mN)		Mindestwert der Bruchdehnung (kN/m)	
	Maschinenrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung	Querrichtung	Maschinenrichtung plus Querrichtung
60	700	1 510	1,9	6,0
70	830	1 790	2,3	7,2
80	965	2 070	2,8	8,3
100	1 230	2 635	3,7	10,6
115	1 425	3 060	4,4	12,3

# 48.01 | X

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

3. Als „Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe“ im Sinne der Unterposition 4805 10 gilt Papier in Rollen, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an halbchemisch ungebleicht aufbereitetem Zellstoff aus Laubhölzern von 65 GHT oder mehr und einer Druckfestigkeit nach der CMT-Methode 60 (Concora Medium Test mit einer 60-minütigen Konditionierung) von mehr als 20 kgf, bei 50% relativer Luftfeuchte und einer Temperatur von 23°C.
4. Als „Sulfitpackpapier“ im Sinne der Unterposition 4805 30 gilt einseitig glattes Papier, mit einem auf die Gesamtfasermenge bezogenen Gehalt an Sulfitzellstoff aus Holz von mehr als 40 GHT, mit einem Aschegehalt von 8 GHT oder weniger und einem Berstdruckindex nach Mullen von 15 oder mehr.
5. Als „leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. LWC-Papier“ im Sinne der Unterposition 4810 21 gilt beidseitig gestrichenes Papier, mit einem Quadratmetergewicht von 72 g oder weniger, mit einem Gewicht der Beschichtung je Seite von 15 g/m<sup>2</sup> oder weniger, auf einer Unterlage, die zu 50 GHT oder mehr (bezogen auf die Gesamtfasermenge) aus Holzschliff besteht.

### Zusätzliche Anmerkung

Als „Zeitungsdruckpapier“ im Sinne der Warennr. 4801 00 100 gilt Papier, weiß oder in der Masse leicht gefärbt, mit einem Anteil an mechanisch gewonnenen Holzfasern (bezogen auf die Gesamtfasermenge) von 70 GHT oder mehr, mit einer Glattezahl nach Bekk von 130 sec oder weniger, nicht geleimt, mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 57 g, mit Wasserlinien, deren Abstand voneinander 4 cm bis 10 cm beträgt, in Rollen mit einer Breite von 31 cm oder mehr, mit einem Gehalt an Füllstoff von 8 GHT oder weniger, und zum Herstellen von Zeitungen, Wochen-schriften und anderen periodischen Druckschriften der Position 49.02, die mindestens zehnmal im Jahr erscheinen, bestimmt.

### Zeitungsdruckpapier, in Rollen oder Bogen:

– Zeitungsdruckpapier im Sinne der Zusätzlichen Anmerkung zu diesem Kapitel .....	4801 00 100	–
– anderes .....	4801 00 900	–

### Schreibpapier, Druckpapier und Papier und Pappe zu anderen graphischen Zwecken, weder gestrichen noch überzogen, und Papier und Pappe für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Position 48.01 oder 48.03; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):

– Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft) .....	4802 10 000	–
– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen .....	4802 20 000	–
– Kohlerohpapier .....	4802 30 000	–
– Tapetenrohpapier:		
– ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge .....	4802 40 100	–
– andere:		
– mehrlagig .....	4802 40 902	–
– andere .....	4802 40 909	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Papiere oder Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>		
<b>– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 40 g:</b>		
– Papier mit einem Quadratmetergewicht von 15 g oder weniger, zur Verwendung als Schichtträger beim Herstellen von Dauerschablonen . . .	4802 51 100	–
– andere . . . . .	4802 51 900	–
<b>– mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g:</b>		
– Papier für Endlosformulare und Schreibmaschinenpapier, in Rollen . .	4802 52 002	–
– Wertzeichen- und Banknotenpapier . . . . .	4802 52 004	–
– andere:		
– in Rollen . . . . .	4802 52 006	–
– in Bogen . . . . .	4802 52 008	–
<b>– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:</b>		
– für Lochkarten:		
– Kraftpapier und Kraftpappe . . . . .	4802 53 110	–
– andere . . . . .	4802 53 190	–
– andere:		
– Streichrohpapier . . . . .	4802 53 902	–
– andere:		
– in Rollen . . . . .	4802 53 906	–
– in Bogen . . . . .	4802 53 908	–
<b>– andere Papiere oder Pappen mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:</b>		
– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 72 g und mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 50 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
– Streichrohpapier . . . . .	4802 60 102	–
– andere:		
– in Rollen . . . . .	4802 60 106	–
– in Bogen . . . . .	4802 60 108	–
– andere:		
– Streichrohpapier . . . . .	4802 60 902	–
– andere:		
– in Rollen . . . . .	4802 60 906	–
– in Bogen . . . . .	4802 60 908	–
<b>Toilettenpapier, Abschminkpapier, Handtuchpapier, Serviettenpapier und ähnliches Papier zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff, auch gekreppt, gefälzelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm messen:</b>		
– Zellstoffwatte . . . . .	4803 00 100	–

# 48.03 | X

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
–gekrepptes Papier und Vliese aus Zellstoffasern (sog. Tissue), mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von:		
-- 25 g oder weniger:		
--- Toilettenpapier .....	4803 00 312	–
--- andere .....	4803 00 319	–
-- mehr als 25 g:		
--- Toilettenpapier .....	4803 00 392	–
--- andere .....	4803 00 399	–
-- andere .....	4803 00 900	–
<b>Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 48.02 oder 48.03:</b>		
-- <b>Kraftliner:</b>		
-- <b>ungebleicht:</b>		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
---- mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 150 g .....	4804 11 110	–
---- mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g .....	4804 11 150	–
---- mit einem Quadratmetergewicht von 175 g oder mehr .....	4804 11 190	–
--- anderer .....	4804 11 900	–
-- <b>anderer:</b>		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
---- aus einer oder mehreren ungebleichten Lagen und einer äußeren gebleichten, halbgebleichten oder gefärbten Lage, mit einem Quadratmetergewicht von:		
----- weniger als 150 g .....	4804 19 110	–
----- 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g .....	4804 19 150	–
----- 175 g oder mehr .....	4804 19 190	–
---- anderer, mit einem Quadratmetergewicht von:		
----- weniger als 150 g .....	4804 19 310	–
----- 150 g oder mehr, jedoch weniger als 175 g .....	4804 19 350	–
----- 175 g oder mehr .....	4804 19 390	–
--- anderer .....	4804 19 900	–
-- <b>Kraftsackpapier:</b>		
-- <b>ungebleicht:</b>		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 21 100	–
--- anderes .....	4804 21 900	–
-- <b>anderes:</b>		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 29 100	–
--- anderes .....	4804 29 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
● – andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:		
-- ungebleicht:		
--- zur Herstellung von Papiergarnen der Position 53.08 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Position 56.07 .....	4804 31 100	–
--- andere:		
---- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
----- Isolierkraftpapier für elektrotechnische Zwecke .....	4804 31 510	–
----- andere .....	4804 31 590	–
----- andere .....	4804 31 900	–
-- andere:		
--- zur Herstellung von Papiergarnen der Position 53.08 oder von Papiergarnen, mit Metall verstärkt, der Position 56.07 .....	4804 39 100	–
--- andere:		
---- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge:		
----- in der Masse einheitlich gebleicht .....	4804 39 510	–
----- andere .....	4804 39 590	–
----- andere .....	4804 39 900	–
– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:		
-- ungebleicht:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 41 100	--
--- andere:		
---- sog. „saturating kraft“ .....	4804 41 910	–
---- andere .....	4804 41 990	–
-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 42 100	–
--- andere .....	4804 42 900	–
-- andere:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 49 100	–
--- andere .....	4804 49 900	–
– andere Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:		
-- ungebleicht:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 51 100	–
--- andere .....	4804 51 900	–
-- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
--- mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 52 100	–
--- andere .....	4804 52 900	–

## 48.04 | X

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--andere:		
---mit einem Gehalt an Sulfat- oder Natronzellstoff aus Nadelholz von 80 GHT oder mehr der Gesamtfasermenge .....	4804 59 100	—
---andere .....	4804 59 900	—
<b>Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen:</b>		
—Halbzellstoffpapier für die Welle der Wellpappe, sog. „fluting“ .....	4805 10 000	—
—mehrlagige Papiere und Pappen:		
---jede Lage gebleicht .....	4805 21 000	—
---mit nur einer gebleichten Außenlage:		
----Testliner .....	4805 22 100	—
----andere:		
-----Chromoersatzkarton .....	4805 22 902	—
-----andere .....	4805 22 909	—
---mit drei oder mehr Lagen, von denen nur die beiden Außenlagen gebleicht sind:		
----Chromoersatzkarton .....	4805 23 002	—
----andere .....	4805 23 009	—
---andere:		
----Testliner .....	4805 29 100	—
----andere .....	4805 29 900	—
—Sulfitpackpapier:		
---mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g .....	4805 30 100	—
---mit einem Quadratmetergewicht von 30 g oder mehr .....	4805 30 900	—
—Filterpapier und Filterpappe .....	4805 40 000	—
—Filzpapier und Filzpappe .....	4805 50 000	—
—andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:		
---Strohpapier und Strohpappe .....	4805 60 100	—
---Papiere und Pappen für gewellte Papiere und Pappen:		
----Testliner .....	4805 60 302	—
----andere .....	4805 60 309	—
----andere .....	4805 60 900	—
---andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:		
---Papiere und Pappen für gewellte Papiere und Pappen:		
----Testliner .....	4805 70 110	—
----andere .....	4805 70 190	—
----andere .....	4805 70 900	—
---andere Papiere und Pappen, mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:		
---aus Altpapier:		
----Testliner .....	4805 80 110	—
----andere .....	4805 80 190	—
----andere .....	4805 80 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpauspapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen oder Bogen:</b>		
– Pergamentpapier und -pappe .....	4806 10 000	–
– Pergamentersatzpapier .....	4806 20 000	–
– Naturpauspapier .....	4806 30 000	–
– Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere:		
–– Pergaminpapier .....	4806 40 100	–
–– andere .....	4806 40 900	–
<b>Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch gestrichen oder überzogen, auch mit Innenverstärkung, in Rollen oder Bogen:</b>		
– Papier und Pappe, mit Bitumen, Teer oder Asphalt zusammengeklebt	4807 10 000	–
– andere:		
–– Strohpapier und Strohpappe, auch mit anderem Papier als Strohpapier überzogen .....	4807 91 000	–
–– andere:		
––– aus Altpapier, auch mit Papier überzogen:		
–––– aus zwei oder mehr Lagen verschiedener Art .....	4807 99 110	–
–––– andere .....	4807 99 190	–
––– andere .....	4807 99 900	–
<b>Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 48.03 oder 48.18:</b>		
– Wellpapier oder Wellpappe, auch perforiert:		
–– nur auf einer Seite mit Papier oder Pappe beklebt .....	4808 10 100	–
–– andere .....	4808 10 900	–
– Kraftsackpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert .....	4808 20 000	–
– anderes Kraftpapier, gekreppt oder gefältelt, auch durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert .....	4808 30 000	–
– andere:		
–– Ausstattungspapier und -pappe, durch Pressen oder Prägen gemustert .	4808 90 002	–
–– andere .....	4808 90 009	–

# 48.09 | X

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- oder Umdruckpapier (einschließlich gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten), auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die aufgefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm messen:</b>		
– Kohlepapier und ähnliches Vervielfältigungspapier .....	4809 10 000	–
– präpariertes Durchschreibepapier .....	4809 20 000	–
– anderes .....	4809 90 000	–
 <b>Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen:</b>		
– Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder mit einem Gehalt von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
– mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:		
– Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen .....	4810 11 100	–
– andere:		
– in Rollen .....	4810 11 902	–
– in Bogen .....	4810 11 904	–
– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g .....	4810 12 000	–
– Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
– leichtgewichtiges gestrichenes Papier, sog. „LWC-Papier“ .....	4810 21 000	–
– andere:		
– in Rollen:		
– Tapetenrohpapier .....	4810 29 102	–
– andere .....	4810 29 109	–
– in Bogen .....	4810 29 900	–
– Kraftpapiere und -pappen, ausgenommen Papiere und Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken:		
– in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch aufbereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger .....	4810 31 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Gehalt an chemisch auf-</b>		
<b>bereiteten Fasern aus Holz von mehr als 95 GHT, bezogen auf die</b>		
<b>Gesamtfasermenge, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als</b>		
<b>150 g:</b>		
--- mit Kaolin gestrichen oder überzogen .....	4810 32 100	—
--- andere .....	4810 32 900	—
--- andere .....	4810 39 000	—
<b>--- andere Papiere und Pappen:</b>		
<b>--- Multiplex:</b>		
--- jede Lage gebleicht .....	4810 91 100	—
--- mit nur einer gebleichten Außenlage .....	4810 91 300	—
--- andere .....	4810 91 900	—
<b>--- andere:</b>		
--- Papier und Pappe, gebleicht, mit Kaolin gestrichen oder überzogen ..	4810 99 100	—
--- Papier und Pappe, mit Glimmerstaub überzogen .....	4810 99 300	—
--- andere .....	4810 99 900	—
<b>Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern,</b>		
<b>gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, ver-</b>		
<b>ziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren</b>		
<b>der Position 48.03, 48.09, 48.10 oder 48.18:</b>		
--- Papier und Pappe, geteert, bituminiert oder asphaltiert .....	4811 10 000	—
<b>--- Papier und Pappe, gummiert oder mit Klebeschicht versehen:</b>		
--- selbstklebend .....	4811 21 000	—
--- andere .....	4811 29 000	—
<b>--- mit Kunstharz oder Kunststoff gestrichene, überzogene oder getränkte</b>		
<b>Papiere und Pappen, ausgenommen mit Klebeschicht versehene Papiere</b>		
<b>und Pappen:</b>		
--- gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g ...	4811 31 000	—
--- andere .....	4811 39 000	—
--- Papiere und Pappen, mit Wachs, Paraffin, Stearin, Öl oder Glycerin über-		
zogen oder getränkt .....	4811 40 000	—
<b>--- andere Papiere und Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff-</b>		
<b>fasern:</b>		
--- Endlosformulare .....	4811 90 100	—
--- andere .....	4811 90 900	—
<b>Filterblöcke und Filterplatten, aus Papierhalbstoff:</b>		
--- ohne Asbestfasern .....	4812 00 002	—
--- mit Asbestfasern .....	4812 00 004	—

## 48.13 | X

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Zigarettenpapier, auch zugeschnitten oder in Form von Heftchen oder Hülsen:</b>		
– in Form von Heftchen oder Hülsen .....	4813 10 000	–
– in Rollen mit einer Breite von 5 cm oder weniger .....	4813 20 000	–
– anderes:		
– nicht getränkt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 15 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, von denen eine Seite mehr als 36 cm mißt .....	4813 90 100	–
– anderes .....	4813 90 900	–
<b>Papiertapeten und ähnliche Wandverkleidungen; Buntglaspapier:</b>		
– Raufaserpapier, sog. „Ingrainpapier“ .....	4814 10 000	St <sup>1)</sup>
– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde .....	4814 20 000	St <sup>1)</sup>
– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, auf der Schauseite mit Flechtstoffen, auch parallel aneinandergesetzt oder in Flächenform verwebt, überzogen .....	4814 30 000	St <sup>1)</sup>
– andere:		
– Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier, genarbt, durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder mit anderer Oberflächenverzierung, mit einer durchsichtigen Schutzschicht aus Kunststoff gestrichen oder überzogen .....	4814 90 100	St <sup>1)</sup>
– andere .....	4814 90 900	–
<b>Fußbodenbeläge mit Papier- oder Pappunterlage, auch zugeschnitten .....</b>	4815 00 000	m <sup>2</sup>
<b>Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 48.09), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons:</b>		
– Kohlepapier oder ähnliches Vervielfältigungspapier .....	4816 10 000	–
– präpariertes Durchschreibepapier .....	4816 20 000	–
– vollständige Dauerschablonen .....	4816 30 000	1 000 St
– andere .....	4816 90 000	–
<b>Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe:</b>		
– Briefumschläge .....	4817 10 000	–
– Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten .....	4817 20 000	–
– Zusammenstellungen von Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe .....	4817 30 000	–

1) 1 Rolle = 1 Stück.



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Toilettenpapier, Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Bettücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern:**

<b>– Toilettenpapier:</b>		
--- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von 25 g oder weniger .....	4818 10 100	–
--- mit einem Quadratmetergewicht pro Lage von mehr als 25 g .....	4818 10 900	–
<b>– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher:</b>		
--- Taschentücher und Abschminktücher .....	4818 20 100	–
<b>--- Handtücher:</b>		
---- in Rollen .....	4818 20 910	–
---- andere .....	4818 20 990	–
<b>– Tischtücher und Servietten .....</b>	<b>4818 30 000</b>	<b>–</b>
<b>– hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:</b>		
<b>--- hygienische Binden, Tampons und ähnliche Waren:</b>		
---- hygienische Binden .....	4818 40 110	–
---- Tampons .....	4818 40 130	–
---- andere .....	4818 40 190	–
<b>--- Windeln für Kleinkinder und ähnliche Waren zu hygienischen Zwecken:</b>		
---- nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf .....	4818 40 910	–
---- andere .....	4818 40 990	–
<b>– Bekleidung und Bekleidungszubehör .....</b>	<b>4818 50 000</b>	<b>–</b>
<b>– andere:</b>		
--- Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf .....	4818 90 100	–
--- andere .....	4818 90 900	–

**Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern; Pappwaren von der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art:**

<b>– Schachteln und Kartons aus Wellpapier oder Wellpappe .....</b>	<b>4819 10 000</b>	<b>–</b>
● <b>– Faltschachteln und –kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe:</b>		
--- mit einem Quadratmetergewicht des Papiers oder der Pappe von weniger als 600 g .....	4819 20 100	–
--- mit einem Quadratmetergewicht des Papiers oder der Pappe von 600 g oder mehr .....	4819 20 900	–
<b>– Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr:</b>		
--- mit einer Seitenlänge von 35 cm oder mehr .....	4819 30 002	–
--- mit einer Seitenlänge von weniger als 35 cm .....	4819 30 004	–
<b>– andere Säcke, Beutel oder Tüten, ausgenommen Schallplattenhüllen .....</b>	<b>4819 40 000</b>	<b>–</b>

# 48.19 | X

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Verpackungsmittel, einschließlich Schallplattenhüllen:</b>		
– – Dosen, Trommeln, Fässer .....	4819 50 002	–
– – andere .....	4819 50 009	–
<b>– Pappwaren von der in Büros, Läden und dergleichen verwendeten Art</b>	<b>4819 60 000</b>	<b>–</b>
 <b>Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen, Hefte, Schreibunterlagen, Ordner, Schnellhefter (für Lose-Blatt-Systeme oder andere), Einbände und Aktendeckel und andere Waren des Schulbedarfs, des Bürobedarfs und des Papierhandels, einschließlich Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier, aus Papier oder Pappe; Alben für Muster oder für Sammlungen und Buchhüllen, aus Papier oder Pappe:</b>		
<b>– Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher, Quittungsbücher, Notiz- und Tagebücher, auch mit Kalendarium, Notizblöcke, Briefpapierblöcke und dergleichen:</b>		
– – Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Auftragsbücher und Quittungsbücher .....	4820 10 100	–
– – Briefpapierblöcke und Notizblöcke; Merk- und Notizbücher, ohne Kalendarium .....	4820 10 300	–
– – Merkbücher, Notizbücher und Tagebücher, mit Kalendarium:		
– – – Taschenkalender .....	4820 10 502	–
– – – andere .....	4820 10 509	–
– – andere .....	4820 10 900	–
<b>– Hefte</b> .....	<b>4820 20 000</b>	<b>–</b>
<b>– Ordner, Schnellhefter, Einbände und Aktendeckel</b> .....	<b>4820 30 000</b>	<b>–</b>
<b>– Durchschreibesätze und -hefte, auch mit eingelegtem Kohlepapier:</b>		
– – Endlosformularsätze .....	4820 40 100	–
– – andere .....	4820 40 900	–
<b>– Alben für Muster oder für Sammlungen:</b>		
– – Briefmarkenvordruckalben .....	4820 50 002	–
– – andere .....	4820 50 009	–
<b>– andere</b> .....	<b>4820 90 000</b>	<b>–</b>
 <b>Etiketten aller Art aus Papier oder Pappe, auch bedruckt:</b>		
<b>– bedruckt:</b>		
– – selbstklebend .....	4821 10 100	–
– – andere .....	4821 10 900	–
<b>– andere:</b>		
– – selbstklebend .....	4821 90 100	–
– – andere .....	4821 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalb- stoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet:</b>		
– zum Aufwickeln von Spinnstoffgarnen .....	4822 10 000	–
– andere:		
– – zylindrische Hülsen zum Aufwickeln von flächigen Materialien .....	4822 90 002	–
– – andere .....	4822 90 009	–
<b>Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoff- fasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:</b>		
– Papier, gummiert oder mit Klebeschicht, in Bändern oder Rollen:		
– – selbstklebend:		
– – – Bänder mit einer Breite von 10 cm oder weniger, mit nichtvulkanisiertem Naturkautschuk oder nichtvulkanisiertem synthetischen Kautschuk gestrichen .....	4823 11 100	–
– – – andere .....	4823 11 900	–
– – andere .....	4823 19 000	–
– Filterpapier und Filterpappe .....	4823 20 000	–
– Lochkarten, nicht gelocht, für Lochkartenmaschinen, auch in Streifen	4823 30 000	–
– Diagrammpapier für Registriergeräte, in Rollen, Bogen oder Scheiben	4823 40 000	–
– andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken:		
– – bedruckt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert:		
– – – Endlosformulare .....	4823 51 100	–
– – – andere .....	4823 51 900	–
– – andere:		
– – – für Büromaschinen und ähnliche Geräte, in Bändern oder Rollen .....	4823 59 100	–
– – – andere:		
– – – – Schreibmaschinenpapier und Durchschlagpapier:		
– – – – – ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfah- ren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezo- gen auf die Gesamtfasermenge .....	4823 59 901	–
– – – – – andere .....	4823 59 903	–
– – – – Kopierpapier .....	4823 59 904	–
– – – – Abzugpapier für Schablonenvervielfältiger .....	4823 59 906	–
– – – – andere:		
– – – – – ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsver- fahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge .....	4823 59 907	–
– – – – – andere .....	4823 59 909	–
– Tablett, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe:		
– – Tablett, Schüsseln und Teller .....	4823 60 100	–
– – andere .....	4823 60 900	–
– formgepreßte Waren aus Papierhalbstoff:		
– – Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier .....	4823 70 100	–
– – andere .....	4823 70 900	–

## 48.23 | X

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--andere:</b>		
--Dichtungen für zivile Luftfahrzeuge .....	4823 90 100	—
--Papiere und Pappen, gelocht, für Jacquardvorrichtungen und ähnliche Maschinen .....	4823 90 200	—
--Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und Fächergriffe, Teile von Fächergestellen und Fächergriffen .....	4823 90 300	—
<b>--andere:</b>		
<b>---Papier, für einen bestimmten Verwendungszweck zugeschnitten:</b>		
---Kondensatorpapier .....	4823 90 510	—
<b>----andere:</b>		
----gummiert oder mit Klebeschicht .....	4823 90 710	—
----andere .....	4823 90 790	—
<b>----andere:</b>		
----Bierglasuntersetzer .....	4823 90 902	—
----andere .....	4823 90 909	—

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 49

### Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 49 gehören nicht:
  - a) photographische Negative und Positive auf durchsichtigem Träger (Kapitel 37);
  - b) Reliefkarten, -pläne und -globen, auch bedruckt (Position 90.23);
  - c) Spielkarten und andere Waren des Kapitels 95;
  - d) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke (Position 97.02), Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen der Tarifnr. 97.04 sowie Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt, und andere Waren des Kapitels 97.
2. Als „gedruckt“ im Sinne des Kapitels 49 gelten auch Erzeugnisse, die mit einem Vervielfältigungsapparat, in einem computergesteuerten Verfahren, maschinenschriftlich oder durch Gaufrieren, Photographieren, Photokopieren oder Thermokopieren hergestellt worden sind.
3. Zeitungen und andere periodische Druckschriften, kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag, gehören zu Position 49.01, auch wenn sie Werbung enthalten.
4. Zu Position 49.01 gehören auch:
  - a) Sammlungen gedruckter Reproduktionen von Kunstwerken, Zeichnungen usw., die ein vollständiges Werk mit nummerierten Seiten sind, sich zum Binden als Bücher eignen und außerdem einen Begleittext enthalten, der sich auf diese Darstellungen oder ihre Schöpfer bezieht;
  - b) Illustrationsbeilagen für Bücher, die mit den Büchern gestellt werden;
  - c) Bücher in Form von Teilheften oder in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, die ein vollständiges Werk oder einen Teil davon bilden und zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt sind.

Jedoch gehören Bilddrucke und Illustrationen, ohne Text, in losen Bogen oder Blättern jeden Formats, zu Position 49.11.
5. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 49 gehören zu Position 49.01 nicht Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken dienen (z. B. Broschüren, Prospekte, Faltblätter, Handelskataloge, von Handelsgesellschaften veröffentlichte Jahrbücher, Reisewerbung). Diese Veröffentlichungen gehören zu Position 49.11.
6. „Bilderalben und Bilderbücher für Kinder“ im Sinne der Position 49.03 sind Kinderalben und -bücher, deren Hauptmerkmal Bilder sind, während dem Text nur untergeordnete Bedeutung zukommt.

#### Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern:

– in losen Bogen oder Blättern, auch gefalzt .....	4901 10 000	–
– andere:		
– – Wörterbücher und Enzyklopädien, auch in Form von Teilheften:		
– – – Verlagsort im Ausland .....	4901 91 002	–
– – – andere .....	4901 91 009	–
– – andere:		
– – – Verlagsort im Ausland .....	4901 99 002	–
– – – andere .....	4901 99 009	–

# 49.02 | X

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend:</b>		
– mindestens viermal wöchentlich erscheinend .....	4902 10 000	–
– andere:		
– – wissenschaftliche und fachliche Zeitschriften, ausgenommen Modezeit- schriften:		
– – – Verlagsort im Ausland .....	4902 90 002	–
– – – andere .....	4902 90 004	–
– – andere:		
– – – Verlagsort im Ausland .....	4902 90 006	–
– – – andere .....	4902 90 008	–
<b>Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder:</b>		
– Verlagsort im Ausland .....	4903 00 002	–
– andere .....	4903 00 009	–
<b>Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden .....</b>		
	4904 00 000	–
<b>Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wand- karten, topographische Pläne und Globen, gedruckt:</b>		
– Globen .....	4905 10 000	–
– andere:		
– – in Form von Büchern oder Broschüren .....	4905 91 000	–
– – andere .....	4905 99 000	–
<b>Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topographischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte photographische Reproduktionen und mit Kohle- papier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke .....</b>		
	4906 00 000	–
<b>Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vor- gesehen; Papier mit Stempel; Scheckformulare; Banknoten; Aktien, Schuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere:</b>		
– Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen und dergleichen .....	4907 00 100	–
– Banknoten .....	4907 00 300	–
– andere:		
– – unterschrieben und numeriert .....	4907 00 910	–
– – andere .....	4907 00 990	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Abziehbilder aller Art:</b>		
– Abziehbilder, verglasbar .....	4908 10 000	–
– andere .....	4908 90 000	–
<b>Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art:</b>		
– bedruckte oder illustrierte Postkarten .....	4909 00 002	–
● – Glückwunsch- und Trauerkarten, mit Umschlag .....	4909 00 004	–
● – andere .....	4909 00 008	–
<b>Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:</b>		
– Wandkalender .....	4910 00 002	–
– andere .....	4910 00 009	–
<b>Anderer Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:</b>		
– <b>Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:</b>		
–– Papiere und Pappen der Position 37.04, entwickelt, für graphische Reproduktionen .....	4911 10 100	–
–– andere .....	4911 10 900	–
– <b>andere:</b>		
–– <b>Bilder, Bilddrucke und Photographien:</b>		
––– ungefaltete Druckbogen, nur mit Bilddrucken oder Illustrationen, jedoch ohne Text oder Beschriftung, für gemeinschaftliche Verlagsausgaben .....	4911 91 100	–
––– Papiere und Pappen der Position 37.04, entwickelt, für graphische Reproduktionen .....	4911 91 500	–
● ––– andere .....	4911 91 900	–
–– <b>andere:</b>		
––– Papiere und Pappen der Position 37.04, entwickelt, für graphische Reproduktionen .....	4911 99 100	–
––– andere .....	4911 99 900	–









## Abschnitt XI

### Spinnstoffe und Waren daraus

#### Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XI gehören nicht:
  - a) Borsten und Tierhaare zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 05.02); Roßhaar und Roßhaarabfälle (Position 05.03);
  - b) Menschenhaare und Waren daraus (Positionen 05.01, 67.03 oder 67.04); jedoch gehören Filtertücher aus Menschenhaaren, wie sie üblicherweise zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendet werden, zu Position 59.11;
  - c) Baumwoll-Linters und andere Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs des Kapitels 14;
  - d) Asbest der Position 25.24, Asbestwaren und andere Waren der Positionen 68.12 oder 68.13;
  - e) Waren der Positionen 30.05 oder 30.06 (z.B. Watte, Gaze, Binden und dergleichen zu medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Zwecken, steriles chirurgisches Nahtmaterial);
  - f) lichtempfindliche Spinnstoffwaren der Positionen 37.01 bis 37.04;
  - g) Monofile, mit einem größten Durchmesser von mehr als 1 mm, und Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh), mit einer augenscheinlichen Breite von mehr als 5 mm, aus Kunststoffen (Kapitel 39), sowie Geflechte, Gewebe und andere Flechtwaren und Korbmacherwaren daraus (Kapitel 46);
  - h) Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, und Waren daraus, des Kapitels 39;
  - ij) Gewebe, Gewirke, Gestricke, Filze und Vliesstoffe, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, und Waren daraus, des Kapitels 40;
  - k) nichtenthaarte Häute und Felle (Kapitel 41 oder 43) und Waren aus Pelzfellen sowie künstliches Pelzwerk und Waren daraus der Positionen 43.03 oder 43.04;
  - l) Waren aus Spinnstoffen der Positionen 42.01 oder 42.02;
  - m) Erzeugnisse und Waren des Kapitels 48 (z.B. Zellstoffwatte);
  - n) Schuhe und Teile davon, Gamaschen und ähnliche Waren des Kapitels 64;
  - o) Haarnetze und andere Kopfbedeckungen und Teile davon, des Kapitels 65;
  - p) Waren des Kapitels 67;
  - q) Spinnstoffwaren, mit Schleifstoffen überzogen (Position 68.05), sowie Kohlenstoffasern und Waren daraus der Position 68.15;
  - r) Glasfasern und Waren daraus, Ätzstickereien sowie Stickereien ohne sichtbaren Grund, deren Stickfäden aus Glasfasern bestehen (Kapitel 70);
  - s) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Bettausstattungen, Beleuchtungskörper);
  - t) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Netze zur Sportausübung).
2. A. Waren der Kapitel 50 bis 55 oder der Positionen 58.09 oder 59.02, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so einzureihen, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der dem Gewicht nach gegenüber jedem anderen Spinnstoff vorherrscht.
  - B. Für die Anwendung dieser Regel gilt:
    - a) umspinnene Garne aus Roßhaar (Position 51.10) und Metallgarne und metallisierte Garne (Position 56.05) gelten mit ihrem Gesamtgewicht als Garne aus einem einheitlichen Spinnstoff; Metallfäden, die in Geweben enthalten sind, gelten für die Einreihung dieser Waren als Garne aus Spinnstoffen;
    - b) die Wahl der zutreffenden Position hat in der Weise zu erfolgen, daß zuerst das Kapitel und danach innerhalb dieses Kapitels die anzuwendende Position ermittelt wird, wobei alle Spinnstoffe, die nicht zu diesem Kapitel gehören, außer Betracht bleiben;
    - c) wenn die beiden Kapitel 54 und 55 und ein anderes Kapitel in Betracht kommen, so sind die Kapitel 54 und 55 wie ein einziges Kapitel zu behandeln;
    - d) wenn in einem Kapitel oder in einer Position mehrere Spinnstoffe erfaßt sind, werden diese als ein einheitlicher Spinnstoff behandelt.
  - C. Die Bestimmungen der Absätze A und B sind auch auf die in den nachstehenden Anmerkungen 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Garne anzuwenden.

3. A. Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten im Abschnitt XI, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt):
- a) aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
  - b) aus Chemiefasern (einschließlich solcher Garne, die aus zwei oder mehr Monofilamenten des Kapitels 54 hergestellt sind), mit einem Titer von mehr als 10 000 dtex;
  - c) aus Hanf oder Flachs:
    - poliert oder glasiert, mit einem Titer von 1 429 dtex oder mehr;
    - weder poliert noch glasiert, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
  - d) aus Kokosfasern, drei- oder mehrdrähtig;
  - e) aus anderen pflanzlichen Fasern, mit einem Titer von mehr als 20 000 dtex;
  - f) mit Metalldraht verstärkt.
- B. Als „Bindfäden, Seile und Taue“ gelten nicht:
- a) Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar und Papiergarne, alle diese, wenn sie nicht mit Metalldraht verstärkt sind;
  - b) Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten in Form von Kabeln des Kapitels 55 und Garne aus Multifilamenten ohne Drehung oder mit weniger als 5 Drehungen je Meter, des Kapitels 54;
  - c) Messinahaar der Position 50.06 und Monofile des Kapitels 54;
  - d) Metallgarne und metallisierte Garne der Position 56.05; Garne aus Spinnstoffen, mit Metalldraht verstärkt, werden gemäß vorstehendem Absatz A f) eingereiht;
  - e) Chenillegarne, Gimpfen und „Maschengarne“ der Position 56.06.
4. A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Kapiteln 50, 51, 52, 54 und 55, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr beträgt als:
    - 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
    - 125 g bei anderen Garnen;
  - b) in Kugeln, Knäueln oder im Strang, sofern das Gewicht je Stück nicht mehr beträgt als:
    - 85 g bei Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten mit einem Titer von weniger als 3 000 dtex, oder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide;
    - 125 g bei anderen Garnen, mit einem Titer von weniger als 2 000 dtex;
    - 500 g bei anderen Garnen;
  - c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr beträgt als:
    - 85 g bei Garnen aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide oder aus synthetischen oder künstlichen Filamenten;
    - 125 g bei anderen Garnen.
- B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- a) ungezwirnte Garne aus Spinnstoffen aller Art, ausgenommen:
    - ungezwirnte rohe Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren;
    - ungezwirnte Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit einem Titer von mehr als 5 000 dtex;
  - b) gezwirnte Garne, roh:
    - aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, in Aufmachungen aller Art;
    - aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und feine Tierhaare), im Strang;
  - c) gezwirnte Garne, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, mit einem Titer von 133 dtex oder weniger;
  - d) Garne aus Spinnstoffen aller Art, ungezwirnt oder gezwirnt, die aufgemacht sind:
    - im Strang mit Kreuzhaspelung;
    - auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z.B. auf Zwirnmascinenspulen, Kanetten [Kopsen], konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).
5. Als „Nähgarne“ im Sinne der Positionen 52.04, 54.01 und 55.08 gelten gezwirnte Garne, die allen nachstehenden Bedingungen entsprechen:
- a) auf Unterlagen (z.B. Rollen, Spulen) aufgemacht und mit einem Gewicht, einschließlich Unterlage, von nicht mehr als 1 000 g;
  - b) appretiert;
  - c) mit einer Z-Drehung als letzter Drehung.
6. Als „hochfeste Garne“ im Sinne des Abschnitts XI gelten Garne, deren Festigkeit, ausgedrückt in cN/tex (centinewton je tex), die nachstehenden Grenzwerte überschreitet:
- |   |           |
|---|-----------|
| ungezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern | 60 cN/tex |
| gezwirnte Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern   | 53 cN/tex |
| ungezwirnte oder gezwirnte Garne aus Viskose                            | 27 cN/tex |

7. Als „konfektioniert“ im Sinne des Abschnitts XI gelten:
  - a) Waren in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form zugeschnitten;
  - b) Waren, die abgepaßt hergestellt und gebrauchsfertig sind oder durch bloßes Zerschneiden der nicht gebundenen Fäden ohne Nähen oder eine andere zusätzliche Arbeit gebrauchsfertig werden (z. B. Putztücher, Handtücher, Tischtücher, Halstücher und Decken);
  - c) Waren, deren Ränder entweder durch Säume aller Art, auch Rollsäume, oder durch geknüpfte Fransen aus den Fäden der Waren selbst oder aus nachträglich angebrachten Fäden befestigt sind; Meterwaren, deren Schnittkanten wegen des Fehlens eines festen Randes in einfacher Weise gegen Ausriefeln gesichert sind, gelten nicht als konfektioniert;
  - d) Waren, beliebig zugeschnitten, mit Auszieharbeit;
  - e) Waren, durch Nähen, Kleben oder in anderer Weise zusammengefügt, ausgenommen:
    - Meterwaren, die aus zwei oder mehr Stücken des gleichen Spinnstofferzeugnisses bestehen, die an ihren Enden zu einem Stück von größerer Länge vereinigt sind;
    - Meterwaren, die aus zwei oder mehr mit ihrer ganzen Fläche aufeinanderliegenden und so miteinander verbundenen Spinnstofferzeugnissen bestehen, auch mit Zwischenlagen aus einem Polsterfüllstoff;
  - f) Waren, abgepaßt gewirkt oder abgepaßt gestrickt, als Meterware, mehrere Einheiten umfassend.
8. Konfektionierte Waren im Sinne der Anmerkung 7 gehören weder zu den Kapiteln 50 bis 55, noch, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu den Kapiteln 56 bis 60. Zu den Kapiteln 50 bis 55 gehören nicht Waren, die in den Kapiteln 56 bis 59 erfaßt sind.
9. Den Geweben der Kapitel 50 bis 55 werden Erzeugnisse gleichgestellt, die aus Lagen parallel gelegter Spinnstoffgarne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinanderliegen. Diese Lagen sind an den Berührungspunkten der Garne durch ein Bindemittel verklebt oder verschweißt.
10. Elastische Erzeugnisse aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschukfäden, gehören zu Abschnitt XI.
11. Im Abschnitt XI gilt als „getränkt“ auch „getaucht“ („gedippt“).
12. Im Abschnitt XI gelten als „Polyamide“ auch „Aramide“.
13. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Kleidungsstücke aus Spinnstoff, die zu verschiedenen Positionen gehören, auch dann getrennt in diese Positionen eingereiht, wenn sie als Warenezusammenstellungen für den Einzelverkauf aufgemacht sind.

#### Unterpositionsanmerkungen

1. Im Abschnitt XI und in allen anderen Teilen der Nomenklatur gelten als:
  - a) Elastomergarne:
 

Garne aus Filamenten (einschließlich Monofile) aus synthetischen Spinnstoffen, andere als texturierte Garne, die, ohne zu reißen, eine Dehnung bis zum Dreifachen ihrer ursprünglichen Länge aushalten und die sich, wenn sie bis zum Doppelten ihrer ursprünglichen Länge gedehnt worden sind, innerhalb von 5 Minuten mindestens auf das Eineinhalbfache ihrer ursprünglichen Länge zusammenziehen.
  - b) rohe Garne:
    11. Garne, die die natürliche Farbe ihrer Fasern aufweisen und weder gebleicht noch gefärbt (auch nicht in der Masse) noch bedruckt sind oder
    22. Garne, die von unbestimmter Farbe aus Reißspinnstoffen hergestellt sind („Grau-Garne“). Diese Garne können farblos appretiert oder flüchtig gefärbt (die Anfärbung läßt sich durch bloßes Waschen mit Seife entfernen) und, im Falle der Garne aus Chemiefasern, in der Masse mit Mattierungsstoffen (z. B. Titandioxid) behandelt sein.
  - c) gebleichte Garne:
    11. Garne, die einen Bleichprozeß erfahren haben oder aus gebleichten Fasern hergestellt sind oder, sofern nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt sind (auch in der Masse) oder weiß appretiert sind oder
    22. Garne, die aus einer Mischung von rohen und gebleichten Fasern bestehen oder
    33. Garne, die gezwirnt sind und aus rohen und gebleichten Garnen bestehen.
  - d) farbige Garne (gefärbt oder bedruckt):
    11. Garne, die (auch in der Masse) anders als weiß oder flüchtig gefärbt sind oder bedruckt oder aus gefärbten oder bedruckten Fasern hergestellt sind oder
    22. Garne, die aus einer Mischung von verschieden gefärbten Fasern oder einer Mischung von rohen oder gebleichten Fasern und farbigen Fasern bestehen (Jaspe-Garne oder melierte Garne), oder in Abständen mit einer oder mehreren Farben bedruckt sind in der Weise, daß eine Art Punktierung entsteht oder
    33. Garne, deren Vorgarn oder Lunte bedruckt worden ist oder
    44. Garne, die gezwirnt sind und aus rohen oder gebleichten Garnen und aus farbigen Garnen bestehen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Monofile, Streifen und dergleichen des Kapitels 54.
  - e) rohe Gewebe:
 

Gewebe, die aus rohen Garnen hergestellt und weder gebleicht noch gefärbt noch bedruckt sind. Diese Gewebe können farblos appretiert oder flüchtig gefärbt sein.

f) gebleichte Gewebe:

11. Gewebe, die im Stück gebleicht oder, wenn nichts anderes bestimmt ist, weiß gefärbt oder weiß appretiert sind oder
22. Gewebe, die aus gebleichten Garnen bestehen oder
33. Gewebe, die aus rohen Garnen und gebleichten Garnen bestehen.

g) gefärbte Gewebe:

11. Gewebe, die im Stück in einer einzigen einheitlichen Farbe, anders als weiß (wenn nichts anderes bestimmt ist), gefärbt sind oder farbig appretiert sind, anders als weiß (wenn nichts anderes bestimmt ist) oder
22. Gewebe, die aus farbigen Garnen mit einer einzigen einheitlichen Farbe bestehen.

h) buntgewebte Gewebe:

Gewebe (andere als bedruckte Gewebe):

11. die aus verschiedenfarbigen Garnen oder aus Garnen mit verschiedenen Schattierungen der gleichen Farbe (einer anderen als der natürlichen Farbe der verwendeten Fasern) bestehen oder
22. die aus rohen oder gebleichten Garnen und farbigen Garnen bestehen oder
33. die aus Jaspé-Garnen oder melierten Garnen bestehen.

(Garne, die die Webkante bilden oder aus denen die Stückenden bestehen, bleiben außer Betracht).

ij) bedruckte Gewebe:

Gewebe, die im Stück bedruckt sind, auch wenn sie aus verschiedenfarbigen Garnen bestehen.

Den bedruckten Geweben werden Gewebe gleichgestellt, die Muster aufweisen, die z.B. mit Pinsel, Bürste, Spritzpistole, Transferpapier, durch Beflocken, oder in einem Batikverfahren hergestellt sind.

Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen bleibt das Mercerisieren ohne Einfluß auf die Einreihung der Garne und Gewebe.

k) Leinwandbindung:

eine Gewebefindung, in der jeder Schußfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Kettfäden und jeder Kettfaden abwechselnd oberhalb und unterhalb der aufeinanderfolgenden Schußfäden verläuft.

- 2. A. Waren der Kapitel 56 bis 63, die aus zwei oder mehr Spinnstoffen bestehen, sind so zu behandeln, als beständen sie ganz aus dem Spinnstoff, der nach Anmerkung 2 zu Abschnitt XI ermittelt werden müßte bei der Einreihung einer aus den gleichen Spinnstoffen bestehenden Ware der Kapitel 50 bis 55.
- B. Hierbei ist zu beachten:
  - a) es ist gegebenenfalls nur der Teil zu berücksichtigen, der im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 für die Auslegung der Nomenklatur maßgebend ist;
  - b) bei Spinnstoffzeugnissen aus einem Grund und einer Flor- oder Schlingenoberfläche bleibt der Grund außer Betracht;
  - c) bei Stickereien der Position 58.10 wird nur der Stickgrund berücksichtigt. Bei Stickereien ohne sichtbaren Stickgrund richtet sich die Einreihung jedoch ausschließlich nach den Stickfäden.

● **Zusätzliche Anmerkung**

Als „Kleidungsstücke aus Spinnstoff“ im Sinne der Anmerkung 13 zu diesem Abschnitt gilt Bekleidung der Positionen 61.01 bis 61.14 und 62.01 bis 62.11.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Kapitel 50</b>		
<b>Seide</b>		
<b>Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet</b> .....	5001 00 000	—
<b>Grège, weder gedreht noch gezwirnt</b> .....	5002 00 000	—
<b>Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>		
— weder gekrempelt noch gekämmt .....	5003 10 000	—
— andere .....	5003 90 000	—
<b>Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
— roh, abgekocht oder gebleicht .....	5004 00 100	—
— andere .....	5004 00 900	—
<b>Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
— roh, abgekocht oder gebleicht .....	5005 00 100	—
— andere .....	5005 00 900	—
<b>Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf; Messinahaar:</b>		
— Seidengarne .....	5006 00 100	—
— Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne; Messinahaar .....	5006 00 900	—
<b>Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:</b>		
— Gewebe aus Bourretteseide .....	5007 10 000	—
<b>— andere Gewebe, mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von 85 GHT oder mehr:</b>		
— Kreppgewebe .....	5007 20 100	—
<b>— Pongée-, Habutai-, Honan-, Shantung- oder Corahgewebe und ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Seide (nicht mit Schappeseide, Bourretteseide oder anderen Spinnstoffen gemischt):</b>		
— taftbindig, roh oder nur abgekocht .....	5007 20 210	—

# 50.07 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- taftbindig .....	5007 20 310	—
---- andere .....	5007 20 390	—
-- andere:		
--- undichte Gewebe .....	5007 20 410	—
--- andere:		
---- roh, abgekocht oder gebleicht .....	5007 20 510	—
---- gefärbt .....	5007 20 590	—
---- buntgewebt:		
----- mit einer Breite von mehr als 57 bis 75 cm .....	5007 20 610	—
----- andere .....	5007 20 690	—
----- bedruckt .....	5007 20 710	—
<b>— andere Gewebe:</b>		
-- roh, abgekocht oder gebleicht .....	5007 90 100	—
-- gefärbt .....	5007 90 300	—
-- buntgewebt .....	5007 90 500	—
-- bedruckt .....	5007 90 900	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 51

### Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar

#### Anmerkung

In der Nomenklatur gelten als:

- a) „Wolle“ die natürliche Faser des Haarkleides von Schafen;
- b) „feine Tierhaare“ die Haare folgender Tiere: Alpaka, Lama, Vikunja, Kamel, Jak, Angora-, Tibet-, Kaschmir- und ähnliche Ziegen (ausgenommen gemeine Ziegen), Kaninchen (auch Angorakaninchen), Hasen, Biber, Nutria und Bisamratten;
- c) „grobe Tierhaare“ die Haare der vorstehend nicht genannten Tiere, ausgenommen Haare und Borsten zum Herstellen von Besen, Bürsten oder Pinseln (Position 05.02) und Roßhaar (Position 05.03).

#### Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt:

<b>– Schweißwolle, einschließlich auf dem Rücken gewaschene Wolle:</b>		
– Schurwolle .....	5101 11 000	–
– andere .....	5101 19 000	–
<b>– entschweißt, nicht carbonisiert:</b>		
– Schurwolle .....	5101 21 000	–
– andere .....	5101 29 000	–
– carbonisiert .....	5101 30 000	–

#### Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt:

<b>– feine Tierhaare:</b>		
– Angorakaninchenhaare .....	5102 10 100	–
– Alpaka-, Lama- und Vikunjahaare .....	5102 10 300	–
– Kamel- und Jakhaare; Angora-, Tibet-, Kaschmirziegenhaare und ähnliche Ziegenhaare .....	5102 10 500	–
– Kaninchenhaare (ausgenommen Angorakaninchenhaare), Hasenhaare, Biber-, Nutria- und Bisamrattenhaare .....	5102 10 900	–
– grobe Tierhaare .....	5102 20 000	–

#### Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:

<b>– Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
– nicht carbonisiert .....	5103 10 100	–
– carbonisiert .....	5103 10 900	–
<b>– andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
– Garnabfälle .....	5103 20 100	–
– andere:		
– nicht carbonisiert .....	5103 20 910	–
– carbonisiert .....	5103 20 990	–
– Abfälle von groben Tierhaaren .....	5103 30 000	–

# 51.04 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren ..</b>	5104 00 000	—
<b>Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmte Wolle in loser Form):</b>		
— gekrempelte Wolle .....	5105 10 000	—
— gekämmte Wolle:		
--- gekämmte Wolle in loser Form („open tops“) .....	5105 21 000	—
--- andere .....	5105 29 000	—
— feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt:		
--- gekrempelt .....	5105 30 100	—
--- gekämmt .....	5105 30 900	—
— grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt .....	5105 40 000	—
<b>Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelver- kauf:</b>		
— mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:		
--- roh .....	5106 10 100	—
--- andere .....	5106 10 900	—
— mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:		
--- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
---- roh .....	5106 20 110	—
---- andere .....	5106 20 190	—
--- andere:		
---- roh .....	5106 20 910	—
---- andere .....	5106 20 990	—
<b>Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelver- kauf:</b>		
— mit einem Anteil an Wolle von 85 GHT oder mehr:		
--- roh .....	5107 10 100	—
--- andere .....	5107 10 900	—
— mit einem Anteil an Wolle von weniger als 85 GHT:		
--- mit einem Anteil an Wolle und feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
---- roh .....	5107 20 100	—
---- andere .....	5107 20 300	—
--- andere:		
---- hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen Spinnfasern ge- mischt:		
----- roh .....	5107 20 510	—
----- andere .....	5107 20 590	—
--- anders gemischt:		
---- roh .....	5107 20 910	—
---- andere .....	5107 20 990	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>– Streichgarne:</b>		
––roh .....	5108 10 100	–
––andere .....	5108 10 900	–
<b>– Kammgarne:</b>		
––roh .....	5108 20 100	–
––andere .....	5108 20 900	–
<b>Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:</b>		
–– in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g, jedoch weniger als 500 g .....	5109 10 100	–
–– andere .....	5109 10 900	–
<b>– andere:</b>		
–– in Kugeln, Knäueln oder im Strang, mit einem Gewicht von mehr als 125 g, jedoch weniger als 500 g .....	5109 90 100	–
–– andere .....	5109 90 900	–
<b>Garne aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar (einschließlich umspinnene Garne aus Roßhaar), auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....</b>	5110 00 000	–
<b>Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
<b>– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:</b>		
–– mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger .....	5111 11 000	–
<b>–– andere:</b>		
––– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g .....	5111 19 100	–
––– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g .....	5111 19 900	–
<b>– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt .....</b>	5111 20 000	–
<b>– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:</b>		
–– mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger .....	5111 30 100	–
–– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g .....	5111 30 300	–
–– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g .....	5111 30 900	–
<b>– andere:</b>		
–– mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT ..	5111 90 100	–
<b>–– andere:</b>		
––– mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger .....	5111 90 910	–
––– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 300 g bis 450 g .....	5111 90 930	–
––– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 450 g .....	5111 90 990	–

# 51.12 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
– mit einem Anteil an Wolle oder feinen Tierhaaren von 85 GHT oder mehr:		
– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger .....	5112 11 000	–
– andere:		
– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g .....	5112 19 100	–
– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g .....	5112 19 900	–
– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt .....	5112 20 000	–
– andere, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Spinnfasern gemischt:		
– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger .....	5112 30 100	–
– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g .....	5112 30 300	–
– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g .....	5112 30 900	–
– andere:		
– mit einem Anteil an Spinnstoffen des Kapitels 50 von mehr als 10 GHT .	5112 90 100	–
– andere:		
– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger .....	5112 90 910	–
– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g bis 375 g .....	5112 90 930	–
– mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 375 g .....	5112 90 990	–
<b>Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Roßhaar .....</b>	5113 00 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 52

### Baumwolle

#### Unterpositionsanmerkung

Als „Denim“ im Sinne der Unterpositionen 5209 42 und 5211 42 gelten Gewebe aus 3- oder 4-bändigem Kettkörper, einschließlich Kreuzkettkörper, deren Kettfäden blaugefärbt und deren Schußfäden roh, gebleicht, graugefärbt oder heller blaugefärbt sind als die Kettfäden.

#### Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt:

– hydrophil oder gebleicht .....	5201 00 100	St <sup>1)</sup>
– andere .....	5201 00 900	St <sup>1)</sup>

#### Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):

– Garnabfälle .....	5202 10 000	–
– andere:		
–– Reißspinnstoff .....	5202 91 000	–
–– andere .....	5202 99 000	–

Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt .....	5203 00 000	–
--	-------------	---

#### Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
–– mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr .....	5204 11 000	–
–– andere .....	5204 19 000	–
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5204 20 000	–

#### Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

– ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:		
–– mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger) .	5205 11 000	–
–– mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43) .....	5205 12 000	–

1) 1 Ballen = 1 Stück

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5205 13 000	—
-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5205 14 000	—
<b>-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):</b>		
--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120)	5205 15 100	—
--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5205 15 900	—
<b>-- ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:</b>		
-- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger)	5205 21 000	—
-- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43)	5205 22 000	—
-- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52)	5205 23 000	—
-- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80)	5205 24 000	—
<b>-- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):</b>		
--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94)	5205 25 100	—
--- mit einem Titer von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120)	5205 25 300	—
--- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120)	5205 25 900	—
<b>-- gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:</b>		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5205 31 000	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5205 32 000	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5205 33 000	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5205 34 000	—
<b>-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne):</b>		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5205 35 100	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5205 35 900	—
<b>-- gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:</b>		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5205 41 000	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5205 42 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne) .....	5205 43 000	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne) .....	5205 44 000	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne):		
---- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 106,38 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 94 der einfachen Garne) .....	5205 45 100	—
---- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 106,38 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 94 bis Nm 120 der einfachen Garne) .....	5205 45 300	—
---- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne) .....	5205 45 900	—
<b>Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>— ungezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:</b>		
--- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger) .	5206 11 000	—
--- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43) .....	5206 12 000	—
--- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52) .....	5206 13 000	—
--- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80) .....	5206 14 000	—
--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):		
---- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120) .....	5206 15 100	—
---- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120) .....	5206 15 900	—
<b>— ungezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:</b>		
--- mit einem Titer von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger) .	5206 21 000	—
--- mit einem Titer von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43) .....	5206 22 000	—
--- mit einem Titer von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52) .....	5206 23 000	—
--- mit einem Titer von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80) .....	5206 24 000	—
--- mit einem Titer von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80):		
---- mit einem Titer von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120) .....	5206 25 100	—
---- mit einem Titer von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120) .....	5206 25 900	—
<b>— gezwirnte Garne aus nicht gekämmten Fasern:</b>		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne) .....	5206 31 000	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne) .....	5206 32 000	—

# 52.06 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5206 33 000	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5206 34 000	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne):		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5206 35 100	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5206 35 900	—
<b>— gezwirnte Garne aus gekämmten Fasern:</b>		
-- mit einem Titer der einfachen Garne von 714,29 dtex oder mehr (Nm 14 oder weniger der einfachen Garne)	5206 41 000	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 714,29 dtex, jedoch nicht weniger als 232,56 dtex (mehr als Nm 14 bis Nm 43 der einfachen Garne)	5206 42 000	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 232,56 dtex, jedoch nicht weniger als 192,31 dtex (mehr als Nm 43 bis Nm 52 der einfachen Garne)	5206 43 000	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 192,31 dtex, jedoch nicht weniger als 125 dtex (mehr als Nm 52 bis Nm 80 der einfachen Garne)	5206 44 000	—
-- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex (mehr als Nm 80 der einfachen Garne):		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 125 dtex, jedoch nicht weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 80 bis Nm 120 der einfachen Garne)	5206 45 100	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 83,33 dtex (mehr als Nm 120 der einfachen Garne)	5206 45 900	—
<b>Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
-- mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5207 10 000	—
-- andere	5207 90 000	—
<b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:</b>		
<b>— roh:</b>		
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger:		
--- Verbandgaze	5208 11 100	—
--- andere	5208 11 900	m <sup>2</sup>



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:</b>		
---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
----- 115 cm oder weniger .....	5208 12 110	m <sup>2</sup>
----- mehr als 115 cm bis 145 cm .....	5208 12 130	m <sup>2</sup>
----- mehr als 145 cm bis 165 cm .....	5208 12 150	m <sup>2</sup>
----- mehr als 165 cm .....	5208 12 190	m <sup>2</sup>
---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
----- 115 cm oder weniger .....	5208 12 910	m <sup>2</sup>
----- mehr als 115 cm bis 145 cm .....	5208 12 930	m <sup>2</sup>
----- mehr als 145 cm bis 165 cm .....	5208 12 950	m <sup>2</sup>
----- mehr als 165 cm .....	5208 12 990	m <sup>2</sup>
-- in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5208 13 000	m <sup>2</sup>
-- andere Gewebe .....	5208 19 000	m <sup>2</sup>
<b>-- gebleicht:</b>		
<b>-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger:</b>		
---- Verbandgaze .....	5208 21 100	—
---- andere .....	5208 21 900	—
<b>-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:</b>		
---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
----- 115 cm oder weniger .....	5208 22 110	—
----- mehr als 115 cm bis 145 cm .....	5208 22 130	—
----- mehr als 145 cm bis 165 cm .....	5208 22 150	—
----- mehr als 165 cm .....	5208 22 190	—
---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
----- 115 cm oder weniger .....	5208 22 910	—
----- mehr als 115 cm bis 145 cm .....	5208 22 930	—
----- mehr als 145 cm bis 165 cm .....	5208 22 950	—
----- mehr als 165 cm .....	5208 22 990	—
-- in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5208 23 000	—
-- andere Gewebe .....	5208 29 000	—
<b>-- gefärbt:</b>		
<b>-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger .....</b>		
	5208 31 000	—
<b>-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:</b>		
---- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g und mit einer Breite von:		
----- 115 cm oder weniger .....	5208 32 110	—
----- mehr als 115 cm bis 145 cm .....	5208 32 130	—
----- mehr als 145 cm bis 165 cm .....	5208 32 150	—
----- mehr als 165 cm .....	5208 32 190	—

# 52.08 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g und mit einer Breite von:		
---- 115 cm oder weniger	5208 32 910	—
---- mehr als 115 cm bis 145 cm	5208 32 930	—
---- mehr als 145 cm bis 165 cm	5208 32 950	—
---- mehr als 165 cm	5208 32 990	—
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5208 33 000	—
-- andere Gewebe	5208 39 000	—
<b>— buntgewebt:</b>		
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	5208 41 000	—
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g	5208 42 000	—
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5208 43 000	—
-- andere Gewebe	5208 49 000	—
<b>— bedruckt:</b>		
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von 100 g oder weniger	5208 51 000	—
-- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g:		
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 100 g bis 130 g	5208 52 100	—
--- in Leinwandbindung, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 130 g	5208 52 900	—
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5208 53 000	—
-- andere Gewebe	5208 59 000	—
<b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:</b>		
<b>— roh:</b>		
-- in Leinwandbindung	5209 11 000	m <sup>2</sup>
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5209 12 000	m <sup>2</sup>
-- andere Gewebe	5209 19 000	m <sup>2</sup>
<b>— gebleicht:</b>		
-- in Leinwandbindung	5209 21 000	—
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5209 22 000	—
-- andere Gewebe	5209 29 000	—
<b>— gefärbt:</b>		
-- in Leinwandbindung	5209 31 000	—
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5209 32 000	—
-- andere Gewebe	5209 39 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– buntgewebt:</b>		
-- in Leinwandbindung	5209 41 000	–
-- Denim	5209 42 000	–
-- andere Gewebe in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5209 43 000	–
-- andere Gewebe:		
--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm	5209 49 100	–
--- andere	5209 49 900	–
<b>– bedruckt:</b>		
-- in Leinwandbindung	5209 51 000	–
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5209 52 000	–
-- andere Gewebe	5209 59 000	–
 <b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:</b>		
<b>– roh:</b>		
-- in Leinwandbindung:		
--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	5210 11 100	m <sup>2</sup>
--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	5210 11 900	m <sup>2</sup>
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5210 12 000	m <sup>2</sup>
-- andere Gewebe	5210 19 000	m <sup>2</sup>
<b>– gebleicht:</b>		
-- in Leinwandbindung:		
--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	5210 21 100	–
--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	5210 21 900	–
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5210 22 000	–
-- andere Gewebe	5210 29 000	–
<b>– gefärbt:</b>		
-- in Leinwandbindung:		
--- mit einer Breite von 165 cm oder weniger	5210 31 100	–
--- mit einer Breite von mehr als 165 cm	5210 31 900	–
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5210 32 000	–
-- andere Gewebe	5210 39 000	–
<b>– buntgewebt:</b>		
-- in Leinwandbindung	5210 41 000	–
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5210 42 000	–
-- andere Gewebe	5210 49 000	–
<b>– bedruckt:</b>		
-- in Leinwandbindung	5210 51 000	–
-- in 3- oder 4-bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5210 52 000	–
-- andere Gewebe	5210 59 000	–

# 52.11 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:</b>		
<b>– roh:</b>		
– in Leinwandbindung .....	5211 11 000	m <sup>2</sup>
– in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5211 12 000	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe .....	5211 19 000	m <sup>2</sup>
<b>– gebleicht:</b>		
– in Leinwandbindung .....	5211 21 000	–
– in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5211 22 000	–
– andere Gewebe .....	5211 29 000	–
<b>– gefärbt:</b>		
– in Leinwandbindung .....	5211 31 000	–
– in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5211 32 000	–
– andere Gewebe .....	5211 39 000	–
<b>– buntgewebt:</b>		
– in Leinwandbindung .....	5211 41 000	–
– Denim .....	5211 42 000	–
– andere Gewebe in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5211 43 000	–
<b>– andere Gewebe:</b>		
– Jacquard-Gewebe:		
– Matratzendrelle .....	5211 49 110	–
– andere .....	5211 49 190	–
– andere .....	5211 49 900	–
<b>– bedruckt:</b>		
– in Leinwandbindung .....	5211 51 000	–
– in 3- oder 4-bändigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5211 52 000	–
– andere Gewebe .....	5211 59 000	–
<b>Andere Gewebe aus Baumwolle:</b>		
<b>– mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger:</b>		
<b>– roh:</b>		
– hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 11 100	m <sup>2</sup>
– anders gemischt .....	5212 11 900	m <sup>2</sup>
<b>– gebleicht:</b>		
– hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 12 100	–
– anders gemischt .....	5212 12 900	–
<b>– gefärbt:</b>		
– hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 13 100	–
– anders gemischt .....	5212 13 900	–
<b>– buntgewebt:</b>		
– hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 14 100	–
– anders gemischt .....	5212 14 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- bedruckt:</b>		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 15 100	—
--- anders gemischt .....	5212 15 900	—
<b>-- mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g:</b>		
<b>-- roh:</b>		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 21 100	m <sup>2</sup>
--- anders gemischt .....	5212 21 900	m <sup>2</sup>
<b>-- gebleicht:</b>		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 22 100	—
--- anders gemischt .....	5212 22 900	—
<b>-- gefärbt:</b>		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 23 100	—
--- anders gemischt .....	5212 23 900	—
<b>-- buntgewebt:</b>		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 24 100	—
--- anders gemischt .....	5212 24 900	—
<b>-- bedruckt:</b>		
--- hauptsächlich oder ausschließlich mit Flachs gemischt .....	5212 25 100	—
--- anders gemischt .....	5212 25 900	—



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 53

### Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen

● **Zusätzliche Anmerkungen**

- A. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten in den Warenrn. 5306 10 900, 5306 20 900 und 5308 20 900, vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz B enthaltenen Ausnahmen, Garne (ungezwirnt oder gezwirnt), die aufgemacht sind:
- a) auf Karten, Spulen, Hülsen oder ähnlichen Unterlagen, in Kugeln oder Knäueln, sofern das Gewicht (einschließlich Unterlage) je Stück nicht mehr als 200 g beträgt;
  - b) im Strang mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g;
  - c) im Strang, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fitzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt.
- B. Als „Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf“ gelten nicht:
- a) gezwirnte Garne, roh, im Strang;
  - b) gezwirnte Garne, die aufgemacht sind:
    1. im Strang mit Kreuzhaspelung;
    2. auf Unterlagen oder in anderen Aufmachungen, die ihre Verwendung in der Textilindustrie anzeigen (z.B. auf Zwirnmachinespulen, Kanetten (Kopsen), konischen Spulen oder Konen oder in Wickel für Stickmaschinen).

---

**Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):**

– Flachs, roh oder geröstet .....	5301 10 000	–
– Flachs, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen:		
– gebrochen oder geschwungen .....	5301 21 000	–
– anderer .....	5301 29 000	–
– Werg und Abfälle von Flachs:		
– Werg .....	5301 30 100	–
– Abfälle von Flachs .....	5301 30 900	–

**Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):**

– Hanf, roh oder geröstet .....	5302 10 000	–
– andere .....	5302 90 000	–

# 53.03 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>		
– Jute und andere textile Bastfasern, roh oder geröstet .....	5303 10 000	–
– andere .....	5303 90 000	–
<b>Sisal und andere textile Agavefasern, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>		
– Sisal und andere textile Agavefasern, roh .....	5304 10 000	–
– andere .....	5304 90 000	–
<b>Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>		
<b>– Kokos:</b>		
– roh .....	5305 11 000	–
– andere .....	5305 19 000	–
<b>– Abaca:</b>		
– roh .....	5305 21 000	–
– andere .....	5305 29 000	–
<b>– andere:</b>		
– roh .....	5305 91 000	–
– andere .....	5305 99 000	–
<b>Garne aus Flachs (Leinengarne):</b>		
<b>– ungezwirnt:</b>		
– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (Nm 12 oder weniger):		
– roh .....	5306 10 110	–
– andere .....	5306 10 190	–
– mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36):		
– roh .....	5306 10 310	–
– andere .....	5306 10 390	–
– mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36) .....		
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5306 10 500	–
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5306 10 900	–
<b>– gezwirnt:</b>		
– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:		
– roh .....	5306 20 110	–
– andere .....	5306 20 190	–
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5306 20 900	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:**

<b>– ungezwirnt:</b>			
– mit einem Titer von 1 000 dtex oder weniger (Nm 10 oder mehr) . . . . .	5307 10 100		–
– mit einem Titer von mehr als 1 000 dtex (weniger als Nm 10) . . . . .	5307 10 900		–
<b>– gezwirnt</b> . . . . .	5307 20 000		–

**Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne:**

<b>– Kokosgarne</b> . . . . .	5308 10 000		–
<b>– Hanfgarne:</b>			
– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	5308 20 100		–
– in Aufmachungen für den Einzelverkauf . . . . .	5308 20 900		–
<b>– Papiergarne</b> . . . . .	5308 30 000		–
<b>– andere:</b>			
– Ramiegarne:			
– mit einem Titer von 833,3 dtex oder mehr (bis Nm 12) . . . . .	5308 90 110		–
– mit einem Titer von weniger als 833,3 dtex, jedoch nicht weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 12 bis Nm 36) . . . . .	5308 90 130		–
– mit einem Titer von weniger als 277,8 dtex (mehr als Nm 36) . . . . .	5308 90 190		–
– andere . . . . .	5308 90 900		–

**Gewebe aus Flachs (Leinengewebe):**

<b>– mit einem Anteil an Flachs von 85 GHT oder mehr:</b>			
<b>– roh oder gebleicht:</b>			
– roh, mit einem Quadratmetergewicht von:			
– 400 g oder weniger . . . . .	5309 11 110		–
– mehr als 400 g . . . . .	5309 11 190		–
– gebleicht . . . . .	5309 11 900		–
<b>– andere:</b>			
– gefärbt oder buntgewebt . . . . .	5309 19 100		–
– bedruckt . . . . .	5309 19 900		–
<b>– mit einem Anteil an Flachs von weniger als 85 GHT:</b>			
<b>– roh oder gebleicht:</b>			
– roh . . . . .	5309 21 100		–
– gebleicht . . . . .	5309 21 900		–
<b>– andere:</b>			
– gefärbt oder buntgewebt . . . . .	5309 29 100		–
– bedruckt . . . . .	5309 29 900		–

# 53.10 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:**

– roh:		
– mit einer Breite von 150 cm oder weniger .....	5310 10 100	–
– mit einer Breite von mehr als 150 cm .....	5310 10 900	–
– andere .....	5310 90 000	–

**Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen:**

– Gewebe aus Ramie .....	5311 00 100	–
– andere .....	5311 00 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 54

### Synthetische oder künstliche Filamente

#### Anmerkungen

1. Als „Chemiefasern“ gelten in allen Teilen der Nomenklatur Spinnfasern und Filamente aus organischen Polymeren, die hergestellt sind:
  - a) durch Polymerisation von organischen Monomeren, z. B. Polyamide, Polyester, Polyurethane oder Polyvinyl-derivate;
  - b) durch chemische Umwandlung von natürlichen, organischen Polymeren (wie Cellulose, Kasein, Protein, Algen), z. B. Viskose, Celluloseacetat, Cupro oder Alginat.
 Die Chemiefasern unter a) gelten als „synthetisch“ und die Chemiefasern unter b) als „künstlich“. Die Begriffe „synthetisch“ und „künstlich“ gelten bei Anwendung auf die Begriffe „Spinnstoffe“ und „Spinnmasse“ sinngemäß.
2. Zu den Positionen 54.02 und 54.03 gehören nicht die Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten des Kapitels 55.

---

#### Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:

##### — aus synthetischen Filamenten:

— nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:			
— Umspinnungsgarn (sog. „Core Yarn“)	5401 10 110	—	
— andere	5401 10 190	—	
— in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5401 10 900	—	

##### — aus künstlichen Filamenten:

— nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5401 20 100	—	
— in Aufmachungen für den Einzelverkauf	5401 20 900	—	

#### Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich synthetische Monofile von weniger als 67 dtex:

##### — hochfeste Garne aus Nylon oder anderen Polyamiden:

— aus Aramid	5402 10 100	—	
— andere	5402 10 900	—	

— hochfeste Garne aus Polyestern	5402 20 000	—	
----------------------------------	-------------	---	--

##### — texturierte Garne:

##### — aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von 50 tex oder weniger:

— mit einem Titer der einfachen Garne von 5 tex oder weniger	5402 31 100	—	
— mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 5 tex bis 33 tex	5402 31 300	—	
— mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 33 tex bis 50 tex	5402 31 900	—	

# 54.02 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- aus Nylon oder anderen Polyamiden, mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 50 tex</b> .....	5402 32 000	—
<b>--- aus Polyestern:</b>		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 14 tex oder weniger .....	5402 33 100	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 14 tex .....	5402 33 900	—
<b>--- andere:</b>		
--- aus Polypropylen .....	5402 39 100	—
--- andere .....	5402 39 900	—
<b>--- andere Garne, ungezwirnt, ungedreht oder mit 50 Drehungen oder weniger je Meter:</b>		
<b>--- aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 7 tex oder weniger .....	5402 41 100	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 7 tex bis 33 tex ..	5402 41 300	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 33 tex .....	5402 41 900	—
<b>--- aus Polyester, teilverstreckt</b> .....	5402 42 000	—
<b>--- aus anderen Polyestern:</b>		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 14 tex oder weniger .....	5402 43 100	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 14 tex .....	5402 43 900	—
<b>--- andere:</b>		
--- Elastomergarne .....	5402 49 100	—
<b>--- andere:</b>		
--- aus Polypropylen .....	5402 49 910	—
--- andere .....	5402 49 990	—
<b>--- andere Garne, ungezwirnt, mit mehr als 50 Drehungen je Meter:</b>		
<b>--- aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 7 tex oder weniger .....	5402 51 100	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 7 tex bis 33 tex ..	5402 51 300	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 33 tex .....	5402 51 900	—
<b>--- aus Polyestern:</b>		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 14 tex oder weniger .....	5402 52 100	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 14 tex .....	5402 52 900	—
<b>--- andere:</b>		
--- aus Polypropylen .....	5402 59 100	—
--- andere .....	5402 59 900	—
<b>--- andere Garne, gezwirnt:</b>		
<b>--- aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 7 tex oder weniger .....	5402 61 100	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 7 tex bis 33 tex ..	5402 61 300	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 33 tex .....	5402 61 900	—
<b>--- aus Polyestern:</b>		
--- mit einem Titer der einfachen Garne von 14 tex oder weniger .....	5402 62 100	—
--- mit einem Titer der einfachen Garne von mehr als 14 tex .....	5402 62 900	—
<b>--- andere:</b>		
--- aus Polypropylen .....	5402 69 100	—
--- andere .....	5402 69 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, einschließlich künstliche Monofile von weniger als 67 dtex:</b>		
– hochfeste Garne aus Viskose .....	5403 10 000	–
– texturierte Garne:		
– aus Celluloseacetat .....	5403 20 100	–
– andere .....	5403 20 900	–
– andere Garne, ungezwirnt:		
– aus Viskose, ungedreht oder mit 120 Drehungen oder weniger je Meter .....	5403 31 000	–
– aus Viskose, mit mehr als 120 Drehungen je Meter .....	5403 32 000	–
– aus Celluloseacetat:		
– ungezwirnt, ungedreht oder mit 250 Drehungen oder weniger je Meter .....	5403 33 100	–
– andere .....	5403 33 900	–
– andere .....	5403 39 000	–
– andere Garne, gezwirnt:		
– aus Viskose .....	5403 41 000	–
– aus Celluloseacetat .....	5403 42 000	–
– andere .....	5403 49 000	–
<b>Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z.B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger:</b>		
– Monofile:		
– Elastomere .....	5404 10 100	–
– andere .....	5404 10 900	–
– andere:		
– aus Polypropylen:		
– Zierstreifen von der für Verpackungszwecke verwendeten Art .....	5404 90 110	–
– andere .....	5404 90 190	–
– andere .....	5404 90 900	–
<b>Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr und einem größten Durchmesser von 1 mm oder weniger; Streifen und dergleichen (z.B. künstliches Stroh) aus künstlicher Spinnmasse, mit einer augenscheinlichen Breite von 5 mm oder weniger .....</b>		
	5405 00 000	–
<b>Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
– Garne aus synthetischen Filamenten .....	5406 10 000	–
– Garne aus künstlichen Filamenten .....	5406 20 000	–

# 54.07 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.04:</b>		
– Gewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyester .....	5407 10 000	–
– Gewebe aus Streifen oder dergleichen:		
– aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von:		
– weniger als 3 m .....	5407 20 110	–
– 3 m oder mehr .....	5407 20 190	–
– andere .....	5407 20 900	–
– Gewebe im Sinne der Anmerkung 9 zu Abschnitt XI .....	5407 30 000	–
– andere Gewebe, mit einem Anteil an Filamenten aus Nylon oder anderen Polyamiden von 85 GHT oder mehr:		
– roh oder gebleicht .....	5407 41 000	–
– gefärbt:		
– mit einer Breite von 57 cm oder weniger .....	5407 42 100	–
– mit einer Breite von mehr als 57 cm .....	5407 42 900	–
– buntgewebt .....	5407 43 000	–
– bedruckt:		
– mit einer Breite von 57 cm oder weniger .....	5407 44 100	–
– mit einer Breite von mehr als 57 cm .....	5407 44 900	–
– andere Gewebe, mit einem Anteil an texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
– roh oder gebleicht .....	5407 51 000	–
– gefärbt .....	5407 52 000	–
– buntgewebt:		
– mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm .....	5407 53 100	–
– andere .....	5407 53 900	–
– bedruckt .....	5407 54 000	–
– andere Gewebe, mit einem Anteil an nicht texturierten Polyester-Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
– roh oder gebleicht .....	5407 60 100	–
– gefärbt .....	5407 60 300	–
– buntgewebt:		
– mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm .....	5407 60 510	–
– andere .....	5407 60 590	–
– bedruckt .....	5407 60 900	–
– andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von 85 GHT oder mehr:		
– roh oder gebleicht .....	5407 71 000	–
– gefärbt .....	5407 72 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- buntgewebt:</b>		
--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	5407 73 100	—
--- andere:		
--- mit einer Breite von mehr als 57 cm bis 75 cm	5407 73 910	—
--- andere	5407 73 990	—
<b>-- bedruckt</b>	5407 74 000	—
<b>— andere Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Filamenten von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:</b>		
--- roh oder gebleicht	5407 81 000	—
--- gefärbt	5407 82 000	—
<b>-- buntgewebt:</b>		
--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	5407 83 100	—
--- andere	5407 83 900	—
<b>-- bedruckt</b>	5407 84 000	—
<b>— andere Gewebe:</b>		
--- roh oder gebleicht	5407 91 000	—
--- gefärbt	5407 92 000	—
<b>-- buntgewebt:</b>		
--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	5407 93 100	—
--- andere	5407 93 900	—
<b>-- bedruckt</b>	5407 94 000	—
<b>Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten, einschließlich Gewebe aus Erzeugnissen der Position 54.05:</b>		
<b>— Gewebe aus hochfesten Viskose-Garnen</b>	5408 10 000	—
<b>— andere Gewebe, mit einem Anteil an künstlichen Filamenten, Streifen oder dergleichen von 85 GHT oder mehr:</b>		
--- roh oder gebleicht	5408 21 000	—
--- gefärbt:		
--- mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 155 cm, in Leinwand-, Körper- oder Satinbindung	5408 22 100	—
--- andere	5408 22 900	—
<b>-- buntgewebt:</b>		
--- Jacquard-Gewebe mit einer Breite von mehr als 115 cm, jedoch weniger als 140 cm, und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g	5408 23 100	—
--- andere	5408 23 900	—
<b>-- bedruckt</b>	5408 24 000	—
<b>— andere Gewebe:</b>		
--- roh oder gebleicht	5408 31 000	—
--- gefärbt	5408 32 000	—
--- buntgewebt	5408 33 000	—
--- bedruckt	5408 34 000	—





Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 55

### Synthetische oder künstliche Spinnfasern

**Anmerkung**

Als „Kabel aus synthetischen oder künstlichen Filamenten“ im Sinne der Positionen 55.01 und 55.02 gelten ausschließlich Kabel, die aus einem Bündel parallel liegender Filamente von einheitlicher und gleicher Länge wie die Kabel bestehen und folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Länge des Kabels mehr als 2 m;
- b) Zahl der Drehungen des Kabels weniger als 5 je Meter;
- c) Einzeltiter der Filamente weniger als 67 dtex;
- d) Kabel aus synthetischen Filamenten müssen verstreckt sein, d.h. sie dürfen nicht um mehr als 100% ihrer Länge dehnbar sein;
- e) Gesamtiter des Kabels mehr als 20 000 dtex.

Kabel mit einer Länge von 2 m oder weniger gehören zu Position 55.03 oder 55.04.

**Kabel aus synthetischen Filamenten:**

– aus Nylon oder anderen Polyamiden .....	5501 10 000	–
– aus Polyestern .....	5501 20 000	–
– aus Polyacryl oder Modacryl .....	5501 30 000	–
– andere .....	5501 90 000	–

**Kabel aus künstlichen Filamenten:**

– aus Viskose .....	5502 00 100	–
– andere .....	5502 00 900	–

**Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:**

– aus Nylon oder anderen Polyamiden:

– aus Aramid:		
– – hochfest .....	5503 10 110	–
– – andere .....	5503 10 190	–
– – andere .....	5503 10 900	–
– aus Polyestern .....	5503 20 000	–
– aus Polyacryl oder Modacryl .....	5503 30 000	–
– aus Polypropylen .....	5503 40 000	–
– andere:		
– – Chloro-Spinnfasern .....	5503 90 100	–
– – andere .....	5503 90 900	–

## 55.04 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet:</b>		
– aus Viskose .....	5504 10 000	–
– andere .....	5504 90 000	–
<b>Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):</b>		
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
–– aus Nylon oder anderen Polyamiden .....	5505 10 100	–
–– aus Polyester .....	5505 10 300	–
–– aus Polyacryl oder Modacryl .....	5505 10 500	–
–– aus Polypropylen .....	5505 10 700	–
–– andere .....	5505 10 900	–
– aus künstlichen Chemiefasern .....	5505 20 000	–
<b>Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet:</b>		
– aus Nylon oder anderen Polyamiden .....	5506 10 000	–
– aus Polyestern .....	5506 20 000	–
– aus Polyacryl oder Modacryl .....	5506 30 000	–
<b>– andere:</b>		
–– Chloro-Spinnfasern .....	5506 90 100	–
<b>–– andere:</b>		
––– aus Polypropylen .....	5506 90 910	–
––– andere .....	5506 90 990	–
<b>Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet</b> .....	5507 00 000	–
<b>Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>– aus synthetischen Spinnfasern:</b>		
<b>–– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
––– aus Polyester .....	5508 10 110	–
––– andere .....	5508 10 190	–
–– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5508 10 900	–
<b>– aus künstlichen Spinnfasern:</b>		
<b>–– nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b> .....		
–– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5508 20 100	–
–– in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....	5508 20 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>— mit einem Anteil an Nylon- oder anderen Polyamid-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
— ungezwirnt .....	5509 11 000	—
— gezwirnt .....	5509 12 000	—
<b>— mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
<b>— ungezwirnt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5509 21 100	—
— andere .....	5509 21 900	—
<b>— gezwirnt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5509 22 100	—
— andere .....	5509 22 900	—
<b>— mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
<b>— ungezwirnt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5509 31 100	—
— andere .....	5509 31 900	—
<b>— gezwirnt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5509 32 100	—
— andere .....	5509 32 900	—
<b>— andere Garne, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
<b>— ungezwirnt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5509 41 100	—
— andere .....	5509 41 900	—
<b>— gezwirnt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5509 42 100	—
— andere .....	5509 42 900	—
<b>— andere Garne, aus Polyester-Spinnfasern:</b>		
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit künstlichen Spinnfasern gemischt</b> .....		
	5509 51 000	—
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5509 52 100	—
— andere .....	5509 52 900	—
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt</b> .....		
— andere .....	5509 59 000	—
<b>— andere Garne, aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:</b>		
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5509 61 100	—
— andere .....	5509 61 900	—
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt</b> .....		
— andere .....	5509 62 000	—
	5509 69 000	—

# 55.09 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Garne:</b>		
<b>– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
– – – roh oder gebleicht .....	5509 91 100	–
– – – andere .....	5509 91 900	–
<b>– – hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt .....</b>		
– – – andere .....	5509 92 000	–
– – – andere .....	5509 99 000	–
<b>Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
– – ungezwirnt .....	5510 11 000	–
– – gezwirnt .....	5510 12 000	–
<b>– andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt .....</b>		
– – andere Garne, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt .....	5510 20 000	–
– – andere Garne .....	5510 30 000	–
– – andere Garne .....	5510 90 000	–
<b>Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</b>		
<b>– aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr</b>		
– – aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT .....	5511 10 000	–
– – aus synthetischen Spinnfasern .....	5511 20 000	–
– – aus künstlichen Spinnfasern .....	5511 30 000	–
<b>Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
<b>– mit einem Anteil an Polyester-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
– – roh oder gebleicht .....	5512 11 000	m <sup>2</sup>
<b>– – andere:</b>		
– – – bedruckt .....	5512 19 100	–
– – – andere .....	5512 19 900	–
<b>– mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
– – roh oder gebleicht .....	5512 21 000	m <sup>2</sup>
<b>– – andere:</b>		
– – – bedruckt .....	5512 29 100	–
– – – andere .....	5512 29 900	–
<b>– andere:</b>		
– – roh oder gebleicht .....	5512 91 000	m <sup>2</sup>
<b>– – andere:</b>		
– – – bedruckt .....	5512 99 100	–
– – – andere .....	5512 99 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von 170 g oder weniger:**

– roh oder gebleicht:

– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung:

– mit einer Breite von 135 cm oder weniger	5513 11 100	m <sup>2</sup>
– mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	5513 11 300	m <sup>2</sup>
– mit einer Breite von mehr als 165 cm	5513 11 900	m <sup>2</sup>

– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper

– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 12 000	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe	5513 13 000	m <sup>2</sup>
	5513 19 000	m <sup>2</sup>

– gefärbt:

– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung:

– mit einer Breite von 135 cm oder weniger	5513 21 100	–
– mit einer Breite von mehr als 135 cm bis 165 cm	5513 21 300	–
– mit einer Breite von mehr als 165 cm	5513 21 900	–

– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper

– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 22 000	–
– andere Gewebe	5513 23 000	–
	5513 29 000	–

– buntgewebt:

– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5513 31 000	–
– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5513 32 000	–
– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 33 000	–
– andere Gewebe	5513 39 000	–

– bedruckt:

– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5513 41 000	–
– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5513 42 000	–
– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5513 43 000	–
– andere Gewebe	5513 49 000	–

**Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, mit einem Anteil an diesen Fasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 170 g:**

– roh oder gebleicht:

– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung	5514 11 000	m <sup>2</sup>
– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper	5514 12 000	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern	5514 13 000	m <sup>2</sup>
– andere Gewebe	5514 19 000	m <sup>2</sup>

# 55.14 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– gefärbt:</b>		
– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung .....	5514 21 000	–
– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5514 22 000	–
– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern .....	5514 23 000	–
– andere Gewebe .....	5514 29 000	–
<b>– buntgewebt:</b>		
– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung .....	5514 31 000	–
– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5514 32 000	–
– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern .....	5514 33 000	–
– andere Gewebe .....	5514 39 000	–
<b>– bedruckt:</b>		
– aus Polyester-Spinnfasern, in Leinwandbindung .....	5514 41 000	–
– aus Polyester-Spinnfasern, in 3- oder 4- bindigem Körper, einschließlich Doppelkörper .....	5514 42 000	–
– andere Gewebe aus Polyester-Spinnfasern .....	5514 43 000	–
– andere Gewebe .....	5514 49 000	–

## Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern:

<b>– aus Polyester-Spinnfasern:</b>		
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit Viskose-Spinnfasern gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5515 11 100	m <sup>2</sup>
– bedruckt .....	5515 11 300	–
– andere .....	5515 11 900	–
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5515 12 100	m <sup>2</sup>
– bedruckt .....	5515 12 300	–
– andere .....	5515 12 900	–
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5515 13 110	m <sup>2</sup>
– andere .....	5515 13 190	–
<b>– hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5515 13 910	m <sup>2</sup>
– andere .....	5515 13 990	–
<b>– andere:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5515 19 100	m <sup>2</sup>
– bedruckt .....	5515 19 300	–
– andere .....	5515 19 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— aus Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern:</b>		
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 21 100	m <sup>2</sup>
— bedruckt .....	5515 21 300	—
— andere .....	5515 21 900	—
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
— hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:		
— roh oder gebleicht .....	5515 22 110	m <sup>2</sup>
— andere .....	5515 22 190	—
— hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:		
— roh oder gebleicht .....	5515 22 910	m <sup>2</sup>
— andere .....	5515 22 990	—
<b>— andere:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 29 100	m <sup>2</sup>
— bedruckt .....	5515 29 300	—
— andere .....	5515 29 900	—
<b>— andere Gewebe:</b>		
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 91 100	m <sup>2</sup>
— bedruckt .....	5515 91 300	—
— andere .....	5515 91 900	—
<b>— hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
— hauptsächlich oder ausschließlich mit gestrichener Wolle oder mit gestrichenen feinen Tierhaaren gemischt:		
— roh oder gebleicht .....	5515 92 110	m <sup>2</sup>
— andere .....	5515 92 190	—
— hauptsächlich oder ausschließlich mit gekämmter Wolle oder mit gekämmten feinen Tierhaaren gemischt:		
— roh oder gebleicht .....	5515 92 910	m <sup>2</sup>
— andere .....	5515 92 990	—
<b>— andere:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5515 99 100	m <sup>2</sup>
— bedruckt .....	5515 99 300	—
— andere .....	5515 99 900	—
<b>Gewebe aus künstlichen Spinnfasern:</b>		
<b>— mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von 85 GHT oder mehr:</b>		
— roh oder gebleicht .....	5516 11 000	m <sup>2</sup>
— gefärbt .....	5516 12 000	—
— buntgewebt .....	5516 13 000	—
— bedruckt .....	5516 14 000	—

# 55.16 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit synthetischen oder künstlichen Filamenten gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5516 21 000	m <sup>2</sup>
– gefärbt .....	5516 22 000	–
<b>– buntgewebt:</b>		
– Jacquard-Gewebe mit einer Breite von 140 cm oder mehr (Matratzen-dreile) .....	5516 23 100	–
– andere .....	5516 23 900	–
– bedruckt .....	5516 24 000	–
<b>– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Wolle oder feinen Tierhaaren gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5516 31 000	m <sup>2</sup>
– gefärbt .....	5516 32 000	–
– buntgewebt .....	5516 33 000	–
– bedruckt .....	5516 34 000	–
<b>– mit einem Anteil an künstlichen Spinnfasern von weniger als 85 GHT, hauptsächlich oder ausschließlich mit Baumwolle gemischt:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5516 41 000	m <sup>2</sup>
– gefärbt .....	5516 42 000	–
– buntgewebt .....	5516 43 000	–
– bedruckt .....	5516 44 000	–
<b>– andere:</b>		
– roh oder gebleicht .....	5516 91 000	m <sup>2</sup>
– gefärbt .....	5516 92 000	–
– buntgewebt .....	5516 93 000	–
– bedruckt .....	5516 94 000	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 56

### Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 56 gehören nicht:
  - a) Watte, Filze oder Vliesstoffe, mit Stoffen oder Zubereitungen (z.B. Riechmittel oder Schminken des Kapitels 33, Seifen oder Reinigungsmittel der Position 34.01, Poliermittel, Schuhcreme oder ähnliche Zubereitungen der Position 34.05, Weichmachungsmittel für Spinnstoffzeugnisse der Position 38.09) getränkt, bestrichen oder überzogen, sofern die Spinnstoffe lediglich als Unterlage dienen;
  - b) Spinnstoffzeugnisse der Position 58.11;
  - c) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, aufgebracht auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Position 68.05);
  - d) agglomerierter oder wiedergewonnener Glimmer auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Position 68.14);
  - e) Metallfolien auf Filz- oder Vliesstoffunterlagen (Abschnitt XV).
2. Als „Filze“ gelten sowohl Nadelfilze als auch Flächenerzeugnisse, die aus einer Faserlage aus Spinnstoffen bestehen, deren Zusammenhalt durch ein Nähwerkverfahren mittels Fasern aus der Faserlage selbst verstärkt worden ist.
3. Zu den Positionen 56.02 und 56.03 gehören auch Filze und Vliesstoffe, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dieser Stoffe (fest oder zellförmig).  
 Zu Position 56.03 gehören auch Vliesstoffe, die als Bindemittel Kunststoff oder Kautschuk enthalten.  
 Zu den Positionen 56.02 und 56.03 gehören jedoch nicht:
  - a) Filze, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen, mit einem Anteil an Spinnstoffen von 50 GHT oder weniger, oder Filze, ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet (Kapitel 39 oder 40);
  - b) Vliesstoffe, entweder ganz in Kunststoff oder Kautschuk eingebettet oder vollständig auf beiden Seiten mit diesen Stoffen bestrichen oder überzogen, vorausgesetzt, daß ein solches Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht (Kapitel 39 oder 40);
  - c) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkunststoff oder Zellkautschuk, in Verbindung mit Filz oder Vliesstoff, bei denen der Spinnstoff lediglich als Unterlage dient (Kapitel 39 oder 40).
4. Zu Position 56.04 gehören nicht Garne aus Spinnstoffen und nicht Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht.

---

#### Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen:

— hygienische Binden und Tampons, Windeln für Kleinkinder und ähnliche hygienische Waren, aus Watte:

— aus Chemiefasern .....	5601 10 100	—
— aus anderen Spinnstoffen .....	5601 10 900	—

# 56.01 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Watte; andere Waren aus Watte:</b>		
<b>– – aus Baumwolle:</b>		
– – – hydrophil .....	5601 21 100	–
– – – andere .....	5601 21 900	–
<b>– – aus Chemiefasern:</b>		
– – – Watterollen mit einem Durchmesser von 8 mm oder weniger .....	5601 22 100	–
<b>– – – andere:</b>		
– – – – aus synthetischen Chemiefasern .....	5601 22 910	–
– – – – aus künstlichen Chemiefasern .....	5601 22 990	–
– – – andere .....	5601 29 000	–
<b>– Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen .....</b>	<b>5601 30 000</b>	<b>–</b>
 <b>Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</b>		
<b>– Nadelfilze und nähgewirkte Flächenerzeugnisse:</b>		
<b>– – weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen:</b>		
<b>– – – Nadelfilze:</b>		
– – – – aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03 .....	5602 10 110	m <sup>2</sup>
– – – – aus anderen Spinnstoffen .....	5602 10 190	–
<b>– – – nähgewirkte Flächenerzeugnisse:</b>		
– – – – aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	5602 10 310	–
– – – – aus groben Tierhaaren .....	5602 10 350	–
– – – – aus anderen Spinnstoffen .....	5602 10 390	–
– – getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen .....	5602 10 900	–
<b>– andere Filze, weder getränkt, bestrichen, überzogen noch mit Lagen versehen:</b>		
– – aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	5602 21 000	–
<b>– – aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– – – aus groben Tierhaaren .....	5602 29 100	–
– – – aus anderen Spinnstoffen .....	5602 29 900	–
– andere .....	5602 90 000	–
 <b>Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</b>		
– bestrichen oder überzogen .....	5603 00 100	–
<b>– andere, mit einem Quadratmetergewicht von:</b>		
– – 25 g oder weniger .....	5603 00 910	–
– – mehr als 25 g bis 70 g .....	5603 00 930	–
– – mehr als 70 g bis 150 g .....	5603 00 950	–
– – mehr als 150 g .....	5603 00 990	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Fäden und Kordel aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</b></li> </ul>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Fäden und Kordel aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen</li> <li>– hochfeste Garne aus Polyester, Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Viskose, getränkt oder bestrichen</li> <li>– andere</li> </ul>	<p>5604 10 000</p> <p>5604 20 000</p> <p>5604 90 000</p>	<p>–</p> <p>–</p> <p>–</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>● <b>Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen</b></li> </ul>	5605 00 000	–
<p><b>Gimpen, umspunnene Streifen und dergleichen der Position 54.04 oder 54.05 (ausgenommen Waren der Position 56.05 und umspunnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– „Maschengarne“</li> <li>– andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>–– Gimpen</li> <li>–– andere</li> </ul> </li> </ul>	<p>5606 00 100</p> <p>5606 00 910</p> <p>5606 00 990</p>	<p>–</p> <p>–</p> <p>–</p>
<p><b>Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03</li> <li>– aus Sisal oder anderen textilen Agavefasern: <ul style="list-style-type: none"> <li>–– Bindengarne oder Pressengarne</li> <li>–– andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>––– mit einem Titer von mehr als 100 000 dtex (10 g/m)</li> <li>––– mit einem Titer von 100 000 dtex (10 g/m) oder weniger</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>– aus Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) oder aus anderen harten Blattfasern</li> <li>– aus Polyethylen oder Polypropylen: <ul style="list-style-type: none"> <li>–– Bindengarne oder Pressengarne</li> <li>–– andere: <ul style="list-style-type: none"> <li>––– mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g/m): <ul style="list-style-type: none"> <li>–––– geflochten</li> <li>–––– andere</li> </ul> </li> <li>––– mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g/m) oder weniger</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<p>5607 10 000</p> <p>5607 21 000</p> <p>5607 29 100</p> <p>5607 29 900</p> <p>5607 30 000</p> <p>5607 41 000</p> <p>5607 49 110</p> <p>5607 49 190</p> <p>5607 49 900</p>	<p>–</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>–</p> <p>–</p>

# 56.07 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— aus anderen synthetischen Chemiefasern:</b>		
<b>— aus Nylon oder anderen Polyamiden oder aus Polyestern:</b>		
● — mit einem Titer von mehr als 50 000 dtex (5 g/m):		
— geflochten .....	5607 50 110	—
— andere .....	5607 50 190	—
● — mit einem Titer von 50 000 dtex (5 g/m) oder weniger .....	5607 50 300	—
— aus anderen synthetischen Chemiefasern .....	5607 50 900	—
— andere .....	5607 90 000	—
 <b>Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen:</b>		
<b>— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>		
<b>— konfektionierte Fischernetze:</b>		
<b>— aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>		
— aus Bindfäden, Seilen oder Tauen .....	5608 11 110	—
— andere .....	5608 11 190	—
<b>— andere:</b>		
— aus Bindfäden, Seilen oder Tauen .....	5608 11 910	—
— andere .....	5608 11 990	—
<b>— andere:</b>		
<b>— konfektionierte Netze:</b>		
<b>— aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>		
— aus Bindfäden, Seilen oder Tauen .....	5608 19 110	—
— andere .....	5608 19 190	—
<b>— andere:</b>		
— aus Bindfäden, Seilen oder Tauen .....	5608 19 310	—
— andere .....	5608 19 390	—
<b>— andere:</b>		
— aus Nylon oder anderen Polyamiden .....	5608 19 910	—
— andere .....	5608 19 990	—
— andere .....	5608 90 000	—
 <b>Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der Position 54.04 oder 54.05, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>		
	5609 00 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 57

### Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen

#### Anmerkungen

1. Als „Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen“ im Sinne des Kapitels 57 gelten Fußbodenbeläge, bei denen die Spinnstoffe die Schauseite der Ware bei deren Verwendung bilden. Hierzu gehören auch Waren, die die charakteristischen Merkmale von Fußbodenbelägen aus Spinnstoffen aufweisen, jedoch zu anderen Zwecken bestimmt sind.
2. Zu Kapitel 57 gehören nicht Teppichunterlagen.

#### Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:

— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:

— mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT ..	5701 10 100	m <sup>2</sup>
— andere:		
— mit 350 Knotenreihen oder weniger je Meter Kette .....	5701 10 910	m <sup>2</sup>
— mit mehr als 350 bis 500 Knotenreihen je Meter Kette .....	5701 10 930	m <sup>2</sup>
— mit mehr als 500 Knotenreihen je Meter Kette .....	5701 10 990	m <sup>2</sup>

— aus anderen Spinnstoffen:

— aus Seide, Schappeseide, synthetischen Chemiefasern oder metallisierten Garnen der Position 56.05 oder aus Spinnstoffen und Metallfäden ....	5701 90 100	m <sup>2</sup>
— aus anderen Spinnstoffen .....	5701 90 900	m <sup>2</sup>

#### Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche:

— Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche .....	5702 10 000	—
— Fußbodenbeläge aus Kokosfasern .....	5702 20 000	m <sup>2</sup>
— andere, mit Flor, nicht konfektioniert:		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
— Axminster-Teppiche .....	5702 31 100	m <sup>2</sup>
— Wilton-Teppiche .....	5702 31 300	m <sup>2</sup>
— andere .....	5702 31 900	m <sup>2</sup>
— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
— Axminster-Teppiche .....	5702 32 100	m <sup>2</sup>
— andere .....	5702 32 900	m <sup>2</sup>
— aus anderen Spinnstoffen:		
— aus Baumwolle .....	5702 39 100	m <sup>2</sup>
— andere .....	5702 39 900	m <sup>2</sup>

# 57.02 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere, mit Flor, konfektioniert:</b>		
<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— Axminster-Teppiche .....	5702 41 100	m <sup>2</sup>
— andere .....	5702 41 900	m <sup>2</sup>
<b>— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>		
— Axminster-Teppiche .....	5702 42 100	m <sup>2</sup>
— andere .....	5702 42 900	m <sup>2</sup>
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus Baumwolle .....	5702 49 100	m <sup>2</sup>
— andere .....	5702 49 900	m <sup>2</sup>
<b>— andere, ohne Flor, nicht konfektioniert:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	5702 51 000	m <sup>2</sup>
— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen .....	5702 52 000	m <sup>2</sup>
— aus anderen Spinnstoffen .....	5702 59 000	m <sup>2</sup>
<b>— andere, ohne Flor, konfektioniert:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	5702 91 000	m <sup>2</sup>
— aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen .....	5702 92 000	m <sup>2</sup>
— aus anderen Spinnstoffen .....	5702 99 000	m <sup>2</sup>
 <b>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert:</b>		
<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— bedruckt .....	5703 10 100	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 10 900	m <sup>2</sup>
<b>— aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>		
<b>— bedruckt:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 20 110	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 20 190	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 20 910	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 20 990	m <sup>2</sup>
<b>— aus anderen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>		
<b>— aus Polypropylen:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 30 110	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 30 190	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
<b>— bedruckt:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 30 510	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 30 590	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 30 910	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 30 990	m <sup>2</sup>
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5703 90 100	m <sup>2</sup>
— andere .....	5703 90 900	m <sup>2</sup>

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert:**

– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5704 10 000	m <sup>2</sup>
– andere .....	5704 90 000	m <sup>2</sup>

**Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert:**

– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	5705 00 100	m <sup>2</sup>
– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:		
–– Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m <sup>2</sup> oder weniger .....	5705 00 310	m <sup>2</sup>
–– andere .....	5705 00 390	m <sup>2</sup>
– aus anderen Spinnstoffen .....	5705 00 900	m <sup>2</sup>





Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 58

### Spezialgewebe; getuftete Spinnstofferzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 58 gehören nicht die in Anmerkung 1 zu Kapitel 59 erfaßten Gewebe, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, sowie die übrigen Waren des Kapitels 59.
2. Zu Position 58.01 gehören auch noch nicht aufgeschnittener Schußsamt und Schußplüsch ohne Flor oder Schlingen auf der Oberfläche.
3. Als „Drehergewebe“ im Sinne der Position 58.03 gelten Gewebe, deren Kette ganz oder teilweise aus Stehfäden und Drehfäden besteht; die Drehfäden führen um die Stehfäden eine Halbdrehung, eine Ganzdrehung oder mehr als eine Ganzdrehung aus und bilden so Schlingen, durch die die Schußfäden hindurchlaufen.
4. Zu Position 58.04 gehören nicht geknüpfte Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, der Position 56.08.
5. Als Bänder im Sinne der Position 58.06 gelten:
  - a) — Schmalgewebe mit Kette und Schuß, mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit echten Webkanten an beiden Seiten;
    - Streifen, aus Geweben mit Kette und Schuß geschnitten, mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit unechten (gewebten, geklebten oder in anderer Weise hergestellten) Webkanten an beiden Seiten;
  - b) Schlauchgewebe mit Kette und Schuß, in flachgedrücktem Zustand mit einer Breite von 30 cm oder weniger;
  - c) Schrägbänder mit gefalzten Rändern, in ungefalztem Zustand mit einer Breite von 30 cm oder weniger; Bänder mit angewebten Fransen gehören zu Position 58.08.
6. Als „Stickereien“ der Position 58.10 gelten auch Applikationen (Aufnä- oder Aufstickarbeiten) von Flittern, Perlen oder verzierenden Motiven aus Spinnstoffen oder anderen Stoffen sowie mit Metallfäden oder Glasfäden ausgeführte Stickarbeiten. Zu Position 58.10 gehören nicht Tapisserien als Nadelarbeit (Position 58.05).
7. Neben den Waren der Position 58.09 gehören zu diesem Kapitel auch Waren aus Metallfäden, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.

---

#### Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 58.02 oder 58.06:

— aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	5801 10 000	—
— aus Baumwolle:		
--- Schußsamt und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten .....	5801 21 000	—
--- Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten .....	5801 22 000	—
--- anderer Schußsamt und Schußplüsch .....	5801 23 000	—
--- Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé) .....	5801 24 000	—
--- Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten .....	5801 25 000	—
--- Chenillegewebe .....	5801 26 000	—

# 58.01 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
--- Schußsam und Schußplüsch, nicht aufgeschnitten .....	5801 31 000	—
--- Rippenschußsam und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten .....	5801 32 000	—
--- anderer Schußsam und Schußplüsch .....	5801 33 000	—
--- Kettsam und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé) .....	5801 34 000	—
--- Kettsam und Kettplüsch, aufgeschnitten .....	5801 35 000	—
--- Chenillegewebe .....	5801 36 000	—
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
--- aus Flachs .....	5801 90 100	—
--- andere .....	5801 90 900	—
<b>Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 58.06; getuftete Spinnstoffserzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 57.03:</b>		
<b>— Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus Baumwolle:</b>		
--- roh .....	5802 11 000	—
--- andere .....	5802 19 000	—
<b>— Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, aus anderen Spinnstoffen</b>		
.....	5802 20 000	—
— getuftete Spinnstoffserzeugnisse .....	5802 30 000	—
<b>Drehergewebe, ausgenommen Waren der Position 58.06:</b>		
— aus Baumwolle .....	5803 10 000	—
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
--- aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	5803 90 100	—
--- aus synthetischen Chemiefasern .....	5803 90 300	—
--- aus künstlichen Chemiefasern .....	5803 90 500	—
--- andere .....	5803 90 900	—
<b>Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe; Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive:</b>		
<b>— Tülle (einschließlich Bobinetgardinstoffe) und geknüpfte Netzstoffe:</b>		
<b>--- ungemustert:</b>		
---- geknüpfte Netzstoffe .....	5804 10 110	—
---- andere .....	5804 10 190	—
--- andere .....	5804 10 900	—
<b>— maschinengefertigte Spitzen:</b>		
<b>--- aus Chemiefasern:</b>		
---- Flecht- und Klöppelspitzen .....	5804 21 100	—
---- andere .....	5804 21 900	—
<b>--- aus anderen Spinnstoffen:</b>		
---- Flecht- und Klöppelspitzen .....	5804 29 100	—
---- andere .....	5804 29 900	—
— handgefertigte Spitzen .....	5804 30 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z.B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert:**

– Tapisserien, handgewebt .....	5805 00 002	–
– Tapisserien als Nadelarbeit .....	5805 00 006	–

**Bänder, ausgenommen Waren der Position 58.07; schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs):**

– Bänder aus Samt, Plüsch, Chenillegewebe oder aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe .....	5806 10 000	–
– andere Bänder, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr .....	5806 20 000	–
– andere Bänder:		
-- aus Baumwolle:		
• --- mit echten Webkanten .....	5806 31 100	–
--- andere .....	5806 31 900	–
-- aus Chemiefasern:		
• --- mit echten Webkanten .....	5806 32 100	–
--- andere .....	5806 32 900	–
-- aus anderen Spinnstoffen .....	5806 39 000	–
– schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs) .....	5806 40 000	–

**Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt:**

– gewebt:		
-- mit eingewebten Inschriften oder Motiven .....	5807 10 100	–
-- andere .....	5807 10 900	–
– andere:		
-- aus Filz oder aus Vliesstoffen .....	5807 90 100	–
-- andere .....	5807 90 900	–

**Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestricken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren:**

– Geflechte als Meterware .....	5808 10 000	–
– andere .....	5808 90 000	–

**Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Position 56.05, von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen .....**

5809 00 000	–
-------------	---

# 58.10 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive:</b>		
<b>— Ätznickereien und Stickereien mit herausgeschnittenem Grund:</b>		
— mit einem Wert von mehr als 35 ECU je kg Eigengewicht .....	5810 10 100	—
— andere .....	5810 10 900	—
<b>— andere Stickereien:</b>		
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— mit einem Wert von mehr als 17,50 ECU je kg Eigengewicht .....	5810 91 100	—
— andere .....	5810 91 900	—
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
— mit einem Wert von mehr als 17,50 ECU je kg Eigengewicht .....	5810 92 100	—
— andere .....	5810 92 900	—
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— mit einem Wert von mehr als 17,50 ECU je kg Eigengewicht .....	5810 99 100	—
— andere .....	5810 99 900	—
<b>Spinnstoffzeugnisse als Meterware, aus einer oder mehreren Spinnstofflagen, durch Steppen oder auf andere Weise mit Wattierungsstoff verbunden, ausgenommen Stickereien der Position 58.10 .....</b>	<b>5811 00 000</b>	<b>—</b>

## Kapitel 59

### Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

#### Anmerkungen

1. Als „Gewebe“ im Sinne des Kapitels 59 gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Gewebe der Kapitel 50 bis 55 und der Positionen 58.03 und 58.06, Geflechte, Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, der Position 58.08 sowie Gewirke und Gestricke der Position 60.02.
2. Zu Position 59.03 gehören:
  - a) Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, ohne Rücksicht auf das Quadratmetergewicht und die Beschaffenheit des Kunststoffs (fest oder zellförmig), ausgenommen:
    - 1) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;
    - 2) Erzeugnisse, die von Hand bei einer Temperatur zwischen 15 und 30°C nicht auf einen Dorn von 7 mm Durchmesser aufgerollt werden können, ohne rissig zu werden (im allgemeinen Kapitel 39);
    - 3) Erzeugnisse, bei denen das Gewebe entweder ganz in Kunststoff eingebettet ist oder auf beiden Seiten vollständig mit Kunststoff bestrichen oder überzogen ist, vorausgesetzt, daß das Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge wahrnehmbar ist; dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht (Kapitel 39);
    - 4) Gewebe, die mit Kunststoff teilweise bestrichen oder überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60);
    - 5) Platten, Folien oder Streifen aus Zellkunststoff, in Verbindung mit Geweben, sofern die Gewebe nur der Verstärkung dienen (Kapitel 39);
    - 6) Spinnstofferzeugnisse der Position 58.11;
  - b) Gewebe aus Garnen, Streifen oder dergleichen, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Position 56.04.
3. Als „Wandverkleidungen aus Spinnstoffen“ im Sinne der Position 59.05 gelten zum Ausschmücken von Wänden oder Decken geeignete Erzeugnisse in Rollen, mit einer Breite von 45 cm oder mehr, mit einer Oberfläche aus Spinnstoffen, die entweder auf eine Unterlage aufgebracht oder – bei fehlender Unterlage – auf der Rückseite behandelt sind (getränkt oder bestrichen, um ein Ankleben zu ermöglichen).  
Zu dieser Position gehören jedoch nicht Wandverkleidungen, bei denen Scherstaub unmittelbar aufgebracht worden ist auf eine Papierunterlage (Position 48.14) oder auf eine Spinnstoffunterlage (im allgemeinen Position 59.07).
4. Als „kautschutierte Gewebe“ im Sinne der Position 59.06 gelten:
  - a) mit Kautschuk getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen aus Kautschuk versehene Gewebe,
    - mit einem Quadratmetergewicht von 1 500 g oder weniger; oder
    - mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 1 500 g und einem Anteil an Spinnstoffen von mehr als 50 GHT;
  - b) Gewebe aus Garnen, Streifen oder dergleichen, mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt, der Position 56.04;
  - c) Flächenerzeugnisse aus parallel liegenden und miteinander durch Kautschuk verklebten Garnen aus Spinnstoffen;
  - d) Platten, Blätter oder Streifen aus Zellkautschuk, in Verbindung mit Geweben, sofern die Gewebe nicht nur der Verstärkung dienen, ausgenommen Spinnstofferzeugnisse der Position 58.11.
5. Zu Position 59.07 gehören nicht:
  - a) Gewebe, bei denen das Tränken, Bestreichen oder Überziehen mit bloßem Auge nicht wahrnehmbar ist (im allgemeinen Kapitel 50 bis 55, 58 oder 60); dabei bleiben Veränderungen der Farbe, die hierdurch hervorgerufen sind, außer Betracht;

# 59.01 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
b) bemalte Gewebe (andere als bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen);		
c) Gewebe, die mit Scherstaub, Korkmehl oder dergleichen teilweise überzogen sind und durch diese Behandlung Muster aufweisen; jedoch bleiben Nachahmungen von Samt in dieser Position;		
d) Gewebe, mit den üblichen Schlußappreturen auf der Grundlage von stärkehaltigen oder ähnlichen Stoffen ausgerüstet;		
e) Furnierblätter auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 44.08);		
f) natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 68.05);		
g) agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer auf einer Unterlage aus Gewebe (Position 68.14);		
h) dünne Bänder und Folien, aus Metall, auf einer Unterlage aus Gewebe (Abschnitt XV).		
6. Zu Position 59.10 gehören nicht:		
a) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, mit einer Dicke von weniger als 3 mm, als Meterware oder in Längen geschnitten;		
b) Förderbänder und Treibriemen, aus Geweben, mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen, sowie Förderbänder und Treibriemen, aus mit Kautschuk getränkten, bestrichenen, überzogenen oder umhüllten Spinnstoffgarnen oder -bindfäden (Position 40.10).		
7. Zu Position 59.11, und nicht zu anderen Positionen des Abschnitts XI, gehören die folgenden Waren:		
a) Die nachstehend erschöpfend aufgeführten Erzeugnisse aus Spinnstoffen, als Meterware, auf Länge geschnitten oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausgenommen Waren der Positionen 59.08 bis 59.10):		
– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken;		
– Müllergaze;		
– Filtertücher von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren;		
– Gewebe, auch verfilzt, auch getränkt oder bestrichen, von der auf Maschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, flach gewebt, mit mehrfacher Kette oder mehrfachem Schuß;		
– Gewebe mit Metalleinlagen, von der zu technischen Zwecken verwendeten Art;		
– Schnüre, Seile, Geflechte und ähnliche Spinnstoffzeugnisse, von der zu technischen Zwecken als Schmier- oder Dichtungsmaterial verwendeten Art, auch getränkt, bestrichen oder mit Metalleinlagen;		
b) Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen (ausgenommen Waren der Positionen 59.08 bis 59.10) (z. B. Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art [z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement], Polierscheiben, Dichtungen, Unterlegscheiben und andere Teile von Maschinen oder Apparaten).		

**Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art:**

– Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art .....	5901 10 000	–
– andere .....	5901 90 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:</b>		
<b>— aus Nylon oder anderen Polyamiden:</b>		
— mit Kautschuk getränkt .....	5902 10 100	—
— andere .....	5902 10 900	—
<b>— aus Polyestern:</b>		
— mit Kautschuk getränkt .....	5902 20 100	—
— andere .....	5902 20 900	—
<b>— andere:</b>		
— mit Kautschuk getränkt .....	5902 90 100	—
— andere .....	5902 90 900	—
<b>Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 59.02:</b>		
<b>— mit Polyvinylchlorid:</b>		
— getränkt .....	5903 10 100	—
— bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen .....	5903 10 900	—
<b>— mit Polyurethan:</b>		
— getränkt .....	5903 20 100	—
— bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen .....	5903 20 900	—
<b>— andere:</b>		
— getränkt .....	5903 90 100	—
<b>— bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:</b>		
— mit Cellulosederivaten oder anderem Kunststoff, mit Schauseite aus Spinnstoffen .....	5903 90 910	—
— andere .....	5903 90 990	—
<b>Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten:</b>		
— Linoleum .....	5904 10 000	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
<b>— mit einer Unterlage aus Nadelfilz oder Vliesstoff:</b>		
— mit einer Unterlage aus Nadelfilz .....	5904 91 100	m <sup>2</sup>
— mit einer Unterlage aus Vliesstoff .....	5904 91 900	m <sup>2</sup>
— mit anderer Spinnstoffunterlage .....	5904 92 000	m <sup>2</sup>

## 59.05 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:</b>		
– aus parallel auf eine Unterlage aufgebrachten Garnen bestehend .....	5905 00 100	–
– andere:		
– – aus Flachs:		
– – – roh .....	5905 00 310	–
– – – andere .....	5905 00 390	–
– – aus Jute .....	5905 00 500	–
– – aus Chemiefasern .....	5905 00 700	–
– – andere .....	5905 00 900	–
<b>Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 59.02:</b>		
– Klebebänder, mit einer Breite von 20 cm oder weniger:		
– – mit einer Breite von 10 cm oder weniger .....	5906 10 100	–
– – mit einer Breite von mehr als 10 cm bis 20 cm .....	5906 10 900	–
– andere:		
– – aus Gewirken oder Gestricken .....	5906 91 000	–
– – andere:		
– – – gewebeähnliche Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 4 c) zu diesem Kapitel .....	5906 99 100	–
– – – andere .....	5906 99 900	–
<b>Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen .....</b>	5907 00 000	–
<b>Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt .....</b>	5908 00 000	–
<b>Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen:</b>		
– aus synthetischen Chemiefasern .....	5909 00 100	–
– aus anderen Spinnstoffen .....	5909 00 900	–
<b>Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt .....</b>	5910 00 000	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu diesem Kapitel:</b>		
– Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, in Verbindung mit einer Lage oder mehreren Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken .....	5911 10 000	–
– Müllergaze, auch konfektioniert .....	5911 20 000	–
– Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z.B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement):		
– mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 650 g:		
– aus Seide oder Chemiefasern:		
– Gewebe, auch verfilzt, aus synthetischen Chemiefasern, von der auf Papiermaschinen verwendeten Art .....	5911 31 110	m <sup>2</sup>
– andere .....	5911 31 190	–
– aus anderen Spinnstoffen .....	5911 31 900	–
– mit einem Quadratmetergewicht von 650 g oder mehr:		
– aus Seide oder Chemiefasern .....	5911 32 100	–
– aus anderen Spinnstoffen .....	5911 32 900	–
– Filtertücher von der zum Pressen von Öl oder zu ähnlichen technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren .....	5911 40 000	–
– andere:		
– aus Filz .....	5911 90 100	–
– andere .....	5911 90 900	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 60

### Gewirke und Gestricke

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 60 gehören nicht:
  - a) Häkelspitzen der Position 58.04;
  - b) Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken der Position 58.07;
  - c) Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, des Kapitels 59. Jedoch gehören Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, zu Position 60.01.
2. Zu Kapitel 60 gehören auch Gewirke und Gestricke aus Metallfäden, von der zur Herstellung von Bekleidung, Innenausstattungen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art.
3. Als „Gewirke“ im Sinne der Nomenklatur gelten auch Nähgewirke Waren, bei denen die Maschen aus Spinnstoffgarnen gebildet werden.

#### Samt, Plüsch (einschließlich Hochflorserzeugnisse), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke:

– Hochflorserzeugnisse .....	6001 10 000	–
– Schlingengewirke und Schlingengestricke:		
-- aus Baumwolle .....	6001 21 000	–
-- aus Chemiefasern .....	6001 22 000	–
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6001 29 100	–
--- andere .....	6001 29 900	–
-- andere:		
-- aus Baumwolle:		
--- roh oder gebleicht .....	6001 91 100	–
--- gefärbt .....	6001 91 300	–
--- buntgewirkt oder buntgestrickt .....	6001 91 500	–
--- bedruckt .....	6001 91 900	–
-- aus Chemiefasern:		
--- roh oder gebleicht .....	6001 92 100	–
--- gefärbt .....	6001 92 300	–
--- buntgewirkt oder buntgestrickt .....	6001 92 500	–
--- bedruckt .....	6001 92 900	–
-- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6001 99 100	–
--- andere .....	6001 99 900	–

# 60.02 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Andere Gewirke und Gestricke:</b>		
<b>– mit einer Breite von 30 cm oder weniger, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr:</b>		
– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend .....	6002 10 100	–
– andere .....	6002 10 900	–
<b>– andere, mit einer Breite von 30 cm oder weniger:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6002 20 100	–
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– Raschelspitzen .....	6002 20 310	–
– andere .....	6002 20 390	–
– aus künstlichen Chemiefasern .....	6002 20 500	–
– aus Baumwolle .....	6002 20 700	–
– andere .....	6002 20 900	–
<b>– mit einer Breite von mehr als 30 cm, mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr:</b>		
– mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 GHT oder mehr, jedoch keine Kautschukfäden enthaltend .....	6002 30 100	–
– andere .....	6002 30 900	–
<b>– andere, aus Kettengewirken (einschließlich solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind):</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6002 41 000	–
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– roh oder gebleicht .....	6002 42 100	–
– gefärbt .....	6002 42 300	–
– buntgewirkt .....	6002 42 500	–
– bedruckt .....	6002 42 900	–
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– für Vorhänge und Gardinen .....	6002 43 110	–
– Raschelspitzen .....	6002 43 190	–
<b>– andere:</b>		
– roh oder gebleicht .....	6002 43 310	–
– gefärbt .....	6002 43 330	–
– buntgewirkt .....	6002 43 350	–
– bedruckt .....	6002 43 390	–
<b>– aus künstlichen Chemiefasern:</b>		
– für Vorhänge und Gardinen .....	6002 43 500	–
<b>– andere:</b>		
– roh oder gebleicht .....	6002 43 910	–
– gefärbt .....	6002 43 930	–
– buntgewirkt .....	6002 43 950	–
– bedruckt .....	6002 43 990	–
– andere .....	6002 49 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6002 91 000	—
— aus Baumwolle:		
— roh oder gebleicht .....	6002 92 100	—
— gefärbt .....	6002 92 300	—
— buntgewirkt oder buntgestrickt .....	6002 92 500	—
— bedruckt .....	6002 92 900	—
— aus Chemiefasern:		
— aus synthetischen Chemiefasern:		
— für Vorhänge und Gardinen .....	6002 93 100	—
— andere:		
— roh oder gebleicht .....	6002 93 310	—
— gefärbt .....	6002 93 330	—
— buntgewirkt oder buntgestrickt .....	6002 93 350	—
— bedruckt .....	6002 93 390	—
— aus künstlichen Chemiefasern:		
— für Vorhänge und Gardinen .....	6002 93 910	—
— andere .....	6002 93 990	—
— andere .....	6002 99 000	—



## Kapitel 61

### Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 61 gehören nur konfektionierte Waren aus Gewirken oder Gestricken.
2. Zu Kapitel 61 gehören nicht:
  - a) Waren der Position 62.12;
  - b) Altwaren der Position 63.09;
  - c) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 90.21).
3. Im Sinne der Positionen 61.03 und 61.04 gelten:
  - a) als „Anzüge“ und „Kostüme“ Zusammenstellungen von zwei oder drei aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Kleidungsstücken, bestehend aus:
    - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers: entweder einer langen Hose, einer Kniebundhose oder einer ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz, und
    - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen zusammengesetzt ist, ggf. um eine geschneiderte Weste ergänzt.
 Alle Kleidungsstücke eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Wenn mehrere verschiedene, zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z. B. eine lange Hose und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches unteres Kleidungsstück des „Anzugs“ die lange Hose, oder, im Falle des „Kostüms“, der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.  
 Der Begriff „Anzug“ umfaßt, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:
    - Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
    - Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
    - Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist.
  - b) als „Kombinationen“ Zusammenstellungen (ausgenommen „Anzüge“, „Kostüme“ oder Waren der Position 61.07, 61.08 oder 61.09), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Kleidungsstücken bestehen, für den Einzelverkauf aufgemacht sind und umfassen:
    - ein einziges Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist ein Pullover, wenn er mit dem ersten Kleidungsstück ein Twinset bildet, oder eine Weste zulässig, und
    - ein oder zwei verschiedene Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), einen Rock oder einen Hosenrock.
 Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfaßt nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position 61.12.
4. Zu den Positionen 61.05 und 61.06 gehören nicht Kleidungsstücke mit Taschen unterhalb der Taille, mit einem gerippten Bund oder einem anderen verengenden Abschluß am unteren Ende, sowie Kleidungsstücke, die, gezählt auf einer Fläche von 10 x 10 cm oder mehr, in jeder Richtung durchschnittlich weniger als 10 Maschen je linearen Zentimeter aufweisen. Zu Position 61.05 gehören nicht ärmellose Kleidungsstücke.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

5. Im Sinne der Position 61.11 gilt folgendes:
  - a) Der Begriff „Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfaßt Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; er bezieht sich auch auf Windeln für Kleinkinder;
  - b) Waren, für die sowohl die Position 61.11 als auch andere Positionen des Kapitels 61 in Betracht kommen, gehören zu Position 61.11.
6. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 61.12 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, daß sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinskielauf oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen:
  - a) entweder aus einem „Ski-Overall“, d. h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;
  - b) oder aus einer „Skikombination“, d. h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfaßt:
    - ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluß versehen, auch um eine Weste ergänzt, und
    - eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose.
 Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Absatz 6 a) beschriebenen Art und aus einer Art wattierte ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.  
 Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.
7. Bekleidung, für die sowohl die Position 61.13 als auch andere Positionen des Kapitels 61, ausgenommen Position 61.11, in Betracht kommen, gehört zu Position 61.13.
8. Waren des Kapitels 61, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung behandelt.
9. Waren des Kapitels 61 können aus Metallfäden hergestellt sein.

● **Zusätzliche Anmerkung**

Der Begriff „Unterhemden“ im Sinne der Position 61.09 schließt Kleidungsstücke ein, die auch modisch gestaltet sein können und unmittelbar auf der Haut getragen werden, ohne Kragen, mit oder ohne Ärmel, einschließlich solche mit Trägern.

Diese Kleidungsstücke, die den Oberkörper bedecken, haben mit den T-Shirts oder anderen mehr herkömmlichen Typen von Unterhemden meistens mehrere charakteristische Merkmale gemeinsam.

Zu Position 61.09 gehören jedoch nicht Kleidungsstücke, die am untersten Rand einen Bund, eine Durchzugskordel oder ein anderes verengendes Element haben.

**Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestrickten, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 61.03:**

<b>– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>			
– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . .	6101 10 100		St
– Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	6101 10 900		St
<b>– aus Baumwolle:</b>			
– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . .	6101 20 100		St
– Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	6101 20 900		St



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
--Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . .	6101 30 100	St
--Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	6101 30 900	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
--Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . .	6101 90 100	St
--Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	6101 90 900	St

**Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 61.04:**

<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
--Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . .	6102 10 100	St
--Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	6102 10 900	St
<b>— aus Baumwolle:</b>		
--Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . .	6102 20 100	St
--Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	6102 20 900	St
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
--Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . .	6102 30 100	St
--Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	6102 30 900	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
--Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren . . . .	6102 90 100	St
--Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren . . . . .	6102 90 900	St

**Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:**

<b>— Anzüge:</b>		
--aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	6103 11 000	St
--aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	6103 12 000	St
--aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6103 19 000	St
<b>— Kombinationen:</b>		
--aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	6103 21 000	St
--aus Baumwolle . . . . .	6103 22 000	St
--aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	6103 23 000	St
--aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6103 29 000	St
<b>— Jacken:</b>		
--aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	6103 31 000	St
--aus Baumwolle . . . . .	6103 32 000	St
--aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	6103 33 000	St
--aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6103 39 000	St

# 61.03 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>		
<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . .	6103 41 100	St
— andere . . . . .	6103 41 900	St
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . .	6103 42 100	St
— andere . . . . .	6103 42 900	St
<b>— aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . .	6103 43 100	St
— andere . . . . .	6103 43 900	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . .	6103 49 100	St
— andere:		
— aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	6103 49 910	St
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6103 49 990	St
<b>Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:</b>		
<b>— Kostüme:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	6104 11 000	St
— aus Baumwolle . . . . .	6104 12 000	St
— aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	6104 13 000	St
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6104 19 000	St
<b>— Kombinationen:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	6104 21 000	St
— aus Baumwolle . . . . .	6104 22 000	St
— aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	6104 23 000	St
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6104 29 000	St
<b>— Jacken:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	6104 31 000	St
— aus Baumwolle . . . . .	6104 32 000	St
— aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	6104 33 000	St
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6104 39 000	St
<b>— Kleider:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	6104 41 000	St
— aus Baumwolle . . . . .	6104 42 000	St
— aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	6104 43 000	St
— aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	6104 44 000	St
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6104 49 000	St
<b>— Röcke und Hosenröcke:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	6104 51 000	St
— aus Baumwolle . . . . .	6104 52 000	St
— aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	6104 53 000	St
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6104 59 000	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>		
<b>— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . .	6104 61 100	St
— andere . . . . .	6104 61 900	St
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . .	6104 62 100	St
— andere . . . . .	6104 62 900	St
<b>— aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . .	6104 63 100	St
— andere . . . . .	6104 63 900	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . .	6104 69 100	St
— andere:		
— aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	6104 69 910	St
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6104 69 990	St
<b>Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:</b>		
— aus Baumwolle . . . . .	6105 10 000	St
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
— aus synthetischen Chemiefasern . . . . .	6105 20 100	St
— aus künstlichen Chemiefasern . . . . .	6105 20 900	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	6105 90 100	St
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6105 90 900	St
<b>Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:</b>		
— aus Baumwolle . . . . .	6106 10 000	St
— aus Chemiefasern . . . . .	6106 20 000	St
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus Wolle oder feinen Tierhaaren . . . . .	6106 90 100	St
— aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide . . . . .	6106 90 300	St
— aus Flachs oder Ramie . . . . .	6106 90 500	St
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6106 90 900	St
<b>Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben:</b>		
<b>— Slips und andere Unterhosen:</b>		
— aus Baumwolle . . . . .	6107 11 000	St
— aus Chemiefasern . . . . .	6107 12 000	St
— aus anderen Spinnstoffen . . . . .	6107 19 000	St

# 61.07 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>–Nachthemden und Schlafanzüge:</b>		
– aus Baumwolle	6107 21 000	St
– aus Chemiefasern	6107 22 000	St
– aus anderen Spinnstoffen	6107 29 000	St
<b>– andere:</b>		
– aus Baumwolle	6107 91 000	St
– aus Chemiefasern	6107 92 000	St
– aus anderen Spinnstoffen	6107 99 000	St
 <b>Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen:</b>		
<b>– Unterkleider und Unterröcke:</b>		
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
– aus synthetischen Chemiefasern	6108 11 100	St
– aus künstlichen Chemiefasern	6108 11 900	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Baumwolle	6108 19 100	St
– aus anderen Spinnstoffen	6108 19 900	St
<b>– Slips und andere Unterhosen:</b>		
– aus Baumwolle	6108 21 000	St
– aus Chemiefasern	6108 22 000	St
– aus anderen Spinnstoffen	6108 29 000	St
<b>– Nachthemden und Schlafanzüge:</b>		
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– Nachthemden	6108 31 100	St
– Schlafanzüge	6108 31 900	St
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– Nachthemden	6108 32 110	St
– Schlafanzüge	6108 32 190	St
– aus künstlichen Chemiefasern	6108 32 900	St
– aus anderen Spinnstoffen	6108 39 000	St
<b>– andere:</b>		
– aus Baumwolle	6108 91 000	St
– aus Chemiefasern	6108 92 000	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6108 99 100	St
– aus anderen Spinnstoffen	6108 99 900	St
 <b>T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken:</b>		
– aus Baumwolle	6109 10 000	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6109 90 100	St
– aus Chemiefasern	6109 90 300	St
– andere	6109 90 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken:**

**— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:**

— Pullover mit einem Anteil an Wolle von 50 GHT oder mehr und mit einem Stückgewicht von 600 g oder mehr .....	6110 10 100	St
— andere:		
— für Männer oder Knaben:		
— aus Wolle .....	6110 10 310	St
— aus feinen Tierhaaren .....	6110 10 390	St
— für Frauen oder Mädchen:		
— aus Wolle .....	6110 10 910	St
— aus feinen Tierhaaren .....	6110 10 990	St

**— aus Baumwolle:**

— Unterziehpullis .....	6110 20 100	St
— andere:		
— für Männer oder Knaben .....	6110 20 910	St
— für Frauen oder Mädchen .....	6110 20 990	St

**— aus Chemiefasern:**

— Unterziehpullis .....	6110 30 100	St
— andere:		
— für Männer oder Knaben .....	6110 30 910	St
— für Frauen oder Mädchen .....	6110 30 990	St

**— aus anderen Spinnstoffen:**

— aus Flachs oder Ramie .....	6110 90 100	St
— aus anderen Spinnstoffen .....	6110 90 900	St

**Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder:**

**— aus Wolle oder feinen Tierhaaren:**

— Handschuhe .....	6111 10 100	Paar
— andere .....	6111 10 900	—

**— aus Baumwolle:**

— Handschuhe .....	6111 20 100	Paar
— andere .....	6111 20 900	—

**— aus synthetischen Chemiefasern:**

— Handschuhe .....	6111 30 100	Paar
— andere .....	6111 30 900	—

— aus anderen Spinnstoffen .....	6111 90 000	—
----------------------------------	-------------	---

**Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken:**

**— Trainingsanzüge:**

— aus Baumwolle .....	6112 11 000	St
— aus synthetischen Chemiefasern .....	6112 12 000	St
— aus anderen Spinnstoffen .....	6112 19 000	St
— Skianzüge .....	6112 20 000	St

# 61.12 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Badeanzüge und Badehosen, für Männer oder Knaben:</b>		
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr .....	6112 31 100	St
– andere .....	6112 31 900	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr .....	6112 39 100	St
– andere .....	6112 39 900	St
<b>– Badeanzüge und Badehosen, für Frauen oder Mädchen:</b>		
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr .....	6112 41 100	St
– andere .....	6112 41 900	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 GHT oder mehr .....	6112 49 100	St
– andere .....	6112 49 900	St
<b>Bekleidung aus Gewirken oder Gestrickten der Position 59.03, 59.06 oder 59.07:</b>		
– aus Gewirken oder Gestrickten der Position 59.06 .....	6113 00 100	St
– andere .....	6113 00 900	St
<b>Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestrickten:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6114 10 000	St
– aus Baumwolle .....	6114 20 000	St
– aus Chemiefasern .....	6114 30 000	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6114 90 000	St
<b>Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich Krampfaderstrümpfe, aus Gewirken oder Gestrickten:</b>		
<b>– Strumpfhosen:</b>		
– aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex .....	6115 11 000	St
– aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von 67 dtex oder mehr .....	6115 12 000	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6115 19 100	St
– andere .....	6115 19 900	St
<b>– Damenstrümpfe (einschließlich Kniestrümpfe) mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 dtex:</b>		
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– Kniestrümpfe .....	6115 20 110	Paar
– andere .....	6115 20 190	Paar
– aus anderen Spinnstoffen .....	6115 20 900	Paar

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6115 91 000	Paar
– aus Baumwolle .....	6115 92 000	Paar
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– – – Krampfaderstrümpfe .....	6115 93 100	Paar
– – – Kniestrümpfe (ausgenommen Krampfaderstrümpfe) .....	6115 93 300	Paar
– – – andere:		
– – – – Strümpfe für Frauen .....	6115 93 910	Paar
– – – – andere .....	6115 93 990	Paar
– aus anderen Spinnstoffen .....	6115 99 000	Paar

**Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken:**

<b>– Handschuhe, mit Kunststoff oder Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen:</b>		
– mit Kunststoff getränkt, bestrichen oder überzogen .....	6116 10 100	Paar
– mit Kautschuk getränkt, bestrichen oder überzogen .....	6116 10 900	Paar
<b>– andere:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6116 91 000	Paar
– aus Baumwolle .....	6116 92 000	Paar
– aus synthetischen Chemiefasern .....	6116 93 000	Paar
– aus anderen Spinnstoffen .....	6116 99 000	Paar

**Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:**

<b>– Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren .....</b>	6117 10 000	St
<b>– Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals .....</b>	6117 20 000	St
<b>– anderes Bekleidungszubehör:</b>		
– aus gummielastischen oder kautschutierten Gewirken .....	6117 80 100	–
– anderes .....	6117 80 900	–
<b>– Teile .....</b>	6117 90 000	–





## Kapitel 62

### Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 62 gehören nur konfektionierte Waren aus anderen textilen Flächenerzeugnissen als Watte. Nicht zu diesem Kapitel gehören Waren aus Gewirken oder Gestricken (ausgenommen Waren der Position 62.12).
2. Zu Kapitel 62 gehören nicht:
  - a) Altwaren der Position 63.09;
  - b) orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, z. B. Bruchbänder, medizinisch-chirurgische Gürtel (Position 90.21).
3. Im Sinne der Positionen 62.03 und 62.04 gelten:
  - a) als „Anzüge“ und „Kostüme“ Zusammenstellungen von zwei oder drei aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Kleidungsstücken, bestehend aus:
    - einem einzigen Kleidungsstück zum Bedecken des Unterkörpers: entweder einer langen Hose, einer Kniebundhose oder einer ähnlichen Hose, einer kurzen Hose (ausgenommen Badehose), einem Rock oder einem Hosenrock, alle diese ohne Träger oder Latz, und
    - einer einzigen Jacke zum Bedecken des Oberkörpers, deren Außenseite, ohne Ärmel, aus vier oder mehr Teilen zusammengesetzt ist, ggf. um eine geschneiderte Weste ergänzt.
 Alle Kleidungsstücke eines „Anzugs“ oder „Kostüms“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Wenn mehrere verschiedene, zum Bedecken des Unterkörpers bestimmte Kleidungsstücke gemeinsam vorliegen (z. B. eine lange Hose und eine kurze Hose oder ein Rock oder Hosenrock und eine lange Hose), gilt als wesentliches unteres Kleidungsstück des „Anzugs“ die lange Hose, oder, im Falle des „Kostüms“, der Rock oder Hosenrock; die anderen Kleidungsstücke sind getrennt einzureihen.  
 Der Begriff „Anzug“ umfaßt, auch wenn nicht alle vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, auch folgende Zusammenstellungen von Kleidungsstücken:
    - Cut, bestehend aus einem einfarbigen Sakko mit hinten weit herabhängenden, abgerundeten Schößen und einer längsgestreiften Hose;
    - Frack, gewöhnlich in schwarz, dessen Jacke vorn verhältnismäßig kurz ist, stets offen getragen wird und schmale, auf der Hüfte angesetzte Schöße aufweist, die hinten herabhängen;
    - Smoking, dessen Jacke im Schnitt einem gewöhnlichen Sakko ähnlich ist (vorn aber auch mit einem größeren Ausschnitt versehen), die aber glänzende Revers aus Seide oder Seidenimitation aufweist.
  - b) als „Kombinationen“ Zusammenstellungen (ausgenommen „Anzüge“, „Kostüme“ oder Waren der Position 62.07 oder 62.08), die aus mehreren, aus dem gleichen Flächenerzeugnis hergestellten Kleidungsstücken bestehen, für den Einzelverkauf aufgemacht sind und umfassen:
    - ein einziges Kleidungsstück zum Bedecken des Oberkörpers; als zweites Oberteil ist eine Weste zulässig, und
    - ein oder zwei verschiedene Kleidungsstücke zum Bedecken des Unterkörpers: entweder eine lange Hose, eine Latzhose, eine Kniebundhose oder ähnliche Hose, eine kurze Hose (ausgenommen Badehose), einen Rock oder einen Hosenrock.
 Alle Kleidungsstücke einer Kombination müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher Farbe und gleicher stofflicher Zusammensetzung sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen. Der Begriff „Kombination“ umfaßt nicht Trainingsanzüge und Skianzüge der Position 62.11.
4. Im Sinne der Position 62.09 gilt folgendes:
  - a) Der Begriff „Bekleidung und Bekleidungszubehör für Kleinkinder“ umfaßt Waren für Kleinkinder mit einer Körpergröße von 86 cm oder weniger; er bezieht sich auch auf Windeln für Kleinkinder;
  - b) Waren, für die sowohl die Position 62.09 als auch andere Positionen des Kapitels 62 in Betracht kommen, gehören zu Position 62.09.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
5. Bekleidung, für die sowohl die Position 62.10 als auch andere Positionen des Kapitels 62, ausgenommen Position 62.09, in Betracht kommen, gehört zu Position 62.10.		
6. Als „Skianzüge“ im Sinne der Position 62.11 gelten Kleidungsstücke oder Zusammenstellungen von Kleidungsstücken, die aufgrund ihres allgemeinen Aussehens und ihrer Beschaffenheit erkennen lassen, daß sie hauptsächlich beim Skisport (Alpinski- oder Skilanglauf) getragen werden. Sie bestehen:		
a) entweder aus einem „Ski-Overall“, d. h. einem einteiligen Kleidungsstück zum Bedecken des Ober- und Unterkörpers; zusätzlich zu den Ärmeln und einem Kragen kann der Ski-Overall Taschen und Fußstege haben;		
b) oder aus einer „Skikombination“, d. h. einer Zusammenstellung von zwei oder drei Kleidungsstücken, die für den Einzelverkauf aufgemacht ist und umfaßt:		
– ein einziges Kleidungsstück in der Art eines Anoraks, einer Windjacke, eines Blousons oder einer ähnlichen Ware, mit einem Reißverschluß versehen, auch um eine Weste ergänzt, und		
– eine einzige lange Hose, die über die Taille hinausreichen kann, oder eine einzige Kniebundhose oder ähnliche Hose oder eine einzige Latzhose.		
Die „Skikombination“ kann auch aus einem Overall der in Absatz 6 a) beschriebenen Art und aus einer Art watterter, ärmelloser Jacke, die über dem Overall getragen wird, bestehen.		
Alle Kleidungsstücke einer „Skikombination“ müssen von gleicher Struktur, gleichem Stil, gleicher stofflicher Zusammensetzung, jedoch nicht von gleicher Farbe sein; sie müssen sich in der Größe gleichen oder entsprechen.		
7. Halstücher und ähnliche Waren der Position 62.14 von quadratischer oder annähernd quadratischer Form, bei denen jede Seite 60 cm oder weniger mißt, werden wie Ziertaschentücher der Position 62.13 gehandelt. Taschentücher und Ziertaschentücher, bei denen eine Seite mehr als 60 cm mißt, gehören zu Position 62.14.		
8. Waren des Kapitels 62, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Frauen- oder Mädchenkleidung behandelt.		
9. Waren des Kapitels 62 können aus Metallfäden hergestellt sein.		

## **Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 62.03:**

<b>– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6201 11 000	St
– aus Baumwolle:		
– mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger .....	6201 12 100	St
– mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg .....	6201 12 900	St
– aus Chemiefasern:		
– mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger .....	6201 13 100	St
– mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg .....	6201 13 900	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6201 19 000	St
– andere:		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6201 91 000	St
– aus Baumwolle .....	6201 92 000	St
– aus Chemiefasern .....	6201 93 000	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6201 99 000	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 62.04:**

**– Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren:**

– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6202 11 000	St
– aus Baumwolle:		
– mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger .....	6202 12 100	St
– mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg .....	6202 12 900	St
– aus Chemiefasern:		
– mit einem Stückgewicht von 1 kg oder weniger .....	6202 13 100	St
– mit einem Stückgewicht von mehr als 1 kg .....	6202 13 900	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6202 19 000	St
– andere:		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6202 91 000	St
– aus Baumwolle .....	6202 92 000	St
– aus Chemiefasern .....	6202 93 000	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6202 99 000	St

**Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben:**

**– Anzüge:**

– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6203 11 000	St
– aus synthetischen Chemiefasern .....	6203 12 000	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– aus Baumwolle .....	6203 19 100	St
– aus künstlichen Chemiefasern .....	6203 19 300	St
– andere .....	6203 19 900	St

**– Kombinationen:**

– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6203 21 000	St
– aus Baumwolle:		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 22 100	St
– andere .....	6203 22 900	St

**– aus synthetischen Chemiefasern:**

– Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 23 100	St
– andere .....	6203 23 900	St

**– aus anderen Spinnstoffen:**

– aus künstlichen Chemiefasern:		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 29 110	St
– andere .....	6203 29 190	St
– andere .....	6203 29 900	St

**– Jacken:**

– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6203 31 000	St
– aus Baumwolle:		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 32 100	St
– andere .....	6203 32 900	St

# 62.03 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
----Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 33 100	St
----andere .....	6203 33 900	St
<b>--- aus anderen Spinnstoffen:</b>		
---- aus künstlichen Chemiefasern:		
----Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 39 110	St
----andere .....	6203 39 190	St
----andere .....	6203 39 900	St
<b>--- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>		
<b>--- aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) .....	6203 41 100	St
----Latzhosen .....	6203 41 300	St
----andere .....	6203 41 900	St
<b>--- aus Baumwolle:</b>		
---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
----Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 42 110	St
----andere:		
----- aus Denim .....	6203 42 310	St
----- aus Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten ..	6203 42 330	St
-----andere .....	6203 42 350	St
----Latzhosen:		
----Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 42 510	St
----andere .....	6203 42 590	St
----andere .....	6203 42 900	St
<b>--- aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
----Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 43 110	St
----andere .....	6203 43 190	St
----Latzhosen:		
----Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 43 310	St
----andere .....	6203 43 390	St
----andere .....	6203 43 900	St
<b>--- aus anderen Spinnstoffen:</b>		
---- aus künstlichen Chemiefasern:		
---- lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
----Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 49 110	St
----andere .....	6203 49 190	St
----Latzhosen:		
----Arbeits- und Berufskleidung .....	6203 49 310	St
----andere .....	6203 49 390	St
----andere .....	6203 49 500	St
----andere .....	6203 49 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen und Mädchen:</b>		
<b>– Kostüme:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 11 000	St
– aus Baumwolle	6204 12 000	St
– aus synthetischen Chemiefasern	6204 13 000	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus künstlichen Chemiefasern	6204 19 100	St
– andere	6204 19 900	St
<b>– Kombinationen:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 21 000	St
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– Arbeits- und Berufskleidung	6204 22 100	St
– andere	6204 22 900	St
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– Arbeits- und Berufskleidung	6204 23 100	St
– andere	6204 23 900	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus künstlichen Chemiefasern:		
– Arbeits- und Berufskleidung	6204 29 110	St
– andere	6204 29 190	St
– andere	6204 29 900	St
<b>– Jacken:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 31 000	St
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– Arbeits- und Berufskleidung	6204 32 100	St
– andere	6204 32 900	St
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– Arbeits- und Berufskleidung	6204 33 100	St
– andere	6204 33 900	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus künstlichen Chemiefasern:		
– Arbeits- und Berufskleidung	6204 39 110	St
– andere	6204 39 190	St
– andere	6204 39 900	St
<b>– Kleider:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren	6204 41 000	St
– aus Baumwolle	6204 42 000	St
– aus synthetischen Chemiefasern	6204 43 000	St
– aus künstlichen Chemiefasern	6204 44 000	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide	6204 49 100	St
– andere	6204 49 900	St

## 62.04 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Röcke und Hosenröcke:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6204 51 000	St
– aus Baumwolle .....	6204 52 000	St
– aus synthetischen Chemiefasern .....	6204 53 000	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus künstlichen Chemiefasern .....	6204 59 100	St
– andere .....	6204 59 900	St
<b>– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen:</b>		
<b>– aus Wolle oder feinen Tierhaaren:</b>		
– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen) . . . .	6204 61 100	St
– Latzhosen .....	6204 61 800	St
– andere .....	6204 61 900	St
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 62 110	St
– andere:		
– aus Denim .....	6204 62 310	St
– aus Rippenschußsamt und Rippenschußplüsch, aufgeschnitten . .	6204 62 330	St
– andere .....	6204 62 350	St
– Latzhosen:		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 62 510	St
– andere .....	6204 62 590	St
– andere .....	6204 62 900	St
<b>– aus synthetischen Chemiefasern:</b>		
– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 63 110	St
– andere .....	6204 63 190	St
– Latzhosen:		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 63 310	St
– andere .....	6204 63 390	St
– andere .....	6204 63 900	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus künstlichen Chemiefasern:		
– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen):		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 69 110	St
– andere .....	6204 69 190	St
– Latzhosen:		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6204 69 310	St
– andere .....	6204 69 390	St
– andere .....	6204 69 500	St
– andere .....	6204 69 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Hemden für Männer oder Knaben:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6205 10 000	St
– aus Baumwolle .....	6205 20 000	St
– aus Chemiefasern:		
– aus synthetischen Chemiefasern .....	6205 30 002	St
– aus künstlichen Chemiefasern .....	6205 30 004	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– aus Flachs oder Ramie .....	6205 90 100	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6205 90 900	St
<b>Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen:</b>		
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	6206 10 000	St
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6206 20 000	St
– aus Baumwolle .....	6206 30 000	St
– aus Chemiefasern:		
– aus synthetischen Chemiefasern .....	6206 40 002	St
– aus künstlichen Chemiefasern .....	6206 40 004	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– aus Flachs oder Ramie .....	6206 90 100	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6206 90 900	St
<b>Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben:</b>		
– Slips und andere Unterhosen:		
– aus Baumwolle .....	6207 11 000	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6207 19 000	St
– Nachthemden und Schlafanzüge:		
– aus Baumwolle .....	6207 21 000	St
– aus Chemiefasern .....	6207 22 000	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6207 29 000	St
– andere:		
– aus Baumwolle:		
– aus Frottierware .....	6207 91 002	St
– andere .....	6207 91 009	St
– aus Chemiefasern .....		
– aus anderen Spinnstoffen .....	6207 92 000	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6207 99 000	St
<b>Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen:</b>		
– Unterkleider und Unterröcke:		
– aus Chemiefasern .....	6208 11 000	St
– aus anderen Spinnstoffen:		
– aus Baumwolle .....	6208 19 100	St
– andere .....	6208 19 900	St

# 62.08 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>–Nachthemden und Schlafanzüge:</b>		
–aus Baumwolle .....	6208 21 000	St
–aus Chemiefasern .....	6208 22 000	St
–aus anderen Spinnstoffen .....	6208 29 000	St
<b>–andere:</b>		
<b>–aus Baumwolle:</b>		
–Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren:		
–aus Frottierware .....	6208 91 102	St
–andere .....	6208 91 109	St
–andere .....	6208 91 900	St
<b>–aus Chemiefasern:</b>		
–Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren ..	6208 92 100	St
–andere .....	6208 92 900	St
–aus anderen Spinnstoffen .....	6208 99 000	St
 <b>Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder:</b>		
–aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6209 10 000	–
–aus Baumwolle .....	6209 20 000	–
–aus synthetischen Chemiefasern .....	6209 30 000	–
–aus anderen Spinnstoffen .....	6209 90 000	–
 <b>Bekleidung aus Waren der Position 56.02, 56.03, 59.03, 59.06 oder 59.07:</b>		
<b>–aus Waren der Position 56.02 oder 56.03:</b>		
–aus Waren der Position 56.02 .....	6210 10 100	St
<b>–aus Waren der Position 56.03:</b>		
–steril verpackt .....	6210 10 910	St
–andere .....	6210 10 990	St
–andere Bekleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren .....	6210 20 000	St
–andere Bekleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren .....	6210 30 000	St
–andere Bekleidung für Männer oder Knaben .....	6210 40 000	St
–andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen .....	6210 50 000	St
 <b>Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung:</b>		
<b>–Badeanzüge und Badehosen:</b>		
–für Männer oder Knaben .....	6211 11 000	St
–für Frauen oder Mädchen .....	6211 12 000	St
–Skianzüge .....	6211 20 000	St



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Bekleidung für Männer oder Knaben:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6211 31 000	St
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6211 32 100	St
– andere .....	6211 32 900	St
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
– Arbeits- und Berufskleidung .....	6211 33 100	St
– andere .....	6211 33 900	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6211 39 000	St
<b>– andere Bekleidung für Frauen oder Mädchen:</b>		
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6211 41 000	St
<b>– aus Baumwolle:</b>		
– Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung .....	6211 42 100	St
– andere .....	6211 42 900	St
<b>– aus Chemiefasern:</b>		
– Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung .....	6211 43 100	St
– andere .....	6211 43 900	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6211 49 000	St
<b>Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken:</b>		
– Büstenhalter .....	6212 10 000	St
– Hüftgürtel und Miederhosen .....	6212 20 000	St
– Korsetlets .....	6212 30 000	St
– andere .....	6212 90 000	–
<b>Taschentücher und Ziertaschentücher:</b>		
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	6213 10 000	St
– aus Baumwolle .....	6213 20 000	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6213 90 000	St
<b>Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:</b>		
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	6214 10 000	St
– aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6214 20 000	St
– aus synthetischen Chemiefasern .....	6214 30 000	St
– aus künstlichen Chemiefasern .....	6214 40 000	St
<b>– aus anderen Spinnstoffen:</b>		
– aus Baumwolle .....	6214 90 100	St
– andere .....	6214 90 900	St

## 62.15 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals:</b>		
– aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide .....	6215 10 000	St
– aus Chemiefasern .....	6215 20 000	St
– aus anderen Spinnstoffen .....	6215 90 000	St
<b>Handschuhe .....</b>	<b>6216 00 000</b>	<b>Paar</b>
<b>Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 62.12:</b>		
– Bekleidungszubehör .....	6217 10 000	–
– Teile .....	6217 90 000	–

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 63

### Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenezusammenstellungen; Altwaren und Lumpen

#### Anmerkungen

1. Zu Teilkapitel I gehören nur konfektionierte Waren aus Spinnstoffzeugnissen aller Art.
2. Zu Teilkapitel I gehören nicht:
  - a) Waren der Kapitel 56 bis 62;
  - b) Altwaren der Position 63.09.
3. Zu Position 63.09 gehören nur folgende Waren:
  - a) Waren aus Spinnstoffen:
    - Bekleidung und Bekleidungszubehör und Teile davon;
    - Decken;
    - Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche;
    - Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Teppiche der Positionen 57.01 bis 57.05 und Tapisseries der Position 58.05;
  - b) Schuhe und Kopfbedeckungen aus Stoffen aller Art, ausgenommen aus Asbest.

Die vorstehend aufgeführten Waren werden von der Position 63.09 nur dann erfaßt, wenn sie die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllen:

  - sie müssen augenscheinlich gebraucht sein,
  - sie müssen lose in Massenladungen oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen ein- oder ausgeführt werden.

#### I. Andere konfektionierte Spinnstoffwaren

##### Decken:

– Decken mit elektrischer Heizvorrichtung .....	6301 10 000	St
– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Wolle oder feinen Tierhaaren:		
– – aus Gewirken oder Gestricken .....	6301 20 100	St
– – andere:		
– – – ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren .....	6301 20 910	St
– – – andere .....	6301 20 990	St
– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle:		
– – aus Gewirken oder Gestricken .....	6301 30 100	St
– – andere .....	6301 30 900	St
– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern:		
– – aus Gewirken oder Gestricken .....	6301 40 100	St
– – andere .....	6301 40 900	St

# 63.01 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Decken:</b>		
— aus Gewirken oder Gestrickten .....	6301 90 100	St
— andere .....	6301 90 900	St
<b>Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:</b>		
<b>— Bettwäsche aus Gewirken oder Gestrickten:</b>		
— aus Baumwolle .....	6302 10 100	—
— andere .....	6302 10 900	—
<b>— andere Bettwäsche, bedruckt:</b>		
— aus Baumwolle .....	6302 21 000	—
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
— aus Vliesstoffen .....	6302 22 100	—
— andere .....	6302 22 900	—
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus Flachs oder Ramie .....	6302 29 100	—
— andere .....	6302 29 900	—
<b>— andere Bettwäsche:</b>		
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— Flachs enthaltend .....	6302 31 100	—
— andere .....	6302 31 900	—
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
— aus Vliesstoffen .....	6302 32 100	—
— andere .....	6302 32 900	—
<b>— aus anderen Spinnstoffen:</b>		
— aus Flachs .....	6302 39 100	—
— aus Ramie .....	6302 39 300	—
— andere .....	6302 39 900	—
<b>— Tischwäsche aus Gewirken oder Gestrickten .....</b>	6302 40 000	—
<b>— andere Tischwäsche:</b>		
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— Flachs enthaltend .....	6302 51 100	—
<b>— andere:</b>		
— bedruckt .....	6302 51 902	—
— andere .....	6302 51 909	—
<b>— aus Flachs .....</b>	6302 52 000	—
<b>— aus Chemiefasern:</b>		
— aus Vliesstoffen .....	6302 53 100	—
— andere .....	6302 53 900	—
<b>— aus anderen Spinnstoffen .....</b>	6302 59 000	—
<b>— Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, aus Frottierware aus Baumwolle .....</b>	6302 60 000	St
<b>— andere:</b>		
<b>— aus Baumwolle:</b>		
— Flachs enthaltend .....	6302 91 100	—
— andere .....	6302 91 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- aus Flachs .....	6302 92 000	—
-- aus Chemiefasern:		
--- aus Vliesstoffen .....	6302 93 100	—
--- andere .....	6302 93 900	—
-- aus anderen Spinnstoffen .....	6302 99 000	—
<b>Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken):</b>		
-- aus Gewirken oder Gestricken:		
--- aus Baumwolle .....	6303 11 000	—
--- aus synthetischen Chemiefasern .....	6303 12 000	—
--- aus anderen Spinnstoffen .....	6303 19 000	—
-- andere:		
--- aus Baumwolle .....	6303 91 000	—
--- aus synthetischen Chemiefasern:		
--- aus Vliesstoffen .....	6303 92 100	—
--- andere .....	6303 92 900	—
--- aus anderen Spinnstoffen:		
--- aus Vliesstoffen .....	6303 99 100	—
--- andere .....	6303 99 900	—
<b>Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 94.04:</b>		
-- Bettüberwürfe:		
--- aus Gewirken oder Gestricken .....	6304 11 000	—
--- andere:		
--- aus Baumwolle .....	6304 19 100	—
--- aus Flachs oder Ramie .....	6304 19 300	—
--- aus anderen Spinnstoffen .....	6304 19 900	—
-- andere:		
--- aus Gewirken oder Gestricken .....	6304 91 000	—
--- aus Baumwolle (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken) ..	6304 92 000	—
--- aus synthetischen Chemiefasern (ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken) .....	6304 93 000	—
--- aus anderen Spinnstoffen (ausgenommen aus Gewirken oder Ge- stricken) .....	6304 99 000	—
<b>Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken:</b>		
-- aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 53.03:		
--- gebraucht .....	6305 10 100	—
--- andere .....	6305 10 900	—
-- aus Baumwolle .....	6305 20 000	—

# 63.05 | XI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:</b>		
<b>– – aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen:</b>		
– – – aus Gewirken oder Gestrickten .....	6305 31 100	–
<b>– – – andere:</b>		
– – – – mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger .....	6305 31 910	–
– – – – mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 120 g .....	6305 31 990	–
– – andere .....	6305 39 000	–
– aus anderen Spinnstoffen .....	6305 90 000	–
<b>● Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:</b>		
<b>– Planen und Markisen:</b>		
– – aus Baumwolle .....	6306 11 000	–
– – aus synthetischen Chemiefasern .....	6306 12 000	–
– – aus anderen Spinnstoffen .....	6306 19 000	–
<b>– Zelte:</b>		
– – aus Baumwolle .....	6306 21 000	–
– – aus synthetischen Chemiefasern .....	6306 22 000	–
– – aus anderen Spinnstoffen .....	6306 29 000	–
<b>– Segel:</b>		
– – aus synthetischen Chemiefasern .....	6306 31 000	–
– – aus anderen Spinnstoffen .....	6306 39 000	–
<b>– Luftmatratzen:</b>		
– – aus Baumwolle .....	6306 41 000	St
– – aus anderen Spinnstoffen .....	6306 49 000	St
<b>– andere:</b>		
– – aus Baumwolle .....	6306 91 000	–
– – aus anderen Spinnstoffen .....	6306 99 000	–
<b>Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:</b>		
<b>– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:</b>		
– – aus Gewirken oder Gestrickten .....	6307 10 100	–
– – aus Vliesstoffen .....	6307 10 300	–
– – andere .....	6307 10 900	–
– Schwimmwesten und Rettungsgürtel .....	6307 20 000	–
<b>– andere:</b>		
– – aus Gewirken oder Gestrickten .....	6307 90 100	–
<b>– – andere:</b>		
– – – aus Filz .....	6307 90 910	–
– – – andere .....	6307 90 990	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>II. Warenezusammenstellungen</b>		
<b>Warenezusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf .....</b>	6308 00 000	—
<b>III. Altwaren und Lumpen</b>		
<b>Altwaren .....</b>	6309 00 000	—
<b>Lumpen, aus Spinnstoffen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen oder unbrauchbar gewordenen Waren:</b>		
— <b>sortiert:</b>		
— aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren .....	6310 10 100	—
— aus Flachs oder Baumwolle .....	6310 10 300	—
— aus anderen Spinnstoffen .....	6310 10 900	—
— <b>andere</b> .....	6310 90 000	—





## **Abschnitt XII**

**Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme,  
Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen  
und Teile davon;  
zugerichtete Federn und Waren aus Federn;  
künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren**



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 64

### Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 64 gehören nicht:
  - a) Fußbekleidung aus Spinnstoffen, ohne angebrachte Sohlen (Kapitel 61 oder 62);
  - b) gebrauchte Schuhe der Position 63.09;
  - c) Waren aus Asbest (Position 68.12);
  - d) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, Teile davon (Position 90.21);
  - e) Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und ähnliche Sportschutzausrüstungen (Kapitel 95).
2. Als „Teile“ im Sinne der Position 64.06 gelten nicht Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürsenkel und andere Zier- und Posamentierwaren (Einreihung nach ihrer sonstigen stofflichen Beschaffenheit), Schuhknöpfe und andere Waren der Position 96.06.
3. Als „Kautschuk oder Kunststoff“ im Sinne des Kapitels 64 gelten auch Gewebe oder andere Spinnstoffzeugnisse, mit einer sichtbaren Außenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff.
4. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Kapitel 64 gelten als:
  - a) Stoff des Oberteils der Stoff, der den größten Teil der Außenfläche bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Randeinfassungen, Knöchelschützer, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen oder ähnliche Vorrichtungen;
  - b) Stoff der Laufsohle der Stoff, der den größten Teil der Berührungsfläche mit dem Boden bildet, unabhängig von Zubehör- oder Verstärkungsteilen wie Dornen, Stollen, Nägel, Sohlenschützer oder ähnliche Vorrichtungen.

#### Unterpositionsanmerkung

- Als „Sportschuhe“ im Sinne der Unterpositionen 6402 11, 6402 19, 6403 11, 6403 19 und 6404 11 gelten nur:
- a) Schuhe, die für die Ausübung einer Sportart bestimmt und mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen oder für deren Anbringung hergerichtet sind;
  - b) Schuhe für Schlittschuhe oder Rollschuhe; Skistiefel, Skilanglaufschuhe, Ringerschuhe, Boxerstiefel oder Radsportschuhe.

---

#### Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist:

<b>— Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:</b>			
— mit Oberteil aus Kautschuk .....	6401 10 100		Paar
— mit Oberteil aus Kunststoff .....	6401 10 900		Paar
<b>— andere Schuhe:</b>			
<b>— das Knie bedeckend:</b>			
— mit Oberteil aus Kautschuk .....	6401 91 100		Paar
— mit Oberteil aus Kunststoff .....	6401 91 900		Paar

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- den Knöchel, jedoch nicht das Knie bedeckend:</b>		
--- mit Oberteil aus Kautschuk .....	6401 92 100	Paar
--- mit Oberteil aus Kunststoff .....	6401 92 900	Paar
<b>-- andere:</b>		
--- mit Oberteil aus Kautschuk .....	6401 99 100	Paar
--- mit Oberteil aus Kunststoff .....	6401 99 900	Paar

### **Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff:**

<b>- Sportschuhe:</b>		
--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe .....	6402 11 000	Paar
--- andere .....	6402 19 000	Paar
<b>- Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt .....</b>		
	6402 20 000	Paar
<b>- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe:</b>		
--- mit Oberteil aus Kautschuk .....	6402 30 100	Paar
--- mit Oberteil aus Kunststoff .....	6402 30 900	Paar
<b>- andere Schuhe:</b>		
<b>-- den Knöchel bedeckend:</b>		
--- mit Oberteil aus Kautschuk .....	6402 91 100	Paar
--- mit Oberteil aus Kunststoff .....	6402 91 900	Paar
<b>-- andere:</b>		
--- mit Oberteil aus Kautschuk .....	6402 99 100	Paar
--- mit Oberteil aus Kunststoff:		
----- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
----- mit einer Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm .....	6402 99 310	Paar
----- andere .....	6402 99 390	Paar
----- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6402 99 500	Paar
----- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
----- weniger als 24 cm .....	6402 99 910	Paar
----- 24 cm oder mehr:		
----- für Männer .....	6402 99 950	Paar
----- für Frauen .....	6402 99 990	Paar

### **Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:**

<b>- Sportschuhe:</b>		
--- Skistiefel und Skilanglaufschuhe .....	6403 11 000	Paar
--- andere .....	6403 19 000	Paar
<b>- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen .....</b>		
	6403 20 000	Paar
<b>- Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe .....</b>		
	6403 30 000	Paar
<b>- andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe .....</b>		
	6403 40 000	Paar

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Schuhe, mit Laufsohlen aus Leder:</b>		
<b>— den Knöchel bedeckend:</b>		
--- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm .....	6403 51 110	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
---- für Männer .....	6403 51 150	Paar
---- für Frauen .....	6403 51 190	Paar
--- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm .....	6403 51 910	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
---- für Männer .....	6403 51 950	Paar
---- für Frauen .....	6403 51 990	Paar
<b>— andere:</b>		
--- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:		
---- mit einer Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm .....		
	6403 59 110	Paar
---- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm .....	6403 59 310	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
---- für Männer .....	6403 59 350	Paar
---- für Frauen .....	6403 59 390	Paar
--- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6403 59 500	Paar
--- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm .....	6403 59 910	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
---- für Männer .....	6403 59 950	Paar
---- für Frauen .....	6403 59 990	Paar
<b>— andere Schuhe:</b>		
<b>— den Knöchel bedeckend:</b>		
--- den Knöchel, jedoch nicht die Wade bedeckend, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm .....	6403 91 110	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
---- für Männer .....	6403 91 150	Paar
---- für Frauen .....	6403 91 190	Paar
--- andere, mit einer Länge der Innensohle von:		
---- weniger als 24 cm .....	6403 91 910	Paar
---- 24 cm oder mehr:		
---- für Männer .....	6403 91 950	Paar
---- für Frauen .....	6403 91 990	Paar

# 64.03 | XII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- andere:</b>		
<b>---- Schuhe, deren Blatt aus Riemen gefertigt oder nicht geschlossen ist:</b>		
----- mit einer Höhe des Absatzes (einschließlich der Sohle) von mehr als 3 cm .....	6403 99 110	Paar
<b>----- andere, mit einer Länge der Innensohle von:</b>		
----- weniger als 24 cm .....	6403 99 310	Paar
<b>----- 24 cm oder mehr:</b>		
----- für Männer .....	6403 99 350	Paar
----- für Frauen .....	6403 99 390	Paar
---- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6403 99 500	Paar
<b>---- andere, mit einer Länge der Innensohle von:</b>		
----- weniger als 24 cm .....	6403 99 910	Paar
<b>----- 24cm oder mehr:</b>		
----- für Männer .....	6403 99 950	Paar
----- für Frauen .....	6403 99 990	Paar

**Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen:**

<b>- Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>		
<b>--- Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe .....</b>		
	6404 11 000	Paar
<b>--- andere:</b>		
---- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6404 19 100	Paar
---- andere .....	6404 19 900	Paar
<b>- Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>		
--- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6404 20 100	Paar
--- andere .....	6404 20 900	Paar

**Andere Schuhe:**

<b>- mit Oberteil aus Leder oder rekonstituiertem Leder:</b>		
--- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork .....	6405 10 100	Paar
--- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen .....	6405 10 900	Paar
<b>- mit Oberteil aus Spinnstoffen:</b>		
--- mit Laufsohlen aus Holz oder Kork .....	6405 20 100	Paar
<b>--- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen:</b>		
---- Pantoffeln und andere Hausschuhe .....	6405 20 910	Paar
---- andere .....	6405 20 990	Paar
<b>- andere:</b>		
--- mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder .....	6405 90 100	Paar
--- mit Laufsohlen aus anderen Stoffen .....	6405 90 900	Paar

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:</b>		
<b>– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen:</b>		
-- aus Leder:		
--- Schuhoberteile .....	6406 10 110	–
--- Teile von Schuhoberteilen .....	6406 10 190	–
-- aus anderen Stoffen .....	6406 10 900	–
<b>– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>		
-- aus Kautschuk .....	6406 20 100	–
-- aus Kunststoff .....	6406 20 900	–
<b>– andere:</b>		
-- aus Holz .....	6406 91 000	–
-- aus anderen Stoffen:		
--- Gamaschen und ähnliche Waren, sowie Teile davon .....	6406 99 100	Paar
--- Zusammensetzungen, aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind .....	6406 99 300	Paar
--- Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör .....	6406 99 500	–
--- andere .....	6406 99 900	–





Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 65

### Kopfbedeckungen und Teile davon

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 65 gehören nicht:
  - a) gebrauchte Kopfbedeckungen der Position 63.09;
  - b) Kopfbedeckungen aus Asbest (Position 68.12);
  - c) Puppenhüte und andere Kopfbedeckungen, die den Charakter von Spielzeug haben, und Karnevalsartikel (Kapitel 95).
2. Zu Position 65.02 gehören auch Hutstumpen und Hutrohlinge, die aus Streifen spiralförmig zusammengenäht sind. Andere durch Nähen hergestellte Hutstumpen und Hutrohlinge gehören nicht zu Position 65.02.

<b>Hutstumpen, weder geformt noch randgeformt, aus Filz; Hutplatten, Bandeaux (auch aufgeschnitten), aus Filz, zum Herstellen von Hüten</b> .....	6501 00 000	St
<b>Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, weder geformt noch randgeformt noch ausgestattet</b> .....	6502 00 000	St
<b>Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 65.01 hergestellt, auch ausgestattet:</b>		
-- aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz .....	6503 00 100	St
-- andere .....	6503 00 900	St
<b>Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet</b> .....	6504 00 000	St
<b>Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet:</b>		
-- Haarnetze .....	6505 10 000	—

## 65.05 | XII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
<b>— Baskenmützen, Uniformmützen ohne Schirm, Strickmützen, Fez, Chéchias und ähnliche schirmlose Kopfbedeckungen:</b>		
— aus gewalkten oder gefilzten Gewirken oder Gestrickten .....	6505 90 110	St
— andere .....	6505 90 190	St
— Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm .....	6505 90 300	St
<b>— andere:</b>		
— Männerhüte aus Geweben, auch imprägniert .....	6505 90 902	St
— andere .....	6505 90 909	St
 <b>Andere Hüte und Kopfbedeckungen, auch ausgestattet:</b>		
<b>— Sicherheitskopfbedeckungen:</b>		
— aus Kunststoff .....	6506 10 100	St
— aus Metall .....	6506 10 300	St
— aus anderen Stoffen .....	6506 10 900	St
<b>— andere:</b>		
<b>— aus Kautschuk oder Kunststoff:</b>		
— aus Kautschuk .....	6506 91 100	St
— aus Kunststoff .....	6506 91 900	St
— aus Pelzfellen .....	6506 92 000	St
— aus anderen Stoffen .....	6506 99 000	St
 <b>Bänder zur Innenausrüstung, Innenfutter, Bezüge, Gestelle, Schirme und Kinnbänder, für Kopfbedeckungen .....</b>	 6507 00 000	 —

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

## Kapitel 66

### Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 66 gehören nicht:
  - a) Meßstöcke und dergleichen (Position 90.17);
  - b) Stockflinten, Stockdegen, Spazierstöcke mit Bleifüllung und dergleichen (Kapitel 93);
  - c) Waren des Kapitels 95 (z.B. Regen- und Sonnenschirme, die den Charakter von Spielzeug haben).
2. Zu Position 66.03 gehören nicht Teile, Ausstattungen und Zubehör, aus Spinnstoffen, sowie Schirmhüllen, Schirmbezüge, Quasten, Troddeln und dergleichen, aus Stoffen aller Art, für die in Positionen 66.01 und 66.02 erfaßten Waren. Derartige Waren werden nach eigener Beschaffenheit eingereiht. Dies gilt auch dann, wenn sie mit den Gegenständen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden, sofern sie mit diesen Gegenständen nicht verbunden sind.

**Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren):**

– Gartenschirme und ähnliche Waren .....	6601 10 000	St
– andere:		
-- Taschenschirme .....	6601 91 000	St
-- andere:		
--- mit Bezug aus Geweben:		
● --- Kinderschirme und Kinderwagenschirme .....	6601 99 102	St
● --- andere .....	6601 99 109	St
● --- andere .....	6601 99 900	St

**Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren**

6602 00 000 St

**Teile, Ausstattungen und Zubehör für Waren der Positionen 66.01 und 66.02:**

– Griffe und Knäufe .....	6603 10 000	–
– Schirmgestelle, zusammengesetzt, auch mit Unterstock oder Griffstock	6603 20 000	St
– andere .....	6603 90 000	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

**Kapitel 67**

**Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen;  
künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren**

**Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 67 gehören nicht:
  - a) Filtertücher aus Menschenhaaren (Position 59.11);
  - b) Blumenmotive aus Spitzen, Stickereien oder anderen Spinnstoffwaren (Abschnitt XI);
  - c) Schuhe (Kapitel 64);
  - d) Kopfbedeckungen und Haarnetze (Kapitel 65);
  - e) Spielzeug, Sportgeräte und Karnevalsartikel (Kapitel 95);
  - f) Staubwedel, Puderquasten und Siebe aus Menschenhaaren (Kapitel 96).
2. Zu Position 67.01 gehören nicht:
  - a) Waren, bei denen die Federn oder Daunen nur als Füllung der Polsterung dienen, insbesondere Bettausstattungen der Position 94.04;
  - b) Bekleidung und Bekleidungszubehör, bei denen die Federn oder Daunen nur Besätze oder Auspolsterungen sind;
  - c) künstliche Blumen, künstliches Blattwerk, Teile davon und daraus hergestellte Waren der Position 67.02.
3. Zu Position 67.02 gehören nicht:
  - a) Waren aus Glas (Kapitel 70);
  - b) künstliche Blumen, künstliches Blattwerk oder künstliche Früchte, aus keramischen Stoffen, Stein, Metall, Holz oder anderen Stoffen, die durch Gießen, Schmieden, Behauen, Stanzen oder in anderer Weise in einem Stück hergestellt sind oder die aus mehreren Teilen bestehen, die anders als durch Binden, Kleben, Ineinanderstecken oder ähnliche Verfahren miteinander verbunden sind.

**Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 05.05 und bearbeitete Federspulen und -kiele)** .....

6701 00 000 —

**Künstliche Blumen, künstliches Blattwerk und künstliche Früchte sowie Teile davon; Waren aus künstlichen Blumen, künstlichem Blattwerk oder künstlichen Früchten:**

— aus Kunststoff .....

6702 10 000 —

— aus anderen Stoffen .....

6702 90 000 —

**Menschenhaare, gleichgerichtet, gedünnt, gebleicht oder in anderer Weise zugerichtet; Wolle, Tierhaare und andere Spinnstoffe, für die Herstellung von Perücken und ähnlichen Waren zugerichtet** .....

6703 00 000 —

# 67.04 | XII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
<b>– aus synthetischen Spinnstoffen:</b>		
– – vollständige Perücken .....	6704 11 000	–
– – andere .....	6704 19 000	–
<b>– aus Menschenhaaren .....</b>		
– aus anderen Stoffen .....	6704 20 000	–
	6704 90 000	–

## **Abschnitt XIII**

**Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest,  
Glimmer oder ähnlichen Stoffen;  
keramische Waren; Glas und Glaswaren**





Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 68

### Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 68 gehören nicht:
  - a) Waren des Kapitels 25;
  - b) gestrichene, überzogene oder getränkte Papiere und Pappen der Position 48.10 oder 48.11 (z.B. mit Glimmerstaub oder Graphit überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Papiere und Pappen);
  - c) bestrichene, überzogene oder getränkte Gewebe der Kapitel 56 oder 59 und andere Spinnstoffzeugnisse (z.B. mit Glimmerstaub überzogene oder mit Bitumen oder Asphalt getränkte Gewebe);
  - d) Waren des Kapitels 71;
  - e) Werkzeuge und Werkzeugteile des Kapitels 82;
  - f) Lithographiesteine (Position 84.42);
  - g) elektrische Isolatoren der Position 85.46 und Isolierteile der Position 85.47;
  - h) kleine Schleifscheiben, Trennscheiben und dergleichen, für Dentalbohrmaschinen (Position 90.18);
  - ij) Waren des Kapitels 91 (z.B. Gehäuse für Uhren oder für andere Uhrmacherwaren);
  - k) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - l) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m) Waren der Position 96.02, wenn sie aus den in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 genannten Stoffen bestehen, Waren der Position 96.06 (z.B. Knöpfe), der Position 96.09 (z.B. Schiefergriffel) oder der Position 96.10 (z.B. Schiefertafeln zum Schreiben oder Zeichnen);
  - n) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).
2. Der Begriff „bearbeitete Werksteine“ in Position 68.02 bezieht sich nicht nur auf Steine der in der Position 25.15 oder 25.16 erfaßten Art, sondern auch auf alle anderen natürlichen Steine (z.B. Quarzit, Flintstein, Dolomit und Speckstein), die in gleicher Weise bearbeitet sind; das gilt jedoch nicht für Tonschiefer.

#### Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten, aus Naturstein (ausgenommen Schiefer):

● – Bordsteine .....	6801 00 002	–
● – Pflastersteine .....	6801 00 005	–
● – Pflasterplatten .....	6801 00 008	–

#### Bearbeitete Werksteine (ausgenommen Schiefer) und Waren daraus, ausgenommen Waren der Position 68.01; Würfel und dergleichen für Mosaik aus Naturstein (einschließlich Schiefer), auch auf Unterlagen; Körnungen, Splitter und Mehl von Naturstein (einschließlich Schiefer), künstlich gefärbt:

– Fliesen, Würfel und dergleichen, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann; Körnungen, Splitter und Mehl, künstlich gefärbt .....	6802 10 000	–
--	-------------	---

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Werksteine und Waren daraus, lediglich geschnitten oder gesägt, mit ebener oder glatter Oberfläche:</b>		
— Marmor, Travertin und Alabaster .....	6802 21 000	—
<b>— andere Kalksteine:</b>		
— Jura-Plattenkalke .....	6802 22 002	—
— Jura-Bankkalke .....	6802 22 004	—
— andere .....	6802 22 009	—
— Granit .....	6802 23 000	—
— andere Steine .....	6802 29 000	—
<b>— andere:</b>		
— Marmor, Travertin und Alabaster .....	6802 91 000	—
<b>— andere Kalksteine:</b>		
— Jura-Plattenkalke .....	6802 92 002	—
— Jura-Bankkalke .....	6802 92 004	—
— andere .....	6802 92 009	—
<b>— Granit:</b>		
— poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr .....	6802 93 100	—
— andere .....	6802 93 900	—
<b>— andere Steine:</b>		
— poliert, verziert oder anders bearbeitet, jedoch ohne Bildhauerarbeit, mit einem Eigengewicht von 10 kg oder mehr .....	6802 99 100	—
— andere .....	6802 99 900	—
<b>Bearbeiteter Tonschiefer und Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer:</b>		
— Schiefer für Dächer oder Fassaden .....	6803 00 100	—
— andere .....	6803 00 900	—
<b>Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen, ohne Gestell, zum Mahlen, Zerfasern, Brechen, Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch und Teile davon, aus Natursteinen, aus agglomerierten natürlichen oder künstlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt, auch mit Teilen aus anderen Stoffen:</b>		
— Mühlsteine und Steine zum Mahlen, Zerfasern oder Brechen .....	6804 10 000	—
<b>— andere Mühlsteine, Schleifsteine und dergleichen:</b>		
— aus agglomerierten synthetischen oder natürlichen Diamanten ...	6804 21 000	—
<b>— aus anderen agglomerierten Schleifstoffen oder keramisch hergestellt:</b>		
<b>— aus künstlichen Schleifstoffen, mit Bindemittel:</b>		
<b>— aus Kunstharz:</b>		
— ohne Faserstoffverstärkung .....	6804 22 110	—
— mit Faserstoffverstärkung .....	6804 22 190	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- aus keramischen Stoffen oder Silicaten .....	6804 22 300	—
---- aus anderen Stoffen .....	6804 22 500	—
--- andere .....	6804 22 900	—
-- aus Naturstein .....	6804 23 000	—
– Wetz- oder Poliersteine zum Handgebrauch .....	6804 30 000	—
<b>Natürliche oder künstliche Schleifstoffe, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt:</b>		
– nur auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen .....	6805 10 000	—
– nur auf einer Unterlage aus Papier oder Pappe .....	6805 20 000	—
– auf einer Unterlage aus anderen Stoffen:		
– auf einer Unterlage aus Gewebe aus Spinnstoffen in Verbindung mit Papier oder Pappe .....	6805 30 100	—
– andere:		
– auf einer Unterlage aus Vulkanfaser .....	6805 30 902	—
– andere .....	6805 30 909	—
<b>Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 68.11 und 68.12 oder des Kapitels 69:</b>		
– Hüttenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen, auch miteinander gemischt, lose, in Platten oder in Rollen .....	6806 10 000	—
– geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse, auch miteinander gemischt:		
– geblähter Ton .....	6806 20 100	—
– andere .....	6806 20 900	—
– andere .....	6806 90 000	—
<b>Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen (z.B. Erdölpech, Kohlenteerpech):</b>		
– in Rollen:		
– Dach- und Dichtungsbahnen, mit einer Zwischenlage:		
– aus Papier oder Pappe .....	6807 10 110	m <sup>2</sup>
– aus anderen Stoffen .....	6807 10 190	m <sup>2</sup>
– andere .....	6807 10 900	—
– andere .....	6807 90 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergleichen, aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitteln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt</b> .....	6808 00 000	—
<b>Waren aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips:</b>		
— <b>Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnliche Waren, nicht verziert:</b>		
— — nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt .....	6809 11 000	m <sup>2</sup>
— — andere .....	6809 19 000	m <sup>2</sup>
— andere .....	6809 90 000	—
<b>Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt:</b>		
— <b>Ziegel, Fliesen, Mauersteine und dergleichen:</b>		
— — <b>Baublöcke und Mauersteine:</b>		
— — — aus Leichtbeton (auf Basis von Bims Kies, granulierter Schlacke usw.) ..	6810 11 100	—
— — — andere:		
— — — — aus Kalksandmischung .....	6810 11 902	—
— — — — andere .....	6810 11 909	—
— — andere:		
— — — Dachsteine .....	6810 19 100	—
— — — Wand- und Bodenplatten .....	6810 19 300	m <sup>2</sup>
— — — andere .....	6810 19 900	—
— <b>Rohre</b> .....	6810 20 000	—
— andere:		
— — <b>vorgefertigte Bauelemente</b> .....	6810 91 000	—
— — andere .....	6810 99 000	—
<b>Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen:</b>		
— <b>Wellplatten</b> .....	6811 10 000	—
— <b>andere Platten, Tafeln, Fliesen, Ziegel und dergleichen:</b>		
— — <b>Platten:</b>		
— — — Platten für Dachdeckung und Fassadenverkleidung, mit einer Abmessung von 40 x 60 cm oder weniger .....	6811 20 110	m <sup>2</sup>
— — — andere .....	6811 20 190	—
— — andere .....	6811 20 900	—
— <b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke</b> .....	6811 30 000	—
— andere .....	6811 90 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat; Waren aus solchen Mischungen oder aus Asbest (z.B. Garne, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe, Dichtungen), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Position 68.11 oder 68.13:</b>		
– bearbeitete Asbestfasern; Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat .....	6812 10 000	–
– Garne .....	6812 20 000	–
– Schnüre und Seile, auch geflochten .....	6812 30 000	–
– Gewebe oder Gewirke .....	6812 40 000	–
– Bekleidung, Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen .....	6812 50 000	–
– Papier, Pappe und Filz .....	6812 60 000	–
– Dichtungsmaterial aus zusammengepreßten Asbestfasern und Elastomeren, in Platten oder Rollen .....	6812 70 000	–
– andere:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	6812 90 100	–
– andere .....	6812 90 900	–
<b>Reibungsbeläge (z.B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen:</b>		
<b>– Bremsbeläge und Bremsklötze:</b>		
– auf der Grundlage von Asbest oder anderen mineralischen Stoffen, für zivile Luftfahrzeuge .....	6813 10 100	–
– andere .....	6813 10 900	–
– andere:		
– auf der Grundlage von Asbest oder anderen mineralischen Stoffen, für zivile Luftfahrzeuge .....	6813 90 100	–
– andere .....	6813 90 900	–
<b>Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen:</b>		
– Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen .....	6814 10 000	–
– andere:		
– Blätter oder Lamellen aus Glimmer .....	6814 90 100	–
– andere .....	6814 90 900	–

# 68.15 | XIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschließlich Waren aus Torf), anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Waren aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, nicht für elektrotechnische Zwecke .....	6815 10 000	–
– Waren aus Torf .....	6815 20 000	–
– andere:		
–– Magnesit, Dolomit oder Chromit enthaltend .....	6815 91 000	–
–– andere:		
––– aus feuerfesten Stoffen, chemisch gebunden .....	6815 99 100	–
––– andere:		
–––– aus feuerfesten Stoffen, schmelzflüssig gegossen .....	6815 99 902`	–
–––– andere .....	6815 99 909	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

## Kapitel 69

### Keramische Waren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 69 gehören nur keramische Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt sind. Zu den Positionen 69.04 bis 69.14 gehören nicht Waren der Positionen 69.01 bis 69.03.
2. Zu Kapitel 69 gehören nicht:
  - a) Waren der Position 28.44;
  - b) Waren des Kapitels 71 (z.B. Phantasieschmuck);
  - c) Cermets der Position 81.13;
  - d) Waren des Kapitels 82;
  - e) elektrische Isolatoren der Position 85.46 und Isolierteile der Position 85.47;
  - f) künstliche Zähne aus keramischen Stoffen (Position 90.21);
  - g) Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhren und Gehäuse für Uhren);
  - h) Waren des Kapitels 94 (z.B. Möbel, Beleuchtungskörper, vorgefertigte Gebäude);
  - ij) Waren des Kapitels 95 (z.B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - k) Waren der Position 96.06 (z.B. Knöpfe) oder der Position 96.14 (z.B. Tabakpfeifen);
  - l) Waren des Kapitels 97 (z.B. Kunstgegenstände).

#### I. Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden und feuerfeste Waren

##### Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden:

– Steine mit einem Gewicht von mehr als 650 kg je m <sup>3</sup> .....	6901 00 100	–
– andere .....	6901 00 900	–

##### Feuerfeste Steine, Platten, Fliesen und ähnliche feuerfeste keramische Bauteile, ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden:

– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder Cr <sub>2</sub> O <sub>3</sub> , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT .....	6902 10 000	–
– mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ), an Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) oder einer Mischung oder Verbindung dieser Erzeugnisse von mehr als 50 GHT:		
– mit einem Gehalt an Kieselsäure (SiO <sub>2</sub> ) von 93 GHT oder mehr .....	6902 20 100	–
– andere:		
– mit einem Gehalt an Tonerde (Al <sub>2</sub> O <sub>3</sub> ) von mehr als 7, jedoch weniger als 45 GHT .....	6902 20 910	–
– andere .....	6902 20 990	–
– andere .....	6902 90 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Andere feuerfeste keramische Waren (z.B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe), ausgenommen Waren aus kieselensäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselensäurehaltigen Erden:</b>		
– mit einem Gehalt an Graphit oder Kohlenstoff in anderer Form, auch untereinander gemischt, von mehr als 50 GHT .....	6903 10 000	–
– mit einem Gehalt an Tonerde ( $Al_2O_3$ ) oder einer Mischung oder Verbindung von Tonerde oder Kieselensäure ( $SiO_2$ ) von mehr als 50 GHT:		
– mit einem Gehalt an Tonerde ( $Al_2O_3$ ) von weniger als 45 GHT .....	6903 20 100	–
– mit einem Gehalt an Tonerde ( $Al_2O_3$ ) von 45 GHT oder mehr .....	6903 20 900	–
– andere:		
– mit einem Gehalt an Graphit oder Kohlenstoff in anderer Form, auch untereinander gemischt, von mehr als 25 bis 50 GHT .....	6903 90 100	–
– andere:		
– mit einem Gehalt der Elemente Mg, Ca oder Cr, berechnet als MgO, CaO oder $Cr_2O_3$ , einzeln oder gemeinsam, von mehr als 50 GHT .....	6903 90 902	–
– andere .....	6903 90 909	–
<b>II. Andere keramische Waren</b>		
<b>Mauerziegel, Hourdis, Deckenziegel und dergleichen, aus keramischen Stoffen:</b>		
– Mauerziegel .....	6904 10 000	St
– andere .....	6904 90 000	–
<b>Dachziegel, Schornsteinteile, Rauchleitungen, Bauzierate und andere Baukeramik:</b>		
– Dachziegel .....	6905 10 000	St
– andere .....	6905 90 000	–
<b>Keramische Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke:</b>		
– aus gewöhnlichem Ton .....	6906 00 002	–
– andere .....	6906 00 009	–
<b>Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; unglasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:</b>		
– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann .....	6907 10 000	m <sup>2</sup>



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
– Spaltplatten:		
– aus gewöhnlichem Ton .....	6907 90 102	m <sup>2</sup>
– andere .....	6907 90 109	m <sup>2</sup>
<b>– andere:</b>		
– aus Steinzeug .....	6907 90 910	m <sup>2</sup>
– aus Steingut oder feinen Erden .....	6907 90 930	m <sup>2</sup>
– andere .....	6907 90 990	m <sup>2</sup>
<b>Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten; glasierte keramische Steinchen, Würfel und ähnliche Waren für Mosaik, auch auf Unterlage:</b>		
<b>– Fliesen, Würfel, Steinchen und ähnliche Waren, auch in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form, deren größte Fläche in ein Quadrat mit einer Seitenlänge von weniger als 7 cm eingeschlossen werden kann .....</b>	<b>6908 10 000</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
<b>– andere:</b>		
– aus gewöhnlichem Ton:		
– Spaltplatten .....	6908 90 110	m <sup>2</sup>
– andere .....	6908 90 190	m <sup>2</sup>
<b>– andere:</b>		
– Spaltplatten .....	6908 90 310	m <sup>2</sup>
<b>– andere:</b>		
– mit einer Oberfläche von 90 cm <sup>2</sup> oder weniger .....	6908 90 510	m <sup>2</sup>
<b>– andere:</b>		
– aus Steinzeug .....	6908 90 910	m <sup>2</sup>
– aus Steingut oder feinen Erden .....	6908 90 930	m <sup>2</sup>
– andere .....	6908 90 990	m <sup>2</sup>
<b>Keramische Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken; keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnliche Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:</b>		
<b>– Waren zu chemischen und anderen technischen Zwecken:</b>		
<b>– aus Porzellan:</b>		
– Laboratoriumsbedarf .....	6909 11 002	–
– andere .....	6909 11 009	–
<b>– andere:</b>		
– metalloxidhaltig, mit einem Gehalt an Metalloxiden von mehr als 90 GHT .....	6909 19 002	–
– andere .....	6909 19 009	–
<b>– andere:</b>		
– aus Porzellan .....	6909 90 002	–
– andere .....	6909 90 009	–

# 69.10 | XIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Keramische Ausgüsse, Waschbecken, Waschbeckensockel, Bädewannen, Bidets, Klosettbecken, Spülkästen, Urnierbecken und ähnliche Installationsgegenstände zu sanitären Zwecken:</b>		
– aus Porzellan .....	6910 10 000	–
– andere:		
– – aus Feuerton .....	6910 90 002	–
– – andere .....	6910 90 009	–
<b>Geschirr, andere Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände, aus Porzellan:</b>		
● – Gegenstände zum Tisch- und Küchengebrauch:		
● – – dickwandiges Geschirr von der in Gaststätten oder Krankenhäusern verwendeten Art:		
● – – – weiß oder einfarbig .....	6911 10 001	–
● – – – anderes .....	6911 10 004	–
● – – andere:		
● – – – weiß oder einfarbig .....	6911 10 005	–
● – – – andere .....	6911 10 008	–
● – andere:		
● – – Hygiene- und Toilettengegenstände:		
● – – – weiß oder einfarbig .....	6911 90 001	–
● – – – andere .....	6911 90 004	–
● – – andere:		
● – – – weiß oder einfarbig .....	6911 90 005	–
● – – – andere .....	6911 90 008	–
<b>Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- und Toilettengegenstände:</b>		
– aus gewöhnlichem Ton .....	6912 00 100	–
– aus Steinzeug:		
– – aus graublauem oder braunem Steinzeug .....	6912 00 302	–
– – andere .....	6912 00 309	–
– aus Steingut oder feinen Erden:		
– – weiß oder einfarbig .....	6912 00 502	–
– – andere .....	6912 00 509	–
– andere .....	6912 00 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Statuetten und andere keramische Ziergegenstände:**

— aus Porzellan .....	6913 10 000	—
— andere:		
— aus gewöhnlichem Ton .....	6913 90 100	—
— andere:		
— aus Steinzeug:		
— aus graublauem oder braunem Steinzeug .....	6913 90 912	—
— andere .....	6913 90 919	—
— aus Steingut oder feinen Erden .....	6913 90 930	—
— andere .....	6913 90 990	—

**Andere keramische Waren:**

— aus Porzellan .....	6914 10 000	—
— andere:		
— aus gewöhnlichem Ton .....	6914 90 100	—
— andere .....	6914 90 900	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 70

### Glas und Glaswaren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 70 gehören nicht:
  - a) Waren der Position 32.07 (z. B. Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Glasfritten, anderes Glas in Form von Pulver, Granalien oder Flocken);
  - b) Waren des Kapitels 71 (z. B. Phantasieschmuck);
  - c) Kabel aus optischen Fasern der Position 85.44, elektrische Isolatoren (Position 85.46) oder Isolierteile der Position 85.47;
  - d) optische Fasern, optisch bearbeitete optische Elemente, Injektionsspritzen, künstliche Augen, Thermometer, Barometer, Dichtemesser und andere Waren des Kapitels 90;
  - e) Beleuchtungskörper, Leuchtschilder, Reklameleuchten, Namensschilder und ähnliche Waren, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, der Position 94.05;
  - f) Spielzeug, Spiele, Sportgeräte, Weihnachtsartikel und andere Waren des Kapitels 95, ausgenommen Augen ohne Mechanismus für Puppen oder für andere Waren des Kapitels 95;
  - g) Knöpfe, Parfümzerstauber, Vakuumisolierflaschen und andere Waren des Kapitels 96.
2. Für die Anwendung der Positionen 70.03, 70.04 und 70.05:
  - a) werden die vor dem Aushärten liegenden Arbeitsvorgänge bei dem Merkmal „bearbeitet“ nicht berücksichtigt;
  - b) bleibt ein Zuschneiden auf bestimmte Formen für die Einreihung von Glas in Platten oder Scheiben ohne Einfluß;
  - c) gelten als „absorbierende oder reflektierende Schicht“ mikroskopisch dünne Überzüge, aus Metall oder einer chemischen Verbindung (z. B. Metalloxid), die z. B. Infrarotlicht absorbieren oder das Reflexionsvermögen des Glases verbessern, ohne es undurchsichtig oder lichtundurchlässig zu machen.
3. Waren der Position 70.06 bleiben in dieser Position, auch wenn sie den Charakter von Fertigwaren haben.
4. Als „Glaswolle“ im Sinne der Position 70.19 gelten:
  - a) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid (SiO<sub>2</sub>) von 60 GHT oder mehr;
  - b) mineralische Wollen mit einem Gehalt an Siliciumdioxid (SiO<sub>2</sub>) von weniger als 60 GHT, jedoch mit einem Gehalt an Alkalioxiden (K<sub>2</sub>O oder Na<sub>2</sub>O) von mehr als 5 GHT oder mit einem Gehalt an Bortrioxid (B<sub>2</sub>O<sub>3</sub>) von mehr als 2 GHT.  
Mineralische Wollen, welche die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören zu Position 68.06.
5. Als „Glas“ im Sinne der Nomenklatur gelten auch geschmolzener Quarz und anderes geschmolzenes Siliciumdioxid.

#### Unterpositionsanmerkung

Als „Bleikristall“ im Sinne der Unterpositionen 7013 21, 7013 31 und 7013 91 gilt nur Glas mit einem Gehalt an Bleimonoxid (PbO) von 24 GHT oder mehr.

#### Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas; Glasmasse:

– Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas .....	7001 00 100	–
– Glasmasse:		
– – optisches Glas .....	7001 00 910	–
– – anderes .....	7001 00 990	–

# 70.02 | XIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 70.18), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet:</b>		
– Kugeln .....	7002 10 000	–
– Stangen oder Stäbe:		
-- aus optischem Glas .....	7002 20 100	–
-- andere .....	7002 20 900	–
– Rohre:		
-- aus geschmolzenem Quarz oder aus anderem geschmolzenen Siliciumdioxid .....	7002 31 000	–
-- aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C .....	7002 32 000	–
-- andere .....	7002 39 000	–
<b>Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:</b>		
– Platten oder Tafeln, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:		
-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht:		
--- aus optischem Glas .....	7003 11 100	m <sup>2</sup>
--- andere .....	7003 11 900	m <sup>2</sup>
-- andere:		
--- aus optischem Glas .....	7003 19 100	m <sup>2</sup>
--- andere .....	7003 19 900	m <sup>2</sup>
– Platten oder Tafeln, mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:		
-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht .....	7003 20 100	m <sup>2</sup>
-- andere .....	7003 20 900	m <sup>2</sup>
– Profile .....	7003 30 000	–
<b>Gezogenes oder geblasenes Glas in Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:</b>		
– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht:		
-- optisches Glas .....	7004 10 100	m <sup>2</sup>
-- Antikglas .....	7004 10 300	m <sup>2</sup>
-- sog. Gartenglas .....	7004 10 500	m <sup>2</sup>
-- anderes .....	7004 10 900	m <sup>2</sup>
– anderes:		
-- optisches Glas .....	7004 90 100	m <sup>2</sup>
-- Antikglas .....	7004 90 500	m <sup>2</sup>
-- sog. Gartenglas .....	7004 90 700	m <sup>2</sup>

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- anderes, mit einer Dicke von:		
--- 2,5 mm oder weniger .....	7004 90 910	m <sup>2</sup>
--- mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm .....	7004 90 930	m <sup>2</sup>
--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm .....	7004 90 950	m <sup>2</sup>
--- mehr als 4,5 mm .....	7004 90 990	m <sup>2</sup>
<b>Feuerpoliertes Glas („Float-glass“) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender oder reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet:</b>		
<b>-- nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, mit absorbierender oder reflektierender Schicht:</b>		
-- sog. Gartenglas .....	7005 10 100	m <sup>2</sup>
-- anderes, mit einer Dicke von:		
--- 2,5 mm oder weniger .....	7005 10 310	m <sup>2</sup>
--- mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm .....	7005 10 330	m <sup>2</sup>
--- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm .....	7005 10 350	m <sup>2</sup>
--- mehr als 4,5 mm bis 5,5 mm .....	7005 10 910	m <sup>2</sup>
--- mehr als 5,5 mm bis 7 mm .....	7005 10 930	m <sup>2</sup>
--- mehr als 7 mm .....	7005 10 950	m <sup>2</sup>
<b>-- anderes, nicht mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt:</b>		
<b>-- in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder nur geschliffen:</b>		
--- mit einer Dicke von 2,5 mm oder weniger .....	7005 21 100	m <sup>2</sup>
--- mit einer Dicke von mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm .....	7005 21 200	m <sup>2</sup>
--- mit einer Dicke von mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm .....	7005 21 300	m <sup>2</sup>
--- mit einer Dicke von mehr als 4,5 mm bis 5,5 mm .....	7005 21 400	m <sup>2</sup>
--- mit einer Dicke von mehr als 5,5 mm bis 7 mm .....	7005 21 500	m <sup>2</sup>
--- mit einer Dicke von mehr als 7 mm .....	7005 21 900	m <sup>2</sup>
<b>-- anderes:</b>		
--- sog. Gartenglas .....	7005 29 100	m <sup>2</sup>
--- anderes, mit einer Dicke von:		
---- 2,5 mm oder weniger .....	7005 29 310	m <sup>2</sup>
---- mehr als 2,5 mm bis 3,5 mm .....	7005 29 330	m <sup>2</sup>
---- mehr als 3,5 mm bis 4,5 mm .....	7005 29 350	m <sup>2</sup>
---- mehr als 4,5 mm bis 5,5 mm .....	7005 29 910	m <sup>2</sup>
---- mehr als 5,5 mm bis 7 mm .....	7005 29 930	m <sup>2</sup>
---- mehr als 7 mm .....	7005 29 950	m <sup>2</sup>
-- mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt .....	7005 30 000	m <sup>2</sup>
<b>Glas der Position 70.03, 70.04 oder 70.05, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen:</b>		
-- optisches Glas .....	7006 00 100	—
-- anderes .....	7006 00 900	—

# 70.07 | XIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):</b>		
– vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas:		
– in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:		
– in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art .....	7007 11 100	–
– anderes .....	7007 11 900	–
– anderes:		
– emailliert .....	7007 19 100	m <sup>2</sup>
– in der Masse gefärbt oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht .....	7007 19 300	m <sup>2</sup>
– anderes .....	7007 19 900	m <sup>2</sup>
– Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas):		
– in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Wasserfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art:		
– Windschutzscheiben, nicht gerahmt, für zivile Luftfahrzeuge .....	7007 21 100	–
– anderes:		
– in Abmessungen und Formen von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art .....	7007 21 910	–
– anderes .....	7007 21 990	–
– anderes .....	7007 29 000	m <sup>2</sup>
<b>Mehrschichtige Isolierverglasungen:</b>		
– in der Masse gefärbt, undurchsichtig, überfangen oder mit absorbierender oder reflektierender Schicht:		
– doppelschichtig .....	7008 00 110	m <sup>2</sup>
– andere .....	7008 00 190	m <sup>2</sup>
– andere:		
– doppelschichtig .....	7008 00 910	m <sup>2</sup>
– andere .....	7008 00 990	m <sup>2</sup>
<b>Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel:</b>		
– Rückspiegel für Fahrzeuge .....	7009 10 000	St
– andere:		
– nicht gerahmt .....	7009 91 000	–
– gerahmt .....	7009 92 000	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhren, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas:</b>		
– Ampullen .....	7010 10 000	1 000 St
– andere:		
– – Haushaltskonservengläser .....	7010 90 100	St
– – andere:		
– – – Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken:		
– – – – aus Glasröhren mit einer Wandstärke von weniger als 1 mm hergestellt	7010 90 210	St
– – – – andere, mit einem Nenninhalt von:		
– – – – – mehr als 2,5 l .....	7010 90 310	St
– – – – – 2,5 l oder weniger:		
– – – – – – für Nahrungsmittel und Getränke:		
– – – – – – – Flaschen:		
– – – – – – – – aus nicht gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:		
– – – – – – – – – mehr als 1 l .....	7010 90 410	St
– – – – – – – – – mehr als 0,33 l bis 1 l .....	7010 90 430	St
– – – – – – – – – mehr als 0,15 l bis 0,33 l .....	7010 90 450	St
– – – – – – – – – 0,15 l oder weniger .....	7010 90 470	St
– – – – – – – – aus gefärbtem Glas, mit einem Nenninhalt von:		
– – – – – – – – – mehr als 1 l .....	7010 90 510	St
– – – – – – – – – mehr als 0,33 l bis 1 l .....	7010 90 530	St
– – – – – – – – – mehr als 0,15 l bis 0,33 l .....	7010 90 550	St
– – – – – – – – – 0,15 l oder weniger .....	7010 90 570	St
– – – – – – – – andere, mit einem Nenninhalt von:		
– – – – – – – – – mehr als 0,25 l .....	7010 90 610	St
– – – – – – – – – 0,25 l oder weniger .....	7010 90 670	St
– – – – – – – – für pharmazeutische Erzeugnisse, mit einem Nenninhalt von:		
– – – – – – – – – mehr als 0,055 l .....	7010 90 710	St
– – – – – – – – – 0,055 l oder weniger .....	7010 90 770	St
– – – – – – – – für andere Erzeugnisse, aus:		
– – – – – – – – – nicht gefärbtem Glas .....	7010 90 810	St
– – – – – – – – – gefärbtem Glas .....	7010 90 870	St
– – – – – – – – – Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse .....	7010 90 990	–
<b>Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, für elektrische Lampen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen:</b>		
– für elektrische Beleuchtung .....	7011 10 000	–
– für Kathodenstrahlröhren .....	7011 20 000	–
– andere .....	7011 90 000	–

# 70.12 | XIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Glaskolben für Vakuumisolierflaschen oder für andere Vakuumisolierbehälter:</b>		
– unfertig .....	7012 00 100	–
– fertig .....	7012 00 900	–
<b>Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 70.10 oder 70.18):</b>		
– aus Glaskeramik .....	7013 10 000	St
– Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:		
– – aus Bleikristall:		
– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme):		
– – – – geschliffen oder anders bearbeitet .....	7013 21 110	St
– – – – andere .....	7013 21 190	St
– – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):		
– – – – geschliffen oder anders bearbeitet .....	7013 21 910	St
– – – – andere .....	7013 21 990	St
– – andere:		
– – – aus vorgespanntem Glas .....	7013 29 100	St
– – – andere:		
– – – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme):		
– – – – – geschliffen oder anders bearbeitet .....	7013 29 510	St
– – – – – andere .....	7013 29 590	St
– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme):		
– – – – – geschliffen oder anders bearbeitet .....	7013 29 910	St
– – – – – andere .....	7013 29 990	St
– Glaswaren zur Verwendung bei Tisch (ausgenommen Trinkgläser) oder in der Küche, ausgenommen Waren aus Glaskeramik:		
– – aus Bleikristall:		
– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) .....		
– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 31 100	St
– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 31 900	St
– – aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin bei Temperaturen von 0°C bis 300°C		
– – – aus vorgespanntem Glas .....	7013 32 000	St
– – andere:		
– – – aus vorgespanntem Glas .....		
– – – andere:		
– – – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) .....		
– – – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 39 100	St
– – – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 39 910	St
– – – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 39 990	St
– andere Glaswaren:		
– – aus Bleikristall:		
– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) .....		
– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 91 100	St
– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 91 900	St
– – andere:		
– – – handgefertigt (manuelle Glasentnahme) .....		
– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 99 100	St
– – – – mechanisch gefertigt (mechanische Glasentnahme) .....	7013 99 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 70.15), jedoch nicht optisch bearbeitet</b> .....	7014 00 000	—
<b>Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser:</b>		
—Gläser für medizinische Brillen .....	7015 10 000	—
—andere .....	7015 90 000	—
<b>Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepreßtem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken: Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen:</b>		
—Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken .....	7016 10 000	—
—andere:		
—Kunstverglasungen .....	7016 90 100	m <sup>2</sup>
—vielzelliges Glas oder Schaumglas .....	7016 90 300	—
—andere .....	7016 90 900	—
<b>Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen:</b>		
—aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid .....	7017 10 000	—
—aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C .....	7017 20 000	—
—andere .....	7017 90 000	—
<b>Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Phantasieschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Phantasiegegenstände aus lampegeblasenem (gesponnenem) Glas, ausgenommen Phantasieschmuck; Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger:</b>		
—Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren:		
—Gasperlen:		
—geschliffen und mechanisch poliert .....	7018 10 110	—
—andere .....	7018 10 190	—

# 70.18 | XIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--Nachahmungen von Perlen .....	7018 10 300	--
--Nachahmungen von Edelsteinen und Schmucksteinen:		
---geschliffen und mechanisch poliert .....	7018 10 510	--
---andere .....	7018 10 590	--
--andere .....	7018 10 900	--
--Mikrokugeln mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger .....	7018 20 000	--
--andere:		
---Glasaugen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren .....	7018 90 100	--
---andere .....	7018 90 900	--
<b>Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne, Gewebe):</b>		
<b>--Glasstapelfasern, Glasseidenstränge (Rovings) und Garne, geschnittenes Textilglas:</b>		
--Glasfasern mit einer Länge von 3 mm bis 50 mm (chopped strand) .....	7019 10 100	--
--andere:		
---aus Filamenten:		
----Glasseidenstränge (Rovings) .....	7019 10 510	--
----andere .....	7019 10 590	--
---aus Stapelfasern .....	7019 10 990	--
<b>--Gewebe, einschließlich Bänder:</b>		
--aus Filamenten:		
---aus Glasseidensträngen (Rovings) .....	7019 20 110	--
---andere, mit einer Breite von:		
----30 cm oder weniger .....	7019 20 310	--
----mehr als 30 cm .....	7019 20 350	--
--aus Stapelfasern .....	7019 20 900	--
<b>--Vliese, Matten, Matratzen, Platten und ähnliche nicht gewebte Erzeugnisse:</b>		
--Matten .....	7019 31 000	--
--Vliese .....	7019 32 000	--
--andere .....	7019 39 000	--
--andere:		
---nicht textile Glasfasern, lose oder in Flocken .....	7019 90 100	--
---Schläuche und Schalen, zur Isolierung von Rohren .....	7019 90 300	--
--andere:		
---aus textilen Glasfasern .....	7019 90 910	--
---andere .....	7019 90 990	--
<b>Andere Waren aus Glas:</b>		
--aus geschmolzenem Quarz oder anderem geschmolzenen Siliciumdioxid ..	7020 00 100	--
--aus anderem Glas, mit einem linearen Ausdehnungskoeffizienten von $5 \times 10^{-6}$ oder weniger je Kelvin in einem Temperaturbereich von 0°C bis 300°C ..	7020 00 300	--
--andere .....	7020 00 900	--

## **Abschnitt XIV**

**Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine  
oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen  
und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen**



## Kapitel 71

### Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine oder dergleichen, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 71 gehören, vorbehaltlich der Anmerkung 1 a) zu Abschnitt VI und der nachstehenden Ausnahmen, alle Waren, die ganz oder teilweise bestehen:
  - a) aus echten Perlen oder Zuchtperlen oder aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen, oder
  - b) aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen.
2. a) Zu den Positionen 71.13, 71.14 und 71.15 gehören nicht Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nur als einfache Verzierungen oder als unwesentliche Zutaten (z.B. Monogramme, Ringbeschläge, Kanten) enthalten; auf diese Waren findet die vorstehende Anmerkung 1 b) keine Anwendung.
  - b) Zu Position 71.16 gehören nur Waren, die Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen nicht oder nur als einfache Verzierungen oder unwesentliche Zutaten enthalten.
3. Zu Kapitel 71 gehören nicht:
  - a) Edelmetallamalgame oder Edelmetalle in kolloidem Zustand (Position 28.43);
  - b) steriles chirurgisches Nahtmaterial, Zahnfüllstoffe und andere Waren des Kapitels 30;
  - c) Waren des Kapitels 32 (z.B. flüssige Glanzmittel);
  - d) Handtaschen und andere Waren der Position 42.02 und Waren der Position 42.03;
  - e) Waren der Position 43.03 oder 43.04;
  - f) Waren des Abschnitts XI (Spinnstoffe und Waren daraus);
  - g) Schuhe, Kopfbedeckungen und andere Waren des Kapitels 64 oder 65;
  - h) Schirme, Gehstöcke und andere Waren des Kapitels 66;
  - ij) Waren aus Schleifstoffen, die Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen enthalten, der Position 68.04 oder 68.05 oder des Kapitels 82, Werkzeuge oder andere Waren des Kapitels 82, mit arbeitendem Teil aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen; Maschinen, Apparate, elektrotechnische Erzeugnisse und Teile davon, des Abschnitts XVI; Waren und Teile davon, ganz aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen, bleiben jedoch im Kapitel 71, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 85.22);
  - k) Waren des Kapitels 90, 91 oder 92 (wissenschaftliche Instrumente, Uhrmacherwaren und Musikinstrumente);
  - l) Waffen und Teile davon (Kapitel 93);
  - m) Waren, die von Anmerkung 2 zu Kapitel 95 erfaßt sind;
  - n) Waren des Kapitels 96, ausgenommen Waren der Positionen 96.01 bis 96.06 und 96.15;
  - o) Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst (Position 97.03), Sammlungsstücke (Position 97.05) und Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt (Position 97.06). Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine bleiben jedoch in Kapitel 71.
4. a) Als „Edelmetalle“ gelten Silber, Gold und Platin.
  - b) Als „Platin“ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
  - c) Als „Edelsteine, Schmucksteine und synthetische oder rekonstituierte Steine“ gelten nicht die in Anmerkung 2 b) zu Kapitel 96 genannten Stoffe.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

5. Als „Edelmetalle“ im Sinne des Kapitels 71 gelten alle Legierungen (einschließlich gesinterte Mischungen und intermetallische Verbindungen), die ein oder mehrere Edelmetalle enthalten, vorausgesetzt, daß das Gewicht eines Edelmetalls 2 GHT oder mehr der Legierung beträgt. Edelmetalle sind wie folgt einzureihen:
  - a) alle Legierungen, die 2 GHT oder mehr Platin enthalten, als Platinlegierungen;
  - b) alle Legierungen, die 2 GHT oder mehr Gold, jedoch kein Platin oder weniger als 2 GHT Platin enthalten, als Goldlegierungen;
  - c) andere Legierungen, die 2 GHT oder mehr Silber enthalten, als Silberlegierungen.
6. Der Begriff „Edelmetalle“ oder die Nennung eines bestimmten Edelmetalls umfaßt in der Nomenklatur, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch die Legierungen, die nach Anmerkung 5 als Edelmetalle einzureihen sind, jedoch weder Edelmetallplattierungen noch unedle Metalle oder Nichtmetalle, die platinieren, verguldet oder versilbert sind.
7. Als „Edelmetallplattierungen“ im Sinne der Nomenklatur gelten Waren, bei denen auf einer Metallunterlage auf einer Seite oder mehreren Seiten Edelmetalle durch Löten, Schweißen, Warmwalzen oder ähnliche mechanische Verfahren aufgebracht sind. Waren aus unedlen Metallen mit eingelegten Edelmetallen sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, als Edelmetallplattierungen einzureihen.
8. Als „Schmuckwaren“ im Sinne der Position 71.13 gelten:
  - a) kleine Gegenstände, die als Schmuck dienen (z. B. Fingerringe, Armbänder, Halsketten, Broschen, Ohringe, Uhrketten, Uhrgehänge, Anhänger, Krawattennadeln, Manschettenknöpfe, religiöse oder andere Medaillen oder Abzeichen);
  - b) Gegenstände des persönlichen Gebrauchs, die dazu bestimmt sind, an der Person getragen zu werden, sowie Taschen- und Handtaschenartikel (z. B. Zigaretten- oder Zigarrenetuis, Schnupftabakdosen, Bonbonnieren und Puderdosen, Panzertäschchen, Rosenkränze).
 Als „Schmuckwaren“ im Sinne der Position 71.13 gelten auch solche Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, die echte Perlen, Zuchtperlen oder Imitationsperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelstein- oder Schmucksteinimitationen sowie synthetische oder rekonstituierte Steine enthalten oder auch Teile aus Schildpatt, Perlmutter, Elfenbein, natürlichem oder rekonstituiertem Bernstein, Gagat (Jett) oder Korallen haben.
9. Als „Gold- und Silberschmiedewaren“ im Sinne der Position 71.14 gelten Waren wie Tafelgeräte, Toiletten-garnituren, Schreibtischgarnituren, Rauchservice, Gegenstände zur Innenausstattung und Geräte für religiöse Zwecke.
10. Als „Phantasieschmuck“ im Sinne der Position 71.17 gelten Waren von der in der Anmerkung 8 a) genannten Art (ausgenommen Knöpfe und andere Waren der Position 96.06, Einsteckkäämme, Haarspangen und ähnliche Waren sowie Haarnadeln der Position 96.15), wenn sie weder echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine noch – abgesehen von einfachen Verzierungen oder unwesentlichen Zutaten – Edelmetalle oder Edelmetallplattierungen enthalten.

#### Unterpositionsanmerkungen

1. Die Begriffe „Pulver“ und „als Pulverform“ im Sinne der Unterpositionen 7106 10, 7108 11, 7110 11, 7110 21, 7110 31 und 7110 41 umfassen Erzeugnisse, die mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,5 mm hindurchgehen.
2. Der Begriff „Platin“ im Sinne der Unterpositionen 7110 11 und 7110 19 umfaßt, abweichend von Anmerkung 4 b) zu Kapitel 71, nicht Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.
3. Bei der Einreihung von Legierungen in die Unterpositionen der Position 71.10 wird jede Legierung so behandelt wie das Metall Platin, Palladium, Rhodium, Iridium, Osmium oder Ruthenium, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen dieser Metalle vorherrscht.

#### Zusätzliche Anmerkung

Als Abfälle und Schrott im Sinne der Position 71.12 gelten ausschließlich Erzeugnisse, die nur noch zum Wiedergewinnen des Metalls oder beim Herstellen chemischer Erzeugnisse oder chemischer Verbindungen verwendet werden können.



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**I. Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine, Schmucksteine und dergleichen**

**Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefaßt; echte Perlen oder Zuchtperlen, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:**

– echte Perlen .....	7101 10 000	g
– Zuchtperlen:		
–– roh .....	7101 21 000	g
–– bearbeitet .....	7101 22 000	g

**Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefaßt:**

– nicht sortiert .....	7102 10 000	Karat
– Industriediamanten:		
–– roh oder nur gesägt, gespalten oder rauh geschliffen .....	7102 21 000	Karat
–– andere .....	7102 29 000	Karat
– andere:		
–– roh oder nur gesägt, gespalten oder rauh geschliffen .....	7102 31 000	Karat
–– andere .....	7102 39 000	Karat

**Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefaßt; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:**

– roh oder nur gesägt oder grob geformt .....	7103 10 000	–
– anders bearbeitet:		
–– Rubine, Saphire und Smaragde .....	7103 91 000	g
–– andere .....	7103 99 000	g

**Synthetische oder rekonstituierte Steine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefaßt; synthetische oder rekonstituierte Steine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht:**

– piezoelektrischer Quarz .....	7104 10 000	g
– andere, roh oder nur gesägt oder grob geformt .....	7104 20 000	g
– andere .....	7104 90 000	g

# 71.05 | XIV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen:</b>		
– von Diamanten .....	7105 10 000	g
– andere .....	7105 90 000	g
<b>II. Edelmetalle und Edelmetallplattierungen</b>		
<b>Silber (einschließlich vergoldetes oder platinirtes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:</b>		
– Pulver .....	7106 10 000	g
– anderes:		
– in Rohform:		
– mit einem Feingehalt von 999‰ oder mehr .....	7106 91 100	g
– mit einem Feingehalt von weniger als 999‰ .....	7106 91 900	g
– als Halbzeug:		
– Kantillen, Pailletten, Schnitzel .....	7106 92 100	g
– anderes:		
– mit einem Feingehalt von 750‰ oder mehr .....	7106 92 910	g
– mit einem Feingehalt von weniger als 750‰ .....	7106 92 990	g
<b>Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als Halbzeug .....</b>	7107 00 000	–
<b>Gold (einschließlich platinirtes Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:</b>		
– zu nichtmonetären Zwecken:		
– Pulver .....	7108 11 000	g
– in Rohform .....	7108 12 000	g
– als Halbzeug:		
– Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm .....	7108 13 100	g
– Rohre und Hohlstäbe .....	7108 13 300	g
– Folien und dünne Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger .....	7108 13 500	g
– anderes .....	7108 13 900	g
– zu monetären Zwecken .....	7108 20 000	g
<b>Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in Rohform oder als Halbzeug .....</b>	7109 00 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver:**

– **Platin:**

– in Rohform oder als Pulver .....	7110 11 000	g
– anderes:		
– Stäbe, Drähte und Profile, massiv; Bleche und Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von mehr als 0,15 mm .....	7110 19 100	g
– Rohre und Hohlstäbe .....	7110 19 300	g
– Folien und dünne Bänder, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger .....	7110 19 500	g
– anderes .....	7110 19 900	g

– **Palladium:**

– in Rohform oder als Pulver .....	7110 21 000	g
– anderes .....	7110 29 000	g

– **Rhodium:**

– in Rohform oder als Pulver .....	7110 31 000	g
– anderes .....	7110 39 000	g

– **Iridium, Osmium und Ruthenium:**

– in Rohform oder als Pulver .....	7110 41 000	g
– anderes .....	7110 49 000	g

**Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf Gold, in Rohform oder als Halbzeug .....**

7111 00 000 g

**Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**

– von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Aschen und Rückstände (Gekrätzt) .....	7112 10 000	–
– von Platin, einschließlich Platinplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Aschen und Rückstände (Gekrätzt) .....	7112 20 000	–
– andere .....	7112 90 000	–

**III. Schmuckwaren, Gold- und Silberschmiedewaren und andere Waren**

**Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:**

– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
– aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert .....	7113 11 000	g
– aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert .....	7113 19 000	g
– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen .....	7113 20 000	g

# 71.14 | XIV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>		
– aus Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
–– aus Silber, auch mit anderen Edelmetallen überzogen oder plattiert:		
––– Eßbestecke und andere Waren im Sinne der Position 82.15	7114 11 002	St <sup>1)</sup>
––– andere Artikel zum Tischgebrauch	7114 11 004	–
––– andere	7114 11 009	–
–– aus anderen Edelmetallen, auch mit Edelmetallen überzogen oder plattiert	7114 19 000	–
– aus Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen	7114 20 000	–
<b>Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>		
– Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin	7115 10 000	g
– andere:		
–– aus Edelmetallen:		
––– aus Silber	7115 90 102	g
––– aus anderen Edelmetallen	7115 90 109	g
–– aus Edelmetallplattierungen	7115 90 900	g
<b>Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:</b>		
– aus echten Perlen oder Zuchtperlen	7116 10 000	g
– aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen:		
–– ausschließlich aus Edelsteinen oder Schmucksteinen:		
––– Halsketten, Armbänder und andere Waren, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen, nur aufgereiht, ohne Verschlüsse oder anderes Zubehör	7116 20 110	g
––– andere	7116 20 190	g
–– andere	7116 20 900	g

1) Als Stückzahl ist die Anzahl der Einzelteile anzugeben

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Phantasieschmuck:**

— aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platiert:

— Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe .....	7117 11 000	—
— anderer:		
— in Verbindung mit Glas .....	7117 19 100	—
— nicht in Verbindung mit Glas:		
— vergoldet, versilbert oder platiert:		
— Medaillen und Abzeichen .....	7117 19 912	—
— andere .....	7117 19 919	—
— anderer:		
— Medaillen und Abzeichen .....	7117 19 992	—
— andere .....	7117 19 999	—
● — anderer:		
● — in Verbindung mit Glas .....	7117 90 002	—
● — anderer .....	7117 90 009	—

**Münzen:**

— Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel:

— aus Silber .....	7118 10 100	g
— andere .....	7118 10 900	—
— andere:		
— aus Gold .....	7118 90 100	g
— andere .....	7118 90 900	—



## Abschnitt XV

### Unedle Metalle und Waren daraus

#### Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XV gehören nicht:
  - a) Farben und Tinten, auf der Grundlage von Metallpulver oder Metallfitter, sowie Prägefolien (Positionen 32.07 bis 32.10, 32.12, 32.13 oder 32.15);
  - b) Cer-Eisen und andere Zündmetallegerungen (Position 36.06);
  - c) Kopfbedeckungen und Teile davon, aus Metall, der Position 65.06 oder 65.07;
  - d) Schirmgestelle und andere Waren der Position 66.03;
  - e) Waren des Kapitels 71 (z. B. Edelmetallegerungen, Edelmetallplattierungen auf unedlen Metallen, Phantasieschmuck);
  - f) Waren des Abschnitts XVI (Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren);
  - g) zusammengesetzte Eisenbahn- oder Straßenbahnschienen (Position 86.08) und andere Waren des Abschnitts XVII (Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge);
  - h) Instrumente und Apparate des Abschnitts XVIII, einschließlich Uhrfedern;
  - ij) Jagdschrot (Position 93.06) und andere Waren des Abschnitts XIX (Waffen und Munition);
  - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Sprungrahmen, Beleuchtungskörper, beleuchtete Zeichen, Leuchtschilder, vorgefertigte Gebäude);
  - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte);
  - m) Waren des Kapitels 96 (z. B. Handsiebe, Knöpfe, Federhalter, Kugelschreiber, Füllbleistifte, Schreibfedern);
  - n) Waren des Kapitels 97 (z. B. Kunstgegenstände).
2. In der Nomenklatur gelten als „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“:
  - a) Waren der Position 73.07, 73.12, 73.15, 73.17 oder 73.18 und ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen;
  - b) Federn und Federblätter, aus unedlen Metallen, ausgenommen Uhrfedern (Position 91.14);
  - c) Waren der Positionen 83.01, 83.02, 83.08, 83.10 sowie Rahmen und Spiegel, aus unedlen Metallen, der Position 83.06.

In den Kapiteln 73 bis 76 und 78 bis 82 (ausgenommen Position 73.15) bezieht sich die Bezeichnung „Teile“ nicht auf „Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit“.

Vorbehaltlich des vorstehenden Absatzes und der Anmerkung 1 zu Kapitel 83 gehören Waren der Kapitel 82 und 83 nicht zu den Kapiteln 72 bis 76 und 78 bis 81.
3. Einreihung von Legierungen (andere als Ferrolegierungen und Kupferlegierungen der Kapitel 72 und 74):
  - a) Legierungen unedler Metalle werden wie das gegenüber jedem anderen Metall gewichtsmäßig vorherrschende Metall eingereiht;
  - b) Legierungen aus unedlen Metallen des Abschnitts XV und Stoffen anderer Abschnitte werden wie Legierungen unedler Metalle des Abschnitts XV eingereiht, wenn das Gesamtgewicht dieser Metalle gleich oder größer ist als das der anderen Stoffe;
  - c) gesinterte Mischungen von Metallpulver, innige heterogene, durch Verschmelzen hergestellte Mischungen (ausgenommen Cermets) und intermetallische Verbindungen gelten als Legierungen.
4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, umfaßt in der Nomenklatur jede Nennung eines unedlen Metalls auch die Legierungen, die ihm nach Anmerkung 3 gleichgestellt sind.
5. Einreihung zusammengesetzter Waren:

Soweit der Wortlaut der Positionen nichts anderes bestimmt, werden Waren aus unedlen Metallen oder diesen in Anwendung der Allgemeinen Vorschriften gleichgestellte Waren, wenn sie aus zwei oder mehr unedlen Metallen bestehen, wie entsprechende Waren aus dem Metall eingereiht, das gewichtsmäßig gegenüber jedem anderen Metall vorherrscht.

Bei Anwendung dieser Anmerkung

  - a) werden Eisen und Stahl oder ihre verschiedenen Sorten als einheitliches Metall angesehen;

- b) werden Legierungen mit ihrem Gesamtgewicht so behandelt wie das Metall, das für die Einreihung nach Anmerkung 3 maßgebend ist;
  - c) wird ein Cermet der Position 81.13 als ein einheitliches unedles Metall angesehen.
6. In Abschnitt XV gelten als:
- a) „Abfälle und Schrott“  
Abfälle und Schrott aus Metall, die beim Herstellen oder beim Be- und Verarbeiten von Metallen anfallen, und Waren aus Metall, die durch Bruch, Verschnitt, Verschleiß oder aus anderen Gründen als solche endgültig unbrauchbar sind;
  - b) „Pulver“  
Erzeugnisse, die mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm hindurchgehen.



## Kapitel 72

### Eisen und Stahl

#### Anmerkungen

1. Im Sinne des Kapitels 72 – und in Bezug auf die Absätze d), e) und f) in der Nomenklatur insgesamt – gelten als:

- a) Roheisen:  
Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind, mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT und die eines oder mehrere andere Elemente mit folgenden Anteilen enthalten können:
  - 10 GHT oder weniger Chrom,
  - 6 GHT oder weniger Mangan,
  - 3 GHT oder weniger Phosphor,
  - 8 GHT oder weniger Silicium,
  - 10 GHT oder weniger andere Elemente insgesamt.
- b) Spiegeleisen:  
Eisen-Kohlenstoff-Legierungen, die mehr als 6 bis 30 GHT Mangan enthalten und die im übrigen der Begriffsbestimmung der Anmerkung 1 a) entsprechen.
- c) Ferrolegierungen:  
Legierungen, die im allgemeinen nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoff bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Eisen- und Stahlindustrie verwendet werden, in Masseln, Blöcken, Klumpen oder ähnlichen Rohformen, in im Stranggußverfahren hergestellten Formen oder als Körner oder Pulver, auch agglomeriert, mit einem Eisengehalt von 4 GHT oder mehr und mit einem oder mehreren Elementen mit folgenden Anteilen:
  - mehr als 10 GHT Chrom,
  - mehr als 30 GHT Mangan,
  - mehr als 3 GHT Phosphor,
  - mehr als 8 GHT Silicium,
  - mehr als insgesamt 10 GHT andere Elemente, ausgenommen Kohlenstoff, jedoch 10 GHT oder weniger Kupfer.
- d) Stahl:  
Andere Eisenwerkstoffe als die der Position 72.03, die mit Ausnahme bestimmter Stahlgußstücke gewöhnlich plastisch verformbar sind und 2 GHT oder weniger Kohlenstoff enthalten. Chromstähle dürfen jedoch höhere Kohlenstoffgehalte aufweisen.
- e) nichtrostender Stahl:  
Legierte Stähle, die 1,2 GHT oder weniger Kohlenstoff und 10,5 GHT oder mehr Chrom enthalten, auch mit anderen Elementen.
- f) anderer legierter Stahl:  
Stähle, die nicht der Begriffsbestimmung für nichtrostenden Stahl entsprechen und eines oder mehrere der folgenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:
  - 0,3 GHT oder mehr Aluminium,
  - 0,0008 GHT oder mehr Bor,
  - 0,3 GHT oder mehr Chrom,
  - 0,3 GHT oder mehr Cobalt,
  - 0,4 GHT oder mehr Kupfer,
  - 0,4 GHT oder mehr Blei,
  - 1,65 GHT oder mehr Mangan,
  - 0,08 GHT oder mehr Molybdän,
  - 0,3 GHT oder mehr Nickel,
  - 0,06 GHT oder mehr Niob,
  - 0,6 GHT oder mehr Silicium,

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> <li>– 0,05 GHT oder mehr Titan,</li> <li>– 0,3 GHT oder mehr Wolfram,</li> <li>– 0,1 GHT oder mehr Vanadium,</li> <li>– 0,05 GHT oder mehr Zirkonium,</li> <li>– 0,1 GHT oder mehr von jedem anderen einzelnen Element (ausgenommen Schwefel, Phosphor, Kohlenstoff und Stickstoff).</li> </ul>		
<p>g) Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl: Grob in Masseln oder Rohblöcke ohne Gießköpfe gegossene Erzeugnisse mit deutlich sichtbaren Oberflächenfehlern, die hinsichtlich ihrer chemischen Zusammensetzung nicht den Begriffsbestimmungen für Roheisen, Spiegeleisen oder Ferrolegierungen entsprechen.</p>		
<p>h) Körner: Erzeugnisse, die mit einem Anteil von weniger als 90 GHT durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 1 mm und mit einem Anteil von 90 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 5 mm hindurchgehen.</p>		
<p>ij) Halbzeug: Stranggegossene, massive Erzeugnisse, auch warm vorgewalzt, und andere massive Erzeugnisse, nur warm vorgewalzt oder nur vorgeschmiedet, einschließlich vorprofilierter Halbzeug. Diese Erzeugnisse sind nicht aufgerollt.</p>		
<p>k) flachgewalzte Erzeugnisse: Gewalzte massive Erzeugnisse mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, die der Begriffsbestimmung des vorstehenden Absatzes ij) nicht entsprechen, – in Rollen (Coils) mit übereinanderliegenden Lagen, oder – nicht in Rollen (Coils), mit einer Breite von mindestens dem Zehnfachen der Dicke, sofern diese weniger als 4,75 mm beträgt, oder mit einer Breite von mehr als 150 mm, sofern die Dicke 4,75 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Breite beträgt. Als „flachgewalzte Erzeugnisse“ gelten auch solche Erzeugnisse, die unmittelbar vom Walzen herrührende Oberflächenmuster (z. B. Rillen, Riefen, Waffelungen, Tränen, Warzen, Rauten) aufweisen oder die gelocht, gewellt oder poliert sind, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter anderweit genannter Waren erhalten haben. Flachgewalzte Erzeugnisse beliebiger Abmessungen von anderer als quadratischer oder rechteckiger Form sind wie Erzeugnisse mit einer Breite von 600 mm oder mehr einzureihen, sofern sie nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.</p>		
<p>l) Walzdraht: Warmgewalzte massive Erzeugnisse mit Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder eines anderen konvexen Vielecks, in Ringen regellos aufgehäpelt. Diese Erzeugnisse können vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungsstähle).</p>		
<p>m) Stabstahl: Massive Erzeugnisse, die weder den Begriffsbestimmungen der vorstehenden Absätze ij), k) oder l) noch der Begriffsbestimmung für Draht entsprechen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Kreisabschnitts, Ovals, Quadrats, Rechtecks, Dreiecks oder anderen konvexen Vielecks. Diese Erzeugnisse können – vom Walzen herrührende Einschnitte, Rippen (Wülste), Vertiefungen oder Erhöhungen aufweisen (Betonarmierungsstähle), – nach dem Walzen verwunden sein.</p>		
<p>n) Profile: Massive Erzeugnisse mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die weder den Begriffsbestimmungen der vorstehenden Absätze ij), k), l) oder m) noch der Begriffsbestimmung für Draht entsprechen. Zu Kapitel 72 gehören nicht Erzeugnisse der Position 73.01 oder 73.02.</p>		
<p>o) Draht: Kalthergestellte massive Erzeugnisse, mit beliebigem, über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, in Ringen oder Rollen, die der Begriffsbestimmung für flachgewalzte Erzeugnisse nicht entsprechen.</p>		

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

- p) Hohlbohrerstäbe:  
Hohlstäbe, zum Herstellen von Bohrern geeignet, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte äußere Abmessung mehr als 15 mm bis 52 mm und mindestens das Doppelte der größten inneren Abmessung beträgt. Hohlstäbe aus Eisen oder Stahl, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Position 73.04.
2. Eisen- oder Stahlerzeugnisse, die mit Eisen oder Stahl anderer Sorten plattiert sind, werden wie Erzeugnisse der Eisen- oder Stahlsorte behandelt, die gewichtsmäßig vorherrscht.
3. Durch Elektrolyse, Druckgießen oder Sintern hergestellte Eisen- oder Stahlerzeugnisse sind je nach Form, Zusammensetzung und Aussehen den Positionen für die entsprechenden warmgewalzten Erzeugnisse zuzuweisen.

### Unterpositionsanmerkungen

1. In Kapitel 72 gelten als:
- a) legiertes Roheisen:  
Roheisen, das eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthält:  
– mehr als 0,2 GHT Chrom  
– mehr als 0,3 GHT Kupfer  
– mehr als 0,3 GHT Nickel  
– mehr als 0,1 GHT eines der nachstehenden Elemente:  
Aluminium, Molybdän, Titan, Wolfram, Vanadium.
- b) nichtlegierter Automatenstahl:  
Nichtlegierte Stähle, die eines oder mehrere der nachstehenden Elemente mit den angegebenen Anteilen enthalten:  
– 0,08 GHT oder mehr Schwefel,  
– 0,1 GHT oder mehr Blei,  
– mehr als 0,05 GHT Selen,  
– mehr als 0,01 GHT Tellur,  
– mehr als 0,05 GHT Bismut.
- c) Silicium-Elektrostahl:  
Legierte Stähle, die 0,6 bis 6 GHT Silicium und 0,8 GHT oder weniger Kohlenstoff enthalten. Mit Ausnahme von 1 GHT oder weniger Aluminium dürfen sie andere Elemente nicht mit einem Anteil enthalten, der ihnen den Charakter anderer legierter Stähle verleiht.
- d) Schnellarbeitsstahl:  
Legierte Stähle, die mindestens zwei der drei Elemente Molybdän, Wolfram und Vanadium mit insgesamt 7 GHT oder mehr sowie Kohlenstoff mit 0,6 GHT oder mehr und Chrom mit 3 bis 6 GHT enthalten. Sie dürfen andere Elemente enthalten.
- e) Mangan-Silicium-Stahl:  
Legierte Stähle, die  
– 0,35 bis 0,7 GHT Kohlenstoff,  
– 0,5 bis 1,2 GHT Mangan, und  
– 0,6 bis 2,3 GHT Silicium enthalten. Sie dürfen andere Elemente nur mit einem Anteil enthalten, der ihnen nicht den Charakter anderer legierter Stähle verleiht.
2. Für die Einreihung von Ferrolegierungen in die Unterpositionen der Position 72.02 gilt:  
Eine Ferrolegierung gilt als binär und wird der betreffenden Unterposition (soweit vorhanden) zugewiesen, wenn nur eines der Legierungselemente den in der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 72 festgesetzten Mindestanteil überschreitet. Entsprechend gilt eine Ferrolegierung als ternär oder quaternär, sofern zwei oder drei Legierungselemente die Mindestanteile übersteigen.  
Für die Anwendung dieser Bestimmung müssen die in Anmerkung 1 c) zu Kapitel 72 nicht gesondert aufgeführten „anderen Elemente“ einzeln einen Anteil von mehr als 10 GHT aufweisen.

# 72.01 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

● **Zusätzliche Anmerkung**

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Elektrobleche und -bänder (Warenrn. 7209 12 100, 7209 13 100, 7209 14 100, 7209 22 100, 7209 23 100, 7209 24 100, 7209 32 100, 7209 33 100, 7209 34 100, 7209 42 100, 7209 43 100, 7209 44 100) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit Ummagnetisierungsverlusten je Kilogramm von:
  - 2,1 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,2 mm oder weniger,
  - 3,6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch weniger als 0,6 mm,
  - 6 Watt oder weniger bei Blechen oder Bändern mit einer Dicke von 0,6 mm bis 1,5 mm, ermittelt nach dem Epstein-Verfahren mit einem Strom von 50 Perioden und einer Induktion von 1 Tesla.
- Weißbleche und -bänder (Warenrn. 7210 12 110, 7210 70 110, 7212 10 100, 7212 40 100) sind flachgewalzte Erzeugnisse mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm und mit einer metallischen Überzugsschicht mit einem Zinngehalt von 97 GHT oder mehr.

## I. Grunderzeugnisse; Körner oder Pulver

### Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen:

- **Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von 0,5 GHT oder weniger:**

-- mit einem Mangangehalt von 0,4 GHT oder mehr:			
--- mit einem Siliciumgehalt von 1 GHT oder weniger (EGKS) .....	7201 10 110	-	
--- mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT (EGKS) .....	7201 10 190	-	
-- mit einem Mangangehalt von 0,1 oder mehr, jedoch weniger als 0,4 GHT (EGKS) .....	7201 10 300	-	
-- mit einem Mangangehalt von weniger als 0,1 GHT (EGKS) .....	7201 10 900	-	

● - **Roheisen, nicht legiert, mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT:**

● -- mit einem Phosphorgehalt von mehr als 0,5 GHT bis 1GHT (EGKS) .....	7201 20 002	-	
● -- mit einem Phosphorgehalt von mehr als 1 GHT bis 3 GHT (EGKS) .....	7201 20 004	-	

- **Roheisen, legiert:**

-- mit einem Gehalt an Titan von 0,3 bis 1 GHT und an Vanadium von 0,5 bis 1 GHT (EGKS) .....	7201 30 100	-	
-- anderes (EGKS) .....	7201 30 900	-	
- <b>Spiegeleisen (EGKS) .....</b>	<b>7201 40 000</b>	<b>-</b>	

### Ferrolegerungen:

- **Ferromangan:**

-- **mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 2 GHT:**

--- mit einer Körnung von 10 mm oder weniger und einem Mangangehalt von mehr als 65 GHT (EGKS) .....	7202 11 100	-	
--- anderes (EGKS) .....	7202 11 900	-	
-- <b>anderes .....</b>	<b>7202 19 000</b>	<b>-</b>	

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Ferrosilicium:</b>		
<b>– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 GHT:</b>		
– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 55 bis 80 GHT .....	7202 21 100	–
– mit einem Siliciumgehalt von mehr als 80 GHT .....	7202 21 900	–
<b>– anderes:</b>		
– kein Magnesium enthaltend .....	7202 29 002	–
– anderes .....	7202 29 009	–
<b>– Ferrosiliciummangan</b> .....	7202 30 000	–
<b>– Ferrochrom:</b>		
<b>– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT:</b>		
– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 bis 6 GHT .....	7202 41 100	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 6 GHT .....	7202 41 900	–
<b>– anderes:</b>		
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,05 GHT oder weniger .....	7202 49 100	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,05 bis 0,5 GHT .....	7202 49 500	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 0,5 bis 4 GHT .....	7202 49 900	–
<b>– Ferrosiliciumchrom</b> .....	7202 50 000	–
<b>– Ferronickel</b> .....	7202 60 000	–
<b>– Ferromolybdän</b> .....	7202 70 000	–
<b>– Ferrowolfram und Ferrosiliciumwolfram</b> .....	7202 80 000	–
<b>– andere:</b>		
<b>– Ferrotitan und Ferrosiliciumtitan</b> .....	7202 91 000	–
<b>– Ferrovanadium</b> .....	7202 92 000	–
<b>– Ferroniob</b> .....	7202 93 000	–
<b>– andere:</b>		
<b>– Ferrophosphor:</b>		
– mit einem Phosphorgehalt von mehr als 3, jedoch weniger als 15 GHT (EGKS) .....	7202 99 110	–
– mit einem Phosphorgehalt von 15 GHT oder mehr .....	7202 99 190	–
<b>– Ferrosiliciummagnesium</b> .....	7202 99 902	–
<b>– andere</b> .....	7202 99 909	–
 <b>Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen:</b>		
<b>– durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse (EGKS)</b> .....	7203 10 000	–
<b>– andere (EGKS)</b> .....	7203 90 000	–
 <b>Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>– Abfälle und Schrott, aus Gußeisen (EGKS)</b> .....	7204 10 000	–
<b>– Abfälle und Schrott, aus legiertem Stahl:</b>		
– aus nichtrostendem Stahl (EGKS) .....	7204 21 000	–
– andere (EGKS) .....	7204 29 000	–
<b>– Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl (EGKS)</b> .....	7204 30 000	–

## 72.04 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Abfälle und anderer Schrott:</b>		
<b>– Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierrt:</b>		
– Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne (EGKS)	7204 41 100	–
<b>– Stanz- oder Schneidabfälle:</b>		
– paketierrt (EGKS)	7204 41 910	–
– andere (EGKS)	7204 41 990	–
<b>– andere:</b>		
– geschreddert (EGKS)	7204 49 100	–
<b>– andere:</b>		
– paketierrt (EGKS)	7204 49 300	–
<b>– andere:</b>		
– weder sortiert noch klassiert (EGKS)	7204 49 910	–
– andere (EGKS)	7204 49 990	–
<b>– Abfallblöcke:</b>		
– aus legiertem Stahl (EGKS)	7204 50 100	–
– andere (EGKS)	7204 50 900	–
<b>Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl:</b>		
– Körner	7205 10 000	–
<b>– Pulver:</b>		
– aus legiertem Stahl	7205 21 000	–
– andere	7205 29 000	–
<b>II. Eisen und nichtlegierter Stahl</b>		
<b>Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, ausgenommen Eisen der Position 72.03:</b>		
– Rohblöcke (Ingots) (EGKS)	7206 10 000	–
– andere (EGKS)	7206 90 000	–
<b>Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
<b>– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:</b>		
<b>– mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:</b>		
<b>– warm vorgewalzt oder stranggegossen:</b>		
– aus Automatenstahl (EGKS)	7207 11 110	–
– anderes (EGKS)	7207 11 190	–
– vorgeschmiedet	7207 11 900	–
<b>– anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:</b>		
<b>– warm vorgewalzt oder stranggegossen:</b>		
– mit einer Dicke von 50 mm oder mehr (EGKS)	7207 12 110	–
– mit einer Dicke von weniger als 50 mm (EGKS)	7207 12 190	–
– vorgeschmiedet	7207 12 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- anderes:</b>		
---- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:		
----- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
----- aus Automatenstahl (EGKS) .....	7207 19 110	—
----- anderes (EGKS) .....	7207 19 150	—
----- vorgeschmiedet .....	7207 19 190	—
---- vorprofilert:		
----- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) .....	7207 19 310	—
----- vorgeschmiedet .....	7207 19 390	—
---- anderes .....	7207 19 900	—
<b>— mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr:</b>		
-- mit quadratischem Querschnitt oder mit rechteckigem Querschnitt und einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
---- aus Automatenstahl (EGKS) .....	7207 20 110	—
---- anderes, mit einem Kohlenstoffgehalt von:		
----- 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS) .....	7207 20 150	—
----- 0,6 GHT oder mehr (EGKS) .....	7207 20 170	—
--- vorgeschmiedet .....	7207 20 190	—
-- anderes, mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
---- mit einer Dicke von 50 mm oder mehr (EGKS) .....	7207 20 310	—
---- mit einer Dicke von weniger als 50 mm (EGKS) .....	7207 20 330	—
--- vorgeschmiedet .....	7207 20 390	—
-- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
---- aus Automatenstahl (EGKS) .....	7207 20 510	—
---- anderes:		
----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT (EGKS) .....	7207 20 550	—
----- mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS) .....	7207 20 570	—
--- vorgeschmiedet .....	7207 20 590	—
-- vorprofilert:		
--- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) .....	7207 20 710	—
--- vorgeschmiedet .....	7207 20 790	—
--- anderes .....	7207 20 900	—
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen:</b>		
-- in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:		
--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm (EGKS) .....	7208 11 000	—

# 72.08 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:</b>		
---- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 12 100	—
---- andere:		
----- mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 12 910	—
----- andere (EGKS) .....	7208 12 990	—
<b>--- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>		
---- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 13 100	—
---- andere:		
----- mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 13 910	—
----- andere (EGKS) .....	7208 13 990	—
<b>--- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>		
---- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 14 100	—
---- andere (EGKS) .....	7208 14 900	—
<b>— andere, in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:</b>		
<b>--- mit einer Dicke von mehr als 10 mm:</b>		
---- mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 21 100	—
---- andere (EGKS) .....	7208 21 900	—
<b>--- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:</b>		
---- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 22 100	—
---- andere:		
----- mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 22 910	—
----- andere (EGKS) .....	7208 22 990	—
<b>--- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>		
---- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 23 100	—
---- andere:		
----- mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 23 910	—
----- andere (EGKS) .....	7208 23 990	—
<b>--- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>		
---- zum Wiederauswalzen (EGKS) .....	7208 24 100	—
---- andere (EGKS) .....	7208 24 900	—
<b>— nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
<b>--- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster (EGKS) .....</b>		
	7208 31 000	—
<b>--- andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm :</b>		
---- mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 32 100	—
---- andere, mit einer Dicke von:		
----- mehr als 20 mm (EGKS) .....	7208 32 300	—
----- mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:		
----- 2 050 mm oder mehr (EGKS) .....	7208 32 510	—
----- weniger als 2 050 mm (EGKS) .....	7208 32 590	—
----- mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:		
----- 2 050 mm oder mehr (EGKS) .....	7208 32 910	—
----- weniger als 2 050 mm (EGKS) .....	7208 32 990	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>---andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:</b>		
----mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 33 100	—
----andere, mit einer Breite von:		
-----2 050 mm oder mehr (EGKS) .....	7208 33 910	—
-----weniger als 2 050 mm (EGKS) .....	7208 33 990	—
<b>---andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>		
----mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 34 100	—
----andere (EGKS) .....	7208 34 900	—
<b>---andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>		
----mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS) .....	7208 35 100	—
----mit einer Dicke von weniger als 2 mm:		
-----mit einer Dicke von 1 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EGKS)	7208 35 910	—
-----mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 1 mm (EGKS)	7208 35 930	—
-----mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS) .....	7208 35 990	—
<b>—andere, nicht in Rollen (Coils), nur warmgewalzt:</b>		
<b>---auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von 1 250 mm oder weniger und einer Dicke von 4 mm oder mehr, ohne Oberflächenmuster (EGKS) .....</b>		
	7208 41 000	—
<b>---andere, mit einer Dicke von mehr als 10 mm:</b>		
----mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 42 100	—
----andere, mit einer Dicke von:		
-----mehr als 20 mm (EGKS) .....	7208 42 300	—
-----mehr als 15 mm bis 20 mm, mit einer Breite von:		
-----2 050 mm oder mehr (EGKS) .....	7208 42 510	—
-----weniger als 2 050 mm (EGKS) .....	7208 42 590	—
-----mehr als 10 mm bis 15 mm, mit einer Breite von:		
-----2 050 mm oder mehr (EGKS) .....	7208 42 910	—
-----weniger als 2 050 mm (EGKS) .....	7208 42 990	—
<b>---andere, mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:</b>		
----mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 43 100	—
----andere, mit einer Breite von:		
-----2 050 mm oder mehr (EGKS) .....	7208 43 910	—
-----weniger als 2 050 mm (EGKS) .....	7208 43 990	—
<b>---andere, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>		
----mit Oberflächenmuster (EGKS) .....	7208 44 100	—
----andere (EGKS) .....	7208 44 900	—
<b>---andere, mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>		
----mit einer Dicke von 2 mm oder mehr (EGKS) .....	7208 45 100	—
----mit einer Dicke von weniger als 2 mm:		
-----mit einer Dicke von 1 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm (EGKS)	7208 45 910	—
-----mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 1 mm (EGKS)	7208 45 930	—
-----mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm (EGKS) .....	7208 45 990	—
<b>—andere:</b>		
---nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7208 90 100	—
---andere .....	7208 90 900	—

# 72.09 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen:</b>		
<b>– in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS) .....	7209 11 000	–
<b>– mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:</b>		
– – – Elektrobleche (EGKS) .....	7209 12 100	–
– – – andere (EGKS) .....	7209 12 900	–
<b>– mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:</b>		
– – – Elektrobleche (EGKS) .....	7209 13 100	–
– – – andere (EGKS) .....	7209 13 900	–
<b>– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>		
– – – Elektrobleche (EGKS) .....	7209 14 100	–
– – – andere (EGKS) .....	7209 14 900	–
<b>– andere, in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:</b>		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS) .....	7209 21 000	–
<b>– mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:</b>		
– – – Elektrobleche (EGKS) .....	7209 22 100	–
– – – andere (EGKS) .....	7209 22 900	–
<b>– mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:</b>		
– – – Elektrobleche (EGKS) .....	7209 23 100	–
– – – andere (EGKS) .....	7209 23 900	–
<b>– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>		
– – – Elektrobleche (EGKS) .....	7209 24 100	–
<b>– andere:</b>		
– – – mit einer Dicke von 0,35 mm oder mehr, jedoch weniger als 0,5 mm (EGKS) .....	7209 24 910	–
– – – mit einer Dicke von weniger als 0,35 mm (EGKS) .....	7209 24 990	–
<b>– nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS) .....	7209 31 000	–
<b>– mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:</b>		
– – – Elektrobleche (EGKS) .....	7209 32 100	–
– – – andere (EGKS) .....	7209 32 900	–
<b>– mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:</b>		
– – – Elektrobleche (EGKS) .....	7209 33 100	–
– – – andere (EGKS) .....	7209 33 900	–
<b>– mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>		
– – – Elektrobleche (EGKS) .....	7209 34 100	–
– – – andere (EGKS) .....	7209 34 900	–
<b>– andere, nicht in Rollen (Coils), nur kaltgewalzt:</b>		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr (EGKS) .....	7209 41 000	–
<b>– mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:</b>		
– – – Elektrobleche (EGKS) .....	7209 42 100	–
– – – andere (EGKS) .....	7209 42 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:</b>		
--- Elektrobleche (EGKS) .....	7209 43 100	—
--- andere (EGKS) .....	7209 43 900	—
<b>--- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>		
--- Elektrobleche (EGKS) .....	7209 44 100	—
--- andere (EGKS) .....	7209 44 900	—
<b>— andere:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7209 90 100	—
--- andere .....	7209 90 900	—
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, plattiert oder überzogen:</b>		
<b>— verzinkt:</b>		
<b>--- mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7210 11 100	—
--- andere .....	7210 11 900	—
<b>--- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
---- Weißbleche (EGKS) .....	7210 12 110	—
---- andere (EGKS) .....	7210 12 190	—
--- andere .....	7210 12 900	—
<b>— verbleit, einschließlich Ternblech oder -band:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7210 20 100	—
--- andere .....	7210 20 900	—
<b>— elektrolytisch verzinkt:</b>		
<b>--- aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7210 31 100	—
--- andere .....	7210 31 900	—
<b>--- andere:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7210 39 100	—
--- andere .....	7210 39 900	—
<b>--- anders verzinkt:</b>		
<b>--- gewellt:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7210 41 100	—
--- andere .....	7210 41 900	—
<b>--- andere:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7210 49 100	—
--- andere .....	7210 49 900	—

## 72.10 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen:</b>		
-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7210 50 100	–
-- andere .....	7210 50 900	–
<b>– mit Aluminium überzogen:</b>		
-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
---- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen (EGKS) .....	7210 60 110	–
---- andere (EGKS) .....	7210 60 190	–
-- andere .....	7210 60 900	–
<b>– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:</b>		
-- nur oberflächenbearbeitet oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
---- Weißbleche, nur lackiert (EGKS) .....	7210 70 110	–
---- andere (EGKS) .....	7210 70 190	–
-- andere .....	7210 70 900	–
<b>– andere:</b>		
-- versilbert, vergoldet, plattiert oder emailliert .....	7210 90 100	–
<b>-- andere:</b>		
---- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:		
----- plattiert (EGKS) .....	7210 90 310	–
----- verzinkt und bedruckt (EGKS) .....	7210 90 330	–
----- vernickelt oder verchromt (EGKS) .....	7210 90 350	–
----- andere (EGKS) .....	7210 90 390	–
---- andere .....	7210 90 900	–

### Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, weder plattiert noch überzogen:

<b>– nur warmgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
-- auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS) .....	7211 11 000	–
<b>-- andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:</b>		
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7211 12 100	–
---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS) .....	7211 12 900	–
<b>-- andere:</b>		
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7211 19 100	–
<b>---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:</b>		
----- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS) .....	7211 19 910	–
----- mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS) .....	7211 19 990	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere, nur warmgewalzt:</b>		
<b>– auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, mit einer Breite von mehr als 150 mm und einer Dicke von 4 mm oder mehr, nicht in Rollen (Coils), ohne Oberflächenmuster (EGKS)</b> .....	7211 21 000	–
<b>– andere, mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7211 22 100	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger (EGKS) .....	7211 22 900	–
<b>– andere:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7211 29 100	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS) .....	7211 29 910	–
– mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS) .....	7211 29 990	–
<b>– nur kaltgewalzt, mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7211 30 100	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:		
– Elektrobänder .....	7211 30 310	–
– andere .....	7211 30 390	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT .....	7211 30 500	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr .....	7211 30 900	–
<b>– andere, nur kaltgewalzt:</b>		
<b>– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7211 41 100	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
● – in Rollen (Coils), zum Herstellen von Weißblechen oder -bändern (EGKS) .....	7211 41 910	–
– andere:		
– Elektrobänder .....	7211 41 950	–
– andere .....	7211 41 990	–
<b>– andere:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7211 49 100	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT .....	7211 49 910	–
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr .....	7211 49 990	–
<b>– andere:</b>		
– mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
– nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7211 90 110	–
– andere .....	7211 90 190	–
– mit einer Breite von 500 mm oder weniger .....	7211 90 900	–

## 72.12 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm, plattiert oder überzogen:</b>		
<b>– verzinkt:</b>		
● -- Weißbleche und -bänder, nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 10 100	–
-- andere:		
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
---- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 10 910	–
---- andere .....	7212 10 930	–
-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger .....	7212 10 990	–
<b>– elektrolytisch verzinkt:</b>		
<b>-- aus Stahl mit einer Dicke von weniger als 3 mm und einer Mindeststreckgrenze von 275 MPa oder mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und einer Mindeststreckgrenze von 355 MPa:</b>		
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
---- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 21 110	–
---- andere .....	7212 21 190	–
-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger .....	7212 21 900	–
-- andere:		
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
---- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 29 110	–
---- andere .....	7212 29 190	–
-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger .....	7212 29 900	–
<b>– anders verzinkt:</b>		
-- mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
---- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 30 110	–
---- andere .....	7212 30 190	–
-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger .....	7212 30 900	–
<b>– mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff überzogen:</b>		
● -- Weißbleche und -bänder, nur lackiert (EGKS) .....	7212 40 100	–
-- andere:		
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
---- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 40 910	–
---- andere .....	7212 40 930	–
-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger .....	7212 40 990	–
<b>– anders überzogen:</b>		
-- mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
---- versilbert, vergoldet, plattiniert oder emailliert .....	7212 50 100	–
---- verbleit:		
---- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 50 310	–
---- andere .....	7212 50 390	–
---- andere:		
---- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 50 510	–
---- andere .....	7212 50 590	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:</b>		
--- verzinkt und bedruckt .....	7212 50 710	—
--- mit Chromoxid oder mit Chrom und Chromoxid überzogen .....	7212 50 730	—
--- verkupfert .....	7212 50 750	—
--- verchromt oder vernickelt .....	7212 50 910	—
<b>--- mit Aluminium überzogen:</b>		
---- mit Aluminium-Zink-Legierungen überzogen .....	7212 50 930	—
---- andere .....	7212 50 970	—
--- andere .....	7212 50 990	—
<b>— plattiert:</b>		
<b>-- mit einer Breite von mehr als 500 mm:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet (EGKS) .....	7212 60 110	—
--- andere .....	7212 60 190	—
<b>-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:</b>		
<b>--- nur oberflächenbearbeitet:</b>		
---- warmgewalzt, nur plattiert (EGKS) .....	7212 60 910	—
---- andere .....	7212 60 930	—
---- andere .....	7212 60 990	—
 <b>Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
<b>— mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen (EGKS) .....</b>		
— aus Automatenstahl (EGKS) .....	7213 10 000	—
— aus Automatenstahl (EGKS) .....	7213 20 000	—
<b>— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:</b>		
<b>-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm (EGKS) .....</b>		
--- anderer (EGKS) .....	7213 31 000	—
--- anderer (EGKS) .....	7213 39 000	—
<b>— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:</b>		
<b>-- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von weniger als 14 mm (EGKS) .....</b>		
--- anderer (EGKS) .....	7213 41 000	—
--- anderer (EGKS) .....	7213 49 000	—
--- anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS) .....	7213 50 000	—
 <b>Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepreßt, auch nach dem Walzen verwunden:</b>		
<b>— geschmiedet .....</b>		
— mit vom Walzen herrührenden Einschnitten, Rippen (Wülsten), Vertiefungen oder Erhöhungen oder nach dem Walzen verwunden (EGKS) .....	7214 10 000	—
— aus Automatenstahl (EGKS) .....	7214 20 000	—
— aus Automatenstahl (EGKS) .....	7214 30 000	—
<b>— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:</b>		
<b>-- mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS) .....</b>		
--- anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:		
---- 80 mm oder mehr (EGKS) .....	7214 40 100	—
---- weniger als 80 mm (EGKS) .....	7214 40 910	—
---- weniger als 80 mm (EGKS) .....	7214 40 990	—

## 72.14 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßernheit
<b>— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:</b>		
— mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS) .....	7214 50 100	—
<b>— anderer, mit einer größten Querschnittsabmessung von:</b>		
— — — 80 mm oder mehr (EGKS) .....	7214 50 910	—
— — — weniger als 80 mm (EGKS) .....	7214 50 990	—
<b>— anderer, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr (EGKS) .....</b>	<b>7214 60 000</b>	<b>—</b>
<b>Anderer Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
<b>— aus Automatenstahl, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt .</b>	<b>7215 10 000</b>	<b>—</b>
<b>— anderer, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT .....</b>	<b>7215 20 000</b>	<b>—</b>
<b>— anderer, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT .....</b>	<b>7215 30 000</b>	<b>—</b>
<b>— anderer, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt, mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr .....</b>	<b>7215 40 000</b>	<b>—</b>
<b>— anderer:</b>		
— warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert (EGKS) .....	7215 90 100	—
— anderer .....	7215 90 900	—
<b>Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
<b>— U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm (EGKS) .....</b>	<b>7216 10 000</b>	<b>—</b>
<b>— L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt, mit einer Höhe von weniger als 80 mm:</b>		
— — L-Profile (EGKS) .....	7216 21 000	—
— — T-Profile (EGKS) .....	7216 22 000	—
<b>— U-, I- oder H-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:</b>		
● — — U-Profile:		
● — — — mit Flanschen, deren Flächen parallel verlaufen (EGKS) .....	7216 31 002	—
● — — — andere (EGKS) .....	7216 31 009	—
● — — I-Profile:		
● — — — mit Flanschen, deren Flächen parallel verlaufen (EGKS) .....	7216 32 002	—
● — — — andere (EGKS) .....	7216 32 009	—
— — H-Profile (EGKS) .....	7216 33 000	—
<b>— L- oder T-Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt, mit einer Höhe von 80 mm oder mehr:</b>		
— — L-Profile (EGKS) .....	7216 40 100	—
— — T-Profile (EGKS) .....	7216 40 900	—
<b>— andere Profile, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt:</b>		
— mit einem Querschnitt, der in ein Quadrat mit einer Seite von 80 mm paßt (EGKS) .....	7216 50 100	—
— andere (EGKS) .....	7216 50 900	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Profile, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt:</b>		
● -- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt:		
● ---- C-, L-, U-, Z-, Omega- oder Schlitzprofile .....	7216 60 110	–
● ---- andere .....	7216 60 190	–
-- andere .....	7216 60 900	–
<b>– andere:</b>		
-- warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert (EGKS) .....	7216 90 100	–
<b>– andere:</b>		
---- geschmiedet .....	7216 90 500	–
---- warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt .....	7216 90 600	–
● ---- kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:		
---- profilierte Bleche .....	7216 90 910	–
● ---- andere:		
● ---- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt:		
● ---- verzinkt, mit einer Dicke von:		
● ---- weniger als 2,5 mm .....	7216 90 930	–
● ---- 2,5 mm oder mehr .....	7216 90 950	–
● ---- andere .....	7216 90 970	–
● ---- andere .....	7216 90 980	–
<b>Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
<b>– mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,25 GHT:</b>		
<b>– nicht überzogen, auch poliert:</b>		
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm ..	7217 11 100	–
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:		
---- mit vom Walzen herrührenden Rippen (Wülsten) .....	7217 11 902	–
---- anderer .....	7217 11 909	–
<b>– verzinkt:</b>		
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm ..	7217 12 100	–
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr ...	7217 12 900	–
<b>– mit anderen unedlen Metallen überzogen:</b>		
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm:		
---- verkupfert .....	7217 13 110	–
---- anderer .....	7217 13 190	–
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr:		
---- verkupfert .....	7217 13 910	–
---- anderer .....	7217 13 990	–
<b>– anderer:</b>		
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von weniger als 0,8 mm ..	7217 19 100	–
---- mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,8 mm oder mehr ...	7217 19 900	–
<b>– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 0,6 GHT:</b>		
-- nicht überzogen, auch poliert .....	7217 21 000	–
-- verzinkt .....	7217 22 000	–
-- mit anderen unedlen Metallen überzogen .....	7217 23 000	–
-- anderer .....	7217 29 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr:		
– nicht überzogen, auch poliert .....	7217 31 000	–
– verzinkt .....	7217 32 000	–
– mit anderen unedlen Metallen überzogen .....	7217 33 000	–
– anderer .....	7217 39 000	–

### III. Nichtrostender Stahl

#### Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nichtrostendem Stahl:

– Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS) .....	7218 10 000	–
– andere:		
– mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:		
– warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
– mit einer Breite von weniger als dem Zweifachen der Dicke, mit einem Nickelgehalt von:		
– 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7218 90 110	–
– weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7218 90 130	–
– andere, mit einem Nickelgehalt von:		
– 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7218 90 150	–
– weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7218 90 190	–
– vorgeschmiedet .....	7218 90 300	–
– anderes:		
– warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) .....	7218 90 500	–
– vorgeschmiedet:		
– mit rundem oder vieleckigem Querschnitt .....	7218 90 910	–
– anderes .....	7218 90 990	–

#### Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:

– nur warmgewalzt, in Rollen (Coils):		
– mit einer Dicke von mehr als 10 mm:		
– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 11 100	–
– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 11 900	–
– mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:		
– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 12 100	–
– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 12 900	–
– mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:		
– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 13 100	–
– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 13 900	–
– mit einer Dicke von weniger als 3 mm:		
– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 14 100	–
– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 14 900	–
– nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils):		
– mit einer Dicke von mehr als 10 mm:		
– mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 21 100	–
– mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 21 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 10 mm:</b>		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 22 100	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 22 900	—
<b>-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 23 100	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 23 900	—
<b>-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm:</b>		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 24 100	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 24 900	—
<b>— nur kaltgewalzt:</b>		
<b>-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr:</b>		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 31 100	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 31 900	—
<b>-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm:</b>		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 32 100	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 32 900	—
<b>-- mit einer Dicke von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm:</b>		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 33 100	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 33 900	—
<b>-- mit einer Dicke von 0,5 mm bis 1 mm:</b>		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 34 100	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 34 900	—
<b>-- mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm:</b>		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 35 100	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 35 900	—
<b>— andere:</b>		
<b>— nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:</b>		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7219 90 110	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7219 90 190	—
<b>— andere:</b>		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr .....	7219 90 910	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT .....	7219 90 990	—
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:</b>		
<b>— nur warmgewalzt:</b>		
<b>-- mit einer Dicke von 4,75 mm oder mehr (EGKS) .....</b>	7220 11 000	—
<b>-- mit einer Dicke von weniger als 4,75 mm (EGKS) .....</b>	7220 12 000	—
<b>— nur kaltgewalzt:</b>		
<b>-- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....</b>	7220 20 100	—
<b>-- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:</b>		
<b>---- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:</b>		
----- 2,5 GHT oder mehr .....	7220 20 310	—
----- weniger als 2,5 GHT .....	7220 20 390	—
<b>---- mit einer Dicke von mehr als 0,35 mm, jedoch weniger als 3 mm, mit einem Nickelgehalt von:</b>		
----- 2,5 GHT oder mehr .....	7220 20 510	—
----- weniger als 2,5 GHT .....	7220 20 590	—

## 72.20 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- mit einer Dicke von 0,35 mm oder weniger, mit einem Nickelgehalt von:		
---- 2,5 GHT oder mehr	7220 20 910	—
---- weniger als 2,5 GHT	7220 20 990	—
<b>— andere:</b>		
--- mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS)	7220 90 110	—
---- andere	7220 90 190	—
--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:		
---- warmgewalzt, nur plattiert (EGKS)	7220 90 310	—
---- andere	7220 90 390	—
---- andere	7220 90 900	—
<b>Walzdraht aus nichtrostendem Stahl:</b>		
— mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	7221 00 100	—
— mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	7221 00 900	—
<b>Stabstahl und Profile, aus nichtrostendem Stahl:</b>		
<b>— Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt:</b>		
--- mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr, mit einem Nickelgehalt von:		
---- 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	7222 10 110	—
---- von weniger als 2,5 GHT (EGKS)	7222 10 190	—
--- anderer, mit einem Nickelgehalt von:		
---- 2,5 GHT oder mehr (EGKS)	7222 10 910	—
---- weniger als 2,5 GHT (EGKS)	7222 10 990	—
<b>— Stabstahl, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt:</b>		
--- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr:		
---- aus Heizeleiterlegierungen nach DIN 17470	7222 20 102	—
---- anderer, mit einer Dicke von:		
----- mehr als 20 mm	7222 20 104	—
----- 20 mm oder weniger	7222 20 106	—
--- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT:		
---- aus Heizeleiterlegierungen nach DIN 17470	7222 20 902	—
---- anderer, mit einer Dicke von:		
----- mehr als 20 mm	7222 20 904	—
----- 20 mm oder weniger	7222 20 906	—
<b>— anderer Stabstahl:</b>		
--- warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	7222 30 100	—
--- anderer:		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr:		
----- geschmiedet	7222 30 510	—
----- anderer	7222 30 590	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT:		
---- geschmiedet .....	7222 30 910	—
---- anderer .....	7222 30 990	—
<b>— Profile:</b>		
-- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt:		
---- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr (EGKS) .....	7222 40 110	—
---- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT (EGKS) .....	7222 40 190	—
-- andere:		
---- warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert (EGKS) .....	7222 40 300	—
---- andere:		
---- nur kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt:		
---- aus flachgewalzten Erzeugnissen hergestellt .....	7222 40 910	—
---- andere .....	7222 40 930	—
---- andere .....	7222 40 990	—

**Draht aus nichtrostendem Stahl:**

-- mit einem Nickelgehalt von 2,5 GHT oder mehr:		
-- aus Heizleiterlegierungen nach DIN 17470 .....	7223 00 102	—
-- anderer .....	7223 00 109	—
-- mit einem Nickelgehalt von weniger als 2,5 GHT:		
-- aus Heizleiterlegierungen nach DIN 17470 .....	7223 00 902	—
-- anderer .....	7223 00 909	—

**IV. Anderer legierter Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl**

**Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus anderem legiertem Stahl:**

-- Rohblöcke (Ingots) und andere Rohformen (EGKS) .....	7224 10 000	—
-- andere:		
-- mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt:		
---- warm vorgewalzt oder stranggegossen:		
---- aus Schnellarbeitsstahl (EGKS) .....	7224 90 112	—
• ---- aus Wälzlagerstahl (EGKS) <sup>1)</sup> .....	7224 90 114	—
---- andere (EGKS) .....	7224 90 119	—
---- vorgeschmiedet:		
---- aus Schnellarbeitsstahl .....	7224 90 192	—
---- andere .....	7224 90 199	—
-- andere:		
---- warm vorgewalzt oder stranggegossen (EGKS) .....	7224 90 300	—
---- vorgeschmiedet:		
---- mit rundem oder vieleckigem Querschnitt .....	7224 90 910	—
---- anderes .....	7224 90 990	—

• 1) Wälzlagerstahl ist legierter Stahl mit einem Chromgehalt von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, und mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,9 bis 1,15 GHT.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr:</b>		
<b>– aus Silicium-Elektrostahl:</b>		
-- wärmegewalzt (EGKS) .....	7225 10 100	–
<b>– kaltgewalzt:</b>		
--- kornorientiert (EGKS) .....	7225 10 910	–
--- nicht kornorientiert (EGKS) .....	7225 10 990	–
<b>– aus Schnellarbeitsstahl:</b>		
<b>– nur gewalzt:</b>		
--- nur wärmegewalzt (EGKS) .....	7225 20 110	–
--- nur kaltgewalzt (EGKS) .....	7225 20 190	–
<b>– andere:</b>		
--- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7225 20 300	–
--- andere .....	7225 20 900	–
<b>– andere, nur wärmegewalzt, in Rollen (Coils) (EGKS) .....</b>	<b>7225 30 000</b>	<b>–</b>
<b>– andere, nur wärmegewalzt, nicht in Rollen (Coils):</b>		
-- mit einer Dicke von mehr als 20 mm (EGKS) .....	7225 40 100	–
-- mit einer Dicke von mehr als 15 mm bis 20 mm (EGKS) .....	7225 40 300	–
-- mit einer Dicke von 4,75 mm bis 15 mm (EGKS) .....	7225 40 500	–
-- mit einer Dicke von 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 4,75 mm (EGKS) .....	7225 40 700	–
-- mit einer Dicke von weniger als 3 mm (EGKS) .....	7225 40 900	–
<b>– andere, nur kaltgewalzt (EGKS) .....</b>	<b>7225 50 000</b>	<b>–</b>
<b>– andere:</b>		
-- nur oberflächenbearbeitet (einschließlich plattiert) oder nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS) .....	7225 90 100	–
-- andere .....	7225 90 900	–
<b>Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl, mit einer Breite von weniger als 600 mm:</b>		
<b>– aus Silicium-Elektrostahl:</b>		
-- nur wärmegewalzt (EGKS) .....	7226 10 100	–
<b>– andere:</b>		
--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7226 10 300	–
<b>– mit einer Breite von 500 mm oder weniger:</b>		
---- kornorientiert .....	7226 10 910	–
---- nicht kornorientiert .....	7226 10 990	–
<b>– aus Schnellarbeitsstahl:</b>		
-- nur wärmegewalzt (EGKS) .....	7226 20 100	–
<b>– nur kaltgewalzt:</b>		
--- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7226 20 310	–
--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger .....	7226 20 390	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
----- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS) .....	7226 20 510	—
----- andere .....	7226 20 590	—
--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:		
----- warmgewalzt, nur plattiert (EGKS) .....	7226 20 710	—
----- andere .....	7226 20 790	—
----- andere .....	7226 20 900	—
— andere:		
--- nur warmgewalzt (EGKS) .....	7226 91 000	—
--- nur kaltgewalzt:		
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm (EGKS) .....	7226 92 100	—
---- mit einer Breite von 500 mm oder weniger .....	7226 92 900	—
--- andere:		
---- mit einer Breite von mehr als 500 mm:		
----- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert (EGKS) .....	7226 99 110	—
----- andere .....	7226 99 190	—
--- mit einer Breite von 500 mm oder weniger:		
---- nur oberflächenbearbeitet, einschließlich plattiert:		
----- warmgewalzt, nur plattiert (EGKS) .....	7226 99 310	—
----- andere .....	7226 99 390	—
----- andere .....	7226 99 900	—
<b>Walzdraht aus anderem legierten Stahl:</b>		
— aus Schnellarbeitsstahl (EGKS) .....	7227 10 000	—
— aus Mangan-Silicium-Stahl (EGKS) .....	7227 20 000	—
— anderer:		
● --- mit einem Borgehalt von 0,0008 GHT oder mehr, ohne daß ein anderes Element den in der Anmerkung 1 f) zu Kapitel 72 angegebenen Mindestanteil erreicht (EGKS) .....	7227 90 100	—
— anderer:		
● --- aus Wälzlagerstahl (EGKS) <sup>1)</sup> .....	7227 90 902	—
--- anderer (EGKS) .....	7227 90 909	—

**Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl:**

<b>— Stabstahl aus Schnellarbeitsstahl:</b>		
--- nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt (EGKS) .....	7228 10 100	—
--- anderer:		
---- warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert (EGKS) .....	7228 10 300	—
---- geschmiedet .....	7228 10 500	—
---- anderer .....	7228 10 900	—

1) Wälzlagerstahl ist legierter Stahl mit einem Chromgehalt von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybden von 0,5 GHT oder weniger, und mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,9 bis 1,15 GHT.

# 72.28 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Stabstahl aus Mangan-Silicium-Stahl:</b>		
– nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt:		
– mit rechteckigem (nicht quadratischem) Querschnitt, auf vier Flächen gewalzt (EGKS)	7228 20 110	–
– anderer (EGKS)	7228 20 190	–
– anderer:		
– warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	7228 20 300	–
– geschmiedet	7228 20 500	–
– nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt	7228 20 700	–
– anderer	7228 20 900	–
<b>– anderer Stabstahl, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt:</b>		
● – mit kreisförmigem Querschnitt mit einem Durchmesser von 80 mm oder mehr:		
● – aus Wälzlagerstahl (EGKS) <sup>1)</sup>	7228 30 102	–
– anderer (EGKS)	7228 30 109	–
– anderer:		
● – aus Wälzlagerstahl (EGKS) <sup>1)</sup>	7228 30 902	–
– anderer (EGKS)	7228 30 909	–
– anderer Stabstahl, nur geschmiedet	7228 40 000	–
<b>– anderer Stabstahl, nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt:</b>		
● – aus Wälzlagerstahl <sup>1)</sup>	7228 50 002	–
– anderer	7228 50 009	–
<b>– anderer Stabstahl:</b>		
– warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	7228 60 100	–
– anderer	7228 60 900	–
<b>– Profile:</b>		
– nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warm stranggepreßt (EGKS)	7228 70 100	–
– andere:		
– warmgewalzt, warmgezogen oder warm stranggepreßt, nur plattiert (EGKS)	7228 70 310	–
– andere:		
– nur kalt hergestellt oder nur kalt fertiggestellt	7228 70 910	–
– andere	7228 70 990	–
<b>– Hohlbohrerstäbe:</b>		
– aus legiertem Stahl (EGKS)	7228 80 100	–
– aus nichtlegiertem Stahl (EGKS)	7228 80 900	–
<b>Draht aus anderem legierten Stahl:</b>		
– aus Schnellarbeitsstahl	7229 10 000	–
– aus Mangan-Silicium-Stahl	7229 20 000	–
– anderer:		
● – aus Wälzlagerstahl <sup>1)</sup>	7229 90 002	–
– anderer	7229 90 009	–

1) Wälzlagerstahl ist legierter Stahl mit einem Chromgehalt von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, und mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,9 bis 1,15 GHT.



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 73

### Waren aus Eisen oder Stahl

#### Anmerkungen

1. Als „Gußeisen“ im Sinne des Kapitels 73 gelten durch Gießen hergestellte Erzeugnisse, deren chemische Zusammensetzung nicht der für Stahl nach Anmerkung 1 d) zu Kapitel 72 entspricht und in denen Eisen gegenüber jedem anderen Element gewichtsmäßig vorherrscht.
2. Als „Draht“ im Sinne des Kapitels 73 gelten warm oder kalt hergestellte Erzeugnisse mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 16 mm oder weniger beträgt.

#### Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:

– Spundwanderzeugnisse (EGKS) .....	7301 10 000	–
– Profile .....	7301 20 000	–

#### Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material:

##### – Schienen:

–– Stromschienen mit einem Leiter aus Nichteisenmetall .....	7302 10 100	–
–– andere:		

##### –– neu (EGKS):

––– mit einem Gewicht von 20 kg oder mehr je Meter .....	7302 10 310	–
––– mit einem Gewicht von weniger als 20 kg je Meter .....	7302 10 390	–
––– gebraucht (EGKS) .....	7302 10 900	–

– Bahnschwellen (EGKS) .....	7302 20 000	–
------------------------------	-------------	---

– Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen .....	7302 30 000	–
--	-------------	---

##### – Laschen und Unterlagsplatten:

–– gewalzt (EGKS) .....	7302 40 100	–
–– andere .....	7302 40 900	–

##### – andere:

–– Leitschienen (EGKS) .....	7302 90 100	–
–– Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen .....	7302 90 300	–
–– andere .....	7302 90 900	–

# 73.03 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Rohre und Hohlprofile, aus Gußeisen:</b>		
— Druckrohre .....	7303 00 100	—
— andere .....	7303 00 900	—
<b>Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl:</b>		
<b>— Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):</b>		
— mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger .....	7304 10 100	—
— mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm .....	7304 10 300	—
— mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm .....	7304 10 900	—
<b>— Futterrohre, Steigrohre und Bohrgestänge von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing, tubing, drill pipe):</b>		
— Bohrgestänge (drill pipe) .....	7304 20 100	—
— andere:		
— mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger .....	7304 20 910	—
— mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm .....	7304 20 990	—
<b>— andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:</b>		
<b>— kaltgezogen oder kaltgewalzt:</b>		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 31 100	—
— andere:		
— Präzisionsstahlrohre .....	7304 31 910	—
— andere .....	7304 31 990	—
<b>— andere:</b>		
— roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt .....	7304 39 100	—
— andere:		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 39 200	—
— andere:		
— Rohre mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 421 mm und einer Wanddicke von mehr als 10,5 mm .....	7304 39 300	—
— andere:		
<b>— Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):</b>		
— verzinkt .....	7304 39 510	—
— andere .....	7304 39 590	—
<b>— andere, mit einem äußeren Durchmesser von:</b>		
— 168,3 mm oder weniger .....	7304 39 910	—
— mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm .....	7304 39 930	—
— mehr als 406,4 mm .....	7304 39 990	—
<b>— andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:</b>		
<b>— kaltgezogen oder kaltgewalzt:</b>		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 41 100	—
— andere .....	7304 41 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt .....	7304 49 100	—
<b>--- andere:</b>		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 49 300	—
<b>---- andere:</b>		
----- mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger ...	7304 49 910	—
----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm .....	7304 49 990	—
<b>-- andere, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:</b>		
<b>--- kaltgezogen oder kaltgewalzt:</b>		
--- gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:		
--- 4,5 m oder weniger .....	7304 51 110	—
--- mehr als 4,5 m .....	7304 51 190	—
<b>--- andere:</b>		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 51 300	—
<b>---- andere:</b>		
----- Präzisionsstahlrohre .....	7304 51 910	—
----- andere .....	7304 51 990	—
<b>-- andere:</b>		
--- roh, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, ausschließlich zum Herstellen von Rohren mit anderem Querschnitt und anderer Wanddicke bestimmt .....	7304 59 100	—
--- andere, gerade und von gleichmäßiger Wanddicke, aus legiertem Stahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,9 bis 1,15 GHT und an Chrom von 0,5 bis 2 GHT, auch mit einem Gehalt an Molybdän von 0,5 GHT oder weniger, mit einer Länge von:		
--- 4,5 m oder weniger .....	7304 59 310	—
--- mehr als 4,5 m .....	7304 59 390	—
<b>--- andere:</b>		
---- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 59 500	—
<b>---- andere:</b>		
----- mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger ...	7304 59 910	—
----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm .....	7304 59 930	—
----- mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm .....	7304 59 990	—
<b>-- andere:</b>		
--- für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7304 90 100	—
--- andere .....	7304 90 900	—

# 73.05 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Andere Rohre (z. B. geschweißt oder genietet) mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
– mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt .....	7305 11 000	–
– anders längsnahtgeschweißt .....	7305 12 000	–
– andere .....	7305 19 000	–
– Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing):		
– längsnahtgeschweißt .....	7305 20 100	–
– andere .....	7305 20 900	–
– andere, geschweißt:		
– längsnahtgeschweißt .....	7305 31 000	–
– andere .....	7305 39 000	–
– andere .....	7305 90 000	–
<b>Andere Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe):		
– längsnahtgeschweißt, mit einem äußeren Durchmesser von:		
– 168,3 mm oder weniger .....	7306 10 110	–
– mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm .....	7306 10 190	–
– spiralnahtgeschweißt .....	7306 10 900	–
– Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing) .....	7306 20 000	–
– andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl:		
– für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....		
	7306 30 100	–
– andere:		
– Präzisionsstahlrohre, mit einer Wanddicke von:		
– 2 mm oder weniger .....	7306 30 210	–
– mehr als 2 mm .....	7306 30 290	–
– andere:		
– Elektrorohre .....	7306 30 300	–
– Gewinderohre (glattendig oder mit Gewinde):		
– verzinkt .....	7306 30 510	–
– andere .....	7306 30 590	–
– andere, mit einem äußeren Durchmesser von:		
– 168,3 mm oder weniger:		
– verzinkt .....	7306 30 710	–
– andere .....	7306 30 790	–
– mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm .....	7306 30 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus nichtrostendem Stahl:</b>		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7306 40 100	—
— andere:		
— kaltgezogen oder kaltgewalzt .....	7306 40 910	—
— andere .....	7306 40 990	—
<b>— andere, geschweißt, mit kreisförmigem Querschnitt, aus anderem legierten Stahl:</b>		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7306 50 100	—
— andere:		
— Präzisionsstahlrohre .....	7306 50 910	—
— andere .....	7306 50 990	—
<b>— andere, geschweißt, mit nicht kreisförmigem Querschnitt:</b>		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7306 60 100	—
— andere:		
— mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt, mit einer Wanddicke von:		
— 2 mm oder weniger .....	7306 60 310	—
— mehr als 2 mm .....	7306 60 390	—
— mit anderem Querschnitt .....	7306 60 900	—
— andere .....	7306 90 000	—
<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>— gegossen:</b>		
— aus nicht schmiedbarem Gußeisen:		
— von der für Druckrohre verwendeten Art .....	7307 11 100	—
— andere .....	7307 11 900	—
— andere:		
— aus Temperguß .....	7307 19 100	—
— andere .....	7307 19 900	—
<b>— andere, aus nichtrostendem Stahl:</b>		
— Flansche .....	7307 21 000	—
— Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde .....	7307 22 000	—
— Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:		
— Bogen und Winkel .....	7307 23 100	—
— andere .....	7307 23 900	—
— andere:		
— mit Gewinde .....	7307 29 100	—
— zum Einschweißen .....	7307 29 300	—
— andere .....	7307 29 900	—

# 73.07 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
– Flansche .....	7307 91 000	–
– Bogen, Winkel und Muffen, mit Gewinde .....	7307 92 000	–
<b>– Formstücke, Verschlußstücke und Verbindungsstücke, zum Stumpfschweißen:</b>		
– mit einem größten äußeren Durchmesser von 609,6 mm oder weniger:		
– Bogen und Winkel .....	7307 93 110	–
– andere .....	7307 93 190	–
– mit einem größten äußeren Durchmesser von mehr als 609,6 mm:		
– Bogen und Winkel .....	7307 93 910	–
– andere .....	7307 93 990	–
<b>– andere:</b>		
– mit Gewinde .....	7307 99 100	–
– zum Einschweißen .....	7307 99 300	–
– andere .....	7307 99 900	–
 <b>Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 94.06; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Brücken und Brückenelemente .....	7308 10 000	–
– Türme und Gittermaste .....	7308 20 000	–
<b>– Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen:</b>		
– Fenster und Fensterrahmen .....	7308 30 002	–
– andere .....	7308 30 009	–
<b>– Gerüst-, Schalungs- oder Stützmaterial:</b>		
– Material zum Grubenausbau:		
– Strebausbau (z. B. Grubenstempel) .....	7308 40 002	–
– Streckenausbau (z. B. Streckenbögen) .....	7308 40 004	–
– anderes .....	7308 40 009	–
<b>– andere:</b>		
– Schützen, Wehre, Schleusentore, ortsfeste Docks, Landebrücken und andere Konstruktionen für den Wasserbau .....		
	7308 90 100	–
<b>– andere:</b>		
– ausschließlich oder hauptsächlich aus Blech:		
– Verbundplatten aus zwei Profilblechen und einer isolierenden Mittellage .....	7308 90 510	–
– Rolläden .....	7308 90 592	–
– andere .....	7308 90 599	–
– Scherengitter und Rollgitter .....	7308 90 992	–
– andere .....	7308 90 999	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:</b>		
– für gasförmige Stoffe (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase)	7309 00 100	–
– für flüssige Stoffe:		
– mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung	7309 00 300	–
– andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
– mehr als 100 000 l	7309 00 510	–
– 100 000 l oder weniger	7309 00 590	–
– für feste Stoffe	7309 00 900	–
<b>Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:</b>		
– mit einem Fassungsvermögen von 50 l oder mehr	7310 10 000	–
– mit einem Fassungsvermögen von weniger als 50 l:		
– Dosen, die durch Schweißen, Löten oder Falzen verschlossen werden:		
– Dosen von der für Nahrungsmittel und Getränke verwendeten Art	7310 21 100	–
– andere, mit einer Wanddicke von:		
– weniger als 0,5 mm	7310 21 910	–
– 0,5 mm oder mehr	7310 21 990	–
– andere:		
– mit einer Wanddicke von weniger als 0,5 mm	7310 29 100	–
– mit einer Wanddicke von 0,5 mm oder mehr:		
– Kanister mit einem Nenninhalt von 20 l (sog. Einheitskanister)	7310 29 902	St
– andere Kanister; Kannen und Hobbocks	7310 29 904	–
– andere	7310 29 909	–
<b>Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase:</b>		
– nahtlos	7311 00 100	–
– andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
– weniger als 1 000 l	7311 00 910	–
– 1 000 l oder mehr	7311 00 990	–

# 73.12 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:</b>		
<b>— Litzen, Kabel und Seile:</b>		
— ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge .....	7312 10 100	—
<b>— andere:</b>		
— aus nichtrostendem Stahl .....	7312 10 300	—
<b>— andere, mit einer größten Querschnittsabmessung von:</b>		
— 3 mm oder weniger .....	7312 10 500	—
<b>— mehr als 3 mm:</b>		
<b>— Litzen:</b>		
— nicht überzogen .....	7312 10 710	—
<b>— überzogen:</b>		
— verzinkt .....	7312 10 750	—
— andere .....	7312 10 790	—
<b>— Kabel und Seile (einschließlich verschlossene Seile):</b>		
— nicht überzogen .....	7312 10 910	—
<b>— überzogen:</b>		
— verzinkt .....	7312 10 950	—
— andere .....	7312 10 990	—
<b>— andere:</b>		
— ausgerüstet oder gebrauchsfertig, für zivile Luftfahrzeuge .....	7312 90 100	—
— andere .....	7312 90 900	—
<b>Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl .....</b>		
	7313 00 000	—
<b>Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht; Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>— Gewebe:</b>		
<b>— aus nichtrostendem Stahl:</b>		
— endlose Gewebe für Maschinen .....	7314 11 002	m <sup>2</sup>
— andere .....	7314 11 009	—
<b>— andere:</b>		
— endlose Gewebe für Maschinen .....	7314 19 002	m <sup>2</sup>
— andere .....	7314 19 009	—
<b>— Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt, mit einer Maschengröße von 100 cm<sup>2</sup> oder mehr, aus Draht mit einer größten Querschnittsabmessung von 3 mm oder mehr .....</b>		
	7314 20 000	—
<b>— andere Gitter und Geflechte, an den Kreuzungsstellen verschweißt:</b>		
— verzinkt .....	7314 30 100	—
— andere .....	7314 30 900	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Gitter und Geflechte:</b>		
<b>--- verzinkt:</b>		
--- mit sechseckigen Maschen .....	7314 41 100	–
--- andere .....	7314 41 900	–
<b>-- mit Kunststoff überzogen:</b>		
--- mit sechseckigen Maschen .....	7314 42 100	–
--- andere .....	7314 42 900	–
-- andere .....	7314 49 000	–
– Streckbleche und -bänder .....	7314 50 000	–
 <b>Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>– Gelenkketten und Teile davon:</b>		
<b>--- Rollenketten:</b>		
--- von der für Fahrräder, Mopeds und Krafträder verwendeten Art .....	7315 11 100	–
--- andere .....	7315 11 900	–
<b>--- andere Gelenkketten:</b>		
--- Zahn-, Gall- und Flyerketten .....	7315 12 002	–
--- andere .....	7315 12 009	–
-- Teile .....	7315 19 000	–
– Gleitschutzketten .....	7315 20 000	–
<b>– andere Ketten:</b>		
<b>--- Stegketten .....</b>		
--- Stegketten .....	7315 81 000	–
<b>--- andere Ketten, mit geschweißten Gliedern:</b>		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von 16 mm oder weniger .....	7315 82 100	–
--- mit einer größten Querschnittsabmessung des Materials von mehr als 16 mm .....	7315 82 900	–
<b>--- andere:</b>		
--- aus Draht .....	7315 89 002	–
--- andere .....	7315 89 009	–
– andere Teile .....	7315 90 000	–
 <b>Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl ..</b>	 7316 00 000	 –
 <b>Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen, ausgenommen mit Kopf aus Kupfer:</b>		
– Reißnägel .....	7317 00 100	–
– Stifte, Nägel und Krampen, für Schuhe .....	7317 00 300	–
– Zier- und Schmucknägel .....	7317 00 500	–
<b>– andere:</b>		
-- aus Draht .....	7317 00 910	–
<b>--- andere:</b>		
--- Stifte oder Zähne für Maschinen zum Aufbereiten von Spinnstoffen ..	7317 00 992	–
--- andere .....	7317 00 999	–

# 73.18 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Feder- ringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>–Waren mit Gewinde:</b>		
–– <b>Schwellenschrauben</b> .....	7318 11 000	–
–– <b>andere Holzschrauben:</b>		
––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 12 100	–
––– andere .....	7318 12 900	–
–– <b>Schraubhaken, Ring- und Ösenschrauben</b> .....	7318 13 000	–
–– <b>gewindeformende Schrauben:</b>		
––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 14 100	–
––– andere:		
–––– Blechschrauben .....	7318 14 910	–
–––– andere .....	7318 14 990	–
–– <b>andere Schrauben und Bolzen, auch mit dazugehörigen Muttern oder Unterlegscheiben:</b>		
––– Schrauben, aus vollem Material gedreht, mit einer Stiftdicke von 6 mm oder weniger .....	7318 15 100	–
––– andere:		
–––– zum Befestigen von Oberbaumaterial für Bahnen .....	7318 15 200	–
–––– andere:		
––––– ohne Kopf:		
––––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 15 300	–
––––– andere, mit einer Zugfestigkeit von:		
–––––– weniger als 800 MPa .....	7318 15 410	–
–––––– 800 MPa oder mehr .....	7318 15 490	–
––––– mit Kopf:		
–––––– mit Schlitz oder Kreuzschlitz:		
–––––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 15 510	–
–––––– andere .....	7318 15 590	–
–––––– mit Innensechskant:		
–––––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 15 610	–
–––––– andere .....	7318 15 690	–
–––––– mit Außensechskant:		
–––––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 15 700	–
–––––– andere, mit einer Zugfestigkeit von:		
––––––– weniger als 800 MPa .....	7318 15 810	–
––––––– 800 MPa oder mehr .....	7318 15 890	–
–––––– andere .....	7318 15 900	–
–– <b>Muttern:</b>		
––– aus vollem Material gedreht, mit einer Lochweite von 6 mm oder weniger .....	7318 16 100	–
––– andere:		
–––– aus nichtrostendem Stahl .....	7318 16 300	–
–––– andere:		
––––– Sicherungsmuttern .....	7318 16 500	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-----andere, mit einer Lochweite von:		
----- 12 mm oder weniger .....	7318 16 910	—
----- mehr als 12 mm .....	7318 16 990	—
-- andere .....	7318 19 000	—
<b>– Waren ohne Gewinde:</b>		
● -- Federringe und -scheiben und andere Sicherungsringe und -scheiben:		
● --- Federringe und -scheiben .....	7318 21 002	—
--- andere .....	7318 21 009	—
--- andere Unterlegscheiben .....	7318 22 000	—
--- Niete .....	7318 23 000	—
--- Splinte und Keile .....	7318 24 000	—
--- andere .....	7318 29 000	—
<b>Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheitsnadeln, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Nähnadeln, Stopfnadeln oder Sticknadeln .....	7319 10 000	—
– Sicherheitsnadeln .....	7319 20 000	1 000 St
– Stecknadeln und ähnliche Nadeln .....	7319 30 000	—
– andere .....	7319 90 000	—
<b>Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl:</b>		
– Blattfedern und Federblätter dafür .....	7320 10 000	—
– Spiralfedern, ausgenommen Spiralfachfedern:		
--- Polster- und Matratzenfedern .....	7320 20 100	—
--- andere:		
--- warmgeformt .....	7320 20 902	—
--- andere .....	7320 20 909	—
– andere:		
--- Tellerfedern .....	7320 90 002	—
--- andere, aus Draht .....	7320 90 004	—
--- andere .....	7320 90 009	—
<b>Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde (auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar), Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Warmhalteplatten und ähnliche nichtelektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>		
● – Back-, Brat-, Grill- und Kochgeräte und Warmhalteplatten:		
--- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:		
--- mit Backöfen, einschließlich Einbau-Backöfen .....	7321 11 100	St
--- andere .....	7321 11 900	St

# 73.21 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen .....	7321 12 000	St
<b>-- für Feuerung mit festen Brennstoffen:</b>		
--- Küchenherde .....	7321 13 002	St
--- andere .....	7321 13 009	St
<b>-- andere Geräte:</b>		
<b>-- für Feuerung mit gasförmigen Brennstoffen oder mit Gas und anderen Brennstoffen:</b>		
--- mit eigener Abgasführung .....	7321 81 100	St
--- andere .....	7321 81 900	St
<b>-- für Feuerung mit flüssigen Brennstoffen:</b>		
--- mit eigener Abgasführung .....	7321 82 100	St
--- andere .....	7321 82 900	St
<b>-- für Feuerung mit festen Brennstoffen .....</b>	7321 83 000	St
<b>-- Teile .....</b>	7321 90 000	--
 <b>Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißluftzeuger und -verteiler (einschließlich der Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenen Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>-- Heizkörper und Teile davon:</b>		
-- aus Gußeisen .....	7322 11 000	--
<b>-- andere:</b>		
--- Gliederheizkörper .....	7322 19 002	--
--- Plattenheizkörper .....	7322 19 004	--
--- andere .....	7322 19 009	--
<b>-- andere:</b>		
-- Heißluftzeuger und -verteiler, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge .....	7322 90 100	--
-- andere .....	7322 90 900	--
 <b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Eisen oder Stahl:</b>		
<b>-- Eisen- oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen .....</b>	7323 10 000	--
<b>-- andere:</b>		
-- aus Gußeisen, nicht emailliert .....	7323 91 000	--
-- aus Gußeisen, emailliert .....	7323 92 000	--
<b>--- aus nichtrostendem Stahl:</b>		
--- Artikel für den Tischgebrauch .....	7323 93 100	--
--- Küchengeschirr .....	7323 93 902	--
--- andere .....	7323 93 909	--
<b>--- aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl, emailliert:</b>		
--- Artikel für den Tischgebrauch .....	7323 94 100	--
--- Küchengeschirr .....	7323 94 902	--
--- andere .....	7323 94 909	--

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- andere:</b>		
--- Artikel für den Tischgebrauch .....	7323 99 100	—
<b>--- andere:</b>		
--- mit Farbe versehen oder lackiert .....	7323 99 910	—
--- verzinkt .....	7323 99 992	—
<b>--- andere:</b>		
--- Müllgefäße .....	7323 99 996	—
--- andere .....	7323 99 999	—

**Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl:**

<b>— Abwasch- und Waschbecken, aus nichtrostendem Stahl:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	7324 10 100	—
— andere .....	7324 10 900	—
<b>— Badewannen:</b>		
— aus Gußeisen, auch emailliert .....	7324 21 000	St
— andere .....	7324 29 000	St
<b>— andere, einschließlich Teile:</b>		
— hygienische Artikel, ausgenommen Teile davon, für zivile Luftfahrzeuge .....	7324 90 100	—
— andere .....	7324 90 900	—

**Anderer Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen:**

<b>— aus nicht schmiedbarem Gußeisen:</b>		
● — Steigeweisen von der für die Kanalisation verwendeten Art .....	7325 10 200	St
● — Straßenkappen .....	7325 10 500	St
● — andere:		
● — Erzeugnisse für die Kanalisation und für Versorgungsleitungen .....	7325 10 910	—
● — andere .....	7325 10 990	—
<b>— andere:</b>		
— Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper .....	7325 91 000	—
<b>— andere:</b>		
— aus Temperguß .....	7325 99 100	—
— andere .....	7325 99 900	—

**Anderer Waren aus Eisen oder Stahl:**

<b>— geschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet:</b>		
— Mahlkugeln und ähnliche Mahlkörper .....	7326 11 000	—
<b>— andere:</b>		
— freiformgeschmiedet:		
— mit einem Stückgewicht von weniger als 125 kg .....	7326 19 102	—
— mit einem Stückgewicht von 125 kg oder mehr .....	7326 19 104	—
— andere .....	7326 19 900	—

# 73.26 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Waren aus Eisen- oder Stahldraht:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	7326 20 100	–
– andere:		
– – Vogelkäfige und ähnliche Kleinkäfige:		
– – – Vogelkäfige .....	7326 20 302	–
– – – andere .....	7326 20 309	–
– – – Körbe .....	7326 20 500	–
– – – andere .....	7326 20 900	–
– andere:		
– Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstifthülsen und ähnliche Gegenstände für den Taschengebrauch .....	7326 90 100	–
– Leitern und Trittschemel .....	7326 90 300	–
– Paletten und ähnliche stapelfähige Transportmittel .....	7326 90 400	–
– Rollen und Trommeln für Kabel, Schläuche und dergleichen .....	7326 90 500	–
– nicht mechanische Dachentlüfter, Dachrinnen, Haken und andere Bauartikel:		
– – Rohrschellen und andere Rohrbefestigungselemente .....	7326 90 602	–
– – andere .....	7326 90 609	–
– Schmutzkörbe und ähnliche Abwassersiebe, aus Stahlblech, für Kanalisationsabflüsse .....	7326 90 700	–
– andere Waren aus Eisen oder Stahl:		
– – freiformgeschmiedet:		
– – – mit einem Stückgewicht von weniger als 125 kg .....	7326 90 912	–
– – – mit einem Stückgewicht von 125 kg oder mehr .....	7326 90 914	–
– – gesenkgeschmiedet .....	7326 90 930	–
– – andere:		
– – – Riemenverbinder, Transportbandverbinder .....	7326 90 991	–
– – – Karabinerhaken .....	7326 90 992	–
– – – Spulen, Spindeln und ähnliche Waren für die Textilindustrie .....	7326 90 993	–
– – – Schlauchbindungselemente, Schlauchbefestigungselemente .....	7326 90 994	–
– – – andere:		
– – – – Kaltfließpreßteile .....	7326 90 997	–
– – – – andere .....	7326 90 999	–

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 74

### Kupfer und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

a) raffiniertes Kupfer:

Metall mit einem Kupfergehalt von 99,85 GHT oder mehr  
oder

Metall mit einem Kupfergehalt von 97,5 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT	Element	Höchstgrenze in GHT
Ag Silber	0,25	S Schwefel	0,7
As Arsen	0,5	Sn Zinn	0,8
Cd Cadmium	1,3	Te Tellur	0,8
Cr Chrom	1,4	Zn Zink	1
Mg Magnesium	0,8	Zr Zirconium	0,3
Pb Blei	1,5	Andere Elemente <sup>1)</sup> , je	0,3

1) Andere Elemente, z B Al, Be, Co, Fe, Mn, Ni, Si.

b) Kupferlegierungen:

metallische Stoffe, ausgenommen nicht raffiniertes Kupfer, in denen Kupfer gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

1) der Gehalt an mindestens einem dieser anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet  
oder

2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.

c) Kupferverlegierungen:

Legierungen, die neben anderen Elementen mehr als 10 GHT Kupfer enthalten, gewöhnlich nicht plastisch verformbar sind und üblicherweise als Zusatzstoffe bei der Herstellung anderer Legierungen oder als Desoxidations- oder Entschwefelungsmittel oder zu ähnlichen Zwecken in der Metallurgie der Nichteisenmetalle verwendet werden. Jedoch gehören Verbindungen von Phosphor und Kupfer (Kupferphosphide), die mehr als 15 GHT Phosphor enthalten, zu Position 28.48.

d) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzündern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

Drahtbarren und Knüppel gelten jedoch als Kupfer in Rohform der Position 74.03, wenn sie an ihren Enden zugespitzt oder anders bearbeitet worden sind, um lediglich das Einführen in Maschinen zu erleichtern, in denen sie z. B. zu Walzdraht oder Rohren umgeformt werden.

- e) Profile:  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- f) Draht:  
 gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.  
 Als „Draht“ im Sinne der Position 74.14 gelten jedoch nur Erzeugnisse, auch in Ringen oder Rollen, mit beliebiger Form des Querschnitts, dessen größte Abmessung 6 mm oder weniger beträgt.
- g) Bleche, Bänder und Folien:  
 massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 74.03), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,  
 – in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,  
 – in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.  
 Zu den Positionen 74.09 und 74.10 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rippen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- h) Rohre:  
 Hohlzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

#### Unterpositionsanmerkung

Im Sinne des Kapitels 74 gelten als:

- a) Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):  
 Legierungen aus Kupfer und Zink, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden:  
 – muß Zink gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen;  
 – muß ein etwaiger Nickelgehalt weniger als 5 GHT betragen (siehe Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen [Neusilber]);  
 – muß ein etwaiger Zinngehalt weniger als 3 GHT betragen (siehe Kupfer-Zinn-Legierungen [Bronze]).



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<p>b) Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze): Legierungen aus Kupfer und Zinn, auch mit anderen Elementen. Sind andere Elemente vorhanden, muß Zinn gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen. Beträgt der Zinngehalt jedoch 3 GHT oder mehr, darf der Zinngehalt gegenüber dem Zinngehalt vorherrschen, sofern er weniger als 10 GHT beträgt.</p>		
<p>c) Kupfer-Nickel-Zinn-Legierungen (Neusilber): Legierungen aus Kupfer, Nickel und Zinn, auch mit anderen Elementen. Der Nickelgehalt muß 5 GHT oder mehr betragen (siehe Kupfer-Zinn-Legierungen [Messing]).</p>		
<p>d) Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel): Legierungen aus Kupfer und Nickel, auch mit anderen Elementen, jedoch nur 1 GHT oder weniger Zinn enthaltend. Sind andere Elemente vorhanden, muß Nickel gegenüber jedem dieser anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrschen.</p>		
<p><b>Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer):</b></p>		
– Kupfermatte .....	7401 10 000	–
– Zementkupfer (gefälltes Kupfer) .....	7401 20 000	–
<p><b>Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren .....</b></p>		
	7402 00 000	–
<p><b>Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform:</b></p>		
<p>– raffiniertes Kupfer:</p>		
–– Kathoden und Kathodenabschnitte .....	7403 11 000	–
–– Drahtbarren .....	7403 12 000	–
–– Knüppel .....	7403 13 000	–
–– anderes .....	7403 19 000	–
<p>– Kupferlegierungen:</p>		
–– Kupfer-Zinn-Legierungen (Messing) .....	7403 21 000	–
–– Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze) .....	7403 22 000	–
–– Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zinn-Legierungen (Neusilber) .....	7403 23 000	–
–– andere Kupferlegierungen (ausgenommen Kupferlegierungen der Position 74.05) .....	7403 29 000	–
<p><b>Abfälle und Schrott, aus Kupfer:</b></p>		
– aus raffiniertem Kupfer .....	7404 00 100	–
<p>– aus Kupferlegierungen:</p>		
–– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Messing) .....	7404 00 910	–
–– andere .....	7404 00 990	–
<b>Kupferlegierungen .....</b>	7405 00 000	–

# 74.06 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Pulver und Flitter, aus Kupfer:</b>		
– Pulver ohne Lamellenstruktur .....	7406 10 000	–
– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter .....	7406 20 000	–
<b>Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer:</b>		
– aus raffiniertem Kupfer .....	7407 10 000	–
– aus Kupferlegierungen:		
–– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
––– Stangen (Stäbe) .....	7407 21 100	–
––– Profile .....	7407 21 900	–
–– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):		
––– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) .....	7407 22 100	–
––– aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) .....	7407 22 900	–
–– andere:		
––– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze) .....	7407 29 002	–
––– andere .....	7407 29 009	–
<b>Draht aus Kupfer:</b>		
– aus raffiniertem Kupfer:		
–– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 6 mm .....	7408 11 000	–
–– anderer:		
––– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm .....	7408 19 100	–
––– mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger .....	7408 19 900	–
– aus Kupferlegierungen:		
–– aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):		
––– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm .....	7408 21 002	–
––– mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger .....	7408 21 006	–
–– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):		
––– aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel):		
–––– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm .....	7408 22 102	–
–––– mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger .....	7408 22 106	–
––– aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber) .....	7408 22 900	–
–– anderer:		
––– aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):		
–––– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm .....	7408 29 102	–
–––– mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger .....	7408 29 106	–
––– anderer:		
–––– mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 0,5 mm .....	7408 29 902	–
–––– mit einer größten Querschnittsabmessung von 0,5 mm oder weniger .....	7408 29 906	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm:</b>		
<b>— aus raffiniertem Kupfer:</b>		
— in Rollen .....	7409 11 000	—
— andere .....	7409 19 000	—
<b>— aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):</b>		
— in Rollen .....	7409 21 000	—
— andere .....	7409 29 000	—
<b>— aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze):</b>		
— in Rollen .....	7409 31 000	—
— andere .....	7409 39 000	—
<b>— aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):</b>		
<b>— aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel):</b>		
— in Rollen .....	7409 40 110	—
— andere .....	7409 40 190	—
<b>— aus Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):</b>		
— in Rollen .....	7409 40 910	—
— andere .....	7409 40 990	—
<b>— aus anderen Kupferlegierungen:</b>		
— in Rollen .....	7409 90 100	—
— andere .....	7409 90 900	—
<b>Folien und dünne Bänder, aus Kupfer (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,15 mm oder weniger:</b>		
<b>— ohne Unterlage:</b>		
— aus raffiniertem Kupfer .....	7410 11 000	—
— aus Kupferlegierungen .....	7410 12 000	—
<b>— auf Unterlage:</b>		
— aus raffiniertem Kupfer .....	7410 21 000	—
— aus Kupferlegierungen .....	7410 22 000	—
<b>Rohre aus Kupfer:</b>		
<b>— aus raffiniertem Kupfer:</b>		
<b>— gerade, mit einer Wanddicke von:</b>		
— mehr als 0,6 mm .....	7411 10 110	—
— 0,6 mm oder weniger .....	7411 10 190	—
— andere .....	7411 10 900	—
<b>— aus Kupferlegierungen:</b>		
<b>— aus Kupfer-Zink-Legierungen (Messing):</b>		
— gerade .....	7411 21 100	—
— andere .....	7411 21 900	—

# 74.11 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- aus Kupfer-Nickel-Legierungen (Kupfernickel) oder Kupfer-Nickel-Zink-Legierungen (Neusilber):</b>		
--- gerade .....	7411 22 100	—
--- andere .....	7411 22 900	—
<b>-- andere:</b>		
<b>--- gerade:</b>		
---- aus Kupfer-Zinn-Legierungen (Bronze) .....	7411 29 102	—
---- andere .....	7411 29 109	—
---- andere .....	7411 29 900	—
<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Kupfer:</b>		
— aus raffiniertem Kupfer .....	7412 10 000	—
— aus Kupferlegierungen .....	7412 20 000	—
<b>Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:</b>		
— ausgerüstet, für zivile Luftfahrzeuge .....	7413 00 100	—
<b>— andere:</b>		
--- aus raffiniertem Kupfer .....	7413 00 910	—
--- aus Kupferlegierungen .....	7413 00 990	—
<b>Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht; Streckbleche und -bänder aus Kupfer:</b>		
— endlose Gewebe für Maschinen .....	7414 10 000	m <sup>2</sup>
<b>— andere:</b>		
--- Gewebe .....	7414 90 002	—
--- andere .....	7414 90 009	—
<b>Stifte, Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05) und ähnliche Waren, aus Kupfer oder mit Schaft aus Eisen oder Stahl und Kupferkopf; Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Kupfer:</b>		
— Stifte und Nägel, Reißnägel, Krampen, Klammern und ähnliche Waren .....	7415 10 000	—
<b>— andere Waren, ohne Gewinde:</b>		
• --- Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) .....	7415 21 000	—
--- andere .....	7415 29 000	—
<b>— andere Waren, mit Gewinde:</b>		
• --- Holzschrauben .....	7415 31 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere Schrauben; Bolzen und Muttern:</b>		
--- Schrauben und Bolzen, mit Metallgewinde, auch mit dazugehörigen Muttern .....	7415 32 100	—
--- andere .....	7415 32 900	—
-- andere .....	7415 39 000	—
<b>Federn aus Kupfer</b> .....	7416 00 000	—
<b>Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte von der im Haushalt ver- wendeten Art und Teile davon, aus Kupfer</b> .....	7417 00 000	—
<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putz- lappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer:</b>		
— Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:		
-- vergoldet oder versilbert .....	7418 10 002	—
-- andere .....	7418 10 009	—
— Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon .....	7418 20 000	—
<b>Andere Waren aus Kupfer:</b>		
— Ketten und Teile davon .....	7419 10 000	—
— andere:		
-- gegossen, geschmiedet, jedoch nicht weiterbearbeitet:		
--- gegossen .....	7419 91 002	—
--- geschmiedet .....	7419 91 004	—
-- andere:		
--- Tabakdosen, Zigarettenetuis, Puderdosen, Lippenstifthülsen und ähn- liche Gegenstände für den Taschengebrauch .....	7419 99 002	—
--- Stecknadeln und Sicherheitsnadeln .....	7419 99 004	—
--- andere .....	7419 99 009	—



## Kapitel 75

### Nickel und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 75 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 75.02), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

- in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,
- in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu Position 75.06 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tranen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen

# 75.01 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
 Röhre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

## Unterpositionsanmerkung

Im Sinne des Kapitels 75 gelten als:

- a) nichtlegiertes Nickel:  
 Metall mit einem Nickel- und Cobaltgehalt von insgesamt 99 GHT oder mehr, sofern
- 1) der Cobaltgehalt 1,5 GHT oder weniger beträgt und
  - 2) der Gehalt an jedem der anderen Elemente die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT
Fe Eisen	0,5
O Sauerstoff	0,4
Andere Elemente, je	0,3

- b) Nickellegierungen:  
 metallische Stoffe, in den Nickel gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern
- 1) der Cobaltgehalt mehr als 1,5 GHT beträgt,
  - 2) der Gehalt an mindestens einem der anderen Elemente die in der vorstehenden Tabelle angegebene Höchstgrenze überschreitet  
 oder
  - 3) der Gesamtgehalt an anderen Elementen als Nickel und Cobalt mehr als 1 GHT beträgt.

## Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie:

– Nickelmatte .....	7501 10 000	–
– Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie .....	7501 20 000	–

## Nickel in Rohform:

– nichtlegiertes Nickel .....	7502 10 000	–
– Nickellegierungen .....	7502 20 000	–

## Abfälle und Schrott, aus Nickel:

– aus nichtlegiertem Nickel .....	7503 00 100	–
– aus Nickellegierungen .....	7503 00 900	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Pulver und Flitter, aus Nickel</b> .....	7504 00 000	—
<b>Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel:</b>		
— <b>Stangen (Stäbe) und Profile:</b>		
— aus nichtlegiertem Nickel .....	7505 11 000	—
— <b>aus Nickellegierungen:</b>		
— aus Heizleiterlegierungen nach DIN 17470 .....	7505 12 002	—
— andere .....	7505 12 009	—
— <b>Draht:</b>		
— aus nichtlegiertem Nickel .....	7505 21 000	—
— <b>aus Nickellegierungen:</b>		
— aus Heizleiterlegierungen nach DIN 17470 .....	7505 22 002	—
— andere .....	7505 22 009	—
<b>Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel:</b>		
— aus nichtlegiertem Nickel .....	7506 10 000	—
— <b>aus Nickellegierungen:</b>		
— aus Heizleiterlegierungen nach DIN 17470 .....	7506 20 002	—
— andere .....	7506 20 009	—
<b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Nickel:</b>		
— <b>Rohre:</b>		
— aus nichtlegiertem Nickel .....	7507 11 000	—
— aus Nickellegierungen .....	7507 12 000	—
— <b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke</b> ..	7507 20 000	—
<b>Andere Waren aus Nickel:</b>		
— Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Nickeldraht .....	7508 00 100	—
— andere .....	7508 00 900	—



## Kapitel 76

### Aluminium und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

a) Stangen (Stäbe):

gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

b) Profile:

gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

c) Draht:

gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.

d) Bleche, Bänder und Folien:

massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 76.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,

– in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,

– in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

Zu Position 76.06 und 76.07 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z.B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tranen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.

e) Rohre:

Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

**Unterpositionsanmerkung**

Im Sinne des Kapitels 76 gelten als:

a) nichtlegiertes Aluminium:

Metall mit einem Aluminiumgehalt von 99 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem anderen Element die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT
Fe + Si (Eisen und Silicium zusammen)	1
Andere Elemente <sup>1)</sup> , je	0,1 <sup>2)</sup>
1) Andere Elemente, insbesondere Cr, Cu, Mg, Mn, Ni, Zn. 2) Ein Kupfergehalt von mehr als 0,1 bis 0,2 GHT ist zugelassen, sofern der Chrom- und Mangan-gehalt jeweils 0,05 GHT oder weniger betragen.	

b) Aluminiumlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Aluminium gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Gehalt an einem der anderen Elemente oder an Eisen und Silicium zusammen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen überschreitet oder
- 2) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt.

**Aluminium in Rohform:**

– nichtlegiertes Aluminium .....	7601 10 000	–
– Aluminiumlegierungen:		
-- Hüttenaluminium .....	7601 20 100	–
-- Umschmelzaluminium .....	7601 20 900	–

**Abfälle und Schrott, aus Aluminium:**

– Abfälle:		
-- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspane, Schleifspäne, Sägespäne und Feilspäne .....	7602 00 112	–
-- Abfälle von bunten, beschichteten oder kaschierten Folien und dünnen Bändern, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger ...	7602 00 114	–
-- andere (einschließlich der fehlerhaften oder der bei der Be- oder Verarbeitung unbrauchbar gewordenen Werkstücke) .....	7602 00 190	–
– Schrott .....	7602 00 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Pulver und Flitter, aus Aluminium:**

– Pulver ohne Lamellenstruktur .....	7603 10 000	–
– Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter .....	7603 20 000	–

**Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium:**

<b>– aus nichtlegiertem Aluminium:</b>		
--- Stangen (Stäbe) .....	7604 10 100	–
--- Profile .....	7604 10 900	–
<b>– aus Aluminiumlegierungen:</b>		
--- Hohlprofile .....	7604 21 000	–
<b>--- andere:</b>		
---- Stangen (Stäbe) .....	7604 29 100	–
---- Profile .....	7604 29 900	–

**Draht aus Aluminium:**

<b>– aus nichtlegiertem Aluminium:</b>		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm ....	7605 11 000	–
<b>--- anderer:</b>		
---- mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 0,1 GHT .....	7605 19 100	–
---- anderer .....	7605 19 900	–
<b>– aus Aluminiumlegierungen:</b>		
--- mit einer größten Querschnittsabmessung von mehr als 7 mm ....	7605 21 000	–
<b>--- anderer:</b>		
---- mit einem Gehalt an Silicium von 0,9 GHT oder weniger, an Magnesium von 0,9 GHT oder weniger und an Mangan von 0,03 GHT oder weniger	7605 29 100	–
---- anderer .....	7605 29 900	–

**Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm:**

<b>– quadratisch oder rechteckig:</b>		
<b>--- aus nichtlegiertem Aluminium:</b>		
---- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet .....	7606 11 100	–
<b>---- andere, mit einer Dicke von:</b>		
----- weniger als 3 mm .....	7606 11 910	–
----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm .....	7606 11 930	–
----- 6 mm oder mehr .....	7606 11 990	–
<b>--- aus Aluminiumlegierungen:</b>		
---- Bänder für Jalousien .....	7606 12 100	–
<b>---- andere:</b>		
----- mit Farbe versehen, lackiert oder mit Kunststoff beschichtet .....	7606 12 500	–
<b>----- andere, mit einer Dicke von:</b>		
----- weniger als 3 mm .....	7606 12 910	–
----- 3 mm oder mehr, jedoch weniger als 6 mm .....	7606 12 930	–
----- 6 mm oder mehr .....	7606 12 990	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
— aus nichtlegiertem Aluminium .....	7606 91 000	—
— aus Aluminiumlegierungen .....	7606 92 000	—
<b>Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger:</b>		
<b>— ohne Unterlage:</b>		
<b>— nur gewalzt:</b>		
— mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm .....	7607 11 100	—
— mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm .....	7607 11 900	—
<b>— andere:</b>		
— mit einer Dicke von weniger als 0,021 mm .....	7607 19 100	—
— mit einer Dicke von 0,021 mm bis 0,2 mm .....	7607 19 900	—
<b>— auf Unterlage:</b>		
— mit einer Dicke (ohne Unterlage) von weniger als 0,021 mm .....	7607 20 100	—
— mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,021 mm bis 0,2 mm .....	7607 20 900	—
<b>Rohre aus Aluminium:</b>		
<b>— aus nichtlegiertem Aluminium:</b>		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7608 10 100	—
<b>— andere:</b>		
— nur stranggepreßt .....	7608 10 910	—
— andere .....	7608 10 990	—
<b>— aus Aluminiumlegierungen:</b>		
— für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	7608 20 100	—
<b>— andere:</b>		
— geschweißt .....	7608 20 300	—
<b>— andere:</b>		
— nur stranggepreßt .....	7608 20 910	—
— andere .....	7608 20 990	—
<b>Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Aluminium .....</b>	7609 00 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<p><b>Konstruktionen und Konstruktionsteile (z.B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 94.06; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium:</b></p>		
–Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen .....	7610 10 000	–
– andere:		
– – Brücken und Brückenelemente, Turme und Gittermaste .....	7610 90 100	–
– – andere .....	7610 90 900	–
<p><b>Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung .....</b></p>		
	7611 00 000	–
<p><b>Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung:</b></p>		
–Tuben .....	7612 10 000	–
– andere:		
– – Verpackungsröhrchen .....	7612 90 100	–
– – andere, mit einem Fassungsvermögen von:		
– – – 50 l oder mehr .....	7612 90 910	–
– – – weniger als 50 l:		
– – – – Druckzerstäuber-dosen (Aerosoldosen) .....	7612 90 992	St
– – – – andere .....	7612 90 999	–
<b>Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase</b>	7613 00 000	–
<p><b>Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik:</b></p>		
– mit Stahlseele .....	7614 10 000	–
– andere:		
– – aus nichtlegiertem Aluminium .....	7614 90 100	–
– – aus Aluminiumlegierungen .....	7614 90 900	–

# 76.15 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Aluminium; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Aluminium:</b>		
<b>– Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Teile davon; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren zum Scheuern, Polieren oder dergleichen:</b>		
– gegossen .....	7615 10 100	–
– andere .....	7615 10 900	–
<b>– Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon .....</b>	<b>7615 20 000</b>	<b>–</b>
<b>Andere Waren aus Aluminium:</b>		
<b>– Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 83.05), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren .....</b>		
	7616 10 000	–
<b>– andere:</b>		
– Strick- und Häkelnadeln .....	7616 90 100	–
– Gewebe, Gitter und Geflechte .....	7616 90 300	–
<b>– andere:</b>		
<b>– – gegossen:</b>		
– – aus Druckguß .....	7616 90 912	–
– – andere .....	7616 90 919	–
– – andere .....	7616 90 990	–



## Kapitel 78

### Blei und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 78 gelten als:

- a) Stangen (Stäbe):  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- b) Profile:  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Platten, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- c) Draht:  
 gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.
- d) Platten, Bleche, Bänder und Folien:  
 massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 78.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,  
 – in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,  
 – in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.  
 Zu Position 78.04 gehören insbesondere auch Platten, Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- e) Rohre:  
 Hohlzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen

# 78.01 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

### Unterpositionsanmerkung

Als „raffiniertes Blei“ im Sinne des Kapitels 78 gilt:  
 Metall mit einem Bleigehalt von 99,9 GHT oder mehr, sofern der Gehalt an jedem der anderen Elemente die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen nicht überschreitet:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT	Element	Höchstgrenze in GHT
Ag Silber	0,02	Fe Eisen	0,002
As Arsen	0,005	S Schwefel	0,002
Bi Bismut	0,05	Sb Antimon	0,005
Ca Calcium	0,002	Sn Zinn	0,005
Cd Cadmium	0,002	Zn Zink	0,002
Cu Kupfer	0,08	Andere (z. B. Te), je	0,001

### Blei in Rohform:

— raffiniertes Blei .....	7801 10 000	—
— anderes:		
--- Antimon als gewichtsmäßig vorherrschendes anderes Element enthaltend .....	7801 91 000	—
--- anderes:		
---- mit einem Silbergehalt von mehr als 0,02 GHT, zum Raffinieren (Werkblei) .....	7801 99 100	—
---- anderes:		
----- Bleilegierungen .....	7801 99 910	—
----- anderes .....	7801 99 990	—

### Abfälle und Schrott, aus Blei:

— von Akkumulatoren .....	7802 00 100	—
— andere .....	7802 00 900	—

Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Blei .....	7803 00 000	—
--	-------------	---

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Platten, Bleche, Bänder und Folien, aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei:</b>		
– Platten, Bleche, Bänder und Folien:		
– Bänder und Folien, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger .....	7804 11 000	–
– andere .....	7804 19 000	–
– Pulver und Flitter .....	7804 20 000	–
 <b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Blei .....</b>		
	7805 00 000	–
 <b>Andere Waren aus Blei:</b>		
– Verpackungsmittel mit Abschirmung aus Blei gegen Strahlung, zum Befördern oder Lagern radioaktiver Stoffe (EURATOM) .....	7806 00 100	–
– andere .....	7806 00 900	–



## Kapitel 79

### Zink und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 79 gelten als:

- a) Stangen (Stäbe):  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als  $1/10$  der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- b) Profile:  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- c) Draht:  
 gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als  $1/10$  der Breite betragen.
- d) Bleche, Bänder und Folien:  
 massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 79.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,  
 – in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke  $1/10$  der Breite oder weniger beträgt,  
 – in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.  
 Zu Position 79.05 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z.B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- e) Rohre:  
 Hohlherzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen

# 79.01 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

### Unterpositionsanmerkung

Im Sinne des Kapitels 79 gelten als:

- a) nichtlegiertes Zink:  
Metall mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr.
- b) Zinklegierungen:  
metallische Stoffe, in denen Zink gegenüber jedem der anderen Elemente gewichtsmäßig vorherrscht, sofern der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 2,5 GHT beträgt.
- c) Zinkstaub:  
Staub, der durch Kondensieren von Zinkdämpfen gewonnen wird und aus kugelförmigen Partikeln besteht, die feiner als beim Pulver sind. Sie müssen mit einem Anteil von 80 GHT oder mehr durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 63  $\mu\text{m}$  (Mikron) hindurchgehen und 85 GHT oder mehr metallisches Zink enthalten.

### Zink in Rohform:

<b>– nichtlegiertes Zink:</b>		
– mit einem Zinkgehalt von 99,99 GHT oder mehr .....	7901 11 000	–
<b>– mit einem Zinkgehalt von weniger als 99,99 GHT:</b>		
– mit einem Zinkgehalt von 99,95 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,99 GHT .....	7901 12 100	–
– mit einem Zinkgehalt von 98,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 99,95 GHT .....	7901 12 300	–
– mit einem Zinkgehalt von 97,5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 98,5 GHT .....	7901 12 900	–
– Zinklegierungen .....	7901 20 000	–

<b>Abfälle und Schrott, aus Zink</b> .....	7902 00 000	–
--	-------------	---

### Staub, Pulver und Flitter, aus Zink:

– Zinkstaub .....	7903 10 000	–
– andere .....	7903 90 000	–

### Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zink:

– Stangen (Stäbe) und Profile .....	7904 00 002	–
– Draht .....	7904 00 004	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Bleche, Bänder und Folien, aus Zink:</b>		
– nicht oberflächenbearbeitet, mit einer Dicke von:		
– weniger als 5 mm .....	7905 00 110	–
– 5 mm oder mehr .....	7905 00 190	–
– andere .....	7905 00 900	–
<b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Zink .....</b>		
	7906 00 000	–
<b>Andere Waren aus Zink:</b>		
– Dachrinnen, Firstbleche, Dachfenster und andere vorgefertigte Waren zu Bauzwecken .....	7907 10 000	–
– andere:		
– aus Druckguß .....	7907 90 002	–
– andere .....	7907 90 009	–





## Kapitel 80

### Zinn und Waren daraus

#### Anmerkung

Im Sinne des Kapitels 80 gelten als:

- a) Stangen (Stäbe):  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene oder geschmiedete massive Erzeugnisse, nicht in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen. Als Stangen (Stäbe) gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen und Abmessungen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- b) Profile:  
 gewalzte, stranggepreßte, gezogene, geschmiedete oder geformte Erzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt, die keiner der Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Draht, Bleche, Bänder, Folien oder Rohre entsprechen. Als Profile gelten auch gegossene oder gesinterte Erzeugnisse mit den gleichen Formen, die nach der Herstellung eine über grobes Abgraten oder Entzundern hinausgehende Bearbeitung erfahren haben, wenn sie durch diese Bearbeitung nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- c) Draht:  
 gewalzte, stranggepreßte oder gezogene massive Erzeugnisse, in Ringen oder Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks (einschließlich „abgeflachte Kreise“ und „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind). Erzeugnisse mit quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder vieleckigem Querschnitt können über die gesamte Länge auch abgerundete Kanten aufweisen. Die Dicke der Erzeugnisse mit rechteckigem Querschnitt (einschließlich der Erzeugnisse mit „modifiziert rechteckigem“ Querschnitt) muß mehr als 1/10 der Breite betragen.
- d) Bleche, Bänder und Folien:  
 massive Flacherzeugnisse (ausgenommen Erzeugnisse in Rohform der Position 80.01), auch in Rollen, mit rechteckigem Querschnitt, auch mit abgerundeten Kanten (einschließlich „modifizierte Rechtecke“, bei denen zwei gegenüberliegende Seiten die Form von konvexen Bogen aufweisen, während die beiden anderen Seiten gerade, von gleicher Länge und parallel sind), mit gleichbleibender Dicke,  
 – in quadratischer oder rechteckiger Form, deren Dicke 1/10 der Breite oder weniger beträgt,  
 – in anderer als quadratischer oder rechteckiger Form mit beliebigen Abmessungen, wenn sie nicht den Charakter von Waren haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.  
 Zu den Positionen 80.04 und 80.05 gehören insbesondere auch Bleche, Bänder und Folien mit Mustern (z. B. Rillen, Riffeln, Waffeln, Tränen, Warzen, Rauten) und gelochte, gewellte, polierte oder überzogene Erzeugnisse, sofern sie durch diese Bearbeitungen nicht den Charakter von Waren erhalten haben, die von anderen Positionen erfaßt werden.
- e) Rohre:  
 Hohlerzeugnisse, auch in Rollen, mit über die gesamte Länge gleichbleibendem, nur einen einzigen geschlossenen Hohlraum aufweisenden Querschnitt in Form eines Kreises, Ovals, Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen Vielecks und mit gleichmäßiger Wanddicke. Als Rohre gelten auch Erzeugnisse mit Querschnitten in Form eines Quadrats, Rechtecks, gleichseitigen Dreiecks oder regelmäßig konvexen

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

Vielecks, die über die gesamte Länge abgerundete Kanten aufweisen, sofern der innere und der äußere Querschnitt die gleiche Form, die gleiche Richtung und den gleichen Mittelpunkt haben.  
 Rohre mit den vorstehend genannten Querschnitten können poliert, überzogen, gebogen, mit Gewinde versehen, gelocht, eingezogen, ausgeweitet, konisch oder mit Flanschen, Schellen oder Ringen versehen sein.

**Unterpositionsanmerkung**

In Sinne des Kapitels 80 gelten als:

a) nichtlegiertes Zinn:

Metall mit einem Zinngehalt von 99 GHT oder mehr, sofern ein etwaiger Gehalt an Bismut oder Kupfer unter den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Höchstgrenzen liegt:

Andere Elemente

Element	Höchstgrenze in GHT
Bi Bismut	0,1
Cu Kupfer	0,4

b) Zinnlegierungen:

metallische Stoffe, in denen Zinn gegenüber jedem anderen Element gewichtsmäßig vorherrscht, sofern

- 1) der Gesamtgehalt an diesen anderen Elementen mehr als 1 GHT beträgt  
oder
- 2) der Gehalt an Bismut oder Kupfer der jeweiligen Höchstgrenze in der vorstehenden Tabelle entspricht oder sie überschreitet.

**Zinn in Rohform:**

– nichtlegiertes Zinn .....	8001 10 000	–
– Zinnlegierungen .....	8001 20 000	–

<b>Abfälle und Schrott, aus Zinn</b> .....	8002 00 000	–
--	-------------	---

<b>Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn</b> .....	8003 00 000	–
---	-------------	---

<b>Bleche und Bänder, aus Zinn, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm</b>	8004 00 000	–
---	-------------	---

**Folien und dünne Bänder, aus Zinn (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von 0,2 mm oder weniger; Pulver und Flitter, aus Zinn:**

– Folien und dünne Bänder .....	8005 10 000	–
– Pulver und Flitter .....	8005 20 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Zinn</b> .....	8006 00 000	—
<b>Andere Waren aus Zinn</b> .....	8007 00 000	—
		/



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 81

### Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus

#### Unterpositionsanmerkung

Die Begriffsbestimmungen für Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien aus der Anmerkung zu Kapitel 74 gelten sinngemäß auch für das Kapitel 81.

#### Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:

– Pulver .....	8101 10 000	–
– andere:		
–– Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott:		
––– Wolfram in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe) ..	8101 91 100	–
––– Abfälle und Schrott .....	8101 91 900	–
–– Bleche, Bänder und Folien, Profile, ausgenommen nur gesinterte Stangen (Stäbe) .....	8101 92 000	–
–– Draht .....	8101 93 000	–
–– andere .....	8101 99 000	–

#### Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:

– Pulver .....	8102 10 000	–
– andere:		
–– Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott:		
––– Molybdän in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe) .	8102 91 100	–
––– Abfälle und Schrott .....	8102 91 900	–
–– Bleche, Bänder und Folien, Profile, ausgenommen nur gesinterte Stangen (Stäbe) .....	8102 92 000	–
–– Draht .....	8102 93 000	–
–– andere .....	8102 99 000	–

#### Tantal und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:

– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Abfälle und Schrott; Pulver:		
–– Tantal in Rohform, einschließlich nur gesinterte Stangen (Stäbe); Pulver .....	8103 10 100	–
–– Abfälle und Schrott .....	8103 10 900	–
– andere:		
–– Bleche, Bänder und Folien, Draht, Profile, ausgenommen nur gesinterte Stangen (Stäbe) .....	8103 90 100	–
–– andere .....	8103 90 900	–

# 81.04 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– <b>Magnesium in Rohform:</b>		
-- mit einem Magnesiumgehalt von 99,8 GHT oder mehr .....	8104 11 000	–
-- anderes .....	8104 19 000	–
– <b>Abfälle und Schrott</b>		
– Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert; Pulver .....	8104 20 000	–
– andere:		
-- Stangen (Stäbe), Profile, Draht, Bleche, Bänder und Folien, Rohre .....	8104 90 100	–
-- andere .....	8104 90 900	–
<b>Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– <b>Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:</b>		
-- Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt in Rohform; Pulver .....	8105 10 100	–
-- Abfälle und Schrott .....	8105 10 900	–
-- andere .....	8105 90 000	–
<b>Bismut und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– Bismut in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver .....	8106 00 100	–
– andere .....	8106 00 900	–
<b>Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– Cadmium in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver .....	8107 10 000	–
– andere .....	8107 90 000	–
<b>Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– <b>Titan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:</b>		
-- Titan in Rohform; Pulver .....	8108 10 100	–
-- Abfälle und Schrott .....	8108 10 900	–
– andere:		
-- Rohre für Gas- oder Flüssigkeitsleitungen, mit Formstücken, Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	8108 90 100	–
-- andere:		
--- Stangen (Stäbe), Profile und Draht .....	8108 90 300	–
--- Bleche, Bänder und Folien .....	8108 90 500	–
--- Rohre .....	8108 90 700	–
--- andere .....	8108 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Zirconium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– Zirconium in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
–– Zirconium in Rohform; Pulver .....	8109 10 100	–
–– Abfälle und Schrott .....	8109 10 900	–
– andere .....	8109 90 000	–
<b>Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– Antimon in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
–– Antimon in Rohform; Pulver .....	8110 00 110	–
–– Abfälle und Schrott .....	8110 00 190	–
– andere .....	8110 00 900	–
<b>Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– Mangan in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
–– Mangan in Rohform; Pulver .....	8111 00 110	–
–– Abfälle und Schrott .....	8111 00 190	–
– andere .....	8111 00 900	–
<b>Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob (Columbium), Rhenium, Thallium, und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
– Beryllium:		
–– in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver .....	8112 11 000	–
–– andere .....	8112 19 000	–
– Chrom:		
–– in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
––– Chromlegierungen mit einem Nickelgehalt von mehr als 10 GHT .....	8112 20 100	–
––– andere:		
–––– in Rohform; Pulver .....	8112 20 310	–
–––– Abfälle und Schrott .....	8112 20 390	–
––– andere .....	8112 20 900	–
– Germanium:		
–– in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver .....	8112 30 100	–
–– andere .....	8112 30 900	–
– Vanadium:		
–– in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
––– in Rohform; Pulver .....	8112 40 110	–
––– Abfälle und Schrott .....	8112 40 190	–
––– andere .....	8112 40 900	–
– andere:		
–– in Rohform; Abfälle und Schrott; Pulver:		
––– Hafnium .....	8112 91 100	–

# 81.12 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- Niob (Columbium), Rhenium:		
---- in Rohform; Pulver .....	8112 91 310	—
---- Abfälle und Schrott .....	8112 91 390	—
---- Gallium, Indium, Thallium .....	8112 91 900	—
-- andere:		
---- Hafnium .....	8112 99 100	—
---- Niob (Columbium), Rhenium .....	8112 99 300	—
---- Gallium, Indium, Thallium .....	8112 99 900	—
<b>Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott:</b>		
— Cermets in Rohform; Abfälle und Schrott .....	8113 00 100	—
— andere .....	8113 00 900	—



**Kapitel 82**

**Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen;  
Teile davon, aus unedlen Metallen**

**Anmerkungen**

1. Außer Lötlampen, tragbaren Feldschmieden, Schleifapparaten, Zusammenstellungen für die Hand- oder Fußpflege und Waren der Position 82.09 erfaßt Kapitel 82 nur Waren mit Klinge oder arbeitendem Teil:
  - a) aus unedlem Metall;
  - b) aus Hartmetallen oder aus Cermets;
  - c) aus Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen, auf einem Träger aus unedlem Metall, Hartmetall oder Cermet;
  - d) aus Schleifstoffen auf einem Träger aus unedlem Metall, sofern es sich um Werkzeuge handelt, deren Zähne, Schneiden oder andere trennende oder schneidende Teile auch nach Aufbringen von Schleifstoffen ihre eigentliche Funktion beibehalten.
2. Teile aus unedlen Metallen von Waren des Kapitels 82 werden wie die entsprechenden Waren eingereiht, ausgenommen Werkzeughalter für Handwerkzeug der Position 84.66 und besonders genannte Teile. Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV gehören in keinem Fall zu Kapitel 82.  
Köpfe, Kämme, Klingen, Messer und Schneidblätter für elektrische Rasierapparate oder elektrische Haarschneide- und Schermaschinen gehören zur Position 85.10.
3. Zu Position 82.15 gehören Zusammenstellungen aus einem oder mehreren Messern der Position 82.11 und einer zumindest gleichen Anzahl von Waren der Position 82.15.

**Spaten, Schaufeln, Spitzhacken, Hacken aller Art, Gabeln, Rechen und Schaber; Äxte, Beile, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten; Geflügelscheren, Gartenscheren, Baumscheren und ähnliche Scheren; Sensen und Sichel, Heu- und Strohmesser, Heckenscheren, Keile und andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:**

<b>— Spaten und Schaufeln:</b>			
— Gartenspaten und ähnliche große Spaten, ausgenommen Teile davon . . .	8201 10 002		St
— Sandschaufeln und ähnliche große Schaufeln, mit einem Gewicht (ohne Stiel) von 1 kg oder mehr, ausgenommen Teile davon . . . . .	8201 10 004		St
— Klappspaten, ausgenommen Teile davon . . . . .	8201 10 006		St
— andere . . . . .	8201 10 008		—
<b>— Gabeln . . . . .</b>	<b>8201 20 000</b>		<b>—</b>
<b>— Spitzhacken, Hacken aller Art, Rechen und Schaber:</b>			
— Rechen . . . . .	8201 30 002		—
— andere . . . . .	8201 30 009		—
<b>— Äxte, Beile, Häpen und ähnliche Werkzeuge zum Hauen oder Spalten:</b>			
— Haumesser, Macheten und dergleichen . . . . .	8201 40 002		—
— andere . . . . .	8201 40 009		—

# 82.01 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Gartenscheren, Rosenscheren und ähnliche mit einer Hand zu betätigende Scheren (einschließlich Geflügelscheren):</b>		
– Grasscheren und Schafscheren .....	8201 50 002	–
– andere .....	8201 50 009	–
<b>– Heckenscheren, Baumscheren und ähnliche mit zwei Händen zu betätigende Scheren</b> .....	8201 60 000	–
<b>– andere Handwerkzeuge für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:</b>		
– Sensen, Sicheln, Heumesser und Strohmesser .....	8201 90 002	–
– andere .....	8201 90 009	–
<b>Handsägen; Sägeblätter aller Art (einschließlich Frässsägeblätter und nicht gezahnte Sägeblätter):</b>		
<b>– Handsägen</b> .....	8202 10 000	–
<b>– Bandsägeblätter:</b>		
– für die Metallbearbeitung .....	8202 20 100	–
– für die Bearbeitung anderer Stoffe .....	8202 20 900	–
<b>– Kreissägeblätter, einschließlich Frässsägeblätter:</b>		
<b>– mit arbeitendem Teil aus Stahl:</b>		
– Segmentsägeblätter .....	8202 31 100	–
– andere:		
– für die Metallbearbeitung, mit einem Durchmesser von:		
– 315 mm oder weniger .....	8202 31 510	–
– mehr als 315 mm .....	8202 31 590	–
– für die Bearbeitung anderer Stoffe .....	8202 31 900	–
<b>– mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:</b>		
– Segmentsägeblätter .....	8202 32 100	–
– andere .....	8202 32 900	–
<b>– Sägeketten</b> .....	8202 40 000	–
<b>– andere Sägeblätter:</b>		
<b>– Langsägeblätter für die Metallbearbeitung:</b>		
– mit arbeitendem Teil aus Stahl:		
– Langsägeblätter mit einem oder mehreren Befestigungslöchern an jedem Blattende, mit einer Breite von:		
– 16 mm oder weniger .....	8202 91 110	–
– mehr als 16 mm .....	8202 91 190	–
– andere .....	8202 91 300	–
– mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen .....	8202 91 900	–
– andere:		
– mit arbeitendem Teil aus Stahl:		
– für die Metallbearbeitung .....	8202 99 110	–
– für die Bearbeitung anderer Stoffe:		
– Laubsägeblätter .....	8202 99 192	–
– Langsägeblätter für die maschinelle Holzbearbeitung .....	8202 99 194	–
– Handsägeblätter für die Holzbearbeitung .....	8202 99 196	–
– andere .....	8202 99 199	–
– mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen .....	8202 99 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Feilen, Raspeln, Kneifzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, Scheren zum Schneiden von Metallen, Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Handwerkzeuge:</b>		
– Feilen, Raspeln und ähnliche Werkzeuge .....	8203 10 000	–
– Kneifzangen und andere Zangen (auch zum Schneiden), Pinzetten, und ähnliche Werkzeuge:		
-- Pinzetten .....	8203 20 100	St
-- andere .....	8203 20 900	–
– Scheren zum Schneiden von Metallen und ähnliche Werkzeuge .....	8203 30 000	–
– Rohrschneider, Bolzenschneider, Locheisen, Lochzangen, und ähnliche Werkzeuge .....	8203 40 000	–
<b>Von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel (einschließlich Drehmomentschlüssel); auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Halter:</b>		
– von Hand zu betätigende Schrauben- und Spannschlüssel:		
-- mit nicht verstellbarer Spannweite .....	8204 11 000	–
-- mit verstellbarer Spannweite .....	8204 12 000	–
– auswechselbare Steckschlüsseleinsätze, auch mit Halter .....	8204 20 000	–
<b>Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb:</b>		
– Bohrwerkzeuge, Gewindegewindeschneid- und Gewindebohrwerkzeuge:		
-- Gewindegewindeschneidkluppen, Windeisen und ähnliche Gewindewerkzeughalter für Handbetrieb .....	8205 10 002	–
-- andere .....	8205 10 009	–
– Hämmer und Fäustel .....	8205 20 000	–
– Hobel, Stechbeitel, Hohlbeitel und ähnliche schneidende Werkzeuge für die Holzbearbeitung .....	8205 30 000	–
– Schraubenzieher (Schraubendreher) .....	8205 40 000	–
– andere Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten):		
-- Haushaltswerkzeuge .....	8205 51 000	–
-- andere:		
--- Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler .....	8205 59 100	–
--- mit Patronen betriebene Werkzeuge zum Nieten, Befestigen von Bolzen, Dübeln usw. ....	8205 59 300	–
--- Glasschneider .....	8205 59 902	–
--- Aufreiber, Durchschlager, Meißel; Nietzieher und ähnliche Nietwerkzeuge .....	8205 59 904	–
--- Heftklammern-Geräte, mit Federn betrieben .....	8205 59 906	–
--- andere .....	8205 59 909	–
– Lötlampen und dergleichen .....	8205 60 000	–

## 82.05 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen:</b>		
– Schraubstöcke, Klebschrauben, Feilkloben und ähnliche Spannzeuge ..	8205 70 002	–
– andere .....	8205 70 009	–
<b>– Ambosse; tragbare Feldschmieden; Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb .....</b>		
	8205 80 000	–
<b>– Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen .....</b>		
	8205 90 000	–
 <b>Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Position 82.02 bis 82.05, in Aufmachungen für den Einzelverkauf</b>		
	8206 00 000	–
 <b>Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z.B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindecneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:</b>		
<b>– Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge:</b>		
<b>– mit arbeitendem Teil aus gesinterten Hartmetallen oder Cermets:</b>		
– aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 11 100	–
– aus Cermets .....	8207 11 900	–
<b>– mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:</b>		
– aus Diamant oder agglomeriertem Diamant .....	8207 12 100	–
– aus anderen Stoffen .....	8207 12 900	–
<b>– Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen:</b>		
– mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant .....	8207 20 100	–
<b>– mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:</b>		
– aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 20 910	–
– aus anderen Stoffen .....	8207 20 990	–
<b>– Tiefzieh-, Gesenkschmiede-, Stanz- oder Lochwerkzeuge:</b>		
– für die Metallbearbeitung .....	8207 30 100	–
– andere .....	8207 30 900	–
<b>– Gewindebohr- oder Gewindecscheidwerkzeuge:</b>		
<b>– für die Metallbearbeitung:</b>		
<b>– Gewindebohrwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:</b>		
– aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 40 110	–
– aus anderen Stoffen .....	8207 40 190	–
<b>– Gewindecscheidwerkzeuge, mit arbeitendem Teil:</b>		
– aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 40 310	–
– aus anderen Stoffen:		
– Gewindewalzrollen und -backen .....	8207 40 392	–
– andere .....	8207 40 399	–
– andere .....	8207 40 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Bohrwerkzeuge:</b>		
-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant .....	8207 50 100	–
-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
--- Mauerbohrer .....	8207 50 300	–
--- andere:		
---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
----- aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 50 500	–
----- aus Schnellarbeitsstahl .....	8207 50 600	–
----- aus anderen Stoffen .....	8207 50 700	–
----- andere .....	8207 50 900	–
<b>– Reibahlen, Ausbohr- und Räumwerkzeuge:</b>		
-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant .....	8207 60 100	–
-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
--- Reibahlen und Ausbohrwerkzeuge:		
---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
----- aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 60 310	–
----- aus anderen Stoffen .....	8207 60 390	–
----- andere .....	8207 60 500	–
--- Raumwerkzeuge:		
---- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
----- aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 60 710	–
----- aus anderen Stoffen .....	8207 60 790	–
----- andere .....	8207 60 900	–
<b>– Fräswerkzeuge:</b>		
-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
--- aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 70 100	–
--- aus anderen Stoffen:		
---- Schafffräser:		
----- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant ..	8207 70 312	–
----- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen .....	8207 70 319	–
----- andere .....	8207 70 390	–
--- andere .....	8207 70 900	–
<b>– Drehwerkzeuge:</b>		
-- für die Metallbearbeitung, mit arbeitendem Teil:		
--- aus gesinterten Hartmetallen .....	8207 80 110	–
--- aus anderen Stoffen:		
----- aus Diamant oder agglomeriertem Diamant .....	8207 80 192	–
----- aus anderen Stoffen .....	8207 80 199	–
--- andere .....	8207 80 900	–
<b>– andere auswechselbare Werkzeuge:</b>		
-- mit arbeitendem Teil aus Diamant oder agglomeriertem Diamant .....	8207 90 100	–
-- mit arbeitendem Teil aus anderen Stoffen:		
--- Schraubendrehereinsätze .....	8207 90 300	–
--- Verzahnwerkzeuge .....	8207 90 500	–

# 82.07 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- andere, mit arbeitendem Teil:		
---- aus gesinterten Hartmetallen:		
----- für die Metallbearbeitung .....	8207 90 710	—
----- andere:		
----- rundlaufende .....	8207 90 750	—
----- andere .....	8207 90 790	—
---- aus anderen Stoffen:		
----- für die Metallbearbeitung .....	8207 90 910	—
----- andere .....	8207 90 990	—
 <b>Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte:</b>		
— für die Metallbearbeitung .....	8208 10 000	—
— für die Holzbearbeitung .....	8208 20 000	—
— für Küchenmaschinen oder Maschinen für die Nahrungsmittelindustrie:		
— Kreismesser .....	8208 30 100	—
— andere .....	8208 30 900	—
— für Maschinen für die Landwirtschaft, den Gartenbau oder die Forstwirtschaft:		
— Mähmaschinenmesser .....	8208 40 002	—
— andere .....	8208 40 009	—
— andere .....	8208 90 000	—
 <b>Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefaßt, aus gesinterten Hartmetallen oder aus Cermets:</b>		
— Plättchen .....	8209 00 100	—
— andere .....	8209 00 900	—
 <b>Von Hand zu betätigende mechanische Geräte, mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, zum Vorbereiten, Zubereiten oder Anrichten von Speisen oder Getränken:</b>		
— Fleischhackgeräte, Pressen, Pureepressen, Pommes-frites-Schneider, Frucht- und Gemüseschneider und ähnliche Geräte:		
— Geräte .....	8210 00 102	St
— Teile .....	8210 00 106	—
— andere:		
— Kaffeemühlen und Körnermühlen, ausgenommen Teile davon .....	8210 00 902	St
— andere .....	8210 00 909	—
 <b>Messer (ausgenommen Messer der Position 82.08) mit schneidenden Klingen, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), und Klingen dafür:</b>		
— Zusammenstellungen .....	8211 10 000	St <sup>1)</sup>

1) Als Stückzahl ist die Anzahl der Einzelteile anzugeben

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--andere:</b>		
<b>---Tischmesser mit feststehender Klinge:</b>		
---Griffe aus unedlen Metallen .....	8211 91 100	—
<b>---andere:</b>		
---mit Griff aus Chromnickelstahl <sup>1)</sup> .....	8211 91 902	St
---mit Griff aus anderem nichtrostenden Stahl .....	8211 91 904	St
---andere .....	8211 91 909	St
<b>---andere Messer mit feststehender Klinge:</b>		
---Griffe aus unedlen Metallen .....	8211 92 100	—
---andere .....	8211 92 900	St
<b>---Messer mit nicht feststehender Klinge, einschließlich Klappmesser für den Gartenbau:</b>		
---Griffe aus unedlen Metallen .....	8211 93 100	—
---andere .....	8211 93 900	St
---Klingen .....	8211 94 000	—
<b>Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band):</b>		
<b>—Rasiermesser und Rasierapparate:</b>		
---Sicherheits-Rasierapparate mit nicht auswechselbaren Klingen .....	8212 10 100	St
---Rasiermesser .....	8212 10 902	St
---andere .....	8212 10 909	St
<b>—Klingen für Sicherheits-Rasierapparate, einschließlich Rasierklingenrohlinge im Band .....</b>		
	8212 20 000	1 000 St
---andere Teile .....	8212 90 000	—
<b>Scheren und Scherenblätter .....</b>	8213 00 000	St
<b>Andere Schneidwaren (z.B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen):</b>		
<b>—Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser, Bleistiftspitzer und Klingen dafür:</b>		
---Papiermesser, Brieföffner, Radiermesser .....	8214 10 002	—
---Bleistiftspitzer und Klingen dafür .....	8214 10 004	—
<b>—Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) .....</b>		
	8214 20 000	—
<b>---andere:</b>		
---Haarschneide- und Scherapparate .....	8214 90 002	—
---andere .....	8214 90 009	—

1) Chromnickelstahl ist nichtrostender Stahl mit einem Gehalt an Chrom von 18 GHT oder mehr und an Nickel von 8 GHT oder mehr.

# 82.15 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren:</b>		
<b>—Zusammenstellungen, die mindestens einen versilberten, vergoldeten oder plattinierten Bestandteil enthalten:</b>		
—aus nichtrostendem Stahl .....	8215 10 100	St <sup>1)</sup>
—andere .....	8215 10 900	St <sup>1)</sup>
<b>—andere Zusammenstellungen:</b>		
—aus Chromnickelstahl <sup>2)</sup> .....	8215 20 102	St <sup>1)</sup>
—aus anderem nichtrostenden Stahl .....	8215 20 109	St <sup>1)</sup>
—andere .....	8215 20 900	St <sup>1)</sup>
<b>—andere:</b>		
—versilbert, vergoldet oder plattiniert .....	8215 91 000	St
<b>—andere:</b>		
—aus Chromnickelstahl <sup>2)</sup> .....	8215 99 102	St
—aus anderem nichtrostenden Stahl .....	8215 99 109	St
—andere .....	8215 99 900	St

1) Als Stückzahl ist die Anzahl der Einzelteile anzugeben

2) Chromnickelstahl ist nichtrostender Stahl mit einem Gehalt an Chrom von 18 GHT oder mehr und an Nickel von 8 GHT oder mehr.



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 83

### Verschiedene Waren aus unedlen Metallen

**Anmerkungen**

1. Teile aus unedlen Metallen von Waren des Kapitels 83 werden wie die entsprechenden Waren eingereiht. Jedoch gelten Waren aus Eisen oder Stahl der Position 73.12, 73.15, 73.17, 73.18 oder 73.20 sowie die gleichen Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 und 78 bis 81) nicht als Teile von Waren des Kapitels 83.
2. Als „Laufrädchen oder -rollen“ im Sinne der Position 83.02 gelten solche mit einem Durchmesser (auch mit aufgebrachter Lauffläche) von 75 mm oder weniger oder solche mit einem Durchmesser (auch mit aufgebrachter Lauffläche) von mehr als 75 mm und einer Radbreite oder einer Breite der aufgebrachten Lauffläche von weniger als 30 mm.

**Vorhängeschlösser, Schlösser und Sicherheitsriegel (zum Schließen mit Schlüssel, als Kombinationsschlösser oder als elektrische Schlösser), aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloß, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:**

– Vorhängeschlösser .....	8301 10 000	–
– Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art .....	8301 20 000	–
– Schlösser von der für Möbel verwendeten Art .....	8301 30 000	–
– andere Schlösser; Sicherheitsriegel:		
– Schlösser von der für Gebäudetüren verwendeten Art:		
– Zylindertürschlösser .....	8301 40 110	–
– andere .....	8301 40 190	–
– Schlösser von der für Panzerschränke verwendeten Art .....	8301 40 902	–
– Schlösser von der für Täschnerwaren verwendeten Art .....	8301 40 904	–
– Fahrradschlösser .....	8301 40 906	St
– andere Schlösser; Sicherheitsriegel .....	8301 40 909	–
– Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schloß .....	8301 50 000	–
– Teile .....	8301 60 000	–
– Schlüssel, gesondert ein- oder ausgeführt .....	8301 70 000	–

**Beschläge und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen:**

– Scharniere:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8302 10 100	–
– andere .....	8302 10 900	–

## 83.02 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Laufrädchen oder -rollen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8302 20 100	–
– andere .....	8302 20 900	–
<b>– andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge .....</b>	<b>8302 30 000</b>	<b>–</b>
<b>– andere Beschläge und andere ähnliche Waren:</b>		
<b>– Baubeschläge:</b>		
– für Fenster oder Türen:		
– aus Eisen oder Stahl .....	8302 41 001	–
– aus anderen unedlen Metallen .....	8302 41 004	–
– andere .....	8302 41 008	–
<b>– andere, für Möbel:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8302 42 100	–
– andere .....	8302 42 900	–
<b>– andere:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8302 49 100	–
– andere:		
– für Taschnerwaren .....	8302 49 901	–
– für Geräte der Position 84.18 .....	8302 49 902	–
– für Herde oder Öfen .....	8302 49 903	–
– für Fahrzeuge .....	8302 49 904	–
– für Fenster- oder Türvorhänge .....	8302 49 905	–
– andere .....	8302 49 909	–
<b>– Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren .....</b>	<b>8302 50 000</b>	<b>–</b>
<b>– automatische Türschließer:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8302 60 100	–
– andere:		
– mit hydraulischer Bremse .....	8302 60 902	–
– andere .....	8302 60 909	–
<b>Panzerschränke, Türen und Fächer für Stahlkammern, Sicherheitskassetten und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen:</b>		
– Panzerschränke .....	8303 00 100	St
– Türen und Fächer für Stahlkammern .....	8303 00 300	–
– Sicherheitskassetten und ähnliche Waren .....	8303 00 900	–
<b>Sortierkästen, Ablegekästen, Karteikästen, Manuskriptständer, Federschalen, Stempelhalter und ähnliche Ausstattungsgegenstände für Büros, aus unedlen Metallen, ausgenommen Büromöbel der Position 94.03 .....</b>	<b>8304 00 000</b>	<b>–</b>

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner, Briefklammern, Heftecken, Aktenklammern, Karteireiter und ähnliches Büromaterial, aus unedlen Metallen; Heftklammern, zusammenhängend in Streifen (z. B. zur Verwendung im Büro, beim Dekorieren oder Verpacken), aus unedlen Metallen:</b>		
– Mechaniken für Schnellhefter oder Aktenordner .....	8305 10 000	–
– Heftklammern, zusammenhängend in Streifen .....	8305 20 000	1 000 St
– andere, einschließlich Teile .....	8305 90 000	–
<b>Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren, nicht elektrisch, aus unedlen Metallen; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen; Rahmen für Photographien, Bilder oder dergleichen, aus unedlen Metallen; Spiegel aus unedlen Metallen:</b>		
– Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren:		
– von der für Fahrräder verwendeten Art .....	8306 10 002	St
– andere .....	8306 10 009	–
– Statuetten und andere Ziergegenstände:		
– versilbert, vergoldet oder plattiniert .....	8306 21 000	–
– andere:		
– aus Kupfer .....	8306 29 100	–
– aus anderen unedlen Metallen .....	8306 29 900	–
– Rahmen für Photographien, Bilder oder dergleichen; Spiegel .....	8306 30 000	–
<b>Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken:</b>		
– aus Eisen oder Stahl:		
– mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	8307 10 100	–
– andere .....	8307 10 900	–
– aus anderen unedlen Metallen:		
– mit Verschlußstücken oder Verbindungsstücken, für zivile Luftfahrzeuge .....	8307 90 100	–
– andere .....	8307 90 900	–
<b>Verschlüsse, Verschlußbügel, Schnallen, Spangen, Klammern, Haken, Ösen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen, für Kleidung, Schuhe, Planen, Täschnerwaren oder zum Fertigen oder Ausrüsten anderer Waren; Hohlniete und Zweispitzniete, aus unedlen Metallen; Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen:</b>		
– Klammern, Haken und Ösen:		
– auf Bändern aus Spinnstoff befestigt .....	8308 10 002	–
– andere .....	8308 10 009	–
– Hohlniete oder Zweispitzniete:		
– Blindniete .....	8308 20 002	–
– andere .....	8308 20 009	–

# 83.08 | XV

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere, einschließlich Teile:</b>		
— Schnallen .....	8308 90 002	—
— Verschlüsse und Verschlussbügel für Handtaschen .....	8308 90 004	—
— andere .....	8308 90 009	—
<b>Stopfen (einschließlich Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen:</b>		
— Kronenverschlüsse .....	8309 10 000	—
<b>— andere:</b>		
● — Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Blei; Verschluss- oder Flaschenkapseln, aus Aluminium, mit einem Durchmesser von mehr als 21 mm:		
● — — aus Blei .....	8309 90 102	1 000 St
● — — aus Aluminium .....	8309 90 104	1 000 St
— andere .....	8309 90 900	—
<b>Aushängeschilder, Hinweisschilder, Namensschilder und ähnliche Schilder, Zahlen, Buchstaben und andere Zeichen, aus unedlen Metallen, ausgenommen Schilder und Zeichen der Position 94.05</b>		
94.05 .....	8310 00 000	—
<b>Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Hartmetallen, mit Dekapier- oder Flußmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Hartmetallen; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren:</b>		
<b>— umhüllte Elektroden aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen:</b>		
— Schweißelektroden mit einer Seele aus Eisen oder Stahl und einer Umhüllung aus feuerfestem Material .....	8311 10 100	—
— andere .....	8311 10 900	—
— gefüllte Drähte aus unedlen Metallen, für das Lichtbogenschweißen ..	8311 20 000	—
— umhüllte Stäbe und gefüllte Drähte, aus unedlen Metallen für das Löten oder das Autogenschweißen .....	8311 30 000	—
— andere, einschließlich Teile .....	8311 90 000	—

## Abschnitt XVI

### **Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte**

#### **Anmerkungen**

1. Zu Abschnitt XVI gehören nicht:
  - a) Förderbänder und Treibriemen, aus Kunststoffen, des Kapitels 39, Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk (Position 40.10) sowie Waren zu technischen Zwecken aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Position 40.16);
  - b) Waren zu technischen Zwecken aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Position 42.04) oder aus Pelzfellen (Position 43.03);
  - c) Spulen, Hülsen, Röhrchen und ähnliche Materialträger, aus Stoffen aller Art (z. B. Kapitel 39, 40, 44, 48 oder Abschnitt XV);
  - d) Lochkarten für Jacquard- oder andere Maschinen (z. B. Kapitel 39 oder 48 bzw. Abschnitt XV);
  - e) Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen (Position 59.10), sowie Gegenstände des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen (Position 59.11);
  - f) Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine der Positionen 71.02 bis 71.04 sowie Waren ganz aus diesen Steinen, der Position 71.16, ausgenommen bearbeitete, nicht montierte Saphire und Diamanten für Tonabnehmer-Abtastnadeln (Position 85.22);
  - g) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - h) Bohrgestänge (Position 73.04);
  - ij) endlose Gewebe und Bänder, aus Metalldraht oder -streifen (Abschnitt XV);
  - k) Waren der Kapitel 82 oder 83;
  - l) Waren des Abschnitts XVII;
  - m) Waren des Kapitels 90;
  - n) Uhrmacherwaren (Kapitel 91);
  - o) auswechselbare Werkzeuge der Position 82.07 und Bürsten, die Maschinenteile sind, der Position 96.03, sowie ähnliche, nach Stoffbeschaffenheit ihres arbeitenden Teils einzureihende auswechselbare Werkzeuge (z. B. Kapitel 40, 42, 43, 45 oder 59 bzw. Position 68.04 oder 69.09);
  - p) Waren des Kapitels 95.
2. Maschinenteile (ausgenommen Teile von Waren der Position 84.84, 85.44, 85.45, 85.46 oder 85.47), die nicht durch Anmerkung 1 zu Abschnitt XVI, Anmerkung l zu Kapitel 84 oder Anmerkung 1 zu Kapitel 85 von Abschnitt XVI ausgenommen werden, sind nach folgenden Regeln einzureihen:
  - a) Teile, die sich als Waren einer Position des Kapitels 84 oder 85 (ausgenommen die Positionen 84.85 und 85.48) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschine sie bestimmt sind;
  - b) andere Teile sind, wenn zu erkennen ist, daß sie ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschinenart oder für mehrere in der gleichen Position (auch in Position 84.79 oder Position 85.43) erfaßte Maschinenarten bestimmt sind, der Position für diese Maschinenart oder Maschinenarten zuzuweisen. Teile, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich sowohl für Waren der Position 85.17 als auch für Waren der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt sind, gehören zu Position 85.17;
  - c) alle übrigen Teile sind der Position 84.85 oder 85.48 zuzuweisen.

3. Kombinierte Maschinen (Zusammensetzungen aus zwei oder mehr Maschinen verschiedener Art, die zusammen arbeiten sollen und ein Ganzes bilden) und Maschinen, die nach ihrer Bauart zwei oder mehrere verschiedene, sich abwechselnde oder ergänzende Tätigkeiten ausführen können, sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, nach der das Ganze kennzeichnenden Haupttätigkeit einzureihen.
4. Bestehen Maschinen oder Zusammenstellungen von Maschinen aus (entweder voneinander getrennten oder lediglich durch Rohr- oder Schlauchleitungen, Kraftübertragungsvorrichtungen, elektrische Kabel oder andere Vorrichtungen miteinander verbundenen) Einzelkomponenten (Teileinheiten), die gemeinsam eine einzige, genau bestimmte, in einer der Positionen des Kapitels 84 oder 85 erfaßte Funktion ausüben, so sind sie (als „funktionelle Einheit“) insgesamt der Position zuzuweisen, die dieser Funktion entspricht.
5. Bei der Anwendung der Anmerkungen und Positionen des Abschnitts XVI umfaßt der Begriff „Maschinen“ auch Apparate, Geräte und Vorrichtungen der in Kapitel 84 oder 85 genannten Art.

#### **Zusätzliche Anmerkungen**

1. Zur Montage oder zur Instandhaltung der Maschinen benötigte Werkzeuge sind wie die Maschinen einzureihen, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen ein- oder ausgeführt werden. Dies gilt auch für austauschbare Werkzeuge, wenn sie mit den Maschinen, deren übliche Ausrüstung sie darstellen, ein- oder ausgeführt und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft werden.
2. Auf Verlangen der Anmeldestelle hat der Anmeldepflichtige der Anmeldung erläuternde Unterlagen (z. B. eine Warenbeschreibung, Prospekte, Katalogauszüge, Photographien) beizufügen, aus denen die geläufige Bezeichnung der Maschine, ihre Verwendung und ihre wesentlichen Merkmale hervorgehen. Bei zerlegten oder nicht zusammengesetzten Maschinen hat der Anmeldepflichtige auf Verlangen der Anmeldestelle ferner ein Montageplan und ein Verzeichnis des Inhalts der einzelnen Packstücke als Beleg zur Anmeldung vorzulegen.
3. Auf Antrag des Anmeldepflichtigen und bei Beachtung der von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen werden die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 a) auch auf Maschinen angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgeführt werden.
4. Zugmaschinen, die, auch durch besondere Vorrichtungen, an Maschinen Apparate oder Geräte des Abschnitts XVI angekuppelt sind, werden stets gesondert eingereiht (Position 87.01).

## Kapitel 84

### Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 84 gehören nicht:
  - a) Mühlsteine, Schleifsteine und andere Waren des Kapitels 68;
  - b) Maschinen, Apparate und Geräte (z. B. Pumpen) sowie Teile davon, aus keramischen Stoffen (Kapitel 69);
  - c) Glaswaren für Laboratorien (Position 70.17); Glaswaren zu technischen Zwecken (Position 70.19 oder 70.20);
  - d) Waren der Position 73.21 oder 73.22 sowie ähnliche Waren aus anderen unedlen Metallen (Kapitel 74 bis 76 oder 78 bis 81);
  - e) von Hand zu führende Elektrowerkzeuge der Position 85 08 sowie elektromechanische Haushaltsgeräte der Position 85.09;
  - f) nicht motorbetriebene Handkehrgeräte (Position 96.03).
2. Vorbehaltlich der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI sind Maschinen, Apparate und Geräte, die sowohl unter den Positionen 84.01 bis 84.24 als auch unter den Positionen 84.25 bis 84.80 eingereiht werden können, unter den Positionen 84.01 bis 84.24 einzureihen.  
Zu Position 84.19 gehören jedoch nicht:
  - a) Brutapparate und Aufzuchtapparate, für die Geflügelzucht, sowie Keimapparate (Position 84.36);
  - b) Getreidenetzapparate für die Müllerei (Position 84.37);
  - c) Diffuseure für die Zuckerherstellung (Position 84.38);
  - d) Maschinen und Apparate zum Warmbehandeln von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren (Position 84.51);
  - e) Apparate und Vorrichtungen, die eine mechanische Arbeit verrichten, bei der eine Temperaturänderung zwar notwendig, aber nur von untergeordneter Bedeutung ist.
 Zu Position 84.22 gehören jedoch nicht:
  - a) Nähmaschinen zum Verschließen von Verpackungen (Position 84 52);
  - b) Büromaschinen und -apparate der Position 84.72.
3. Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, die sowohl in die Position 84.56 als auch in die Position 84.57, 84.58, 84 59, 84.60, 84 61, 84.64 oder 84.65 eingereiht werden können, sind der Position 84.56 zuzuweisen
4. Zu Position 84.57 gehören nur metallbearbeitende Werkzeugmaschinen (andere als Drehmaschinen), die mehrere verschiedenartige Bearbeitungsvorgänge ausführen können, und zwar entweder
  - a) durch automatischen Werkzeugwechsel aus einem Werkzeugmagazin oder dergleichen entsprechend einem Bearbeitungsprogramm (Bearbeitungszentren) oder
  - b) durch automatischen Einsatz verschiedener Bearbeitungseinheiten, die gleichzeitig oder nacheinander ein feststehendes Werkstück bearbeiten (Mehrwegemaschinen) oder
  - c) durch automatisches Zuführen des Werkstücks zu verschiedenen Bearbeitungseinheiten (Transfermaschinen).
5. A. „Automatische Datenverarbeitungsmaschinen“ im Sinne der Position 84.71 sind:
  - a) digitale Maschinen, die: 1. das Datenverarbeitungsprogramm oder die Datenverarbeitungsprogramme und mindestens die Daten speichern können, die zur Durchführung dieses Programms oder dieser Programme unmittelbar benötigt werden; 2. frei programmiert werden können entsprechend den Benutzeranforderungen; 3. Rechenoperationen entsprechend den Anweisungen des Benutzers durchzuführen vermögen und 4. in der Lage sind, ohne menschliche Mitwirkung ein Datenverarbeitungsprogramm durchzuführen, dessen Ausführung sie während des Programmablaufs auf Grund logischer Entscheidung selbst ändern können;
  - b) analoge Maschinen, die in der Lage sind, mathematische Modelle zu simulieren und mindestens analoge Rechelemente, Steuerelemente und Programmiervorrichtungen besitzen;

# 84.01 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

- c) hybride Maschinen, die entweder aus einer digitalen Maschine mit analogen Elementen oder aus einer analogen Maschine mit digitalen Elementen bestehen.
- B. Automatische Datenverarbeitungsmaschinen können in Form von Systemen vorkommen, die aus einer unterschiedlichen Anzahl von jeweils in einem eigenen Gehäuse untergebrachten Einheiten bestehen. Eine Einheit wird dann als zu einem vollständigen System gehörender Teil angesehen, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllt:
- sie muß an die Zentraleinheit unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Einheiten angeschlossen werden können;
  - sie muß ihrer Beschaffenheit nach als Teil für ein solches System bestimmt sein (sie muß also, sofern es sich nicht um eine Stromversorgungseinheit handelt, insbesondere in der Lage sein, Daten in einer Form – als Code oder als Signale – zu empfangen oder zu liefern, die vom System verwendet werden kann).
- Solche Einheiten sind auch dann der Position 84.71 zuzuweisen, wenn sie gesondert ein- oder ausgeführt werden.
- Nicht zu Positionen 84.71 gehören dagegen Maschinen mit eigener Funktion, in die eine automatische Datenverarbeitungsmaschine eingebaut ist oder die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine angeschlossen werden und mit ihr zusammenarbeiten. Derartige Maschinen sind der ihrer Funktion entsprechenden Position, oder, falls keine solche Position vorhanden ist, der dann zutreffenden Sammelposition zuzuweisen.
6. Zu Position 84.82 gehören nur solche polierten Stahlkugeln, deren Grenzabmaß nicht mehr als  $\pm 1$  v.H. vom angegebenen Durchmesser (Nennmaß), höchstens jedoch  $\pm 0,05$  mm beträgt. Stahlkugeln, die dieser Begriffsbestimmung nicht entsprechen, gehören zu Position 73.26.
7. Maschinen mit vielseitiger Verwendungsmöglichkeit (Mehrzweckmaschinen) gehören, wenn nichts anderes bestimmt ist und vorbehaltlich der Anmerkung 2 zu Kapitel 84 und der Anmerkung 3 zu Abschnitt XVI, zu der Position, die ihrem Hauptverwendungszweck entspricht. Besteht eine derartige Position nicht oder ist der Hauptverwendungszweck nicht feststellbar, sind sie der Position 84.79 zuzuweisen. Zu Position 84.79 gehören jedoch stets Maschinen, die aus beliebigen Stoffen Bindfaden, Seile, Tauen oder Kabel herstellen (z. B. Litzenschlagmaschinen, Seilschlagmaschinen und Kabelmaschinen).

## Unterpositionsanmerkung

Zu Unterposition 8482 40 gehören nur Wälzlager mit zylindrischen Rollen, deren gleichbleibender Durchmesser 5 mm oder weniger und deren Länge mindestens das Dreifache des Durchmessers beträgt. Die Rollen können an den Enden abgerundet sein.

## Zusätzliche Anmerkung

Als „Motoren für Luftfahrzeuge“ der Unterpositionen 8407 10 und 8409 10 gelten nur Motoren, die zum Anbringen einer Luftschaube oder eines Rotors eingerichtet sind.

## Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren; Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung:

– Kernreaktoren (EURATOM) .....	8401 10 000	–
– Maschinen und Apparate für die Isotopentrennung sowie Teile davon (EURATOM) .....	8401 20 000	–
– nicht bestrahlte Brennstoffelemente (EURATOM) .....	8401 30 000	g spaltb. Isotope
– Teile von Kernreaktoren (EURATOM):		
– – aus Stahl, freiformgeschmiedet .....	8401 40 100	–
– – andere .....	8401 40 900	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungs- kessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser:</b>		
– Dampfkessel:		
– Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von mehr als 45 t/h . . . .	8402 11 000	–
– Wasserrohrkessel mit einer Dampfleistung von 45 t/h oder weniger	8402 12 000	–
– andere Dampfkessel, einschließlich kombinierte Kessel (Hybrid- kessel):		
– Flammrohrkessel und Rauchrohrkessel . . . . .	8402 19 100	–
– andere . . . . .	8402 19 900	–
– Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser . . . . .	8402 20 000	–
– Teile . . . . .	8402 90 000	–
<b>Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 84.02:</b>		
– Heizkessel:		
– aus Gußeisen . . . . .	8403 10 100	–
– andere . . . . .	8403 10 900	–
– Teile:		
– aus Gußeisen . . . . .	8403 90 100	–
– andere . . . . .	8403 90 900	–
<b>Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03 (z.B. Vor- wärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen:</b>		
– Hilfsapparate für Kessel der Position 84.02 oder 84.03 . . . . .	8404 10 000	–
– Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen . . . . .	8404 20 000	–
– Teile . . . . .	8404 90 000	–
● <b>Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreini- gern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern:</b>		
● – Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeu- ger, auch mit ihren Gasreinigern:		
– Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern . . .	8405 10 002	–
● – Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeu- ger, auch mit ihren Gasreinigern . . . . .	8405 10 004	–
– Teile . . . . .	8405 90 000	–

# 84.06 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Dampfturbinen:</b>		
– Turbinen:		
– für den Antrieb von Wasserfahrzeugen .....	8406 11 000	–
– andere:		
– Wasserdampfturbinen für den Antrieb von elektrischen Generatoren, mit einer Leistung von:		
– 10 000 kW oder weniger .....	8406 19 110	–
– mehr als 10 000 kW bis 40 000 kW .....	8406 19 130	–
– mehr als 40 000 kW bis 100 000 kW .....	8406 19 150	–
– mehr als 100 000 kW .....	8406 19 190	–
– andere .....	8406 19 900	–
– Teile .....	8406 90 000	–
<b>Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung:</b>		
– Motoren für Luftfahrzeuge:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8407 10 100	St
– andere .....	8407 10 900	St
– Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:		
– Außenbordmotoren:		
– mit einem Hubraum von 325 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
– mit einer Leistung von 3 kW oder weniger .....	8407 21 110	St
– mit einer Leistung von mehr als 3 kW .....	8407 21 190	St
– mit einem Hubraum von mehr als 325 cm <sup>3</sup> :		
– mit einer Leistung von 30 kW oder weniger .....	8407 21 910	St
– mit einer Leistung von mehr als 30 kW .....	8407 21 990	St
– andere:		
– gebraucht .....	8407 29 100	St
– neu, mit einer Leistung von:		
– 50 kW oder weniger .....	8407 29 302	St
– mehr als 50 kW, jedoch weniger als 100 kW .....	8407 29 304	St
– 100 kW bis 150 kW .....	8407 29 500	St
– mehr als 150 kW bis 200 kW .....	8407 29 700	St
– mehr als 200 kW .....	8407 29 900	St
– Hubkolbenmotoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:		
– mit einem Hubraum von 50 cm <sup>3</sup> oder weniger .....	8407 31 000	St
– mit einem Hubraum von mehr als 50 cm <sup>3</sup> bis 250 cm <sup>3</sup> .....	8407 32 000	St
– mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> bis 1 000 cm <sup>3</sup> :		
– für die industrielle Montage:		
– von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Positionen 87.03, 87.04 und 87.05 .....	8407 33 100	St
– andere .....	8407 33 900	St
– mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm <sup>3</sup> :		
– für die industrielle Montage:		
– von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> und von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8407 34 100	St
--- andere:		
---- gebraucht .....	8407 34 300	St
----- neu, mit einem Hubraum von:		
----- 1 500 cm <sup>3</sup> oder weniger .....	8407 34 910	St
----- mehr als 1 500 cm <sup>3</sup> .....	8407 34 990	St
<b>- andere Motoren:</b>		
--- mit einem Hubraum von 250 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
--- mit einer Leistung von 4 kW oder weniger .....	8407 90 102	St
--- mit einer Leistung von mehr als 4 kW .....	8407 90 104	St
--- mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> :		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 800 cm <sup>3</sup> und von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8407 90 500	St
--- andere:		
---- gebraucht .....	8407 90 700	St
----- neu, mit einer Leistung von:		
----- 10 kW oder weniger .....	8407 90 910	St
----- mehr als 10 kW bis 50 kW .....	8407 90 930	St
----- mehr als 50 kW .....	8407 90 990	St
<b>Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren):</b>		
<b>- Antriebsmotoren für Wasserfahrzeuge:</b>		
--- gebraucht .....	8408 10 100	St
--- neu, mit einer Leistung von:		
---- 15 kW oder weniger .....	8408 10 210	St
---- mehr als 15 kW bis 50 kW .....	8408 10 250	St
---- mehr als 50 kW bis 100 kW .....	8408 10 300	St
---- mehr als 100 kW bis 200 kW .....	8408 10 400	St
---- mehr als 200 kW bis 300 kW .....	8408 10 500	St
---- mehr als 300 kW bis 500 kW .....	8408 10 600	St
---- mehr als 500 kW bis 1 000 kW .....	8408 10 700	St
---- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW .....	8408 10 800	St
---- mehr als 5 000 kW .....	8408 10 900	St
<b>- Motoren von der zum Antrieb von Fahrzeugen des Kapitels 87 verwendeten Art:</b>		
--- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Motor mit einem Hubraum von weniger als 2 500 cm <sup>3</sup> und von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8408 20 100	St

# 84.08 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- für Acker- und Forstschlepper auf Rädern, mit einer Leistung von:		
----- 15 kW oder weniger	8408 20 312	St
----- mehr als 15 kW bis 50 kW	8408 20 314	St
----- mehr als 50 kW bis 100 kW	8408 20 350	St
----- mehr als 100 kW	8408 20 370	St
---- für andere Fahrzeuge des Kapitels 87, mit einer Leistung von:		
----- 50 kW oder weniger	8408 20 510	St
----- mehr als 50 kW bis 100 kW	8408 20 550	St
----- mehr als 100 kW bis 200 kW	8408 20 570	St
----- mehr als 200 kW	8408 20 990	St
<b>- andere Motoren:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8408 90 100	St
--- andere:		
---- Antriebsmotoren für Schienenfahrzeuge	8408 90 210	St
---- andere:		
----- gebraucht	8408 90 290	St
----- neu, mit einer Leistung von:		
----- 15 kW oder weniger	8408 90 310	St
----- mehr als 15 kW bis 30 kW	8408 90 352	St
----- mehr als 30 kW bis 50 kW	8408 90 354	St
----- mehr als 50 kW bis 100 kW	8408 90 370	St
----- mehr als 100 kW bis 200 kW	8408 90 510	St
----- mehr als 200 kW bis 300 kW	8408 90 550	St
----- mehr als 300 kW bis 500 kW	8408 90 570	St
----- mehr als 500 kW bis 1 000 kW	8408 90 710	St
----- mehr als 1 000 kW bis 5 000 kW	8408 90 750	St
----- mehr als 5 000 kW	8408 90 990	St
<b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 84.07 oder 84.08 bestimmt:</b>		
<b>- von Motoren für Luftfahrzeuge:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge	8409 10 100	-
--- andere	8409 10 900	-
<b>- andere:</b>		
<b>--- erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung bestimmt:</b>		
● --- aus Eisen oder Stahl, gegossen	8409 91 002	-
● --- andere	8409 91 009	-
<b>--- andere:</b>		
● --- aus Eisen oder Stahl, gegossen	8409 99 002	-
● --- andere	8409 99 009	-

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

### Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür:

– Wasserturbinen und Wasserräder:		
– mit einer Leistung von 1 000 kW oder weniger .....	8410 11 000	–
– mit einer Leistung von mehr als 1 000 kW bis 10 000 kW .....	8410 12 000	–
– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kW .....	8410 13 000	–
– Teile, einschließlich Regler .....	8410 90 000	–

### Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:

– Turbo-Strahltriebwerke:		
– mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 11 100	St
– andere .....	8411 11 900	St
– mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN:		
– für zivile Luftfahrzeuge:		
– mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN bis 44 kN .....	8411 12 110	St
– mit einer Schubkraft von mehr als 44 kN bis 132 kN .....	8411 12 130	St
– mit einer Schubkraft von mehr als 132 kN .....	8411 12 190	St
– andere .....	8411 12 900	St
– Turbo-Propellertriebwerke:		
– mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 21 100	St
– andere .....	8411 21 900	St
– mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW:		
– für zivile Luftfahrzeuge:		
– mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW bis 3 730 kW .....	8411 22 110	St
– mit einer Leistung von mehr als 3 730 kW .....	8411 22 190	St
– andere .....	8411 22 900	St
– andere Gasturbinen:		
– mit einer Leistung von 5 000 kW oder weniger:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 81 100	St
– andere .....	8411 81 900	St
– mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 82 100	St
– andere:		
– mit einer Leistung von mehr als 5 000 kW bis 20 000 kW .....	8411 82 910	St
– mit einer Leistung von mehr als 20 000 kW bis 50 000 kW .....	8411 82 930	St
– mit einer Leistung von mehr als 50 000 kW .....	8411 82 990	St
– Teile:		
– von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 91 100	–
– andere .....	8411 91 900	–
– andere:		
– von Gasturbinen für zivile Luftfahrzeuge .....	8411 99 100	–
– andere .....	8411 99 900	–

# 84.12 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Andere Motoren und Kraftmaschinen:</b>		
<b>– Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 10 100	St
-- andere:		
---- Triebwerke für Flugkörper großer Reichweite und für Lenkflugkörper; Flugkörper mit Eigenantrieb; Strahltriebwerke und Raketentriebwerke für Kriegsluftfahrzeuge (ex 12, ex 27, ex 39 KWL) .....	8412 10 902	St
---- andere .....	8412 10 909	St
<b>– Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren:</b>		
<b>– LinearMotoren (Hydrozylinder):</b>		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 21 100	–
-- andere:		
---- Hydrosysteme .....	8412 21 910	–
---- andere .....	8412 21 990	St
-- andere:		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 29 100	–
-- andere:		
---- Hydrosysteme .....	8412 29 500	–
-- andere:		
---- Hydromotoren .....	8412 29 910	St
---- andere .....	8412 29 990	St
<b>– Druckluftmotoren:</b>		
<b>– LinearMotoren (Pneumatikzylinder):</b>		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 31 100	St
---- andere .....	8412 31 900	St
-- andere:		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 39 100	St
---- andere .....	8412 39 900	St
-- andere:		
-- Dampfkraftmaschinen für Wasserdampf oder anderen Dampf .....	8412 80 100	–
-- andere:		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 80 910	St
---- andere .....	8412 80 990	St
<b>– Teile:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	8412 90 100	–
-- andere:		
---- von Strahltriebwerken, anderen als Turbo-Strahltriebwerken .....	8412 90 300	–
---- von Hydromotoren .....	8412 90 500	–
---- andere .....	8412 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten:</b>		
– Pumpen, mit Flüssigkeitsmesser ausgestattet oder zur Aufnahme eines Flüssigkeitsmessers eingerichtet:		
– – Ausgabepumpen für Kraftstoffe oder Schmiermittel, von der in Tankstellen oder Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art .....	8413 11 000	St
– – andere:		
– – – für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 19 100	St
– – – andere .....	8413 19 900	St
– Handpumpen, ausgenommen solche der Unterposition 8413 11 oder 8413 19:		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 20 100	St
– – andere .....	8413 20 900	St
– Kraftstoff-, Öl- oder Kühlmittelpumpen für Kolbenverbrennungsmotoren:		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 30 100	St
– – andere .....	8413 30 900	St
– Betonpumpen .....	8413 40 000	St
– andere oszillierende Verdrängerpumpen:		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 50 100	St
– – andere:		
– – – Hydroaggregate .....	8413 50 300	–
– – – Dosierpumpen .....	8413 50 500	St
– – – andere:		
– – – – Kolbenpumpen:		
– – – – – Hydropumpen:		
– – – – – Axial- und Radialkolbenpumpen .....	8413 50 712	St
– – – – – andere .....	8413 50 719	St
– – – – – andere, zum Erzeugen eines Druckes von:		
– – – – – 50 bar oder weniger .....	8413 50 792	St
– – – – – mehr als 50 bar .....	8413 50 794	St
– – – – andere .....	8413 50 900	St
– andere rotierende Verdrängerpumpen:		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 60 100	St
– – andere:		
– – – Hydroaggregate .....	8413 60 300	–
– – – andere:		
– – – – Zahnradpumpen:		
– – – – – Hydropumpen .....	8413 60 410	St
– – – – – andere .....	8413 60 490	St
– – – – – Flügelzellenpumpen:		
– – – – – Hydropumpen .....	8413 60 510	St
– – – – – andere .....	8413 60 590	St
– – – – – Schraubenspindelpumpen .....	8413 60 600	St
– – – – – Exzenterschneckenpumpen .....	8413 60 902	St
– – – – andere .....	8413 60 909	St

# 84.13 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Kreiselpumpen:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 70 100	St
— andere:		
— Tauchmotorpumpen:		
— einstufig .....	8413 70 210	St
— mehrstufig .....	8413 70 290	St
— Umlaufbeschleuniger für Heizungs- und Heißwasseranlagen, ohne Wellenabdichtung .....	8413 70 300	St
— andere, mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von:		
— 15 mm oder weniger .....	8413 70 400	St
— mehr als 15 mm:		
— Kanalradpumpen und Seitenkanalpumpen .....	8413 70 500	St
— Radialkreiselpumpen:		
— einstufig:		
— einströmig:		
— in Blockbauweise .....	8413 70 610	St
— andere .....	8413 70 690	St
— mehrstromig .....	8413 70 700	St
— mehrstufig .....	8413 70 800	St
— andere Kreiselpumpen:		
— einstufig:		
— mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von 600 mm oder weniger .....	8413 70 912	St
— mit einer Nennweite des Austrittsstutzens von mehr als 600 mm .....	8413 70 914	St
— mehrstufig .....	8413 70 990	St
<b>— andere Pumpen; Hebewerke für Flüssigkeiten:</b>		
<b>— Pumpen:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 81 100	St
— andere .....	8413 81 900	St
— Hebewerke für Flüssigkeiten .....	8413 82 000	St
<b>— Teile:</b>		
<b>— von Pumpen:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	8413 91 100	—
— andere .....	8413 91 900	—
— von Hebewerken für Flüssigkeiten .....	8413 92 000	—
<b>Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter:</b>		
<b>— Vakuumpumpen:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	8414 10 100	St
— andere:		
— Drehschieberpumpen, Sperrschieberpumpen, Molekularpumpen und Wälzkolbenpumpen .....	8414 10 300	St



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- Diffusionspumpen, Kryopumpen und Adsorptionspumpen .....	8414 10 500	St
---- andere .....	8414 10 900	St
<b>– hand- oder fußbetriebene Luftpumpen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8414 20 100	St
– andere:		
---- Handpumpen für Fahrräder .....	8414 20 910	St
---- andere .....	8414 20 990	St
<b>– Kompressoren von der für Kältemaschinen verwendeten Art:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8414 30 100	St
– andere:		
---- mit einer Leistung von 0,4 kW oder weniger .....	8414 30 300	St
---- mit einer Leistung von mehr als 0,4 kW:		
----- hermetische oder halbhermetische .....	8414 30 910	St
----- andere .....	8414 30 990	St
<b>– Luftkompressoren, auf Anhängerfahrgestell montiert:</b>		
– mit einer Liefermenge je Minute von 2 m <sup>3</sup> oder weniger .....	8414 40 100	St
– mit einer Liefermenge je Minute von mehr als 2 m <sup>3</sup> .....	8414 40 900	St
<b>– Ventilatoren:</b>		
<b>– Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger:</b>		
--- Ventilatoren mit eingebautem Elektromotor, für zivile Luftfahrzeuge ..	8414 51 100	St
--- andere .....	8414 51 900	St
<b>– andere:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8414 59 100	St
--- andere:		
----- Axialventilatoren:		
----- Gruben- und Luttenventilatoren .....	8414 59 302	St
----- andere .....	8414 59 309	St
----- Zentrifugalventilatoren .....	8414 59 500	St
----- andere .....	8414 59 900	St
<b>– Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger .....</b>	8414 60 000	St
<b>– andere:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8414 80 100	St
– andere:		
--- Turbokompressoren:		
---- einstufig .....	8414 80 210	St
---- mehrstufig .....	8414 80 290	St
--- oszillierende Verdrängerkompressoren zum Erzeugen eines Überdrucks von:		
---- 15 bar oder weniger, mit einer Liefermenge je Stunde von:		
----- 60 m <sup>3</sup> oder weniger .....	8414 80 310	St
----- mehr als 60 m <sup>3</sup> .....	8414 80 390	St
---- mehr als 15 bar, mit einer Liefermenge je Stunde von:		
----- 120 m <sup>3</sup> oder weniger .....	8414 80 410	St
----- mehr als 120 m <sup>3</sup> .....	8414 80 490	St

## 84.14 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- rotierende Verdrängerkompressoren:		
----- einwellig .....	8414 80 600	St
----- mehrwellig:		
----- Schraubenkompressoren .....	8414 80 710	St
----- andere .....	8414 80 790	St
----- andere .....	8414 80 900	St
- Teile:		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	8414 90 100	-
-- andere:		
--- von Ventilatoren oder Abzugshauben .....	8414 90 902	-
--- andere .....	8414 90 909	-
<b>Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird:</b>		
- Kompaktgeräte zum Einbau in Wände oder Fenster .....	8415 10 000	St
- andere:		
-- mit Kälteerzeugungsvorrichtung und Ventil zum Umkehren des Kühl-/Heizkreislaufs:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8415 81 100	-
--- andere .....	8415 81 900	-
-- andere, mit Kälteerzeugungsvorrichtung:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8415 82 100	-
--- andere .....	8415 82 900	-
-- ohne Kälteerzeugungsvorrichtung:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8415 83 100	-
--- andere .....	8415 83 900	-
- Teile:		
-- von Klimageräten der Unterpositionen 8415 81, 8415 82 und 8415 83, für zivile Luftfahrzeuge .....	8415 90 100	-
-- andere .....	8415 90 900	-
<b>Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen:</b>		
- Brenner für flüssigen Brennstoff:		
-- mit fest angebaute automatische Steuerung .....	8416 10 100	St
-- andere .....	8416 10 900	St
- andere Brenner, einschließlich kombinierte Brenner .....	8416 20 000	-
- automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen .....	8416 30 000	-
- Teile .....	8416 90 000	-

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Nichtelektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Verbrennungsöfen:</b>		
– Öfen zum Rösten, Schmelzen oder anderem Warmbehandeln von Erzen, Schwefelkies oder Metallen:		
– zum Schmelzen von Metallen .....	8417 10 002	–
– andere .....	8417 10 009	–
– Backöfen:		
– Tunnelöfen .....	8417 20 100	St
– andere .....	8417 20 900	St
– andere:		
– Abfallverbrennungsöfen .....	8417 80 100	–
– andere .....	8417 80 900	–
– Teile:		
– von Backöfen .....	8417 90 002	–
– andere .....	8417 90 009	–
<b>Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 84.15:</b>		
– kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8418 10 100	St
– andere .....	8418 10 900	St
– Haushaltskühlschränke:		
– Kompressorkühlschränke:		
– mit einem Inhalt von mehr als 340 l .....	8418 21 100	St
– andere:		
– Tischkühlschränke .....	8418 21 510	St
– Einbaukühlschränke .....	8418 21 590	St
– andere, mit einem Inhalt von:		
– 250 l oder weniger .....	8418 21 910	St
– mehr als 250 l bis 340 l .....	8418 21 990	St
– elektrische Absorberkühlschränke .....	8418 22 000	St
– andere .....	8418 29 000	St
– Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8418 30 100	St
– andere:		
– mit einem Inhalt von 400 l oder weniger .....	8418 30 910	St
– mit einem Inhalt von mehr als 400 l bis 800 l .....	8418 30 990	St
– Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8418 40 100	St
– andere:		
– mit einem Inhalt von 250 l oder weniger .....	8418 40 910	St
– mit einem Inhalt von mehr als 250 l bis 900 l .....	8418 40 990	St

# 84.18 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Kühl-, Tiefkühl- und Gefriermöbel (Schränke, Truhen, Vitrinen, Theken und dergleichen):</b>		
— Schaukühlmöbel (mit eingebautem Kältesatz oder Verdampfer):		
— für tiefgekühlte Waren	8418 50 110	St
— andere	8418 50 190	St
— andere Kühlmöbel:		
— Gefrier- und Tiefkühlmöbel, ausgenommen solche der Unterpositionen 8418 30 und 8418 40	8418 50 910	St
— andere	8418 50 990	St
<b>— andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung; Wärmepumpen:</b>		
<b>— Kompressionskälteerzeugungseinrichtungen, bei denen der Kondensator als Wärmeaustauscher ausgebildet ist (Kompressionswärmepumpen):</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge	8418 61 100	St
— andere:		
— mit einer Leistung von 1 kW oder weniger	8418 61 902	St
— mit einer Leistung von mehr als 1 kW bis 15 kW	8418 61 904	St
— mit einer Leistung von mehr als 15 kW	8418 61 906	St
— andere:		
— für zivile Luftfahrzeuge	8418 69 100	—
— andere:		
— Absorptionswärmepumpen	8418 69 910	St
— andere	8418 69 990	—
<b>— Teile:</b>		
— Möbel, zur Aufnahme einer Kälteerzeugungseinrichtung hergerichtet	8418 91 000	—
— andere:		
— Verdampfer und Kondensatoren, ausgenommen für Haushaltsgeräte	8418 99 100	—
— andere	8418 99 900	—
<b>Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z.B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, ausgenommen Haushaltsapparate; nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:</b>		
<b>— nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher:</b>		
— Gasdurchlauferhitzer	8419 11 000	St
— andere:		
— Solarkollektoren und Solarabsorber	8419 19 002	St
— andere	8419 19 009	St
— Sterilisierapparate für medizinische oder chirurgische Zwecke oder für Laboratorien	8419 20 000	St
<b>— Trockner:</b>		
— für landwirtschaftliche Erzeugnisse	8419 31 000	—
— für Holz, Papierhalbstoff, Papier oder Pappe:		
— für Holz	8419 32 002	—
— für Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	8419 32 004	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- andere:		
---- für chemische Erzeugnisse .....	8419 39 001	—
---- für Nahrungs- und Genußmittel .....	8419 39 003	—
---- für Metallwaren .....	8419 39 005	—
---- für Erzeugnisse des Bergbaus oder der Industrie der Steine und Erden .....	8419 39 007	—
---- andere .....	8419 39 009	—
— Destillier- und Rektifizierapparate .....	8419 40 000	—
— Wärmeaustauscher:		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8419 50 100	—
--- andere:		
---- von der in der Milchwirtschaft verwendeten Art .....	8419 50 902	—
---- von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art .....	8419 50 904	—
---- von der in lufttechnischen Anlagen verwendeten Art .....	8419 50 906	—
---- andere .....	8419 50 909	—
● — Apparate und Vorrichtungen für die Luft- oder andere Gasverflüssigung .....	8419 60 000	—
— andere Apparate und Vorrichtungen:		
--- zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen:		
---- für zivile Luftfahrzeuge .....	8419 81 100	—
---- andere:		
----- Dampffiltriermaschinen und andere Maschinen zum Zubereiten von Kaffee oder anderen heißen Getränken .....	8419 81 910	St
----- andere .....	8419 81 990	—
--- andere:		
---- Wasserrückköhlvorrichtungen und -apparate, in denen der Wärmeaustausch nicht über Wandungen erfolgt .....	8419 89 100	—
---- andere:		
----- von der in der Landwirtschaft verwendeten Art .....	8419 89 901	—
----- von der in der chemischen Industrie verwendeten Art .....	8419 89 902	—
----- von der in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie verwendeten Art:		
----- für Schlachthöfe oder Fleischereien .....	8419 89 903	—
----- für die Speiseöl- und Speisefettindustrie .....	8419 89 904	—
----- für die Zuckerindustrie .....	8419 89 905	—
----- für die Schokoladen- oder Süßwarenindustrie .....	8419 89 906	—
----- für die Behandlung von Kaffee, Kaffee-Ersatzstoffen, Tee oder Tabak .....	8419 89 907	—
----- andere .....	8419 89 908	—
----- andere .....	8419 89 909	—
— Teile:		
--- von Wärmeaustauschern, für zivile Luftfahrzeuge .....	8419 90 100	—
--- andere:		
---- von Trocknern der Unterpositionen 8419 31 bis 8419 39 .....	8419 90 901	—
---- von Wärmeaustauschern der Unterposition 8419 50 .....	8419 90 902	—
---- von Apparaten und Vorrichtungen der Unterposition 8419 60 .....	8419 90 903	—
---- von Apparaten und Vorrichtungen der Warennr. 8419 89 902 .....	8419 90 905	—
---- von Apparaten und Vorrichtungen der Warenrn. 8419 89 903 bis 8419 89 908 .....	8419 90 906	—
---- andere .....	8419 90 909	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen:</b>		
<b>– Kalender und Walzwerke:</b>		
–– Papierkalender .....	8420 10 002	–
–– Textilkalender .....	8420 10 004	–
–– andere .....	8420 10 009	–
<b>– Teile:</b>		
<b>–– Walzen:</b>		
––– aus Gußeisen .....	8420 91 100	–
––– aus Stahl, freiformgeschmiedet .....	8420 91 300	–
––– andere .....	8420 91 900	–
–– andere .....	8420 99 000	–
<b>Zentrifugen, einschließlich Trockenschleudern; Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen:</b>		
<b>– Zentrifugen, einschließlich Trockenschleudern:</b>		
–– Milchenträher .....	8421 11 000	St
<b>–– Wäscheschleudern:</b>		
––– mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger .....	8421 12 002	St
––– mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg ..	8421 12 004	St
<b>–– andere:</b>		
––– für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 19 100	–
<b>––– andere:</b>		
–––– Zentrifugen von der in Laboratorien verwendeten Art .....	8421 19 910	–
–––– Zentrifugen von der in der chemischen Industrie verwendeten Art ..	8421 19 992	–
<b>–––– Zentrifugen von der in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie verwendeten Art:</b>		
––––– für die Zuckerindustrie .....	8421 19 994	–
––––– andere .....	8421 19 996	–
––––– andere .....	8421 19 999	–
<b>– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten:</b>		
<b>–– zum Filtrieren oder Reinigen von Wasser:</b>		
––– für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 21 100	–
<b>––– andere:</b>		
–––– auf chemischem Wege .....	8421 21 902	–
–––– andere .....	8421 21 909	–
–– zum Filtrieren oder Reinigen von Getränken, ausgenommen Wasser	8421 22 000	–
<b>–– Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren:</b>		
––– für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 23 100	–
––– andere .....	8421 23 900	–
<b>–– andere:</b>		
––– für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 29 100	–
<b>––– andere:</b>		
–––– von der in der chemischen Industrie verwendeten Art .....	8421 29 902	–
–––– von der in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie verwendeten Art	8421 29 904	–
–––– andere .....	8421 29 909	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen:</b>		
<b>– Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 31 100	–
– andere .....	8421 31 900	–
<b>– andere:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8421 39 100	–
– andere:		
– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Luft .....	8421 39 300	–
– Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von anderen Gasen:		
– durch nasses Verfahren .....	8421 39 510	–
– durch elektrostatisches Verfahren .....	8421 39 550	–
– durch katalytisches Verfahren .....	8421 39 710	–
– durch thermisches Verfahren .....	8421 39 750	–
– andere .....	8421 39 990	–
<b>– Teile:</b>		
<b>– von Zentrifugen, einschließlich Trockenschleudern:</b>		
– von Milchentrahmern .....	8421 91 002	–
– andere .....	8421 91 009	–
<b>– andere:</b>		
– von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten .....	8421 99 002	–
– von Apparaten zum Filtrieren oder Reinigen von Gasen .....	8421 99 006	–
 <b>Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:</b>		
<b>– Geschirrspülmaschinen:</b>		
– Haushaltsgeschirrspülmaschinen .....	8422 11 000	St
– andere .....	8422 19 000	St
– Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen .....	8422 20 000	–
– Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure:		
– für Getränke .....	8422 30 002	–
– andere .....	8422 30 009	–
– Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren .....	8422 40 000	–
<b>– Teile:</b>		
– von Geschirrspülmaschinen .....	8422 90 002	–
– andere .....	8422 90 009	–

# 84.23 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art:</b>		
– <b>Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen:</b>		
–– Haushaltswaagen .....	8423 10 100	St
–– andere .....	8423 10 900	St
– <b>Waagen für Stetigförderer, zum kontinuierlichen Wiegen .....</b>		
– Absackwaagen, Abfüllwaagen, Dosierwaagen und andere Waagen zur Verwiegung konstanter Gewichtsmengen .....	8423 20 000	St
– andere Waagen:		
–– <b>für eine Höchstlast von 30 kg oder weniger:</b>		
● ––– Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts .....	8423 81 100	St
––– Apparate und Geräte zum Wiegen und Etikettieren verpackter Waren .....	8423 81 300	St
––– Ladenwaagen .....	8423 81 500	St
––– andere .....	8423 81 900	St
–– <b>für eine Höchstlast von mehr als 30 kg bis 5 000 kg:</b>		
● ––– Sortierwaagen und selbsttätige Kontrollwaagen zum Überprüfen eines vorgegebenen Gewichts .....	8423 82 100	St
––– andere, für eine Höchstlast von:		
–––– mehr als 30 kg bis 1 500 kg .....	8423 82 910	St
–––– mehr als 1 500 kg bis 5 000 kg .....	8423 82 990	St
–– <b>andere:</b>		
––– Brückenwaagen .....	8423 89 100	St
––– andere .....	8423 89 900	St
– <b>Gewichte für Waagen aller Art; Teile von Waagen:</b>		
–– Teile von Waagen der Unterposition 8423 10; Gewichte .....	8423 90 002	–
–– andere .....	8423 90 009	–
<b>Mechanische Apparate, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver; Feuerlöcher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und ähnliche Apparate; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:</b>		
– <b>Feuerlöcher, auch mit Füllung:</b>		
–– für zivile Luftfahrzeuge .....	8424 10 100	–
–– andere:		
––– Handfeuerlöcher .....	8424 10 902	–
––– andere .....	8424 10 909	–
– <b>Spritzpistolen und ähnliche Apparate:</b>		
–– Warmspritzpistolen .....	8424 20 100	–
–– andere:		
––– zum Auftragen von Farben, Lacken, Leimen oder dergleichen .....	8424 20 902	–
––– andere .....	8424 20 909	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und ähnliche Strahlapparate:</b>		
– mit Druckluft betrieben:		
– von der in Gießereien verwendeten Art	8424 30 102	–
– andere	8424 30 109	–
– andere	8424 30 900	–
<b>– andere Apparate:</b>		
<b>– für die Landwirtschaft oder den Gartenbau:</b>		
– Apparate zum Besprengen	8424 81 100	–
– andere:		
– tragbare Apparate:		
– ohne Motor	8424 81 310	St
– mit Motor	8424 81 390	St
– andere:		
– Spritz-, Sprüh- und Stäubegeräte, für Schlepperanbau oder Schlep- perzug	8424 81 910	St
– andere	8424 81 990	St
<b>– andere:</b>		
– Wasserstrahlreinigungsapparate mit eingebautem Motor:		
– mit Heizvorrichtung	8424 89 100	St
– andere, mit einer Motorleistung von:		
– 7,5 kW oder weniger	8424 89 310	St
– mehr als 7,5 kW	8424 89 390	St
– andere	8424 89 900	–
<b>– Teile:</b>		
– von Apparaten der Unterposition 8424 81	8424 90 002	–
– andere	8424 90 009	–
<b>Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden:</b>		
<b>– Flaschenzüge:</b>		
<b>– mit Elektromotor:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge	8425 11 100	–
– andere	8425 11 900	St
<b>– andere:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge	8425 19 100	–
– andere:		
– Handkettenflaschenzüge	8425 19 910	St
– andere	8425 19 990	–
<b>– Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips; Spezialzugwinden für den Untertagebergbau:</b>		
– Fördermaschinen für Bergwerke, zum Hochziehen und Herablassen der Förderkörbe oder Skips	8425 20 002	–
– Spezialzugwinden für den Untertagebergbau	8425 20 004	–
<b>– andere Zugwinden; Spille:</b>		
<b>– mit Elektromotor:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge	8425 31 100	–
– andere	8425 31 900	St

# 84.25 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- andere:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8425 39 100	—
<b>--- andere:</b>		
--- mit Kolbenverbrennungsmotor .....	8425 39 910	St
--- andere .....	8425 39 990	—
<b>— Hubwinden:</b>		
<b>--- ortsfeste Hebebühnen von der in Kraftfahrzeugwerkstätten verwendeten Art .....</b>	<b>8425 41 000</b>	<b>St</b>
<b>--- andere hydraulische Hubwinden:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8425 42 100	—
<b>--- andere:</b>		
• --- tragbare Wagenheber für Kraftfahrzeuge .....	8425 42 902	St
• --- Hebebühnen und Hubarbeitsbühnen .....	8425 42 904	St
--- andere .....	8425 42 909	St
<b>--- andere:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8425 49 100	—
<b>--- andere:</b>		
• --- tragbare Wagenheber für Kraftfahrzeuge .....	8425 49 902	St
• --- Hebebühnen und Hubarbeitsbühnen .....	8425 49 904	St
--- andere .....	8425 49 909	St
<b>Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren:</b>		
<b>— Laufkrane, Portalkrane (ausgenommen Portaldrehkrane), Verladebrücken, fahrbare Hubportale und Portalhubkraftkarren:</b>		
<b>--- Konsol- oder Wandlaufkrane:</b>		
--- Stripper, Tiefofenkrane, Muldenchargierkrane und andere hitzege-schützte Laufkrane für Hütten-, Stahl- und Walzwerke .....	8426 11 002	St
--- andere .....	8426 11 009	St
<b>--- auf luftbereiften Rädern fahrende Hubportale sowie Portalhubkraftkarren .....</b>	<b>8426 12 000</b>	<b>St</b>
<b>--- andere .....</b>	<b>8426 19 000</b>	<b>St</b>
<b>--- Turmdrehkrane .....</b>	<b>8426 20 000</b>	<b>St</b>
<b>--- Portaldrehkrane .....</b>	<b>8426 30 000</b>	<b>St</b>
<b>— andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
<b>--- mit luftbereiften Rädern:</b>		
--- Krankraftkarren .....	8426 41 002	St
--- andere .....	8426 41 009	St
<b>--- andere .....</b>	<b>8426 49 000</b>	<b>St</b>
<b>--- andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
<b>--- zum Aufbau auf Straßenfahrzeuge hergerichtet:</b>		
--- hydraulische Fahrzeug-Selbstladekrane .....	8426 91 100	St
--- andere .....	8426 91 900	—
<b>--- andere:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8426 99 100	—
--- andere .....	8426 99 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Stapelkarren; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren:**

**– Elektrokraftkarren:**

– zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr:			
– Gabelstapler und dergleichen (Lastaufnahme freitragend) .....	8427 10 102	St	
– andere .....	8427 10 109	St	
– andere .....	8427 10 900	St	

**– andere selbstfahrende Karren:**

– zum Heben auf eine Höhe von 1 m oder mehr:			
– geländegängige Stapelkraftkarren .....	8427 20 110	St	
– andere .....	8427 20 190	St	
– andere .....	8427 20 900	St	

**– andere Karren:**

– Handhubwagen und Handhubroller .....	8427 90 002	St	
– andere .....	8427 90 009	St	

**Andere Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern (z.B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen):**

**– Personen- und Lastenaufzüge:**

– für zivile Luftfahrzeuge .....	8428 10 100	–	
– andere:			
– elektrische:			
– Fördervorrichtungen mit Körben oder Skips .....	8428 10 912	–	
– Bauaufzüge .....	8428 10 914	St	
– andere .....	8428 10 919	–	
– andere .....	8428 10 990	–	

**– pneumatische Stetigförderer:**

– für zivile Luftfahrzeuge .....	8428 20 100	–	
– andere:			
– von der in der Landwirtschaft verwendeten Art .....	8428 20 300	St	
– andere:			
– für Schüttgut:			
– von der in Getreidespeichern oder Müllereien verwendeten Art ...	8428 20 912	–	
– andere .....	8428 20 919	–	
– andere:			
– Rohrpostanlagen .....	8428 20 992	–	
– andere .....	8428 20 999	–	

**– andere Stetigförderer für Waren:**

– ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt .....	8428 31 000	–	
– andere, mit Kübeln .....	8428 32 000	–	
– andere, mit Bändern oder Gurten:			
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8428 33 100	–	
– andere .....	8428 33 900	–	
– andere:			
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8428 39 100	–	

# 84.28 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- andere:		
----- Scheibenrollenbahnen und andere Rollenbahnen .....	8428 39 910	—
----- Schwingförderer .....	8428 39 992	—
---- andere:		
----- von der in der Landwirtschaft verwendeten Art .....	8428 39 994	—
----- andere .....	8428 39 999	—
— Rolltreppen und Rollsteige .....	8428 40 000	St
— Aufschieber, Vorzieher, Umgleiser (Schiebebühnen), Kipper und ähnliche Vorrichtungen zum Bewegen oder Handhaben von Waggons, Grubenwagen oder anderen Schienenfahrzeugen .....	8428 50 000	—
— Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schlepplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen .....	8428 60 000	—
— andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	8428 90 100	—
— andere:		
--- Walzwerkmaschinen folgender Art: Rollgänge zum Zuführen oder Fördern des Walzgutes; Kipper, Wender und Manipulatoren, für Rohblöcke (Ingots), Luppen, Stäbe oder Platten .....	8428 90 300	—
--- andere:		
---- Beschickungseinrichtungen (ausgenommen Krane) für Hochöfen und Industrieöfen; Schmiedemanipulatoren .....	8428 90 500	—
---- Lademaschinen von der für die Landwirtschaft verwendeten Art:		
----- Schlepper-Anbaulader .....	8428 90 710	St
----- andere .....	8428 90 790	St
---- andere:		
----- Lademaschinen zur Aufnahme von Schüttgut .....	8428 90 910	—
---- andere:		
----- von der in Kokereien verwendeten Art .....	8428 90 992	St
----- andere .....	8428 90 999	—
<b>Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:</b>		
— Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer):		
— auf Gleisketten .....	8429 11 000	St
— andere .....	8429 19 000	St
— Erd- oder Straßenhobel (Grader) .....	8429 20 000	St
— Schürfwagen (Scraper) .....	8429 30 000	St
— Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:		
— Straßenwalzen:		
--- Vibrationswalzen .....	8429 40 100	St
--- andere:		
---- mit Luftreifen .....	8429 40 310	St
---- andere .....	8429 40 390	St
— andere Bodenverdichter .....	8429 40 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Bagger sowie Schürf- und andere Schaufellader:</b>		
<b>– Frontschaufellader:</b>		
– Lader von der für Arbeiten unter Tage verwendeten Art .....	8429 51 100	St
– andere .....	8429 51 900	St
<b>– Maschinen mit um 360° drehbarem Oberwagen:</b>		
– mit einem Dienstgewicht von 6 t oder weniger .....	8429 52 002	St
– mit einem Dienstgewicht von mehr als 6 t bis 35 t .....	8429 52 004	St
– mit einem Dienstgewicht von mehr als 35 t .....	8429 52 006	St
– andere .....	8429 59 000	St
 <b>Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer:</b>		
– Rammen und Pfahlzieher .....	8430 10 000	St
– Schneeräumer .....	8430 20 000	St
<b>– Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen sowie Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen:</b>		
– selbstfahrend .....	8430 31 000	–
<b>– andere:</b>		
– Schrämmaschinen und andere Abbaumaschinen .....	8430 39 002	–
– andere .....	8430 39 009	–
<b>– andere Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte:</b>		
– selbstfahrend .....	8430 41 000	St
<b>– andere:</b>		
– Tiefbohrgeräte .....	8430 49 002	St
– andere .....	8430 49 009	St
– andere selbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte .....	8430 50 000	St
<b>– andere nichtselbstfahrende Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
– Maschinen, Apparate und Geräte zum Feststampfen oder Verdichten des Bodens .....	8430 61 000	St
– Schälscraper .....	8430 62 000	St
– andere .....	8430 69 000	St
 <b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 84.25 bis 84.30 bestimmt:</b>		
<b>– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.25:</b>		
– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Unterposition 8425 20 ...	8431 10 002	–
– andere .....	8431 10 009	–
– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.27 .....	8431 20 000	–
<b>– von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.28:</b>		
<b>– von Personenaufzügen, Lastenaufzügen oder Rolltreppen:</b>		
– von Fördervorrichtungen der Warennr. 8428 10 912 .....	8431 31 002	–
– andere .....	8431 31 009	–

# 84.31 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- von Walzwerkmaschinen der Warennr. 8428 90 300	8431 39 100	—
--- von Stetigförderern der Warennr. 8428 31 000	8431 39 902	—
--- von Stetigförderern der Warennrn. 8428 20 300 und 8428 39 994; von Lademaschinen der Warennrn. 8428 90 710 und 8428 90 790	8431 39 904	—
--- andere	8431 39 909	—
<b>— von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.26, 84.29 oder 84.30:</b>		
<b>— Eimer, Kübel, Schaufeln, Löffel, Greifer und Zangen:</b>		
--- Schaufeln und Löffel	8431 41 002	—
--- Eimer, Kübel, Greifer und Zangen	8431 41 004	—
--- Planierschilde für Planiermaschinen (Bulldozer oder Angledozer)	8431 42 000	St
--- Teile von Bohrmaschinen oder Tiefbohrgeräten der Unterposition 8430 41 oder 8430 49	8431 43 000	—
<b>--- andere:</b>		
● --- aus Eisen oder Stahl, gegossen	8431 49 200	—
<b>--- andere:</b>		
● --- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Position 84.26	8431 49 802	—
● --- von Maschinen, Apparaten und Geräten der Warennr. 8429 51 100 oder der Unterpositionen 8430 31 und 8430 39	8431 49 804	—
● --- andere	8431 49 809	—
<b>Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft oder den Gartenbau, zum Bearbeiten oder Bestellen des Bodens oder zur Pflege der Pflanzen; Walzen für Rasenflächen oder Sportplätze:</b>		
<b>— Pflüge:</b>		
--- Scharpflüge:		
--- für Einachsschlepper	8432 10 102	St
--- andere	8432 10 109	St
--- andere	8432 10 900	St
<b>— Eggen, Grubber (Kultivatoren), Jätmaschinen und Hackmaschinen:</b>		
--- Scheibeneggen	8432 21 000	St
<b>--- andere:</b>		
--- Grubber (Kultivatoren):		
--- mit feststehenden Werkzeugen	8432 29 102	St
--- mit beweglichen Werkzeugen	8432 29 104	St
--- Eggen	8432 29 300	St
--- Motorhacken	8432 29 500	St
--- andere	8432 29 900	St
<b>— Sämaschinen, Pflanzmaschinen und Setzmaschinen:</b>		
--- Sämaschinen:		
--- Einzelkorndrillgeräte und Einzelkorndrillmaschinen mit Zentralantrieb	8432 30 110	St
--- andere:		
--- handbetrieben	8432 30 192	St
--- andere	8432 30 199	St
--- Pflanzmaschinen und Setzmaschinen	8432 30 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Düngerstreuer:</b>		
– für Kunstdünger:		
– handbetrieben .....	8432 40 102	St
– andere .....	8432 40 109	St
– andere .....	8432 40 900	St
<b>– andere Maschinen, Apparate und Geräte .....</b>	<b>8432 80 000</b>	<b>–</b>
<b>– Teile:</b>		
– Pflugschare .....	8432 90 100	–
– Scheiben, Streichbleche und dergleichen, für Pflüge; Zinken und Schare für Grubber (Kultivatoren), Vielfachgeräte, Hackmaschinen und Eggen .....	8432 90 902	–
– andere .....	8432 90 909	–
<b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Ernten oder Dreschen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich Stroh- oder Futterpressen; Rasenmäher und andere Mähmaschinen; Maschi- nen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte der Position 84.37:</b>		
<b>– Rasenmäher:</b>		
<b>– mit Motor und horizontal rotierendem Schneidwerk:</b>		
– mit Elektromotor .....	8433 11 100	St
– andere:		
– selbstfahrend:		
– mit Sitz .....	8433 11 510	St
– andere .....	8433 11 590	St
– andere .....	8433 11 900	St
– andere:		
– mit Motor:		
– mit Elektromotor .....	8433 19 100	St
– andere:		
– selbstfahrend:		
– mit Sitz .....	8433 19 510	St
– andere .....	8433 19 590	St
– andere .....	8433 19 700	St
– ohne Motor .....	8433 19 900	St
<b>– andere Mähmaschinen, einschließlich Mähbalken für Schlepperanbau:</b>		
– Motormäher .....	8433 20 100	St
– andere:		
– für Schlepperanbau oder Schlepperzug:		
– mit horizontal rotierendem Schneidwerk .....	8433 20 510	St
– mit Fingerbalkenmähwerk .....	8433 20 592	St
– andere .....	8433 20 599	St
– andere .....	8433 20 900	St
<b>– andere Heuernte- (Heuwerbungs-)maschinen, -apparate und -geräte:</b>		
– Rechwender und Zettwender, einschließlich Kreiselzettwender .....	8433 30 100	St
– andere .....	8433 30 900	St

# 84.33 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>–Stroh- und Futterpressen, einschließlich Aufnahmepressen:</b>		
––Aufnahmepressen .....	8433 40 100	St
––andere .....	8433 40 900	St
<b>–andere Erntemaschinen, -apparate und -geräte; Dreschmaschinen und -geräte:</b>		
––Mähdrescher .....	8433 51 000	St
––andere Dreschmaschinen und -geräte .....	8433 52 000	St
<b>–– Maschinen zum Ernten von Wurzeln oder Knollenfrüchten:</b>		
–––Kartoffelerntemaschinen .....	8433 53 100	St
<b>–––Rübenköpf- und andere Rübenerntemaschinen:</b>		
––––für Zuckerrüben .....	8433 53 302	St
––––für andere Rüben .....	8433 53 309	St
–––andere .....	8433 53 900	St
<b>––andere:</b>		
–––Feldhäcksler .....	8433 59 100	St
–––andere .....	8433 59 900	St
<b>–Maschinen zum Reinigen oder Sortieren von Eiern, Obst oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen:</b>		
––Eiersortiermaschinen .....	8433 60 100	St
––andere .....	8433 60 900	St
–Teile .....	8433 90 000	–
<b>Melkmaschinen und andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
–Melkmaschinen .....	8434 10 000	–
–andere milchwirtschaftliche Maschinen, Apparate und Geräte .....	8434 20 000	St
<b>–Teile:</b>		
––von Melkmaschinen .....	8434 90 002	–
––andere .....	8434 90 009	–
<b>Pressen, Mühlen und ähnliche Maschinen, Apparate und Geräte, zum Bereiten von Wein, Most, Fruchtsäften oder ähnlichen Getränken:</b>		
<b>–Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
––Pressen .....	8435 10 100	St
––andere .....	8435 10 900	St
–Teile .....	8435 90 000	–
<b>Andere Maschinen, Apparate und Geräte für die Land- und Forstwirtschaft, den Gartenbau, die Geflügel- oder Bienenhaltung, einschließlich Keimapparate mit mechanischen oder wärmetechnischen Vorrichtungen und Brut- und Aufzuchtapparate für die Geflügelzucht:</b>		
<b>–Maschinen, Apparate und Geräte für die Futterbereitung:</b>		
––Schrot- und andere Mühlen für Getreide, Hülsenfrüchte und ähnliche Erzeugnisse .....	8436 10 100	St
––andere .....	8436 10 900	St



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Maschinen, Apparate und Geräte für die Geflügelhaltung, einschließlich Brut- und Aufzuchtapparate:</b>		
– Brut- und Aufzuchtapparate .....	8436 21 000	–
– andere .....	8436 29 000	–
<b>– andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
– für die Landwirtschaft oder den Gartenbau:		
– selbsttätige Tränkebecken .....	8436 80 002	St
– andere .....	8436 80 004	St
– andere .....	8436 80 009	St
<b>– Teile:</b>		
– von Maschinen, Apparaten und Geräten für die Geflügelhaltung, einschließlich Geflügelzucht .....	8436 91 000	–
– andere .....	8436 99 000	–
 <b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten; Maschinen, Apparate und Geräte für die Müllerei oder zum Behandeln von Getreide oder Hülsenfrüchten, ausgenommen Maschinen, Apparate und Geräte von der in der Landwirtschaft verwendeten Art:</b>		
– Maschinen, Apparate und Geräte zum Reinigen, Sortieren oder Sieben von Körner- oder Hülsenfrüchten .....	8437 10 000	St
– andere Maschinen, Apparate und Geräte .....	8437 80 000	–
– Teile .....	8437 90 000	–
 <b>Maschinen und Apparate, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, zum industriellen Auf- oder Zubereiten oder Herstellen von Lebensmitteln, Futtermitteln oder Getränken, ausgenommen Maschinen und Apparate zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder pflanzlichen Ölen oder Fetten:</b>		
<b>– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Back- oder Teigwaren:</b>		
– zum Herstellen von Backwaren .....	8438 10 100	–
– zum Herstellen von Teigwaren .....	8438 10 900	–
<b>– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Süßwaren, Kakao oder Schokolade .....</b>		
– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Zucker .....	8438 20 000	–
– Brauereimaschinen und -apparate .....	8438 30 000	–
– Brauereimaschinen und -apparate .....	8438 40 000	–
<b>– Maschinen und Apparate zum Verarbeiten von Fleisch:</b>		
– von der in Schlachthöfen verwendeten Art .....	8438 50 002	–
– andere:		
– Aufschnittschneidemaschinen .....	8438 50 004	St
– andere .....	8438 50 009	–
<b>– Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Früchten oder Gemüse .....</b>		
– .....	8438 60 000	–

## 84.38 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Maschinen und Apparate:</b>		
– zum Auf- oder Zubereiten oder Verarbeiten von Kaffee oder Tee .....	8438 80 100	–
– andere:		
– zum Zubereiten oder Herstellen von Getränken .....	8438 80 910	–
– andere:		
– von der in Großküchen verwendeten Art .....	8438 80 992	–
– andere .....	8438 80 999	–
– Teile .....	8438 90 000	–
<b>Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe:</b>		
– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen .....	8439 10 000	–
– Maschinen und Apparate zum Herstellen von Papier oder Pappe .....	8439 20 000	–
– Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe ..	8439 30 000	–
– Teile:		
– von Maschinen und Apparaten zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen .....	8439 91 000	–
– andere .....	8439 99 000	–
<b>Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen:</b>		
– Maschinen und Apparate:		
– Falzmaschinen .....	8440 10 100	–
– Zusammentragmaschinen .....	8440 10 200	–
– Faden-, Draht- und Klammerheftmaschinen .....	8440 10 300	–
– Klebebindemaschinen .....	8440 10 400	–
– andere .....	8440 10 900	–
– Teile .....	8440 90 000	–
<b>Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art:</b>		
– Schneidemaschinen:		
– kombinierte Rollenschneide- und -wickelmaschinen .....	8441 10 100	–
– Längs- und Querschneider .....	8441 10 200	–
– Schnellschneider .....	8441 10 300	–
– andere:		
– handbetrieben .....	8441 10 902	St
– andere .....	8441 10 909	–
– Maschinen zum Herstellen von Tüten, Beuteln, Säcken oder Briefumschlägen .....	8441 20 000	–
– Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen .....	8441 30 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– Maschinen zum Formpressen von Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe .....	8441 40 000	–
– andere Maschinen und Apparate .....	8441 80 000	–
– Teile:		
– von Schneidemaschinen .....	8441 90 100	–
– andere .....	8441 90 900	–
<b>Maschinen, Apparate und Geräte (ausgenommen Werkzeugmaschinen der Positionen 84.56 bis 84.65) zum Schriftgießen oder Schriftsetzen oder zum Zurichten oder Herstellen von Klischees, Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen; Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert):</b>		
– Photosetzmaschinen .....	8442 10 000	St
– andere Setzmaschinen, -apparate und -geräte, auch mit Gießvorrichtung:		
– kombinierte Schriftgieß- und -setzmaschinen (z.B. Linotype-, Monotype-, Intertype-Maschinen) .....	8442 20 100	St
– andere .....	8442 20 900	St
– andere Maschinen, Apparate und Geräte .....	8442 30 000	–
– Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte ...	8442 40 000	–
– Drucktypen, Klischees, Druckplatten, Druckformzylinder und andere Druckformen; Lithographiesteine, Platten und Zylinder, für den Druck zugerichtet (z.B. geschliffen, gekörnt, poliert):		
– auf photomechanischem Wege hergestellte Klischees .....	8442 50 100	–
– Offsetdruckplatten und -folien .....	8442 50 300	–
– andere:		
– mit Druckbild .....	8442 50 910	–
– andere .....	8442 50 990	–
<b>Druckmaschinen und -apparate; Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen:</b>		
– Offsetdruckmaschinen und -apparate:		
– Rollenoffsetmaschinen und -apparate .....	8443 11 000	St
– Bogenoffsetmaschinen und -apparate, für ein Papierformat von 22 x 36 cm oder weniger (Büromaschinen und -apparate) .....	8443 12 000	St
– andere:		
– Bogenoffsetmaschinen und -apparate, für ein Papierformat von:		
– 29,7 x 42 cm oder weniger .....	8443 19 110	St
– mehr als 29,7 x 42 cm .....	8443 19 190	St
– andere .....	8443 19 900	St
– Hochdruckmaschinen und -apparate, ausgenommen Flexodruckmaschinen und -apparate:		
– Rollenhochdruckmaschinen und -apparate .....	8443 21 000	St
– andere .....	8443 29 000	St

## 84.43 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– Flexodruckmaschinen und -apparate .....	8443 30 000	St
– Tiefdruckmaschinen und -apparate .....	8443 40 000	St
– andere Druckmaschinen und -apparate:		
-- Rotationsmaschinen:		
--- zum Bedrucken von Spinnstoffen .....	8443 50 110	St
--- andere .....	8443 50 190	St
-- andere:		
--- zum Bedrucken von Spinnstoffen .....	8443 50 902	St
--- andere .....	8443 50 909	St
● – Hilfsmaschinen und -apparate für Druckmaschinen .....	8443 60 000	–
– Teile .....	8443 90 000	–

### Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen:

– Düsenspinnmaschinen .....	8444 00 100	St
– andere .....	8444 00 900	St

### Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen; Maschinen zum Spinnen, Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen und andere Maschinen und Apparate zum Herstellen von Spinnstoffgarnen; Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen sowie Maschinen zum Vorbereiten von Spinnstoffgarnen zur Verwendung auf Maschinen der Position 84.46 oder 84.47:

– Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen:		
-- Krempeln (Karden):		
--- von der für Wolle verwendeten Art .....	8445 11 002	St
--- von der für Baumwolle verwendeten Art .....	8445 11 004	St
--- andere .....	8445 11 009	St
-- Kämmaschinen .....	8445 12 000	St
-- Vorspinnmaschinen (Spindelbänke, Flyer) .....	8445 13 000	St
-- andere:		
--- von der für Wolle verwendeten Art .....	8445 19 002	St
--- von der für Baumwolle verwendeten Art .....	8445 19 004	St
--- andere .....	8445 19 009	St
– Maschinen zum Spinnen von Spinnstoffen .....	8445 20 000	St
– Maschinen zum Dublieren oder Zwirnen von Spinnstoffen:		
-- zum Dublieren von Spinnstoffen .....	8445 30 100	St
-- zum Zwirnen von Spinnstoffen .....	8445 30 900	St
– Maschinen zum Spulen (einschließlich Schußspulmaschinen), Wickeln oder Haspeln von Spinnstoffen .....	8445 40 000	St
– andere:		
-- Schärmaschinen, Zettelmaschinen und Bäummaschinen:		
--- von der in der Weberei verwendeten Art .....	8445 90 002	St
--- andere .....	8445 90 004	St
-- Schlichtmaschinen .....	8445 90 006	St
-- andere .....	8445 90 009	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Webmaschinen:</b>		
– Webmaschinen zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von 30 cm oder weniger .....	8446 10 000	St
– Webmaschinen mit Schußeintrag durch Webschützen, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm:		
– motorbetrieben .....	8446 21 000	St
– andere .....	8446 29 000	St
– Webmaschinen mit schützenlosem Schußeintrag, zum Herstellen von Geweben mit einer Breite von mehr als 30 cm .....	8446 30 000	St
<b>Wirk-, Strick-, Nähwirk-, Gimpfen-, Tüll-, Spitzen-, Stick-, Posa- mentier-, Flecht-, Netzknüpf- und Tuftingmaschinen:</b>		
– Rundwirk- und Rundstrickmaschinen:		
– mit einem Zylinderdurchmesser von 165 mm oder weniger:		
– mit weniger als 370 Nadeln .....	8447 11 002	St
– mit 370 Nadeln und mehr .....	8447 11 004	St
– mit einem Zylinderdurchmesser von mehr als 165 mm .....	8447 12 000	St
– Flachwirk- und Flachstrickmaschinen; Nähwirkmaschinen:		
– handbetrieben:		
– mit einem Gewicht von 30 kg oder weniger .....	8447 20 102	St
– mit einem Gewicht von mehr als 30 kg .....	8447 20 104	St
– andere:		
– Flachkettenwirk- und -strickmaschinen, einschließlich Raschelmaschi- nen .....	8447 20 910	St
– Flachkulierwirk- und -strickmaschinen .....	8447 20 930	St
– andere .....	8447 20 990	St
– andere:		
– Stickmaschinen und Stickautomaten .....	8447 90 002	St
– andere .....	8447 90 009	St
<b>Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschi- nen, Kett- und Schußfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindel- flügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinddüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen):</b>		
– Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 84.44, 84.45, 84.46 oder 84.47:		
– Schaftmaschinen und Jacquardmaschinen; Kartensparvorrichtungen, Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen und Kartenbinde- maschinen .....	8448 11 000	–
– andere:		
– Kett- und Schußfadenwächter .....	8448 19 002	–
– andere .....	8448 19 009	–

# 84.48 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.44 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate	8448 20 000	–
– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.45 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
– Kratzengarnituren:		
– Sägezahndrahtbeschläge, einschließlich Ganzstahlgarnituren	8448 31 002	–
– andere	8448 31 009	–
– für Maschinen zum Vorbereiten oder Aufbereiten von Spinnstoffen, ausgenommen Kratzengarnituren	8448 32 000	–
– Spindeln, Spindelflügel, Spinnringe und Ringläufer:		
– Spindeln und Spindelflügel	8448 33 100	–
– Spinnringe und Ringläufer	8448 33 900	–
– andere	8448 39 000	–
– Teile und Zubehör für Webmaschinen oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
– Webschützen	8448 41 000	–
– Webeblätter, Weblitzen und Webschäfte	8448 42 000	–
– andere:		
– Kettbäume, Teilkettbäume, Zettelbäume, und Teile davon	8448 49 002	–
– andere	8448 49 009	–
– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.47 oder deren Hilfsmaschinen oder -apparate:		
– Platinen, Nadeln und andere Waren zur Maschenbildung:		
– Platinen	8448 51 100	–
– andere	8448 51 900	–
– andere	8448 59 000	–
<b>Maschinen und Apparate, zum Herstellen oder Ausrüsten von Filz oder Vliesstoffen (als Meterware oder geformt), einschließlich Maschinen und Apparate zum Herstellen von Filzhüten; Formen für die Hutmacherei</b>	8449 00 000	–
<b>Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung:</b>		
– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
– Waschvollautomaten:		
– mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger	8450 11 100	St
– mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg	8450 11 900	St
– andere Waschmaschinen, mit eingebauter Wäscheschleuder	8450 12 000	St
– andere	8450 19 000	St
– Maschinen mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 10 kg:		
– Durchlaufwaschmaschinen	8450 20 002	St
– andere	8450 20 009	St
– Teile	8450 90 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 84.50) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z.B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben:</b>		
– Maschinen für die chemische Reinigung .....	8451 10 000	–
– Trockner:		
-- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger:		
--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 6 kg oder weniger .....	8451 21 100	St
--- mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von mehr als 6 kg bis 10 kg .....	8451 21 900	St
--- andere .....	8451 29 000	–
– Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen:		
-- elektrisch beheizt, mit einer Leistung von weniger als 2 500 W .....	8451 30 100	St
-- elektrisch beheizt, mit einer Leistung von 2 500 W oder mehr .....	8451 30 902	St
-- andere .....	8451 30 909	St
– Maschinen und Apparate zum Waschen, Bleichen oder Färben .....	8451 40 000	–
– Maschinen und Apparate zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von Geweben .....	8451 50 000	–
– andere Maschinen und Apparate:		
-- Maschinen zum Herstellen von Linoleum oder anderem Fußbodenbelag durch Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen .....	8451 80 100	–
-- Maschinen und Apparate zum Appretieren oder Ausrüsten:		
--- Rohmaschinen, Scher- und Gewebereinigungsmaschinen .....	8451 80 901	–
--- andere .....	8451 80 903	–
-- andere:		
--- Mangeln .....	8451 80 904	St
--- Mangelvorbereitungsmaschinen, Faltmaschinen und Falttische .....	8451 80 905	St
--- Entwässerungspressen .....	8451 80 906	St
--- Dämpfgeräte und Former .....	8451 80 907	St
--- andere .....	8451 80 909	–
– Teile:		
-- von Trocknern der Unterpositionen 8451 21 und 8451 29 .....	8451 90 002	–
-- von Maschinen und Apparaten der Warenrn. 8451 40 000 bis 8451 80 903 .....	8451 90 004	–
-- andere .....	8451 90 009	–

## 84.52 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 84.40; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln:</b>		
<b>– Haushaltsnähmaschinen:</b>		
– – Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt; Steppstichnähmaschinenköpfe, die ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegen:		
– – – Nähmaschinen mit einem Stückwert (Gestelle, Tische und Möbel nicht inbegriffen) von mehr als 65 ECU	8452 10 110	St
– – – andere	8452 10 190	St
– – andere Nähmaschinen und andere Nähmaschinenköpfe	8452 10 900	St
<b>– andere Nähmaschinen:</b>		
– – Nähautomaten	8452 21 000	St
<b>– andere:</b>		
– – – gebraucht	8452 29 002	St
<b>– – – neu:</b>		
– – – – Steppstichnähmaschinen	8452 29 004	St
– – – – andere	8452 29 009	St
<b>– Nähmaschinennadeln:</b>		
– – für Haushaltsnähmaschinen der Unterposition 8452 10	8452 30 002	1 000 St
– – andere	8452 30 009	1 000 St
<b>– Möbel, Sockel und Deckel für Nähmaschinen sowie Teile davon</b>	8452 40 000	–
<b>– andere Nähmaschinenteile</b>	8452 90 000	–

### **Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder, ausgenommen Nähmaschinen:**

<b>– Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder</b>	8453 10 000	–
<b>– Maschinen und Apparate zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen</b>	8453 20 000	–
<b>– andere Maschinen und Apparate</b>	8453 80 000	–
<b>– Teile:</b>		
– – von Maschinen und Apparaten der Unterposition 8453 20	8453 90 002	–
– – andere	8453 90 009	–

### **Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe:**

<b>– Konverter</b>	8454 10 000	–
<b>– Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen sowie Gießpfannen:</b>		
<b>– – Gießformen:</b>		
– – – aus Grauguß (Eisenguß) oder Hartguß	8454 20 110	–
– – – andere	8454 20 190	–
<b>– – Gießpfannen</b>	8454 20 900	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--Gießmaschinen:</b>		
-- Druckgießmaschinen .....	8454 30 100	--
-- andere .....	8454 30 900	--
<b>--Teile</b> .....	8454 90 000	--
<b>Metallwalzwerke und Walzen dafür:</b>		
<b>--Rohrwalzwerke</b> .....	8455 10 000	--
<b>-- andere Walzwerke:</b>		
-- Warmwalzwerke und kombinierte Warm- und Kaltwalzwerke .....	8455 21 000	--
-- Kaltwalzwerke .....	8455 22 000	--
<b>-- Walzen für Walzwerke:</b>		
-- aus Gußeisen .....	8455 30 100	--
<b>-- aus Stahl, freiformgeschmiedet:</b>		
---- Arbeitswalzen für Warmwalzwerke; Stützwalzen für Warm- und Kaltwalzwerke .....	8455 30 310	--
---- Arbeitswalzen für Kaltwalzwerke .....	8455 30 390	--
-- aus Stahl, gegossen .....	8455 30 900	--
<b>-- andere Teile</b> .....	8455 90 000	--
<b>Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl:</b>		
<b>-- Laser-, Licht- und andere Photonenstrahlwerkzeugmaschinen</b> .....	8456 10 000	St
<b>-- Ultraschallwerkzeugmaschinen:</b>		
-- numerisch gesteuert .....	8456 20 002	St
-- andere .....	8456 20 009	St
<b>-- Elektroerosionswerkzeugmaschinen:</b>		
-- numerisch gesteuert .....	8456 30 002	St
-- andere .....	8456 30 009	St
<b>-- andere:</b>		
-- numerisch gesteuert .....	8456 90 002	St
-- andere .....	8456 90 009	St
<b>Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen:</b>		
<b>-- Bearbeitungszentren</b> .....	8457 10 000	St
<b>-- Mehrwegemaschinen:</b>		
-- numerisch gesteuert .....	8457 20 002	St
-- andere .....	8457 20 009	St
<b>-- Transfermaschinen</b> .....	8457 30 000	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Drehmaschinen zur spanabhebenden Metallbearbeitung:</b>		
<b>– Horizontal-Drehmaschinen:</b>		
<b>– numerisch gesteuert:</b>		
– Spitzendrehmaschinen, Vielschnittdrehmaschinen und Kopierdrehmaschinen .....	8458 11 100	St
– andere:		
– Drehautomaten und Revolverdrehmaschinen:		
– Einspindeldrehautomaten .....	8458 11 912	St
– andere .....	8458 11 919	St
– andere .....	8458 11 990	St
– andere:		
– Spitzendrehmaschinen, Vielschnittdrehmaschinen und Kopierdrehmaschinen .....	8458 19 100	St
– andere:		
– Drehautomaten und Revolverdrehmaschinen:		
– Einspindeldrehautomaten .....	8458 19 912	St
– andere .....	8458 19 919	St
– andere .....	8458 19 990	St
<b>– andere Drehmaschinen:</b>		
<b>– numerisch gesteuert:</b>		
– Senkrecht-Drehmaschinen .....	8458 91 100	St
– andere .....	8458 91 900	St
– andere:		
– Senkrecht-Drehmaschinen .....	8458 99 100	St
– andere .....	8458 99 900	St
<b>Spanabhebende Werkzeugmaschinen (einschließlich Bearbeitungseinheiten auf Schlitten) zum Bohren, Ausbohren, Fräsen oder Außen- oder Innengewindeschneiden von Metallen, ausgenommen Drehmaschinen der Position 84.58:</b>		
– Bearbeitungseinheiten auf Schlitten .....	8459 10 000	St
<b>– andere Bohrmaschinen:</b>		
<b>– numerisch gesteuert:</b>		
– Radialbohrmaschinen .....	8459 21 100	St
– andere:		
– Mehrspindelbohrmaschinen .....	8459 21 910	St
– andere .....	8459 21 990	St
– andere:		
– Radialbohrmaschinen .....	8459 29 100	St
– andere:		
– Mehrspindelbohrmaschinen .....	8459 29 910	St
– andere .....	8459 29 990	St
<b>– andere kombinierte Ausbohr- und Fräsmaschinen:</b>		
– numerisch gesteuert .....	8459 31 000	St
– andere .....	8459 39 000	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere Ausbohrmaschinen:</b>		
-- numerisch gesteuert .....	8459 40 100	St
-- andere .....	8459 40 900	St
<b>-- Konsolfräsmaschinen:</b>		
-- numerisch gesteuert .....	8459 51 000	St
-- andere .....	8459 59 000	St
<b>-- andere Fräsmaschinen:</b>		
<b>-- numerisch gesteuert:</b>		
---- Werkzeugfräsmaschinen .....	8459 61 100	St
---- andere:		
----- Plan- und Langfräsmaschinen .....	8459 61 910	St
----- andere .....	8459 61 990	St
---- andere:		
----- Werkzeugfräsmaschinen .....	8459 69 100	St
----- andere:		
----- Plan- und Langfräsmaschinen .....	8459 69 910	St
----- andere .....	8459 69 990	St
<b>-- andere Außen- oder Innengewindeschneidemaschinen .....</b>	<b>8459 70 000</b>	<b>St</b>
 <b>Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen, Hartmetallen oder Cermets mit Hilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigungsbearbeitungsmaschinen der Position 84.61:</b>		
<b>-- Flach- oder Planschleifmaschinen mit einer Verstellgenauigkeit (Einfahrtoleranz) in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:</b>		
-- numerisch gesteuert .....	8460 11 000	St
-- andere .....	8460 19 000	St
<b>-- andere Schleifmaschinen mit einer Verstellgenauigkeit (Einfahrtoleranz) in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:</b>		
<b>-- numerisch gesteuert:</b>		
---- Rundschleifmaschinen .....	8460 21 100	St
---- andere .....	8460 21 900	St
---- andere:		
----- Rundschleifmaschinen .....	8460 29 100	St
----- andere .....	8460 29 900	St
<b>-- Schärfmaschinen:</b>		
-- numerisch gesteuert .....	8460 31 000	St
-- andere .....	8460 39 000	St
<b>-- Honmaschinen und Läppmaschinen .....</b>	<b>8460 40 000</b>	<b>St</b>
<b>-- andere:</b>		
-- mit einer Verstellgenauigkeit (Einfahrtoleranz) in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm .....	8460 90 100	St
-- andere .....	8460 90 900	St

# 84.61 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen, Hartmetallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
<b>– Hobelmaschinen:</b>		
– numerisch gesteuert .....	8461 10 002	St
– andere .....	8461 10 009	St
<b>– Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen .....</b>		
– Räummaschinen .....	8461 20 000	St
– Räummaschinen .....	8461 30 000	St
<b>– Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen:</b>		
– Verzahnmaschinen:		
– für zylindrische Verzahnungen:		
– numerisch gesteuert .....	8461 40 110	St
– andere:		
– Fräs-(Verzahn-)maschinen .....	8461 40 192	St
– andere .....	8461 40 199	St
– für andere Verzahnungen:		
– numerisch gesteuert .....	8461 40 310	St
– andere:		
– Fräs-(Verzahn-)maschinen .....	8461 40 392	St
– andere .....	8461 40 399	St
– Maschinen zum Fertigbearbeiten der Zähne:		
– mit einer Verstellgenauigkeit (Einfahrtoleranz) in einer der Achsen von mindestens 0,01 mm:		
– numerisch gesteuert .....	8461 40 710	St
– andere .....	8461 40 790	St
– andere .....	8461 40 900	St
<b>– Sägemaschinen und Trennmaschinen:</b>		
– Sägemaschinen:		
– Kreissägemaschinen:		
– numerisch gesteuert .....	8461 50 112	St
– andere .....	8461 50 119	St
– andere:		
– numerisch gesteuert .....	8461 50 192	St
– andere .....	8461 50 199	St
– Trennmaschinen .....	8461 50 900	St
– andere .....	8461 90 000	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Freiformschmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen; Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen oder Ausklinken von Metallen; Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen (Metallcarbiden), vorstehend nicht genannt:</b>		
<b>– Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen (einschließlich Pressen) und Schmiedehämmer:</b>		
– numerisch gesteuert .....	8462 10 100	St
– andere .....	8462 10 900	St
<b>– Biegemaschinen, Abkantmaschinen und Richtmaschinen (einschließlich Pressen):</b>		
<b>– numerisch gesteuert:</b>		
– zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen .....	8462 21 100	St
– andere .....	8462 21 900	St
<b>– andere:</b>		
– zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen:		
– zum Herstellen von Konservendosen .....	8462 29 102	St
– andere .....	8462 29 109	St
<b>– andere:</b>		
– hydraulisch arbeitend .....	8462 29 910	St
– andere .....	8462 29 990	St
<b>– Scheren (einschließlich Pressen), ausgenommen mit Lochstanze kombinierte Scheren:</b>		
<b>– numerisch gesteuert:</b>		
– zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen .....	8462 31 100	St
– andere .....	8462 31 900	St
<b>– andere:</b>		
– zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen:		
– hydraulisch arbeitend .....	8462 39 102	St
– andere .....	8462 39 109	St
<b>– andere:</b>		
– hydraulisch arbeitend .....	8462 39 910	St
– andere .....	8462 39 990	St
<b>– Lochstanzen und Ausklinkmaschinen (einschließlich Pressen) sowie mit Lochstanze kombinierte Scheren:</b>		
<b>– numerisch gesteuert:</b>		
– zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen .....	8462 41 100	St
– andere .....	8462 41 900	St
<b>– andere:</b>		
– zum Bearbeiten von Flacherzeugnissen .....	8462 49 100	St
– andere .....	8462 49 900	St
<b>– andere:</b>		
<b>– hydraulische Pressen:</b>		
– Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpackierpressen .....	8462 91 100	St
<b>– andere:</b>		
– numerisch gesteuert .....	8462 91 500	St

# 84.62 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----- andere:		
----- zum Herstellen von Nieten, Bolzen oder Schrauben .....	8462 91 910	St
----- andere .....	8462 91 990	St
--- andere:		
--- Pressen zum Formen von Metallpulvern für das Sintern und Schrottpackierpressen .....	8462 99 100	St
--- andere:		
--- numerisch gesteuert .....	8462 99 500	St
----- andere:		
----- zum Herstellen von Nieten, Bolzen oder Schrauben .....	8462 99 910	St
----- andere .....	8462 99 990	St

## Andere Werkzeugmaschinen zum spanlosen Be- oder Verarbeiten von Metallen, Hartmetallen oder Cermets:

<b>– Ziehbänke für Stangen, Rohre, Profile, Drähte oder dergleichen:</b>		
--- Drahtziehmaschinen .....	8463 10 100	St
--- andere .....	8463 10 900	St
<b>– Gewindewalz- oder Gewinderollmaschinen</b>		
--- Maschinen zum Be- oder Verarbeiten von Metalldraht .....	8463 20 000	St
--- andere:		
--- zum Be- oder Verarbeiten von Flacherzeugnissen .....	8463 90 100	St
--- andere .....	8463 90 900	St

## Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnlichen mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas:

--- Sägemaschinen .....	8464 10 000	St
<b>– Schleifmaschinen und Poliermaschinen:</b>		
--- Maschinen zum Bearbeiten von Glas:		
--- von optischen Gläsern .....	8464 20 110	St
--- andere .....	8464 20 190	St
--- andere .....	8464 20 900	St
<b>– andere:</b>		
--- zum Bearbeiten von Steinen .....	8464 90 002	St
--- andere .....	8464 90 009	St

## Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen:

● – Maschinen, die verschiedenartige Bearbeitungen ohne Werkzeugwechsel zwischen diesen Vorgängen durchführen können:		
● --- Maschinen, denen das Werkstück bei jedem Bearbeitungsvorgang von Hand zugeführt wird .....	8465 10 100	St
● --- Maschinen, denen das Werkstück zwischen jedem Bearbeitungsvorgang automatisch zugeführt wird .....	8465 10 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
<b>--- Sägemaschinen:</b>		
--- Bandsägemaschinen .....	8465 91 002	St
--- Kreis- und Zylindersägemaschinen .....	8465 91 004	St
--- andere .....	8465 91 009	St
<b>--- Hobelmaschinen, Fräsmaschinen und Kehlmaschinen</b>		
--- Schleifmaschinen und Poliermaschinen .....	8465 92 000	St
--- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen .....	8465 93 000	St
--- Biegemaschinen und Zusammenfügemaschinen .....	8465 94 000	St
--- Bohrmaschinen und Stemmaschinen .....	8465 95 000	St
--- Spaltmaschinen, Hackmaschinen und Schälmaschinen .....	8465 96 000	St
<b>--- andere:</b>		
--- Drehmaschinen .....	8465 99 100	St
--- andere .....	8465 99 900	St
 <b>Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.65 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art:</b>		
<b>– Werkzeughalter und selbstöffnende Gewindeschneidköpfe:</b>		
<b>--- Werkzeughalter:</b>		
--- Dorne .....	8466 10 102	–
--- Spannzangen und Hülsen .....	8466 10 104	–
<b>--- andere:</b>		
---- für Drehmaschinen .....	8466 10 310	–
<b>---- andere:</b>		
----- Bohrfutter .....	8466 10 392	–
----- andere .....	8466 10 399	–
--- selbstöffnende Gewindeschneidköpfe .....	8466 10 900	–
<b>– Werkstückhalter:</b>		
--- werkstückgebundene Vorrichtungen; Vorrichtungssätze zum Zusammenstellen von werkstückgebundenen Vorrichtungen .....	8466 20 100	–
<b>--- andere:</b>		
<b>--- für Drehmaschinen:</b>		
---- Drehfutter und Planscheiben .....	8466 20 912	–
---- andere .....	8466 20 919	–
<b>--- andere:</b>		
---- Maschinenschraubstöcke .....	8466 20 992	–
---- andere .....	8466 20 999	–
<b>– Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen:</b>		
--- Teilapparate, auch sog. optische Teilköpfe .....	8466 30 002	–
--- andere .....	8466 30 009	–

# 84.66 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
<b>– für Maschinen der Position 84.64:</b>		
● – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8466 91 200	–
● – andere	8466 91 800	–
<b>– für Maschinen der Position 84.65:</b>		
● – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8466 92 200	–
● – andere	8466 92 800	–
<b>– für Maschinen der Positionen 84.56 bis 84.61:</b>		
● – aus Eisen oder Stahl, gegossen	8466 93 200	–
● – andere	8466 93 800	–
– für Maschinen der Position 84.62 oder 84.63	8466 94 000	–
 <b>Von Hand zu führende, mit Druckluft oder eingebautem nichtelektrischem Motor betriebene Werkzeuge:</b>		
<b>– Druckluftwerkzeuge:</b>		
<b>– rotierende (auch schlagende) Werkzeuge:</b>		
– zum Bearbeiten von Metallen	8467 11 100	St
– andere	8467 11 900	St
<b>– andere:</b>		
– Betonvibratoren	8467 19 100	St
● – Heft- und Nagelwerkzeuge	8467 19 902	St
<b>– andere:</b>		
– zum Bearbeiten von Metallen	8467 19 904	St
– von der im Bergbau oder in der Industrie der Steine und Erden verwendeten Art	8467 19 906	St
– andere	8467 19 909	St
<b>– andere Werkzeuge:</b>		
– Kettensägen	8467 81 000	St
– andere	8467 89 000	St
<b>– Teile:</b>		
– von Kettensägen	8467 91 000	–
<b>– von Druckluftwerkzeugen:</b>		
– zum Bearbeiten von Metallen	8467 92 002	–
– andere	8467 92 009	–
– andere	8467 99 000	–
 <b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 85.15; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten:</b>		
– Handapparate und -geräte (Brenner)	8468 10 000	–
– andere Autogenmaschinen, -apparate und -geräte	8468 20 000	–
– andere Maschinen, Apparate und Geräte	8468 80 000	–
– Teile	8468 90 000	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen:</b>		
– Schreibautomaten und Textverarbeitungsmaschinen .....	8469 10 000	St
– andere elektrische Schreibmaschinen:		
– mit einem Gewicht (ohne Koffer) von 12 kg oder weniger:		
– elektronische .....	8469 21 002	St
– andere .....	8469 21 009	St
– andere .....	8469 29 000	St
– andere nichtelektrische Schreibmaschinen:		
– mit einem Gewicht (ohne Koffer) von 12 kg oder weniger .....	8469 31 000	St
– andere .....	8469 39 000	St
<b>Rechenmaschinen; Abrechnungsmaschinen, Registrierkassen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit Rechenwerk:</b>		
– elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe Stromquelle betrieben werden können .....	8470 10 000	St
– andere elektronische Rechenmaschinen:		
– druckende .....	8470 21 000	St
– andere .....	8470 29 000	St
– andere Rechenmaschinen .....	8470 30 000	St
– Abrechnungsmaschinen .....	8470 40 000	St
– Registrierkassen .....	8470 50 000	St
– andere .....	8470 90 000	St
<b>Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– analoge oder hybride automatische Datenverarbeitungsmaschinen:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8471 10 100	St
– andere .....	8471 10 900	St
– digitale automatische Datenverarbeitungsmaschinen, die in einem gemeinsamen Gehäuse mindestens eine Zentraleinheit sowie, auch kombiniert, eine Eingabe- und eine Ausgabeeinheit enthalten:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8471 20 100	St
– andere:		
– mit einem Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. RAM) mit einer Speicherkapazität von 64 Kilobyte oder weniger .....	8471 20 400	St
– mit einem Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. RAM) mit einer Speicherkapazität von mehr als 64 Kilobyte bis 256 Kilobyte ...	8471 20 500	St
– mit einem Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. RAM) mit einer Speicherkapazität von mehr als 256 Kilobyte bis 512 Kilobyte ..	8471 20 600	St
– mit einem Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. RAM) mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Kilobyte .....	8471 20 900	St

# 84.71 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere:</b>		
<b>— digitale Verarbeitungseinheiten, auch wenn sie mit den übrigen Einheiten eines Systems ein- oder ausgeführt werden oder eine oder zwei der folgenden Einheitenarten in einem gemeinsamen Gehäuse umfassen:</b>		
<b>Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge	8471 91 100	St
<b>— andere:</b>		
— mit einem Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. RAM) mit einer Speicherkapazität von 64 Kilobyte oder weniger	8471 91 400	St
— mit einem Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. RAM) mit einer Speicherkapazität von mehr als 64 Kilobyte bis 256 Kilobyte	8471 91 500	St
— mit einem Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. RAM) mit einer Speicherkapazität von mehr als 256 Kilobyte bis 512 Kilobyte	8471 91 600	St
— mit einem Schreib-Lesespeicher mit wahlfreiem Zugriff (sog. RAM) mit einer Speicherkapazität von mehr als 512 Kilobyte	8471 91 900	St
<b>— Ein- oder Ausgabeeinheiten, auch wenn sie mit den übrigen Einheiten eines Systems ein- oder ausgeführt werden oder in einem gemeinsamen Gehäuse Speichereinheiten umfassen:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge	8471 92 100	St
— andere	8471 92 900	St
<b>— Speichereinheiten, auch wenn sie mit den übrigen Einheiten eines Systems ein- oder ausgeführt werden:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge	8471 93 100	St
<b>— andere:</b>		
— Zentralspeichereinheiten	8471 93 400	St
<b>— andere:</b>		
— Plattenspeichereinheiten	8471 93 500	St
— Bandspeichereinheiten	8471 93 600	St
— andere	8471 93 900	St
<b>— andere:</b>		
— periphere Einheiten	8471 99 100	St
— Locher, Lochprüfer und Rechenlocher	8471 99 300	St
— andere	8471 99 900	St
<b>Andere Büromaschinen und -apparate (z.B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen):</b>		
— Vervielfältigungsmaschinen	8472 10 000	St
— Adressiermaschinen und Adressenprägemaschinen	8472 20 000	St
— Briefsortiermaschinen, Brieffaltmaschinen, Briefkuvertier- und Streifenbandanlegemaschinen, Brieföffnungsmaschinen, Briefschließmaschinen, Briefsiegelmaschinen, Markenfrankiermaschinen und Briefmarkenentwertungsmaschinen	8472 30 000	St
<b>— andere:</b>		
— Geldsortier-, Geldzähl- oder Geldeinwickelmaschinen	8472 90 100	St
— Büroheftmaschinen	8472 90 902	St
— andere	8472 90 909	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen) erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Position 84.69 bis 84.72 bestimmt:</b>		
– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.69 .....	8473 10 000	–
– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.70:		
– für elektronische Rechenmaschinen der Unterposition 8470 10, 8470 21 oder 8470 29 .....	8473 21 000	–
– andere:		
– für Abrechnungsmaschinen und Registrierkassen der Unterpositionen 8470 40 und 8470 50 .....	8473 29 002	–
– andere .....	8473 29 009	–
– Teile und Zubehör für Maschinen der Position 84.71 .....	8473 30 000	–
– Teile und Zubehör für Maschinen und Apparate der Position 84.72 ..	8473 40 000	–
<b>Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand:</b>		
– Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen oder Waschen:		
– von der für Kohle, Erze, Salz oder andere bergmännisch gewonnene mineralische Stoffe verwendeten Art .....	8474 10 002	–
– von der für Zement, Kalk, Gips, Schotter, Ton oder andere mineralische Baustoffe verwendeten Art .....	8474 10 005	–
– von der für Gießereiformsande verwendeten Art .....	8474 10 007	–
– andere .....	8474 10 009	–
– Maschinen und Apparate zum Zerkleinern oder Mahlen:		
– von der für Kohle, Erze, Salz oder andere bergmännisch gewonnene mineralische Stoffe verwendeten Art .....	8474 20 002	–
– von der für Ton oder andere keramische mineralische Stoffe verwendeten Art .....	8474 20 004	–
– von der für Zement, Kalk, Gips, Schotter oder andere mineralische Baustoffe verwendeten Art .....	8474 20 006	–
– andere .....	8474 20 009	–
– Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten:		
– Beton- und Mörtelmischmaschinen .....	8474 31 000	St
– Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen .....	8474 32 000	–
– andere:		
– von der für Kohle, Erze, Salz oder andere bergmännisch gewonnene mineralische Stoffe verwendeten Art .....	8474 39 002	–
– von der für Ton oder andere keramische mineralische Stoffe verwendeten Art .....	8474 39 004	–
– von der für Zement, Kalk, Gips, Schotter oder andere mineralische Baustoffe verwendeten Art .....	8474 39 006	–
– von der für Gießereiformsande verwendeten Art .....	8474 39 007	–
– andere .....	8474 39 009	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Maschinen und Apparate:</b>		
— von der für Kohle, Erze, Salz oder andere bergmännisch gewonnene mineralische Stoffe verwendeten Art .....	8474 80 002	—
— von der für keramische Massen verwendeten Art .....	8474 80 004	—
— von der für Zement, Kalk, Gips, Schotter oder andere mineralische Baustoffe verwendeten Art .....	8474 80 006	—
<b>— andere:</b>		
— Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand .....	8474 80 007	—
— andere .....	8474 80 009	—
<b>— Teile:</b>		
— von Maschinen und Apparaten der Warennr. 8474 10 002, 8474 20 002, 8474 39 002 oder 8474 80 002 .....	8474 90 002	—
— von Maschinen und Apparaten der Warennr. 8474 10 005, 8474 20 004, 8474 20 006, 8474 31 000, 8474 39 004, 8474 39 006, 8474 80 004 oder 8474 80 006 .....	8474 90 005	—
— von Maschinen und Apparaten der Warennr. 8474 10 007, 8474 39 007, oder 8474 80 007 .....	8474 90 007	—
— andere .....	8474 90 009	—
<b>Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren:</b>		
— Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen .....	8475 10 000	St
— Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren .....	8475 20 000	St
— Teile .....	8475 90 000	—
<b>Warenverkaufsautomaten (z. B. Briefmarken-, Zigaretten-, Lebensmittel- oder Getränkeautomaten), einschließlich Geldwechselautomaten:</b>		
<b>— Automaten:</b>		
<b>— mit Heiz- oder Kühlvorrichtung:</b>		
— für Nahrungsmittel oder abgepackte Getränke .....	8476 11 100	St
— andere .....	8476 11 900	St
<b>— andere:</b>		
— für Zigaretten .....	8476 19 100	St
— andere .....	8476 19 900	St
— Teile .....	8476 90 000	—
<b>Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
— Spritzgießmaschinen .....	8477 10 000	—
— Strangpressen (Extruder) .....	8477 20 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– Blasformmaschinen .....	8477 30 000	–
– Vakuumformmaschinen und andere Warmformmaschinen .....	8477 40 000	–
– andere Maschinen und Apparate zum Formen:		
– – zum Formen oder Runderneuern von Luftreifen oder zum Formen von Luftschläuchen .....	8477 51 000	–
– – andere:		
– – – Pressen .....	8477 59 100	–
– – – andere .....	8477 59 900	–
– andere Maschinen und Apparate:		
– – Maschinen zum Herstellen von Schaumstoffen und Schaum-, Schwamm- oder Zellkautschuk .....	8477 80 100	–
– – Zerkleinerungsmaschinen, Mischer, Knetter und Rührwerke .....	8477 80 902	–
– – andere .....	8477 80 909	–
– Teile .....	8477 90 000	–
<b>Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Maschinen und Apparate .....	8478 10 000	–
– Teile .....	8478 90 000	–
<b>Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funk- tion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Maschinen, Apparate und Geräte für den Straßen-, Hoch- oder Tiefbau oder für ähnliche Arbeiten:		
– – für den Betonstraßenbau (Betonstraßenfertiger) .....	8479 10 002	–
– – für den bituminösen Straßenbau (Schwarzdeckenfertiger) .....	8479 10 004	–
– – andere .....	8479 10 009	–
– Maschinen, Apparate und Geräte zum Gewinnen oder Aufbereiten von tierischen oder fetten pflanzlichen Ölen oder Fetten:		
– – Pressen .....	8479 20 100	–
– – andere .....	8479 20 900	–
– Pressen zum Herstellen von Span- oder Faserplatten aus Holz oder anderen holzartigen Stoffen und andere Maschinen und Apparate zum Behandeln von Holz oder Kork:		
– – Pressen .....	8479 30 100	–
– – andere .....	8479 30 900	–
– Maschinen zum Herstellen von Bindfäden, Seilen, Tauen oder Kabeln:		
– – zum Verarbeiten von Metalldraht .....	8479 40 002	St
– – andere .....	8479 40 009	St
– andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
– – zum Behandeln von Metallen, einschließlich Spulenwickelmaschinen für elektrotechnische Zwecke:		
– – – zum Oberflächenbehandeln oder Oberflächenveredeln auf chemischem oder ähnlichem Wege .....	8479 81 002	–
– – – andere:		
– – – – zum Behandeln von elektrischen Drähten oder Kabeln .....	8479 81 004	St
– – – – andere .....	8479 81 009	St

# 84.79 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- zum Mischen, Kneten, Zerkleinern, Mahlen, Sieben, Sichten, Homogenisieren, Emulgieren oder Rühren .....	8479 82 000	—
-- andere:		
----hydropneumatische Akkumulatoren, mechanische Schubumkehrvorrichtungen, komplette Toiletten, Luftbefeuchter und Luftentfeuchter, nichtelektrische Servo-Vorrichtungen, nichtelektrische Anlasser für Motoren, pneumatische Anlasser für Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propeller-Triebwerke oder andere Gasturbinen, nichtelektrische Scheibenwischer und nichtelektrische Apparate zum Einstellen der Flugzeugpropeller, für zivile Luftfahrzeuge .....	8479 89 100	--
---- andere:		
-----schreitender hydraulischer Grubenausbau .....	8479 89 300	—
-----Mehrzweck-Industrieroboter .....	8479 89 500	—
----- andere:		
----- nicht fahrbare Startanlagen für Flugkörper großer Reichweite und für Lenkflugkörper (ex 12 KWL) .....	8479 89 902	St
----- Maschinen, Apparate und Geräte von der in der chemischen Industrie verwendeten Art .....	8479 89 904	—
----- andere .....	8479 89 909	—
— Teile:		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	8479 90 100	—
-- andere:		
● ---- aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8479 90 920	—
---- andere:		
● ---- von Maschinen und Apparaten der Unterposition 8479 10 .....	8479 90 981	—
● ---- von Maschinen und Apparaten der Unterposition 8479 20 .....	8479 90 983	—
● ---- von Maschinen und Apparaten der Unterposition 8479 30 .....	8479 90 985	—
● ---- von Maschinen und Apparaten der Unterposition 8479 81 .....	8479 90 987	—
● ---- andere .....	8479 90 989	—
<b>Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe:</b>		
— Gießerei-Formkästen .....	8480 10 000	—
— Grundplatten für Formen:		
-- aus Gußeisen .....	8480 20 100	—
-- andere .....	8480 20 900	—
— Gießereimodelle:		
-- aus Holz .....	8480 30 100	—
-- andere .....	8480 30 900	—
— Formen für Metalle oder Hartmetalle:		
-- zum Druckgießen (einschließlich Spritzgießen) .....	8480 41 000	—
-- andere:		
---- aus Gußeisen .....	8480 49 002	—
---- andere .....	8480 49 009	—
— Formen für Glas .....	8480 50 000	—
— Formen für mineralische Stoffe .....	8480 60 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Formen für Kautschuk oder Kunststoffe:</b>		
– – zum Spritzgießen oder Formpressen .....	8480 71 000	–
– – andere:		
– – – aus Gußeisen .....	8480 79 100	–
– – – andere .....	8480 79 900	–
<b>Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannens oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile:</b>		
<b>– Druckminderventile:</b>		
– – aus Eisen oder Stahl .....	8481 10 100	–
– – andere:		
– – – von der für die autogene Metallbearbeitung verwendeten Art .....	8481 10 902	–
– – – andere .....	8481 10 909	–
<b>– Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung:</b>		
– – Ventile für ölhydraulische Energieübertragung .....	8481 20 100	–
– – Ventile für pneumatische Energieübertragung .....	8481 20 900	–
<b>– Rückschlagklappen und -ventile:</b>		
– – für Reifen oder Luftschläuche .....	8481 30 100	–
– – andere:		
– – – aus Eisen oder Stahl .....	8481 30 910	–
– – – andere .....	8481 30 990	–
<b>– Überdruckventile und Sicherheitsventile:</b>		
– – aus Eisen oder Stahl .....	8481 40 100	–
– – andere .....	8481 40 900	–
<b>– andere Armaturen und ähnliche Apparate:</b>		
– – Sanitärarmaturen:		
– – – Mischarmaturen .....	8481 80 110	–
– – – andere .....	8481 80 190	–
– – Armaturen für Heizkörper von Zentralheizungen:		
– – – Thermostatventile .....	8481 80 310	–
– – – andere .....	8481 80 390	–
– – andere:		
– – – Regelventile:		
– – – – Temperaturregelventile .....	8481 80 510	–
– – – – andere .....	8481 80 590	–
– – – andere:		
– – – – Schieber:		
– – – – – aus Gußeisen .....	8481 80 610	–
– – – – – aus Stahl .....	8481 80 630	–
– – – – – andere .....	8481 80 690	–
– – – – Ventile:		
– – – – – aus Gußeisen .....	8481 80 710	–
– – – – – aus Stahl .....	8481 80 730	–
– – – – andere:		
– – – – – von der für die autogene Metallbearbeitung verwendeten Art .....	8481 80 792	–
– – – – – andere .....	8481 80 799	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- Kugel-, Kegel- und Zylinderhähne .....	8481 80 810	—
---- Klappen .....	8481 80 850	—
---- Membranarmaturen .....	8481 80 870	—
---- andere .....	8481 80 990	—
— Teile .....	8481 90 000	—

**Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager):**

<b>— Kugellager:</b>		
--- mit einem größten äußeren Durchmesser von 30 mm oder weniger ....	8482 10 100	—
--- andere .....	8482 10 900	—
<b>— Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen .....</b>		
--- Tonnenlager (Pendelrollenlager) .....	8482 20 000	—
--- andere .....	8482 30 000	—
<b>— Nadellager .....</b>		
--- Zylinderrollenlager .....	8482 40 000	—
--- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager .....	8482 50 000	—
--- andere, einschließlich kombinierte Wälzlager .....	8482 80 000	—
<b>— Teile:</b>		
<b>--- Kugeln, Rollen und Nadeln:</b>		
---- Kegelrollen .....	8482 91 100	—
---- Kugeln der Klasse IV nach DIN 5401, auch mit Kugelhaltern .....	8482 91 902	—
---- andere .....	8482 91 909	—
<b>--- andere:</b>		
---- Spann- und Abziehhülsen .....	8482 99 002	—
---- andere .....	8482 99 009	—

**Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager; Gleitlager; Lagergehäuse und Lagerschalen; Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugelrollspindeln; Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge); Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):**

<b>— Wellen (einschließlich Nockenwellen und Kurbelwellen) und Kurbeln:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8483 10 100	—
--- andere:		
<b>---- Kurbeln und Kurbelwellen:</b>		
----- Kurbelwellen, aus mehreren Teilen bestehend .....	8483 10 300	—
----- andere:		
----- aus Stahl, freiformgeschmiedet .....	8483 10 510	—
----- aus Stahl, gesenkgeschmiedet .....	8483 10 530	—
----- andere .....	8483 10 590	—
----- andere:		
----- aus Stahl, freiformgeschmiedet .....	8483 10 902	—
----- andere:		
----- Gelenkwellen .....	8483 10 904	—
----- andere .....	8483 10 909	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– <b>Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager</b> .....	8483 20 000	–
– <b>Lagergehäuse ohne eingebaute Wälzlager; Gleitlager und Lagerschalen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8483 30 100	–
– andere:		
– Lagergehäuse:		
– für Wälzlager aller Art .....	8483 30 310	–
– andere .....	8483 30 390	–
– Gleitlager und Lagerschalen .....	8483 30 900	–
– <b>Getriebe, auch in Form von Wechsel- oder Schaltgetrieben oder Drehmomentwandlern; Kugelrollspindeln:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8483 40 100	–
– andere:		
– Zahnradgetriebe (ausgenommen Schaltgetriebe):		
– von der in Wasserfahrzeugen verwendeten Art .....	8483 40 912	–
– andere:		
– Stirnradgetriebe .....	8483 40 914	–
– Kegelrad- und Kegelstirnradgetriebe .....	8483 40 916	–
– andere .....	8483 40 919	–
– Schaltgetriebe:		
– stufenlos regelbar:		
– mechanisch .....	8483 40 931	–
– hydrostatisch .....	8483 40 933	–
– hydrodynamisch .....	8483 40 935	–
– andere:		
– von der in selbstfahrenden Arbeitsmaschinen des Kapitels 84 verwendeten Art .....	8483 40 936	–
– andere .....	8483 40 939	–
– andere:		
– Reibradgetriebe .....	8483 40 992	–
– andere .....	8483 40 999	–
– <b>Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge):</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8483 50 100	–
– andere:		
– Schwungräder, Riemen- und Seilscheiben .....	8483 50 902	–
– andere .....	8483 50 909	–
– <b>Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen (einschließlich Universalkupplungen):</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8483 60 100	–
– andere:		
– Reibungskupplungen .....	8483 60 902	–
– andere .....	8483 60 909	–

# 84.83 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Teile:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8483 90 100	–
– andere:		
– von Lagergehäusen für Wälzlager aller Art .....	8483 90 300	–
– andere:		
● – aus Eisen oder Stahl, gegossen .....	8483 90 920	–
– andere:		
● – Kettenräder .....	8483 90 981	–
● – Stirnzahnräder .....	8483 90 983	–
● – andere Zahnräder .....	8483 90 985	–
– andere:		
● – von Getrieben der Unterposition 8483 40 .....	8483 90 986	–
● – andere .....	8483 90 989	–
 <b>Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen:</b>		
<b>– metalloplastische Dichtungen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8484 10 100	–
– andere .....	8484 10 900	–
<b>– andere:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8484 90 100	–
– andere .....	8484 90 900	–
 <b>Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren:</b>		
<b>– Schiffsschrauben und Schraubenflügel dafür:</b>		
– aus Bronze .....	8485 10 100	St
– andere .....	8485 10 900	St
<b>– andere:</b>		
– aus Grauguß .....	8485 90 100	–
– aus Temperguß .....	8485 90 300	–
– aus Stahl:		
– gegossen .....	8485 90 510	–
– freiformgeschmiedet:		
– mit einem Stückgewicht von weniger als 125 kg .....	8485 90 532	–
– mit einem Stückgewicht von 125 kg oder mehr .....	8485 90 534	–
– gesenkgeschmiedet .....	8485 90 550	–
– andere .....	8485 90 590	–
– aus Kupfer .....	8485 90 700	–
– andere .....	8485 90 900	–

## Kapitel 85

### **Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte**

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 85 gehören nicht:
  - a) Bettdecken, Heizkissen, Fußwärmer und ähnliche Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung; Bekleidung, Schuhe, Ohrenschützer und andere am Körper zu tragende Gegenstände, mit elektrischer Heizvorrichtung;
  - b) Glaswaren der Position 70.11;
  - c) elektrisch beheizte Möbel des Kapitels 94.
2. Waren, die sowohl der Position 85.01, 85.02, 85.03 oder 85.04 als auch der Position 85.11, 85.12, 85.40, 85.41 oder 85.42 zugewiesen werden können, sind in eine der fünf zuletzt genannten Positionen einzureihen. Quecksilberdampfgleichrichter mit Metallgefäß gehören jedoch zu Position 85.04.
3. Zu Position 85.09 gehören folgende elektromechanische Geräte, sofern sie von einer üblicherweise im Haushalt verwendeten Art sind:
  - a) Staubsauger, Bohrergeräte, Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte, Frucht- und Gemüsepressen, mit beliebigem Gewicht;
  - b) andere Geräte mit einem Höchstgewicht von 20 kg, ausgenommen Ventilatoren und Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter (Position 84.14), Wäscheschleudern (Position 84.21), Geschirrspülmaschinen (Position 84.22), Waschmaschinen für Wäsche (Position 84.50), Bügelkalander und andere Bügelmaschinen (Position 84.20 oder 84.51), Nähmaschinen (Position 84.52), elektrische Handscheren (Position 85.08) und Elektrowärmegeräte (Position 85.16).
4. „Gedruckte Schaltungen“ im Sinne der Position 85.34 sind Schaltungen, bei denen auf einem isolierenden Träger durch ein beliebiges Druckverfahren (z. B. durch Ausstanzen, Elektroplattieren oder Ätzen) oder in der Technik der „Schichtschaltungen“ Leiterbahnen, Kontakte oder andere aufgedruckte Elemente (z. B. Induktionsspulen, Widerstände oder Kondensatoren) – einzeln oder miteinander nach einem vorher festgelegten Schaltplan verbunden – aufgebracht sind, nicht jedoch Bauelemente (wie z. B. Halbleiterbauelemente), die ein elektrisches Signal erzeugen, umformen, verändern oder verstärken können.  
Der Begriff „gedruckte Schaltungen“ umfaßt nicht Schaltungen, die mit anderen als gedruckten Elementen versehen sind. Gedruckte Schaltungen können jedoch mit nicht durch Drucken hergestellten Anschlußstücken ausgestattet sein.  
Dünnschicht- oder Dickschichtschaltungen gehören zu Position 85.42, wenn sie passive und aktive Elemente enthalten, die während des gleichen technologischen Vorgangs hergestellt worden sind.
5. Im Sinne der Positionen 85.41 und 85.42 sind:
  - A. „Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente“ Bauelemente, deren Arbeitsweise auf der Veränderung des spezifischen Widerstandes unter dem Einfluß eines elektrischen Feldes beruht;
  - B. „Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)“:
    - a) monolithische integrierte Schaltungen, bei denen die Schaltungselemente (Dioden, Transistoren, Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen, usw.) hauptsächlich im halbleitenden Material sowie auf der Oberfläche halbleitenden Materials (z. B. dotiertem Silicium) hergestellt worden sind und ein untrennbares Ganzes bilden;
    - b) hybride integrierte Schaltungen, bei denen passive Bauelemente (Widerstände, Kondensatoren, Leiterbahnen, usw.), die in der Dünnschicht- oder Dickschichttechnik hergestellt worden sind, und aktive Bauelemente (Dioden, Transistoren, monolithische integrierte Schaltungen usw.), die in der Halbleitertechnik

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

hergestellt worden sind, auf praktisch untrennbare Weise auf dem gleichen isolierenden Träger (z. B. Glas oder Keramik) vereinigt sind. Diese Schaltungen können auch diskrete Bauelemente enthalten;

- c) zusammengesetzte Mikroschaltungen (Mikrobausteine), die in der Gießblocktechnik, Mikromodultechnik oder in ähnlicher Bauweise hergestellt worden sind und aus aktiven oder aktiven und passiven diskreten Bauelementen bestehen, die zusammengebaut und untereinander elektrisch verbunden sind.

Für die in dieser Anmerkung definierten Waren haben die Positionen 85.41 und 85.42 Vorrang vor jeder anderen Position der Nomenklatur, die für diese Waren, insbesondere wegen ihrer Funktion, in Betracht kommen könnte.

- 6. Schallplatten, Magnetbänder und andere Aufzeichnungsträger der Positionen 85.23 und 85.24 sind auch dann diesen Positionen zuzuweisen, wenn sie mit den Geräten, für die sie bestimmt sind, ein- oder ausgeführt werden.

**Zusätzliche Anmerkungen**

1. Tonwiedergabegeräte mit Laser-Tonabnehmersystem gehören nicht zu Unterposition 8519 10, 8519 21, 8519 29, 8519 31 oder 8519 39, sondern zu Unterposition 8519 99.
2. „Compact discs“ genannte Schallplatten gehören nicht zu Unterposition 8524 10, sondern zu Warennr. 8524 90 100.
3. Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, mit eingebautem Video-Tuner, gehören nicht zu Position 85.21, sondern zu den Warennrn. 8528 10 110 bis 8528 10 300.

**Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate:**

**– Motoren mit einer Leistung von 37,5 W oder weniger:**

– Synchronmotoren mit einer Leistung von 18 W oder weniger .....	8501 10 100	St
– andere:		
– Allstrom-(Universal-)motoren .....	8501 10 910	St
– Wechselstrommotoren .....	8501 10 930	St
– Gleichstrommotoren .....	8501 10 990	St

**– Allstrom-(Universal-)motoren mit einer Leistung von mehr als 37,5 W:**

– mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 150 kW, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 20 100	St
– andere .....	8501 20 900	St

**– andere Gleichstrommotoren; Gleichstromgeneratoren:**

**– mit einer Leistung von 750 W oder weniger:**

– Motoren mit einer Leistung von mehr als 735 W und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 31 100	St
– andere .....	8501 31 900	St

**– mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:**

– für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 32 100	St
– andere:		
– mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW .....	8501 32 910	St
– mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 75 kW .....	8501 32 990	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW bis 375 kW:</b>		
-- Motoren mit einer Leistung von 150 kW oder weniger und Generatoren, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 33 100	St
---- andere:		
---- Fahrmotoren .....	8501 33 910	St
---- andere .....	8501 33 990	St
<b>-- mit einer Leistung von mehr als 375 kW:</b>		
--- Generatoren für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 34 100	St
---- andere:		
---- Fahrmotoren .....	8501 34 500	St
---- andere, mit einer Leistung von:		
---- mehr als 375 kW bis 750 kW .....	8501 34 910	St
---- mehr als 750 kW .....	8501 34 990	St
<b>-- andere Einphasen-Wechselstrommotoren:</b>		
-- mit einer Leistung von mehr als 735 W bis 150 kW, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 40 100	St
-- andere .....	8501 40 900	St
<b>-- andere Mehrphasen-Wechselstrommotoren:</b>		
<b>-- mit einer Leistung von 750 W oder weniger:</b>		
--- mit einer Leistung von mehr als 735 W, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 51 100	St
--- andere .....	8501 51 900	St
<b>-- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 52 100	St
---- andere:		
---- mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 7,5 kW .....	8501 52 910	St
---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kW bis 37 kW .....	8501 52 930	St
---- mit einer Leistung von mehr als 37 kW bis 75 kW .....	8501 52 990	St
<b>-- mit einer Leistung von mehr als 75 kW:</b>		
--- mit einer Leistung von 150 kW oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 53 100	St
---- andere:		
---- Fahrmotoren .....	8501 53 500	St
---- andere, mit einer Leistung von:		
---- mehr als 75 kW bis 750 kW .....	8501 53 910	St
---- mehr als 750 kW .....	8501 53 990	St
<b>-- Wechselstromgeneratoren:</b>		
<b>-- mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 61 100	St
---- andere:		
---- mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger .....	8501 61 910	St
---- mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA bis 75 kVA .....	8501 61 990	St
<b>-- mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 62 100	St
--- andere .....	8501 62 900	St
<b>-- mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8501 63 100	St
--- andere .....	8501 63 900	St
--- mit einer Leistung von mehr als 750 kVA .....	8501 64 000	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

### Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer:

#### – Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):

##### – mit einer Leistung von 75 kVA oder weniger:

– für zivile Luftfahrzeuge	8502 11 100	St
– andere	8502 11 900	St

##### – mit einer Leistung von mehr als 75 kVA bis 375 kVA:

– für zivile Luftfahrzeuge	8502 12 100	St
– andere	8502 12 900	St

##### – mit einer Leistung von mehr als 375 kVA:

– für zivile Luftfahrzeuge	8502 13 100	St
----------------------------	-------------	----

##### – andere:

– mit einer Leistung von mehr als 375 kVA bis 750 kVA	8502 13 910	St
– mit einer Leistung von mehr als 750 kVA	8502 13 990	St

#### – Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:

– für zivile Luftfahrzeuge	8502 20 100	St
----------------------------	-------------	----

##### – andere:

– mit einer Leistung von 7,5 kVA oder weniger	8502 20 910	St
– mit einer Leistung von mehr als 7,5 kVA	8502 20 990	St

#### – andere Stromerzeugungsaggregate:

– für zivile Luftfahrzeuge	8502 30 100	St
----------------------------	-------------	----

##### – andere:

– Turbogeneratoren	8502 30 910	St
– andere	8502 30 990	St

#### – elektrische rotierende Umformer:

– für zivile Luftfahrzeuge	8502 40 100	St
– andere	8502 40 900	St

### Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 85.01 oder 85.02 bestimmt:

– amagnetische Schrumpfringe	8503 00 100	–
– andere	8503 00 900	–

### Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z.B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen:

#### – Vorschaltgeräte für Entladungslampen:

– für zivile Luftfahrzeuge	8504 10 100	St
----------------------------	-------------	----

##### – andere:

– Vorschaltdrosselspulen (Einfach- und Doppeldrosselspulen), auch mit angeschaltetem Kondensator	8504 10 910	St
– andere	8504 10 990	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation:</b>		
– mit einer Leistung von 650 kVA oder weniger .....	8504 21 000	St
<b>– mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 10 000 kVA:</b>		
– mit einer Leistung von mehr als 650 kVA bis 1 600 kVA .....	8504 22 100	St
– mit einer Leistung von mehr als 1 600 kVA bis 10 000 kVA .....	8504 22 900	St
– mit einer Leistung von mehr als 10 000 kVA .....	8504 23 000	St
<b>– andere Transformatoren:</b>		
<b>– mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8504 31 100	St
– andere:		
– Meßwandler:		
– Spannungswandler .....	8504 31 310	St
– andere .....	8504 31 390	St
– andere .....	8504 31 900	St
<b>– mit einer Leistung von mehr als 1 kVA bis 16 kVA:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8504 32 100	St
– andere:		
– Meßwandler:		
– Spannungswandler .....	8504 32 310	St
– andere .....	8504 32 390	St
– andere .....	8504 32 900	St
<b>– mit einer Leistung von mehr als 16 kVA bis 500 kVA:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8504 33 100	St
– andere .....	8504 33 900	St
– mit einer Leistung von mehr als 500 kVA .....	8504 34 000	St
<b>– Stromrichter:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8504 40 100	St
– andere:		
– Mehrkristall-Halbleiter-Gleichrichter .....	8504 40 500	St
– andere:		
– Schweißstromrichter, ohne Schweißausrüstung .....	8504 40 910	St
– Akkumulatorenladegeräte .....	8504 40 930	St
– andere .....	8504 40 990	–
<b>– andere Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8504 50 100	St
– andere .....	8504 50 900	–
<b>– Teile:</b>		
– von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen:		
– Ferritkerne .....	8504 90 110	–
– andere .....	8504 90 190	–
– von Stromrichtern .....	8504 90 900	–

# 85.05 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Elektromagnete; Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe:</b>		
– Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden:		
– aus Metall	8505 11 000	–
– andere:		
– Dauermagnete aus agglomeriertem Ferrit	8505 19 100	–
– andere	8505 19 900	–
– elektromagnetische Kupplungen und Bremsen	8505 20 000	–
– elektromagnetische Hebeköpfe	8505 30 000	–
– andere, einschließlich Teile:		
– Elektromagnete:		
– Betätigungsmagnete	8505 90 102	–
– andere	8505 90 109	–
– Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen:		
– dauermagnetische	8505 90 302	–
– elektromagnetische	8505 90 304	–
– Teile	8505 90 900	–
<b>Elektrische Primärelemente und Primärbatterien:</b>		
– mit einem Rauminhalt (außen gemessen) von 300 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
– Mangandioxidelemente und -batterien:		
– alkalische	8506 11 100	St
– andere	8506 11 900	St
– Quecksilberoxidelemente und -batterien	8506 12 000	St
– Silberoxidelemente und -batterien	8506 13 000	St
– andere:		
– Lithiumelemente und -batterien	8506 19 100	St
– andere	8506 19 900	St
– mit einem Rauminhalt (außen gemessen) von mehr als 300 cm <sup>3</sup>	8506 20 000	St
– Teile	8506 90 000	–
<b>Elektrische Akkumulatoren, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in quadratischer oder rechteckiger Form:</b>		
– Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien):		
– für zivile Luftfahrzeuge	8507 10 100	St
– andere:		
– mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger	8507 10 910	St
– mit einem Gewicht von mehr als 5 kg	8507 10 990	St



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Blei-Akkumulatoren:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 20 100	St
– andere:		
– Antriebsbatterien .....	8507 20 910	St
– andere .....	8507 20 990	St
<b>– Nickel-Cadmium-Akkumulatoren:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 30 100	St
– andere:		
– gasdichte .....	8507 30 910	St
– andere .....	8507 30 990	St
<b>– Nickel-Eisen-Akkumulatoren:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 40 100	St
– andere .....	8507 40 900	St
<b>– andere Akkumulatoren:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 80 100	St
– andere .....	8507 80 900	St
<b>– Teile:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8507 90 100	–
– andere:		
– Platten für Akkumulatoren .....	8507 90 910	–
– andere .....	8507 90 990	–
 <b>Von Hand zu führende Elektrowerkzeuge mit eingebautem Elektromotor:</b>		
<b>– Handbohrmaschinen aller Art:</b>		
– zum Betrieb ohne externe Energiequelle .....	8508 10 100	St
– andere:		
– elektropneumatische .....	8508 10 910	St
– andere .....	8508 10 990	St
<b>– Handsägen:</b>		
– Kettensägen .....	8508 20 100	St
– Kreissägen .....	8508 20 300	St
– andere .....	8508 20 900	St
<b>– andere Elektrowerkzeuge:</b>		
– von der für die Bearbeitung von Spinnstoffen verwendeten Art .....	8508 80 100	St
– andere:		
– zum Betrieb ohne externe Energiequelle .....	8508 80 300	St
– andere:		
– Handschleifmaschinen:		
– Winkelschleifer .....	8508 80 510	St
– Bandschleifmaschinen .....	8508 80 530	St
– andere .....	8508 80 590	St
– Handhobelmaschinen .....	8508 80 700	St
– Heckenscheren, Grasscheren und Rasenkantenschneider .....	8508 80 800	St
– andere .....	8508 80 900	St
<b>– Teile .....</b>	<b>8508 90 000</b>	<b>–</b>

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Elektromechanische Haushaltsgeräte mit eingebautem Elektromotor:</b>		
<b>– Staubsauger:</b>		
– für eine Spannung von 110 V oder mehr .....	8509 10 100	St
– für eine Spannung von weniger als 110 V .....	8509 10 900	St
<b>– Bohnengeräte</b> .....	8509 20 000	St
<b>– Küchenabfallzerkleinerer</b> .....	8509 30 000	St
<b>– Lebensmittelzerkleinerungs- und -mischgeräte (Küchenmaschinen); Frucht- und Gemüsepressen:</b>		
– Frucht- und Gemüsepressen .....	8509 40 002	St
– Handrührgeräte (sog. Handmixer) .....	8509 40 004	St
– Kaffeemühlen und Körnermühlen .....	8509 40 006	St
– andere .....	8509 40 009	St
<b>– andere Geräte:</b>		
– Schneidemaschinen mit Rundmesser, für Brot, Wurst und dergleichen ..	8509 80 002	St
– andere .....	8509 80 009	St
<b>– Teile:</b>		
– von Staubsaugern oder Bohnengeräten .....	8509 90 100	–
– andere .....	8509 90 900	–
<b>Elektrische Rasierapparate, Haarschneide- und Schermaschinen, mit eingebautem Elektromotor:</b>		
<b>– Rasierapparate</b> .....	8510 10 000	St
<b>– Haarschneide- und Schermaschinen</b> .....	8510 20 000	St
<b>– Teile</b> .....	8510 90 000	–
<b>Elektrische Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, für Verbrennungsmotoren mit Fremd- oder Selbstzündung (z.B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleich- und Wechselstrommaschinen) und Lade- oder Rückstromschalter:</b>		
<b>– Zündkerzen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 10 100	–
– andere .....	8511 10 900	–
<b>– Magnetzündler; Lichtmagnetzündler; Schwungmagnetzündler:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 20 100	–
– andere .....	8511 20 900	–
<b>– Zündverteiler; Zündspulen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 30 100	–
– andere .....	8511 30 900	–
<b>– Anlasser und Licht-Anlasser:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 40 100	–
– andere .....	8511 40 900	–
<b>– andere Lichtmaschinen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 50 100	–
– andere .....	8511 50 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Apparate und Vorrichtungen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8511 80 100	–
– andere .....	8511 80 900	–
– Teile .....	8511 90 000	–
<b>Elektrische Beleuchtungs- und Signalgeräte (ausgenommen Waren der Position 85.39), Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art:</b>		
<b>– Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte von der für Fahrräder verwendeten Art:</b>		
– Beleuchtungssätze, bestehend aus Dynamo und Scheinwerfer .....	8512 10 100	St <sup>1)</sup>
– andere:		
–– Dynamos .....	8512 10 910	St
–– andere .....	8512 10 990	–
– andere Beleuchtungs- und Sichtsignalgeräte .....	8512 20 000	–
– Hörsignalgeräte .....	8512 30 000	–
– Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben .....	8512 40 000	–
– Teile .....	8512 90 000	–
<b>Tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkumulatoren oder Dynamos), ausgenommen Beleuchtungsgeräte der Position 85.12:</b>		
– Leuchten .....	8513 10 000	–
– Teile .....	8513 90 000	–
<b>Elektrische Industrie- und Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen und Öfen mit elektrischer Erwärmung; andere Industrie- und Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung:</b>		
<b>– Widerstandsöfen mit indirekter Beheizung:</b>		
– Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken ..	8514 10 100	St
– andere, mit einem Gewicht von:		
–– 50 kg oder weniger .....	8514 10 910	–
–– mehr als 50 kg:		
––– Schmelzöfen .....	8514 10 992	–
––– andere .....	8514 10 999	–
<b>– Induktionsöfen und Öfen mit dielektrischer Erwärmung:</b>		
– Induktionsöfen:		
–– Schmelzöfen .....	8514 20 102	–
–– andere .....	8514 20 109	–

1) 1 Satz = 1 Stück.

## 85.14 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
● -- Öfen mit dielektrischer Erwärmung .....	8514 20 900	—
— andere Öfen:		
--- Infrarotöfen .....	8514 30 100	—
--- andere .....	8514 30 900	—
— andere Apparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung .....	8514 40 000	—
— Teile .....	8514 90 000	—
 <b>Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Hartmetalle:</b>		
— Maschinen, Apparate und Geräte zum Hart- oder Weichlöten:		
--- Lötkolben und Lötpistolen .....	8515 11 000	St
--- andere .....	8515 19 000	—
— Maschinen, Apparate und Geräte zum Widerstandsschweißen von Metallen:		
--- voll- oder teilautomatische:		
---- Mehrpunktschweißmaschinen .....	8515 21 002	—
---- andere .....	8515 21 009	—
--- andere:		
---- zum Stumpfschweißen .....	8515 29 100	St
---- zum Nahtschweißen .....	8515 29 902	St
---- andere .....	8515 29 909	St
— Maschinen, Apparate und Geräte zum Lichtbogen- oder Plasmaschwei- ßen von Metallen:		
--- voll- oder teilautomatische .....	8515 31 000	—
--- andere:		
---- zum manuellen Schweißen, mit umhüllten Elektroden, bestehend aus Schweißköpfen oder Schweißzangen und:		
----- Generator oder rotierendem Umformer .....	8515 39 110	St
----- Transformator .....	8515 39 130	St
----- Stromrichter .....	8515 39 190	St
---- andere:		
----- Schutzgasschweißgeräte für das MIG/MAG-Verfahren .....	8515 39 902	St
----- andere .....	8515 39 909	St
— andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
--- zum Behandeln von Metallen:		
---- zum Schweißen .....	8515 80 102	St
---- andere .....	8515 80 109	St
--- zum Widerstandsschweißen von Kunststoffen .....	8515 80 902	St
--- andere .....	8515 80 909	St
— Teile .....	8515 90 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege (z.B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer) oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt; elektrische Heizwiderstände, ausgenommen solche der Position 85.45:</b>		
<b>— elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder:</b>		
-- Warmwasserbereiter:		
--- Durchlauferhitzer .....	8516 10 110	St
--- andere .....	8516 10 190	St
-- Tauchsieder .....	8516 10 900	St
<b>— elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken:</b>		
-- Speicherheizgeräte .....	8516 21 000	St
-- andere:		
--- Radiatoren mit Flüssigkeitsumlauf .....	8516 29 100	St
--- Konvektoren .....	8516 29 500	St
--- andere:		
---- mit eingebautem Ventilator .....	8516 29 910	St
---- andere .....	8516 29 990	St
<b>— Elektrowärmegeräte zur Haarpflege oder zum Händetrocknen:</b>		
-- Haartrockner:		
--- Trockenhauben .....	8516 31 100	St
--- andere .....	8516 31 900	St
-- andere Elektrowärmegeräte zur Haarpflege .....	8516 32 000	St
-- Händetrockner .....	8516 33 000	St
<b>— elektrische Bügeleisen:</b>		
-- Dampfbügeleisen .....	8516 40 100	St
-- andere .....	8516 40 900	St
<b>— Mikrowellengeräte .....</b>		
<b>— andere Öfen; Küchenherde, Kochplatten, Grillgeräte und Bratgeräte:</b>		
-- Vollherde .....	8516 60 100	St
-- Einzel- oder Mehrfachkochplatten und Kochmulden:		
--- zum Einbau .....	8516 60 510	St
--- andere .....	8516 60 590	St
--- Grillgeräte und Bratgeräte .....	8516 60 700	St
--- Einbau-Backöfen .....	8516 60 800	St
--- andere .....	8516 60 900	St
<b>— andere Elektrowärmegeräte:</b>		
-- Kaffeemaschinen und Teemaschinen .....	8516 71 000	St
-- Brotröster (Toaster) .....	8516 72 000	St
-- andere:		
--- Warmhalteplatten .....	8516 79 100	St
--- andere .....	8516 79 900	St

# 85.16 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– elektrische Heizwiderstände:</b>		
– nur mit einem einfachen Träger aus Isolierstoff und elektrischen Verbindungen versehen, für den Frostschutz oder zum Entfrosten, für zivile Luftfahrzeuge .....	8516 80 100	–
– andere .....	8516 80 900	–
<b>– Teile</b> .....	8516 90 000	–
 <b>Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme:</b>		
<b>– Fernsprechapparate</b> .....	8517 10 000	St
<b>– Fernschreiber</b> .....	8517 20 000	St
<b>– Vermittlungseinrichtungen für die Fernsprech- oder Telegraphentechnik</b> .....	8517 30 000	–
<b>– andere Geräte, für Trägerfrequenzsysteme</b> .....	8517 40 000	–
<b>– andere Geräte:</b>		
<b>– für die Fernsprechtechnik:</b>		
– Gegensprechanlagen .....	8517 81 100	–
– andere .....	8517 81 900	–
<b>– für die Telegraphentechnik</b> .....	8517 82 000	–
<b>– Teile:</b>		
– von Geräten der Unterposition 8517 40 .....	8517 90 100	–
<b>– andere:</b>		
– von Geräten für die Fernsprechtechnik .....	8517 90 910	–
– von Geräten für die Telegraphentechnik .....	8517 90 990	–
 <b>Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Hörer, auch mit Mikrophon kombiniert; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen:</b>		
<b>– Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 10 100	–
– andere .....	8518 10 900	–
<b>– Lautsprecher, auch in Gehäusen:</b>		
<b>– Einzellautsprecher im Gehäuse:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 21 100	St
– andere .....	8518 21 900	St
<b>– zwei oder mehr Lautsprecher in einem gemeinsamen Gehäuse (Mehrfachlautsprecher):</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 22 100	St
– andere .....	8518 22 900	St
<b>– andere:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 29 100	St
– andere .....	8518 29 900	St
<b>– Hörer, auch mit Mikrophon kombiniert:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 30 100	St
– andere .....	8518 30 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– elektrische Tonfrequenzverstärker:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 40 100	St
– andere:		
– für die Fernsprech- oder Meßtechnik .....	8518 40 300	St
– andere:		
– mit einem einzigen Kanal .....	8518 40 910	St
– andere .....	8518 40 990	St
<b>– elektrische Tonverstärkereinrichtungen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8518 50 100	St
– andere .....	8518 50 900	St
– Teile .....	8518 90 000	–
<b>Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung:</b>		
– münz- oder markenbetätigte Schallplatten-Musikautomaten .....	8519 10 000	St
– andere Plattenspieler mit Verstärker:		
– ohne Lautsprecher .....	8519 21 000	St
– andere .....	8519 29 000	St
– Plattenspieler ohne Verstärker:		
– mit automatischem Plattenwechsler .....	8519 31 000	St
– andere .....	8519 39 000	St
– Abspiel-Diktiergeräte (nur für Wiedergabe) .....	8519 40 000	St
– andere Tonwiedergabegeräte:		
– Kassettengeräte:		
– mit eingebautem Verstärker, ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, mit einer Abmessung von 170 x 100 x 45 mm oder weniger .....	8519 91 100	St
– andere:		
– von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art .....	8519 91 910	St
– andere .....	8519 91 990	St
– andere:		
– mit Laser-Tonabnehmersystem .....	8519 99 100	St
– andere .....	8519 99 900	St
<b>Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung:</b>		
– Diktiergeräte, die nur mit externer Stromquelle betrieben werden können .....	8520 10 000	St
– Telefonanrufbeantworter .....	8520 20 000	St
– andere Magnetbandgeräte für die Tonaufnahme und Tonwiedergabe:		
– Kassettengeräte:		
– mit eingebautem Verstärker und mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern:		
– Geräte, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können ..	8520 31 110	St
– andere .....	8520 31 190	St

# 85.20 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- mit eingebautem Verstärker, ohne eingebauten Lautsprecher, die ohne externe Energiequelle betrieben werden können, mit einer Abmessung von 170 x 100 x 45 mm oder weniger .....	8520 31 300	St
--- andere .....	8520 31 900	St
<b>--- andere:</b>		
--- Magnetbandgeräte mit entweder nur einer Bandlaufgeschwindigkeit von 19 cm/s oder mit dieser und anderen niedrigeren Bandlaufgeschwindigkeiten .....	8520 39 100	St
--- andere .....	8520 39 900	St
<b>--- andere:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8520 90 100	St
--- andere .....	8520 90 900	St

## Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe:

<b>--- Magnetbandgeräte:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8521 10 100	St
<b>--- andere:</b>		
--- für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit von 50 mm oder weniger pro Sekunde:		
--- mit eingebauter Fernsehkamera in einem gemeinsamen Gehäuse ...	8521 10 310	St
--- andere .....	8521 10 390	St
--- andere .....	8521 10 900	St
--- andere .....	8521 90 000	St

## Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 85.19 bis 85.21:

--- Tonabnehmer für Rillentonträger .....	8522 10 000	—
<b>--- andere:</b>		
--- Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Unterposition 8520 90, für zivile Luftfahrzeuge .....	8522 90 100	—
<b>--- andere:</b>		
--- Nadeln; Diamanten, Saphire, andere Edelsteine, Schmucksteine, synthetische oder rekonstituierte Steine, auch montiert .....	8522 90 300	g
<b>--- andere:</b>		
--- zusammengesetzte elektronische Schaltungen .....	8522 90 910	—
--- andere .....	8522 90 990	—

## Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgeordnete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37:

<b>--- Magnetbänder:</b>		
<b>--- mit einer Breite von 4 mm oder weniger:</b>		
--- mit einer Spieldauer von 60 Minuten oder weniger .....	8523 11 002	St
--- mit einer Spieldauer von mehr als 60 bis 90 Minuten .....	8523 11 004	St
--- mit einer Spieldauer von mehr als 90 Minuten .....	8523 11 006	St



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm .....	8523 12 000	St
<b>-- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm:</b>		
---- nach der Aufmachung erkennbar für die Bildaufzeichnung bestimmt (Videobänder), mit einer Spieldauer:		
----- von weniger als 180 Minuten .....	8523 13 001	St
----- von 180 Minuten oder mehr, jedoch weniger als 240 Minuten .....	8523 13 003	St
----- von 240 Minuten oder mehr .....	8523 13 005	St
---- nach der Aufmachung erkennbar für die Datenverarbeitung bestimmt (Computerbänder) .....	8523 13 007	St
---- andere .....	8523 13 009	—
<b>— Magnetplatten:</b>		
-- starre .....	8523 20 100	—
-- andere .....	8523 20 900	—
-- andere .....	8523 90 000	—
 <b>Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:</b>		
— Schallplatten .....	8524 10 000	St
<b>— Magnetbänder:</b>		
<b>-- mit einer Breite von 4 mm oder weniger:</b>		
---- mit Daten oder aufgezeichneten Programmen, ausgenommen Ton- oder Videoaufzeichnungen, von der für automatische Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art .....	8524 21 100	—
---- andere .....	8524 21 900	—
<b>-- mit einer Breite von mehr als 4 mm bis 6,5 mm:</b>		
---- mit Daten oder aufgezeichneten Programmen, ausgenommen Ton- oder Videoaufzeichnungen, von der für automatische Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art .....	8524 22 100	—
---- andere .....	8524 22 900	—
<b>-- mit einer Breite von mehr als 6,5 mm:</b>		
---- mit Daten oder aufgezeichneten Programmen, ausgenommen Ton- oder Videoaufzeichnungen, von der für automatische Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art .....	8524 23 100	—
---- andere .....	8524 23 900	—
<b>— andere:</b>		
-- „Compact discs“ .....	8524 90 100	St
-- andere:		
---- mit Daten oder aufgezeichneten Programmen, ausgenommen Ton- oder Videoaufzeichnungen, von der für automatische Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art .....	8524 90 910	—
---- andere .....	8524 90 990	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras:</b>		
<b>– Sendegeräte:</b>		
-- für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge .....	8525 10 100	St
-- andere .....	8525 10 900	St
<b>– Sendegeräte mit eingebautem Empfangsgerät:</b>		
-- für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge .....	8525 20 100	St
-- andere .....	8525 20 900	St
<b>– Fernsehkameras:</b>		
-- mit 3 oder mehr Bildaufnahmeröhren .....	8525 30 100	St
<b>– andere:</b>		
--- mit eingebautem Videogerät zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe in einem gemeinsamen Gehäuse .....	8525 30 910	St
--- andere .....	8525 30 990	St
<b>Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte:</b>		
<b>– Funkmeßgeräte (Radargeräte):</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge:		
--- Funkhöhenmesser .....	8526 10 110	St
--- Radargeräte für die Meteorologie .....	8526 10 130	St
--- andere .....	8526 10 190	–
-- andere .....	8526 10 900	–
<b>– andere:</b>		
<b>– Funknavigationsgeräte:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge:		
--- Funknavigationsempfangsgeräte .....	8526 91 110	St
--- andere .....	8526 91 190	–
--- andere .....	8526 91 900	–
<b>– Funkfernsteuergeräte:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	8526 92 100	–
--- andere .....	8526 92 900	–
<b>Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert:</b>		
<b>– Rundfunkempfangsgeräte, die ohne externe Stromquelle betrieben werden können, einschließlich solcher, die auch Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können:</b>		
<b>– kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät:</b>		
--- mit Laser-Tonabnehmersystem .....	8527 11 100	St
--- andere .....	8527 11 900	St
-- andere .....	8527 19 000	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Rundfunkempfangsgeräte von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art, die nur mit externer Stromquelle betrieben werden können, einschließlich solcher, die auch Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können:</b>		
<b>– – kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät:</b>		
– – – mit Laser-Tonabnehmersystem .....	8527 21 100	St
– – – andere .....	8527 21 900	St
– – andere .....	8527 29 000	St
<b>– andere Rundfunkempfangsgeräte, einschließlich solcher, die auch Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr empfangen können:</b>		
<b>– – kombiniert mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät:</b>		
– – – mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse .....	8527 31 100	St
– – – andere:		
– – – – mit Laser-Tonabnehmersystem .....	8527 31 910	St
– – – – andere .....	8527 31 990	St
● <b>– – nicht mit Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät, jedoch mit Uhr kombiniert:</b>		
● – – – Radiowecker .....	8527 32 100	St
● – – – andere .....	8527 32 900	St
– – andere:		
– – – mit einem oder mehreren eingebauten Lautsprechern in einem gemeinsamen Gehäuse .....	8527 39 100	St
– – – andere:		
– – – – ohne eingebauten Verstärker .....	8527 39 910	St
– – – – mit eingebautem Verstärker .....	8527 39 990	St
<b>– andere Geräte:</b>		
– – für Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, für zivile Luftfahrzeuge ..	8527 90 100	St
– – andere:		
– – – Taschenempfangsgeräte für Personenruf- oder -suchanlagen .....	8527 90 910	St
– – – andere .....	8527 90 990	St
<b>Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitore und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert:</b>		
<b>– für mehrfarbiges Bild:</b>		
– – Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, mit eingebautem Videotuner:		
– – – für Magnetbänder auf Spulen oder in Kassetten:		
– – – – für Magnetbänder mit einer Breite von 1,3 cm oder weniger und einer Bandlaufgeschwindigkeit von 50 mm oder weniger pro Sekunde ...	8528 10 110	St
– – – – andere .....	8528 10 190	St
– – – andere .....	8528 10 300	St
– – Projektionsfernsehgeräte .....	8528 10 400	St
– – Geräte mit eingebautem Videoaufnahme- oder Videowiedergabegerät in einem gemeinsamen Gehäuse .....	8528 10 500	St

# 85.28 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
● -- Videomonitore:		
● ---- mit Kathodenstrahlröhre .....	8528 10 610	St
● ---- andere .....	8528 10 690	St
-- andere:		
---- mit eingebauter Bildröhre, mit einer Diagonale des Bildschirms von:		
---- 42 cm oder weniger .....	8528 10 710	St
---- mehr als 42 cm bis 52 cm .....	8528 10 730	St
---- mehr als 52 cm .....	8528 10 790	St
-- andere:		
● ---- mit Bildschirm .....	8528 10 800	St
● ---- ohne Bildschirm:		
● ---- Videotuner .....	8528 10 910	St
● ---- andere .....	8528 10 980	St
-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild:		
● -- Videomonitore .....	8528 20 200	St
● -- andere:		
● ---- mit eingebauter Bildröhre, mit einer Diagonale des Bildschirms von:		
---- 42 cm oder weniger .....	8528 20 710	St
---- mehr als 42 cm bis 52 cm .....	8528 20 730	St
---- mehr als 52 cm .....	8528 20 790	St
● ---- andere:		
● ---- mit Bildschirm .....	8528 20 910	St
● ---- ohne Bildschirm .....	8528 20 990	St

## Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 85.25 bis 85.28 bestimmt:

### – Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden:

-- für zivile Luftfahrzeuge .....	8529 10 100	–
-- andere:		
-- Antennen:		
---- Teleskop- und Stabantennen für Taschen-, Koffer- und Kraftfahrzeugempfangsgeräte .....	8529 10 200	–
---- Außenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang:		
---- für Empfang über Satellit .....	8529 10 310	–
---- andere .....	8529 10 390	–
---- Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbautennen .....	8529 10 400	–
---- andere Antennen .....	8529 10 500	–
---- Filter und Weichen, für Antennen .....	8529 10 700	–
---- andere .....	8529 10 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere:</b>		
– – Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Geräte der Warenrn. 8526 10 110 bis 8526 10 190, 8526 91 110, 8526 91 190 und 8526 92 100 .....	8529 90 100	–
<b>– – andere:</b>		
– – – Möbel und Gehäuse:		
– – – – aus Holz .....	8529 90 510	–
– – – – andere .....	8529 90 590	–
– – – – andere .....	8529 90 990	–
<b>Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausgenommen solche der Position 86.08):</b>		
– Geräte für Schienenwege oder dergleichen .....	8530 10 000	–
– andere Geräte .....	8530 80 000	–
– Teile .....	8530 90 000	–
<b>Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutwerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder), ausgenommen solche der Position 85.12 oder 85.30:</b>		
<b>– Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte:</b>		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	8531 10 100	–
– – andere .....	8531 10 900	–
<b>– Anzeigetafeln mit Flüssigkristallanzeige (LCD) oder Leuchtdioden-anzeige (LED):</b>		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	8531 20 100	–
– – andere .....	8531 20 900	–
<b>– andere Geräte:</b>		
– – für zivile Luftfahrzeuge .....	8531 80 100	–
– – andere .....	8531 80 900	–
– Teile .....	8531 90 000	–
<b>Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:</b>		
– Festkondensatoren für Ströme mit 50/60 Hz, mit einer Blindleistung von 0,5 kVar oder mehr (Leistungskondensatoren) .....	8532 10 000	–
<b>– andere Festkondensatoren:</b>		
– – Tantalkondensatoren .....	8532 21 000	–
– – Aluminium-Elektrolytkondensatoren .....	8532 22 000	–
– – einschichtige Keramikkondensatoren .....	8532 23 000	–

# 85.32 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- mehrschichtige Keramikkondensatoren:</b>		
-- bedrahtet .....	8532 24 100	—
-- andere .....	8532 24 900	—
<b>-- Papierkondensatoren und Kunststoffkondensatoren</b>		
-- andere .....	8532 25 000	—
-- andere .....	8532 29 000	—
<b>-- Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren:</b>		
-- Drehkondensatoren .....	8532 30 100	—
-- andere .....	8532 30 900	—
-- Teile .....	8532 90 000	—
 <b>Elektrische Widerstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer), ausgenommen Heizwiderstände:</b>		
-- Kohlemasse- und Kohleschichtfestwiderstände .....	8533 10 000	—
<b>-- andere Festwiderstände:</b>		
-- für eine Leistung von 20 W oder weniger .....	8533 21 000	—
-- andere .....	8533 29 000	—
<b>-- Draht-Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer):</b>		
-- für eine Leistung von 20 W oder weniger .....	8533 31 000	—
-- andere .....	8533 39 000	—
<b>-- andere Stellwiderstände (einschließlich Rheostate und Potentiometer):</b>		
-- für eine Leistung von 20 W oder weniger .....	8533 40 100	—
-- andere .....	8533 40 900	—
-- Teile .....	8533 90 000	—
 <b>Gedruckte Schaltungen:</b>		
-- nur mit Leiterbahnen oder Kontakten:		
-- Mehrlagenschaltungen .....	8534 00 110	—
-- andere .....	8534 00 190	—
-- mit anderen passiven Elementen .....	8534 00 900	—
 <b>Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Überspannungsableiter, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von mehr als 1 000 V:</b>		
-- Sicherungen .....	8535 10 000	St
<b>-- Leistungsschalter:</b>		
-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV .....	8535 21 000	St
-- andere .....	8535 29 000	St
<b>-- Trennschalter sowie Ein- und Ausschalter:</b>		
-- für eine Spannung von weniger als 72,5 kV .....	8535 30 100	St
-- andere .....	8535 30 900	St
-- Überspannungsableiter und Wanderwellenausgleicher .....	8535 40 000	St
-- andere .....	8535 90 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:**

<b>– Sicherungen:</b>		
● -- für eine Stromstärke von 10 A oder weniger .....	8536 10 100	St
● -- für eine Stromstärke von mehr als 10 A bis 63 A .....	8536 10 500	St
● -- für eine Stromstärke von mehr als 63 A .....	8536 10 900	St
<b>– Leistungsschalter:</b>		
-- für eine Stromstärke von 63 A oder weniger:		
--- Installationsselbstschalter .....	8536 20 102	St
--- andere .....	8536 20 109	St
-- für eine Stromstärke von mehr als 63 A:		
--- Installationsselbstschalter .....	8536 20 902	St
● --- andere:		
● --- offene .....	8536 20 905	St
● --- gekapselte .....	8536 20 908	St
<b>– andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen:</b>		
-- für eine Stromstärke von 16 A oder weniger .....	8536 30 100	St
-- für eine Stromstärke von mehr als 16 A bis 125 A .....	8536 30 300	St
-- für eine Stromstärke von mehr als 125 A .....	8536 30 900	St
<b>– Relais:</b>		
-- für eine Spannung von 60 V oder weniger:		
--- für eine Stromstärke von 2 A oder weniger .....	8536 41 100	–
--- für eine Stromstärke von mehr als 2 A:		
--- Fernmelderelais .....	8536 41 902	–
--- andere .....	8536 41 909	–
-- andere:		
--- Zeitrelais .....	8536 49 002	–
--- Meßrelais .....	8536 49 004	–
--- andere .....	8536 49 009	–
<b>– andere Schalter:</b>		
-- Ein-, Aus- oder Umschalter von der in der Gebäudeinstallation verwendeten Art .....	8536 50 001	St
-- Starter für Entladungslampen .....	8536 50 002	St
-- Mikroschalter .....	8536 50 004	St
-- Trenner, einschließlich Lasttrenner .....	8536 50 006	St
-- Schütze .....	8536 50 007	St
-- andere .....	8536 50 009	St
<b>– Lampenfassungen und Steckvorrichtungen:</b>		
<b>– Lampenfassungen:</b>		
--- mit Edisongewinde .....	8536 61 100	–
--- andere .....	8536 61 900	–
-- andere:		
--- zweipolig .....	8536 69 002	St
--- andere .....	8536 69 009	St

# 85.36 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Geräte:</b>		
● — vorgefertigte Schienenverteilungen für elektrische Leitungen .....	8536 90 010	—
<b>— Verbindungs- und Kontaktelemente für Drähte und Kabel:</b>		
— für Koaxialkabel .....	8536 90 110	—
<b>— andere:</b>		
— von der in der Gebäudeinstallation verwendeten Art .....	8536 90 192	—
— andere .....	8536 90 199	—
● — andere .....	8536 90 800	—
 <b>Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuer- schränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 85.35 oder 85.36 oder auch Instru- menten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektri- schen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, aus- genommen Vermittlungseinrichtungen der Position 85.17:</b>		
<b>— für eine Spannung von 1 000 V oder weniger:</b>		
● — Steuerschränke für numerische Steuerungen mit eingebauter automati- scher Datenverarbeitungsmaschine .....	8537 10 100	—
<b>— andere:</b>		
— speicherprogrammierbare Steuerungen .....	8537 10 910	—
— andere .....	8537 10 990	—
<b>— für eine Spannung von mehr als 1 000 V:</b>		
— für eine Spannung von mehr als 1 000 V bis 72,5 kV .....	8537 20 910	—
— für eine Spannung von mehr als 72,5 kV .....	8537 20 990	—
 <b>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 85.35, 85.36 oder 85.37 bestimmt:</b>		
<b>— Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger für Waren der Position 85.37, nicht mit den zugehörigen Geräten ausgerüstet ..</b>	8538 10 000	—
<b>— andere:</b>		
— zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) .....	8538 90 100	—
— andere .....	8538 90 900	—
 <b>Elektrische Glühlampen und Entladungslampen, einschließlich innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units) und Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:</b>		
<b>— innenverspiegelte Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units):</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge .....	8539 10 100	St
— andere .....	8539 10 900	St



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Glühlampen, ausgenommen Ultraviolett- und Infrarotlampen:</b>		
<b>–– Wolfram-Halogen-Glühlampen:</b>		
––– Lichtwurflampen .....	8539 21 100	St
––– Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art .....	8539 21 300	St
––– andere, für eine Spannung von:		
–––– mehr als 100 V .....	8539 21 910	St
–––– 100 V oder weniger .....	8539 21 990	St
<b>–– andere, mit einer Leistung von 200 W oder weniger und für eine Spannung von mehr als 100 V:</b>		
––– Reflektorlampen .....	8539 22 100	St
––– andere .....	8539 22 900	St
<b>–– andere:</b>		
––– Lichtwurflampen .....	8539 29 100	St
––– Lampen von der für Krafträder und andere Kraftfahrzeuge verwendeten Art:		
–––– für Scheinwerfer .....	8539 29 310	St
–––– andere .....	8539 29 390	St
––– andere, für eine Spannung von:		
–––– mehr als 100 V .....	8539 29 910	St
–––– 100 V oder weniger .....	8539 29 990	St
<b>– Entladungslampen, ausgenommen Ultraviolettlampen:</b>		
<b>–– Glühkathoden-Leuchtstofflampen:</b>		
––– mit zwei Lampensockeln .....	8539 31 100	St
––– andere .....	8539 31 900	St
<b>–– andere:</b>		
––– Verbundlampen .....	8539 39 100	St
––– andere:		
–––– Quecksilberdampflampen .....	8539 39 300	St
–––– Natriumdampflampen:		
––––– mit U-förmiger Entladungsröhre .....	8539 39 510	St
––––– andere .....	8539 39 590	St
––––– andere .....	8539 39 900	St
<b>– Ultraviolett- und Infrarotlampen; Bogenlampen:</b>		
–– Ultraviolettlampen .....	8539 40 100	St
–– Infrarotlampen .....	8539 40 300	St
–– Bogenlampen .....	8539 40 900	St
<b>– Teile:</b>		
–– Lampensockel .....	8539 90 100	–
–– andere .....	8539 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren (z.B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras):</b>		
– <b>Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore:</b>		
-- für mehrfarbiges Bild:		
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von 42 cm oder weniger .....	8540 11 100	St
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm bis 52 cm ..	8540 11 300	St
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 52 cm .....	8540 11 900	St
-- für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild:		
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von 42 cm oder weniger .....	8540 12 100	St
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 42 cm bis 52 cm ..	8540 12 300	St
--- mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 52 cm .....	8540 12 900	St
– <b>Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras; Bildwandler- und Bildverstärkerröhren; andere Photokathodenröhren:</b>		
-- Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras .....	8540 20 100	St
-- Bildwandler- und Bildverstärkerröhren .....	8540 20 300	St
-- andere Photokathodenröhren .....	8540 20 900	St
-- andere Kathodenstrahlröhren .....	8540 30 000	St
– <b>Höchstfrequenzröhren (z.B. Magnetronen, Klystronen, Wanderfeldröhren, Karcinotrone), ausgenommen gittergesteuerte Röhren:</b>		
-- Magnetronen .....	8540 41 000	St
-- Klystronen .....	8540 42 000	St
-- andere .....	8540 49 000	St
– <b>andere Elektronenröhren:</b>		
-- Empfänger- und Verstärkerröhren .....	8540 81 000	St
-- andere:		
--- Anzeigeröhren:		
--- Vakuumröhren .....	8540 89 110	St
--- andere .....	8540 89 190	St
--- andere .....	8540 89 900	St
– <b>Teile:</b>		
-- von Kathodenstrahlröhren .....	8540 91 000	–
-- andere .....	8540 99 000	–

**Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden; gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle:**

– <b>Dioden, andere als Photodioden und Leuchtdioden:</b>		
-- Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten .....	8541 10 100	–
-- andere:		
--- Leistungsgleichrichterdioden .....	8541 10 910	St
--- andere .....	8541 10 990	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Transistoren, andere als Phototransistoren:</b>		
<b>– mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W:</b>		
– Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	8541 21 100	–
– andere	8541 21 900	St
<b>– andere:</b>		
– Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	8541 29 100	–
– andere	8541 29 900	St
<b>– Thyristoren, Diacs und Triacs, ausgenommen lichtempfindliche Halbleiterbauelemente:</b>		
– Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	8541 30 100	–
– andere	8541 30 900	St
<b>– lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (einschließlich Photoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln); Leuchtdioden:</b>		
– Leuchtdioden	8541 40 100	St
<b>– andere:</b>		
– Solarzellen, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln	8541 40 910	–
– Photodioden, Phototransistoren, Photothyristoren und Photokoppler	8541 40 930	–
– andere	8541 40 990	–
<b>– andere Halbleiterbauelemente:</b>		
– Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen zerschnitten	8541 50 100	–
– andere	8541 50 900	St
<b>– gefaßte oder montierte piezoelektrische Kristalle</b>		
	8541 60 000	St
<b>– Teile</b>		
	8541 90 000	–
<b>Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine):</b>		
<b>– monolithische integrierte Schaltungen:</b>		
<b>– digitale:</b>		
● – Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (Chips) zerschnitten	8542 11 100	–
<b>– andere:</b>		
– Chips	8542 11 300	St
<b>– andere:</b>		
– Speicher	8542 11 710	St
– Mikroprozessoren und Ein-Chip-Mikrocomputer	8542 11 750	St
– Logikbausteine, Steuer- und Kontrollbausteine, Schnittstellenbausteine	8542 11 910	St
– andere	8542 11 990	St
<b>– andere:</b>		
● – Scheiben (wafers), noch nicht in Mikroplättchen (Chips) zerschnitten	8542 19 100	–
<b>– andere:</b>		
– Chips	8542 19 200	St
<b>– andere:</b>		
– Verstärker	8542 19 300	St
– Leistungs- und Spannungsregler	8542 19 500	St
– Schnittstellenbausteine	8542 19 700	St
– andere	8542 19 900	St

# 85.42 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– hybride integrierte Schaltungen .....	8542 20 000	St
– andere .....	8542 80 000	St
– Teile .....	8542 90 000	–
<b>Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
– Teilchenbeschleuniger .....	8543 10 000	–
– Signalgeneratoren .....	8543 20 000	–
– Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese:		
– für die Elektrolyse .....	8543 30 002	–
– für die Galvanotechnik oder Elektrophorese .....	8543 30 004	–
– andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
– Flugschreiber für zivile Luftfahrzeuge .....	8543 80 100	–
– andere Maschinen, Apparate und Geräte:		
– Mittel- und Hochfrequenz-Industriegeratoren .....	8543 80 902	–
– andere .....	8543 80 909	–
– Teile:		
– Baugruppen und Teile von Baugruppen, die aus zwei oder mehr miteinander verbundenen Einzelteilen bestehen, für Flugschreiber, für zivile Luftfahrzeuge .....	8543 90 100	–
– andere .....	8543 90 900	–
<b>Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen:</b>		
– Wickeldrähte:		
– aus Kupfer:		
– lackiert .....	8544 11 100	–
– andere .....	8544 11 900	–
– andere:		
– lackiert .....	8544 19 100	–
– andere .....	8544 19 900	–
– Koaxialkabel und andere koaxiale elektrische Leiter:		
– mit Anschlußstücken versehen oder dafür vorbereitet .....	8544 20 100	–
– andere:		
– Hochfrequenzkabel .....	8544 20 910	–
– andere .....	8544 20 990	–
– Zündkabelsätze und andere Kabelsätze von der für Beförderungsmittel verwendeten Art:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8544 30 100	–
– andere .....	8544 30 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere elektrische Leiter, für eine Spannung von 80 V oder weniger:</b>		
— mit Anschlußstücken versehen	8544 41 000	—
<b>— andere:</b>		
— mit Kunststoffen isoliert	8544 49 100	—
— mit anderen Stoffen isoliert	8544 49 900	—
<b>— andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 80 V bis 1 000 V:</b>		
— mit Anschlußstücken versehen	8544 51 000	—
<b>— andere:</b>		
● — Drähte und Kabel, mit einem Durchmesser der Leiterezeldrähte von mehr als 0,51 mm	8544 59 100	—
<b>— andere:</b>		
— mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, isoliert	8544 59 910	—
— mit anderem Kunststoff isoliert	8544 59 930	—
— mit anderen Stoffen isoliert	8544 59 990	—
<b>— andere elektrische Leiter, für eine Spannung von mehr als 1 000 V:</b>		
<b>— mit Kupferleitern:</b>		
— mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, isoliert	8544 60 110	—
— mit anderem Kunststoff isoliert	8544 60 130	—
— mit anderen Stoffen isoliert	8544 60 190	—
<b>— mit anderen Leitern:</b>		
— mit Kautschuk oder anderen Elastomeren, einschließlich vernetztem Kunststoff, isoliert	8544 60 910	—
— mit anderem Kunststoff isoliert	8544 60 930	—
— mit anderen Stoffen isoliert	8544 60 990	—
— Kabel aus optischen Fasern	8544 70 000	—
<b>Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall:</b>		
<b>— Elektroden:</b>		
— von der für Öfen verwendeten Art	8545 11 000	—
<b>— andere:</b>		
— Elektroden für Elektrolyseanlagen	8545 19 100	—
— andere	8545 19 900	—
— Kohlebürsten	8545 20 000	—
<b>— andere:</b>		
— Heizwiderstände	8545 90 100	—
— andere	8545 90 900	—

# 85.46 | XVI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art:</b>		
– aus Glas .....	8546 10 000	–
<b>– aus keramischen Stoffen:</b>		
– – ohne Metallteile .....	8546 20 100	–
– – mit Metallteilen:		
– – – für Starkstromfreileitungen und Fahrleitungen .....	8546 20 910	–
– – – andere .....	8546 20 990	–
<b>– andere:</b>		
– – aus Kunststoffen .....	8546 90 100	–
– – andere .....	8546 90 900	–
 <b>Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 85.46; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung:</b>		
<b>– Isolierteile aus keramischen Stoffen:</b>		
– – mit einem Gehalt an Metalloxiden von 80 GHT oder mehr .....	8547 10 100	–
– – andere .....	8547 10 900	–
– Isolierteile aus Kunststoffen .....	8547 20 000	–
– andere .....	8547 90 000	–
 <b>Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen .....</b>		
	8548 00 000	–







# Abschnitt XVII

## Beförderungsmittel

### Anmerkungen

1. Zu Abschnitt XVII gehören nicht die in Position 95.01, 95.03 oder 95.08 erfaßten Waren sowie Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen (Position 95.06).
2. Folgende Waren sind nicht als „Teile“ oder als „Zubehör“ einzureihen, auch wenn sie ihrer Beschaffenheit nach erkennbar für Waren des Abschnitts XVII bestimmt sind:
  - a) Dichtungen und dergleichen aus Stoffen aller Art (Einreihung nach Stoffbeschaffenheit oder nach Position 84.84) sowie andere Waren aus vulkanisiertem Weichkautschuk (Position 40.16);
  - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - c) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge);
  - d) Waren der Position 83.06;
  - e) Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 84.01 bis 84.79 sowie Teile davon; Waren der Position 84.81 oder 84.82 und die in Position 84.83 erfaßten Teile von Motoren oder anderen Kraftmaschinen;
  - f) elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie elektrisches Zubehör (Kapitel 85);
  - g) Instrumente, Apparate und Geräte des Kapitels 90;
  - h) Waren des Kapitels 91;
  - ij) Waffen (Kapitel 93);
  - k) Beleuchtungskörper und Teile davon, der Position 94.05;
  - l) Bürsten, die Fahrzeugteile sind (Position 96.03).
3. „Teile“ und „Zubehör“ im Sinne der Kapitel 86 bis 88 sind nur Teile und Zubehör, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Waren des Kapitels 86, 87 oder 88 bestimmt sind. Teile und Zubehör, für die zwei oder mehr Positionen der Kapitel 86 bis 88 in Betracht kommen, sind der Position zuzuweisen, die dem Hauptverwendungszweck der Teile oder des Zubehörs entspricht.
4. Luftfahrzeuge, die auch als Landfahrzeuge verwendet werden können, sind als Luftfahrzeuge einzureihen. Schwimmfähige Kraftfahrzeuge (Amphibienfahrzeuge) sind als Kraftfahrzeuge einzureihen.
5. Luftkissenfahrzeuge sind wie die Fahrzeuge einzureihen, denen sie am ähnlichsten sind, und zwar:
  - a) in Kapitel 86, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über einer Führungsschiene fortzubewegen (Luftkissenzüge);
  - b) in Kapitel 87, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Boden oder in gleichem Maße über dem Boden und über dem Wasser fortzubewegen;
  - c) in Kapitel 89, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach dazu bestimmt sind, sich über dem Wasser fortzubewegen, auch wenn sie am Strand oder auf Landungsbrücken landen oder sich über Eisflächen fortbewegen können.Teile und Zubehör für Luftkissenfahrzeuge sind wie Teile und Zubehör von Fahrzeugen der Position einzureihen, der die Luftkissenfahrzeuge auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zugewiesen werden.  
Ortsfestes Material für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen ist wie ortsfestes Gleismaterial einzureihen; Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Verkehrswege von Luftkissenfahrzeugen sind wie Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege einzureihen.

### Zusätzliche Anmerkungen

1. Vorbehaltlich der Zusätzlichen Anmerkung 3 zu Kapitel 89 sind Werkzeuge und andere Waren zur Instandhaltung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln wie die Beförderungsmittel einzureihen, zu denen sie gehören, wenn sie mit ihnen ein- oder ausgehen. Dies gilt auch für anderes Zubehör, das mit den Beförderungsmitteln, deren übliche Ausrüstung es darstellt, ein- oder ausgeht und üblicherweise zusammen mit ihnen verkauft wird.
2. Die Bestimmungen der Allgemeinen Vorschrift 2 a) werden auch auf Waren der Positionen 86.08, 88.05, 89.05 und 89.07 angewendet, die in Teilsendungen ein- oder ausgehen.



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 86

### Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 86 gehören nicht:
  - a) Bahnschwellen aus Holz oder aus Beton, für Schienenwege, sowie Betonelemente zum Bau von Führungsschienen für Luftkissenzüge (Position 44.06 oder 68.10);
  - b) Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, der Position 73.02;
  - c) elektrische Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte der Position 85.30.
2. Zu Position 86.07 gehören insbesondere:
  - a) Achsen, Räder, Radsätze, Radreifen, Radsprengringe, Radkörper und andere Radteile;
  - b) Untergestelle, Drehgestelle und Lenkgestelle;
  - c) Achslager, Bremsvorrichtungen aller Art;
  - d) Puffer, Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Faltenbälge;
  - e) Wagenkästen und andere Aufbauten.
3. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Kapitel 86 gehören zu Position 86.08 insbesondere:
  - a) zusammengesetzte Gleise, Drehscheiben, Prellböcke und Lademaße;
  - b) bewegliche Scheiben- und Flügelsignale, Bahnschrankenbetätigungsvorrichtungen für schienenngleiche Bahnübergänge, Vorrichtungen zur Nahbedienung der Weichen (Handstellböcke), Stellwerke zur Fernbedienung der Weichen oder Signale und andere mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte, auch mit elektrischer Beleuchtungsvorrichtung ausgestattet, für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen.

#### Elektrische Lokomotiven mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren:

– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz .....	8601 10 000	St
– mit Stromspeisung aus Akkumulatoren .....	8601 20 000	St

#### Andere Lokomotiven; Lokomotivtender:

– dieselelektrische Lokomotiven .....	8602 10 000	St
– andere .....	8602 90 000	St

#### Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 86.04:

– mit Stromspeisung aus dem Stromnetz .....	8603 10 000	St
– andere .....	8603 90 000	St

# 86.04 | XVII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z.B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Meßwagen und Draisinen)</b> .....	8604 00 000	St
<b>Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 86.04)</b> .....	8605 00 000	St
<b>Schienengebundene Güterwagen:</b>		
– Kesselwagen und dergleichen .....	8606 10 000	St
– wärmeisolierte Wagen und Kühlwagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10 .....	8606 20 000	St
– Selbstentladewagen, ausgenommen solche der Unterposition 8606 10 oder 8606 20 .....	8606 30 000	St
– andere:		
– – gedeckt und geschlossen:		
– – – ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8606 91 100	St
– – – andere .....	8606 91 900	St
– – offen, mit nicht abnehmbaren Stirn- und Seitenwänden, deren Höhe mehr als 60 cm beträgt .....	8606 92 000	St
– – andere:		
– – – Spezialwagen für Huttenwerke, Kokereien und dergleichen .....	8606 99 002	St
– – – andere .....	8606 99 009	St
<b>Teile von Schienenfahrzeugen:</b>		
– Drehgestelle, Lenkgestelle, Achsen und Räder, Teile davon:		
– – Triebgestelle .....	8607 11 000	–
– – andere Drehgestelle und Lenkgestelle .....	8607 12 000	–
– – andere, einschließlich Teile davon:		
– – – Achsen, Radsätze, Räder und Radteile:		
– – – – aus Stahl, gesenkgeschmiedet .....	8607 19 110	–
– – – – andere .....	8607 19 190	–
– – – Teile von Drehgestellen und Lenkgestellen .....	8607 19 900	–
– Bremsvorrichtungen und Teile davon:		
– – Druckluftbremsvorrichtungen und Teile davon .....	8607 21 000	–
– – andere .....	8607 29 000	–
– Zughaken und andere Kupplungsvorrichtungen, Puffer, Teile davon:		
– – aus Stahl, gesenkgeschmiedet .....	8607 30 100	–
– – andere .....	8607 30 900	–
– andere:		
– – von Lokomotiven:		
– – – Achslager und Teile davon .....	8607 91 100	–
– – – andere .....	8607 91 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- Achslager und Teile davon .....	8607 99 100	—
--- Wagenkästen und andere Aufbauten, Teile davon .....	8607 99 300	—
--- Untergestelle und Teile davon .....	8607 99 500	—
--- andere .....	8607 99 900	—
 <b>Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon:</b>		
— ortsfestes Gleismaterial und Geräte für Schienenwege .....	8608 00 100	—
— andere Geräte .....	8608 00 300	—
— Teile .....	8608 00 900	—
 <b>Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgestattet:</b>		
— Warenbehälter (Container), die zum Schutz gegen Strahlung mit Blei verkleidet und zum Befördern radioaktiver Stoffe bestimmt sind (EURATOM) .....	8609 00 100	St
— andere .....	8609 00 900	St



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 87

### Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 87 gehören nicht Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Bauart nur auf Schienen fahren können.
2. Im Sinne des Kapitels 87 sind Zugmaschinen Kraftfahrzeuge, die im wesentlichen zum Ziehen oder Schieben anderer Fahrzeuge, Geräte oder Lasten gebaut sind. Sie können auch Zusatzvorrichtungen haben, die es möglich machen, im Zusammenhang mit der Hauptverwendung der Zugmaschinen Werkzeuge, Geräte, Saatgut, Düngemittel usw. zu befördern.
3. Kraftwagenfahrgestelle mit Fahrerhaus gehören nicht zu Position 87.06, sondern zu den Positionen 87.02 bis 87.04.
4. Zu Position 87.12 gehören alle zweirädrigen Kinderfahrräder. Andere Kinderfahrräder gehören zu Position 95.01.

#### Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 87.09):

<b>– Einachsschlepper:</b>			
-- mit einer Leistung von 4 kW oder weniger .....	8701 10 100		St
-- mit einer Leistung von mehr als 4 kW .....	8701 10 900		St
<b>– Sattel-Straßenzugmaschinen:</b>			
-- neu .....	8701 20 100		St
-- gebraucht .....	8701 20 900		St
<b>– Gleiskettenzugmaschinen</b> .....	8701 30 000		St
<b>– andere:</b>			
-- Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern:			
--- neu, mit einer Motorleistung von:			
---- 18 kW oder weniger .....	8701 90 110		St
---- mehr als 18 kW bis 25 kW .....	8701 90 150		St
---- mehr als 25 kW bis 37 kW .....	8701 90 210		St
---- mehr als 37 kW bis 59 kW .....	8701 90 250		St
---- mehr als 59 kW bis 75 kW .....	8701 90 310		St
---- mehr als 75 kW bis 90 kW .....	8701 90 350		St
---- mehr als 90 kW .....	8701 90 390		St
--- gebraucht .....	8701 90 500		St
--- andere .....	8701 90 900		St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Omnibusse (Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer):**

● **– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):**

– mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm <sup>3</sup> :			
– neu .....	8702 10 110		St
– gebraucht .....	8702 10 190		St
– mit einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger:			
– neu .....	8702 10 910		St
– gebraucht .....	8702 10 990		St
<b>– andere:</b>			
– mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:			
– mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm <sup>3</sup> :			
– neu .....	8702 90 110		St
– gebraucht .....	8702 90 190		St
– mit einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger:			
– neu .....	8702 90 310		St
– gebraucht .....	8702 90 390		St
– andere .....	8702 90 900		St

**Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 87.02), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen:**

● **– Schneespezialfahrzeuge (einschließlich Motorschlitten); Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge:**

– mit Kolbenverbrennungsmotor .....	8703 10 100		St
– mit anderem Motor .....	8703 10 900		St

● **– andere Fahrzeuge mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:**

– mit einem Hubraum von 1 000 cm <sup>3</sup> oder weniger:			
– neu .....	8703 21 100		St
– gebraucht .....	8703 21 900		St

● **– mit einem Hubraum von mehr als 1 000 cm<sup>3</sup> bis 1 500 cm<sup>3</sup>:**

– neu:			
– Wohnmobile .....	8703 22 110		St
– andere .....	8703 22 190		St
– gebraucht .....	8703 22 900		St

● **– mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm<sup>3</sup> bis 3 000 cm<sup>3</sup>:**

– neu:			
– Wohnmobile .....	8703 23 110		St
– andere .....	8703 23 190		St
– gebraucht .....	8703 23 900		St

● **– mit einem Hubraum von mehr als 3 000 cm<sup>3</sup>:**

– neu .....	8703 24 100		St
– gebraucht .....	8703 24 900		St



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
● <b>– andere Fahrzeuge mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):</b>		
-- mit einem Hubraum von 1 500 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
--- neu .....	8703 31 100	St
--- gebraucht .....	8703 31 900	St
-- mit einem Hubraum von mehr als 1 500 cm <sup>3</sup> bis 2 500 cm <sup>3</sup> :		
--- neu:		
●       --- Wohnmobile .....	8703 32 110	St
●       --- andere .....	8703 32 190	St
--- gebraucht .....	8703 32 900	St
-- mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm <sup>3</sup> :		
--- neu:		
●       --- Wohnmobile .....	8703 33 110	St
●       --- andere .....	8703 33 190	St
--- gebraucht .....	8703 33 900	St
-- andere:		
-- Fahrzeuge mit Elektromotor .....	8703 90 100	St
-- andere .....	8703 90 900	St
<b>Lastkraftwagen:</b>		
<b>– Muldenkipper (Dumper), zur Verwendung außerhalb des Straßennetzes gebaut:</b>		
-- mit Kolbenverbrennungsmotor:		
●       --- mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm <sup>3</sup> .....	8704 10 110	St
--- andere .....	8704 10 190	St
-- andere .....	8704 10 900	St
● <b>– andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):</b>		
-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:		
--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8704 21 100	St
--- andere:		
---- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm <sup>3</sup> :		
--- neu .....	8704 21 310	St
--- gebraucht .....	8704 21 390	St
---- mit Motor mit einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
--- neu .....	8704 21 910	St
--- gebraucht .....	8704 21 990	St
-- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t bis 20 t:		
--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8704 22 100	St
--- andere:		
--- neu .....	8704 22 910	St
--- gebraucht .....	8704 22 990	St

## 87.04 | XVII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 20 t:</b>		
---- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8704 23 100	St
---- andere:		
----- neu .....	8704 23 910	St
----- gebraucht .....	8704 23 990	St
<b>--- andere, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung:</b>		
<b>--- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 5 t oder weniger:</b>		
---- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8704 31 100	St
---- andere:		
----- mit Motor mit einem Hubraum von mehr als 2 800 cm <sup>3</sup> :		
----- neu .....	8704 31 310	St
----- gebraucht .....	8704 31 390	St
----- mit Motor mit einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger:		
----- neu .....	8704 31 910	St
----- gebraucht .....	8704 31 990	St
<b>--- mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 5 t:</b>		
---- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8704 32 100	St
---- andere:		
----- neu .....	8704 32 910	St
----- gebraucht .....	8704 32 990	St
--- andere .....	8704 90 000	St
<b>Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage):</b>		
--- Kranwagen (Autokrane) .....	8705 10 000	St
--- Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren .....	8705 20 000	St
--- Feuerwehrwagen .....	8705 30 000	St
--- Betonmischwagen (Lkw-Betonmischer) .....	8705 40 000	St
--- andere:		
---- Abschleppwagen .....	8705 90 100	St
---- Betonpumpenwagen .....	8705 90 300	St
--- andere:		
● ---- selbstfahrende Startanlagen für Flugkörper großer Reichweite und für Lenkflugkörper (Kraftwagen mit Startvorrichtung); ungepanzerte selbstfahrende Spezialfahrzeuge für Artilleriewaffen, Flammen-, Brandstoff- und Minenwerfer (10, 11 KWL) .....	8705 90 902	St
---- andere .....	8705 90 909	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

### Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05, mit Motor:

– Fahrgestelle für Zugmaschinen der Position 87.01; Fahrgestelle für Kraftwagen der Position 87.02, 87.03 oder 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor), mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm <sup>3</sup> , oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von mehr als 2 800 cm <sup>3</sup> :		
– für Kraftfahrzeuge der Position 87.02 oder 87.04:		
– für Kraftfahrzeuge der Position 87.02 .....	8706 00 112	St
– für Kraftfahrzeuge der Position 87.04 .....	8706 00 114	St
– andere .....	8706 00 190	St
– andere:		
– für Kraftfahrzeuge der Position 87.03 .....	8706 00 910	St
– andere .....	8706 00 990	St

### Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser) für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05:

– für Kraftfahrzeuge der Position 87.03:		
– für die industrielle Montage .....	8707 10 100	St
– andere .....	8707 10 900	St
– andere:		
– für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8707 90 100	St
– andere .....	8707 90 900	St

### Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01 bis 87.05:

– Stoßstangen und Teile davon:		
– für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 10 100	–
– andere .....	8708 10 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Karosserieteile und anderes Karosseriezubehör (auch für Fahrerhäuser):</b>		
--- Sicherheitsgurte:		
---- für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 21 100	St
---- andere .....	8708 21 900	St
--- andere:		
---- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 29 100	—
---- andere .....	8708 29 900	—
<b>— Bremsen und Servobremsen sowie Teile davon:</b>		
--- montierte Bremsbeläge:		
---- für die industrielle Montage		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 31 100	—
---- andere:		
---- für Scheibenbremsen .....	8708 31 910	—
---- andere .....	8708 31 990	—
--- andere:		
---- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 39 100	—
---- andere:		
---- von der für Einachs-, Acker- oder Forstschlepper verwendeten Art ..	8708 39 902	—
---- andere .....	8708 39 909	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— Schaltgetriebe:</b>		
— für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 40 100	—
— andere:		
— von der für Einachs-, Acker- oder Forstschlepper verwendeten Art . . .	8708 40 902	—
— andere .....	8708 40 909	—
<b>— Achsbrücken (Triebachsen) mit Ausgleichgetriebe, auch mit anderen Kraftübertragungsvorrichtungen:</b>		
— für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 50 100	—
— andere:		
— von der für Einachs-, Acker- oder Forstschlepper verwendeten Art . . .	8708 50 902	—
— andere .....	8708 50 909	—
<b>— Tragachsen und Teile davon:</b>		
— für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87 05 .....	8708 60 100	—
— andere:		
— aus Stahl, gesenkgeschmiedet .....	8708 60 910	—
— aus Stahl, gegossen .....	8708 60 992	—
— andere .....	8708 60 999	—
<b>— Räder sowie Teile davon und Zubehör:</b>		
— für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10, von Kraftfahrzeugen der Position 87.03, von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremd- zündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 70 100	—
— andere:		
— Räder aus Aluminium; Teile davon und Zubehör, aus Aluminium .....	8708 70 500	—
— in einem Stück gegossene Radteile in Sternform, aus Eisen oder Stahl .....	8708 70 910	—
— andere .....	8708 70 990	—

# 87.08 | XVII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— Stoßdämpfer:</b>		
--- für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 80 100	—
--- andere .....	8708 80 900	—
<b>— andere Teile und anderes Zubehör:</b>		
--- Kühler:		
---- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 91 100	—
---- andere .....	8708 91 900	—
--- Auspufftöpfe (Schalldämpfer) und Auspuffrohre:		
---- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 92 100	—
---- andere .....	8708 92 900	—
--- Schaltkupplungen und Teile davon:		
---- für die industrielle Montage:		
von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 93 100	—
---- andere:		
----- von der für Einachs-, Acker- oder Forstschlepper verwendeten Art ..	8708 93 902	—
----- andere .....	8708 93 909	—
--- Lenkräder, Lenksäulen und Lenkgetriebe:		
---- für die industrielle Montage:		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm <sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm <sup>3</sup> oder weniger,		
von Kraftfahrzeugen der Position 87.05 .....	8708 94 100	—
---- andere .....	8708 94 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<ul style="list-style-type: none"> <li>-- andere:</li> <li>--- für die industrielle Montage:               <ul style="list-style-type: none"> <li>von Einachsschleppern der Unterposition 8701 10,</li> <li>von Kraftfahrzeugen der Position 87.03,</li> <li>von Kraftfahrzeugen der Position 87.04, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und einem Hubraum von 2 500 cm<sup>3</sup> oder weniger oder mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und einem Hubraum von 2 800 cm<sup>3</sup> oder weniger, von Kraftfahrzeugen der Position 87.05</li> </ul> </li> </ul>	8708 99 100	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- andere:</li> <li>--- aus Stahl, gesenkgeschmiedet</li> </ul>	8708 99 910	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>• --- aus Eisen oder Stahl, gegossen</li> </ul>	8708 99 992	—
<ul style="list-style-type: none"> <li>• --- andere</li> </ul>	8708 99 999	—
<p><b>Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon:</b></p>		
<p>– Kraftkarren:</p>		
<p>–– Elektrokarren:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM)</li> </ul>	8709 11 100	St
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- andere</li> </ul>	8709 11 900	St
<p>–– andere:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- ihrer Beschaffenheit nach zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM)</li> </ul>	8709 19 100	St
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- andere</li> </ul>	8709 19 900	St
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Teile</li> </ul>	8709 90 000	—
<p><b>Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon:</b></p>		
<p>– Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• -- Kampfpanzer (24 KWL)</li> </ul>	8710 00 001	St
<ul style="list-style-type: none"> <li>• -- andere (25 KWL)</li> </ul>	8710 00 003	St
<p>– Teile:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• -- Türme für Kampfpanzer (28 KWL)</li> </ul>	8710 00 005	St
<ul style="list-style-type: none"> <li>• -- Fahrgestelle für Kampffahrzeuge (27 KWL)</li> </ul>	8710 00 007	St
<ul style="list-style-type: none"> <li>– andere</li> </ul>	8710 00 009	—
<p><b>Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:</b></p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von 50 cm<sup>3</sup> oder weniger</li> </ul>	8711 10 000	St
<p>– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 50 cm<sup>3</sup> bis 250 cm<sup>3</sup>:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>–– Motorroller</li> </ul>	8711 20 100	St
<p>–– andere, mit einem Hubraum von:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- mehr als 50 cm<sup>3</sup> bis 80 cm<sup>3</sup></li> </ul>	8711 20 910	St
<ul style="list-style-type: none"> <li>--- mehr als 80 cm<sup>3</sup> bis 250 cm<sup>3</sup></li> </ul>	8711 20 990	St

## 87.11 | XVII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 250 cm <sup>3</sup> bis 500 cm <sup>3</sup> .....	8711 30 000	St
– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 500 cm <sup>3</sup> bis 800 cm <sup>3</sup> .....	8711 40 000	St
– mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von mehr als 800 cm <sup>3</sup> .....	8711 50 000	St
– andere .....	8711 90 000	St
<b>Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor:</b>		
– ohne Kugellager .....	8712 00 100	St
– andere .....	8712 00 900	St
<b>Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung:</b>		
– ohne Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung .....	8713 10 000	St
– andere .....	8713 90 000	St
<b>Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 87.11 bis 87.13:</b>		
– für Krafträder (einschließlich Mopeds):		
– – Sättel .....	8714 11 000	St
– – andere .....	8714 19 000	–
– für Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte	8714 20 000	–
– andere:		
– – Rahmen und Gabeln sowie Teile davon:		
– – – Rahmen .....	8714 91 100	St
– – – Gabeln .....	8714 91 300	St
– – – Teile .....	8714 91 900	–
– – Felgen und Speichen:		
– – – Felgen .....	8714 92 100	St
– – – Speichen .....	8714 92 900	1 000 St
– – Naben (andere als Bremsnaben) und Freilaufzahnkränze:		
– – – Naben .....	8714 93 100	St
– – – Freilaufzahnkränze .....	8714 93 900	–
– – Bremsen, einschließlich Bremsnaben, und Teile davon:		
– – – Bremsnaben .....	8714 94 100	St
– – – andere Bremsen .....	8714 94 300	–
– – – Teile .....	8714 94 900	–
– – Sättel .....	8714 95 000	St
– – Pedale und Tretlager sowie Teile davon:		
– – – Pedale .....	8714 96 100	Paar
– – – Tretlager .....	8714 96 300	St
– – – Teile .....	8714 96 900	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>--andere:</b>		
--- Lenker .....	8714 99 100	St
--- Gepäckträger .....	8714 99 300	St
--- Kettenschaltungen .....	8714 99 500	—
--- andere; Teile .....	8714 99 900	—
<b>Kinderwagen und Teile davon:</b>		
● -- Kinderwagen: .....	8715 00 102	St
● -- Sportwagen .....	8715 00 109	St
● -- andere .....	8715 00 900	—
— Teile .....		
<b>Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon:</b>		
<b>— Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen:</b>		
— faltbar .....	8716 10 100	St
— andere, mit einem Gewicht von:		
--- 750 kg oder weniger .....	8716 10 910	St
--- mehr als 750 kg bis 3 500 kg .....	8716 10 930	St
--- mehr als 3 500 kg .....	8716 10 990	St
<b>— Anhänger für landwirtschaftliche Zwecke, mit Selbstlade- oder -ent- ladevorrichtung:</b>		
— Stalldungstreuer .....	8716 20 100	St
— andere .....	8716 20 900	St
<b>— andere Anhänger zum Befördern von Gütern:</b>		
<b>— Anhänger mit Tankaufbau:</b>		
--- von der in der Landwirtschaft verwendeten Art .....	8716 31 002	St
--- andere .....	8716 31 009	St
<b>— andere:</b>		
--- zum Befördern von Waren mit starker Radioaktivität bestimmt (EURATOM) .....	8716 39 100	St
--- andere.		
---- neu:		
● ----- Sattelanhänger .....	8716 39 300	St
----- andere:		
● ----- einachsig:		
● ----- für landwirtschaftliche Zwecke .....	8716 39 512	St
● ----- andere .....	8716 39 519	St
● ----- andere:		
● ----- für landwirtschaftliche Zwecke .....	8716 39 592	St
● ----- andere .....	8716 39 599	St
● ----- gebraucht .....	8716 39 800	St
<b>— andere Anhänger:</b>		
● -- nichtselbstfahrende Startanlagen für Flugkörper großer Reichweite und für Lenkflugkörper (Anhänger mit Startvorrichtung); ungepanzerte nicht- selbstfahrende Spezialfahrzeuge für Artilleriewaffen, Flammen-, Brand- stoff- und Minenwerfer (10, 11 KWL) .....	8716 40 002	St
— andere .....	8716 40 009	St

# 87.16 | XVII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Fahrzeuge:</b>		
-- Schubkarren und andere einrädige Handtransportfahrzeuge .....	8716 80 002	St
-- andere .....	8716 80 009	St
<b>– Teile:</b>		
● -- Fahrgestelle .....	8716 90 100	–
● -- Karosserien und Aufbauten .....	8716 90 300	–
● -- Achsen .....	8716 90 500	–
● -- andere Teile .....	8716 90 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 88

### Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon

#### Zusätzliche Anmerkung

Als „Leergewicht“ im Sinne der Position 88.02 gilt das Gewicht der Luftfahrzeuge in flugbereitem Zustand unter Ausschluß des Gewichts der Besatzung, des Treibstoffs sowie der Ausrüstung, die nicht fest eingebaut ist.

#### Ballone und Luftschiffe; Segelflugzeuge, Hanggleiter und andere nicht für maschinellen Antrieb bestimmte Luftfahrzeuge:

<b>– Segelflugzeuge und Hanggleiter:</b>			
-- zivile .....	8801 10 100		St
-- andere .....	8801 10 900		St
<b>– andere:</b>			
-- zivile .....	8801 90 100		St
<b>– andere:</b>			
--- Ballone und Luftschiffe .....	8801 90 910		St
--- andere .....	8801 90 990		St

#### Andere Luftfahrzeuge (z.B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Träger- raketen für Raumfahrzeuge:

<b>– Hubschrauber:</b>			
<b>– mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger:</b>			
• --- zivile .....	8802 11 100		St
• --- andere (z.B. 14 KWL) .....	8802 11 900		St
<b>– mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg:</b>			
• --- zivile .....	8802 12 100		St
• --- andere (z.B. 14 KWL) .....	8802 12 900		St
<b>– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von 2 000 kg oder weniger:</b>			
• --- zivile .....	8802 20 100		St
• --- andere (z.B. 13, 14 KWL) .....	8802 20 900		St
<b>– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge, mit einem Leergewicht von mehr als 2 000 kg bis 15 000 kg:</b>			
• --- zivile .....	8802 30 100		St
• --- andere (z.B. 13, 14 KWL) .....	8802 30 900		St
<b>– Starrflügelflugzeuge und andere Luftfahrzeuge mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg:</b>			
• --- zivile .....	8802 40 100		St
• --- andere (z.B. 13, 14 KWL) .....	8802 40 900		St
<b>– Raumfahrzeuge (einschließlich Satelliten) und Trägerraketen für Raumfahrzeuge .....</b>	<b>8802 50 000</b>		<b>St</b>

# 88.03 | XVII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Teile von Waren der Position 88.01 oder 88.02:</b>		
<b>– Propeller und Rotoren, Teile davon:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8803 10 100	–
– andere .....	8803 10 900	–
<b>– Fahrgestelle und Teile davon:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8803 20 100	–
– andere .....	8803 20 900	–
● <b>– andere Teile von Hubschraubern oder Starrflügelflugzeugen (ausgenommen Segelflugzeuge):</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8803 30 100	–
– andere:		
● – Zellen (15 KWL) .....	8803 30 902	St
– andere .....	8803 30 909	–
<b>– andere:</b>		
– von Drachen .....	8803 90 100	–
– andere:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	8803 90 910	–
– andere .....	8803 90 990	–
<b>Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör .....</b>	8804 00 000	–
<b>Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Boden- geräte zur Flugausbildung; Teile davon:</b>		
<b>– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon; Abbremsvorrich- tungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge, Teile davon:</b>		
– Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge und Teile davon .....	8805 10 100	–
– andere .....	8805 10 900	–
<b>– Bodengeräte zur Flugausbildung und Teile davon:</b>		
– zur zivilen Nutzung bestimmt .....	8805 20 100	–
– andere .....	8805 20 900	–

Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 89

### Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen

#### Anmerkung

Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge sind, wenn die Wasserfahrzeuggattung zweifelhaft ist, in die Position 89.06 einzu-reihen.

#### Zusätzliche Anmerkungen

1. Zu den Warenrn. 8901 10 100, 8901 20 100, 8901 30 100, 8901 90 100, 8902 00 110, 8902 00 190, 8903 91 100, 8903 92 100, 8904 00 910 und 8906 00 910 gehören nur Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind und deren größte Rumpflänge (ohne Berücksichtigung überragender Teile) 12 m oder mehr beträgt. Fischereifahrzeuge und Rettungsfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind, gelten ohne Rücksicht auf ihre Rumpflänge stets als Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt.
2. Zu den Warenrn. 8905 10 100, 8905 20 000 und 8905 90 100 gehören nur Wasserfahrzeuge, Schwimmdocks und schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen, die ihrer Beschaffenheit nach seetüchtig sind.
3. Die Position 89.08 erfaßt mit dem Begriff „Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken“ auch folgende Waren, sofern sie mit Wasserfahrzeugen und anderen schwimmenden Vorrichtungen zum Abwracken ein- oder ausgeführt werden und zu deren üblicher Ausrüstung gehören:
  - gebrauchte oder neue Ersatzteile (z. B. Schiffsschrauben),
  - bewegliche Gegenstände (Möbel, Küchengeräte, Geschirr usw.), augenscheinlich gebraucht.

#### Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern:

– Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe:

– für die Seeschifffahrt .....	8901 10 100	BRT <sup>1)</sup> u. St
– andere .....	8901 10 900	St

– Tankschiffe:

– für die Seeschifffahrt .....	8901 20 100	BRT <sup>1)</sup> u. St
– andere .....	8901 20 900	Lade-t u. St

– Kühlschiffe, ausgenommen solche der Unterposition 8901 20:

– für die Seeschifffahrt .....	8901 30 100	BRT <sup>1)</sup> u. St
– andere .....	8901 30 900	Lade-t u. St

1) bzw BRZ (=BRT)

# 89.01 | XVII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind:</b>		
— für die Seeschifffahrt .....	8901 90 100	BRT <sup>1)</sup> u. St
— andere:		
— ohne maschinellen Antrieb .....	8901 90 910	Lade-t u. St
— mit maschinellm Antrieb .....	8901 90 990	Lade-t u. St
<b>Fischereifahrzeuge; Fabriksschiffe und andere Schiffe für das Verarbeiten oder Konservieren von Fischereierzeugnissen:</b>		
— für die Seeschifffahrt:		
— mit einer Tonnage von mehr als 250 BRT .....	8902 00 110	BRT <sup>1)</sup> u. St
— mit einer Tonnage von 250 BRT oder weniger .....	8902 00 190	St
— andere .....	8902 00 900	St
<b>Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus:</b>		
<b>— Schlauchboote:</b>		
— mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger:		
— mit einem Gewicht von 20 kg oder weniger oder mit einer Länge von 2,5 m oder weniger .....	8903 10 110	St
— andere .....	8903 10 190	St
— andere .....	8903 10 900	St
<b>— andere:</b>		
<b>— Segelboote, auch mit Hilfsmotor:</b>		
— für die Seeschifffahrt .....	8903 91 100	St
— andere:		
— mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger .....	8903 91 910	St
— andere:		
— mit einer Länge von 7,5 m oder weniger .....	8903 91 930	St
— mit einer Länge von mehr als 7,5 m .....	8903 91 990	St
<b>— Motorboote, ausgenommen solche mit Außenbordmotor:</b>		
— für die Seeschifffahrt .....	8903 92 100	St
— andere:		
— mit einer Länge von 7,5 m oder weniger .....	8903 92 910	St
— mit einer Länge von mehr als 7,5 m .....	8903 92 990	St
<b>— andere:</b>		
— mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger .....	8903 99 100	St
— andere:		
— mit einer Länge von 7,5 m oder weniger .....	8903 99 910	St
— mit einer Länge von mehr als 7,5 m .....	8903 99 990	St

1) bzw BRZ (=BRT)

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Schlepper und Schubschiffe:</b>		
– Schlepper .....	8904 00 100	St
– Schubschiffe:		
– für die Seeschifffahrt .....	8904 00 910	St
– andere .....	8904 00 990	St
<b>Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Hauptverwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen:</b>		
– Schwimmbagger:		
– für die Seeschifffahrt .....	8905 10 100	St
– andere .....	8905 10 900	St
– schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen .....	8905 20 000	St
– andere:		
– für die Seeschifffahrt .....	8905 90 100	St
– andere .....	8905 90 900	St
<b>Andere Wasserfahrzeuge, einschließlich Kriegsschiffe und Rettungsfahrzeuge, ausgenommen Ruderboote:</b>		
– Kriegsschiffe:		
● – ganz oder teilweise ausgerüstet (17 bis 22 KWL) .....	8906 00 102	St
● – andere (23 KWL) .....	8906 00 109	St
– andere:		
– für die Seeschifffahrt .....	8906 00 910	St
– andere:		
– mit einem Gewicht von 100 kg oder weniger .....	8906 00 930	St
– andere .....	8906 00 990	St
<b>Andere schwimmende Vorrichtungen (z. B. Flöße, Schwimm tanks, Senkkästen, Festmachetonnen, Bojen und schwimmende Baken):</b>		
– aufblasbare Flöße .....	8907 10 000	St
– andere .....	8907 90 000	St
<b>Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken .....</b>		
	8908 00 000	St





## **Abschnitt XVIII**

**Optische, photographische oder kinematographische  
Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder  
Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte;  
medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und  
Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente;  
Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte**



## Kapitel 90

### **Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte**

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 90 gehören nicht.
  - a) Waren zu technischen Zwecken aus Weichkautschuk (Position 40.16), aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Position 42.04) oder aus Spinnstoffen (Position 59.11);
  - b) feuerfeste Waren der Position 69.03; Waren zu chemischen oder anderen technischen Zwecken der Position 69.09;
  - c) Spiegel aus Glas, nicht optisch bearbeitet, der Position 70.09 und Spiegel aus unedlen Metallen oder Edelmetallen, die nicht die charakterbestimmenden Merkmale optischer Elemente haben (Position 83.06 oder Kapitel 71);
  - d) Glaswaren der Position 70.07, 70.08, 70.11, 70.14, 70.15 oder 70.17;
  - e) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - f) Ausgabepumpen mit Flüssigkeitsmesser der Position 84.13; Zähl- und Kontrollwaagen und gesondert gestellte Gewichte (Position 84.23); Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben oder Fordern (Positionen 84.25 bis 84.28); Papier- oder Pappeschneidemaschinen aller Art (Position 84.41); Spezialvorrichtungen zum Einstellen der Werkstücke oder Werkzeuge an Werkzeugmaschinen, auch mit optischer Ablesevorrichtung (z. B. sog. „optische“ Teilköpfe), der Position 84.66 (ausgenommen rein optische Vorrichtungen, wie z. B. Zentrierfernröhre und Fluchtfernröhre); Rechenmaschinen (Position 84.70); Druckminderventile sowie andere Ventile und Armaturen (Position 84.81);
  - g) Scheinwerfer von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art (Position 85.12); tragbare elektrische Leuchten der Position 85.13; kinematographische Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, sowie Geräte zum serienweisen Kopieren von Tonträgern (Position 85.19 oder 85.20); Tonabnehmer (Position 85.22); Funkmeßgeräte, Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte (Position 85.26); innenverspiegelte Scheinwerferlampen (Position 85.39); Kabel aus optischen Fasern, der Position 85.44;
  - h) Scheinwerfer der Position 94.05;
  - ij) Waren des Kapitels 95;
  - k) Hohlmaße; sie sind nach ihrer stofflichen Beschaffenheit einzureihen;
  - l) Spulen und ähnliche Materialträger (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit, z. B. nach Position 39.23 oder Abschnitt XV).
2. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 sind Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 nach folgenden Regeln einzureihen:
  - a) Teile und Zubehör, die sich als Waren einer Position des Kapitels 90 oder des Kapitels 84, 85 oder 91 (ausgenommen der Position 84.85, 85.48 oder 90.33) darstellen, sind dieser Position zuzuweisen, ohne Rücksicht darauf, für welche Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente sie bestimmt sind;
  - b) andere Teile und anderes Zubehör sind, wenn zu erkennen ist, daß sie ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für eine bestimmte Maschine, einen bestimmten Apparat oder ein bestimmtes Gerät oder Instrument oder für mehrere Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente der gleichen Position (auch der Position 90.10, 90.13 oder 90.31) bestimmt sind, der Position für diese Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente zuzuweisen;
  - c) alle übrigen Teile und alles übrige Zubehör sind nach Position 90.33 einzureihen.
3. Die Bestimmungen der Anmerkung 4 zu Abschnitt XVI gelten auch für Kapitel 90

# 90.01 | XVIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

4. Zu Position 90.05 gehören nicht: Zielfernrohre für Waffen, Periskope für Unterseeboote oder Kampffahrzeuge sowie Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI (Position 90.13).
5. Optische Instrumente, Geräte oder Maschinen zum Messen oder Prüfen, für die sowohl die Position 90.13 als auch die Position 90.31 in Betracht kommen, sind der Position 90.31 zuzuweisen.
6. Zu Position 90.32 gehören nur:
  - a) Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, auch wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert;
  - b) Regler für elektrische Größen sowie Regler für andere Größen, wenn ihre Arbeitsweise auf einer elektrischen Erscheinung beruht, die sich mit der zu regelnden Größe ändert.

### Zusätzliche Anmerkung

Als „elektronisch“ im Sinne der Warennrn. 9015 10 910, 9015 20 100, 9015 30 100, 9015 40 100, 9015 80 110, 9015 80 190, 9024 10 100, 9024 80 100, 9025 19 910, 9025 80 910, 9026 10 510, 9026 10 590, 9026 20 300, 9026 80 910, 9027 10 100, 9027 80 110, 9027 80 190, 9030 39 300, 9030 89 910, 9031 80 310, 9031 80 390 und 9032 10 300 gelten Instrumente, Apparate und Geräte, die eine oder mehrere Waren der Position 85.40 oder 85.41 enthalten. Bei der Anwendung dieser Anmerkung bleiben jedoch solche Waren der Position 85.40 oder 85.41 unberücksichtigt, die nur eine Gleichrichterfunktion haben oder die zum Stromversorgungsteil der Instrumente, Apparate oder Geräte gehören.

### Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 85.44; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):

— optische Fasern sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern:		
● — Kabel zur Bildübertragung .....	9001 10 100	—
● — andere .....	9001 10 900	—
— polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten .....	9001 20 000	—
— Kontaktlinsen .....	9001 30 000	St
— Brillengläser aus Glas:		
— beide Flächen fertig bearbeitet:		
— ohne Korrektionswirkung .....	9001 40 100	St
— mit Korrektionswirkung:		
— Einstärkengläser (unifokal) .....	9001 40 310	St
— andere .....	9001 40 390	St
— andere .....	9001 40 900	St
— Brillengläser aus anderen Stoffen:		
— beide Flächen fertig bearbeitet:		
— ohne Korrektionswirkung .....	9001 50 100	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- mit Korrektionswirkung:		
---- Einstärkengläser (unifokal) .....	9001 50 310	St
---- andere .....	9001 50 390	St
-- andere .....	9001 50 900	St
<b>- andere:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	9001 90 100	—
-- andere .....	9001 90 900	—
<b>Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas):</b>		
<b>- Objektive:</b>		
-- für Photoapparate, Filmkamas, Projektoren oder photographische oder kinematographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate:		
--- für Photoapparate oder Filmkamas .....	9002 11 002	St
--- andere .....	9002 11 009	St
-- andere .....	9002 19 000	St
<b>- Filter:</b>		
-- für Photoapparate, Filmkamas, Projektoren oder photographische oder kinematographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate ..	9002 20 100	St
-- andere .....	9002 20 900	St
<b>- andere:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	9002 90 100	—
-- andere:		
--- für Photoapparate, Filmkamas, Projektoren oder photographische oder kinematographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate ...	9002 90 910	—
--- andere .....	9002 90 990	—
<b>Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon:</b>		
<b>- Fassungen:</b>		
-- aus Kunststoffen .....	9003 11 000	St
<b>-- aus anderen Stoffen:</b>		
--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen .....	9003 19 100	St
--- aus unedlen Metallen .....	9003 19 300	St
--- aus anderen Stoffen .....	9003 19 900	St
<b>- Teile .....</b>	9003 90 000	—
<b>Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren:</b>		
<b>- Sonnenbrillen:</b>		
-- mit optisch bearbeiteten Gläsern .....	9004 10 100	St
-- andere .....	9004 10 900	St
<b>- andere:</b>		
-- Schutzbrillen .....	9004 90 002	St
-- andere .....	9004 90 009	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie):</b>		
– Ferngläser:		
– mit Prismen . . . . .	9005 10 100	St
– ohne Prismen . . . . .	9005 10 900	St
– andere Instrumente . . . . .	9005 80 000	–
– Teile und Zubehör (einschließlich Montierungen) . . . . .	9005 90 000	–
<b>Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 85.39):</b>		
– Photoapparate von der zum Herstellen von Klischees oder Druckformzylindern verwendeten Art . . . . .		
	9006 10 000	St
– Photoapparate von der zur Aufnahme von Dokumenten auf Mikrofilm, Mikrofiche oder anderen Mikroträgern verwendeten Art . . . . .		
	9006 20 000	St
– Spezialphotoapparate für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien . . . . .		
	9006 30 000	St
– Sofortbildkameras . . . . .		
	9006 40 000	St
– andere Photoapparate:		
– Spiegelreflexkameras für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm oder weniger . . . . .	9006 51 000	St
– andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von weniger als 35 mm . . . . .	9006 52 000	St
– andere, für Filme in Rollen mit einer Breite von 35 mm . . . . .	9006 53 000	St
– andere . . . . .	9006 59 000	St
– Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen, für photographische Zwecke, sowie Photoblitzlampen:		
– Blitzlichtgeräte mit Entladungslampe (Elektronenblitzgeräte) . . . . .	9006 61 000	St
– Blitzlampen, Blitzwürfel und dergleichen:		
– Blitzwürfel . . . . .	9006 62 100	St
– andere . . . . .	9006 62 900	St
– andere . . . . .	9006 69 000	St
– Teile und Zubehör:		
– für Photoapparate:		
– Stative . . . . .	9006 91 100	St
– andere . . . . .	9006 91 900	–
– andere . . . . .	9006 99 000	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten:</b>		
– <b>Filmkameras:</b>		
– für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm oder für Doppelacht-Filme	9007 11 000	St
– <b>andere:</b>		
– für Filme mit einer Breite von 16 mm oder mehr, jedoch weniger als 35 mm	9007 19 002	St
– für Filme mit einer Breite von 35 mm oder mehr	9007 19 004	St
– <b>Filmvorführapparate:</b>		
– für Filme mit einer Breite von weniger als 16 mm	9007 21 000	St
– <b>andere:</b>		
– für Filme mit einer Breite von 16 mm oder mehr, jedoch weniger als 35 mm	9007 29 002	St
– für Filme mit einer Breite von 35 mm oder mehr	9007 29 004	St
– <b>Teile und Zubehör:</b>		
– <b>für Filmkameras:</b>		
– Stative	9007 91 100	St
– andere	9007 91 900	–
– für Filmvorführapparate	9007 92 000	–
<b>Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate:</b>		
– Diaprojektoren	9008 10 000	St
● – Lesegeräte für Mikrofilme, Mikrofiche oder andere Mikroträger, auch mit Kopiervorrichtung:		
● – mit Kopiervorrichtung	9008 20 002	St
● – ohne Kopiervorrichtung	9008 20 004	St
– <b>andere Stehbildwerfer:</b>		
– Stehbildbetrachter	9008 30 002	St
– andere	9008 30 009	St
– photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate	9008 40 000	St
– Teile und Zubehör	9008 90 000	–
<b>Photokopierapparate mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten, sowie Thermokopierapparate:</b>		
– <b>elektrostatische Photokopierapparate:</b>		
– mit Direktübertragung der Originalvorlage arbeitend (direktes Verfahren)	9009 11 000	St
– mit Zwischenträger zur Übertragung der Originalvorlage arbeitend (indirektes Verfahren)	9009 12 000	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– andere Photokopierapparate:</b>		
– mit optischem System .....	9009 21 000	St
<b>– nach dem Kontaktverfahren arbeitend:</b>		
– Lichtpausmaschinen .....	9009 22 100	St
– andere .....	9009 22 900	St
<b>– Thermokopierapparate .....</b>	<b>9009 30 000</b>	<b>St</b>
<b>– Teile und Zubehör:</b>		
– für elektrostatische Photokopierapparate oder für andere Photokopier- apparate mit optischen System .....	9009 90 100	–
– andere .....	9009 90 900	–
 <b>Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinema- tographische Laboratorien (einschließlich der Apparate zum Pro- jizieren von Schaltungsbildern auf lichtempfindliche Halbleiter- materialien), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbe- griffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände:</b>		
<b>– Filmentwicklungsmaschinen und -ausrüstungen, zum automatischen Entwickeln von photographischen oder kinematographischen Filmen oder von photographischem Papier in Rollen sowie Maschinen und Aus- rüstungen, die automatisch von entwickelten Filmen Abzüge auf photo- graphischem Papier in Rollen herstellen .....</b>		
	9010 10 000	–
<b>– andere Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinema- tographische Laboratorien; Negativbetrachter .....</b>	<b>9010 20 000</b>	<b>–</b>
<b>– Lichtbildwände .....</b>	<b>9010 30 000</b>	<b>–</b>
<b>– Teile und Zubehör .....</b>	<b>9010 90 000</b>	<b>–</b>
 <b>Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotogra- phie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion:</b>		
<b>– Stereomikroskope .....</b>	<b>9011 10 000</b>	<b>St</b>
<b>– andere Mikroskope für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion .....</b>	<b>9011 20 000</b>	<b>St</b>
<b>– andere Mikroskope:</b>		
– Meß- und Zentriermikroskope .....	9011 80 002	St
– Mikroskope einfacher Bauart, wie sie von Schülern verwendet werden (sog. „Schülermikroskope“) .....	9011 80 004	St
– andere .....	9011 80 009	St
<b>– Teile und Zubehör .....</b>	<b>9011 90 000</b>	<b>–</b>
 <b>Anderer als optische Mikroskope, Diffraktographen:</b>		
<b>– andere als optische Mikroskope sowie Diffraktographen .....</b>	<b>9012 10 000</b>	<b>–</b>
<b>– Teile und Zubehör .....</b>	<b>9012 90 000</b>	<b>–</b>



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Flüssigkristallanzeigen, die anderweit als Waren nicht genauer erfaßt sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
– Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente des Kapitels 90 oder des Abschnitts XVI . . .	9013 10 000	–
– Laser, ausgenommen Laserdioden . . . . .	9013 20 000	–
– andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:		
– – Lupen, Fadenzähler, Stereoskope, Kaleidoskope . . . . .	9013 80 002	–
– – andere . . . . .	9013 80 009	–
– Teile und Zubehör . . . . .	9013 90 000	–
<b>Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte:</b>		
– Kompass, einschließlich Navigationskompass:		
– – für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	9014 10 100	St
– – andere . . . . .	9014 10 900	St
– Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass):		
– – für zivile Luftfahrzeuge:		
– – – Überzieh-Warnrechner . . . . .	9014 20 110	St
– – – Trägheitsnavigationssysteme . . . . .	9014 20 130	St
– – – Geräte zum Warnen bei Bodenannäherung . . . . .	9014 20 150	St
– – – andere . . . . .	9014 20 190	–
– – andere . . . . .	9014 20 900	St
● – andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte . . . . .	9014 80 000	–
– Teile und Zubehör:		
– – für Instrumente, Apparate und Geräte der Warenrn. 9014 10 100 und 9014 20 110 bis 9014 20 190 . . . . .	9014 90 100	–
– – andere . . . . .	9014 90 900	–
<b>Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser:</b>		
– Entfernungsmesser:		
– – elektronische . . . . .	9015 10 100	St
– – andere . . . . .	9015 10 900	St
– Theodolite und Tachymeter:		
– – elektronische . . . . .	9015 20 100	St
– – andere . . . . .	9015 20 900	St
– Nivellierinstrumente:		
– – elektronische . . . . .	9015 30 100	St
– – andere . . . . .	9015 30 900	St
– Instrumente, Apparate und Geräte für die Photogrammetrie:		
– – elektronische . . . . .	9015 40 100	–
– – andere . . . . .	9015 40 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
— elektronische:		
— für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik .....	9015 80 110	St
— andere .....	9015 80 190	St
— andere:		
— für die Geodasie, Topographie oder Hydrographie .....	9015 80 910	St
— für die Meteorologie, Hydrologie oder Geophysik .....	9015 80 930	St
— andere .....	9015 80 990	St
— Teile und Zubehör .....	9015 90 000	—
<b>Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten:</b>		
— Waagen:		
— Analysenwaagen .....	9016 00 102	St
— andere .....	9016 00 109	St
— Teile und Zubehör .....	9016 00 900	—
<b>Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen:</b>		
<b>— Zeichentische und Zeichenmaschinen, auch automatische:</b>		
— Parallelogramm- und Laufwagen-Zeichenmaschinen .....	9017 10 100	St
— andere .....	9017 10 900	St
<b>— andere Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte:</b>		
— Zeicheninstrumente und -geräte:		
— Reißzeuge .....	9017 20 110	St
— Zirkel; Reißfedern mit Halter .....	9017 20 192	St
— andere .....	9017 20 199	—
— Anreißinstrumente und -geräte .....	9017 20 300	St
— Recheninstrumente und -geräte .....	9017 20 900	St
<b>— Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren sowie Eichmaße:</b>		
— Mikrometer und Schieblehren .....	9017 30 100	St
— andere .....	9017 30 900	St
<b>— andere Instrumente und Geräte:</b>		
— Maßstäbe, Maßbänder und Lineale mit Maßeinteilung:		
— Lineale von der in Büros oder Schulen verwendeten Art; Präzisions- zeichenmaßstäbe .....	9017 80 102	—
— andere .....	9017 80 109	—
— andere:		
— Feinmeßzeuge und Feinmeßinstrumente .....	9017 80 902	—
— andere .....	9017 80 909	—
— Teile und Zubehör .....	9017 90 000	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte, sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe:</b>		
<b>—Elektrodiagnoseapparate und -geräte (einschließlich der Apparate und Geräte für Funktionsprüfungen oder zum Überwachen von physiologischen Parametern):</b>		
— Elektrokardiographen .....	9018 11 000	—
— andere:		
— Apparate und Geräte für die Ultraschalldiagnose .....	9018 19 002	—
— andere .....	9018 19 009	—
— Ultraviolett- oder Infrarotbestrahlungsgeräte .....	9018 20 000	—
<b>— Spritzen, Nadeln, Katheter, Kanülen und dergleichen:</b>		
<b>— Spritzen, auch mit Nadeln:</b>		
— aus Kunststoffen .....	9018 31 100	—
— andere .....	9018 31 900	—
<b>— Hohlnadeln aus Metall und Operationsnähneln:</b>		
— Hohlnadeln aus Metall .....	9018 32 100	St
— Operationsnähneln .....	9018 32 900	—
— andere .....	9018 39 000	—
<b>— andere zahnärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
<b>— Dentalbohrmaschinen, auch mit Sockel und eingebauten anderen zahnärztlichen Ausrüstungen .....</b>		
	9018 41 000	—
<b>— andere:</b>		
— Instrumente zur Verwendung in Dentalbohrmaschinen, ausgenommen Handstücke:		
— Schleifkörper .....	9018 49 002	—
— andere .....	9018 49 004	—
— andere Instrumente, einschließlich Handstücke für Dentalbohrmaschinen .....	9018 49 006	—
— Apparate und Geräte .....	9018 49 008	—
<b>— andere augenärztliche Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
— nichtoptische .....	9018 50 100	—
— optische .....	9018 50 900	—
<b>— andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
— Blutdruckmeßgeräte .....	9018 90 100	—
— Endoskope .....	9018 90 200	—
— künstliche Nieren .....	9018 90 300	—
— Apparate und Geräte für Diathermie.		
— Ultraschalltherapiegeräte .....	9018 90 410	—
— andere .....	9018 90 490	—
— Transfusionsgeräte, einschließlich Infusionsgeräte .....	9018 90 500	—
— Apparate und Geräte für Anästhesie .....	9018 90 600	—
— andere .....	9018 90 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie:</b>		
– Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik:		
– elektrische Vibrationsmassagegeräte .....	9019 10 100	–
– andere .....	9019 10 900	–
– Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie .....	9019 20 000	–
<b>Anderer Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne austauschbares Filterelement:</b>		
– Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken (ausgenommen Teile davon), für zivile Luftfahrzeuge .....	9020 00 100	–
– andere .....	9020 00 900	–
<b>Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen; Prothesen und andere Waren der Prothetik; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus:</b>		
– künstliche Gelenke und andere Apparate und Vorrichtungen für orthopädische Zwecke oder zum Behandeln von Knochenbrüchen:		
– künstliche Gelenke .....	9021 11 000	–
– andere:		
– orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen:		
– Fußstützen und Spezialfüßeinlagen .....	9021 19 102	–
– medizinisch-chirurgische Gürtel und Korsetts, Bruchbänder, orthopädische Suspensoren .....	9021 19 104	–
– andere .....	9021 19 109	–
– Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrüchen .....	9021 19 900	–
– Zahnprothesen und andere Waren der Zahnprothetik:		
– künstliche Zähne:		
– aus Kunststoffen .....	9021 21 100	100 St
– aus anderen Stoffen:		
– mit Stiften .....	9021 21 902	100 St
– ohne Stifte .....	9021 21 904	100 St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
-- andere:		
--- aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen .....	9021 29 100	—
--- andere .....	9021 29 900	—
<b>— andere Prothesen und andere Waren der Prothetik:</b>		
-- Augenprothesen .....	9021 30 100	St
-- Armprothesen, Beinprothesen und andere künstliche Glieder für Menschen .....	9021 30 902	—
--- andere .....	9021 30 909	—
-- Schwerhörigengeräte, ausgenommen Teile und Zubehör .....	9021 40 000	St
-- Herzschrittmacher, ausgenommen Teile und Zubehör .....	9021 50 000	St
-- andere:		
--- Teile und Zubehör für Schwerhörigengeräte .....	9021 90 100	—
--- andere .....	9021 90 900	—
<b>Röntgenapparate und -geräte und Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildphotographie oder Strahlentherapie, Röntgenröhren und andere Vorrichtungen zum Erzeugen von Röntgenstrahlen, Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulte, Durchleuchtungsschirme, Untersuchungs- und Behandlungstische, -sessel und dergleichen, für die vorstehend genannten Apparate und Geräte:</b>		
<b>— Röntgenapparate und -geräte, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für Schirmbildphotographie oder Strahlentherapie:</b>		
--- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke .....	9022 11 000	St
--- für andere Zwecke .....	9022 19 000	St
<b>— Apparate und Geräte, die Alpha-, Beta- oder Gammastrahlen verwenden, auch für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke, einschließlich Apparate und Geräte für die Schirmbildphotographie oder Strahlentherapie:</b>		
--- für medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Zwecke .....	9022 21 000	St
--- für andere Zwecke .....	9022 29 000	St
-- Röntgenröhren .....	9022 30 000	St
-- andere, einschließlich Teile und Zubehör:		
--- Röntgenschirme, einschließlich Verstärkerfolien; Streustrahlenraster ...	9022 90 100	—
--- andere .....	9022 90 900	—
<b>Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (z.B. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:</b>		
-- von der für den Unterricht in Physik, Chemie oder Technik verwendeten Art .....	9023 00 100	—
-- Modelle der Human- und Veterinär-Anatomie .....	9023 00 300	—
-- andere .....	9023 00 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z.B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen):</b>		
<b>– Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle:</b>		
– elektronische .....	9024 10 100	–
– andere:		
– Universal- und Zugfestigkeitsprüfmaschinen, -apparate und -geräte ..	9024 10 910	–
– Hartepfprüfmaschinen, -apparate und -geräte .....	9024 10 930	–
– Federprüfmaschinen .....	9024 10 992	–
– andere .....	9024 10 999	–
<b>– andere Maschinen, Apparate und Geräte:</b>		
– elektronische .....	9024 80 100	–
– andere:		
– zum Prüfen von Textilien, Papier und Pappe .....	9024 80 910	–
– andere .....	9024 80 990	–
<b>– Teile und Zubehör .....</b>	<b>9024 90 000</b>	<b>–</b>
<b>Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert:</b>		
<b>– Thermometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:</b>		
<b>– unmittelbar ablesbare Flüssigkeitsthermometer:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	9025 11 100	St
– andere:		
– Fieberthermometer:		
– unfertig .....	9025 11 912	St
– fertig .....	9025 11 914	St
– andere .....	9025 11 990	St
– andere:		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	9025 19 100	St
– andere:		
– elektronische .....	9025 19 910	St
– andere .....	9025 19 990	St
<b>– Barometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	9025 20 100	St
– andere .....	9025 20 900	St
<b>– andere Instrumente:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge .....	9025 80 100	St
– andere:		
– elektronische .....	9025 80 910	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
---- andere:		
----- Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente; optische Pyrometer .....	9025 80 992	St
----- Hygrometer, Psychrometer .....	9025 80 994	St
----- andere .....	9025 80 999	St
<b>- Teile und Zubehör:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	9025 90 100	—
-- andere .....	9025 90 900	—
 <b>Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 90.14, 90.15, 90.28 oder 90.32:</b>		
<b>- zum Messen oder Überwachen von Durchfluß oder Füllhöhe von Flüssigkeiten:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	9026 10 100	St
-- andere		
---- elektronische:		
----- Durchflußmesser .....	9026 10 510	St
----- andere .....	9026 10 590	St
---- andere:		
----- Durchflußmesser:		
----- Schwebekörperdurchflußmesser .....	9026 10 912	St
----- andere .....	9026 10 919	St
----- andere .....	9026 10 990	St
<b>- zum Messen oder Überwachen des Druckes:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	9026 20 100	St
-- andere:		
---- elektronische .....	9026 20 300	St
---- andere:		
----- Manometer mit Metallfedermeßwerk (mit Kapsel-, Platten-, Rohr- oder Schneckenfeder):		
----- Geräte zum Messen und nichtautomatischen Regulieren des Reifendruckes .....	9026 20 510	St
----- andere .....	9026 20 590	St
----- andere .....	9026 20 900	St
<b>- andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	9026 80 100	St
-- andere:		
---- elektronische .....	9026 80 910	St
---- andere .....	9026 80 990	St
<b>- Teile und Zubehör:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	9026 90 100	—
-- andere .....	9026 90 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z.B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome:**

<b>— Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch:</b>		
— elektronische .....	9027 10 100	St
— andere .....	9027 10 900	St
<b>— Chromatographen und Elektrophoresegeräte:</b>		
— Chromatographen .....	9027 20 100	—
— Elektrophoresegeräte .....	9027 20 900	—
<b>— Spektrometer, Spektrophotometer und Spektrographen, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarot-Strahlen) verwenden</b> .....		
	9027 30 000	—
<b>— Belichtungsmesser</b> .....	9027 40 000	St
<b>— andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden</b> .....		
	9027 50 000	—
<b>— andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
— elektronische:		
— pH-Messer, rH-Messer und andere Geräte zum Messen der Leitfähigkeit .....	9027 80 110	—
— andere .....	9027 80 190	—
— andere:		
— Viskosimeter, Porosimeter und Dilatometer .....	9027 80 910	—
— andere .....	9027 80 990	—
<b>— Mikrotome; Teile und Zubehör:</b>		
— Mikrotome .....	9027 90 100	St
— Teile und Zubehör .....	9027 90 900	—

**Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:**

<b>— Gaszähler:</b>		
— Stationsgaszähler .....	9028 10 002	St
— Haushaltsgaszähler .....	9028 10 004	St
— andere .....	9028 10 009	St
<b>— Flüssigkeitszähler:</b>		
— Hauswasserzähler gemäß DIN 4064 .....	9028 20 002	St
— andere Wasserzähler .....	9028 20 005	St
— andere .....	9028 20 009	St
<b>— Elektrizitätszähler:</b>		
— Wechselstromzähler:		
— Einphasen-Wechselstromzähler .....	9028 30 110	St
— Drehstromzähler .....	9028 30 190	St
— andere .....	9028 30 900	St
<b>— Teile und Zubehör:</b>		
— für Elektrizitätszähler .....	9028 90 100	—
— andere .....	9028 90 900	—



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Andere Zähler (z.B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 90.14 oder 90.15; Stroboskope:</b>		
<b>– Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler:</b>		
– elektrische oder elektronische Tourenzähler, für zivile Luftfahrzeuge . . .	9029 10 100	St
– andere . . . . .	9029 10 900	St
<b>– Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser; Stroboskope:</b>		
<b>– Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	9029 20 100	St
<b>– andere:</b>		
– Geschwindigkeitsmesser für Landfahrzeuge . . . . .	9029 20 310	St
– andere . . . . .	9029 20 390	St
– Stroboskope . . . . .	9029 20 900	St
<b>– Teile und Zubehör:</b>		
– für Tourenzähler, Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	9029 90 100	–
– andere . . . . .	9029 90 900	–
<b>Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen:</b>		
<b>– Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von ionisierenden Strahlen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	9030 10 100	–
– andere . . . . .	9030 10 900	–
<b>– Kathodenstrahloszilloskope und Kathodenstrahloszillographen:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	9030 20 100	–
– andere . . . . .	9030 20 900	–
<b>– andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Spannung, Stromstärke, Widerstand oder Leistung, ohne Registriervorrichtung:</b>		
<b>– Vielfachmeßgeräte:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	9030 31 100	–
– andere . . . . .	9030 31 900	–
<b>– andere:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	9030 39 100	–
<b>– andere:</b>		
– elektronische . . . . .	9030 39 300	–
<b>– andere:</b>		
– Voltmeter . . . . .	9030 39 910	–
– andere . . . . .	9030 39 990	–

# 90.30 | XVIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Instrumente, Apparate und Geräte, die speziell für die Fernmeldetechnik bestimmt sind (z.B. Nebensprechmesser, Verstärkungsgradmesser, Verzerrungsmesser und Geräuschspannungsmesser):</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge	9030 40 100	—
— andere	9030 40 900	—
<b>— andere Instrumente, Apparate und Geräte:</b>		
<b>— mit Registriervorrichtung:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge	9030 81 100	—
— andere	9030 81 900	—
<b>— andere:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge	9030 89 100	—
<b>— andere:</b>		
— elektronische	9030 89 910	—
— andere	9030 89 990	—
<b>— Teile und Zubehör:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge	9030 90 100	—
— andere	9030 90 900	—
<b>Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren:</b>		
— Auswuchtmaschinen	9031 10 000	—
— Prüfstände	9031 20 000	—
— Profilprojektoren	9031 30 000	St
— andere optische Instrumente, Apparate und Geräte	9031 40 000	—
<b>— andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen:</b>		
— für zivile Luftfahrzeuge	9031 80 100	—
<b>— andere:</b>		
<b>— elektronische:</b>		
— zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen	9031 80 310	—
— andere	9031 80 390	—
<b>— andere:</b>		
<b>— zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen:</b>		
— Wasserwaagen	9031 80 912	—
— andere	9031 80 919	—
— andere	9031 80 990	—
<b>— Teile und Zubehör:</b>		
— für Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen der Warennr. 9031 80 100, für zivile Luftfahrzeuge	9031 90 100	—
— andere	9031 90 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln:</b>		
<b>– Thermostate:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	9032 10 100	St
--- andere:		
--- elektronische .....	9032 10 300	St
--- andere:		
--- mit elektrischer Schalteinrichtung .....	9032 10 910	St
--- andere .....	9032 10 990	St
<b>– Druckregler:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	9032 20 100	St
-- andere .....	9032 20 900	St
<b>– andere Regler:</b>		
<b>--- hydraulische oder pneumatische:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	9032 81 100	–
--- andere .....	9032 81 900	–
<b>--- andere:</b>		
--- für zivile Luftfahrzeuge .....	9032 89 100	–
--- andere .....	9032 89 900	–
<b>– Teile und Zubehör:</b>		
-- für zivile Luftfahrzeuge .....	9032 90 100	–
-- andere .....	9032 90 900	–
<b>Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90 .....</b>		
	9033 00 000	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 91

### Uhrmacherwaren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 91 gehören nicht:
  - a) Uhrgläser und Uhrgewichte (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit);
  - b) Uhrketten (Position 71.13 oder 71.17, je nach Beschaffenheit);
  - c) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39) oder aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen (im allgemeinen Position 71.15); Uhrfedern (einschließlich Spiralfedern) gehören jedoch zu Position 91.14;
  - d) Kugeln für Kugellager (Position 73.26 oder 84.82, je nach Beschaffenheit);
  - e) Waren der Position 84.12, die so konstruiert sind, daß sie ohne Hemmung laufen;
  - f) Kugellager (Position 84.82);
  - g) Waren des Kapitels 85, noch nicht miteinander oder mit anderen Bauelementen zu Uhrwerken oder zu Teilen zusammengesetzt, die ihrer Beschaffenheit nach erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Uhrwerke bestimmt sind (Kapitel 85).
2. Zu Position 91.01 gehören nur Uhren, deren Gehäuse ganz aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen bestehen oder aus diesen Stoffen hergestellt und mit Natur- oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen oder rekonstituierten Steinen der Positionen 71.01 bis 71.04 besetzt sind. Uhren mit Gehäuse aus unedlem Metall mit darin eingelegten Edelmetallen sind der Position 91.02 zuzuweisen.
3. Als „Kleinuhr-Werke“ im Sinne des Kapitels 91 gelten Vorrichtungen, deren Gang durch eine Unruh mit Spiralfeder, einen Quarz oder ein anderes geeignetes Zeiteilersystem geregelt wird und die eine Anzeige oder ein System zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige besitzen. Diese Uhrwerke weisen eine Dicke von 12 mm oder weniger und eine Breite, eine Länge oder einen Durchmesser von 50 mm oder weniger auf.
4. Vorbehaltlich der Anmerkung 1 zu Kapitel 91 bleiben Werke und Teile, die sowohl für Waren des Kapitels 91 als auch für andere Waren (z. B. für Meß- oder Präzisionsinstrumente) verwendet werden können, in Kapitel 91.

#### Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:

— Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:			
— nur mit mechanischer Anzeige .....	9101 11 000		St
— nur mit opto-elektronischer Anzeige .....	9101 12 000		St
— andere .....	9101 19 000		St
— andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:			
— mit automatischem Aufzug .....	9101 21 000		St
— andere .....	9101 29 000		St
— andere:			
— mit Batterie oder Akkumulator betrieben .....	9101 91 000		St
— andere .....	9101 99 000		St

## 91.02 | XVIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 91.01:</b>		
– Armbanduhren, mit Batterie oder Akkumulator betrieben, auch mit Stoppeinrichtung:		
–– nur mit mechanischer Anzeige	9102 11 000	St
–– nur mit opto-elektronischer Anzeige	9102 12 000	St
–– andere	9102 19 000	St
– andere Armbanduhren, auch mit Stoppeinrichtung:		
–– mit automatischem Aufzug	9102 21 000	St
–– andere	9102 29 000	St
– andere:		
–– mit Batterie oder Akkumulator betrieben	9102 91 000	St
–– andere	9102 99 000	St
<b>Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 91.01, 91.02 oder 91.04:</b>		
– mit Batterie oder Akkumulator betrieben	9103 10 000	St
– andere	9103 90 000	St
<b>Armaturbrettsuhren und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge:</b>		
– für zivile Luftfahrzeuge	9104 00 100	St
– andere	9104 00 900	St
<b>Andere Uhren:</b>		
– Wecker:		
–– mit Batterie oder Akkumulator betrieben oder für Netzanschluß:		
––– nur mit Batterie oder Akkumulator betrieben:		
–––– Reisewecker	9105 11 102	St
–––– andere	9105 11 109	St
––– andere	9105 11 900	St
–– andere:		
––– mit Zifferblatt, dessen Diagonale oder größter Durchmesser 7 cm oder mehr beträgt	9105 19 100	St
––– andere:		
–––– Reisewecker	9105 19 902	St
–––– andere	9105 19 909	St
– Wanduhren:		
–– mit Batterie oder Akkumulator betrieben oder für Netzanschluß:		
––– mit piezoelektrischem Quarz als Zeitteller	9105 21 100	St
––– andere	9105 21 900	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- Kuckucksuhren .....	9105 29 100	St
--- Jockeleuhren .....	9105 29 902	St
--- andere .....	9105 29 909	St
<b>- andere:</b>		
<b>-- mit Batterie oder Akkumulator betrieben oder für Netzanschluß:</b>		
--- Uhrenanlagen:		
---- Hauptuhren .....	9105 91 102	St
---- Nebenuhren .....	9105 91 104	St
--- andere:		
---- mit piezoelektrischem Quarz als Zeiteiler:		
----- Jahresuhren .....	9105 91 912	St
----- andere .....	9105 91 919	St
---- andere .....	9105 91 990	St
<b>-- andere:</b>		
--- Tisch- oder Kaminuhren .....	9105 99 100	St
--- andere .....	9105 99 900	St
<b>Zeitkontrollapparate und Zeitmesser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor (z. B. Arbeitszeitregistrieruhren, Zeit- und Datumstempeluhren):</b>		
<b>- Arbeitszeitregistrieruhren; Zeit- und Datumstempeluhren:</b>		
-- Arbeitszeitregistrieruhren .....	9106 10 100	St
-- Zeit- und Datumstempeluhren .....	9106 10 900	St
<b>- Parkuhren .....</b>	9106 20 000	St
<b>- andere:</b>		
-- Kurzzeitmesser (Minutenzähler, Sekundenzähler) .....	9106 90 100	St
-- andere .....	9106 90 900	St
<b>Zeitschalter und andere Zeitauslöser, mit Uhrwerk oder Synchronmotor:</b>		
-- elektrische oder elektronische Schaltuhren für Tarifschaltung (Tarifschaltuhren) .....	9107 00 002	St
-- andere .....	9107 00 009	St
<b>Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt:</b>		
<b>-- mit Batterie oder Akkumulator betrieben:</b>		
--- nur mit mechanischer Anzeige oder mit Vorrichtung zur Aufnahme einer mechanischen Anzeige .....	9108 11 000	St
--- nur mit opto-elektronischer Anzeige .....	9108 12 000	St
--- andere .....	9108 19 000	St
<b>-- mit automatischem Aufzug .....</b>	9108 20 000	St
<b>- andere:</b>		
--- mit einer größten Abmessung von 33,8 mm oder weniger .....	9108 91 000	St
--- andere .....	9108 99 000	St

# 91.09 | XVIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

## Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt:

– mit Batterie oder Akkumulator betrieben oder für Netzanschluß:		
-- für Wecker:		
--- nur mit Batterie oder Akkumulator betrieben	9109 11 002	St
--- andere	9109 11 009	St
-- andere:		
--- mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge	9109 19 100	St
--- andere:		
--- nur mit Batterie oder Akkumulator betrieben	9109 19 902	St
--- andere	9109 19 909	St
-- andere:		
--- mit einer Breite oder einem Durchmesser von 50 mm oder weniger, für zivile Luftfahrzeuge	9109 90 100	St
--- andere:		
--- für Wecker	9109 90 902	St
--- andere	9109 90 909	St

## Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke:

– Kleinuhr-Werke:		
-- nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen):		
--- mit einer Unruh mit Spiralfeder	9110 11 100	St
--- andere	9110 11 900	St
-- unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke	9110 12 000	St
-- Uhrrohwerke	9110 19 000	St <sup>1)</sup>
– andere	9110 90 000	St

## Gehäuse für Uhren der Positionen 91.01 oder 91.02, Teile davon:

– Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	9111 10 000	St
– Gehäuse aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert:		
-- vergoldet oder versilbert	9111 20 100	St
-- andere	9111 20 900	St
– andere Gehäuse	9111 80 000	St
– Teile	9111 90 000	–

1) 1 Satz = 1 Stück.



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon:</b>		
– Gehäuse aus Metall . . . . .	9112 10 000	St
– andere Gehäuse . . . . .	9112 80 000	St
– Teile . . . . .	9112 90 000	–
<b>Uhrarmbänder und Teile davon:</b>		
<b>– aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen:</b>		
– aus Edelmetallen . . . . .	9113 10 100	–
– aus Edelmetallplattierungen . . . . .	9113 10 900	–
– aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert . . . . .	9113 20 000	–
<b>– andere:</b>		
– aus Leder oder rekonstituiertem Leder . . . . .	9113 90 100	–
– aus Kunststoffen . . . . .	9113 90 300	–
– andere . . . . .	9113 90 900	–
<b>Andere Uhrenteile:</b>		
– Uhrfedern, einschließlich Spiralfedern . . . . .	9114 10 000	1 000 St
– Uhrensteine . . . . .	9114 20 000	g
<b>– Zifferblätter:</b>		
– für Uhren der Position 91 01 oder 91.02:		
– aus Metall . . . . .	9114 30 002	St
– andere . . . . .	9114 30 005	St
<b>– andere:</b>		
– aus Metall . . . . .	9114 30 006	St
– andere . . . . .	9114 30 009	St
– Werkplatten und Brücken . . . . .	9114 40 000	–
– andere . . . . .	9114 90 000	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 92

### Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 92 gehören nicht:
  - a) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - b) Mikrophone, Verstärker, Lautsprecher, Kopfhörer, Schalter, Stroboskope und andere Instrumente, Apparate und zusätzliche Ausrüstungsstücke zur Verwendung mit den Waren des Kapitels 92, wenn sie nicht in diese Waren oder nicht mit diesen Waren in das gleiche Gehäuse eingebaut sind (Kapitel 85 oder 90);
  - c) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Spielzeug haben (Position 95.03),
  - d) Wischer und andere Bürstenwaren zum Reinigen von Musikinstrumenten (Position 96.03);
  - e) Instrumente und Geräte, die den Charakter von Sammlungsstücken oder Antiquitäten haben (Position 97.05 oder 97.06),
  - f) Spulen und ähnliche Unterlagen (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit, z. B. Position 39 24 oder Abschnitt XV).
2. Bogen, Schlegel und dergleichen für Musikinstrumente der Position 92.02 oder 92.06 werden wie die Instrumente eingereiht, für die sie bestimmt sind, wenn sie mit diesen Instrumenten ein- oder ausgeführt werden und ihnen der Anzahl nach entsprechen.  
Karten, Scheiben und Walzen der Position 92.09 werden auch dann getrennt eingereiht, wenn sie mit den Instrumenten oder Geräten ein- oder ausgeführt werden, für die sie bestimmt sind.

#### Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembalos und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur:

– Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen:

– neu .....	9201 10 100	St
– gebraucht .....	9201 10 900	St
– Flügel .....	9201 20 000	St
– andere .....	9201 90 000	–

#### Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen):

– Streichinstrumente:

– Geigen .....	9202 10 002	St
– andere .....	9202 10 009	St
– andere:		
– Harfen .....	9202 90 100	St
– Gitarren .....	9202 90 300	St
– andere .....	9202 90 900	St

## 92.03 | XVIII

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur); Harmonien und ähnliche Musikinstrumente mit Klaviatur und durchschlagenden Metallzungen:</b>		
– Orgeln (mit Pfeifen und Klaviatur) .....	9203 00 100	St <sup>1)</sup>
– andere .....	9203 00 900	St
<b>Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente; Mundharmonikas:</b>		
– Akkordeons und ähnliche Musikinstrumente .....	9204 10 000	St
– Mundharmonikas .....	9204 20 000	St
<b>Andere Blasinstrumente (z.B. Klarinetten, Trompeten und Dudelsäcke):</b>		
– Blechblasinstrumente .....	9205 10 000	St
– andere:		
– – Blockflöten .....	9205 90 100	St
– – andere .....	9205 90 900	St
<b>Schlaginstrumente (z.B. Trommeln, Xylophone, Becken, Kastagnetten und Maracas):</b>		
– Pauken und Trommeln .....	9206 00 100	St
– andere .....	9206 00 900	St
<b>Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muß (z.B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons):</b>		
– Instrumente mit Klaviatur, ausgenommen Akkordeons:		
– – Orgeln .....	9207 10 100	St
– – andere .....	9207 10 900	St
– andere:		
– – Gitarren .....	9207 90 100	St
– – andere .....	9207 90 900	St
<b>Spieldosen, Orchestrien, Drehorgeln, singende mechanische Vögel, singende Sägen und andere in Kapitel 92 anderweit nicht erfaßte Musikinstrumente; Lockpfeifen aller Art; Signalpfeifen, Signalhörner und andere Mundblasinstrumente zu Ruf- oder Signalzwecken:</b>		
– Spieldosen .....	9208 10 000	St
– andere .....	9208 90 000	–

1) Als Stückzahl ist die Anzahl der Register anzugeben.

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Teile und Zubehör für Musikinstrumente (z.B. Musikwerke für Spieldosen, Karten, Scheiben und Walzen für mechanische Musikinstrumente); Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen aller Art:**

– Metronome, Stimmgabeln und Stimmpfeifen .....	9209 10 000	–
– Musikwerke für Spieldosen .....	9209 20 000	–
– Musiksaiten .....	9209 30 000	–
– andere:		
-- Teile und Zubehör für Klaviere .....	9209 91 000	–
-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.02:		
--- Bogen und Teile davon .....	9209 92 002	–
--- andere .....	9209 92 009	–
-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.03 .....	9209 93 000	–
-- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.07 .....	9209 94 000	–
-- andere:		
--- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.04 .....	9209 99 100	–
--- andere:		
---- Teile und Zubehör für Musikinstrumente der Position 92.05 .....	9209 99 902	–
---- andere .....	9209 99 909	–



## **Abschnitt XIX**

### **Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör**





Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 93

### Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 93 gehören nicht:
  - a) Waren des Kapitels 36 (z.B. Zundhütchen, Sprengkapseln, Sprengzünder, Leuchtraketen, Raketen zum Wetterschießen);
  - b) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), und gleichartige Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - c) Panzerwagen und andere gepanzerte Kampffahrzeuge (Position 87.10);
  - d) Zielfernrohre und andere optische Vorrichtungen, für Waffen, ausgenommen solche, die auf Waffen montiert sind oder die mit den Waffen, für die sie bestimmt sind, gestellt werden (Kapitel 90);
  - e) Armbrüste, Bogen und Pfeile für den Schießsport, stumpfe Waffen für den Fechtssport und Spielzeugwaffen (Kapitel 95);
  - f) Sammlungsstücke oder Antiquitäten (Position 97.05 oder 97.06).
2. Als „Teile“ im Sinne der Position 93.06 gelten nicht Funk- oder Radargeräte der Position 85.26.

---

#### Kriegswaffen, ausgenommen Revolver, Pistolen und Waffen der Position 93.07:

● – halb- und vollautomatische Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinen- gewehre und Granatgewehre (29, ex 30 KWL) .....	9301 00 002	St
● – Panzerbüchsen, Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen (37 KWL) .....	9301 00 004	St
● – Artilleriewaffen, Flammen-, Brandstoff-, Wasserbomben- und Minenwerfer, Minenleg- und -räumvorrichtungen, Raketenwerfer, Torpedorausstoßvorrich- tungen (31, 38, 39 KWL) .....	9301 00 006	St
– andere .....	9301 00 009	St

#### Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Position 93.03 oder 93.04:

– mit einem Kaliber von 9 mm oder mehr .....	9302 00 100	St
– andere .....	9302 00 900	St

#### Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird (z.B. Jagd- und Sportgewehre, Vorderlader, Leuchtpistolen und andere nur Leuchtraketen abfeuernde Geräte, Schreckschußpistolen und -revolver, Bolzen-Viehtötungsapparate und Leinenschießgeräte):

– Vorderlader .....	9303 10 000	St
---------------------	-------------	----

# 93.03 | XIX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf:</b>		
— mit einem Lauf, glatt .....	9303 20 100	St
— Doppelflinten .....	9303 20 300	St
— andere .....	9303 20 900	St
<b>— andere Jagd- und Sportgewehre:</b>		
— mit einem Lauf, gezogen:		
— für Randfeuerpatronen .....	9303 30 110	St
— andere .....	9303 30 190	St
— andere .....	9303 30 900	St
<b>— andere:</b>		
— Schreckschuß-, Reizstoff-, Starter- und Theaterpistolen und -revolver ..	9303 90 002	St
— andere .....	9303 90 009	St
<b>Andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke), ausgenommen Waffen der Position 93.07 .....</b>	<b>9304 00 000</b>	<b>St</b>
<b>Teile und Zubehör für Waren der Positionen 93.01 bis 93.04:</b>		
— für Revolver oder Pistolen .....	9305 10 000	—
<b>— für Gewehre der Position 93.03:</b>		
— glatte Läufe .....	9305 21 000	St
<b>— andere:</b>		
— gezogene Läufe .....	9305 29 100	St
— Kolbenrohlinge (Schaftröhlinge) .....	9305 29 300	—
— Kolben (Schäfte) .....	9305 29 500	St
— andere .....	9305 29 900	—
<b>— andere:</b>		
— für Kriegswaffen der Position 93.01:		
— höhenrichtbare Massen, Rohre und Verschlüsse (34, 35 KWL) .....	9305 90 102	—
— andere .....	9305 90 109	—
— andere .....	9305 90 900	—
<b>Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen, Patronen und andere Munition und Geschosse, Teile davon, einschließlich Rehposten, Jagdschrot und Patronenpfropfen:</b>		
— Kartuschen für Bolzensetz- oder Nietwerkzeuge oder für Viehtötungsapparate, Teile davon .....	9306 10 000	1 000 St
● — Patronen für Gewehre mit glattem Lauf, Teile davon; Geschosse für Luftgewehre und -pistolen:		
— Patronen .....	9306 21 000	1 000 St
<b>— andere:</b>		
● — Geschosse und Schrot (einschließlich Rehposten) .....	9306 29 200	—
● — Hülsen .....	9306 29 400	1 000 St
● — Geschosse für Luftgewehre und -pistolen .....	9306 29 500	1 000 St
● — andere .....	9306 29 800	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>— andere Patronen und Teile davon:</b>		
— für Revolver und Pistolen der Position 93.02 und für Maschinenpistolen der Position 93.01 .....	9306 30 100	—
— andere:		
— für Kriegswaffen:		
— Platzpatronen und andere Übungsmunition; Geschosse und andere Teile für Munition für Handfeuerwaffen und Maschinengewehre ...	9306 30 302	—
— andere:		
— Munition für Handfeuerwaffen, Maschinengewehre und Granatgewehre (50 KWL) .....	9306 30 304	—
— andere .....	9306 30 309	—
— andere:		
— Zentralfeuerpatronen .....	9306 30 910	1 000 St
— Randfeuerpatronen .....	9306 30 930	1 000 St
— Hülsen .....	9306 30 950	1 000 St
— andere .....	9306 30 990	—
<b>— andere:</b>		
— Munition und Geschosse, zu Kriegszwecken:		
— Munition für Panzerbüchsen, Panzerfäuste, Bazookas und ähnliche Panzerabwehrwaffen (52 KWL) .....	9306 90 102	—
— andere KWL-Waren .....	9306 90 104	—
— andere .....	9306 90 109	—
— andere .....	9306 90 900	—
<b>Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen .....</b>	<b>9307 00 000</b>	<b>—</b>



**Abschnitt XX**  
**Verschiedene Waren**



## Kapitel 94

### **Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Betausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude**

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 94 gehören nicht:
  - a) Luftmatratzen, Luftkopfkissen oder Luftkissen, Matratzen, Kopfkissen oder Kissen für Wasserfüllung, der Kapitel 39, 40 oder 63;
  - b) auf dem Boden stehende Spiegel, z.B. schwenkbare Ankleidespiegel der Position 70.09;
  - c) Waren des Kapitels 71;
  - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), gleichartige Waren aus Kunststoff (Kapitel 39) oder Panzerschränke der Position 83.03;
  - e) Möbel als besondere Teile von Einrichtungen, Maschinen, Apparaten und Geräten zur Kälteerzeugung der Position 84.18, auch wenn sie unausgerüstet ein- oder ausgeführt werden; Möbel, die zum Einbau von Nähmaschinen (Position 84.52) besonders hergerichtet sind;
  - f) Beleuchtungskörper des Kapitels 85.
  - g) Möbel als besondere Teile von Geräten der Positionen 85.18 (Position 85.18), 85.19 bis 85.21 (Position 85.22) oder 85.25 bis 85.28 (Position 85.29);
  - h) Waren der Position 87.14;
  - ij) Dentalstühle mit eingebauten Zahnbehandlungsgeräten der Position 90.18 sowie Speibecken für die zahnärztliche Praxis (Position 90.18);
  - k) Waren des Kapitels 91 (z.B. Uhren und Uhrengehäuse);
  - l) Möbel oder Beleuchtungskörper, die den Charakter von Spielzeug haben (Position 95.03), Billardtische oder andere Spielmöbel der Position 95.04, Möbel für Zauberkunststücke oder Dekorationsartikel (ausgenommen elektrische Girlanden)-wie Lampions, Papierlaternen (Position 95.05).
2. Die in den Positionen 94.01 bis 94.03 erfaßten Waren (ausgenommen Teile) müssen dazu bestimmt sein, auf den Boden gestellt zu werden.  
Es bleiben jedoch in diesen Positionen, selbst wenn sie aufgehängt, an der Wand befestigt oder aufeinandergestellt werden:
  - a) Schränke, Bücherschränke, Regale und Möbel aus zusammengehörenden Einzelstücken;
  - b) Sitze und Bettgestelle.
3. a) Als Teile von Waren im Sinne der Positionen 94.01 bis 94.03 gelten nicht Platten aus Glas (einschließlich Spiegel), Marmor oder Stein oder aus einem anderen in Kapitel 68 oder 69 genannten Stoff, auch zugeschnitten, jedoch nicht mit anderen Teilen verbunden, wenn sie gesondert ein- oder ausgeführt werden.  
b) Gesondert ein- oder ausgeführte Waren der Position 94.04 verbleiben in dieser Position, auch wenn sie zugleich Teile von Möbeln der Positionen 94.01 bis 94.03 sind.
4. Als „vorgefertigte Gebäude“ im Sinne der Position 94.06 gelten Gebäude, die im Werk fertiggestellt worden sind oder als Einzelteile geliefert, gemeinsam ein- oder ausgeführt, auf der Baustelle zusammengesetzt werden, wie Wohngebäude, Baustellenunterkünfte, Bürogebäude, Schulen, Kaufhäuser, Schuppen, Garagen oder ähnliche Gebäude.

# 94.01 | XX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 94.02), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon:**

<b>– Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art:</b>		
– nicht mit Leder überzogen, für zivile Luftfahrzeuge	9401 10 100	–
– andere	9401 10 900	–
<b>– Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art</b>	9401 20 000	–
<b>– Drehstühle mit verstellbarer Sitzhöhe:</b>		
– gepolstert, mit Rückenlehne und mit Rollen oder Gleitern	9401 30 100	St
– andere	9401 30 900	St
<b>– in Liegen umwandelbare Sitzmöbel, ausgenommen Gartenmöbel und Campingausstattungen</b>	9401 40 000	St
<b>– Sitzmöbel aus Stuhlrohr, Korbweiden, Bambus oder ähnlichen Stoffen</b>	9401 50 000	St
<b>– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Holz:</b>		
– gepolstert:		
– vollständig gepolstert (mindestens Sitz- und Rückenteil durchgehend gepolstert)	9401 61 002	St
– andere	9401 61 009	St
– andere	9401 69 000	St
<b>– andere Sitzmöbel, mit Gestell aus Metall:</b>		
– gepolstert:		
– vollständig gepolstert (mindestens Sitz- und Rückenteil durchgehend gepolstert)	9401 71 002	St
– andere	9401 71 009	St
– andere	9401 79 000	St
<b>– andere Sitzmöbel</b>	9401 80 000	–
<b>– Teile:</b>		
– von Sitzen von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art	9401 90 100	–
– andere	9401 90 900	–

**Möbel für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder die Chirurgie (z.B. Operationstische, Untersuchungstische, Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten, Dentalstühle); Friseurstühle und ähnliche Stühle, mit Schwenk-, Kipp- und Hebevorrichtung; Teile davon:**

<b>– Dentalstühle, Friseurstühle oder ähnliche Stühle und Teile davon</b>	9402 10 000	–
<b>– andere:</b>		
– Betten mit mechanischen Vorrichtungen für Krankenanstalten	9402 90 002	–
– Tische, Bänke und Stühle zur Operation, Untersuchung oder Krankenbehandlung	9402 90 004	–
– andere	9402 90 009	–



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Andere Möbel und Teile davon:</b>		
<b>– Metallmöbel von der in Büros verwendeten Art:</b>		
–– Zeichentische (ausgenommen solche der Position 90.17) .....	9403 10 100	St
–– andere, mit einer Höhe von:		
––– 80 cm oder weniger:		
–––– Schreibtische .....	9403 10 510	St
–––– andere .....	9403 10 590	–
––– mehr als 80 cm:		
–––– Schränke mit Türen oder Rolläden .....	9403 10 910	St
–––– Karteischränke und andere Schränke mit Schubladen .....	9403 10 930	St
–––– andere .....	9403 10 990	–
<b>– andere Metallmöbel:</b>		
–– für zivile Luftfahrzeuge .....	9403 20 100	–
–– andere:		
––– Betten:		
–––– von der in Krankenanstalten verwendeten Art, ausgenommen solche der Warennr. 9402 90 002 .....	9403 20 912	St
–––– andere .....	9403 20 919	St
––– Garderobenständer .....	9403 20 992	–
––– andere .....	9403 20 999	–
<b>– Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art:</b>		
–– mit einer Höhe von 80 cm oder weniger:		
––– Schreibtische .....	9403 30 110	St
––– andere .....	9403 30 190	–
–– mit einer Höhe von mehr als 80 cm:		
––– Schränke .....	9403 30 910	St
––– andere .....	9403 30 990	–
– Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art .....	9403 40 000	–
– Holzmöbel von der im Schlafzimmer verwendeten Art .....	9403 50 000	–
<b>– andere Holzmöbel:</b>		
–– Holzmöbel von der im Eß- und Wohnzimmer verwendeten Art:		
––– Tische .....	9403 60 102	St
––– andere .....	9403 60 109	–
–– Holzmöbel von der in Läden verwendeten Art .....	9403 60 300	–
–– andere Holzmöbel .....	9403 60 900	–
<b>– Kunststoffmöbel:</b>		
–– für zivile Luftfahrzeuge .....	9403 70 100	–
–– andere .....	9403 70 900	–
– Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide, Bambus oder ähnlichen Stoffen .....	9403 80 000	–
<b>– Teile:</b>		
–– aus Metall .....	9403 90 100	–
–– aus Holz .....	9403 90 300	–
–– aus anderen Stoffen .....	9403 90 900	–

# 94.04 | XX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

**Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren (z.B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Kissen, Schlummerrollen und Kopfkissen) mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:**

– Sprungrahmen .....	9404 10 000	St
– Auflegematratten:		
-- aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen:		
--- aus Zellkautschuk .....	9404 21 100	–
--- aus Zellkunststoff .....	9404 21 900	–
-- aus anderen Stoffen:		
--- mit Federkern .....	9404 29 100	–
--- andere .....	9404 29 900	–
– Schlafsäcke:		
--- mit Federn oder Daunen gefüllt .....	9404 30 100	–
--- andere .....	9404 30 900	–
– andere:		
--- mit Federn oder Daunen gefüllt .....	9404 90 100	–
--- andere:		
--- mit elektrischer Heizvorrichtung .....	9404 90 902	–
--- andere .....	9404 90 909	–

**Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:**

– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:		
-- aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen, für zivile Luftfahrzeuge ...	9405 10 100	–
-- andere:		
--- aus Kunststoffen:		
--- von der mit Glühlampen verwendeten Art .....	9405 10 210	–
--- andere .....	9405 10 290	–
--- aus keramischen Stoffen .....	9405 10 300	–
--- aus Glas:		
--- von der mit Glühlampen verwendeten Art .....	9405 10 502	–
--- andere .....	9405 10 509	–
--- aus anderen Stoffen:		
--- von der mit Glühlampen verwendeten Art .....	9405 10 910	–
--- andere .....	9405 10 990	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehleuchten:</b>		
-- aus Kunststoffen:		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	9405 20 110	–
---- andere	9405 20 190	–
-- aus keramischen Stoffen		
---- aus Glas	9405 20 300	–
---- aus Glas	9405 20 500	–
-- aus anderen Stoffen:		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	9405 20 910	–
---- andere	9405 20 990	–
<b>– elektrische Beleuchtungen von der für Weihnachtsbäume verwendeten Art</b>		
	9405 30 000	–
<b>– andere elektrische Beleuchtungskörper:</b>		
-- Scheinwerfer	9405 40 100	–
-- andere:		
--- aus Kunststoffen:		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	9405 40 310	–
---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	9405 40 350	–
---- andere	9405 40 390	–
--- aus anderen Stoffen:		
---- von der mit Glühlampen verwendeten Art	9405 40 910	–
---- von der mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art	9405 40 950	–
---- andere	9405 40 990	–
<b>– nichtelektrische Beleuchtungskörper</b>	9405 50 000	–
<b>– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:</b>		
-- Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, aus unedlen Metallen oder aus Kunststoffen, für zivile Luftfahrzeuge	9405 60 100	–
-- andere:		
--- aus Kunststoffen	9405 60 910	–
--- aus anderen Stoffen	9405 60 990	–
<b>– Teile:</b>		
-- aus Glas:		
--- Waren zum Ausstatten von elektrischen Beleuchtungskörpern (ausgenommen Scheinwerfer):		
---- facettiertes Glas, Plättchen, Kugeln, Tropfen- oder Blumenformen, Gehänge und ähnliche Waren für die Ausstattung von Lüstern	9405 91 110	–
---- andere (z. B. Zerstreuer, Schalen für Deckenleuchten, andere Schalen, Schirme, Glocken, Tulpen)	9405 91 190	–
---- andere	9405 91 900	–
-- aus Kunststoffen:		
--- Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, für zivile Luftfahrzeuge	9405 92 100	–
--- andere	9405 92 900	–
-- aus anderen Stoffen:		
--- Teile von Waren der Unterposition 9405 10 oder 9405 60, aus unedlen Metallen, für zivile Luftfahrzeuge	9405 99 100	–
--- andere:		
---- Lampenschirme aus Papier oder Pappe	9405 99 902	–
---- andere	9405 99 909	–

# 94.06 | XX

---

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

---

## Vorgefertigte Gebäude:

– aus Holz .....	9406 00 100	–
– aus Eisen oder Stahl .....	9406 00 300	–
– aus anderen Stoffen .....	9406 00 900	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	-------------------------

## Kapitel 95

### Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 95 gehören nicht:
  - a) Christbaumkerzen (Position 34.06);
  - b) Feuerwerkskörper oder andere pyrotechnische Artikel der Position 36.04;
  - c) Garne, Monofile, Schnüre oder Messinahaar oder dergleichen für den Fischfang, auch abgepaßt, jedoch nicht zusammengesetzte Angelleinen, des Kapitels 39, der Position 42.06 oder des Abschnitts XI;
  - d) Taschen für Sportgeräte und andere Behältnisse der Position 42.02, 43.03 oder 43.04;
  - e) Sportkleidung sowie Maskenkostume, aus Spinnstoffen, der Kapitel 61 oder 62;
  - f) Fahnen und Wimpelgirlanden, aus Spinnstoffen, sowie Segel für Boote, Windsurfbretter oder Segelwagen, des Kapitels 63;
  - g) Sportschuhe (ausgenommen solche, an denen Schlitzschuhe oder Rollschuhe fest angebracht sind) des Kapitels 64 und besondere Kopfbedeckungen zu Sportzwecken des Kapitels 65;
  - h) Gehstöcke, Peitschen, Reitpeitschen oder dergleichen (Position 66.02), Teile davon (Position 66.03);
  - ij) Glasaugen, nicht montiert für Puppen oder anderes Spielzeug, der Position 70.18;
  - k) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV), oder ähnliche Waren aus Kunststoffen (Kapitel 39);
  - l) Glocken, Klingeln, Gongs und ähnliche Waren der Position 83.06;
  - m) Elektromotoren (Position 85.01), elektrische Transformatoren (Position 85.04) und Geräte für die Funkfernsteuerung (Position 85.26);
  - n) Sportfahrzeuge (ausgenommen Rodelschlitten, Bobschlitten und dergleichen) des Abschnitts XVII;
  - o) Zweirädrige Kinderfahräder (Position 87.12);
  - p) Sportboote, wie Kanus und Ruderboote (Kapitel 89), und Fortbewegungsmittel dazu (Kapitel 44, wenn sie aus Holz sind);
  - q) Schutzbrillen für Sport und Freiluftspiele (Position 90.04);
  - r) Lockpfeifen und Signalpfeifen (Position 92.08);
  - s) Waffen und andere Waren des Kapitels 93;
  - t) elektrische Girlanden aller Art (Position 94.05);
  - u) Saiten für Schlager, Zelte, Campingausrüstungen und Handschuhe aus Stoffen aller Art (Einreihung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit).
2. Die Waren dieses Kapitels können einfache Verzierungen oder unwesentliche Zutaten aus echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen, Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen enthalten.
3. Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkung 1 werden Teile und Zubehör, die erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Waren dieses Kapitels bestimmt sind, wie diese Waren eingereiht.

#### **Spielfahrzeuge, zum Besteigen und Fortbewegen durch Kinder geeignet (z. B. Dreiräder, Roller, Autos mit Tretwerk); Puppenwagen:**

– Puppenwagen .....	9501 00 100	–
– andere .....	9501 00 900	–

# 95.02 | XX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
----------------	-------------	----------------------

**Puppen, nur Nachbildungen von Menschen darstellend:**

<b>– Puppen, auch bekleidet:</b>		
– aus Kunststoff .....	9502 10 100	–
– aus anderen Stoffen .....	9502 10 900	–
<b>– Teile und Zubehör:</b>		
– Bekleidung und Bekleidungszubehör, Schuhe und Kopfbedeckungen .....	9502 91 000	–
– andere .....	9502 99 000	–

**Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art:**

<b>– elektrische Eisenbahnen, einschließlich Schienen, Signale und anderes Zubehör:</b>		
– maßstabgetreu verkleinerte Modelle .....	9503 10 100	–
– andere .....	9503 10 900	–
<b>– maßstabgetreu verkleinerte Modelle zum Zusammenbauen, auch mit Antrieb, ausgenommen solche der Unterposition 9503 10:</b>		
– aus Kunststoff .....	9503 20 100	–
– aus anderen Stoffen .....	9503 20 900	–
<b>– andere Bausätze und Baukastenspielzeug:</b>		
– aus Holz .....	9503 30 100	–
– aus Kunststoff .....	9503 30 300	–
– aus anderen Stoffen .....	9503 30 900	–
<b>– Spielzeug, Tiere oder nichtmenschliche Wesen darstellend:</b>		
<b>– Füllmaterial enthaltend .....</b>		
	9503 41 000	–
<b>– andere:</b>		
– aus Holz .....	9503 49 100	–
– aus Kunststoff .....	9503 49 300	–
– aus anderen Stoffen .....	9503 49 900	–
<b>– Musikspielzeuginstrumente und -geräte .....</b>		
	9503 50 000	–
<b>– Puzzles:</b>		
– aus Holz .....	9503 60 100	–
– andere .....	9503 60 900	–
<b>– anderes Spielzeug, in Zusammenstellungen oder auf Unterlagen und dergleichen aufgemacht .....</b>		
	9503 70 000	–
<b>– anderes Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor:</b>		
– aus Kunststoff .....	9503 80 100	–
– aus anderen Stoffen .....	9503 80 900	–
<b>– andere:</b>		
– Spielzeugwaffen .....	9503 90 100	–
<b>– andere:</b>		
– aus Kunststoff .....	9503 90 310	–
– aus Kautschuk .....	9503 90 350	–
– aus Spinnstoffen .....	9503 90 370	–

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
--- aus Metall:		
---- Miniaturmodelle, im Spritzgußverfahren hergestellt .....	9503 90 510	—
---- andere .....	9503 90 550	—
--- aus anderen Stoffen .....	9503 90 990	—
<b>Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen):</b>		
— Videospiele, von der mit einem Fernsehempfangsgerät verwendeten Art .....	9504 10 000	St
<b>— Billardspiele und Zubehör:</b>		
--- Billardmöbel und Tischbillards .....	9504 20 100	—
--- andere .....	9504 20 900	—
● — andere, mit Münzen oder Spielmarken betrieben, ausgenommen Kegelanlagen:		
● --- Spiele mit Bildschirm .....	9504 30 100	St
● --- andere Spiele:		
● --- Flipper .....	9504 30 300	St
● --- andere Spiele .....	9504 30 500	St
● --- Teile .....	9504 30 900	—
— Spielkarten .....	9504 40 000	St <sup>1)</sup>
<b>— andere:</b>		
--- elektrische Auto-Rennspiele, die den Charakter von Gesellschaftsspielen haben .....	9504 90 100	—
--- andere .....	9504 90 900	—
<b>Fest-, Karnevals- oder andere Unterhaltungsartikel, einschließlich Zauber- und Scherzartikel:</b>		
<b>— Weihnachtsartikel:</b>		
--- aus Glas .....	9505 10 100	—
--- aus anderen Stoffen .....	9505 10 900	—
<b>— andere:</b>		
--- aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe oder Zellstoffwatte .....	9505 90 002	—
--- aus anderen Stoffen .....	9505 90 009	—

1) 1 Spiel = 1 Stück.

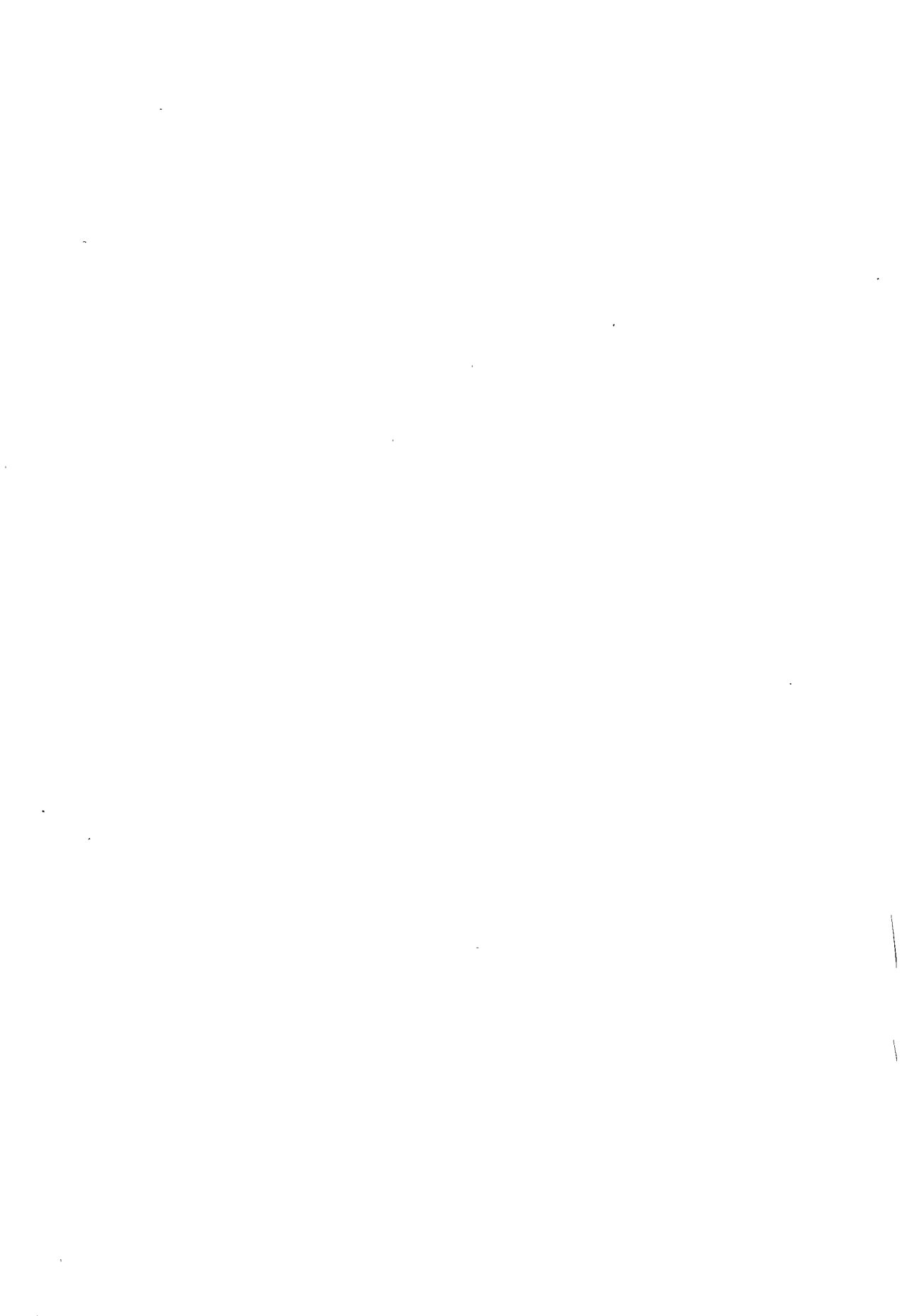
# 95.06 | XX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Gymnastik, Leicht- und Schwerathletik, andere Sportarten (einschließlich Tischtennis) oder Freiluftspiele, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Schwimm- und Planschbecken:</b>		
<b>– Ski und Skiausrüstungen für den Wintersport:</b>		
<b>–– Ski:</b>		
––– Langlaufski .....	9506 11 100	Paar
––– andere Ski .....	9506 11 900	Paar <sup>1)</sup>
<b>–– Skibindungen</b> .....	9506 12 000	–
<b>–– andere:</b>		
––– Skistöcke .....	9506 19 100	Paar
––– andere .....	9506 19 900	–
<b>– Wasserski, Surfbretter, Windsurfer und andere Ausrüstungen für den Wassersport:</b>		
<b>–– Windsurfer</b> .....	9506 21 000	–
<b>–– andere:</b>		
––– Wasserski .....	9506 29 100	–
––– andere .....	9506 29 900	–
<b>– Golfschläger und andere Golfausrüstungen:</b>		
<b>–– vollständige Golfschläger</b> .....	9506 31 000	St
<b>–– Bälle</b> .....	9506 32 000	St
<b>–– andere:</b>		
––– Teile von Golfschlägern .....	9506 39 100	–
––– andere .....	9506 39 900	–
<b>– Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis:</b>		
–– Tischtennisschläger, -bälle und -netze .....	9506 40 100	–
–– andere .....	9506 40 900	–
<b>– Tennis-, Federball- oder ähnliche Schläger, auch ohne Bespannung:</b>		
<b>–– Tennisschläger, auch ohne Bespannung</b> .....	9506 51 000	–
<b>–– andere:</b>		
––– Federballschläger, auch ohne Bespannung .....	9506 59 100	–
––– andere .....	9506 59 900	–
<b>– Bälle, ausgenommen Golf- und Tischtennisbälle:</b>		
<b>–– Tennisbälle</b> .....	9506 61 000	–
<b>–– aufblasbare Bälle:</b>		
––– aus Leder .....	9506 62 100	–
––– andere .....	9506 62 900	–
<b>–– andere:</b>		
––– Cricket- und Polobälle .....	9506 69 100	–
––– andere .....	9506 69 900	–

1) Für Monoski gilt ein Stück als ein Paar.



Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>– Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen:</b>		
–– Schlittschuhe .....	9506 70 100	Paar
–– Rollschuhe .....	9506 70 300	Paar
–– Teile und Zubehör .....	9506 70 900	–
<b>– andere:</b>		
–– <b>Geräte und Ausrüstungsgegenstände für Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik</b> .....	9506 91 000	–
–– andere:		
––– Cricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle .....	9506 99 100	–
● ––– andere:		
● –––– Rodelschlitten, ausgenommen Teile davon .....	9506 99 902	St
● –––– andere .....	9506 99 909	–
<b>Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 92.08 oder 97.05) und ähnliche Jagdgeräte:</b>		
– Angelruten .....	9507 10 000	–
– Angelhaken, auch mit Vorfach:		
–– Angelhaken, nicht montiert .....	9507 20 100	–
–– andere .....	9507 20 900	–
– Angelrollen .....	9507 30 000	–
– andere .....	9507 90 000	–
<b>Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schausteller-Unternehmen; Zirkusse, Tierschauen und Wandertheater .....</b>	9508 00 000	–



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit

## Kapitel 96

### Verschiedene Waren

#### Anmerkungen

1. Zu Kapitel 96 gehören nicht:
  - a) Schminke und Stifte für die Körperpflege (Kapitel 33),
  - b) Waren des Kapitels 66 (z. B. Teile von Regenschirmen oder Gehstöcken);
  - c) Phantasieschmuck (Position 71.17),
  - d) Teile mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit im Sinne der Anmerkung 2 zu Abschnitt XV, aus unedlen Metallen (Abschnitt XV) und ähnliche Waren aus Kunststoff (Kapitel 39),
  - e) Waren des Kapitels 82 (Werkzeuge, Schneidwaren, Eßbestecke) mit Griffen oder Teilen aus Schnitz- oder Formstoffen; gesondert ein- oder ausgeführt gehören diese Griffe und Teile zu Position 96.01 oder 96.02;
  - f) Waren des Kapitels 90 (z. B. Brillenfassungen [Position 90.03], Reißfedern [Position 90.17], Bürstenwaren, die offensichtlich in der Medizin, in der Chirurgie, in der Zahn- oder Tierheilkunde Verwendung finden [Position 90.18]),
  - g) Waren des Kapitels 91 (z. B. Uhrengehäuse);
  - h) Musikinstrumente, Teile und Zubehör davon (Kapitel 92),
  - i) Waren des Kapitels 93 (Waffen und Teile davon),
  - k) Waren des Kapitels 94 (z. B. Möbel, Beleuchtungskörper),
  - l) Waren des Kapitels 95 (z. B. Spielzeug, Spiele, Sportgeräte),
  - m) Waren des Kapitels 97 (Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten)
2. Als „pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe“ im Sinne der Position 96.02 gelten:
  - a) harte Samen, Kerne, Schalen und Nusse und ähnliche pflanzliche Stoffe, von der zum Schnitzen verwendeten Art (z. B. Steinnuß und Dumpalnmusse);
  - b) Meerscham und Bernstein, auch rekonstituiert, Gagat (Jett) und jettähnliche mineralische Schnitz- und Formstoffe.
3. Als „Pinselköpfe“ im Sinne der Position 96.03 gelten ungefaßte Bündel aus Tierhaaren, Pflanzenfasern oder anderen Stoffen, die ohne Teilung zum Herstellen von Pinseln oder ähnlichen Waren geeignet sind oder die hierzu nur einer geringen ergänzenden Bearbeitung bedürfen, wie Gleichrichten oder Schleifen der Enden.
4. Waren des Kapitels 96, ausgenommen Waren der Positionen 96.01 bis 96.06 und 96.15, die ganz oder teilweise aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen oder aus echten Perlen oder Zuchtperlen bestehen, verbleiben in diesem Kapitel. Jedoch verbleiben Waren der Positionen 96.01 bis 96.06 und 96.15 nur dann in Kapitel 96, wenn sie nur einfache Verzierungen oder unwesentliche Zutaten aus Edelmetallen, Edelmetallplattierungen, echten Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen enthalten

#### Elfenbein, Bein, Schildpatt, Horn, Geweihe, Korallen, Perlmutter und andere tierische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen (einschließlich durch Formen hergestellte Waren):

— Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein	9601 10 000	—
— andere:		
— — Korallen, auch wiedergewonnen, bearbeitet, und Waren daraus	9601 90 100	—
— — andere	9601 90 900	—

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 35.03) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine</b> .....	9602 00 000	—
<b>Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen:</b>		
— Besen, aus Reisig oder anderen pflanzlichen Stoffen, gebunden, auch mit Stiel .....	9603 10 000	St
— Zahnbürsten, Rasierpinsel, Haarbürsten, Nagelbürsten, Wimpernbürstchen und andere Bürsten zur Körperpflege, einschließlich Bürsten, die Teile von Apparaten sind:		
— — Zahnbürsten .....	9603 21 000	St
— — andere:		
— — — Rasierpinsel .....	9603 29 100	St
— — — Haarbürsten .....	9603 29 300	St
— — — andere .....	9603 29 900	St
— Pinsel für Kunstmaler, Schreibpinsel und ähnliche Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen:		
— — Pinsel für Kunstmaler und Schreibpinsel .....	9603 30 100	St
— — Pinsel zum Auftragen von kosmetischen Erzeugnissen .....	9603 30 900	St
— Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen (ausgenommen Bürsten und Pinsel der Unterposition 9603 30); Kissen und Roller zum Anstreichen:		
— — Bürsten und Pinsel zum Auftragen von Anstrichfarben, Lack oder dergleichen:		
— — — Bürsten .....	9603 40 102	St
— — — Pinsel .....	9603 40 104	St
— — Kissen und Roller zum Anstreichen .....	9603 40 900	St
— andere Bürsten, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind .....	9603 50 000	St
— andere:		
— — von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor .....	9603 90 100	St
— — andere:		
— — — Bürstenwaren für die Straßen- und Haushaltsreinigung, einschließlich Schuh- und Kleiderbürsten; Bürsten für die Tierpflege .....	9603 90 910	St
— — — andere .....	9603 90 990	—
<b>Handsiebe</b> .....	9604 00 000	St

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Zusammenstellungen für die Reise (Necessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung</b> .....	9605 00 000	—
<b>Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlänge:</b>		
<b>— Druckknöpfe und Teile davon:</b>		
--- Druckknöpfe zum Annähen .....	9606 10 002	—
--- andere .....	9606 10 009	—
<b>— Knöpfe:</b>		
--- aus Kunststoff, nicht mit Spinnstoffen überzogen .....	9606 21 000	—
--- aus unedlen Metallen, nicht mit Spinnstoffen überzogen .....	9606 22 000	—
--- andere .....	9606 29 000	—
--- Knopfformen und andere Knopfteile; Knopfrohlänge .....	9606 30 000	—
<b>Reißverschlüsse und Teile davon:</b>		
<b>— Reißverschlüsse:</b>		
--- mit Zähnen aus unedlen Metallen .....	9607 11 000	m
--- andere .....	9607 19 000	m
<b>— Teile:</b>		
--- aus unedlen Metallen (einschließlich Bänder und Streifen mit Zähnen aus unedlen Metallen):		
--- Bänder und Streifen, mit Zähnen .....	9607 20 110	m
--- andere .....	9607 20 190	—
--- andere:		
--- Bänder und Streifen, mit Zähnen .....	9607 20 910	m
--- andere .....	9607 20 990	—
<b>Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 96.09:</b>		
<b>— Kugelschreiber:</b>		
--- mit Tinte .....	9608 10 100	St
--- andere:		
--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	9608 10 300	St
--- andere:		
--- mit auswechselbarer Mine .....	9608 10 910	St
--- andere .....	9608 10 990	St
<b>— Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze</b> .....	9608 20 000	St
<b>— Füllfederhalter und andere Füllhalter:</b>		
--- zum Zeichnen mit Tusche .....	9608 31 000	St

# 96.08 | XX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>-- andere:</b>		
--- mit Schaft oder Kappe aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen	9608 39 100	St
--- andere	9608 39 900	St
<b>- Füllbleistifte (Dreh- und Druckstifte)</b>	9608 40 000	St
<b>- Zusammenstellungen von Waren aus zwei oder mehr der vorstehenden Unterpositionen</b>	9608 50 000	-
<b>- Minen für Kugelschreiber, aus Kugeln und Tintenbehälter bestehend:</b>		
--- mit Tinte	9608 60 100	St
--- andere	9608 60 900	St
<b>- andere:</b>		
--- Schreibfedern und Schreibfederspitzen	9608 91 000	St
<b>- andere:</b>		
--- Federhalter, Bleistifthalter und dergleichen	9608 99 100	-
--- andere,		
---- Minen für Filz- und Faserschreiber	9608 99 300	St
---- andere:		
----- aus Metall	9608 99 910	-
----- andere	9608 99 990	-
<b>Blei-, Kopier- und Farbstifte (ausgenommen Waren der Position 96.08), Griffel, Minen für Stifte, Pastellstifte, Zeichenkohle, Schreib- oder Zeichenkreide und Schneiderkreide:</b>		
<b>- Stifte mit festem Schutzmantel:</b>		
--- Bleistifte	9609 10 100	1 000 St
--- andere	9609 10 900	1 000 St
<b>- Minen für Stifte</b>	9609 20 000	-
<b>- andere:</b>		
--- Pastellstifte und Zeichenkohle	9609 90 100	-
--- andere	9609 90 900	-
<b>Schiefertafeln und Tafeln zum Schreiben oder Zeichnen, auch gerahmt</b>		
	9610 00 000	-
<b>Datumstempel, Petschafte, Nummernstempel und ähnliche Waren (einschließlich Geräte zum Drucken oder Prägen von Etiketten), für den Handgebrauch; Zusammensetzstempel und Druckkästen, für den Handgebrauch</b>		
	9611 00 000	-
<b>Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln:</b>		
<b>- Farbbänder:</b>		
--- aus Kunststoff	9612 10 100	-
--- andere	9612 10 900	-
<b>- Stempelkissen</b>	9612 20 000	-

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Feuerzeuge und andere Anzünder (ausgenommen Anzünder der Position 36.03), auch mechanisch oder elektrisch, und Teile davon, ausgenommen Feuersteine und Dochte:</b>		
– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nicht nachfüllbar .....	9613 10 000	St
– Taschenfeuerzeuge, für Gas, nachfüllbar:		
-- mit elektrischer Zündung .....	9613 20 100	St
-- mit anderer Zündung .....	9613 20 900	St
– Tischfeuerzeuge .....	9613 30 000	St
– andere Feuerzeuge und Anzünder .....	9613 80 000	–
– Teile .....	9613 90 000	–
<b>Tabakpfeifen (einschließlich Pfeifenköpfe), Zigarren- und Zigarettenspitzen, und Teile davon:</b>		
– Pfeifenrohformen aus Wurzelholz oder anderem Holz .....	9614 10 000	–
– Pfeifen und Pfeifenköpfe:		
-- aus Wurzelholz oder anderem Holz .....	9614 20 100	–
-- aus anderen Stoffen .....	9614 20 900	–
– andere .....	9614 90 000	–
<b>Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen; Haarnadeln, Frisieradeln, Haarklammern, Lockenwickler und ähnliche Waren, ausgenommen Waren der Position 85.16, und Teile davon:</b>		
– Frisierkäämme, Einsteckkäämme, Haarspangen und dergleichen:		
-- aus Hartkautschuk oder Kunststoff .....	9615 11 000	–
-- andere .....	9615 19 000	–
– andere .....	9615 90 000	–
● <b>Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken, und Vorrichtungen und Köpfe dafür; Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln:</b>		
● – Parfümzerstäuber und ähnliche Zerstäuber zu Toilettenzwecken, und Vorrichtungen und Köpfe dafür:		
-- Zerstäuber .....	9616 10 100	–
-- Vorrichtungen und Köpfe .....	9616 10 900	–
– Puderquasten und Kissen, zum Auftragen von Kosmetik- oder Körperpflegemitteln .....	9616 20 000	–

# 96.17 | XX

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter; Teile davon, ausgenommen Glaskolben:</b>		
–Vakuum-Isolierflaschen und andere Vakuum-Isolierbehälter, mit einem Fassungsvermögen von:		
––0,75 l oder weniger .....	9617 00 110	St
––mehr als 0,75 l .....	9617 00 190	St
–Teile, ausgenommen Glaskolben .....	9617 00 900	–
<b>Schneiderpuppen, Schaufensterpuppen und ähnliche Waren; bewegliche Figuren und Ausstellungsstücke für Schaufenster ..</b>		
	9618 00 000	–



## **Abschnitt XXI**

### **Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten**



Warenbenennung

Warennummer

besondere  
Maßeinheit**Kapitel 97****Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten****Anmerkungen**

1. Zu Kapitel 97 gehören nicht:
  - a) Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ganzsachen und dergleichen, nicht entwertet, im Bestimmungsland gültig oder zum Umlauf vorgesehen (Kapitel 49);
  - b) bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen (Position 59.07), ausgenommen solche, die zu Position 97.06 gehören;
  - c) echte Perlen oder Zuchtperlen sowie Edelsteine und Schmucksteine (Positionen 71.01 bis 71.03).
2. Originalstiche, -schnitte und -steindrucke im Sinne der Position 97.02 sind Drucke, die von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten in beliebigem, jedoch keinem mechanischen oder photo-mechanischen Verfahren auf einen beliebigen Stoff in schwarzweiß oder farbig unmittelbar abgezogen sind.
3. Zu Position 97.03 gehören nicht Bildhauerarbeiten, die den Charakter einer Handelsware haben (Serienerzeugnisse, Abgüsse und handwerkliche Erzeugnisse); diese werden nach ihrer Beschaffenheit eingereiht.
4. a) Vorbehaltlich der vorstehenden Anmerkungen 1, 2 und 3 gehören Waren, bei deren Einreihung Kapitel 97 und andere Kapitel der Nomenklatur in Betracht kommen, zu Kapitel 97.  
b) zu Position 97.06 gehören nicht Waren mit den Merkmalen der Positionen 97.01 bis 97.05.
5. Rahmen um Gemälde, Zeichnungen, Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, Stiche, Schnitte oder Steindrucke werden wie diese eingereiht, wenn sie ihnen nach Art und Wert entsprechen.

**Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, ausgenommen Zeichnungen der Position 49.06 und handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse; Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke:**

– Gemälde (z.B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen .....	9701 10 000	–
– andere .....	9701 90 000	–
<b>Originalstiche, -schnitte und -steindrucke .....</b>	<b>9702 00 000</b>	<b>–</b>
<b>Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art ..</b>	<b>9703 00 000</b>	<b>–</b>
<b>Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch im Bestimmungsland weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen .....</b>	<b>9704 00 000</b>	<b>–</b>

# 97.05 | XXI

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit
<b>Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völker- kundlichem oder münzkundlichem Wert .....</b>	9705 00 000	—
<b>Antiquitäten, mehr als 100 Jahre alt .....</b>	9706 00 000	—

## Kapitel 98

### Vollständige Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr

#### Zusätzliche Anmerkung (WA)

Die Anmeldung vollständiger Fabrikationsanlagen in der Ausfuhr ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 518/79 vom 19. März 1979 (ABL. Nr. L 69 vom 20.3.1979, S. 10) einheitlich für alle Mitgliedstaaten der EG geregelt worden<sup>1)</sup>. Unter einer „vollständigen Fabrikationsanlage“ versteht man hierbei eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen als Großanlage zur Herstellung von Gütern oder zur Erbringung von Dienstleistungen dienen sollen; der Gesamtwert einer solchen Anlage muß einen bestimmten Mindestwert<sup>2)</sup> überschreiten, soweit es sich nicht um eine gebrauchte Anlage handelt oder andere Kriterien die Behandlung als Anlage rechtfertigen.

Für die Anmeldung sind besondere Warennummern vorgesehen, die jedoch nur mit Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Der Antrag auf Genehmigung zur Verwendung solcher Warennummern für die Anmeldung jeweils einer vollständigen Fabrikationsanlage zur Außenhandelsstatistik hat folgende Angaben zu enthalten:

- genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage (mit Auftragsnummer o. dgl.),
- Bestimmungsland,
- Gesamtwert (ggf. einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern, jedoch ohne Dienstleistungen im Ausland),
- Lieferzeitraum (voraussichtlicher Beginn und Abschluß der Lieferungen),
- Aufstellung aller zu liefernden Waren,
- welche Länder außer der Bundesrepublik Deutschland mit welchen Anteilen am Gesamtwert ggf. an der Errichtung der Anlage beteiligt sind.

Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, kann dem Antrag auch eine Kopie dieses Vertrages zur Einsichtnahme beigelegt werden.

Im Genehmigungsschreiben werden die auf den Ausfuhrerklärungen (zugleich Ausfuhranmeldungen) zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern vorgeschrieben. Versenden Dritte im Auftrag des Antragstellers Bestandteile der Anlage unmittelbar, so sind auf den Versand-Ausfuhrerklärungen die gleichen Warenbezeichnungen und Warennummern einzutragen; darüber hinaus ist die Genehmigung nicht übertragbar. Alle übrigen Einzelheiten werden im Genehmigungsschreiben geregelt.

Die zu verwendenden Warennummern werden nach folgendem Schema gebildet:

- a) Die Stellen 1 bis 3 sind grundsätzlich „988“;
- b) die Stelle 4 gibt – gfls. in Verbindung mit Stelle 9 – den Wirtschaftszweig an, zu dem die vollständige Fabrikationsanlage hauptsächlich gehört; die Bedeutung der Ziffern ergibt sich aus der Übersicht auf der folgenden Seite;
- c) die Stellen 5 und 6 geben das Kapitel an, dem die Einzelwaren normalerweise zuzuordnen sind; es kommen dafür die Kapitel 63, 68, 69, 70, 72, 73, 76, 82, 84, 85, 86, 87, 90 und 94 in Frage, während Waren anderer Kapitel mit „99“ verschlüsselt werden;
- d) die Stellen 7 und 8 sind stets „0“; die Stelle 9 steht im Zusammenhang mit der Stelle 4 oder ist ebenfalls „0“.

**Diese Warennummern dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden!**

1) Diese Verordnung wird in Kurze an den Stand des Jahres 1988 angepaßt, bei Redaktionsschluß des Warenverzeichnisses waren Nummer und Erscheinungsdatum der Änderungsverordnung noch nicht bekannt.

2) Zur Zeit. 1,5 Millionen ECU.

Vollständige Fabrikationsanlagen	Stelle 4	Stelle 9
– für die Energiewirtschaft (einschließlich Erzeugung und Verteilung von Dampf und Warmwasser):		
– für den Kohlenbergbau (einschließlich Herstellung von Briketts) oder für Kokeren	0	2
– für die Erzeugung und Verteilung von Elektrizität	0	4
– andere	0	9
– für die Gewinnung von nicht-energetischen Mineralien (einschließlich Aufbereitung von Metallerzen und Torfgewinnung), für die Be- und Verarbeitung von Steinen und Erden oder für die Herstellung und Verarbeitung von Glas:		
– für die Gewinnung von nicht-energetischen Mineralien (einschließlich Aufbereitung von Metallerzen und Torfgewinnung)	1	2
– für die Be- und Verarbeitung von Steinen und Erden oder für die Herstellung und Verarbeitung von Glas	1	4
– für die Erzeugung von Eisen und Stahl oder für die Be- und Verarbeitung von Metallen (ausgenommen Maschinen- und Fahrzeugbau):		
– für die Erzeugung von Eisen und Stahl gemäß EGKS-Vertrag oder für die Herstellung von Stahlrohren	2	2
– andere	2	9
– für den Maschinen- und Fahrzeugbau oder für die Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik:		
– für den Maschinen- und Fahrzeugbau	3	2
– für die Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik	3	4
– für die chemische Industrie (einschließlich Chemiefaserindustrie) oder für die Verarbeitung von Kautschuk und Kunststoffen	4	0
– für das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (einschließlich Landwirtschaft, Jagd und Fischerei)	5	0
– für das Textil-, Leder-, Schuh- und Bekleidungsgewerbe	6	0
– für die Be- oder Verarbeitung von Holz, für die Papier- und Pappenerzeugung und -verarbeitung (einschließlich Druckerei und Verlagsgewerbe) oder für anderweit nicht genanntes verarbeitendes Gewerbe:		
– für die Be- oder Verarbeitung von Holz (einschließlich Forstwirtschaft)	7	2
– andere	7	9
– für den Verkehr (ausgenommen mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten, Reisebüros, Verkehrsvermittlung und Lagerei) oder für die Nachrichtenübermittlung	8	0
– für die Wassergewinnung, -reinigung und -verteilung, für mit dem Verkehr verbundene Tätigkeiten oder für anderweit nicht genannte Wirtschaftszweige	9	0

Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit	An- wendung
----------------	-------------	-------------------------	----------------

## Kapitel 99

### Zusammenstellungen verschiedener Waren

#### Vorbemerkungen

Die Warennummern dieses Kapitels dienen der Erfassung des Außenhandels von Warenzusammenstellungen, die in den Kapiteln 01 bis 98 nicht erfaßt sind. Z. T. dürfen sie bei der Anmeldung nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden; im übrigen sind die jeweiligen Hinweise zu beachten.

Im einzelnen ergibt sich dies aus den Angaben in der Spalte „Anwendung“ wie folgt:

–/A = nur Ausfuhr

E/A = Einfuhr und Ausfuhr

+ = nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes zu verwenden

o = im Rahmen der angegebenen Hinweise ohne besondere Genehmigung des Statistischen Bundesamtes anwendbar

Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Noten und Landkarten, in Sendungen gemäß § 30 AHStatDV:

–Zeitungen und Zeitschriften .....	9920 49 002	–	–/A o
–Bücher, Noten und Landkarten .....	9920 49 004	–	–/A o

Zusammenstellungen (Sortimente) von kleinen Mengen von Chemikalien .....

9990 29 000	–	E/A o
-------------	---	-------

Unter dieser Warennummer können für statistische Zwecke Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren des Abschnitts VI (gegebenenfalls auch mit Waren anderer Abschnitte des Warenverzeichnisses), die in einer Sendung ein- oder ausgehen, angemeldet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Sendung muß aus mindestens drei verschiedenen Waren der Art bestehen, wie sie üblicherweise in Laboratorien verwendet werden. Für die einzelne Ware der Sendung darf ein Wert von 1000,— DM und ein Gewicht von 100 kg nicht überschritten werden.
2. Bei der Einfuhr darf diese Warennummer nur verwendet werden, wenn für alle Waren der Sendung zweifelsfrei feststeht, daß sie zollfrei sind und dem höchsten Einfuhrumsatzsteuersatz sowie keiner anderen Verbrauchssteuer unterliegen.

Muster von Textilien, auch auf Karten oder in Katalogen .....	9990 63 000	–	–/A o
---	-------------	---	-------

Unter dieser Warennummer sind zweifelsfrei als Muster erkennbare Spinnstoffzeugnisse anzumelden. Bei der Aufmachung auf Karten oder in Katalogen müssen die Spinnstoffzeugnisse den Charakter der Ware bestimmen.

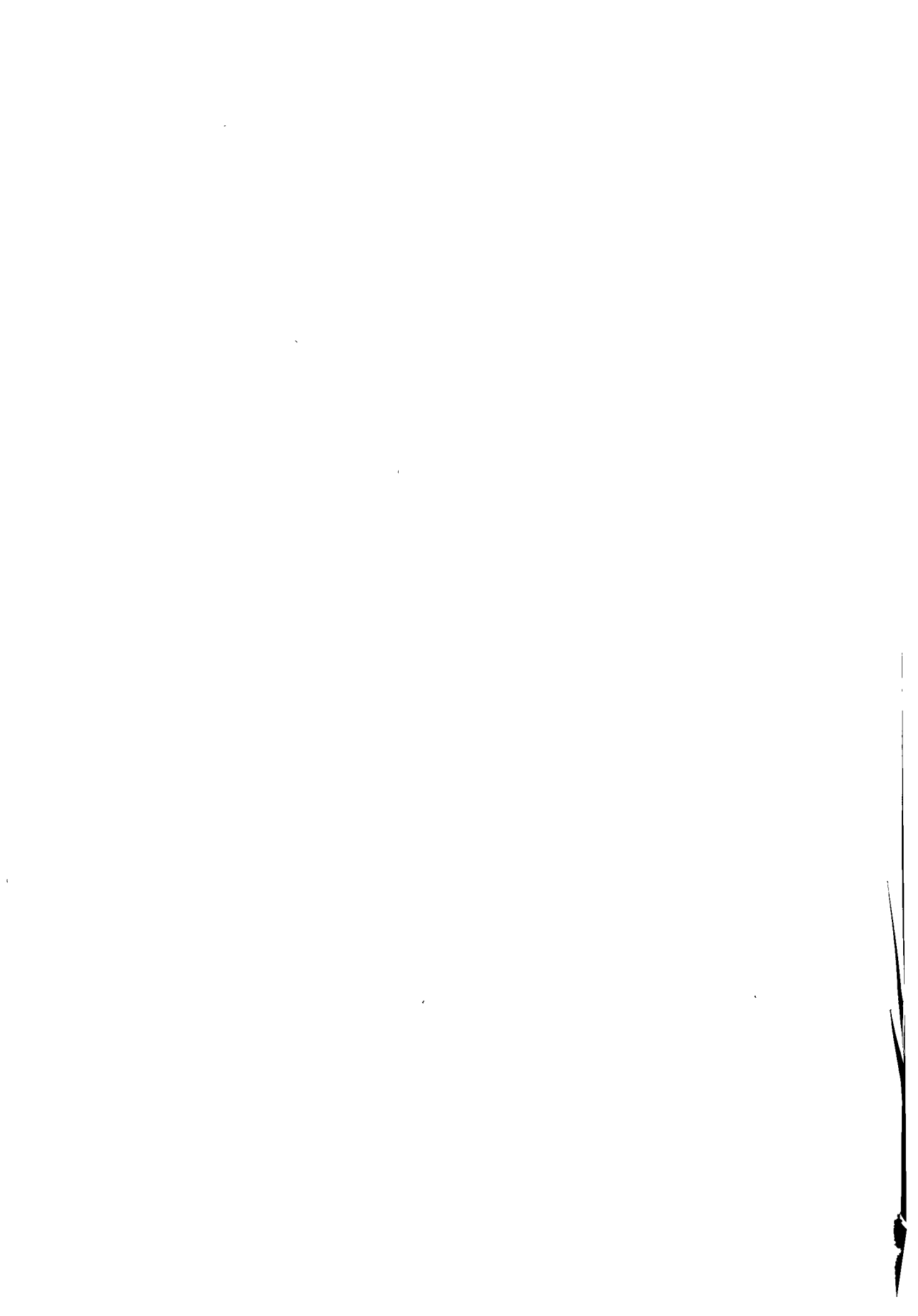
Warenbenennung	Warennummer	besondere Maßeinheit	An- wendung
Zusammenstellungen (Sortimente) von Werkzeugen, ausgenommen solche der Warenrn. 8205 90 000 und 8206 00 000 . . .	9990 82 000	—	E/A o
<p>Unter dieser Warennummer können für statistische Zwecke Zusammenstellungen (Sortimente) von Werkzeugen der Positionen 82 01 bis 82.09 (gegebenenfalls auch mit Waren anderer Abschnitte des Warenverzeichnisses, wie sie in Werkzeugsortimenten üblich sind, z. B. Wasserwaagen, Maßstäbe, Lehren), die in einer Sendung ein- oder ausgehen, angemeldet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Die Zusammenstellung muß in Etuis, Kästen oder dergleichen aufgemacht sein oder die Sendung muß aus mindestens drei verschiedenen Waren zusammengesetzt sein.</li> <li>2 Bei der Einfuhr darf diese Warennummer nur verwendet werden, wenn für alle Waren zweifelsfrei feststeht, daß sie zollfrei sind und dem höchsten Einfuhrumsatzsteuersatz sowie keiner anderen Verbrauchsteuer unterliegen</li> </ol>			
Zusammenstellungen (Sortimente) von Kraftfahrzeugteilen und -zubehör:			
— für die Montage von Kraftfahrzeugen (sogenannte Produktionsteilesätze) . . . . .	9990 87 002	—	E/A +
— zum Instandhalten, Instandsetzen oder Ausstatten von Kraftfahrzeugen (sogenannte Ersatzteilsortimente) . . . . .	9990 87 004	—	E/A +
Zusammenstellungen (Sortimente) von Luftfahrzeugteilen und -zubehör:			
— für zivile Luftfahrzeuge . . . . .	9990 88 002	—	E/A +
— andere . . . . .	9990 88 009	—	E/A +
Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren zum Errichten und Ausstatten von Messe- und Ausstellungsständen gemäß § 30 AHStatDV . . . . .	9990 99 021	—	—/A o
<p>Hierher gehören nicht die auszustellenden Waren; diese sind unter den jeweils zutreffenden Warennummern anzumelden</p>			
Zusammenstellungen (Sortimente) von Montagewerkzeugen, Montagegeräte und Baugerätschaften gemäß § 30 AHStatDV . .	9990 99 022	—	—/A o
Andere Zusammenstellungen (Sortimente):			
— von Kleinwaren aus unedlen Metallen . . . . .	9990 99 023	—	—/A +
— von Schreib- und Zeichenmitteln . . . . .	9990 99 024	—	—/A +
— andere . . . . .	9990 99 025	—	—/A +



## **Alphabetisches Stichwortverzeichnis**

Dieses Stichwortverzeichnis soll lediglich das Auffinden der gesuchten Waren erleichtern; es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Nummern sind nur Hinweise und in jedem Fall anhand des systematischen Verzeichnisses auf 9 Stellen zu ergänzen.

Die Umlaute ä, ö und ü sind aus technischen Gründen als ae, oe und ue eingeordnet.



AALE	0301	92	ABWASSERSIEBE A STAHL F KANALISAT	7326	90
AALE	0305		ABWICKELVORRICHTUNGEN F BLECHE	8479	81
AALE	0302	66	ABZEICHEN A EDELMETALL	7114	
AALE	0303	76	ABZEICHEN A SPINNSTOFFEN	5807	
AALE	0304		ABZIEHBILDER	4908	
ABBAUHAEMMER DRUCKLUFT HANDGEFUEHR	8467	19	ABZIEHHUELSEN F.WAELZLAGER	8482	99
ABBAUMASCHINEN	8430	3	ABZUGPAPIER F VERVIELFAELTIGER	4823	59
ABBEIZMITTEL F METALLE	3810	10	ABZUGSHAUBEN	8414	60
ABFAELLE A ALUMINIUM	7602	00	ACAJOU D AFRIQUE	4407	22
ABFAELLE A ANTIMON	8110	00	ACAJOU D AFRIQUE	4403	34
ABFAELLE A BAUMWOLLE	5202		ACETALDEHYD	2912	12
ABFAELLE A BERYLLIUM	8112	11	ACETALE	2911	00
ABFAELLE A BINDFAEDEN/SEILEN/TAUEN	6310		ACETATSPINNFAEDEN	5403	
ABFAELLE A BISMUT	8106	00	ACETATSPINNFASERN	5504	90
ABFAELLE A BLEI	7802	00	ACETATSPINNFASERN	5507	00
ABFAELLE A CADMIUM	8107	10	ACETON	2914	11
ABFAELLE A CERMETS	8113	00	ACETONCYANHYDRIN	2926	90
ABFAELLE A CHEMIEFASERN	5505		ACETYLENENTWICKLER	8405	10
ABFAELLE A CHROM	8112	20	ACETYLENRUSS	2803	00
ABFAELLE A COBALT	8105	10	ACETYLSALICYLSAEURE	2918	22
ABFAELLE A COLUMBIUM	8112	91	ACHSBRUECKEN M GETRIEBE F KFZ	8708	50
ABFAELLE A EDELMETALL	7112		ACHSEN F ANHAENGER	8716	90
ABFAELLE A EISEN/STAHL	7204		ACHSEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	19
ABFAELLE A EISEN/STAHL-HERSTELLUNG	2619	00	ACHSLAGER F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	9
ABFAELLE A EISEN/STAHL-HERSTELLUNG	2618	00	ACKERBOHNEN	0713	50
ABFAELLE A GALLIUM	8112	91	ACKERSCHLEPPER	8701	90
ABFAELLE A GERMANIUM	8112	30	ACKERWALZEN	8432	80
ABFAELLE A GLAS	7001	00	ACRYLNITRIL MONOMER	2926	10
ABFAELLE A GUSSEISEN	7204	10	ACRYLNITRIL POLYMER	3906	90
ABFAELLE A HAFNIUM	8112	91	ACRYLNITRIL-BUTADIEN-KAUTSCHUK	4002	5
ABFAELLE A HARTKAUTSCHUK	4017	00	ACRYLNITRILBUTADIENSTYROL-COPOLYM	3903	30
ABFAELLE A INDIUM	8112	91	ACRYLPOLYMERE	3906	
ABFAELLE A KUNSTSTOFF	3915		ACRYLSAEURE	2916	11
ABFAELLE A KUPFER	7404	00	ACRYLSAEUREESTER MONOMER	2916	12
ABFAELLE A MAGNESIUM	8104	20	ACRYLSAEUREESTER POLYMER	3906	90
ABFAELLE A MANGAN	8111	00	ADDITIVES ZUBEREIT F MINERALOELE	3811	
ABFAELLE A MOLYBDAEN	8102	91	ADDITIVES ZUBEREIT F ZEMENT/BETON	3823	40
ABFAELLE A NICKEL	7503	00	ADIPINSAEURE	2917	12
ABFAELLE A NIOB	8112	91	ADIPINSAEUREESTER	2917	12
ABFAELLE A RHENIUM	8112	91	ADRENALIN	2937	99
ABFAELLE A SEIDE	5003		ADRESSENPRAEGERMASCHINEN	8472	20
ABFAELLE A TANTAL	8103	10	ADRESSIERMASCHINEN	8472	20
ABFAELLE A THALLIUM	8112	91	ADRESSPLATTEN	8473	40
ABFAELLE A TITAN	8108	10	ADSORPTIONSPUMPEN	8414	10
ABFAELLE A VANADIUM	8112	40	ADZUKIBOHNEN	0713	32
ABFAELLE A WEICHKAUTSCHUK	4004	00	AEPFEL	2008	99
ABFAELLE A WOLFRAM	8101	91	AEPFEL	0808	10
ABFAELLE A WOLLE/TIERHAAREN	5103		AEPFEL	0813	30
ABFAELLE A ZINK	7902	00	AEQUATOREALE	9005	80
ABFAELLE A ZINN	8002	00	AEROSOLDOSEN A ALUMINIUM	7612	90
ABFAELLE A ZIRCONIUM	8109	10	AEROSOLTHERAPIEGERAETE	9019	20
ABFAELLE A ZUCKERGEWINNUNG	2303	20	AETZKALI FEST	2815	20
ABFALLBLOECKE A STAHL	7204	50	AETZNATRON FEST	2815	11
ABFALLVERBRENNUNGSOEFEN ELEKTRISCH	8514		AETZSTICKEREIEN A SPINNSTOFFEN	5810	10
ABFALLVERBRENNUNGSOEFEN NICHELEKT	8417	80	AEXTE	8201	40
ABFUELLWAAGEN	8423	30	AGAR AGAR	1302	31
ABKANTMASCHINEN F METALL	8462	2	AGARBATTI RAEUCHERMITTEL	3307	41
ABLEGEKAESTEN A UNEDL METALL	8304	00	AGAVEFASERN	5304	
ABRECHNUNGSMASCHINEN	8470	40	AGAVEFASERN	1403	90
ABREISSKALENDER	4910	00	AHLEN A STAHL M OEHR	7319	90
ABREISSKAPSELN A UNEDL METALL	8309	90	AHORN SIRUP	1702	20
ABS-TERPOLYMERE	3903	30	AHORNZUCKER	1702	20
ABSACKWAAGEN	8423	30	AKKORDEONS ELEKTRISCH	9207	90
ABSCHLEPPKRAFTWAGEN	8705	90	AKKORDEONS NICHELEKTRISCH	9204	10
ABSCHMINKPAPIER	4803	00	AKKULEUCHTEN TRAGBARE	8513	10
ABSCHMINKTUECHER A PAPIER	4818	20	AKKUMULATOREN ELEKTRISCHE	8507	
ABSORBENTIEN Z VAKUUMERZEUGUNG	3823	90	AKKUMULATORENLADEGERAETE	8504	40
ABSORPTIONSKAELTEMASCHINEN	8418	69	AKTENDECKEL	4820	30
ABSORPTIONSWAERMEPUMPEN	8418	69	AKTENKLAMMERN	8305	90
ABWASCHBECKEN A ROSTFR STAHL	7324	10	AKTENMAPPEN	4202	1

AKTENTASCHEN	4202	1	AMINOPHENOLSAEUREN	2922	50
AKTENVERNICHTER	8472	90	AMINOPHYLLIN	2939	50
AKTIEN	4907	00	AMINOSAEUREN	2922	4
AKTIVKOHLE	3802	10	AMMONIAK	2814	
ALABASTER	6802		AMMONIUMCARBONATE	2836	10
ALABASTER	2515	20	AMMONIUMCHLORID	2827	10
ALAN	4407	21	AMMONIUMDIHYDROGENORTHOPHOSPHAT	3105	40
ALAN	4403	32	AMMONIUMFLUORIDE	2826	11
ALAUNE	2833	30	AMMONIUMHYDROXIDE QUARTAER ORGAN	2923	
ALBEN	4820	50	AMMONIUMNITRAT	3102	30
ALBUMINATE	3502	90	AMMONIUMPOLYPHOSPHATE	2835	39
ALBUMINDERIVATE	3502	90	AMMONIUMSALZE QUARTAER ORGAN	2923	
ALBUMINE	3502		AMMONIUMSULFAT	3102	21
ALDEHYDALKOHOLE	2912	30	AMMONIUMSULFAT/NITRAT-MISCHUNG	3102	29
ALDEHYDE	2912		AMMONIUMNITRAT/CALCIUMCARBONAT-MISCH	3102	40
ALDEHYDETER	2912	4	AMMONSALPETER	3102	30
ALDEHYDPHENOLE	2912	4	AMOMEN	0908	30
ALEXANDRINERKLEESAMEN	1209	22	AMPULLEN A GLAS	7010	10
ALGEN	1212	20	AMYLACETAT	2915	39
ALGINSAEURE	3913	10	AMYLALKOHOL	2905	15
ALKALIMETALLE	2805	1	ANAESTHESIEAPPARATE	9018	90
ALKALOIDE	2939		ANALOG/DIGITAL WANDLER	8543	80
ALKALOIDPRAEPARATE ARZNEIWAREN	3003	40	ANALYSENWAAGEN	9016	00
ALKALOIDPRAEPARATE ARZNEIWAREN	3004	40	ANANAS	2008	20
ALKOHOLE ACYCLISCHE	2905		ANANAS	0804	30
ALKOHOLE ACYCLISCHE	2207		ANANASPFLAENZLINGE	0602	99
ALKOHOLE ACYCLISCHE	2208		ANANASSAFT	2009	40
ALKOHOLE CYCLISCHE	2906		ANBAUHECKBAGGER	8430	69
ALKOHOLPEROXIDE	2909	60	ANBAUPLANIERSCHILDE	8431	42
ALKYDHARZE	3907	50	ANDALUSIT	7103	
ALKYLBENZOLGEMISCHE	3817	10	ANDALUSIT	2508	50
ALKYLNAPHTHALINGEMISCHE	3817	20	ANGELGERAETE	9507	
ALLSTROMMOTOREN	8501		ANGELHAKEN	9507	20
ALLYLALKOHOL	2905	21	ANGELROLLEN	9507	30
ALLYLDIHYDRODIBENZAZEPIN	2933	90	ANGELRUTEN	9507	10
ALLYLPOLYESTER	3907		ANGLEDZOER	8429	1
ALOESAFT	1302	19	ANGORAKANINCHENHAARE	5102	10
ALPAKAHAARE	5102	10	ANGORAZIEGENHAARE	5102	10
ALTPAPIER	4707		ANHAENGER F KRAFTFAHRZEUGE	8716	
ALTWAREN A HARTKAUTSCHUK	4017	00	ANHAENGER M TANKAUFBAU	8716	31
ALTWAREN A SPINNSTOFFEN	6309	00	ANHYDRIT	2520	10
ALUMINATE	2841	10	ANILIN	2921	41
ALUMINIUM ROHFORMEN	7601		ANISFRUECHTE	0909	10
ALUMINIUMAMMONIUMBISULFAT	2833	30	ANISIDINE	2922	22
ALUMINIUMCALCIUMPHOSPHATE NATUERL	2510		ANKERWINDEN	8425	3
ALUMINIUMCARBID	2849	90	ANLASSER F VERBRENNUNGSMOTOR	8511	40
ALUMINIUMCHLORID	2827	32	ANNAEHDROCKKNOEPFE	9606	10
ALUMINIUMERZE	2606	00	ANORAKS A GEWEBEN	6201	9
ALUMINIUMFLUORID	2826	12	ANORAKS A GEWEBEN	6202	9
ALUMINIUMHYDROXID	2818	30	ANORAKS A GEWIRKEN	6101	
ALUMINIUMLEGIERUNGEN ROHFORMEN	7601	20	ANORAKS A GEWIRKEN	6102	
ALUMINIUMOXID	2818		ANREISSINSTRUMENTE/GERAETE	9017	20
ALUMINIUMSULFAT	2833	22	ANSICHTSPOSTKARTEN	4909	00
AMALGAME	2843	90	ANSTRICHFARBEN GEBRAUCHSFERTIG	3208	
AMALGAME	2851	00	ANSTRICHFARBEN GEBRAUCHSFERTIG	3210	00
AMBOSSE	8205	80	ANSTRICHFARBEN GEBRAUCHSFERTIG	3209	
AMBRA	0510	00	ANTENNEN	8529	10
AMEISENSAEURE	2915	11	ANTENNENFILTER	8529	10
AMIDE	2924		ANTENNENREFLEKTOREN	8529	10
AMINE ALICYCLISCHE	2921	30	ANTENNENWEICHEN	8529	10
AMINOALDEHYDE	2922	30	ANTHRACEN	2902	90
AMINOALKOHOLE	2922	1	ANTHRACEN	2707	99
AMINOALKOHOLPHENOLE	2922	50	ANTHRACHINON	2914	61
AMINOCHINONE	2922	30	ANTHRAZIT	2701	11
AMINOHARZE	3909	30	ANTIBIOTIKA	2941	
AMINOHYDROXYNAPHTHALINSULFONSAEURE	2922	21	ANTIBIOTIKA ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3003	
AMINOKETONE	2922	30	ANTIBIOTIKA ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3004	
AMINONAPHTHOLE	2922	2	ANTIGUMS F MINERALOELE	3811	
AMINOBOENZOESAURE-4	2922	49	ANTIKGLAS	7004	
AMINOPHENOLE	2922	2	ANTIKLOPFMITTEL F MINERALOELE	3811	

ANTIKORROSIVADDITIVES F MINERALOEL	3811	ARRAK	2208 90
ANTIMON ROHFORMEN	8110 00	ARSEN	2804 80
ANTIMONATE	2841 90	ARSENIGSAEUREANHYDRID	2811 29
ANTIMONERZE	2617 10	ARTILLERIEWAFFEN	9301 00
ANTIMONOXIDE	2825 80	ARTISCHOCKEN	0709 10
ANTIMONSULFID	2830 90	ARTISCHOCKEN	0710 80
ANTIOXIDANTIEN ZUBER F KAUSCHUK	3812 30	ARTISCHOCKEN	2004 90
ANTIOXIDANTIEN ZUBER F KUNSTSTOFF	3812 30	ARTISCHOCKEN	2005 90
ANTIOXIDANTIEN ZUBER F MINERALOEL	3811	ARZNEIPFLANZEN	1211
ANTIPIRYN	2933 11	ARZNEIWAREN	30
ANTIQUITAETEN	9706 00	ASBEST BEARBEITET	6812
ANTISERA	3002 10	ASBEST UNBEARBEITET	2524 00
ANTITRANSPIRATIONSMITTEL	3307 20	ASBESTDICHTUNGEN	6812
ANZEIGEROEHREN	8540 89	ASBESTFASERN BEARBEITET	6812 10
ANZEIGETAFELN ELEKTRISCH	8531	ASBESTGESTEIN	2524 00
ANZUEGE A GEWEBEN F MAENNER	6203 1	ASBESTMISCHUNGEN	6812 10
ANZUEGE A GEWIRKEN F MAENNER	6103 1	ASBESTWAREN	6812
APFELMUS	2007 99	ASBESTZEMENTWAREN	6811
APFELSAEURE	2918 19	ASCHEN METALLHALTIG	2620
APFELSAFT	2009 70	ASCORBINSAEURE	2936 27
APFELSINEN	0805 10	ASIAGOKAESE	0406
APFELSINEN	2008 30	ASPARAGUS SCHNITTGRUEN FRISCH	0604 91
APFELSINEN	0812 90	ASPHALTGESTEIN	2714 90
APFELWEIN	2206 00	ASPHALTITE	2714 90
APPARATE AERZTLICHE	9018	ASPHALTMASTIX	2715 00
APPARATE AERZTLICHE	9022 1	ASTRACHANFELLE ROH	4301 30
APPARATE CHIRURGISCHE	9018	ASTRACHANFELLE ZUGERICHTET	4302
APPARATE ELEKTROMEDIZINISCHE	9018	ASZU TOKAYER	2204 2
APPARATE F MIKROKINEMATOGRAFIE	9011 20	ATELIERHINTERGRUENDE GEWEBE BEMALT	5907 00
APPARATE GEODAETISCHE	9015	ATEMSCHUTZGERAETE	9020 00
APPARATE GEOPHYSIKALISCHE	9015 80	ATLANTEN	4905 91
APPARATE HYDROGRAPHISCHE	9015 80	ATMUNGSGERAETE	9020 00
APPARATE HYDROLOGISCHE	9015 80	ATRAZIN	2933 69
APPARATE METEOROLOGISCHE	9015 80	AUBERGINEN	0709 30
APPARATE ORTHOPAEDISCHE	9021 19	AUBUSSON	5805 00
APPARATE OZEANOGRAPHISCHE	9015 80	AUDIOMETER	9018 19
APPARATE PHOTOGRAMMETRISCHE	9015 40	AUF/ABWICKELMASCHINEN F GEWEBE	8451 50
APPARATE PSYCHOTECHNISCHE	9019 10	AUFBAUTEN F ANHAENGER	8716 90
APPARATE TIERAERZTLICHE	9018	AUFHELLER OPTISCHE F SPINNSTOFFE	3204 20
APPARATE TOPOGRAPHISCHE	9015	AUFLEGEMATRATZEN	9404 2
APPARATE ZAHNAERZTLICHE	9018 4	AUFNAHMEPRESSEN F HEU/STROH	8433 40
APPENZELERKAESE	0406	AUFREISSHAEMMER DRUCKLUFT HANDGEF	8467 19
APPARATE F MIKROPHOTOGRAPHIE	9011 20	AUFSCHIEBER F SCHIENENFAHRZEUGE	8428 50
APPRETIERMASCHINEN F TEXTILINDUSTR	8451 80	AUFSCHNITTSCHNEIDGERAETE HAUSHALT	8210 00
APPRETUREN F TEXTIL/LEDER	3809	AUFSCHNITTSCHNEIDMASCHINEN	8438 50
APRIKOSEN	0813 10	AUFSCHNITTSCHNEIDMASCHINEN ELEKTR	8509 80
APRIKOSEN	2008 50	AUFSPANNTISCHE F WERKZEUGMASCHINEN	8466 20
APRIKOSEN	0809 10	AUFSPANNVORRICHTUNGEN MAGNETISCHE	8505 90
APRIKOSEN	0812 90	AUFTRAGSBUECHER	4820 10
APRIKOSENSTEINE	1212 30	AUFWICKELVORRICHTUNGEN F BLECHE	8479 81
AQUARELLE	9701 10	AUFZUCHTAPPARATE F GEFLUEGEL	8436 21
ARAEOMETER	9025 80	AUFZUEGE	8428 10
ARBEITSKLEIDUNG A GEWEBEN	6204	AUGEN-MAKE-UP	3304 20
ARBEITSKLEIDUNG A GEWEBEN	6203	AUGENBRAUEN FALSCH	6704
ARBEITSKLEIDUNG A GEWEBEN	6211	AUGENPROTHESEN	9021 30
ARBEITSSPEICHER F EDV	8471 93	AUGENWIMPERN FALSCH	6704
ARBEITSWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8604 00	AUSBOHR-/FRAESMASCHINEN KOMBINIERT	8459 3
ARBEITSZEITREGISTRIERUEHREN	9106 10	AUSBOHRMASCHINEN F METALL	8459
AREKANUESSE	0802 90	AUSBOHRWERKZEUGE	8207 60
ARGON	2804 21	AUSGABEEINHEITEN PERIPHER F EDV	8471 92
ARMAGNAK	2208 20	AUSGABEPUMPE M FLUESSIGKEITSMESSER	8413 1
ARMATURBRETTUEHREN	9104 00	AUSGUESSE A KERAMIK FEUERFEST	6903
ARMATUREN	8481	AUSGUESSE A KERAMIK SANITAER	6910
ARMBAEENDER A ECHTEN PERLEN	7116 10	AUSHAENGESCHILDER A UNEDL METALL	8310 00
ARMBAEENDER A EDEL-/SCHMUCKSTEIN	7116 20	AUSLINKMASCHINEN F METALL	8462 4
ARMBAEENDER A UNEDL METALLEN	7117 1	AUSPUFFROHRE F KRAFTFAHRZEUGE	8708 92
ARMBANDUEHREN	9102	AUSPUFFTOEPEPE F KRAFTFAHRZEUGE	8708 92
ARMBANDUEHREN	9101	AUSRUESTUNGSMASCHINEN F TEXTILIND	8451 80
ARMIERUNGSSTAEHLE F BETON A STAHL	7214	AUSSENBOHRMOTOREN	8407 21
ARMPROTHESEN	9021 30	AUSSENGEWINDESCHNEIDMASCHINEN	8459 70

AUSSTATTUNGSPAPIER GEMUSTERT	4808	90	BAENDER A KUNSTSTOFF	3920	
AUSSTELLUNGSSTUECKE BEWEGLICH	9618	00	BAENDER A KUPFER	7410	
AUSTERN	0307	10	BAENDER A KUPFER	7409	
AUSTERN ZUBEREITUNGEN	1605	90	BAENDER A MAGNESIUM	8104	90
AUSTERNPILZE	0709	51	BAENDER A MOLYBDAEN	8102	92
AUSWUCHTMASCHINEN	9031	10	BAENDER A NICKEL	7506	
AUSZACKMASCHINEN F GEWEBE	8451	50	BAENDER A PLATIN	7110	19
AUSZUEGE A PFLANZEN	1302	1	BAENDER A SILBER	7106	92
AUTOKRANE	8705	10	BAENDER A SPINNST M ELASTOMERFAED	5806	20
AUTOPFLEGEMITTEL	3405	30	BAENDER A SPINNSTOFFEN	5806	
AUTOPOLIERMITTEL	3405	30	BAENDER A THORIUM	2844	30
AUTORADIOS	8527	2	BAENDER A TITAN	8108	90
AUTORENNSPIELE ELEKTRISCH	9504	90	BAENDER A WOLFRAM	8101	92
AUTOVERKEHRSSPIELE ELEKTRISCH	9503	80	BAENDER A ZINK	7905	00
AVOCADOFRUECHTE	0804	40	BAENDER A ZINN	8004	00
AXIALKOLBENPUMPEN	8413	50	BAENDER A ZINN	8005	10
AXIALVENTILATOREN	8414	59	BAENDER Z INNENAUSR V KOPFBED	6507	00
AXMINSTERTEPPICHE	5702		BAERTE FALSCH	6704	
AZALEEN	0602	30	BAEUME BEWURZELT	0602	
AZAPETIN	2933	90	BAEUMMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	90
AZELAINSAEURE	2917	13	BAGASSE	2303	20
AZIDE	2850	00	BAGGER	8429	5
AZOBE	4407	22	BAHNDIENSTFAHRZEUGE	8604	00
AZOBE	4403	35	BAHNSCHWELLEN A HOLZ	4406	
AZOCINE	2933	90	BAHNSCHWELLEN A STAHL	7302	20
AZOVERBINDUNGEN	2927	00	BAJONETTE	9307	00
AZOXYVERBINDUNGEN	2927	00	BAKEN SCHWIMMENDE	8907	90
AZULEN	2902	19	BALATA ROH	4001	30
			BALLENPRESSEN F STROH/HEU	8433	40
			BALLONE LUFTFAHRZEUGE	8801	90
BABASSUOEL	1513	2	BALLONS A KUNSTSTOFF	3923	30
BABOEN	4407	23	BALLOTINI	7018	20
BACKHEFEN	2102	10	BALSA	4407	23
BACKOEFEN ELEKTRISCH GEWERBE	8514	10	BALSAME	1301	90
BACKOEFEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8516	60	BALSAMHARZ	3806	10
BACKOEFEN NICHELEKTRISCH GEWERBE	8417	20	BALSAMTERPENTINOEL	3805	10
BACKOEFEN STAHL HAUSH NICHELEKTR	7321	1	BAMBUS	1401	10
BACKTRIEBMITTEL KUENSTLICHE	2102	30	BANANEN	0803	00
BACKWAREN	1905		BANANENMEHL	1106	30
BACKWARENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438	10	BANDEAUX A FILZ	6501	00
BACON-HAEFLTEN V SCHWEIN	0210	19	BANDFOERDERER	8428	3
BADEBATTERIEN	8481	80	BANDMASSE	9017	80
BADEHAUBEN A KAUTSCHUK	6506	91	BANDSAEGEBLAETTER	8202	20
BADEJACKEN A GEWEBEN	6207	9	BANDSAEGEMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465	91
BADEJACKEN A GEWEBEN	6208	9	BANDSAEGEMASCHINEN F METALL	8461	50
BADEJACKEN A GEWIRKEN	6108	9	BANDSCHLEIFER ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508	80
BADEJACKEN A GEWIRKEN	6107	9	BANDSPEICHER PERIPHER F EDV	8471	93
BADEKLEIDUNG A GEWEBEN	6211	1	BANDSTAHL A NICHTLEG STAHL	7211	
BADEKLEIDUNG A GEWIRKEN	6112		BANDSTAHL A NICHTLEG STAHL	7212	
BADEMAENTEL A GEWEBEN	6207	9	BANDSTAHL A NICHTROST STAHL	7220	
BADEMAENTEL A GEWEBEN	6208	9	BANDSTAHL A SONST LEG STAHL	7226	
BADEMAENTEL A GEWIRKEN	6107	9	BANDWEBMASCHINEN	8446	10
BADEMAENTEL A GEWIRKEN	6108	9	BANJOS	9202	90
BADEOEFEN ELEKTRISCH	8516	10	BANKNOTEN	4907	00
BADEOEFEN NICHELEKTRISCH	8419	1	BANKNOTENAUSGABEGERAETE	8472	90
BADESCHWAEMME A KUNSTSTOFF	3924	90	BANKNOTENPAPIER	4802	52
BADETUECHER A BAUMWOLLFROTTEE	6302	60	BARBITAL	2933	51
BADEWANNEN A GUSSEISEN	7324	21	BARBITURSAEURE	2933	51
BADEWANNEN A KERAMIK	6910		BARIUM	2805	22
BADEWANNEN A KUNSTSTOFF	3922	10	BARIUMCARBONAT KUENSTLICH	2836	60
BADEWANNEN A STAHLBLECH	7324	29	BARIUMCARBONAT NATUERLICH	2511	20
BADEZUSATZMITTEL	3307	30	BARIUMCHLORID	2827	38
BAELLE AUFBLASBAR	9506	62	BARIUMHYDROXID	2816	30
BAELLE SPORTBAELLE	9506	6	BARIUMNITRAT	2834	29
BAENDER A ALUMINIUM	7606		BARIUMOXID	2816	30
BAENDER A ALUMINIUM	7607		BARIUMPEROXID	2816	30
BAENDER A BLEI	7804	1	BARIUMSULFAT KUENSTLICH	2833	27
BAENDER A GOLD	7108	13	BARIUMSULFAT NATUERLICH	2511	10
BAENDER A KUNSTSTOFF	3919		BAROMETER	9025	20
BAENDER A KUNSTSTOFF	3921		BARTENFRANSEN	0507	90

BARYT NATUERLICH	2511	10	BEKLEIDUNG A GEWIRKEN KAUTSCHUTIER	6113	00
BASALT	6802		BEKLEIDUNG A GEWIRKEN KUNSTSTBESTR	6113	00
BASALT	2516	90	BEKLEIDUNG A KUNSTSTOFFOLIEN	3926	20
BASKENMUETZEN	6505	90	BEKLEIDUNG A LEDER	4203	10
BASKETBALLSCHUHE OBERTEIL SPINNST	6404	11	BEKLEIDUNG A PAPIER	4818	50
BAST A SYNTHET SPINNMASSE	5404	90	BEKLEIDUNG A PELZFELLEN	4303	10
BAST NATUERLICH	1401		BEKLEIDUNG A WEICHKAUTSCHUK	4015	90
BASTARDWEIDELGRASSAMEN	1209	29	BEKLEIDUNGSLEDER KALBLEDER	4104	10
BASTFASERN TEXTILE	5303		BEKLEIDUNGSLEDER LAMMLEDER	4105	20
BATTERIEN ELEKTRISCHE	8506		BEKLEIDUNGSLEDER RINDLEDER	4104	3
BATTERIEN ELEKTRISCHE	8507		BEKLEIDUNGSLEDER SCHAFFLEDER	4105	20
BAUAUFZUEGE	8428	10	BEKLEIDUNGSLEDER ZIEGENLEDER	4106	20
BAUBESCHLAEGE A KUNSTSTOFF	3925	90	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A GEWEBEN	6217	10
BAUBESCHLAEGE A METALL	8302	41	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A GEWIRKEN	6117	
BAUBLOECKE A KALKSANDSTEIN	6810	11	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A KUNSTSTOFF	3926	20
BAUBLOECKE A LEICHTBETON	6810	11	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A LEDER	4203	40
BAUCHSPECK	0203		BEKLEIDUNGSZUBEHOER A PAPIER	4818	50
BAUCHSPECK	0210	12	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A PELZFELLEN	4303	10
BAUELEMENTE A BETON VORGEFERTIGT	6810	91	BEKLEIDUNGSZUBEHOER A W-KAUTSCHUK	4015	90
BAUGIPS	2520	20	BELEUCHTUNGSGERAETE F FAHRRAD	8512	10
BAUKASTENSPIELZEUG A KUNSTSTOFF	9503	30	BELEUCHTUNGSGERAETE F KFZ	8512	20
BAUKERAMIK	6905	90	BELEUCHTUNGSKOERPER	9405	
BAUMSCHEREN	8201	60	BELICHTUNGSMESSER	9027	40
BAUMWOLLABFAELLE	5202		BENTONIT	2508	10
BAUMWOLLE GEKREMPALT/GEKAEMMT	5203	00	BENZALDEHYD	2912	21
BAUMWOLLE UNGEKREMPALT/UNGEKAEMMT	5201	10	BENZIMIDAZOL-2-THIOL	2933	90
BAUMWOLLENTKERNUNGSMASCHINEN	8445	90	BENZINKANISTER A STAHLBLECH	7310	29
BAUMWOLLGARNABFAELLE	5202	10	BENZOESAEUERE	2916	31
BAUMWOLLGARNE	5207		BENZOFURAN	2932	90
BAUMWOLLGARNE	5204		BENZOL	2902	20
BAUMWOLLGARNE	5206		BENZOLE	2707	10
BAUMWOLLGARNE	5205		BENZOTHIASZOLTHIOL	2934	20
BAUMWOLLGEWEBE	5210		BENZOTHIASZOLTHIOLDERIVATE	2934	20
BAUMWOLLGEWEBE	5209		BENZOYLCHLORID	2916	32
BAUMWOLLGEWEBE	5212		BENZOYLPEROXID	2916	32
BAUMWOLLGEWEBE	5208		BENZYLACETAT	2915	39
BAUMWOLLGEWEBE	5211		BENZYLALKOHOL	2906	21
BAUMWOLLINTERS	1404	20	BERGAMOTTEOEL	3301	11
BAUMWOLLOELKUCHEN	2306	10	BERGKAESE	0406	
BAUMWOLLSAATOEL	1512	2	BERNSTEIN BEARBEITET	9602	00
BAUMWOLLSAMEN	1207	20	BERNSTEIN ROH	2530	90
BAUMWOLLWATTE	5601	21	BERUFSSKLEIDUNG A GEWEBEN	6211	
BAUPLAENE	4906	00	BERUFSSKLEIDUNG A GEWEBEN	6204	
BAUSTAHLMATTEN	7314	20	BERUFSSKLEIDUNG A GEWEBEN	6203	
BAUTENSCHUTTZUBEREITUNGEN	3823	90	BERYLLIUM ROHFORMEN	8112	11
BAUWINDEN	8425	3	BERYLLIUMHYDROXID	2825	90
BAUXIT	2606	00	BERYLLIUMNITRAT	2834	29
BAUZIERATE A KERAMIK	6905	90	BERYLLIUMOXID	2825	90
BAZOOKAS	9301	00	BESCHICKER MECH F FEUERUNGEN	8416	30
BEARBEITUNGSZENTREN F METALLBEARB	8457	10	BESCHICKUNGSEINRICHT F HOCHOFEN	8428	90
BEATMUNGSAPPARATE Z WIEDERBELEBEN	9019	20	BESCHLAEGE A UNEDL METALL	8302	
BEAUVAIS	5805	00	BESEN	9603	
BECHER A EDELMETALL	7114		BESENFASSUNGEN A HOLZ	4417	00
BECKEN SCHLAGINSTRUMENTE	9206	00	BESENSORGH	1403	10
BEDACHUNGEN A STAHL	7308	90	BESENSTIELE A HOLZ	4417	00
BEEREN	0810		BESTECKE	8215	
BEHAELTER A ALU UEB 300 L INHALT	7611	00	BESTECKE A EDELMETALL	7114	
BEHAELTER A GLAS VERPACKUNG	7010		BESTECKGRIFFE A HOLZ	4417	00
BEHAELTER A STAHL UEB 300 L INHALT	7309	00	BESTECKKAESTEN	4202	9
BEHAELTER A STAHL 50-300 L INHALT	7310	10	BETAETIGUNGSMAGNETE ELEKTRISCHE	8505	90
BEHANDLUNGSTISCHE F ROENTGENAPPAR	9022	90	BETELNUESSE	0802	90
BEILE	8201	40	BETON FEUERFEST	3816	00
BEIN BEARBEITET	9601	90	BETONMISCHMASCHINEN	8474	31
BEINPROTHESEN	9021	30	BETONMISCHWAGEN	8705	40
BEIWAGEN F KRAFTRAEDER	8711	90	BETONPLATTENPRESSEN	8474	80
BEIZENFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204	12	BETONPUMPEN	8413	40
BEIZZUBEREITUNGEN F TEXTIL	3809		BETONROHRPRESSEN	8474	80
BEKLEIDUNG A ASBEST	6812	50	BETONSCHALTAPEL A HOLZ	4418	40
BEKLEIDUNG A GEWEBEN KAUTSCHUTIERT	6210		BETONSPRITZMASCHINEN	8424	20
BEKLEIDUNG A GEWEBEN KUNSTSTBESTR	6210		BETONSTRASSENFERTIGER	8479	10

BETONVIBRATOREN DRUCKLUFT HANDGEF	8467	19	BISMUT ROHFORMEN	8106	00
BETONWAREN	6810		BISMUTCARBONAT	2836	93
BETONZUSATZMITTEL ZUBEREITET	3823	40	BISMUTNITRAT	2834	22
BETTAUSSTATTUNGEN GEPOLSTERT	9404		BISPHENOL A	2907	23
BETTBEHAENGE A SPINNST FERTIGGEST	6303		BITTER AROMATISCHE	2208	10
BETTEN	9402	90	BITUMEN	2713	20
BETTEN	9403		BITUMENEMULSIONEN	2715	00
BETTFEDERN	6701	00	BITUMENPAPIER	4811	10
BETTFEDERN	0505	10	BITUMENPAPPE	4811	10
BETTPOLSTER	9404		BLADES V RIND	0202	
BETTUECHER A PAPIER	4818	90	BLAETTER A GLIMMER	6814	
BETTWAESCHE A SPINNSTOFFEN	6302		BLAETTER A THORIUM	2844	30
BEUTEL A KUNSTSTOFF	3923	2	BLAETTER A WEICHKAUTSCHUK	4008	
BEUTEL A PAPIER	4819		BLAETTER ZU BINDEZWECKEN	0604	
BEUTEL A SPINNSTOFFEN	6305		BLANCHIERKESSEL	8419	89
BIBERFELLE ROH	4301	40	BLARNAYKAESE	0406	
BIBERFELLE ZUGERICHTET	4302		BLASEN TIERISCHE	0504	00
BIBERGEIL	0510	00	BLASFORMMASCHINEN F KUNSTSTOFF	8477	30
BIBERHAARE	5102	10	BLASINSTRUMENTE	9205	
BIDETS A KERAMIK	6910		BLATTFEDERN A STAHL	7320	10
BIDETS A KUNSTSTOFF	3922	90	BLATTGOLD	7108	13
BIDETS A STAHLBLECH	7324	90	BLATTMETALL A ALUMINIUM	7607	
BIEGEMASCHINEN F HOLZ	8465	94	BLATTMETALL A KUPFER	7410	1
BIEGEMASCHINEN F METALL	8462	2	BLATTMETALL A ZINN	8005	10
BIENENHONIG	0409	00	BLATTSILBER	7106	92
BIENENWACHS	1521	90	BLATTWERK KUENSTLICHES	6702	
BIER	2203	00	BLATTWERK NATUERL ZU BINDEZWECKEN	0604	
BIERGLASUNTERSETZER A PAPPE	4823	90	BLECHBLASINSTRUMENTE	9205	10
BILDAUFNAHMEROEHREN F FERNSEHKAMER	8540	20	BLECHE A ALUMINIUM	7606	
BILDDRUCKE	4911	91	BLECHE A BLEI	7804	1
BILDER	97		BLECHE A GOLD	7108	13
BILDER	4911	91	BLECHE A KUPFER	7409	
BILDERALBEN F KINDER	4903	00	BLECHE A MAGNESIUM	8104	90
BILDERBUECHER F KINDER	4903	00	BLECHE A MOLYBDAEN	8102	92
BILDERRAHMEN A HOLZ	4414	00	BLECHE A NICHTLEG STAHL	7209	
BILDERRAHMEN A UNEDL METALL	8306	30	BLECHE A NICHTLEG STAHL	7208	
BILDHAUERWERKE	9703	00	BLECHE A NICHTROST STAHL	7219	
BILDKALENDER	4910	00	BLECHE A NICKEL	7506	
BILDMUSTERGENERATOREN	8543	20	BLECHE A PLATIN	7110	19
BILDPLATTENSPIELER	8521	90	BLECHE A SILBER	7106	92
BILDPOSTKARTEN	4909	00	BLECHE A SONST LEG STAHL	7225	
BILDROEHREN F FERNSEHEMPFANG	8540	1	BLECHE A THORIUM	2844	30
BILDTELEGRAPHIEGERAEETE DRAHTGEBUND	8517	82	BLECHE A TITAN	8108	90
BILDTELEGRAPHIEGERAEETE DRAHTLOS	8525		BLECHE A WOLFRAM	8101	92
BILDVERSTAERKERROEHREN	8540	20	BLECHE A ZINK	7905	00
BILDWANDLERRROEHREN	8540	20	BLECHE A ZINN	8004	00
BILLARDMOEBEL	9504	20	BLECHSCHEREN	8462	3
BILLARDSPIELE	9504	20	BLECHSCHEREN	8508	80
BIMSBETONWAREN	6810		BLECHSCHEREN	8203	30
BIMSKIES	2513	11	BLEI ROHFORMEN	7801	
BIMSTEIN	2513	1	BLEIAKKUMULATOREN	8507	
BINDEGARNE A SPINNSTOFFEN	5607		BLEICARBONAT	2836	70
BINDEMASCHINEN F BUERSTEN/PINSEL	8479	89	BLEICHAPPARATE F TEXTILINDUSTRIE	8451	40
BINDEN F VERBANDZWECKE	3005	90	BLEICHERDEN	2508	20
BINDEN HYGIEN A SPINNSTOFFEN	5601	10	BLEICHERDEN OELHALTIG	1522	00
BINDEN HYGIEN A ZELLSTOFF	4818	40	BLEICHLORIDHYDROXID	2827	49
BINDFAEDEN A SPINNSTOFFEN	5607		BLEICHLORIDOXID	2827	49
BINSEN	1401	90	BLEICHROMATE	2841	20
BIOTIN BETA	2936	29	BLEICHSELLERIE	0709	40
BIPHENYL	2902	90	BLEIERZE	2607	00
BIRNEN	2008	40	BLEILEGIERUNGEN ROHFORMEN	7801	9
BIRNEN	0813	40	BLEIMONOXID	2824	10
BIRNEN	0808	20	BLEINITRAT	2834	29
BIRNENBRANNTWEIN	2208	90	BLEIOXIDE	2824	
BIRNENSAFT	2009	80	BLEISILICATE	2839	90
BIRNENWEIN	2206	00	BLEISTIFTBRETTCHEN	4407	10
BISAMRATTENFELLE ROH	4301	50	BLEISTIFTBRETTCHEN	4408	
BISAMRATTENFELLE ZUGERICHTET	4302		BLEISTIFTE	9609	10
BISAMRATTENHAARE	5102	10	BLEISTIFTHALTER	9608	99
BISKUITS	1905	30	BLEISTIFHTHERSTELLUNGSMASCHINEN	8465	99



BLEISTIFTSPITZER	8214	10	BOHRPLATTFORMEN SCHWIMM/TAUCH	8905	20
BLEISTIFTSPITZMASCHINEN	8472	90	BOHRSTANGEN F WERKZEUGMASCHINEN	8466	10
BLEISULFAT	2833	29	BOHRVORRICHTUNGEN F WERKZEUGMASCH	8466	20
BLENDEN F PHOTOAPPARATE	9006	91	BOHRWERKZEUGE	8207	
BLINDENSCHRIFTSCHREIBMASCHINEN	8469		BOHRWERKZEUGE	8205	10
BLINKLEUCHTEN F KRAFTFAHRZEUGE	8512	20	BOHRWINDEN	8205	10
BLITZLICHTGERAETE	9006	6	BOJEN	8907	90
BLITZLICHTVORRICHTUNGEN	9006	6	BOLDUCS A SPINNSTOFFEN	5806	40
BLITZWUERFEL	9006	62	BOLZEN A ALUMINIUM	7616	10
BLOCKFLOETEN	9205	90	BOLZEN A KUPFER	7415	
BLOCKRAHM	0402		BOLZEN A STAHL	7318	
BLOECKE V ABREISSKALENDERN	4910	00	BOLZEN F LUFTGEWEHRE	9306	90
BLOOMS A NICHTLEG STAHL	7207		BOLZENSCHNEIDER	8203	40
BLOUSONS A GEWEBEN	6201	9	BOLZENSETZWERKZEUGE	8205	59
BLOUSONS A GEWEBEN	6202	9	BOMBEN	9306	90
BLOUSONS A GEWIRKEN	6101		BONBONS MIT KAKAO	1806	90
BLOUSONS A GEWIRKEN	6102		BONBONS OHNE KAKAO	1704	90
BLUEBACKS ROH	4301	70	BONITEN	0303	4
BLUEBACKS ZUGERICHTET	4302		BONITEN	1604	
BLUETEN GESCHNITTEN	0603		BONITEN	0305	
BLUETENKNOSPEN GESCHNITTEN	0603		BONITEN	0304	
BLUETENPFLANZEN	0602	99	BONITEN	0302	3
BLUMEN KUENSTLICHE	6702		BONITO ECHTER	1604	
BLUMEN NATUERLICHE	0603		BONITO ECHTER	0305	
BLUMENKNOLLEN	0601		BONITO ECHTER	0304	
BLUMENKOHL	0710	80	BONITO ECHTER	0303	43
BLUMENKOHL	0704	10	BONITO ECHTER	0302	33
BLUMENKOHL	0704	99	BOOTS AUSSETZWINDEN	8425	3
BLUMENSAMEN	1209		BOOTSMOTOREN	8407	
BLUMENZWIEBELN	0601		BOOTSMOTOREN	8408	
BLUSEN A GEWEBEN	6206		BOR	2804	50
BLUSEN A GEWIRKEN	6106		BORATE KUENSTLICH	2840	
BLUT MENSCHLICHES	3002	90	BORATE NATUERLICH	2528	
BLUT TIERISCH ZU THERAPEUT ZWECKEN	3002	90	BORAX RAFFINIERT	2840	1
BLUTDRUCKMESSGERAETE	9018	90	BORCARBID	2849	90
BLUTFRAKTIONEN	3002	10	BORDSTEINE A NATURSTEIN	6801	00
BLUTGLOBULINE	3002	10	BOREGADUS SAIDA FISCHE	0305	
BOBINETGARDINENSTOFFE	5804	10	BOREGADUS SAIDA FISCHE	0303	79
BOCKWINDEN	8425	3	BOREGADUS SAIDA FISCHE	0302	69
BODENANNAEHERUNGSWARNGERAETE	9014	20	BOREGADUS SAIDA FISCHE	0304	
BODENBELAEGE A KUNSTSTOFF	3918		BORIDE	2850	00
BODENBELAG A WEICHKAUTSCHUK	4016	91	BORKONZENTRATE NATUERLICH ROH	2528	
BODENBELAG A WEICHKAUTSCHUK	4008	21	BOROXIDE	2810	00
BODENBELAGBESCHICHTUNGSMASCHINEN	8451	80	BORSAEURE NATUERLICH ROH	2528	90
BODENGERAETE Z FLUGAUSBILDUNG	8805	20	BORSAEUREN	2810	00
BODENPLATTEN A BETON	6810	19	BORSTEN V SCHWEINEN	0502	10
BODENPLATTEN A KERAMIK GLASIERT	6908		BORSTENABFAELLE	0502	10
BODENPLATTEN A KERAMIK UNGLASIERT	6907		BOTTICHE A ALU UEB 300 L INHALT	7611	00
BODENVENTILATOREN	8414	51	BOTTICHE A HOLZ	4416	00
BODENVERDICHTER NICHTSELBSTFAHREND	8430	61	BOTTICHE A KUNSTSTOFF UEB 300L	3925	10
BODENVERDICHTER SELBSTFAHREND	8429	40	BOTTICHE A STAHL UEB 300 L INHALT	7309	00
BODENVERMOERTELUNGSMASCHINEN	8479	10	BOTTICHE A STAHL 50-300 L INHALT	7310	10
BOETTCHERWAREN A HOLZ	4416		BOUGRAM	5901	90
BOGENANLEGEAPPARATE F DRUCKMASCHIN	8443	60	BOURBON-WHISKEY	2208	30
BOGENLAMPEN	8539	40	BOURRETTESEIDENGARNE	5006	00
BOGENOFFSETMASCHINEN	8443	1	BOURRETTESEIDENGARNE	5005	00
BOHNEN	2005	5	BOURRETTESEIDENGeweBE	5007	10
BOHNEN	0708	20	BOWLINGBAHNEN	9504	90
BOHNEN	0713		BOXCALF	4104	10
BOHNEN	2004	90	BOXHANDSCHUHE A LEDER	4203	21
BOHNEN	0712	90	BOXPALETTEN A HOLZ	4415	20
BOHNEN	0710	22	BRACHSENMAKRELEN	0302	69
BOHNERGERAETE ELEKTRISCH HAUSHALT	8509	20	BRACHSENMAKRELEN	0305	
BOHNERWACHS	3405	20	BRACHSENMAKRELEN	0303	79
BOHRER ZAHNAERZTLICHE	9018	49	BRACHSENMAKRELEN	0304	
BOHRFUTTER F WERKZEUGMASCHINEN	8466	10	BRAE'UNUNGSMITTEL	3304	
BOHRHAEMMER DRUCKLUFT HANDGEFUEHRT	8467	11	BRAMMEN A NICHTLEG STAHL	7207	
BOHRMASCHINEN ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508	10	BRAMMEN A NICHTTOST STAHL	7218	90
BOHRMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465	95	BRAMMEN A SONST LEG STAHL	7224	90
BOHRMASCHINEN F METALL	8459		BRANDSTOFFWERFER	9301	00

BRANNTWEIN UNVERGAELLT	2208	BROMBEEREN	0812	90	
BRANNTWEIN VERGAELLT	2207	BROMBUTYLKAUTSCHUK	4002	39	
BRATGERAETE ELEKTRISCH HAUSHALT	8516	60	BROMCHLORIDFLUORMETHAN	2903	40
BRATGERAETE STAHL HAUSH NICHTELEKT	7321	1	BROMTRIFLUORMETHAN	2903	40
BRATSCHEN	9202	10	BRONZE ROHFORMEN	7403	22
BRAUEREIMASCHINEN/APPARATE	8438	40	BROSCHUEREN	4901	
BRAUEREIRUECKSTAENDE	2303	30	BROT	1905	
BRAUERPECH	3807	00	BROTAUFSTRICH KAKAOHALTIG	1806	90
BRAUGERSTE	1003	00	BROTROESTER ELEKTRISCH HAUSHALT	8516	72
BRAUMALZ	1107		BRUCH V KUNSTSTOFF	3915	
BRAUNKOEHLE	2702	10	BRUCH V WEICHKAUTSCHUK	4004	00
BRAUNKOEHLENBRIKETTS	2702	20	BRUCHBAENDER	9021	19
BRAUNKOEHLENKOKS	2704	00	BRUCHGLAS	7001	00
BRAUNKOEHLENTEER	2706	00	BRUCHREIS	1006	40
BRAUNREIS	1006	20	BRUECKEN A ALUMINIUM	7610	90
BRECHER F MINERALSTOFFE	8474	20	BRUECKEN A STAHL	7308	10
BRECHMASCHINEN F FLACHS	8445	90	BRUECKEN F UHREN	9114	40
BREITFLACHSTAHL A NICHTLEG STAHL	7208		BRUECKENELEMENTE A ALUMINIUM	7610	90
BREITFLACHSTAHL A NICHTROST STAHL	7219		BRUECKENELEMENTE A STAHL	7308	10
BREITFLACHSTAHL A SONST LEG STAHL	7225		BRUECKENWAAGEN	8423	8
BREITFLANSCHTRAEGER A NICHTLEG STA	7216	33	BRUEHAPPARATE F SCHLACHTHOEF	8419	89
BREITSCHWANZFELLE ROH	4301	30	BRUEHEN	2104	10
BREITSCHWANZFELLE ZUGERICHTET	4302		BRUGNOLEN	0813	40
BREMSBELAEGE A ASBEST	6813	10	BRUGNOLEN	0809	30
BREMSEN ELEKTROMAGNETISCHE	8505	20	BRUSTBOHRER	8205	10
BREMSEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708	31	BRUSTHUETCHEN A WEICHKAUTSCHUK	4014	90
BREMSEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	2	BRUTAPPARATE F GEFLUEGEL	8436	21
BREMSKLOETZE A ASBEST	6813	10	BRUTEIER VON HAUSGEFLUEGEL	0407	00
BREMSNABEN F FAHRRADER	8714	94	BUCHBINDEREIMASCHINEN	8440	10
BRENNELEMENT F KERNREAKT VERBRAUCH	2844	50	BUCHBINDESTOFFE LEIMBESTRICHEN	5901	10
BRENNELEMENT F KERNREAKTOR NEU	8401	30	BUCHENHOLZ	4407	92
BRENNER F FEUERUNGEN	8416		BUCHENHOLZ	4403	92
BRENNEREIRUECKSTAENDE	2303	30	BUCHFUEHRUNGSBUECHER	4820	10
BRENNHOLZ	4401	10	BUCHHUELLEN A PAPIER	4820	90
BRENNSCHERENWAERMER ELEKTRISCH	8516	32	BUCHSTABEN A UNEDL METALL	8310	00
BRENNSCHNEIDMASCHINEN	8468	20	BUCHWEIZEN	1008	10
BRENNSTOFFE MINERALISCHE	27		BUECHER	4901	
BRENNWEIN	2204	29	BUEFFELKAESE	0406	
BRIEFFALTMASCHINEN	8472	30	BUEGELEISEN ELEKTRISCH	8516	40
BRIEFKARTEN	4817	20	BUEGELMASCHINEN	8451	30
BRIEFKLAMMERN	8305	90	BUEGELPRESSEN	8451	30
BRIEFKUVERTIERMASCHINEN	8472	30	BUEROARTIKEL A GLAS	7013	
BRIEFMARKEN	4907	00	BUEROARTIKEL A KUNSTSTOFF	3926	10
BRIEFMARKEN ALS SAMMLUNGSSTUECKE	9704	00	BUEROHEFTMASCHINEN	8472	90
BRIEFMARKENAUTOMATEN	8476	19	BUEROKLAMMERN	8305	90
BRIEFMARKENENTWERTUNGSMASCHINEN	8472	30	BUEROMASCHINENPAPIERSTREIFEN	4823	59
BRIEFMARKENVORDRUCKALBEN	4820	50	BUEROMOEBEL A HOLZ	9403	30
BRIEFUEFFNER	8214	10	BUEROMOEBEL A METALL	9403	10
BRIEFUEFFNUNGSMASCHINEN	8472	30	BUERSTEN	9603	
BRIEFPAPIERBLOECKE	4820	10	BUERSTENFASSUNGEN A HOLZ	4417	00
BRIEFPAPIERZUSAMMENSTELLUNGEN	4817	30	BUESCHE BEWURZELT	0602	
BRIEFSCHLIESSMASCHINEN	8472	30	BUESTENHALTER	6212	10
BRIEFSIEGELMASCHINEN	8472	30	BUESTENMIEDER	6212	90
BRIEFSORTIERMASCHINEN	8472	30	BUETTENPAPIER HANDGESCHOEFFT	4802	10
BRIEFTASCHEN	4202	3	BUETTENPAPPE HANDGESCHOEFFT	4802	10
BRIEFUMSCHLAEGE	4817	10	BULBEN V PFLANZEN	0601	
BRIEFUMSCHLAGHERSTELLUNGSMASCHINEN	8441	20	BULLDOZER	8429	1
BRIKETTS AUS BRAUNKOEHLE	2702	20	BUNDE A STAHL	7307	
BRIKETTS AUS STEINKOEHLE	2701	20	BUNTGLASPAPIER	4814	90
BRILLEN	9004		BUTADIEN	2901	2
BRILLENETUIS	4202	3	BUTADIEN	2711	14
BRILLENFASSUNGEN	9003	1	BUTADIENKAUTSCHUK	4002	20
BRILLENGLAESER	9001		BUTANAL	2912	13
BRILLENGLAESER NICHT OPTISCH BEARB	7015	10	BUTANE	2711	13
BRILLENLUPEN	9013	80	BUTANOLE	2905	1
BRISKETS V RIND	0202		BUTANON	2914	12
BROCCOLI	0710	80	BUTEN	2901	23
BROM	2801	30	BUTTER	0405	00
BROMBEEREN	0811	20	BUTTERFETT	0405	00
BROMBEEREN	0810	20	BUTTERKAESE	0406	

BUTTERMESSER	8215 9	CEMBALOS	9201 90
BUTTERMILCH	0403 90	CEREISEN	3606 90
BUTTERMILCHPULVER	0403 90	CERMETS ROHFORMEN	8113 00
BUTTERSÄURE	2915 60	CERVERBINDUNGEN	2846 10
BUTTERSCHMALZ	0405 00	CETOBEMIDONHYDROCHLORID	2933 39
BUTTERUNGSMASCHINEN	8434 20	CETYLALKOHOL	2905 17
BUTYLACETAT	2915 33	CHAMPAGNER	2204 10
BUTYLALKOHOLE	2905 1	CHAMPIGNONBRUT	0602 91
BUTYLDIMETHYLDINITROACETOPHENON	2914 70	CHAMPIGNONS	0709 51
BUTYLEN	2711 14	CHECHIAS	6505 90
BUTYLEN	2901 23	CHEDDARKEASE	0406
BUTYLKAUTSCHUK	4002 31	CHEMISCHREINIGUNGSMASCHINEN	8451 10
BUTYRALDEHYD	2912 13	CHENILLEGARNE	5606 00
		CHENILLEGEWEBE	5801
		CHESHIRE KAESE	0406
CACIOCAVALLOKAESE	0406	CHICLE	4001 30
CADMIUM ROHFORMEN	8107 10	CHICOREE	0705 2
CADMIUMNITRAT	2834 29	CHINAALKALOIDE	2939 2
CADMIUMPIGMENTE	3206 30	CHINAKOHL	0704 90
CADMIUMSULFAT	2833 29	CHINARINDE	1211 90
CADMIUMSULFID	2830 30	CHININ	2939 21
CALCIUM	2805 21	CHININSULFAT	2939 21
CALCIUM/AMMONIUMNITRAT-MISCHUNG	3102 60	CHINOLIN	2933 40
CALCIUMCARBID	2849 10	CHINOLINCARBONSÄUREDERIVAT	2933 40
CALCIUMCARBONAT	2836 50	CHINOLINHALOGENDERIVAT	2933 40
CALCIUMCHLORID	2827 20	CHINONE	2914 6
CALCIUMCITRAT ROH	3823 90	CHIOLITH NATUERLICH	2527 00
CALCIUMCYANAMID	3102 70	CHIPS ELEKTRONISCH	8542
CALCIUMHYDROGENORTHOPHOSPHAT	2835 25	CHLOR	2801 10
CALCIUMHYDROXID	2825 90	CHLORAMPHENICOL	2941 40
CALCIUMHYPOCHLORIT	2828 10	CHLORBENZOL	2903 61
CALCIUMOXID	2825 90	CHLORBUTADIENKAUTSCHUK	4002 4
CALCIUMPEROXID	2825 90	CHLORBUTYLKAUTSCHUK	4002 39
CALCIUMPHOSPHATE KUENSTLICH	2835 2	CHLORDIAZEOXID	2933 90
CALCIUMPHOSPHATE NATUERLICH	2510	CHLOREPOXYPROPAN	2910 30
CALCIUMPYROLIGNIT	3823 90	CHLORESSIGSAEUREN	2915 40
CALCIUMSULFID	2830 90	CHLORETHAN	2903 11
CALCIUMTARTRAT ROH	3823 90	CHLORETHYLEN	2903 21
CAMPHER	2914 21	CHLORITE NICHT GEBLAEHT	2530 10
CAMPINGLIEGEN ALS SITZMOEBEL	9401 40	CHLORMETHAN	2903 11
CAMPINGWOHNANHAENGER	8716 10	CHLORFORM	2903 13
CANNELLONI	1902	CHLOROPRENKAUTSCHUK	4002 4
CANTALKAESE	0406	CHLOROSCHWEFELSAEURE	2806 20
CAPROLACTAM EPSILON-	2933 71	CHLOROSPINNFAERN	5503 90
CAPSIUMFRUECHTE GEMUESE	0711 90	CHLOROSPINNFAERN	5506 90
CAPSIUMFRUECHTE GEMUESE	0709 60	CHLORPARAFFINE FLUESSIG	3823 90
CAPSIUMFRUECHTE GEMUESE	2005 90	CHLORPENTAFLUORETHAN	2903 40
CAPSIUMFRUECHTE GEMUESE	0710 80	CHLORPROTHIXEN	2934 90
CAPSIUMFRUECHTE GEMUESE	2001 90	CHLORWASSERSTOFF	2806 10
CAPSIUMFRUECHTE GETROCKN/GEMAHLEN	0904 20	CHOCOLATE-MILK-CRUMP	1806 20
CARBAMATE	2924	CHOLIN	2923 10
CARBIDE	2849	CHOLINCHLORID	2923 10
CARBOXYMETHYLCELLULOSE	3912 31	CHOLSAEURE	2918 19
CARGOREIS	1006 20	CHRISTBAUMBELEUCHTUNG ELEKTRISCH	9405 30
CARNALLIT	3104 10	CHRISTBAUMSCHMUCK	9505 10
CASING ROHRE A STAHL GESCHWEISST	7306 20	CHROM ROHFORMEN	8112 20
CASING ROHRE A STAHL GESCHWEISST	7305 20	CHROMATOGRAPHEN	9027 20
CASING ROHRE A STAHL NAHTLOS	7304 20	CHROMCARBID	2849 90
CATGUT NICHT STERIL	4206 10	CHROMERZE	2610 00
CATGUT STERIL	3006 10	CHROMHYDROXIDE	2819 90
CD-PLAYER	8519 99	CHROMITSTEINE NICHT GEBRANNT	6815 91
CELLI	9202 10	CHROMOERSATZKARTON	4805 2
CELLOIDIN	3912 20	CHROMOXIDE	2819
CELLULOID	3912 20	CHROMPIGMENTE	3206 20
CELLULOSEACETATE	3912 1	CHROMSULFAT	2833 23
CELLULOSEESTER	3912	CHROMTRIOXID	2819 10
CELLULOSEETHER	3912 3	CHRYSANTHEMEN SCHNITTBLUMEN	0603 10
CELLULOSEKLEBSTOFFE	3912	CHUCKS V RIND	0202
CELLULOSEKLEBSTOFFE	3506 10	CINNAMYLALKOHOL	2906 29
CELLULOSENITRATE	3912 20	CITRONELLOEL	3301 29

CITRONELLOL	2905	22	DACHSHAARE	0502	90
CITRONENOEL	3301	13	DACHSTEINE/PFANNEN A BETON	6810	19
CITRONENSAEURE	2918	14	DACHSTUEHLE A ALUMINIUM	7610	90
CLEMENTINEN	0805	20	DACHVENTILATOREN	8414	51
CLEMENTINEN	2008	30	DACHZIEGEL A GLAS	7016	90
COBALAMINE	2936	26	DACHZIEGEL A KERAMIK	6905	10
COBALT ROHFORMEN	8105	10	DAECHER A ALUMINIUM	7610	90
COBALTACETATE	2915	23	DAEMPFAPPARATE	8419	8
COBALTCHLORID	2827	34	DAEMPFGERAETE F WAESCHEREIEN	8451	80
COBALTERZE	2605	00	DAEMPFKOLONNEN F VIEHFUTTER	8419	89
COBALTHYDROXIDE	2822	00	DAERME KUENSTLICHE	3917	
COBALTMATTE	8105	10	DAERME KUENSTLICHE	4823	90
COBALTNITRAT	2834	29	DAERME NATUERLICHE	0504	00
COBALTOXIDE	2822	00	DAMENSTRUEMPFE A GEWIRKEN	6115	
COBALTSULFATE	2833	29	DAMPFBUEGELEISEN ELEKTRISCH	8516	40
COCAIN	2939	90	DAMPFERZEUGER	8402	1
COCARBOXYLASE	2934	90	DAMPFFILTRIERMASCHINEN	8419	81
COFFEIN	2939	30	DAMPFKESSEL	8402	1
COLBYKAESE	0406		DAMPFSPEICHER	8404	10
COLLAGEN	9701	90	DAMPFSTRAHLAPPARATE	8424	30
COLLODIUM	3912	20	DAMPFTURBINEN	8406	
COLUMBIUM ROHFORMEN	8112	91	DANBOKAESE	0406	
COMPACT DISCS	8524	90	DARK RED MERANTI	4407	21
COMPUTERBAENDER BESPIELT	8524	2	DARK RED MERANTI	4403	31
COMPUTERBAENDER UNBESPIELT	8523	13	DARMSAITEN	4206	10
CONTAINER WARENBEHAELTER	8609	00	DATENVERARBEITUNGSMASCHINEN	8471	
CORAHGEWEBE A SEIDE	5007	20	DATTELN	0804	10
CORE YARN A SYNTHET FILAMENTEN	5401	10	DATUMSTEMPEL	9611	00
CORN FLAKES	1904	10	DATUMSTEMPELUEHREN	9106	10
CORNICHONS	0707	00	DAUERMAGNETE	8505	1
CORNICHONS	0711	40	DAUERSCHABLONEN A PAPIER	4816	30
CORNICHONS	2001	10	DAUERSCHABLONENPAPIER GETRAENKT	4809	90
CORTISON	2937	21	DAUERSCHABLONENPAPIER UNGETRAENKT	4802	51
CORTISONACETATE	2937	29	DAUERWELLENGERAETE ELEKTRISCH	8516	32
COURGETTES	0709	90	DAUERWELLMITTEL	3305	20
COUSCOUS	1902	40	DAUNEN	6701	00
CREPE SHEETS NATURKAUTSCHUK	4001	29	DAUNEN	0505	10
CROPS V RIND	0202		DDT	2903	62
CROUPONS RINDSHAEUTE	4101	22	DECKBETTEN	9404	90
CUMARIN	2932	21	DECKEL A GLAS	7010	90
CUMARON	2932	90	DECKEL A KUNSTSTOFF	3923	50
CUMARON-INDEN-HARZE	3911	10	DECKEN A SPINNSTOFFEN	6301	
CUMARONHARZE	3911	10	DECKEN GEBRAUCHT	6309	00
CUMOL	2902	70	DECKENLEUCHTEN	9405	
CURRY	0910	50	DECKENVENTILATOREN	8414	51
CYANATE	2838	00	DECKENVERKLEIDUNGEN A KUNSTSTOFF	3918	
CYANIDE	2837		DECKENZIEGEL A KERAMIK	6904	90
CYANIT	7103		DEGEN	9307	00
CYANIT	2508	50	DEGRAS	1522	00
CYANOCOBALAMINE	2936	26	DEHYDROCORTISON	2937	21
CYANOQUANIDIN	2926	20	DEHYDROHYDROCORTISON	2937	21
CYCLOHEXAN	2902	11	DENIMGEWEBE A BAUMWOLLE	5211	42
CYCLOHEXANOL	2906	12	DENIMGEWEBE A BAUMWOLLE	5209	42
CYCLOHEXANON	2914	22	DENTALBOHRMASCHINEN	9018	41
CYCLOHEXYLAMIN	2921	30	DENTALGIPS	3407	00
CYCLOHEXYLDIMETHYLAMIN	2921	30	DENTALSTUEHLE	9402	10
CYCLOTERPENE	2902	19	DENTALWACHS ZUBEREITET	3407	00
CYSTEIN	2930	90	DEPHOSPHORATIONSSCHLACKEN	3103	20
CYSTIN	2930	90	DESINFEKTIONSMITTEL	3808	40
			DESOXYCHOLSAEURE	2918	19
			DESSERTWEIN	2204	2
DACHBAHNEN BITUMINIERT	6807	10	DESTILLATIONSFETTSAEUREN	1519	19
DACHENTLUEFTER A STAHL	7326	90	DESTILLIERAPPARATE	8419	40
DACHFENSTER A ZINK	7907	10	DETACHEURE F MUELLEREI	8437	
DACHPAPPE	6807	10	DEUTERIUM	2845	90
DACHPLATTEN A ASBESTZEMENT GLATT	6811	20	DEUTERIUMOXID	2845	10
DACHPLATTEN A CELLULOSZEMENT GLATT	6811	20	DEXTRINE	3505	10
DACHRINNEN A STAHL	7326	90	DEXTRINLEIME	3505	20
DACHRINNEN A ZINK	7907	10	DEXTRINLEIME	3506	10
DACHSCHIEFER	6803	00	DEXTROMETHORPHAN	2933	90

DEXTROSE	1702	DINATRIUMCARBONAT	2836 20
DIACETONALKOHOL	2914 41	DINATRIUMHYDROGENPHOSPHAT	2835 22
DIACS	8541 30	DINATRIUMSULFAT	2833 11
DIAGNOSEREAGENZIE	3822 00	DINATRIUMTETRABORAT	2840 1
DIAGNOSEREAGENZIE	3006 30	DINITRONAPHTHALINE	2904 20
DIAGRAMMPAPIER F REGISTRIERGERAETE	4823 40	DINONYLORHOPHTHALATE	2917 33
DIALYSATOREN	8421 29	DINOSEB	2908 90
DIAMANTEN	7102	DIOCTYLORHOPHTHALATE	2917 32
DIAMANTEN F TONWIEDERGABEGERAETE	8522 90	DIODEN	8541
DIAMINOTOLUOLE	2921 51	DIPENTEN ROH	3805 90
DIAMMONIUMHYDROGENORHOPHOSPHAT	3105 30	DIPHENYLAMIN	2921 44
DIAMMONIUMPHOSPHAT	3105 30	DIPHENYLETHER	2909 30
DIANISIDINE	2922 22	DIPHENYLOLPROPAN	2907 23
DIAPROJEKTOREN	9008 10	DIPHOSPHORPENTAOXID	2809 10
DIARSENTRIOXID	2811 29	DIREKTFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204 14
DIATHERMIEAPPARATE/GERAETE	9018 90	DISKETTEN BESPIELT	8524 90
DIATOMIT	2512 00	DISKETTEN UNBESPIELT	8523 20
DIAZEPINE	2933 90	DISPERSIONSFARBSTOFFE SYNTH ORGAN	3204 11
DIAZINON	2933 59	DITHIOCARBAMATE	2930 20
DIAZOVERBINDUNGEN	2927 00	DITHIOCARBONATE	2930 10
DIBENZOTHAIZOLYLDISULFID	2934 20	DOCHTE A SPINNSTOFFEN	5908 00
DIBETOU	4403 35	DOCKS ORTSFEST A STAHL	7308 90
DIBETOU	4407 22	DODECANOL	2905 17
DIBROMTETRAFLUORETHAN	2903 40	DODECYLBENZOL	3817 10
DIBUTYLORHOPHTHALATE	2917 31	DOKUMENTENKOFFER	4202 1
DICALCIUMPHOSPHAT	2835 25	DOLOMIT GESINTERT GEBRANNT	2518 20
DICHLORBUTANE	2903 16	DOLOMIT ROH	2518 10
DICHLORDIFLUORMETHAN	2903 40	DOLOMITSTAMPFMASSE	2518 30
DICHLORESSIGSAEURE	2915 40	DOLOMITSTEINE NICHT GEBRANNT	6815 91
DICHLORETHAN	2903 15	DOPPELBITUMENPAPIER U PAPPE	4807 10
DICHLORMETHAN	2903 12	DOPPELFLINTEN	9303 20
DICHLORPROPAN	2903 16	DOPPELSILICATE	2842 10
DICHLORTETRAFLUORETHAN	2903 40	DOPPELWACHSPAPIER	4807 99
DICHTEMESSER	9025 80	DORNE F WERKZEUGMASCHINEN	8466 10
DICHTUNGEN A FILZ	5911 90	DORNHAIE	0305
DICHTUNGEN A WEICHKAUTSCHUK	4016 93	DORNHAIE	0303 75
DICHTUNGEN METALLOPLASTISCHE	8484 10	DORNHAIE	0302 65
DICHTUNGEN SORTIMENTE	8484 90	DORNHAIE	0304
DICHTUNGSBAHNEN BITUMINIERT	6807 10	DOSEN A ALUMINIUM	7612 90
DICUMYLPEROXID	2909 60	DOSEN A KUNSTSTOFF	3923 10
DICYANDIAMID	2926 20	DOSEN A PAPPE	4819 50
DIDECYLORHOPHTHALATE	2917 33	DOSENOEFFNER	8205 51
DIEBSTAHLALARMGERAETE ELEKTRISCH	8531 10	DOSENOEFFNERGERAETE HAUSHALT	8210 00
DIESELKRAFTSTOFF	2710 00	DOSIERPUMPEN	8413 50
DIESELLOKOMOTIVEN	8602	DOSIERWAAGEN	8423 30
DIESELMOTOREN	8408	DOUBLE GLOUCESTER KAESE	0406
D'ETHANOLAMIN	2922 12	DRACHEN LUFTFAHRZEUGE	8801 10
DIETHYLAMIN	2921 12	DRAGEES MIT KAKAO	1806 90
DIETHYLENGLYKOL	2909 41	DRAGEES OHNE KAKAO	1704 90
DIETHYLENGLYKOLMONOALKYLETHER	2909 4	DRAGGEN A EISEN OD STAHL	7316 00
DIETHYLENGLYKOLMONOBUTYLETHER	2909 43	DRAHT A ALUMINIUM	7605
DIETHYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER	2909 42	DRAHT A BLEI	7803 00
DIETHYLETHER	2909 11	DRAHT A GOLD	7108 13
DIFFUSEURE	8438 30	DRAHT A KUPFER	7408
DIFFUSIONSPUMPEN	8414 10	DRAHT A MAGNESIUM	8104 90
DIGITALIS-GLYKOSIDE	2938 90	DRAHT A MOLYBDAEN	8102 93
DIGOL	2909 41	DRAHT A NICHTLEG STAHL	7217
DIHYDROSTREPTOMYCIN	2941 20	DRAHT A NICHTROST STAHL	7223 00
DIHYDROXYCHOLANSAEURE	2918 19	DRAHT A NICKEL	7505 2
DIHYDROXYNAPHTHALINE	2907 29	DRAHT A PLATIN	7110 19
DIISODECYLORHOPHTHALATE	2917 34	DRAHT A SILBER	7106 92
DIISONONYLORHOPHTHALATE	2917 34	DRAHT A SONST LEG STAHL	7229
DIISOCTYLORHOPHTHALATE	2917 34	DRAHT A THORIUM	2844 30
DIKALIUMHEXAFLUOROZIRCONAT	2826 90	DRAHT A TITAN	8108 90
DIKTIERGERAETE	8519 40	DRAHT A WOLFRAM	8101 93
DIKTIERGERAETE	8520	DRAHT A ZINK	7904 00
DILATOMETER	9027 80	DRAHT A ZINN	8003 00
DIMETHYLAMIN	2921 11	DRAHT ISOLIERT F ELEKTROTECHN	8544
DIMETHYLCYCLOHEXANOL	2906 12	DRAHTBE/VERARBEITUNGSMASCHINEN	8463 30
DIMETHYLTEREPHTHALAT	2917 37	DRAHTBUERSTEN	9603

DRAHTFEDERN A STAHL	7320	20	DUENGMITTEL	31	
DRAHTGLAS	7005	30	DUENGERSTREUER/VERTEILER	8432	40
DRAHTGLAS	7003	20	DUESENSPINNMASCHINEN	8444	00
DRAHTHEFTMASCHINEN F BUCHBINDEREI	8440	10	DUFTWAESSER	3303	
DRAHTKOERBE A STAHL	7326	20	DUMPER	8704	10
DRAHTSCHRAUBWAREN A STAHL	7318	13	DUNGGABELN	8201	20
DRAHTSPANNUNGSTEILER	8533	3	DUNGERREISSER	8436	80
DRAHTSTELLWIDERSTAENDE	8533	3	DURCHFLUSSMESSER	9026	10
DRAHTSTIFTE A STAHL	7317	00	DURCHLAUFERHITZER ELEKTRISCH	8516	10
DRAHTZIEHMASCHINEN	8463	10	DURCHLAUFERHITZER NICHELEKTRISCH	8419	1
DRAISINEN	8604	00	DURCHLAUFWASCHMASCHINEN	8450	20
DREHAUTOMATEN F METALL	8458	1	DURCHLEUCHTUNGSSCHIRME	9022	90
DREHBANKSPITZEN	8466	20	DURCHSCHLAEGER	8205	59
DREHBLEISTIFTE	9608	40	DURCHSCHLAGPAPIER	4823	59
DREHERGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5803		DURCHSCHLAGPAPIER	4802	
DREHFUTTER F WEWRKZEUGMASCHINEN	8466	20	DURCHSCHREIBEPAPIER PRAEPARIERT	4816	20
DREHGESTELLE F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	1	DURCHSCHREIBEPAPIER PRAEPARIERT	4809	20
DREHKOLBENVERDICHTER	8414	80	DURCHSCHREIBESAEATZE FORMULARE	4820	40
DREHKONDENSATOREN ELEKTRISCH	8532	30	DUSCHEN A KUNSTSTOFF	3922	10
DREHMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465	99	DUSCHZUSATZMITTEL	3307	30
DREHMASCHINEN F METALL	8458		DYNAMOS F FAHRRAD	8512	10
DREHMOMENTSCHLUESSEL	8204	1			
DREHMOMENTWANDLER	8483	40			
DREHORGELN	9208	90	ECAUSSINE	6802	
DREHRIEGEL F FENSTER/TUEREN	8302	41	ECAUSSINE	2515	20
DREHSCHIEBERVAKUUMPUMPEN	8414	10	ECKVENTILE SANITAERE	8481	80
DREHSPAENE A MAGNESIUM	8104	30	ECONOMISER	8404	10
DREHSTROMZAEHLER	9028	30	EDAMERKAESE	0406	
DREHSTUEHLE	9401	30	EDELGASE	2804	2
DREHWERKZEUGE	8207	80	EDELMETALLABFAELLE	7112	
DREHZAHLMESSER F FAHRZEUGE	9029	10	EDELMETALLAMALGAME	2843	90
DREIRAEDER F KINDER	9501	00	EDELMETALLASCHE	7112	
DRESCHMASCHINEN	8433	5	EDELMETALLE KOLLOID	2843	1
DRILL PIPES A STAHL NAHTLOS	7304	20	EDELMETALLERZE	2616	
DROSSELSPULEN	8504		EDELMETALLGEKRAETZ	7112	
DRUCKBESTAEUER F DRUCKMASCHINEN	8424	20	EDELMETALLSCHROTT	7112	
DRUCKBLEISTIFTE	9608	40	EDELSTEINE	7103	
DRUCKER PERIPHER F EDV	8471	92	EDELSTEINNACHAHMUNGEN A GLAS	7018	
DRUCKFARBEN	3215	1	EDELSTEINPULVER	7105	
DRUCKFESTIGKEITSPRUEFMASCHINEN	9024		EGGEN	8432	2
DRUCKFORMZYLINDER	8442	50	EICHELN UNGEROESTET	2308	10
DRUCKGASARMATUREN AUTOGENE	8481		EICHENAUZUG	3201	30
DRUCKGIESSFORMEN F METALLE	8480	41	EICHENHOLZ	4403	91
DRUCKGIESSMASCHINEN F METALLE	8454	30	EICHENHOLZ	4407	91
DRUCKKAESTEN F HANDGEBRAUCH	9611	00	EICHZAEHLER	9028	
DRUCKKNOEPFE	9606	10	EIER	0407	00
DRUCKLUFTBREMSEN F SCHIENENFAHRZ	8607	2	EIER	0408	
DRUCKLUFTMOTOREN	8412	3	EIERALBUMIN	3502	10
DRUCKLUFTNEBELDOLER	8424	89	EIERKOCHER ELEKTRISCH HAUSHALT	8516	79
DRUCKLUFTSCHRAUBER HANDGEFUEHRT	8467	11	EIERROLLEN	0408	99
DRUCKLUFTWERKZEUGE HANDGEFUEHRT	8467	1	EIERSORTIERMASCHINEN	8433	60
DRUCKLUFTZYLINDER	8412	31	EIERVERPACKUNG A PAPIERHALBSTOFF	4823	70
DRUCKMASCHINEN	8443		EIGELB	0408	
DRUCKMESSGERAETE	9026	20	EIMER A HOLZ	4416	00
DRUCKMINDERVENTILE	8481	10	EIMER F BAGGER	8431	41
DRUCKPAPIER	4801		EIN/AUSSCHALTER ELEKTRISCH	8535	30
DRUCKPAPIER	4823	5	EIN/AUSSCHALTER ELEKTRISCH	8536	50
DRUCKPAPIER	4810		EINACHSSCHLEPPER	8701	10
DRUCKPAPIER	4802		EINBAENDE A PAPIER OD PAPPE	4820	30
DRUCKPLATTEN	8442	50	EINBAUGASBACKOEFEN A STAHL	7321	11
DRUCKREGLER	9032	20	EINBRUCHSALARMMGERAETE ELEKTRISCH	8531	10
DRUCKROHRE A GUSSEISEN	7303	00	EINGABEEINHEITEN PERIPHER F EDV	8471	92
DRUCKSCHRIFTEN PERIODISCHE	4902		EINKAUFNETZE A SPINNST GEKNUEPFT	5608	
DRUCKTYPEN	8442	50	EINKAUFSTASCHEN	4202	9
DRUCKZERSTAEUBERDOSEN A ALUMINIUM	7612	90	EINKOMPONENTENWAAGEN	8423	30
DRUESEN FRISCH/GEFROREN	0510	00	EINLAGEN BLUTSTILLEND STERIL	3006	10
DRUESEN GETROCKNET	3001	10	EINLEGESOHLN	6406	99
DRUESENEXTRAKTE ZU PHARM ZWECKEN	3001	20	EINNIETDRUCKKNOEPFE	9606	10
DUBLIERMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	30	EINSPINDELDREHAUTOMATEN F METALL	8458	1
DUDELSAECKE	9205	90	EINSTECKKAEMME	9615	1

EINSTUECKBRIEFE	4817	20	ENDLOSFORMULARE	4811	90
EINTRITTSKARTENAUSGABEMASCHINEN	8470	90	ENDLOSFORMULARPAPIERROLLEN	4802	52
EINWICKELMASCHINEN	8422	40	ENDLOSFORMULARSAETZE	4820	40
EINZELKORNDRIILLGERAETE/MASCHINEN	8432	30	ENDOSKOPE	9018	90
EINZELLERMIKROORGANISMEN NICHT LEB	2102	20	ENGOBEN	3207	20
EIPULVER	0408		ENTASCHER MECH F FEUERUNGEN	8416	30
EIS	2201	90	ENTEISUNGSFLUESSIGKEITEN ZUBEREIT	3820	00
EISBERGSALAT	0705	11	ENTEN GESCHLACHTET	0207	
EISBRECHER	8906	00	ENTEN LEBEND	0105	
EISEN GEKOERNT	7205	10	ENTENLEBERN ZUBEREITUNGEN	1602	20
EISENCHLORID	2827	33	ENTFERNUNGSMESSER	9015	10
EISENERZE	2601		ENTFLEISCHMASCHINEN F HAEUTE	8453	10
EISENGLIMMER NATUERLICH	2530	40	ENTGASUNGSOEFEN NICHTELEKTRISCH	8417	80
EISENHYDROXIDE	2821	10	ENTHAARUNGSMASCHINEN F SCHLACHTHOF	8438	50
EISENOXIDE	2821	10	ENTKRAUSUNGSMITTEL	3305	20
EISENPULVER	7205	2	ENTLADUNGSLAMPEN	8539	3
EISENSCHROTT	7204		ENTWASSERUNGSPRESSEN F WAESCHEREI	8451	80
EISENSCHWAMM	7203		ENTWICKLER PHOTOGR ZUBEREITET	3707	90
EISENSULFATE	2833	29	ENZYKLOPAEDIEN	4901	91
EISENSULFID	2830	90	ENZYMBILDNER LEBEND	3002	90
EISENWOLLE	7323	10	ENZYME	3507	
EISPULVER MIT KAKAO	1806	90	ENZYMZUBEREITUNGEN F GERBEREI	3202	90
EIWEISSKONZENTRATE	2106	10	EPHEDRINE	2939	40
EIWEISSSTOFFE GEHAERTET	3913		EPICHLOROHYDRIN	2910	30
EIWEISSSTOFFE TEXTURIERT	2106	10	EPINGLE	5801	
ELASTIKSCHLUEPFER	6212	20	EPOXIDE	2910	
ELASTIZITAETSPRUEFMASCHINEN/GERAET	9024		EPOXIDHARZE	3907	30
ELASTOMERGARNE A SYNTHET FILAMENT	5402	49	EPOXYALKOHOLE	2910	
ELASTOMERMONOFIL	5404	10	EPOXYETHER	2910	
ELEKTROBANDSTAHL A NICHTLEG STAHL	7211		EPOXYPHENOLE	2910	
ELEKTROBANDSTAHL A SONST LEG STAHL	7226	10	EPSOMIT	2530	20
ELEKTROBLECHE A NICHTLEG STAHL	7209		ERBSEN	0710	21
ELEKTROBLECHE A SONST LEG STAHL	7225	10	ERBSEN	0708	10
ELEKTRODEN A KOHLE OD GRAPHIT	8545	1	ERBSEN	2004	90
ELEKTRODENPASTEN KOHLENSTOFFHALT	3801	30	ERBSEN	0713	
ELEKTRODENTALAPPARATE	9018	4	ERBSEN	2005	40
ELEKTRODIAGNOSEAPPARATE/GERAETE	9018	1	ERCYNOPSIS UNICOLOR FISCHE	0305	
ELEKTROENCEPHALOGRAPHEN	9018	19	ERDALKALIMETALLE	2805	2
ELEKTROEROSIONSWERKZEUGMASCHINEN	8456	30	ERDBEEREN	0811	10
ELEKTROFILTER	8421	39	ERDBEEREN	2008	80
ELEKTROFLASCHENZUEGE	8425	11	ERDBEEREN	0810	10
ELEKTROHERDE HAUSHALT	8516	60	ERDBEEREN	0812	20
ELEKTROKARDIOGRAPHEN	9018	11	ERDBEERPFLANZEN	0602	99
ELEKTROKARREN OH HEBEVORRICHTUNG	8709	11	ERDBOHRWERKZEUGE	8207	1
ELEKTROLKOMOTIVEN	8601		ERDEDAEMPFGERAETE	8419	89
ELEKTROLYSEGERAETE	8543	30	ERDEN KIESELSAEUEREHALTIG	2512	00
ELEKTROLYTKONDENSATOREN	8532		ERDGAS	2711	
ELEKTROMAGNETE	8505		ERDGASKONDENSAT	2709	00
ELEKTROMOTOREN	8501		ERDHOBEL SELBSTFAHREND	8429	20
ELEKTROENBLITZGERAETE	9006	61	ERDNUESSE	2008	11
ELEKTROENMIKROSKOPE	9012	10	ERDNUESSE	1202	
ELEKTROENROEHREN	8540		ERDNUSSMARK	2008	11
ELEKTROENSTRALSCHWEISSMASCHINEN	8515	80	ERDNUSSOEL	1508	
ELEKTROPHORESEGERAETE	8543	30	ERDNUSSOELKUCHEN	2305	00
ELEKTROPHORESEGERAETE	9027	20	ERDOEL BEARBEITET	2710	
ELEKTROROHRE A STAHL GESCHWEISST	7306	30	ERDOEL ROH	2709	00
ELEKTROWERKZEUGE HANDGEFUERT	8508		ERDOELROHRE A STAHL GESCHWEISST	7306	
ELEMENTE RADIOAKTIVE	2844		ERDOELROHRE A STAHL GESCHWEISST	7305	
ELETIZITAETSAEHLER	9028	30	ERDOELROHRE A STAHL NAHTLOS	7304	
ELFENBEIN	0507	10	ERDOELRUECKSTAENDE	2713	
ELFENBEIN BEARBEITET	9601	10	ERDOELWACHS	2712	90
ELFENBEINWAREN	9601	10	ERDSTAMPFER VERBR-MOTOR HANDGEF	8467	89
EMETIN	2939	90	ERNTEBINDEGARNE A SPINNSTOFFEN	5607	
EMMENTALERKAESE	0406		ERYTHROMYCIN	2941	50
EMPPAENGERROEHREN	8540	81	ERZE METALLURGISCHE	26	
EMPPAENGNISVERHUETUNGSMITTEL CHEM	3006	60	ERZEUGNISSE A GLASKURZWAREN	7018	90
EMULGIERMASCHINEN UNIV VERWEND	8479	82	ESEL LEBEND	0101	20
EMULSIONEN LICHTEMPFINDLICHE	3707	10	ESELFLEISCH	0205	00
ENDIVIE	0705	29	ESPARSETTE	1214	90
ENDLOSFORMULARE	4823	51	ESROMKAESE	0406	

ESSBESTECKE VOLLSTAENDIG	7114	FAERBEAPPARATE F TEXTILINDUSTRIE	8451 40
ESSBESTECKE VOLLSTAENDIG	8215	FAERBEBESCHLEUNIGER F TEXTIL	3809
ESSIG	2209 00	FAERBEHOELZER	1404 10
ESSIGSAEURE	2915 21	FAERBEMITTEL	3212 90
ESSIGSAEUREANHYDRID	2915 24	FAERSEN LEBEND	0102
ESSKASTANIEN	0802 40	FAESSER A ALU BIS 300 L INHALT	7612 90
ESSZIMMERMUEBEL A HOLZ	9403 60	FAESSER A ALU UEB 300 L INHALT	7611 00
ETHANAL	2912 12	FAESSER A HOLZ	4416 00
ETHANDIOL	2905 31	FAESSER A PAPPE	4819 50
ETHANOLAMIN	2922 11	FAESSER A STAHL UEB 300 L INHALT	7309 00
ETHER	2909	FAESSER A STAHL 50-300 L INHALT	7310 10
ETHERALKOHOLE	2909 4	FAEUSTEL	8205 20
ETHERALKOHOLPHENOLE	2909 50	FAHRERHAEUSER F KRAFTFAHRZEUGE	8707
ETHERPEROXIDE	2909 60	FAHRGASTSCHIFFE	8901 10
ETHERPHENOLE	2909 50	FAHRGESTELLE F KAMPFFAHRZEUGE	8710 00
ETHOXYETHYLACETAT	2915 35	FAHRGESTELLE F LUFTFAHRZEUGE	8803 20
ETHOXYHYDROXYBENZALDEHYD	2912 42	FAHRGESTELLE M MOTOR F KFZ	8706 00
ETHOXYLINHARZE	3907 30	FAHRKARTENAUSGABEMASCHINEN	8470 90
ETHYLACETAT	2915 31	FAHRMOTOREN ELEKTRISCHE	8501
ETHYLALKOHOL	2207	FAHRRADGABELN	8714 91
ETHYLALKOHOL	2208 90	FAHRRADKETTEN A STAHL	7315 11
ETHYLBENZOL	2902 60	FAHRRADKUGELN	8482 91
ETHYLCELLULOSE	3912 39	FAHRRADPUMPEN	8414 20
ETHYLCHLORID	2903 11	FAHRRADSCHLEIFWERFER ELEKTRISCH	8512 10
ETHYLCUMARIN	2932 21	FAHRRADSCHLOSSER	8301 40
ETHYLEN	2901 21	FAHRRADER	8712 00
ETHYLEN	2711 14	FAHRRADER M HILFSMOTOR	8711 10
ETHYLEN-PROPYLEN-DIEN-TERPOLYMER	4002 70	FAHRSTUEHLE F KOERPERBEHINDERTE	8713
ETHYLEN-VINYLCETAT-COPOLYMERE	3901 30	FAHRZEUGBEREIFUNGEN GEBRAUCHT	4012
ETHYLENDIAMIN	2921 21	FAHRZEUGBEREIFUNGEN NEU	4011
ETHYLENDICHLORID	2903 15	FAHRZEUGBEREIFUNGEN RUNDERNEUERT	4012
ETHYLENGLYKOL	2905 31	FAHRZEUGBESCHLAEGE A KUNSTSTOFF	3926 30
ETHYLENGLYKOLMONOALKYLETHER	2909 4	FAHRZEUGE F TIERZUG	8716 80
ETHYLENGLYKOLMONOBUTYLETHER	2909 43	FAHRZEUGKABELSAETZE	8544 30
ETHYLENGLYKOLMONOMETHYLETHER	2909 42	FAHRZEUGWAAGEN	8423 8
ETHYLENOXID	2910 10	FAKTIS	4002 99
ETHYLETHER	2909 11	FALLSCHIRME	8804 00
ETHYLHEXANOL	2905 16	FALTBOOTE	8903 99
ETHYLHYDROXYMETHYLPROPANDIOL	2905 41	FALTMASCHINEN F GEWEBE	8451 50
ETHYLVANILLIN	2912 42	FALTMASCHINEN/TISCHE F MANGELN	8451 80
ETIKETTEN A PAPIER OD PAPPE	4821	FALTSCHACHTELN A KARTON	4819 20
ETIKETTEN A SPINNSTOFFEN	5807	FALZAPPARATE F DRUCKMASCHINEN	8443 60
ETIKETTIERMASCHINEN F BEHAELTNISSE	8422 30	FALZMASCHINEN F BUCHBINDEREI	8440 10
ETUIS A HOLZ	4420 90	FARBBAENDER	9612 10
ETUIS TAESCHNERWAREN	4202 9	FARBBUERSTEN	9603 40
EUKALYPTUSOEL	3301 29	FARBEN F FARBBAENDER	3215 90
EUTHYNNUS FISCH	0304	FARBEN F KERAMIK/EMAIL/GLAS	3207 10
EUTHYNNUS FISCH	1604	FARBEN F KUNST/PLAKATMALER	3213
EUTHYNNUS FISCH	0305	FARBEN F STEMPELKISSEN	3215 90
EUTHYNNUS FISCH	0302	FARBEN F VERVIELFAELTIGER	3215 90
EUTHYNNUS FISCH	0303	FARBENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8479 89
EXTRUDER F KUNSTSTOFF	8477 20	FARBERDEN	2821 20
EXZENTERPRESSEN F METALL	8462	FARBERDEN	2530 30
EXZENTERSCHNECKENPUMPEN	8413 60	FARBKAESTEN GEFUELLT	3213 10
		FARBLOCKE NICHT ZUBEREITET	3205 00
		FARBPINSEL	9603
FABRIKSCHIFFE F HOCHSEEFISCHER	8902 00	FARBSPRITZPISTOLEN	8424 20
FACHMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445 40	FARBSTIFTE	9609 10
FACHZEITSCHRIFTEN	4902 90	FARBSTOFFAUSZUEGE PFLANZL/TIER	3203 00
FADENHEFTMASCHINEN F BUCHBINDEREI	8440 10	FARBSTOFFE BASISCHE SYNTH ORGAN	3204 13
FADENREINIGER F SPULMASCHINEN	8448 39	FARBSTOFFE PFLANZL/TIER	3203 00
FADENZAEHLER	9013 80	FARBSTOFFE SYNTHET ORGANISCHE	3204 1
FAECHER A PAPIER OD PAPPE	4823 90	FARNE SCHNITTGRUEN FRISCH	0604 91
FAECHER F STAHLKAMMERN	8303 00	FASERPLATTEN A HOLZ	4411
FAECHERGRIFFE A PAPPE	4823 90	FASERPLATTENPRESSEN	8479 30
FAECHERSCHLEIFEN A STAHL	7318 21	FASERSCHREIBER	9608 20
FAEDEN A MOLYBDAEN	8102 93	FASERSCHREIBERMINEN	9608 99
FAEDEN A WEICHKAUTSCHUK	4007 00	FASSADENPLATTEN A ASBESTZEMENT	6811 20
FAEDEN A WOLFRAM	8101 93	FASSADENPLATTEN A CELLULOSEZEMENT	6811 20
FAEHRSCHEIFEN	8901 10	FASSADENSCHIEFER	6803 00



FASSHERSTELLUNGSMASCHINEN	8465	99	FERNSEHEMPFANGSGERAETE	8528
FASSREINIGUNGSMASCHINEN	8422	20	FERNSEHKAMERAS	8525
FASSSTAEBE A HOLZ	4416	00	FERNSPRECHAPPARATE	8517
FASSUNGEN F BRILLEN	9003	1	FERRITKERNE F TRANSFORMATOREN	8504
FAUSTHANDSCHUHE A LEDER	4203	2	FERROALUMINIUM	7202
FEDERABFAELLE	0505	90	FERROCHROM	7202
FEDERBALLSCHLAEGER	9506	59	FERROLEGIERUNGEN	7202
FEDERBLAETTER A STAHL	7320	10	FERROMANGAN	7202
FEDERGEWEHRE	9304	00	FERROMOLYBDAEN	7202
FEDERHALTER	9608	99	FERRONICKEL	7202
FEDERKERNMATRATZEN	9404	29	FERRONIÖB	7202
FEDERKRAFTMOTOREN	8412	80	FERROPHOSPHOR	7202
FEDERMEHL	0505	90	FERROSILICIUM	7202
FEDERN A KUPFER	7416	00	FERROSILICIUMALUMINIUM	7202
FEDERN A STAHL	7320		FERROSILICIUMCHROM	7202
FEDERN V VOEGELN	0505		FERROSILICIUMMAGNESIUM	7202
FEDERPISTOLEN	9304	00	FERROSILICIUMMANGAN	7202
FEDERPRUEFMASCHINEN	9024	10	FERROSILICIUMMANGANALUMINIUM	7202
FEDERRINGE A KUPFER	7415	21	FERROSILICIUMTITAN	7202
FEDERRINGE A STAHL	7318	21	FERROSILICIUMWOLFRAM	7202
FEDERRINGSCHLEIBEN A ALUMINIUM	7616	10	FERROTITAN	7202
FEDERSCHALEN A UNEDL METALL	8304	00	FERROVANADIN	7202
FEDERSCHLEIBEN A KUPFER	7415	21	FERROWOLFRAM	7202
FEDERSCHLEIBEN A STAHL	7318	21	FERSENSCHÖNER	6406
FEIGEN	0804	20	FERSENSTUECKE	6406
FEILEN	8203	10	FERTIGHAEUER	9406
FEILKLOBEN	8205	70	FESTARTIKEL	9505
FEINMUEHLEN F CHEM INDUSTRIE	8479	89	FESTKONDENSATOREN ELEKTRISCH	8532
FEINTASTER	9017	80	FESTMACHETONNEN	8907
FELDHAECKSLER	8433	59	FESTWIDERSTAENDE	8533
FELDLADER M PICKUPTROMMEL	8428	90	FETAKAESE	0406
FELDSCHMIEDEN	8205	80	FETTALKOHOLE TECHNISCHE	1519
FELDSPAT	7103		FETTE HYDRIERT	1516
FELDSPAT	2529	10	FETTE PFLANZLICHE	15
FELDSTEINE	2517	10	FETTE TIERISCHE	15
FELDTHYMIAN	0910	40	FETTGLASUR MIT KAKAO	1806
FELGEN F FAHRRADER	8714	92	FETTLEBERN V GAENSEN/ENTEN	0207
FELGENBAENDER A WEICHKAUTSCHUK	4012	90	FETTLEBERN V GAENSEN/ENTEN	0210
FELLABFAELLE UNGERBT	0511	99	FETTSAEUREN	2915
FELLBEARBEITUNGSMASCHINEN	8453	10	FETTSAEUREN TECHNISCHE	1519
FELLE ROH	4301		FETTSPRITZEN	8205
FELLE ROH	4102		FEUCHTIGKEITSMESSGERAETE	9015
FELLE ROH	4103		FEUERLOESCHARMATUREN	8481
FELLE ROH	4101		FEUERLOESCHBOMBEN	3813
FENCHEL FRISCH	0709	90	FEUERLOESCHER	8424
FENCHELFRUECHTE	0909	50	FEUERLOESCHGRANATEN	3813
FENDER A WEICHKAUTSCHUK	4016	94	FEUERLOESCHSCHIFFE	8905
FENSTER A ALUMINIUM	7610	10	FEUERMELDER ELEKTRISCH	8531
FENSTER A HOLZ	4418	10	FEUERSCHIFFE	8905
FENSTER A KUNSTSTOFF	3925	20	FEUERSTEIN	2517
FENSTER A STAHL	7308	30	FEUERUNGEN AUTOMATISCHE	8416
FENSTERBEHAENGE A SPINNST FERTIG	6303		FEUERWEHRKRAFTWAGEN	8705
FENSTERLAEDEN A HOLZ	4418	90	FEUERWERKSKOERPER	3604
FENSTERLAEDEN A KUNSTSTOFF	3925	30	FEUERZEUGBRENNSTOFF B 300 CCM	3606
FENSTERRAHMEN A ALUMINIUM	7610	10	FEUERZEUGE	9613
FENSTERRAHMEN A HOLZ	4418	10	FEZ	6505
FENSTERRAHMEN A KUNSTSTOFF	3925	20	FIEBERTHERMOMETER	9025
FENSTERTUEREN A HOLZ	4418	10	FIGUREN A HOLZ	4420
FENSTERVENTILATOREN	8414	51	FIGUREN A KERAMIK	6913
FERN GAS	2705	00	FIGUREN BEWEGLICH F SCHAUFENSTER	9618
FERNGLAESER	9005	10	FILMDRUCKSCHABLONEN A GEWEBEN	5911
FERNMELDEKABEL	8544		FILME A KUNSTSTOFF	3920
FERNMELDELEITUNGEN	8544		FILME A KUNSTSTOFF	3919
FERNMELDERELAIS	8536	41	FILME A KUNSTSTOFF	3921
FERNROHRE	9005	80	FILME PHOTOGRAPHISCHE	37
FERNROHRE F GEODAETISCHE GERAETE	9013	10	FILMENTWICKLUNGSMASCHINEN	9010
FERNROHRE F NAUTISCHE GERAETE	9013	10	FILMKAMERAS	9007
FERNROHRE F TOPOGRAPH GERAETE	9013	10	FILMSPULEN A KUNSTSTOFF	3923
FERNSCHREIBER	8517	20	FILMUNTERLAGEN A CELLULOSEACETAT	3920
FERNSEHBILDROEHRN	8540	1	FILMVORFUEHRAPPARATE	9007

FILTER OPTISCHE	9002 20	FLACHKULIERWIRKMASCHINEN	8447 20
FILTERBLOECKE A PAPIERHALBSTOFF	4812 00	FLACHPALETTEN A HOLZ	4415 20
FILTERGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5911	FLACHS	5301
FILTERPAPIER/PAPPE	4805 40	FLACHSABFAELLE	5301 30
FILTERPAPIER/PAPPE	4823 20	FLACHSSCHAEBENPLATTEN	4410 90
FILTERPLATTEN A PAPIERHALBSTOFF	4812 00	FLACHSTRICKMASCHINEN	8447 20
FILTERPRESSEN	8421 2	FLACHSWERG	5301 30
FILTERSAECKE A GEWEBEN	5911 90	FLACHWIRKMASCHINEN	8447 20
FILTERTUECHER	5911 40	FLAKONS A GLAS	7010
FILTRIERAPPARATE	8421	FLAKONS A KUNSTSTOFF	3923 30
FILZE A ASBEST	6812 60	FLAMMENWERFER	9301 00
FILZE A SPINNSTOFFEN	5602	FLAMMROHRKESSEL	8402 19
FILZHERSTELLUNGSMASCHINEN	8449 00	FLAMMSCHUTZMITTEL F BAUTENSCHUTZ	3823 90
FILZHUETE	6503 00	FLANSCHENROHRE A STAHL NAHTLOS	7304
FILZPAPIER/PAPPE	4805 50	FLASCHEN A GLAS	7010
FILZSCHREIBER	9608 20	FLASCHEN A KUNSTSTOFF	3923 30
FILZSCHREIBERMINEN	9608 99	FLASCHENHUELSEN A STROH	4602 10
FILZTEPPICHE	5704	FLASCHENKAPSELN A KUNSTSTOFF	3923 50
FILZTUCHE F TECHN ZWECHE	5911	FLASCHENKAPSELN A UNEDL METALL	8309 90
FINGERBALKENMAEHWERKE	8433 20	FLASCHENREINIGUNGSMASCHINEN	8422 20
FINGERLINGE A WEICHKAUTSCHUK	4014 90	FLASCHENZUEGE	8425 1
FINLANDIAKAESE	0406	FLECHSEN	0511 99
FIORE SARDO KAESE	0406	FLECHTEN ZU BINDEZWECKEN	0604 10
FIRSTBLECHE A ZINK	7907 10	FLECHTMASCHINEN F TEXTILIEN	8447 90
FISCHABFAELLE	0511 91	FLECHTMATTEN	4601
FISCHBEIN	0507 90	FLECHTSPITZEN A SPINNSTOFFEN	5804 2
FISCHE	03	FLECHTWAREN	46
FISCHE UNGENIESSBAR	0511 91	FLEISCH GENIESSBAR	16
FISCHEREIFAHRZEUGE	8902 00	FLEISCH GENIESSBAR	02
FISCHERNETZE A SPINNSTOFFEN	5608	FLEISCH UNGENIESSBAR	0511 99
FISCHEXTRAKTE	1603 00	FLEISCHEXTRAKTE	1603 00
FISCHFETTE	1504	FLEISCHHACKGERAETE HAUSHALT	8210 00
FISCHFILETS	0304	FLEISCHKONSERVEN	1602
FISCHFILETS	1604	FLEISCHMEHL GENIESSBAR	0210 90
FISCHFILETS	0305	FLEISCHMEHL UNGENIESSBAR	2301 10
FISCHFLEISCH AUCH ZERKLEINERT	0304	FLEISCHSAEFTE	1603 00
FISCHFLEISCH AUCH ZERKLEINERT	0305	FLEISCHWOELFE GEWERBLICH	8438 50
FISCHKONSERVEN	1604	FLEXODRUCKMASCHINEN	8443 30
FISCHLEBERN GENIESSBAR	0302 70	FLIEGENFAENGER	3808 90
FISCHLEBERN GENIESSBAR	0305 20	FLIESEN A GIPS	6809 1
FISCHLEBERN GENIESSBAR	0303 80	FLIESEN A GLAS	7016 90
FISCHLEBERN UNGENIESSBAR	0511 91	FLIESEN A KERAMIK FEUERFEST	6902
FISCHLEBERN ZUBEREITUNGEN	1604	FLIESEN A KERAMIK GLASIERT	6908
FISCHLEBEROELE	1504 10	FLIESEN A KERAMIK UNGLASIERT	6907
FISCHMEHL GENIESSBAR	0305 10	FLIESEN A KIESELGUR GEBRANNT	6901 00
FISCHMEHL UNGENIESSBAR	2301 20	FLIESEN A KUNSTSTOFF	3918
FISCHMESSER	8215 9	FLIESEN A NATURSTEIN	6802
FISCHMILCH GENIESSBAR	0302 70	FLIESEN A TRIPPEL GEBRANNT	6901 00
FISCHMILCH GENIESSBAR	0305 20	FLINTSTEIN	2517 10
FISCHMILCH GENIESSBAR	0303 80	FLIPPER SPIELAUTOMATEN	9504 30
FISCHMILCH UNGENIESSBAR	0511 91	FLITTER A ALUMINIUM	7603 20
FISCHMILCH ZUBEREITUNGEN	1604	FLITTER A BLEI	7804 20
FISCHOELE	1504	FLITTER A KUPFER	7406 20
FISCHROGEN GENIESSBAR	0302 70	FLITTER A NICKEL	7504 00
FISCHROGEN GENIESSBAR	0305 20	FLITTER A UNEDL METALL	8308 90
FISCHROGEN GENIESSBAR	0303 80	FLITTER A ZINK	7903 90
FISCHROGEN UNGENIESSBAR	0511 91	FLITTER A ZINN	8005 20
FISCHROGEN ZUBEREITUNGEN	1604	FLOATGLAS	7005
FISCHVERARBEITUNGSMASCHINEN	8438 80	FLOCKEN A GLASFASERN	7019 90
FISCHZUBEREITUNGEN	1604	FLOESSE AUFBLASBAR	8907 10
FITSCHEN	8302 10	FLUCHTSTAEBE	9015 80
FITTINGS A TEMPERGUSS	7307 19	FLUEGEL MUSIKINSTRUMENTE	9201 20
FIXIERER PHOTOGR ZUBEREITET	3707 90	FLUEGELZELLENPUMPEN	8413 60
FIXIERPRESSEN	8451 30	FLUESSIGKEITSFILTER	8421 2
FLACHFEINSCHLEIFMASCHINEN F METALL	8460 1	FLUESSIGKEITSPUMPEN	8413
FLACHGLAS	7004	FLUESSIGKEITSRINGVERDICHTER	8414 80
FLACHGLAS	7003	FLUESSIGKEITSSTANDANZEIGER	9026 10
FLACHGLAS	7005	FLUESSIGKEITSTRANSFORMATOREN	8504 2
FLACHGLAS BEARBEITET	7006	FLUESSIGKEITSZAEHLER	9028 20
FLACHKETTENWIRKMASCHINEN	8447 20	FLUGBENZIN	2710 00

FLUGTURBINENKRAFTSTOFF	2710 00	FRAESSAEGEBLAETTER	8202 3
FLUGZEUGBREMSVORRICHT F SCHIFFDECK	8805 10	FRAESVERZAHNMASCHINEN F METALL	8461 40
FLUNDERN	0304	FRAESWERKZEUGE	8207 70
FLUNDERN	0305	FRANKIERMASCHINEN M RECHENWERK	8470 90
FLUNDERN	0303 39	FREIBURGER VACHERIN	0406
FLUNDERN	0302 29	FREIFORMSCHMIEDEHAEMMER	8462 10
FLUOR	2801 30	FREIKOLBENGENERATOREN	8414 80
FLUORWASSERSTOFF	2811 11	FREILANDSTAUDEN	0602 99
FLUSSAEUERE	2811 11	FREILAUFZAHNKRANZE F FAHRRAEDE	8714 93
FLUSSMITTEL Z LOETEN/SCHWEISSEN	3810 90	FREQUENZGENERATOREN	8543 20
FLUSSSPAT	2529 2	FRISCHBETON	3823 50
FLUTINGPAPIER	4805 10	FRISCHKAESE	0406
FLYER Z VORSPINNEN	8445 13	FRISEURSTUEHLE	9402 10
FLYERKETTEN A STAHL	7315 12	FRISIERKAEMME	9615 1
FOERDERBAENDER A LEDER	4204 00	FRISIERNADELN	9615 90
FOERDERBAENDER A SPINNSTOFFEN	5910 00	FRONTSCHAUFELLADER	8429 51
FOERDERBAENDER A WEICHKAUTSCHUK	4010 91	FROSCHSCHENKEL	0208 20
FOERDERBANDWAAGEN	8423 20	FROSCHSCHENKEL ZUBEREITUNGEN	1602 90
FOERDERMASCHINEN F BERGWERKE	8425 20	FROTTIERGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5802
FOERDERPLATTFORMEN SCHWIMM/TAUCH	8905 20	FRUCHTGELEES	2007
FOERDERRICHTUNG M SKIPS BERGBAU	8428 10	FRUCHTMUSE	2007
FOLIEN A WOLFRAM	8101 92	FRUCHTNEKTARE	2202 90
FOLIEN A ALUMINIUM	7607	FRUCHTPASTEN	2007
FOLIEN A BLEI	7804 1	FRUCHTPASTENZUCKERWAREN	1704 90
FOLIEN A GOLD	7108 13	FRUCHTPRESSEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8509 40
FOLIEN A KUNSTSTOFF	3921	FRUCHTPUELPE	0811
FOLIEN A KUNSTSTOFF	3920	FRUCHTPUELPE	2008
FOLIEN A KUNSTSTOFF	3919	FRUCHTPUELPE	0812
FOLIEN A KUPFER	7410	FRUCHTSAEFTE	2009
FOLIEN A MAGNESIUM	8104 90	FRUCHTSCHALEN	0814 00
FOLIEN A MOLYBDAEN	8102 92	FRUCHTSCHALEN	2006 00
FOLIEN A NICKEL	7506	FRUCHTSCHNEIDER HAUSHALT	8210 00
FOLIEN A PLATIN	7110 19	FRUCHTSTEINE	1212 30
FOLIEN A SILBER	7106 92	FRUCHTWEIN	2206 00
FOLIEN A TANTAL	8103 90	FRUCTOSE	1702
FOLIEN A TITAN	8108 90	FRUCTOSESIRUP	1702
FOLIEN A ZINK	7905 00	FRUECHTE	08
FOLIEN A ZINN	8005 10	FRUECHTE	12
FOLIEN POLARISIEREND	9001 20	FRUECHTE KUENSTLICHE	6702
FOLSAEUERE	2936 29	FRUECHTE ZUBEREITUNGEN	20
FONDANTMASSEN	1704 90	FUCHSFELLE ROH	4301 60
FONDANTWAREN	1704 90	FUCHSFELLE ZUGERICHTET	4302
FONTALKAESE	0406	FUELLBLEISTIFTE	9608 40
FORELLEN	0301 91	FUELLFEDERHALTER	9608 3
FORELLEN	0305	FUELLHALTER	9608 3
FORELLEN	0304	FUELLHOEHEANZEIGER	9026 10
FORELLEN	0303 21	FUELLMASCHINEN F BEHAELTNISSE	8422 30
FORELLEN	0302 11	FUELLMASSEN F SCHWEISSELEKTRODEN	3810 90
FORMALDEHYD	2912 11	FULMINATE	2838 00
FORMBINDEMittel F GIESSER ZUBEREIT	3823 10	FUNGICIDE	3808 20
FORMEN F GLAS	8480 50	FUNKFERNSTEUERUNGSGERAETE	8526 92
FORMEN F KAUTSCHUK/KUNSTSTOFF	8480 7	FUNKHOEHENMESSER	8526 10
FORMEN F METALLE	8480 4	FUNKMESSGERAETE	8526 10
FORMEN F METALLE	8454 20	FUNKNAVIGATIONSGERAETE	8526 91
FORMEN F MINERALSTOFFE	8480 60	FUNKSPRECHGERAETE	8525 20
FORMER F WAESCHEREIEN	8451 80	FUNKTELEGRAPHIEGERAETE	8525
FORMMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8474 80	FURALDEHYD-2	2932 12
FORMOELE	3403	FURAZOLIDON	2934 90
FORMPRESSEN F KUNSTSTOFF	8477 59	FURFURALDEHYD	2932 12
FORMSANDAUFBEREITUNGSMASCHINEN	8474 10	FURFURYLALKOHOL	2932 13
FORMULARE	4911 99	FURNIERE A HOLZ	4408
FORSTGEHOELZE	0602 99	FURNIERPLATTEN	4412
FORSTSAMEN	1209 99	FURNIERPRESSEN	8465 94
FORSTSCHLEPPER	8701 90	FUSSBODENBELAEGE A SPINNSTOFFEN	57
FOSSILIENMEHLE KIESELSAUREHALTIG	2512 00	FUSSBODENBELAEGE M PAPIERUNTERLAGE	4815 00
FRACHTSCHIFFE	8901	FUSSBODENBELAEGE M TEXTILUNTERLAGE	5904
FRAESER ZAHNAERZTLICHE	9018 49	FUSSBODENHEIZUNG ELEKTRISCH	8516 2
FRAESKETTEN	8207 70	FUSSBODENKEHRER OHNE MOTOR	9603 90
FRAESMASCHINEN F HOLZ/KUNSTSTOFF	8465 92	FUSSMATTEN A WEICHKAUTSCHUK	4016 91
FRAESMASCHINEN F METALL	8459	FUSSMATTEN A WEICHKAUTSCHUK	4008 21

FUSSPFLEGEZUBEREITUNGEN	3304	30	GARNE A POLYAMIDSPINNFASERN	5509	
FUSSSTUETZEN	9021	19	GARNE A POLYESTERSPINNFASERN	5509	
FUTTER F TIERE	1214		GARNE A RAMIE	5308	90
FUTTER F TIERE	2309		GARNE A ROSSHAAR	5110	00
FUTTERALSTOFFE LEIMBESTRICHEN	5901	10	GARNE A SCHAPPESEIDE	5006	00
FUTTERERBSEN	0713		GARNE A SCHAPPESEIDE	5005	00
FUTTERKOHL	1214	90	GARNE A SEIDE	5006	00
FUTTERKOHLSAMEN	1209	29	GARNE A SEIDE	5004	00
FUTTERLEDER RINDSPALTLEDER	4104	39	GARNE A SPINNST KAUTSCHUKUEBERZOG	5604	
FUTTERLEDER ZIEGENLEDER	4106	20	GARNE A SPINNST KUNSTSTOFFUEBERZOG	5604	
FUTTERMISCHER F LANDWIRTSCHAFT	8436	10	GARNE A SPINNST METALLISIERT	5605	00
FUTTERPRESSEN	8433	40	GARNE A SYNTHET FILAMENTEN	5402	
FUTTERRUEBENSAMEN	1209	19	GARNE A SYNTHET FILAMENTEN	5406	10
FYNBOKAESE	0406		GARNE A SYNTHET SPINNFASERN	5509	
			GARNE A SYNTHET SPINNFASERN	5508	10
			GARNE A SYNTHET SPINNFASERN	5511	
GABELN	8201	20	GARNE A TEXTILEN BASTFASERN	5307	
GABELN	8215	9	GARNE A WOLLE	5107	
GABELSTAPLER	8427		GARNE A WOLLE	5109	
GAENSE GESCHLACHTET	0207		GARNE A WOLLE	5106	
GAENSE LEBEND	0105		GARNELEN	0306	
GAENSEFETT	1501	00	GARNELEN ZUBEREITUNGEN	1605	20
GAENSEFETT	0209	00	GARNROLLEN A PAPPE	4822	10
GAENSELEBERN	0207		GARTENBOHNEN	0713	33
GAENSELEBERN ZUBEREITUNGEN	1602	20	GARTENGLAS	7005	
GAENSELEBERPASTETE	1602	20	GARTENGLAS	7004	
GALLE AUCH GETROCKNET	0510	00	GARTENMELDE	0709	70
GALLIUM ROHFORMEN	8112	91	GARTENMELDE	0710	30
GALLKETTEN A STAHL	7315	12	GARTENSCHEREN	8201	50
GALLUSSAEURE	2918	29	GARTENSCHIRME	6601	10
GALVANISATIONSMATTE ZINKHALTIG	2620	11	GARTENSPATEN	8201	10
GALVANOHILFSMITTEL CHEM ZUBEREIT	3823	90	GARTENSPINAT	0709	70
GALVANOTECHNIKGERAETE	8543	30	GARTENSPINAT	0710	30
GAMASCHEN	6406	99	GASANZUENDER	9613	80
GAMMASTRAHLENMESSGERAETE	9030	10	GASBRENNER F FEUERUNGEN	8416	20
GANZSTAHLGARNITUREN	8448	31	GASDRUCKBEHAELTER A ALUMINIUM	7613	00
GARDEROBENSTAENDER A METALL	9403	20	GASDRUCKBEHAELTER A STAHL	7311	00
GARDINEN A SPINNST FERTIGGESTELLT	6303		GASDRUCKGEWEHRE	9304	00
GARDINENSTOFFE GEWIRKT	6002		GASDRUCKPISTOLEN	9304	00
GARNABFAELLE A BAUMWOLLE	5202	10	GASDURCHLAUFERHITZER	8419	11
GARNABFAELLE A HANF	5302	90	GASERZEUGER F GENERATORGAS	8405	10
GARNABFAELLE A JUTE	5303	90	GASERZEUGER F WASSERGAS	8405	10
GARNABFAELLE A KUENST CHEMIEFASERN	5505	20	GASFILTER	8421	3
GARNABFAELLE A SEIDE	5003		GASFLASCHENABSPERRVENTILE	8481	80
GARNABFAELLE A SISAL	5304	90	GASHEIZOEFEN A STAHL HAUSHALT	7321	81
GARNABFAELLE A SYNTH CHEMIEFASERN	5505	10	GASHEIZSTRAHLER A STAHL F CAMPING	7321	81
GARNABFAELLE A WOLLE/FEINTIERHAAR	5103	20	GASHERDE A STAHL HAUSHALT	7321	11
GARNE A ASBEST	6812	20	GASHOCHDRUCKROHRE A STAHL GESCHW	7306	
GARNE A BAUMWOLLE	5204		GASHOCHDRUCKROHRE A STAHL GESCHW	7305	
GARNE A BAUMWOLLE	5207		GASHOCHDRUCKROHRE A STAHL NAHTLOS	7304	
GARNE A BAUMWOLLE	5205		GASKOEHLEHERDE A STAHL HAUSHALT	7321	11
GARNE A BAUMWOLLE	5206		GASKOMPRESSOREN	8414	
GARNE A BOURRETTESEIDE	5005	00	GASMASKEN	9020	00
GARNE A BOURRETTESEIDE	5006	00	GASOEL	2710	00
GARNE A FEINEN TIERHAAREN	5109		GASPRUEFER	9027	10
GARNE A FEINEN TIERHAAREN	5108		GASREINIGER	8421	3
GARNE A FLACHS	5306		GASREINIGUNGSMASSEN	3823	90
GARNE A GLASFASERN	7019	10	GASRUSS	2803	00
GARNE A GROBEN TIERHAAREN	5110	00	GASSTANDANZEIGER	9026	10
GARNE A HANF	5308	20	GASTURBINEN	8411	
GARNE A JUTE	5307		GASVERFLUESSIGUNGSAPPARATE	8419	60
GARNE A KOKOSFASERN	5308	10	GASZAEHLER	9028	10
GARNE A KUENSTL FILAMENTEN	5406	20	GASZERLEGUNGSAPPARATE	8419	60
GARNE A KUENSTL FILAMENTEN	5403		GATTERSAEGEN F HOLZ	8465	91
GARNE A KUENSTL SPINNFASERN	5510		GEBAEUDE *VORGEFERTIGT	9406	00
GARNE A KUENSTL SPINNFASERN	5508	20	GEFAESSPROTHESEN	9021	30
GARNE A KUENSTL SPINNFASERN	5511	30	GEFLECHTE A ALUMINIUMDRAHT	7616	90
GARNE A LEINEN	5306		GEFLECHTE A FLECHTSTOFFEN	4601	10
GARNE A PAPIER	5308	30	GEFLECHTE A KUPFERDRAHT	7414	10
GARNE A POLYACRYLSPINNFASERN	5509		GEFLECHTE A NICKELDRAHT	7508	00

GEFLECHTE A SPINNSTOFFEN METERWARE	5808	10	GERAETE HYDROGRAPHISCHE	9015	80
GEFLECHTE A STAHLDRAHT	7314		GERAETE HYDROLOGISCHE	9015	80
GEFLUEGELFETT	1501	00	GERAETE METEOROLOGISCHE	9015	80
GEFLUEGELFETT	0209	00	GERAETE OZEANOGRAPHISCHE	9015	80
GEFLUEGELFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602		GERAETE PHOTOGRAMMETRISCHE	9015	40
GEFLUEGELLEBERN	0210	90	GERAETE PSYCHOTECHNISCHE	9019	10
GEFLUEGELLEBERN	0207		GERAETE TIERAERZTLICHE	9018	
GEFLUEGELLEBERN ZUBEREITUNGEN	1602	20	GERAETE TOPOGRAPHISCHE	9015	
GEFLUEGELSCHEREN	8201	50	GERAETE ZAHNAERZTLICHE	9018	4
GEFLUEGELTEILE	0207		GERAETEWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8604	00
GEFRIERSCHRAENKE	8418		GERAEUSCHSPANNUNGSMESSER	9030	40
GEFRIERSCHUTZMITTEL ZUBEREITET	3820	00	GERANIOL	2905	22
GEFRIERTRUHEN	8418		GERANIUMOEL	3301	21
GEGENSPRECHANLAGEN	8517	81	GERBEREIMASCHINEN	8453	10
GEHAENGE	8302	10	GERBRINDEN	1404	10
GEHAEUSE F RUNDUNK/FERNSEHGERAETE	8529	90	GERBSTOFFAUSZUEGE PFLANZL	3201	
GEHAEUSEEBNBAUANTENNEN	8529	10	GERBSTOFFE SYNTHETISCHE	3202	
GEHSTOCKGRIFFE	6603	10	GERBSTOFFZUBEREITUNGEN	3202	90
GEHSTOECKE	6602	00	GERMANIUM ROHFORMEN	8112	30
GEIGEN	9202	10	GERMANIUMOXIDE	2825	60
GELAENDER A ALUMINIUM	7610	90	GERSTE	1003	00
GELAENDER A STAHL	7308	90	GERSTE GEQUETSCHT	1104	11
GELATINE	3503	00	GERSTENFLOCKEN	1104	11
GELATINEDERIVATE	3503	00	GERSTENGRIESS	1103	19
GELATINEKAPSELN NICHT GEHAERTET	9602	00	GERSTENGRUETZE	1104	21
GELDBOERSEN	4202	3	GERSTENMEHL	1102	90
GELDEINWICKELMASCHINEN	8472	90	GERSTENPELLETS	1103	29
GELDSORTIERMASCHINEN	8472	90	GERSTENSCHROT	1104	21
GELDWECHSELAUTOMATEN	8476	19	GERUCHVERSCHLUESSE A BLEI	7805	00
GELDZAEHLMASCHINEN	8472	90	GERUESTE A ALUMINIUM	7610	90
GELEES A FRUECHTEN	2007		GERUESTKONSTRUKTIONEN A STAHL	7308	40
GELEEZUCKERWAREN	1704	90	GESCHAEFTSBUECHER	4820	10
GELENKE KUENSTLICHE	9021	11	GESCHIRR A GLAS	7013	
GELENKETTEN A STAHL	7315		GESCHIRR A KERAMIK	6911	
GELENKKUPPLUNGEN F MASCHINEN	8483	60	GESCHIRR A KERAMIK	6912	00
GELENKWELLEN F MASCHINEN	8483	10	GESCHIRR A KUNSTSTOFF	3924	10
GEMAELDE	9701	10	GESCHIRR A ROSTFR STAHL	7323	93
GEMUESE	07		GESCHIRR A STAHL EMAILLIERT	7323	94
GEMUESE GEFROREN	0710		GESCHIRR A ZINN	8007	00
GEMUESE GETROCKNET	0712		GESCHIRRE SATTLERWAREN	4201	00
GEMUESE M ESSIG ZUBEREITET	2001		GESCHIRRSPUELMASCHINEN	8422	1
GEMUESE VORLAEUFIG HALTBAR	0711		GESCHOSSE	9306	
GEMUESE ZUBEREITUNGEN	20		GESCHOSSE F LUFTGEWEHRE	9306	29
GEMUESEKONSERVEN	20		GESCHWINDIGKEITSMESSER	9014	20
GEMUESEPAPRIKA	0709	60	GESCHWINDIGKEITSMESSER	9029	20
GEMUESEPAPRIKA	0710	80	GESELLSCHAFTSSPIELE	9504	
GEMUESEPAPRIKA	2005	90	GESENKSMIEDEHAEMMER	8462	10
GEMUESEPAPRIKA	0711	90	GESENKSMIEDEWERKZEUGE	8207	30
GEMUESEPAPRIKA	2001	90	GESTAGENE	2937	92
GEMUESEPFLANZEN	0602	99	GESTEINBOHRMASCHINEN	8430	
GEMUESEPRESSEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8509	40	GESTEINSBOHRWERKZEUG	8207	1
GEMUESESAEFTE	2009		GESTRICKE KAUTSCHUTIIERT	5906	91
GEMUESESALATE	2001	90	GETRAENKE	22	
GEMUESESAMEN	1209		GETRAENKEFILTER	8421	22
GEMUESESAMEN	0713		GETRAENKEVERKAUFAUTOMATEN	8476	1
GEMUESESCHNEIDER HAUSHALT	8210	00	GETRAENKEZAPFSTELLEN M KUEHLUNG	8418	50
GEMUESEWASCHMASCHINEN	8438	60	GETREIDE	10	
GENERATOREN ELEKTRISCHE	8543	20	GETREIDE GEROESTET KAFFEEMITTEL	2101	30
GENERATOREN ELEKTRISCHE	8501		GETREIDEFLOCKEN	1104	1
GENERATOREN F ROENTGENAPPARATE	9022	90	GETREIDEKEIME	1104	30
GENERATORGAS	2705	00	GETREIDEKOERNER GEQUETSCHT	1104	1
GENEVER	2208	50	GETREIDEKOERNER GESCHAELT	1104	2
GEPAECKTRAEGER F FAHRRAEUER	8714	99	GETREIDEKOERNER GESCHROTET	1104	2
GEPAECKWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8605	00	GETREIDEMEHL	1102	
GERAETE AERZTLICHE	9022	1	GETREIDEMEHL	1101	00
GERAETE AERZTLICHE	9018		GETREIDESTROH	1213	00
GERAETE CHIRURGISCHE	9018		GETREIDESTROH	1401	90
GERAETE EKTROMEDIZINISCHE	9018		GETRIEBE ELEKTROMAGNETISCHE	8505	20
GERAETE GEOAETISCHE	9015		GETRIEBE F KRAFTFAHRZEUGE	8708	40
GERAETE GEOPHYSIKALISCHE	9015	80	GETRIEBE F MASCHINEN	8483	40

GETRIEBEMOTOREN ELEKTRISCHE	8501	GEWINDEWALZMASCHINEN F METALL	8463 20
GEWEBE A ALUMINIUMDRAHT	7616 90	GEWINDEWALZROLLEN	8207 40
GEWEBE A ASBEST	6812 40	GEWINDEWERKZEUGHALTER	8205 10
GEWEBE A BAUMWOLLE	5209	GEWIRKE A ASBEST	6812 40
GEWEBE A BAUMWOLLE	5210	GEWIRKE GUMMIELASTISCH METERWARE	6002
GEWEBE A BAUMWOLLE	5212	GEWIRKE HOCHFLORIG METERWARE	6001 10
GEWEBE A BAUMWOLLE	5211	GEWIRKE KAUTSCHUTIERT	5906 91
GEWEBE A BAUMWOLLE	5208	GEWIRKE M ELASTOMERFAEDEN METERW	6002
GEWEBE A BOURRETTESEIDE	5007 10	GEWIRKE METERWARE	6001
GEWEBE A FEINEN TIERHAAREN	5111	GEWIRKE METERWARE	6002
GEWEBE A FLACHS	5309	GEWUERZE	09
GEWEBE A GLASFASERN	7019 20	GEWUERZMISCHUNGEN	0910 91
GEWEBE A GROBEN TIERHAAREN	5113 00	GEWUERZMUEHLEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8509 40
GEWEBE A HANF	5311 00	GEWUERZNELKEN	0907 00
GEWEBE A JUTE	5310	GEWUERZNELKENOEL	3301 29
GEWEBE A KUENSTL FILAMENTGARNEN	5408	GICHTSTAUB	2619 00
GEWEBE A KUENSTL HOCHFESTGARNEN	5408 10	GIESSEREIFORMKAESTEN	8480 10
GEWEBE A KUENSTL SPINNFASERN	5516	GIESSEREIHILFSMITTEL ZUBEREITET	3823 90
GEWEBE A KUPFERDRAHT	7414	GIESSEREIMODELLE	8480 30
GEWEBE A LEINEN	5309	GIESSFORMEN	8480
GEWEBE A METALLGARNEN	5809 00	GIESSFORMEN F METALLE	8454 20
GEWEBE A METALLISIERT GARNEN	5809 00	GIESSMASCHINEN F KUNSTSTOFF	8477
GEWEBE A NICKELDRAHT	7508 00	GIESSMASCHINEN F METALLE	8454 30
GEWEBE A PAPIERGARNEN	5311 00	GIESSPFANNEN F METALLE	8454 20
GEWEBE A POLYACRYLSPINNFASERN	5513	GIESSPFROPFEN A UNEDL METALL	8309 90
GEWEBE A POLYACRYLSPINNFASERN	5512	GIMPEN A METALLGARNEN	5605 00
GEWEBE A POLYACRYLSPINNFASERN	5514	GIMPEN A SPINNSTOFFEN	5606 00
GEWEBE A POLYACRYLSPINNFASERN	5515	GIN	2208 50
GEWEBE A POLYAEHTYLENSTREIFEN	5407 20	GINSENGWURZELN	1211 20
GEWEBE A POLYESTERSPINNFASERN	5512	GIPS	2520 20
GEWEBE A POLYESTERSPINNFASERN	5515	GIPSDIELEN	6809 1
GEWEBE A POLYESTERSPINNFASERN	5514	GIPSPLATTEN	6809 1
GEWEBE A POLYESTERSPINNFASERN	5513	GIPSTEIN	2520 10
GEWEBE A POLYPROPYLENSTREIFEN	5407 20	GIPSWAREN	6809
GEWEBE A RAMIE	5311 00	GITARREN ELEKTRISCH	9207 90
GEWEBE A ROSSHAAR	5113 00	GITARREN NICHTELEKTRISCH	9202 90
GEWEBE A SCHAAPSEIDE	5007	GITTER A ALUMINIUMDRAHT	7616 90
GEWEBE A SEIDE	5007	GITTER A KUPFERDRAHT	7414 10
GEWEBE A STAHLDRAHT	7314	GITTER A NICKELDRAHT	7508 00
GEWEBE A SYNTHET FILAMENTGARNEN	5407	GITTER A STAHLDRAHT	7314
GEWEBE A SYNTHET HOCHFESTGARNEN	5407 10	GITTERGEFLECHTE A FLECHTSTOFF	4601 20
GEWEBE A SYNTHET SPINNFASERN	5515	GITTERMASTE A ALUMINIUM	7610 90
GEWEBE A SYNTHET SPINNFASERN	5513	GITTERMASTE A STAHL	7308 20
GEWEBE A SYNTHET SPINNFASERN	5514	GLADIOLEN	0601
GEWEBE A SYNTHET SPINNFASERN	5512	GLADIOLEN SCHNITTBLUMEN	0603 10
GEWEBE A TEXTILEN BASTFASERN	5310	GLAESER F BRILLEN	9001
GEWEBE A WOLLE	5111	GLANZMITTEL F KERAMIK EMAIL	3207 30
GEWEBE GUMMIELASTISCHE	5806 20	GLARNER KRAEUTERKAESE	0406
GEWEBE KAUTSCHUTIERT	5906	GLAS FEUERPOLIERT	7005
GEWEBE KUNSTSTOFFBESCHICHTET	5903	GLASAugEN F PUPPEN	9502 99
GEWEBE KUNSTSTOFFGETRAENKT	5903	GLASAugEN KEINE PROTHESEN	7018 90
GEWEBEBEAENDER A GLASFASERN	7019 20	GLASAugEN PROTHESEN	9021 30
GEWEBEKUNSTLEDER	5903	GLASBALLONS	7010
GEWEBEREINIGUNGSMASCHINE TEXTILIND	8451 80	GLASBAUSTEINE	7016 90
GEWEHRE	9303	GLASDACHKONSTRUKTION A ALUMINIUM	7610 90
GEWEHRE	9301 00	GLASERKITT	3214 10
GEWEHRE	9304	GLASFASERFLOCKEN	7019 90
GEWEIHE BEARBEITET	9601 90	GLASFASERKABEL	8544 70
GEWEIHE UNBEARBEITET	0507 90	GLASFASERKABEL	9001 10
GEWICHTE F WAAGEN	8423 90	GLASFASERKOKILLEN	7019 39
GEWINDEBOHRWERKZEUGE	8205 10	GLASFASERMATRATZEN	7019 39
GEWINDEBOHRWERKZEUGE	8207 40	GLASFASERMATTEN	7019 31
GEWINDEROHRE A STAHL GESCHWEISST	7306 30	GLASFASERN	7019
GEWINDEROHRE A STAHL NAHTLOS	7304 39	GLASFASERPLATTEN	7019 39
GEWINDEROLLMASCHINEN F METALL	8463 20	GLASFASERROLLFILZE	7019 39
GEWINDESCHNEIDKLUPPEN	8205 10	GLASFASERSCHALEN	7019 39
GEWINDESCHNEIDKOPFE SELBSTOEFFN	8466 10	GLASFASERSCHNUERE	7019 90
GEWINDESCHNEIDWERKZEUGE	8207 40	GLASFASERVLEIJE	7019 32
GEWINDESCHNEIDWERKZEUGE	8205 10	GLASFASCHENBLASMASCHINEN	8475 20
GEWINDEWALZBACKEN	8207 40	GLASFLOCKEN	3207 40

GLASFRITTE	3207 40	GLYCEROPHOSPHORSAEURE	2919 00
GLASGARNE	7019 10	GLYCIN	2922 49
GLASGEWEBE	7019 20	GLYKOSIDE	2938
GLASGEWEBEBEAENDER	7019 20	GLYZYRRHIZIN	2938 90
GLASGRANALIEN	3207 40	GLYZYRRHIZINATE	2938 90
GLASKALTBEARBEITUNGSMASCHINEN	8464	GNEIS	6802
GLASKERAMIKKOCHEFELDER ELEKTRISCH	8516 60	GNEIS	2516 90
GLASKERAMIKWAREN F HAUSHALT	7013 10	GNOCCHI	1902
GLASKOLBEN F ELEKTR ZWECKE	7011	GOBELINS	5805 00
GLASKOLBEN F ISOLIERBEHAELTER	7012 00	GOBELINS FLANDRISCHE	5805 00
GLASKURZWAREN	7018 90	GOLD ROHFORMEN	7108 12
GLASMASSE	7001 00	GOLDBAFELLE	7112 10
GLASOEFEN NICHELEKTRISCH	8417 80	GOLDASCHE	7112 10
GLASPERLEN	7018 10	GOLDBARREN	7108 12
GLASPULVER	3207 40	GOLDBARSCHNE	0303 79
GLASROHRE F ELEKTR ZWECKE	7011 10	GOLDBARSCHNE	0305
GLASSCHNEIDER	8205 59	GOLDBARSCHNE	0302 69
GLASSCHUPPEN	3207 40	GOLDBARSCHNE	0304
GLASSEIDE	7019 10	GOLDBUTT	0305
GLASSEIDENROVINGS	7019 10	GOLDBUTT	0303 32
GLASSEIDENSTRAENGE	7019 10	GOLDBUTT	0304
GLASSTAPELFAERN	7019 10	GOLDBUTT	0302 22
GLASWAREN	70	GOLDGEKRAETZ	7112 10
GLASWAREN F HAUSHALT	7013	GOLDPLATTIERUNGEN	7109 00
GLASWAREN F SIGNALVORRICHTUNGEN	7014 00	GOLDPULVER	7108 11
GLASWOLLE	7019 90	GOLDSCHLAEGERHAETUCHEN	4206 90
GLASWUERFEL F MOSAIKE	7016 10	GOLDSCHMIEDEWAREN	7114
GLATTHAFERSAMEN	1209 29	GOLDSCHROTT	7112 10
GLEICHRICHTER	8504 40	GOLDVERBUNDUNGEN	2843 30
GLEICHRICHTERROEHREN	8540 89	GOLFAUSRUESTUNGEN	9506 3
GLEICHSTROMGENERATOREN	8501 3	GOLFBAELE	9506 32
GLEICHSTROMMOTOREN	8501	GOLFPLATZWAGEN M MOTOR F PERSONEN	8703 10
GLEICHSTROMZAEHLER	9028 30	GOLFSCHLAEGER	9506 31
GLEISKETTENZUGMASCHINEN	8701 30	GONGS	8306 10
GLEISKORREKTURWAGEN SCHIENENFAHRZ	8604 00	GOUDAKAESE	0406
GLEISMATERIAL ORTSFESTES	8608 00	GRABENBAGGER	8429 5
GLEISSSTOPFMASCHINENWAGEN	8604 00	GRADER SELBSTFAHREND	8429 20
GLEITLAGER	8483 30	GRAESER ZU BINDEZWECKEN	0604
GLEITRINGDICHTUNGEN	8485 90	GRAESER ZU FUTTERZWECKEN	1214 90
GLEITSCHUTZKETTEN A STAHL	7315 20	GRANA PADANO KAESE	0406
GLIEDER KUENSTLICHE	9021 30	GRANAT NATUERLICH	2513 2
GLIMMER BEARBEITET	6814	GRANATEN	9306
GLIMMER ROH/GESPALTEN	2525 10	GRANATGEWEHRE	9301 00
GLIMMERABFALL	2525 30	GRANIT	6802
GLIMMERPAPIER	4810 99	GRANIT	2516 1
GLIMMERPULVER	2525 20	GRANULATOREN F KAUTSCHUK/KUNSTST	8477 80
GLIMMLAMPEN	8539	GRAPEFRUITS	2008 30
GLOBEN GEDRUCKT	4905 10	GRAPEFRUITS	0805 40
GLOCKEN	8306 10	GRAPEFRUITSAFT	2009 20
GLUCITOL	2905 44	GRAPHIKPAPIER	4802
GLUCONSAEURE	2918 16	GRAPHIKPAPIER	4810
GLUCOSE	1702	GRAPHIKPAPIER	4823 5
GLUCOSESIRUP	1702	GRAPHIT KOLLOID	3801 20
GLUCOSESIRUP AROMAT/GEFAERBT	2106 90	GRAPHIT KUENSTLICH	3801 10
GLUECKWUNSCHKARTEN	4909 00	GRAPHIT NATUERLICH	2504
GLUEHKATHODENROEHREN	8540	GRAPHITELEKTRODEN	8545 1
GLUEHKERZEN	8511 80	GRASSAMEN	1209 2
GLUEHLAMPEN	8539	GRASSCHEREN ELEKTRISCHE	8508 80
GLUEHLAMPENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8475 10	GRAVIMETER	9015 80
GLUEHOEFEN ELEKTRISCH	8514	GREGE	5002 00
GLUEHOEFEN NICHELEKTRISCH	8417 10	GREIFER F KRANE/BAGGER	8431 41
GLUEHSTUEMPFE	5908 00	GREYERZERKAESE	0406
GLUTAMINSAEURE	2922 42	GRIEBEN	2301 10
GLYCERIN	1520	GRIESS	1103 1
GLYCERINACETATE	2915 39	GRIFFEL	9609
GLYCERINPAPIER	4811 40	GRILLGERAETE HAUSHALT ELEKTRISCH	8516 60
GLYCERINSTEARATGEMISCHE EMULGATOR	3823 90	GRILLGERAETE HAUSHALT NICHELEKTR	7321 1
GLYCERINUNTERLAUGEN	1520 10	GROSSKAFFEEMUEHLEN	8438 80
GLYCERINWASSER	1520 10	GROSSKUECHENGERAETE	8419 81
GLYCEROPHOSPHATE	2919 00	GROSSKUECHENGERAETE	8438

GROSSLÖCHBOHRMASCHINEN	8430	HAERTEPRUEFMASCHINEN F METALLE	9024 10
GROSSROHRE A STAHL GESCHWEISST	7305	HAESPEL	8425 20
GROSSROHRE A STAHL NAHTLOS	7304	HAEUTE ROH	4101
GRUBBER	8432 29	HAEUTE ROH	4103
GRUBENAUSBAU A STAHL	7308 40	HAEUTE ROH	4102
GRUBENAUSBAU HYDR SCHREITEND	8479 89	HAEUTEABFAELLE UNGEGERBT	0511 99
GRUBENSICHERHEITSAKKULEUCHTEN	8513 10	HAFER	1004 00
GRUBENSTEMPEL A STAHL	7308 40	HAFER GEQUETSCHT	1104 12
GRUBENVENTILATOREN	8414 59	HAFERFLOCKEN	1104 12
GRUENKOHLE	0710 80	HAFERGRIESS	1103 12
GRUETZE	1104 2	HAFERGRUETZE	1104 22
GRUNDPLATTEN F FORMEN	8480 20	HAFERMEHL	1102 90
GUAJACOL	2909 50	HAFERPELLETS	1103 29
GUAJACOLPHOSPHAT	2919 00	HAFERSCHROT	1104 22
GUANIDIN	2925 20	HAFNIUM ROHFORMEN	8112 91
GUAVEN	0804 50	HAIE	0303 75
GUAYULE	4001 30	HAIE	0305
GUELLEWAGEN F SCHLEPPERZUG	8716 31	HAIE	0302 65
GUERTEL A GEWEBEN	6217 10	HAIE	0304
GUERTEL A LEDER	4203 30	HAINRISPENSAMEN	1209 29
GUERTEL MEDIZINISCHE	9021 19	HAKEN A STAHL	7317 00
GUETERWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8606	HAKEN A STAHL	7318
GUMMEN NATUERLICHE	1301	HAKEN F BEKLEIDUNG USW	8308 10
GUMMI ARABICUM	1301 20	HAKENNAEGEL A STAHL	7317 00
GUMMIBONBONS	1704 90	HALBACETALE	2911 00
GUMMIHARZE	1301 90	HALBCROUPONS RINDSHAEUETE	4101 22
GUMMILOESUNGEN	4005 20	HALBLEITERBAUELEMENTE	8541
GUMMILOESUNGEN	3506 10	HALBLEITERGLEICHRICHTERGERAETE	8504 40
GURKEN	0707 00	HALBSTOFF A BAUMWOLLINTERS	4706 10
GURKEN	2001 10	HALBSTOFF A HOLZ	47
GURKEN	0711 40	HALBZELLSTOFF A HOLZ	4705 00
GURTWEBMASCHINEN	8446 10	HALBZELLSTOFFPAPIER	4805 10
GUTTAPERCHA	4001 30	HALBZEUG A GOLD	7108 13
GYMNASTIKGERAETE	9506 91	HALBZEUG A SILBER	7106 92
		HALLEN VORGEFERTIGT	9406 00
		HALOGENDERIVATE D KOHLENWASSERST	2903
HAARBEHANDLUNGSMITTEL	3305	HALOGENDERIVATE D PHENOLE	2908 10
HAARBUERSTEN	9603 29	HALOGENIDE DER NICHTMETALLE	2812
HAARENTFERNUNGSMITTEL	3307 90	HALOGENOXIDE DER NICHTMETALLE	2812
HAARERSATZ	6704	HALSKETTEN A EDEL-/SCHMUCKSTEIN	7116 20
HAARFILZHUETE	6503 00	HALSTUECHER A GEWEBEN	6214
HAARKLAMMERN	9615 90	HALSTUECHER A GEWIRKEN	6117 10
HAARLACKE	3305 30	HALTEVORRICHTUNGEN F MIKROPHONE	8518 10
HAARNADELN	9615 90	HANDARBEITSGARNE A WOLLE	5109
HAARNETZE	6505 10	HANDARBEITSPACKUNGEN TEXTILE	6308 00
HAARPFLEGEGERAETE ELEKTRISCH	8516 3	HANDBLECHSCHEREN ELEKTRISCHE	8508 80
HAARSCHNEIDEAPPARATE ELEKTRISCH	8510 20	HANDBOHRMASCHINEN ELEKTRISCHE	8508 10
HAARSCHNEIDEAPPARATE NICHELEKTR	8214 90	HANDFEUERLOESCHER	8424 10
HAARSHAMPOO	3305 10	HANDGEBLAESE ELEKTRISCHE	8508 80
HAARSPANGEN	9615 1	HANDHOBELMASCHINEN ELEKTRISCHE	8508 80
HAARTROCKNER ELEKTRISCH	8516 31	HANDHUBBROLLER	8427 90
HAARWAESSER	3305 90	HANDHUBWAGEN	8427 90
HAARWASCHMITTEL	3305 10	HANDKETTENFLASCHENZUEGE	8425 19
HABUTAIGEWEBE A SEIDE	5007 20	HANDKETTENSAEGEN ELEKTRISCHE	8508 20
HACKEN	8201 30	HANDKOFFER	4202 1
HACKMASCHINEN F HOLZ	8465 96	HANDKREISSAEGEN ELEKTRISCHE	8508 20
HACKMASCHINEN F LANDWIRTSCHAFT	8432 29	HANDMIXER ELEKTRISCH HAUSHALT	8509 40
HACKMESSER	8214 90	HANDNETZE ZUM FISCHEN	9507 90
HAECKSELMASCHINEN	8433 59	HANDPFLEGEZUBEREITUNGEN	3304 30
HAECKSELMASCHINEN	8436 10	HANDPOLIERMASCHINEN ELEKTRISCH	8508 80
HAEHNE	8481 80	HANDPUMPEN	8414 20
HAEKELGALONFLAENCHENGEBILDE	6002	HANDPUMPEN	8413
HAEKELNADELN A ALUMINIUM	7616 90	HANDRUEHRGERAETE ELEKTR HAUSHALT	8509 40
HAEKELNADELN A STAHL	7319 90	HANDSAEGEBLAETTER F HOLZ	8202 99
HAEMATITROHEISEN	7201 10	HANDSAEGEN	8202 10
HAEMMER	8205 20	HANDSAEGEN ELEKTRISCHE	8508 20
HAEMGLOBIN	3002 10	HANDSCHLEIFMASCHINEN ELEKTRISCHE	8508 80
HAENDETROCKNER ELEKTRISCH	8516 33	HANDSCHUHE A ALUMINIUM Z SCHEUERN	7615 10
HAENGEMATTEN A SPINNSTOFFEN	6306 9	HANDSCHUHE A GEWEBEN	6216 00
HAEPEN	8201 40	HANDSCHUHE A GEWIRKEN/GESTRICKEN	6116



HANDSCHUHE A KUNSTSTOFF	3926	20	HAUSHALTSWAESCHE A SPINNST NEU	6302	
HANDSCHUHE A KUPFER Z SCHEUERN	7418	10	HAUSKANTINCHEN LEBEND	0106	00
HANDSCHUHE A LEDER	4203	2	HAUSMAENDEL A GEWEBEN	6207	9
HANDSCHUHE A STAHL Z SCHEUERN	7323	10	HAUSMAENDEL A GEWEBEN	6208	9
HANDSCHUHE A WEICHKAUTSCHUK	4015	1	HAUSMAENDEL A GEWIRKEN	6107	9
HANDSIEBE	9604	00	HAUSMAENDEL A GEWIRKEN	6108	9
HANDSTEMMASCHINEN ELEKTRISCHE	8508	80	HAUSSCHUHE	6405	20
HANDSTEMPEL	9611	00	HAUSSCHUHE	6404	
HANDSTRICKGARNE A BAUMWOLLE	5207		HAUSSCHUHE	6403	
HANDSTUECKE F DENTALBOHRMASCHINEN	9018	49	HAUSSCHUHE	6402	99
HANDTASCHEN	4202	2	HAUSTAUBENFLEISCH	0208	90
HANDTASCHENVERSCHLUESSE A METALL	8308	90	HAUSWASSERZAEHLER	9028	20
HANDTEPPICHKEHRER	9603	90	HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL A ALUMINIUM	7615	10
HANDTRANSPORTFAHRZEUGE	8716	80	HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL A KUNSTST	3924	
HANDTUCHPAPIER	4803	00	HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL A KUPFER	7418	10
HANDTUCHROLLEN A PAPIER	4818	20	HAUSWIRTSCHAFTSARTIKEL A STAHL	7323	
HANDTUECHER A PAPIER	4818	20	HAUTCREMES	3304	99
HANDWERKERNAEHMASCHINEN	8452	2	HAUTEMULSIONEN	3304	99
HANF CANNABIS SATIVA	5302		HAUTOELE	3304	99
HANFABFAELLE	5302	90	HAUTPULVER AUCH CHROMIERT	3504	00
HANFGARNE	5308	20	HAUSTUECKE ZU TRANSPLANTATION	3001	90
HANFGEWEBE	5311	00	HAVARTIKAESE	0406	
HANFSAMEN	1207	99	HEBEBOECKE	8425	4
HANFWERG	5302	90	HEBEBUEHNEN	8425	4
HANGGLEITER	8801	10	HEBEKOEPFLE ELEKTROMAGNETISCHE	8505	30
HARFEN	9202	90	HEBEPONTONS	8905	90
HARMONIEN	9203	00	HEBEWERKE F FLUESSIGKEITEN	8413	82
HARNSTOFF	3102	10	HECKENSCHEREN ELEKTRISCHE	8508	80
HARNSTOFFHARZE	3909	10	HECKENSCHEREN NICHTELEKTR	8201	60
HARTKARAMELLEN MIT KAKAO	1806	90	HEFEKULTUREN	2102	10
HARTKARAMELLEN OHNE KAKAO	1704	90	HEFEN	2102	
HARTKAUTSCHUKWAREN	4017	00	HEFTE	4820	20
HARTMETALLFORMSTUECKE F WERKZEUGE	8209	00	HEFTECKEN	8305	90
HARTMETALLPLAETTCHEN F WERKZEUGE	8209	00	HEFTGERAETE DRUCKLUFT HANDGEFUEHRT	8467	19
HARTMETALLSPITZEN F WERKZEUGE	8209	00	HEFTKLAMMERN IN STREIFEN	8305	20
HARTMETALLSTAEBCHEN F WERKZEUGE	8209	00	HEFTMASCHINEN F BUCHBINDEREI	8440	10
HARTPAPIERBEHAELTNISSE	4819	50	HEFTPFLASTER	3005	10
HARTWEIZEN	1001	10	HEFTRANDLOCHER	8472	90
HARTZINK	2620	11	HEIDELBEEREN	0811	90
HARZE NATUERLICHE	1301		HEIDELBEEREN	0813	40
HARZESTER	3806	30	HEIDELBEEREN	0812	90
HARZOELE	3806	90	HEIDELBEEREN	0810	40
HARZSAEUREN	3806	90	HEILBUTT	0303	31
HARZSAEURENSALZE	3806	20	HEILBUTT	0305	
HARZZEMENT	3214	10	HEILBUTT	0304	
HASELNUESSE	0802	2	HEILBUTT	0302	21
HASENFELLE ROH	4301	20	HEILKRAEUTER	1211	
HASENFELLE ZUGERICHTET	4302		HEISSLUFTERZEUGER STAHL NICHTELEKT	7322	90
HASENFLEISCH	0208	10	HEISSLUFTSCHWEISSAPPARATE AUTOGENE	8468	80
HASENHAARE	5102	10	HEISSLUFTVERTEILER STAHL NICHTELEKT	7322	90
HASPELMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	40	HEISSWASSERSPEICHER NICHTELEKTR	8419	19
HAUSENBLASE	3503	00	HEIZAPPARATE STAHL HAUSH NICHTELEK	7321	8
HAUSGEFLUEGEL GESCHLACHTET	0207		HEIZDECKEN ELEKTRISCHE	6301	10
HAUSGEFLUEGEL LEBEND	0105		HEIZGERAETE KUPFER HAUSH NICHTELEK	7417	00
HAUSHALTSARTIKEL A ALUMINIUM	7615	10	HEIZKESSEL F ZENTRALHEIZUNG	8403	10
HAUSHALTSARTIKEL A GLAS	7013		HEIZKOEPPER A GUSS F ZENTRALHEIZ	7322	11
HAUSHALTSARTIKEL A HOLZ	4419	00	HEIZKOEPPER A STAHL F ZENTRALHEIZ	7322	19
HAUSHALTSARTIKEL A KERAMIK	6911		HEIZKOEPPERARMATUREN	8481	80
HAUSHALTSARTIKEL A KERAMIK	6912	00	HEIZLEITERBAND A NICKELLEGIERUNG	7506	20
HAUSHALTSARTIKEL A KUNSTSTOFF	3924		HEIZLEITERDRAHT A NICHTROST STAHL	7223	00
HAUSHALTSARTIKEL A KUPFER	7418	10	HEIZLEITERDRAHT A NICKELLEGIERUNG	7505	22
HAUSHALTSARTIKEL A STAHL	7323		HEIZLUEFTER ELEKTRISCH	8516	29
HAUSHALTS GASZAEHLER	9028	10	HEIZOELE	2710	
HAUSHALTSGERAETE ELEKTROMECHANISCH	8509		HEIZWIDERSTAENDE ELEKTRISCH	8545	90
HAUSHALTSKONSERVENGLAESER	7010	90	HEIZWIDERSTAENDE ELEKTRISCH	8516	80
HAUSHALTSKUEHLSCHRAENKE	8418	2	HEKTOGRAPHEN	8472	10
HAUSHALTSNAEHMASCHINEN	8452	10	HEKTOGRAPHENTINTEN	3215	90
HAUSHALTS PAPIER	4803	00	HELIUM	2804	29
HAUSHALTSWAAGEN	8423	10	HEMDBLUSEN A GEWEBEN	6206	
HAUSHALTSWAESCHE A SPINNST GEBR	6309	00	HEMDBLUSEN A GEWIRKEN	6106	

HEPARIN	3001	90	HOERSIGNALGERAETE ELEKTR F KFZ	8512	30
HERBICIDE	3808	30	HOHLBEITEL	8205	30
HERDE A STAHL HAUSH NICHTELEKTR	7321	1	HOHLBOHRERSTAEBE A STAHL	7228	80
HERDE F GROSSKUECHEN	8419	81	HOHLKAMMERREIFEN A WEICHKAUTSCHUK	4012	90
HERINGE	1604		HOHLKUGELN A GLAS	7015	90
HERINGE	0304		HOHLKUGELSEGMENTE A GLAS	7015	90
HERINGE	0305		HOHLNADELN MEDIZINISCHE	9018	32
HERINGE	0303	50	HOHLNIETE	8308	20
HERINGE	0302	40	HOHLSTAEBE A GOLD	7108	13
HEROIN	2939	10	HOHLSTAEBE A PLATIN	7110	19
HERRENANZUEGE A GEWEBEN	6203	1	HOHLSTAEBE A SILBER	7106	92
HERRENANZUEGE A GEWIRKEN	6103	1	HOLZ F FASSREIFEN	4404	
HERZKLAPPEN KUENSTLICHE	9021	30	HOLZ FURNIERT	4412	
HERZSCHRITTMACHER	9021	50	HOLZ VERDICHTET	4413	00
HERZSTUECKE A STAHL F WEICHENBAU	7302	30	HOLZABFAELLE	4401	30
HEU	1214	90	HOLZAUSSCHUSS	4401	30
HEUERNTMASCHINEN	8433	30	HOLZBAENDER	4404	
HEUMESSER	8201	90	HOLZBEARBEITUNGSMASCHINEN KOMB	8465	10
HEUWENDER	8433	30	HOLZBRETTER ZERBROCHENE	4401	30
HEUWERBUNGSMASCHINEN	8433	30	HOLZFASERPLATTEN	4411	
HEXACHLORBENZOL	2903	62	HOLZFRIESE F MOEBEL	4409	
HEXACHLORCYCLOHEXAN	2903	51	HOLZFRIESE F PARKETT	4407	
HEXADECANOL	2905	17	HOLZFURNIERE	4408	
HEXADIENSAEURE	2916	19	HOLZGEIST	3807	00
HEXAHYDROTRINITROTRIAZIN	2933	69	HOLZHAEUUSER	9406	00
HEXAMETHYLENDIAMIN	2921	22	HOLZKOHLE	4402	00
HEXAMETHYLENTETRAMIN	2933	90	HOLZKREOSOT	3807	00
HEXANLACTAM-6	2933	71	HOLZLEISTEN F RAHMEN	4409	
HEXOGEN	2933	69	HOLZMEHL	4405	00
HEXYLENGLYKOL	2905	39	HOLZNAEGEL F SCHUHE	4421	90
HF-DIODEN	8541	10	HOLZOEL	1515	40
HICKORYNUESSE	0802	90	HOLZPFAEHLE GESPALTEN/GESPITZT	4404	
HILFSAPPARATE F DRUCKMASCHINEN	8443	60	HOLZPFLOECKE GESPITZT	4404	
HILFSMITTEL Z SCHWEISSEN	3810		HOLZPLAETTCHEN	4401	2
HIMBEEREN	0811	20	HOLZSCHLEIFER F PAPIERHALBSTOFF	8439	10
HIMBEEREN	2008	99	HOLZSCHLIFF	4701	00
HIMBEEREN	0810	20	HOLZSCHNITZEL	4401	2
HIMBEEREN	0812	90	HOLZSCHRAUBEN A KUPFER	7415	3
HINWEISSCHILDER A UNEDL METALL	8310	00	HOLZSCHRAUBEN A STAHL	7318	12
HIRSE	1008	20	HOLZSCHUHE	6403	30
HOBBOCKS A STAHLBLECH	7310	29	HOLZSCHUHE	6405	
HOBEL	8205	30	HOLZSCHUTZMITTEL	3210	00
HOBELMASCHINEN ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508	80	HOLZSCHUTZMITTEL	3208	
HOBELMASCHINEN F HOLZ	8465	92	HOLZSCHUTZMITTEL	3209	
HOBELMASCHINEN F METALL	8461	10	HOLZSCHWARTEN	4401	30
HOCHDRUCKMASCHINEN	8443	2	HOLZSPAN	4404	
HOCHDRUCKWASSERSTRAHLREINIGER	8424	89	HOLZSPANPLATTEN	4410	10
HOCHFESTGARNE A POLYAMIDEN	5402	10	HOLZSPREISSEL	4401	30
HOCHFESTGARNE A POLYESTERN	5402	20	HOLZSTAEBE F PARKETT	4407	
HOCHFESTGARNE A VISKOSE	5403	10	HOLZSTREIFEN	4404	
HOCHFESTGARNE M KAUTSCHUK UEBERZOG	5604	20	HOLZTEERE	3807	00
HOCHFESTGARNE M KUNSTST UEBERZOGEN	5604	20	HOLZTEEROLE	3807	00
HOCHFLOERERZEUGNISSE GEWIRKT METERW	6001	10	HOLZTERPENTINDEL	3805	10
HOCHFREQUENZINDUSTRIEGENERATOREN	8543	80	HOLZWOLLE	4405	00
HOCHFREQUENZKABEL	8544		HOLZZELLSTOFF	47	
HOCHFREQUENZLEITUNGEN	8544		HOMOGENISIERMASCHINEN UNIV VERWEND	8479	82
HOCHFREQUENZSCHWEISSGERAETE KUNSTST	8515	80	HONANGEWEBE A SEIDE	5007	20
HOCHHUBWAGEN OHNE FAHRANTRIEB	8427	90	HONIG KUENSTLICHER	1702	90
HOCHOFENSCHLACKE	2619	00	HONIG NATUERLICHER	0409	00
HOCHOFENSCHLACKE GRANULIERT	2618	00	HONIGKUCHEN	1905	20
HOCHOFENSCHLACKENMAKADAM	2517	20	HONIGPRESSEN	8436	80
HOCHOFENSTAUB	2619	00	HONMASCHINEN F METALL	8460	40
HOCHOFENZEMENT	2523	90	HOPFEN	1210	
HOCHSCHAFTSTIEFEL A KAUTSCHUK	6401		HOPFENAUSZUG	1302	13
HOECHSTFREQUENZROEHREN	8540	4	HOPFENMEHL	1210	20
HOECKERPAPPE Z EIERVERPACKUNG	4823	70	HOPFENMEHLKONZENTRATE	1210	20
HOEHENMESSER F AERONAUTIK	9014	20	HORMONE	2937	
HOELZER M EINLEGEARBEIT	4420	90	HORMONPRAEPARATE ARZNEIWAREN	3004	3
HOERNER V TIEREN BEARBEITET	9601	90	HORMONPRAEPARATE ARZNEIWAREN	3003	3
HOERNER V TIEREN UNBEARBEITET	0507	90	HORNSPAENE	0507	90

HOSEN A GEWEBEN	6204 6	HYDROXYBENZOL	2907 11
HOSEN A GEWEBEN	6203 4	HYDROXYLAMIN	2825 10
HOSEN A GEWIRKEN	6103 4	HYDROXYLAMINDERIVATE ORGANISCH	2928 00
HOSEN A GEWIRKEN	6104 6	HYDROXYMETHOXYBENZALDEHYD	2912 41
HOSENANZUEGE A GEWEBEN	6204 2	HYDROXYMETHYLPENTANON	2914 41
HOSENANZUEGE A GEWIRKEN	6104 2	HYDROXYMETHYLPROPIONNITRIL	2926 90
HOSENROECKE A GEWEBEN	6204 5	HYDROXYNAPHTHOESAEUREN	2918 29
HOSENROECKE A GEWIRKEN	6104 5	HYDROZYLINDER	8412 21
HOSENTRAEGER	6212 90	HYGIENEARTIKEL A ALUMINIUM	7615 20
HOSTIEN	1905 90	HYGIENEARTIKEL A GLAS	7017
HOURLIS A KERAMIK	6904 90	HYGIENEARTIKEL A KERAMIK	6912 00
HUBARBEITSBUEHNEN	8425 4	HYGIENEARTIKEL A KERAMIK	6911 90
HUBKRAFTKARREN	8427	HYGIENEARTIKEL A KUNSTSTOFF	3922 90
HUBPORTALE FAHRBARE	8426 12	HYGIENEARTIKEL A KUPFER	7418 20
HUBSCHRAUBER	8802 1	HYGIENEARTIKEL A STAHL	7324
HUBWINDEN	8425 4	HYGIENEARTIKEL A WEICHKAUTSCHUK	4014
HUEFTGELENKPROTHESEN	9021 11	HYGIENEPAPIER	4803 00
HUEFTGUERTEL	6212 20	HYGROMETER	9025 80
HUEHNER GESCHLACHTET	0207	HYPOPHYSENVORDERLAPPENHORMONE	2937 10
HUEHNER LEBEND	0105		
HUEHNEREIER	0408		
HUEHNEREIER	0407 00	ILMENIT	2614 00
HUELSEN A KUNSTSTOFF Z AUFWICKELN	3923 40	ILOMBA	4403 35
HUELSEN A PAPPE Z AUFWICKELN	4822	ILOMBA	4407 22
HUELSEN F WERKZEUGMASCHINEN	8466 10	IMBUA	4407 23
HUELSENFRUCHTMEHL	1106 10	IMIDE	2925 1
HUELSENFRUECHTE TROCKENE	0713	IMINE	2925 20
HUELSENGEMUESE	0710 2	IMIPRAMINHYDROCHLORID	2933 90
HUETE A FILZ	6503 00	IMPRAEGNIERMASCHINEN F HOLZ	8479 30
HUETE A GEFLECHTEN	6504 00	IMPRAEGNIERMASCHINEN F PAPIER/PAPP	8439 30
HUETE GEWIRKT/GESTRIKT	6505 90	INDENHARZE	3911 10
HUETTENALUMINIUM ROHFORMEN	7601 20	INDIUM ROHFORMEN	8112 91
HUETTENWOLLE	6806 10	INDOL	2933 90
HUFE	0507 90	INDUKTIONSANLAGEN F MATERIALBEHAND	8514 40
HUMMERN	0306	INDUKTIONSOEFEN	8514 20
HUMMERN ZUBEREITUNGEN	1605 30	INDUSTRIEDIAMANTEN	7102 2
HUNDEDECKEN	4201 00	INDUSTRIENAEMHMASCHINEN	8452 2
HUNDEFUTTER	2309	INDUSTRIEOEFEN ELEKTRISCH	8514
HUNDSROBBENFELLE ROH	4301 70	INDUSTRIEOEFEN NICHELEKTRISCH	8417
HUNDSROBBENFELLE ZUGERICHTET	4302	INDUSTRIEROBOTER	8479 89
HUSTENBONBONS	1704 90	INFRAROTBESTRAHLUNGSGERAET MEDIZIN	9018 20
HUSTENPASTILLEN	1704 90	INFRAROTDistanzMESSER	9015 10
HUTBEZUEGE	6507 00	INFRAROTLAMPEN	8539 40
HUTGESTELLE	6507 00	INFRAROTTROCKENDEFFEN ELEKTRISCH	8514 30
HUTHALTER	8302 50	INGOTS A NICHTLEG STAHL	7206 10
HUTMACHERFORMEN	8449 00	INGOTS A NICHTROST STAHL	7218 10
HUTMASCHINEN	8449 00	INGOTS A SONST LEG STAHL	7224 10
HUTPLATTEN A FILZ	6501 00	INGRAINPAPIER	4814 10
HUTROHLINGE GEFLOCHTEN	6502 00	INGWER	0910 10
HUTSTUMPEN	6502 00	INGWER	2008 99
HUTSTUMPEN	6501 00	INGWER	2006 00
HYAZINTHEN SCHNITTBLUMEN	0603 10	INNENAUSSTATTUNGSGEGENSTAENDE HOLZ	4420
HYAZINTHENZWIEBELN	0601	INNENFUTTER F KOPFBEDECKUNGEN	6507 00
HYBRIDBAUSTEINE ELEKTRONISCH	8542 20	INNENGEWINDESCHNEIDEMASCHINEN	8459 70
HYBRIDMAIS	1005	INNENLEUCHTEN	9405
HYDANTOIN	2933 21	INNENROLLLOS A SPINNST FERTIGGEST	6303
HYDRAULIKFLUESSIGKEITEN ZUBEREITET	3819 00	INOSITE	2906 13
HYDRAZIN	2825 10	INSEKTENWACHS	1521 90
HYDRAZINDERIVATE ORGANISCH	2928 00	INSEKTICIDE	3808 10
HYDRIDE	2850 00	INSTALLATIONSELBSTSCHALTER	8536 20
HYDROAGGREGATE OSZILLIEREND	8413 50	INSTRUMENTE AERZTLICHE	9018
HYDROAGGREGATE ROTIEREND	8413 60	INSTRUMENTE ASTRONOMISCHE	9005 80
HYDROCHINON	2907 22	INSTRUMENTE CHIRURGISCHE	9018
HYDROCORTISON	2937 21	INSTRUMENTE EKTROMEDIZINISCHE	9018
HYDROCORTISONACETATE	2937 29	INSTRUMENTE F HAND/FUSSPFLEGE	8214 20
HYDROMOTOREN	8412 2	INSTRUMENTE GEODAETISCHE	9015
HYDROPUMPEN	8413	INSTRUMENTE GEOPHYSIKALISCHE	9015 80
HYDROSYSTEME	8412 2	INSTRUMENTE HYDROGRAPHISCHE	9015 80
HYDROVENTILE	8481 20	INSTRUMENTE HYDROLOGISCHE	9015 80
HYDROXYBENZOEESAEURE, 4-	2918 29	INSTRUMENTE METEOROLOGISCHE	9015 80

INSTRUMENTE NAUTISCHE	9014	80	JAKHAARE	5102	10
INSTRUMENTE OPTHALMOLOGISCHE	9018	50	JALOUSETTEN A KUNSTSTOFF	3925	30
INSTRUMENTE OZEANOGRAPHISCHE	9015	80	JALOUSIEN A KUNSTSTOFF	3925	30
INSTRUMENTE PHOTOGRAMMETRISCHE	9015	40	JAPAN KOHL	0704	90
INSTRUMENTE TIERAERZTLICHE	9018		JAPANWACHS	1515	90
INSTRUMENTE TOPOGRAPHISCHE	9015		JARLSBERGKAESE	0406	
INSTRUMENTE ZAHNAERZTLICHE	9018	4	JASMINOEL	3301	22
INSULIN	2937	91	JAUCHEFAESSER A STAHL 50-300 L INH	7310	10
INSULIN ZUBEREITET ARZNEIWARE	3004	31	JELUTONG	4403	33
INSULIN ZUBEREITET ARZNEIWARE	3003	31	JELUTONG	4407	21
INTERTYPEMASCHINEN	8442	20	JOCKELEUHREN	9105	29
INULIN	1108	20	JOD	2801	20
INVERTZUCKER	1702	90	JOGHURT	0403	10
INVERTZUCKERCREME	1702	90	JOHANNISBEEREN	0810	30
IONENAUSTAUSCHER	3823	90	JOHANNISBEEREN	2008	99
IONENAUSTAUSCHER A KUNSTSTOFF	3914	00	JOHANNISBEEREN	0812	90
IONENGETTERPUMPEN	8414	10	JOHANNISBEEREN	0811	20
IONENSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	8456	90	JOHANNISBEERSAFT	2009	80
IONENTRENNER	9027	80	JOHANNISBROT	1212	10
IPRONIAZID	2933	39	JOHANNISBROTKERNE	1212	10
IRIDIUM	7110	4	JOJOB AOEL	1515	60
IRIDIUMABFAELLE	7112	20	JONGKONG	4407	21
IRIDIUMSCHE	7112	20	JONGKONG	4403	33
IRIDIUMGEKRAETZ	7112	20	JONONE	2914	23
IRIDIUMSCHROTT	7112	20	JUNGSTIERE LEBEND	0102	
IROKO	4403	34	JURAPLATTENKALKE	6802	
IROKO	4407	22	JURAPLATTENKALKE	2530	90
ISOAMYLACETAT	2915	39	JUSTIERTISCHE F DRUCKEREIEN	8442	30
ISOBUTTERSAEURE	2915	60	JUTE	5303	
ISOBUTYLACETAT	2915	34	JUTEABFAELLE	5303	90
ISOCHINOLIN	2933	40	JUTEGARNE	5307	
ISOCYANATE ORGANISCHE	2929	10	JUTEGEWEBE	5310	
ISOGLUCOSE	1702		JUTESAECKE GEWEBT	6305	10
ISOGLUCOSESIRUP	1702		JUTEWERG	5303	90
ISOGLUCOSESIRUP AROMAT/GEFAERBT	2106	90			
ISOLATOREN ELEKTRISCHE	8546				
ISOLIERBEHAELTER	9617	00	KABEL A ALUMINIUMDRAHT	7614	
ISOLIERFLASCHEN	9617	00	KABEL A KUPFERDRAHT	7413	00
ISOLIERKRAFTPAPIER	4804	3	KABEL A OPTISCHEN FASERN	8544	70
ISOLIERTEILE F ELEKTROTECHNIK	8547		KABEL A STAHLDRAHT	7312	10
ISOLIERVERGLASUNGEN MEHRSCICHTIG	7008	00	KABEL ISOLIERT F ELEKTROTECHN	8544	
ISOPENTYLACETAT	2915	39	KABELHERSTELLUNGSMASCHINEN	8479	40
ISOPREN-KAUTSCHUK	4002	60	KABELJAU	0305	
ISOPROPYLACETAT	2915	39	KABELJAU	1604	
ISOPROPYLALKOHOL	2905	12	KABELJAU	0304	
ISOPROPYLAMIN	2921	19	KABELJAU	0303	60
ISOPROPYLIDENDIPHENOL	2907	23	KABELJAU	0302	50
ISOTOPE KUENSTL RADIOAKTIV	2844	40	KABELKRANE	8426	99
ISOTOPENTRENNUNGSMASCHINEN/APPARAT	8401	20	KABELROLLEN A STAHL	7326	90
ISTEL	1403	90	KABELTROMMELN A HOLZ	4415	10
ITALICOKAESE	0406		KABELTROMMELN A STAHL	7326	90
			KAE LBER LEBEND	0102	
JACHTEN	8903		KAELTE MASCHINEN	8418	6
JACKEN A GEWEBEN	6204	3	KAELTESCHUTZGEMISCHE MINERALISCH	6806	
JACKEN A GEWEBEN	6203	3	KAEMMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	12
JACKEN A GEWIRKEN	6103	3	KAEMME	9615	1
JACKEN A GEWIRKEN	6104	3	KAEMME F SPINNEREIMASCHINEN	8448	32
JACQUARDGEWEBE A BAUMWOLLE	5209	49	KAEMMLINGE V CHEMIEFASERN	5505	
JACQUARDGEWEBE A BAUMWOLLE	5211	49	KAEMMLINGE V FEINEN TIERHAAREN	5103	10
JACQUARDGEWEBE A KUENST SPINNFASER	5516	23	KAEMMLINGE V SEIDE	5003	
JACQUARDGEWEBE A KUENSTL FILAMENT	5408		KAEMMLINGE V WOLLE	5103	10
JACQUARDGEWEBE A SYNTHET FILAMENT	5407		KAESE	0406	
JACQUARDKARTEN GELOCHT	4823	90	KAESEFONDUE	2106	90
JACQUARDMASCHINEN	8448	11	KAESEPRESSEN	8434	20
JAETMASCHINEN	8432	29	KAESZUBEREITUNGEN	0406	
JAGDGEWEHRE	9303		KAFFEE	0901	
JAGDPATRONEN	9306		KAFFEEAUSZUEGE	2101	10
JAGDSCHROT	9306	29	KAFFEEEXTRAKTE	2101	10
JAHRESUHREN ELEKTRISCH	9105	91	KAFFEEHAETUCHEN	0901	30
			KAFFEEKONZENTRATE	2101	10

KAFFEEMASCHINEN ELEKTRISCH HAUSH	8516	71	KAMMGARNGEWEBE A FEINTIERHAAREN	5112
KAFFEEMITTEL MIT KAFFEEGEHALT	0901	40	KAMMGARNGEWEBE A WOLLE	5112
KAFFEEMITTEL OHNE KAFFEEGEHALT	2101	30	KAMMUSCHELN GENIESSBAR	0307 2
KAFFEEMITTELAUSZUEGE	2101	30	KAMMZUG A KUENSTL SPINNFASERN	5507 00
KAFFEEMITTELEXTRAKTE	2101	30	KAMMZUG A SYNTHET SPINNFASERN	5506
KAFFEEMUEHLEN GEWERBL	8438	80	KAMPFFAHRZEUGE GEPANZERT	8710 00
KAFFEEMUEHLEN HAUSHALT ELEKTRISCH	8509	40	KAMPFPANZER	8710 00
KAFFEEMUEHLEN HAUSHALT NICHTELEKTR	8210	00	KANALISATIONSERZEUGNIS A GRAUGUSS	7325 10
KAFFEEROESTMASCHINEN	8419	89	KANALRADPUMPEN	8413 70
KAFFEESCHALEN	0901	30	KANARIENSAAT	1008 30
KAISERGRANATE	0306		KANDISZUCKER	1701 99
KAISERGRANATE ZUBEREITUNGEN	1605	40	KANINCHENFELLE ROH	4301 20
KAKAOABFALL	1802	00	KANINCHENFELLE ZUGERICHTET	4302
KAKAOBOHNEN	1801	00	KANINCHENFLEICH	0208 10
KAKAOBOHNENBRUCH	1801	00	KANINCHENFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602 90
KAKAOBUTTER	1804	00	KANINCHENHAARE	5102 10
KAKAOFETT	1804	00	KANNEN A ALUMINIUM	7612 90
KAKAOGLASUR	1806	20	KANTHARIDEN	0510 00
KAKAOHAEUTCHEN	1802	00	KANTILLEN A GOLD	7108 13
KAKAOHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438	20	KANTILLEN A SILBER	7106 92
KAKAOMASSE ENTFETTET	1803	20	KANUELEN MEDIZINISCHE	9018 39
KAKAOMASSE NICHT ENTFETTET	1803	10	KANUS	8903 99
KAKAOOEL	1804	00	KAOLIN	2507 00
KAKAOPULVER GESUESST	1806	10	KAPELLEN A KERAMIK FEUERFEST	6903
KAKAOPULVER NICHT GESUESST	1805	00	KAPERN	0709 90
KAKAOSCHALEN	1802	00	KAPERN	2005 90
KAKTEEN	0602	99	KAPERN	0711 30
KALANDER	8420	10	KAPERN	2004 90
KALBFELLE ROH	4101		KAPOK	1402 10
KALBFLEISCH	0210	20	KAPSELMASCHINEN F FLASCHEN	8422 30
KALBFLEISCH	0202		KAPUR	4407 21
KALBFLEISCH	0201		KAPUR	4403 33
KALBFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	50	KARABINERHAKEN A STAHL	7326 90
KALBLEDER	4104		KARAKULFELLE ROH	4301 30
KALEIDOSKOPE	9013	80	KARAKULFELLE ZUGERICHTET	4302
KALENDER	4910	00	KARAMANIE	5702 10
KALIDUENGEMITTEL	3104		KARAMELKUCHAPPARATE	8419 89
KALILAUGE	2815	20	KARAMELLEN MIT KAKAO	1806 90
KALISALZE ROH	3104	10	KARAMELLEN OHNE KAKAO	1704 90
KALIUM	2805	19	KARAMELZUCKER	1702 90
KALIUMBROMID	2827	51	KARCINOTRONE	8540 49
KALIUMCARBONATE	2836	40	KARDAMOMEN	0908 30
KALIUMCHLORID	3104	20	KARDE GEMUESE	0709 90
KALIUMDICHROMAT	2841	40	KARDEN KREMPFELN	8445 11
KALIUMFLUOROSILICAT	2826	20	KARITENUESSE	1207 92
KALIUMGUAJACOLSULFONATE	2909	50	KARNEVALSARTIKEL	9505 90
KALIUMHYDROXID	2815	20	KAROSSERIEN F ANHAENGER	8716 90
KALIUMJODID	2827	80	KAROSSERIEN F KRAFTFAHRZEUGE	8707
KALIUMNATRIUMNITRAT NATUERLICH	3105	90	KAROSSERIE TEILE F KRAFTFAHRZEUGE	8708 29
KALIUMNITRAT	2834	21	KAROTTEN	0706 10
KALIUMPEROXID	2815	30	KAROTTEN	0712 90
KALIUMPHOSPHATE	2835		KARPFEN	0303 79
KALIUMPOLYPHOSPHAT	2835	39	KARPFEN	0305
KALIUMPOLYSULFID	2830	90	KARPFEN	0301 93
KALIUMSILICATE	2839	20	KARPFEN	0302 69
KALIUMSULFAT	3104	30	KARPFEN	0304
KALIUMSUPERPHOSPHATE	3105	60	KARTEIKAESTEN A UNEDL METALL	8304 00
KALK GEBRANNT	2522		KARTEIKARTENSORTIERAPPARATE	8472 90
KALK HYDRAULISCHER	2522	30	KARTEIREITER	8305 90
KALKAMMONSALPETER	3102	40	KARTEISCHRAENKE A HOLZ	9403 30
KALKSTEIN-WERKSTEINE	2515		KARTEISCHRAENKE A METALL	9403 10
KALKSTEINE F KALK/ZEMENT	2521	00	KARTENBINDEMASCHINEN	8448 11
KALKSTICKSTOFF	3102	70	KARTENKOPIERMASCHINEN	8448 11
KALMARE	0307	4	KARTENLOCHER	8471 99
KALDRIMETER	9027	80	KARTENSCHLAGMASCHINEN	8448 11
KALTKATHODENROEHREN	8540		KARTENSPARVORRICHTUNGEN	8448 11
KAMELHAARE	5102	10	KARTENTASCHEN	4202 9
KAMILLENBLUETEN	1211	90	KARTOFFELCHIPS	2005 20
KAMMGARNE A FEINEN TIERHAAREN	5108	20	KARTOFFELERNTEMASCHINEN	8433 53
KAMMGARNE A WOLLE	5107		KARTOFFELFLOCKEN	1105 20

KARTOFFELGRIESS	1105	10	KEFIR	0403	90
KARTOFFELLEGENMASCHINEN	8432	30	KEGELANLAGEN AUTOMATISCH	9504	90
KARTOFFELMEHL	1105	10	KEGELHAEHNE	8481	80
KARTOFFELN	0701	10	KEGELRADGETRIEBE F MASCHINEN	8483	40
KARTOFFELN	2004	10	KEGELROLLEN F WAEZLAGER	8482	91
KARTOFFELN	0710	10	KEGELROLLENLAGER	8482	20
KARTOFFELN	2005	20	KEGELSTIRNRADGETRIEBE F MASCHINEN	8483	40
KARTOFFELN	0712	10	KEGELZAHNRAEDER	8483	90
KARTOFFELN SUESSE	2001	90	KEHLMASCHINEN F HOLZ	8465	92
KARTOFFELN SUESSE	0714	20	KEHRICHTSCHAUFELN	8201	10
KARTOFFELSCHAELMASCH HAUSH ELEKTR	8509	80	KEHRMASCHINEN	8479	89
KARTOFFELSCHAELMASCHINEN GWERBL	8438	60	KEILE A ALUMINIUM	7616	10
KARTOFFELSORTIERMASCHINEN	8433	60	KEILE A KUPFER	7415	29
KARTOFFELSTAERKE	1108	13	KEILE A STAHL	7318	24
KARTOFFELSTICKS	2005	20	KEILE Z SPALTEN	8201	40
KARTOGRAPHIKERZEUGNISSE	4905		KEILRIEMEN A WEICHKAUTSCHUK	4010	10
KARTONAGEN	4819		KEIMAPPARATE F LANDWIRTSCHAFT	8436	80
KARTONAGENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8441		KEIMHEMMUNGSMITTEL	3808	30
KARTUSCHEN F BOLZENSATZWERKZEUGE	9306	10	KEKSE	1905	
KARTUSCHEN F NIETWERKZEUGE	9306	10	KELIM	5702	10
KARTUSCHEN F VIEHTOETUNGSAPPARATE	9306	10	KELTERN	8435	10
KARUSSELLDREHMASCHINEN F METALL	8458		KELTERTRAUBEN	0806	10
KARUSSELLE	9508	00	KEMPAS	4407	21
KASCHMIRZIEGENHAARE	5102	10	KEMPAS	4403	33
KASCHUNUESSE	0801	30	KERAMIKKONDENSATOREN	8532	2
KASCHUNUESSE	2008	19	KERNBINDEMITTEL F GIESSER ZUBEREIT	3823	10
KASEIN	3501	10	KERNHEMKAESE	0406	
KASEINATE	3501	90	KERNREAKTOREN	8401	10
KASEINDERIVATE	3501	90	KERNSTRAHLUNGSMESSGERAETE	9030	10
KASEINLEIME	3506	10	KERUING	4403	33
KASEINLEIME	3501	90	KERUING	4407	21
KASHKAVALKAESE	0406		KERZEN	3406	00
KASSERIKAESE	0406		KERZENGIESSMASCHINEN	8479	89
KASSETTENTONBANDGERAETE	8519		KERZENLEUCHTER	9405	50
KASSETTENTONBANDGERAETE	8520		KESSEL F UEBERHITZTES WASSER	8402	20
KASTAGNETTEN	9206	00	KESSELUEFEN STAHL HAUSH NICHTELEKT	7321	8
KASTANIENAUSZUG	3201	30	KESSELSTEINENTFERNUNGSMITTEL	3823	90
KATALOGE F WERBEZWECKE	4911	10	KESSELWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8606	10
KATALYSATOREN A EDELMETALL	7115		KETONALDEHYDE	2914	49
KATALYSATOREN ZUBEREITET	3815		KETONALKOHOLE	2914	4
KATECHU	3203	00	KETONE	2914	
KATHETER	9018	39	KETONMOSCHUS	2914	70
KATHODENSTRAHLOSZILLOGRAPHEN	9030	20	KETONPEROXIDE	2909	60
KATHODENSTRAHLOSZILLOSKOPE	9030	20	KETONPHENOLE	2914	50
KATHODENSTRAHLROEHREN	8540		KETTBAEUME	8448	49
KATZENFUTTER	2309		KETTEN A KUPFER	7419	10
KATZENHAIE	0302	65	KETTEN A STAHL	7315	
KATZENHAIE	0305		KETTENGEWIRKE METERWARE	6002	
KATZENHAIE	0303	75	KETTENRAEDER F MASCHINEN	8483	90
KATZENHAIE	0304		KETTENSAEGEN ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508	20
KAUGUMMI	1704	10	KETTENSAEGEN VERBR-MOTOR HANDGEF	8467	81
KAUTABAK	2403	99	KETTENSCHALTUNGEN F FAHRRADER	8714	99
KAUTSCHUK REGENERIERTER	4003	00	KETTFFADENWAECHTER	8448	19
KAUTSCHUK SYNTHETISCHER ROH	4002		KETTPLUESCH A SPINNSTOFFEN	5801	
KAUTSCHUKDERIVATE CHEMISCHE	3913	90	KETTSAAMT A SPINNSTOFFEN	5801	
KAUTSCHUKDISPERSIONEN	4005	20	KFZ-RUNDFUNKEMPFANGSGERAETE	8527	2
KAUTSCHUKDRUCKTUECHER	4016	99	KICHERERBSEN	0713	20
KAUTSCHUKDRUCKTUECHER	4008	21	KIES	2517	10
KAUTSCHUKDRUCKTUECHER	5911	10	KIESEL	2517	10
KAUTSCHUKFAEDEN M SPINNSTOFFUEBERZ	5604	10	KIESELGUR	2512	00
KAUTSCHUKKLEBSTOFFE	3506	91	KIESERIT	2530	20
KAUTSCHUKKORDEL M SPINNSTOFFUEBERZ	5604	10	KILOMETERZAEHLER	9029	10
KAUTSCHUKLOESUNGEN	4005	20	KINDERFAHRZEUGE	9501	00
KAUTSCHUKLOESUNGEN	3506	10	KINDERLAETZCHEN A GEWEBEN	6209	
KAUTSCHUKMASTERBATCHES	4005		KINDERNAEHRMITTEL	1901	10
KAUTSCHUKWAREN	40		KINDERSCHIRME	6601	99
KAVIAR	1604	30	KINDERWAGEN	8715	00
KAVIARERSATZ	1604	30	KINDERWAGENSCHIRME	6601	99
KEFALOGRAVIERKAESE	0406		KINNBAENDER F KOPFBEBECKUNGEN	6507	00
KEFALOTYRIKAESE	0406		KINOFILME BELICHT NICHT ENTWICK	3704	00

KINOFILME ENTWICKELT	3706	KLOEPELSPITZEN A SPINNSTOFFEN	5804 2
KINOFILME UNBELICHTET	3702	KLOSETTBECKEN A KERAMIK	6910
KIPPER F SCHIENENFAHRZEUGE	8428 50	KLOSETTDECKEL A KUNSTSTOFF	3922 20
KIPPER F WALZWERKE	8428 90	KLOSETTSCHUESSELN A KUNSTSTOFF	3922 90
KIPSLEDER INDISCHE	4104 10	KLOSETTSITZE A KUNSTSTOFF	3922 20
KIRSCHBRANNWEIN	2208 90	KLOSETTSPUELKAESTEN STAHL OH MECH	7324 90
KIRSCHEN	0811 90	KLYSTRONE	8540 42
KIRSCHEN	2006 00	KNABBERGEBAECK	1905 90
KIRSCHEN	0809 20	KNAECKEBROT	1905 10
KIRSCHEN	2008 60	KNALLKOERPER	3604
KIRSCHEN	0812 10	KNAULGRASSAMEN	1209 29
KIRSCHSAFT	2009 80	KNEIFZANGEN	8203 20
KISSEN	9404 90	KNETMASCHINEN F KAUTSCHUK/KUNSTST	8477 80
KISSEN F KOSMETIKA	9616 20	KNETMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8474 3
KISTEN A HOLZ	4415 10	KNETMASCHINEN UNIV VERWEND	8479 82
KISTEN A KUNSTSTOFF	3923 10	KNIEBUNDHOSEN A GEWEBEN	6204 6
KISTENGARNITUREN A HOLZ	4415 10	KNIEBUNDHOSEN A GEWEBEN	6203 4
KISTENZUSCHNITTE A HOLZ	4415 10	KNIEBUNDHOSEN A GEWIRKEN	6103 4
KITTE	3214 10	KNIEBUNDHOSEN A GEWIRKEN	6104 6
KITTEL A GEWEBEN	6211	KNIEKAPPEN SATTLERWAREN	4201 00
KIWIFRUECHTE	0810 90	KNIESTRUEMPFE A GEWIRKEN	6115
KIWIFRUECHTE	0811 90	KNIESTUECKE A KUNSTSTOFF F ROHRE	3917
KLAMMERHEFTMASCHINEN F BUCHBINDER	8440 10	KNIESTUECKE A STAHL F ROHRE	7307
KLAMMERN A ALUMINIUM	7616 10	KNOBLAUCH	0703 20
KLAMMERN A KUPFER	7415 10	KNOCHEN	0506
KLAMMERN A STAHL	7317 00	KNOCHENLEIM	3503 00
KLAMMERN F BEKLEIDUNG USW	8308 10	KNOCHENLEIM	3506 10
KLAPPEN	8481	KNOCHENMEHL	0506 90
KLAPPMESSER	8211 93	KNOCHENDEL	1506 00
KLAPPSPATEN	8201 10	KNOCHENSAEGEMASCHINEN	8438 50
KLARINETTEN	9205 90	KNOCHENSCHROT	0506 90
KLAUEN	0507 90	KNOCHENSTUECKE ZU TRANSPLANTATION	3001 90
KLAUENKUPPLUNGEN F MASCHINEN	8483 60	KNOCHENZEMENT	3006 40
KLAUENOEL	1506 00	KNOEPFE	9606
KLAVIERE	9201 10	KNOLLESELLERIE	0706 90
KLEBEBAENDER A KUNSTSTOFF	3919	KNOPFFORMEN	9606 30
KLEBEBAENDER A PAPIER	4823 1	KNOPFFROHLINGE	9606 30
KLEBEBAENDER A SPINNST KAUTSCHUT	5906 10	KNOPFTEILE	9606 30
KLEBEBINDEMASCHINEN F BUCHBINDEREI	8440 10	KNOTEN A SPINNSTOFFEN	5601 30
KLEBEPRESSEN F FILME	9010 20	KNUEPFTEPPICHE	5701
KLEBER V WEIZEN	1109 00	KNUEPPEL A NICHTLEG STAHL	7207
KLEBESTREIFEN A KUNSTSTOFF	3919	KNUEPPEL A NICHTROST STAHL	7218 90
KLEBESTREIFEN A PAPIER	4823 1	KNUEPPEL A SONST LEG STAHL	7224 90
KLEBSCHRAUBEN	8205 70	KOAXIALKABEL	8544 20
KLEBSTOFFE F CHIRURGIE STERIL	3006 10	KOCHENDWASSERAUTOMATEN ELEKTRISCH	8516 10
KLEBSTOFFE IN PACK BIS 1 KG	3506 10	KOCHER A STAHL F FLUESS BRENNSTOFF	7321 12
KLEE	1214 90	KOCHER F PAPIERHALBSTOFF	8419 89
KLEESAMEN	1209 22	KOCHGERAETE F GROSSKUECHEN	8419 81
KLEIDER A GEWEBEN	6204 4	KOCHGERAETE KUPFER HAUSH NICHTELEK	7417 00
KLEIDER A GEWIRKEN	6104 4	KOCHGERAETE STAHL HAUSH NICHTELEKT	7321 1
KLEIDERBUEGEL A HOLZ	4421 10	KOCHMULDEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 60
KLEIDERBUERSTEN	9603 90	KOCHPLATTEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 60
KLEIDERHAKEN	8302 50	KOCHSCHRAENKE F FLEISCHEREIEN	8419 89
KLEIDUNG GEBRAUCHT	6309 00	KODEIN	2939 10
KLEIE	2302	KOEHLER SEELACHS	1604
KLEINBILDFILME ENTWICKELT	3705 90	KOEHLER SEELACHS	0302 63
KLEINBILDFILME UNBELICHTET	3702	KOEHLER SEELACHS	0305
KLEINKAEFIGE A STAHL	7326 20	KOEHLER SEELACHS	0303 73
KLEINUHRWERKE GANGFERTIG	9108	KOEHLER SEELACHS	0304
KLEINUHRWERKE NICHT GANGFERTIG	9110 11	KOERBE A FLECHTSTOFFEN	4602 10
KLEMMPLATTEN A STAHL F BAHNBAU	7302 90	KOERNER A MAGNESIUM SORTIERT	8104 30
KLIMAGERAEETE	8415	KOERNERMUEHLEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8509 40
KLINGELN	8306 10	KOERNUNGEN V STEINEN GEFUERBT	6802 10
KLINGEN F BLEISTIFTSPITZER	8214 10	KOERPERDESODORIERUNGSMITTEL	3307 20
KLINGEN F MESSER	8211 94	KOERPERPFLEGE MITTEL	3304
KLINGEN F RASIERAPPARATE	8212 20	KOERPERPFLEGE MITTEL	3306
KLINGEN F RASIERMESSER	8212 90	KOERPERPFLEGE MITTEL	3305
KLIPPFISCH	0305 5	KOERPERPFLEGE MITTEL	3307
KLISCHEEHERSTELLUNGSMASCHINEN	8442 30	KOERPERPFLEGE PAPIER	4803 00
KLISCHEES	8442 50	KOERPERPFLEGE WAESCHE A SPINNSTOFF	6302

KOFFER	4202	1	KONDENSATORPAPIER	4823	90
KOFFERBESCHLAEGE	8302	49	KONFITURIEREN A FRUECHTEN	2007	
KOFFERSCHLOESSER	8301	40	KONIFERENHARZE	1301	90
KOGNAK	2208	20	KONIFERENNADELOEL	3301	29
KOHLE F MIKROPHONE	8545	90	KONSERVEN FISCHKONSERVEN	1604	
KOHLE F PRIMAERELEMENTE	8545	90	KONSERVEN FLEISCHKONSERVEN	1602	
KOHLEBUERSTEN	8545	20	KONSERVEN GEMUESEKONSERVEN	20	
KOHLELEK TRODEN	8545	1	KONSERVEN OBSTKONSERVEN	2008	
KOHLEHERDE A STAHL F HAUSHALT	7321	13	KONSERVEN WURSTKONSERVEN	1601	00
KOHLENMASSEFESTWIDERSTAENDE	8533	10	KONSERVEN WURSTKONSERVEN	1602	
KOHLENANZUENDER	3606	90	KONSERVENDOSEN A STAHLBLECH	7310	21
KOHLENDIOXID	2811	21	KONSERVENDOSENREINIGUNGSMASCHINEN	8422	20
KOHLENHOBEL	8430	3	KONSERVENGLAESER A GLAS	7010	90
KOHLENSAEUREESTER	2920	90	KONSOLEN	8302	50
KOHLENSTAUBBRENNER	8416	20	KONSOLFRAESMASCHINEN F METALL	8459	5
KOHLENSTOFF	2803	00	KONSOLLAUFKRANE	8426	11
KOHLENSTOFFDIOXID	2811	21	KONSTRUKTIONEN A ALUMINIUM	7610	
KOHLENSTOFFDISULFID	2813	10	KONSTRUKTIONEN A EISEN/STAHL	7308	
KOHLENSTOFFTETRACHLORID	2903	14	KONSTRUKTIONSTEILE A ALUMINIUM	7610	
KOHLENWASSERSTOFFE ACYCLISCHE	2710		KONTAKTELEMENTE ELEKTRISCH	8535	
KOHLENWASSERSTOFFE ACYCLISCHE	2901		KONTAKTELEMENTE ELEKTRISCH	8536	
KOHLENWASSERSTOFFE CYCLISCHE	2902		KONTAKTLINSEN	9001	30
KOHLENWASSERSTOFFE CYCLISCHE	2707		KONTROLLBAUSTEINE ELEKTRONISCH	8542	1
KOHLEPAPIER	4816	10	KONTROLLWAAGEN	8423	8
KOHLEPAPIER	4809	10	KONVEKTOREN A STAHL F ZENTRALHEIZ	7322	19
KOHLEROH PAPIER	4802	30	KONVEKTOREN ELEKTRISCH	8516	29
KOHLESAEUREAPPARATE F GETRAENKE	8422	30	KONVERTER	8454	10
KOHLESCHICHTFESTWIDERSTAENDE	8533	10	KOORDINATOGRAPHEN	9015	40
KOHLRABI	0704	90	KOPFBEDECKUNGEN A ASBEST	6812	50
KOHLRABI	0710	80	KOPFBEDECKUNGEN A FILZ	6503	00
KOHLRABISAMEN	1209	91	KOPFBEDECKUNGEN A GEFLECHTEN	6504	00
KOHLRUEBEN	1214	90	KOPFBEDECKUNGEN GEBRAUCHT	6309	00
KOKILLEN A GLASFASERN	7019	39	KOPFBEDECKUNGEN GEWIRKT/GESTRICT	6505	90
KOKOSFASERABFAELLE	5305	19	KOPFKISSEN	9404	90
KOKOSFASERN	5305	1	KOPFSALAT	0705	11
KOKOSFLEISCH GETROCKNET	0801	10	KOPFTUECHER A GEWEBEN	6214	
KOKOSGARNE	5308	10	KOPFTUECHER A GEWIRKEN	6117	10
KOKOSNUESSE	0801	10	KOPIERAPPARATE PHOTOGRAPHISCHE	9009	
KOKOSNUSSOELKUCHEN	2306	50	KOPIERDREHMASCHINEN F HOLZ	8465	99
KOKOSNUSSRASPEL	0801	10	KOPIERDREHMASCHINEN F METALL	8458	1
KOKOSOEL	1513	1	KOPIERMASCHINEN F FILME	9010	20
KOKOSTEPPICHE	5702	20	KOPIERROHPAPIER	4810	11
KOKS	2704	00	KOPIERROHPAPIER	4802	20
KOKSAUSD RUECKMASCHINEN	8428	90	KOPIERTINTEN	3215	90
KOKSKOEHLE	2701	12	KOPPEL A LEDER	4203	30
KOLANUESSE	0802	90	KOPRA	1203	00
KOLBEN F WAFFEN	9305		KOPRAOEL	1513	1
KOLBENROHLINGE F WAFFEN	9305		KORALLEN BEARBEITET	9601	90
KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN	8408		KORALLEN UNBEARBEITET	0508	00
KOLBENVERBRENNUNGSMOTOREN	8407		KORBFLASCHEN	7010	
KOLLIERS A ECHTEN PERLEN	7116	10	KORBMACHERWAREN	4602	
KOLLIERS A EDELSTEIN/SCHMUCKSTEIN	7116	20	KORBRECHEN	8433	30
KOLOPHONIUM	3806	10	KORBWAREN A HOLZSPAN	4602	10
KOLOPHONIUMSALZE	3806	20	KORBWEIDEN	1401	90
KOMBINATIONEN A GEWEBEN	6203	2	KORDELN A WEICHKAUTSCHUK	4007	00
KOMBINATIONEN A GEWEBEN	6204	2	KORIANDERFRUECHTE	0909	20
KOMBINATIONEN A GEWIRKEN	6104	2	KORINTHEN	0806	20
KOMBINATIONEN A GEWIRKEN	6103	2	KORKABFAELLE	4501	90
KOMBINATIONENSKRAFTWAGEN	8703		KORKBLAETTER	4502	00
KOMPARATOREN	9031	30	KORKBLAETTER	4504	10
KOMPASSE	9014	10	KORKEN	4504	90
KOMPENSATOREN	9030	3	KORKEN	4503	10
KOMPRESSIONSKAELTEMASCHINEN	8418	6	KORKFLIESEN	4504	10
KOMPRESSIONSWAERMEPUMPEN	8418	61	KORKMEHL	4501	90
KOMPRESSOREN	8414		KORKPLATTEN	4504	10
KOMPRESSOREN F KAELTEMASCHINEN	8414	30	KORKPLATTEN	4502	00
KOMPRIMATE ZUCKERWAREN	1704	90	KORKQUADER	4504	10
KONDENSATOREN ELEKTRISCH	8532		KORKSCHEIBEN	4504	10
KONDENSATOREN F DAMPFKRAFTMASCHIN	8404	20	KORKSCHEIBEN	4503	90
KONDENSATOREN F KAELTEMASCHINEN	8418	99	KORKSCHROT	4501	90



KORKSTOPFEN	4503	10	KREBSTIERMEHL UNGENIESSBAR	2301	20
KORKSTOPFEN	4504	90	KREIDE	2509	00
KORKSTREIFEN	4504	10	KREIDE KIESELIGE	2530	90
KORKSTREIFEN	4502	00	KREISELMAEHWERKE	8433	20
KORKWUERFEL	4504	10	KREISELPUMPEN	8413	70
KORKWUERFEL	4502	00	KREISELZETTWENDER	8433	30
KORREKTIONSBRILLEN	9004		KREISSMESSER F MASCHINEN	8208	
KORROSIONSSCHUTZMITTEL	3403		KREISSAEGEBLAETTER	8202	3
KORSELETTS	6212	30	KREISSAEGEMASCHINEN F HOLZ	8465	91
KORSETTE MEDIZINISCHE	9021	19	KREISSAEGEMASCHINEN F METALL	8461	50
KORUND KUENSTLICH	2818	10	KREISSAEGEN ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508	20
KORUND NATUERLICH	7103		KREISSCHEREN F METALL	8462	3
KORUND NATUERLICH	2513	2	KREMPELN	8445	11
KOSMETIKKOFFER	4202	1	KREOSOTOELE	2707	91
KOSTUEME A GEWEBEN	6204	1	KREPPAPIER	4823	
KOSTUEME A GEWIRKEN	6104	1	KREPPAPIER	4808	
KOTELETTSTRAENGE	0203		KREPPAPIER	4803	00
KOTELETTSTRAENGE	0210	19	KREPPAPIER	4811	
KRABBen	0306		KREPPGEWEBE A SEIDE	5007	20
KRABBen ZUBEREITUNGEN	1605	10	KRESOLE	2707	60
KRAEUTERBONBONS	1704	90	KRESOLE	2907	12
KRAEUTERPASTILLEN	1704	90	KREUZFAHRTSCHIFFE	8901	10
KRAFTFAHRZEUGBESCHLAEGE	8302	30	KREUZKUEMMELFRUECHTE	0909	30
KRAFTFAHRZEUGE M BOHRTURM	8705	20	KREUZSTICHBREITEN	5805	00
KRAFTFAHRZEUGLAMPEN	8539		KREUZUNGSMATERIAL A STAHL F BAHNBAU	7302	30
KRAFTFAHRZEUGSCHLOESSER	8301	20	KREUZZUCHTWOLLE	5101	
KRAFTKARREN OH HEBEVORRICHTUNG	8709		KRICKETAUSRUESTUNGEN	9506	99
KRAFTLINER	4804	1	KRICKETBAELLE	9506	69
KRAFTMASCHINEN	8407		KRIECHTIERHAEUTE ROH	4103	20
KRAFTMASCHINEN	8406		KRIECHTIERLEDER	4107	2
KRAFTMASCHINEN	8411		KRIEGSSCHIFFE	8906	00
KRAFTMASCHINEN	8408		KRIEGSWAFFEN	9301	00
KRAFTMASCHINEN	8410		KRIPPEN WEIHNACHTSARTIKEL	9505	10
KRAFTMASCHINEN	8412		KRIPPENFIGUREN	9505	10
KRAFTPACKPAPIER	4804		KRISTALLE PIEZOELEKTR GEFASST/MONT	8541	60
KRAFTPAPIER	4804		KRONENVERSCHLUESSE A UNEDL METALL	8309	10
KRAFTPAPIER GEKREPPT	4808		KRUECKEN	9021	19
KRAFTPAPIER GESTRICHEN	4810		KRUEGE A GLAS	7010	
KRAFTPAPPE	4804		KRUMPFMASCHINEN F TEXTILINDUSTRIE	8451	80
KRAFTPAPPE GESTRICHEN	4810		KRYOLITH NATUERLICH	2527	00
KRAFTRADKETTEN A STAHL	7315	11	KRYOLITH SYNTHETISCH	2826	30
KRAFTRAEDER	8711		KRYOPUMPEN	8414	10
KRAFTSACKPAPIER	4804	2	KUCHEN	1905	90
KRAFTSACKPAPIER GEKREPPT	4808	20	KUCKUCKSUHREN	9105	29
KRAFTSPINNPAPIER	4804	3	KUEBEL F KRANE/BAGGER	8431	41
KRAFTSTOFFILTER F MOTOREN	8421	23	KUECHENARTIKEL A GLAS	7013	
KRAGENSCHONER A GEWEBEN	6214		KUECHENHERD STAHL HAUSH NICHTELEKT	7321	1
KRAGENSCHONER A GEWIRKEN	6117	10	KUECHENKRAEUTER	0709	
KRAKEN	0307	5	KUECHENKRAEUTER	0712	90
KRALLEN	0507	90	KUECHENKRAEUTER	0710	80
KRAMPEN A ALUMINIUM	7616	10	KUECHENKRAEUTER ZUBEREITUNGEN	20	
KRAMPEN A KUPFER	7415	10	KUECHENKRAEUERSAMEN	1209	91
KRAMPEN A STAHL	7317	00	KUECHENMASCHINENMESSER	8208	30
KRAMPFADERSTRUEMPFE A GEWIRKEN	6115	9	KUECHENMESSER	8211	92
KRANE	8426		KUECHENMOEBEL A HOLZ	9403	40
KRANKENBEHANDLUNGSTISCHE	9402	90	KUECHENWAESCHE A SPINNSTOFFEN	6302	
KRANKENTRANSPORTWAGEN	8703		KUEHE LEBEND	0102	
KRANKKRAFTKARREN	8426	41	KUEHLER F KRAFTFAHRZEUGE	8708	91
KRANKKRAFTWAGEN	8705	10	KUEHLGEFRIERSCHRANKKOMBINATIONEN	8418	10
KRANWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8604	00	KUEHLMOEBELBESCHLAEGE	8302	49
KRATZENGARNITUREN	8448	31	KUEHLSCHIFFE	8901	30
KRATZENGARNITURENSTOFFE	5911	10	KUEHLSCHRAENKE	8418	
KRAWATTEN A GEWEBEN	6215		KUEHLTRUHEN	8418	
KRAWATTEN A GEWIRKEN	6117	20	KUEHLWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8606	20
KRAWATTENSCHALS A GEWEBEN	6215		KUEKEN V HAUSGEFLUEGEL LEBEND	0105	1
KRAWATTENSCHALS A GEWIRKEN	6117	20	KUEMMELFRUECHTE	0909	40
KREBSTIERE UNGENIESSBAR	0306		KUEPENFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204	15
KREBSTIERE UNGENIESSBAR	0511	91	KUERBISSE	0709	90
KREBSTIERE ZUBEREITUNGEN	1605		KUGELHAEHNE	8481	80
KREBSTIEREXTRAKTE	1603	00	KUGELKETTEN A STAHL	7315	89

KUGELLAGER	8482	10	LACKE GEBRAUCHSFERTIG	3210	00
KUGELN A GLAS	7002	10	LACKE GEBRAUCHSFERTIG	3209	
KUGELN F KUGELLAGER	8482	91	LACKLEDER	4109	00
KUGELN F LUFTGEWEHRE	9306	29	LACKPINSEL	9603	40
KUGELROLLSPINDELN	8483	40	LACTALBUMIN	3502	90
KUGELSCHREIBER	9608	10	LACTAME	2933	7
KUGELSCHREIBERMINEN	9608	60	LACTONE	2932	2
KULIERGEWIRKE METERWARE	6002		LACTOSE	1702	10
KULTIVATOREN	8432	29	LACTOSESIRUP	1702	10
KULTUREN VON MIKROORGANISMEN	3002	90	LACTOSESIRUP AROMAT/GEFAERBT	2106	90
KUNSTDAERME	3917		LADEMASCHINEN	8428	90
KUNSTDUENGERSTREUER	8432	40	LADEMASCHINEN	8429	5
KUNSTHARZLACKE	3209		LADENMOEBEL A HOLZ	9403	60
KUNSTHARZLACKE	3208		LADENWAAGEN	8423	81
KUNSTHONIG	1702	90	LADESTROMSCHALTER	8511	80
KUNSTLEDER A VLIESTOFFEN	5603	00	LADUNGEN F FEUERLOESCHGERAETE	3813	00
KUNSTLEDER LEDERFASERSTOFF	4111	00	LAENGS/QUERSCHNEIDER F PAPIER	8441	10
KUNSTLEDER PUR AUF GEWEBE	5903	20	LAEPPMASCHINEN F METALL	8460	40
KUNSTLEDER PVC AUF GEWEBE	5903	10	LAEUFE F WAFFEN	9305	
KUNSTSPIESEFETT	1517	90	LAEUTWERKE ELEKTRISCH	8531	
KUNSTSTOFFBLUMEN	6702	10	LAEVULOSE	1702	
KUNSTSTOFFFRUECHTE	6702	10	LAGENHOLZ	4412	
KUNSTSTOFFKALANDER	8420	10	LAGERGEHAEUSE MIT WAEZLAGER	8483	20
KUNSTSTOFFKLEBSTOFFE	3506	91	LAGERGEHAEUSE OHNE WAEZLAGER	8483	30
KUNSTSTOFFKONDENSATOREN	8532	25	LAGERSCHALEN	8483	30
KUNSTSTOFFMOEBEL	9403	70	LAMAHAARE	5102	10
KUNSTSTOFFSPRITZEN	9018	31	LAMELLEN A GLIMMER	6814	
KUNSTSTOFFZAEHNE	9021	21	LAMINARIASTIFTE STERIL	3006	10
KUNSTVERGLASUNGEN	7016	90	LAMMFELLE BEWOLLT ROH	4102	10
KUPFER NICHT RAFFINIERT	7402	00	LAMMFELLE BEWOLLT ROH	4301	30
KUPFER RAFFINIERT ROHFORMEN	7403	1	LAMMFELLE BEWOLLT ZUGERICHTET	4302	
KUPFERANODEN Z RAFFINIEREN	7402	00	LAMMFELLE ENTHAART ROH	4102	2
KUPFERCARBONAT	2836	99	LAMMLEDER	4105	
KUPFERCHLORIDHYDROXID	2827	41	LAMPANTOEL	1509	10
KUPFERCHLORIDOXID	2827	41	LAMPEN Z ABBRENNEN V FARBE	8205	60
KUPFERERZE	2603	00	LAMPENFASSUNGEN	8536	61
KUPFERHYDROXIDE	2825	50	LAMPENSCHIRME	9405	9
KUPFERLEGIERUNGEN ROHFORMEN	7403	2	LAMPENSOECKEL	8539	90
KUPFERMATTE	7401	10	LANCASHIRE KAESE	0406	
KUPFERNICKEL ROHFORMEN	7403	23	LANDEBRUECKEN A STAHL	7308	90
KUPFERNITRAT	2834	29	LANDEHILFEN F LUFTFAHRZEUGE	8805	10
KUPFEROXIDE	2825	50	LANDKARTEN	4905	99
KUPFERPHOSPHID	2848	10	LANGDREHAUTOMATEN F METALL	8458	1
KUPFERSULFATE	2833	25	LANGFRAESMASCHINEN F METALL	8459	6
KUPFERVORLEGIERUNGEN	7405	00	LANGLAUFSKI	9506	11
KUPPLUNGEN ELEKTROMAGNETISCHE	8505	20	LANGSAEGBLAETTER F METALL	8202	91
KUPPLUNGEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	30	LANGUSTEN	0306	
KUPPLUNGSBELAEGE A ASBEST	6813	90	LANGUSTEN ZUBEREITUNGEN	1605	40
KURBELN F MASCHINEN	8483	10	LANOLIN	1505	90
KURBELWELLEN	8483	10	LANZEN	9307	00
KURKUMA	0910	30	LASAGNE	1902	
KURZZEITMESSER	9106	90	LASCHEN A STAHL F BAHNBAU	7302	40
KUTTER F FLEISCH	8438	50	LASER ALLGEM VERWENDBAR	9013	20
KUVERTUERE	1806		LASERSCHWEISSGERAETE	8515	80
			LASERSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	8456	10
LAB	3507	10	LASTENAUFZUEGE	8428	10
LABORATORIUMSOEFEN NICHELEKTRISCH	8417	80	LASTENDREIRAEDER OHNE MOTOR	8712	00
LABORBEDARF A PORZELLAN	6909	11	LASTHEBEMAGNETE ELEKTRISCHE	8505	30
LABORGLAS	7017		LASTKRAFTKARREN OH HEBEVORRICHTUNG	8709	
LABORKERAMIK	6909		LASTKRAFTWAGEN	8704	
LABOROEFEN ELEKTRISCH	8514		LASTKRAFTWAGENFAHRGESTELLE M MOTOR	8706	00
LABORZENTRIFUGEN	8421	19	LATEX V NATURKAUTSCHUK	4001	10
LACHSE	0305		LATEX V SYNTHESEKAUTSCHUK	4002	
LACHSE	1604		LATZHOSEN A GEWEBEN	6203	4
LACHSE	0301	99	LATZHOSEN A GEWEBEN	6204	6
LACHSE	0304		LATZHOSEN A GEWIRKEN	6104	6
LACHSE	0303		LATZHOSEN A GEWIRKEN	6103	4
LACHSE	0302	12	LAUBHOLZ	4407	
LACKE GEBRAUCHSFERTIG	3208		LAUBHOLZ	4403	
			LAUBSAEGBLAETTER	8202	99

LAUCH	0703	90	LENG	0305
LAUFDECKEN F FAHRZEUGE GEBRAUCHT	4012		LENG	0302 69
LAUFDECKEN F FAHRZEUGE NEU	4011		LENG	0303 79
LAUFDECKEN F FAHRZEUGE RUNDERNEUER	4012		LENG	0304
LAUFKRANE	8426	11	LENKER F FAHRRADER	8714 96
LAUFRAEDCHEN	8302	20	LENKGESTELLE F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 19
LAUFROLLEN	8302	20	LENKGETRIEBE F KRAFTFAHRZEUGE	8708 94
LAURINSAEURE	2915	90	LENKRAEDER F KRAFTFAHRZEUGE	8708 94
LAURYLALKOHOL	2905	17	LENKSAEULEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708 94
LAUTSPRECHER	8518	2	LESER PERIPHER F EDV	8471 92
LAVA	6802		LEUCHTDIODEN	8541 40
LAVA	2516	90	LEUCHTEN	9405
LAVANDINOEL	3301	23	LEUCHTEN ELEKTR TRAGBARE	8513 10
LAVENDELGOEL	3301	23	LEUCHTOEL	2710 00
LEBENSMITTELVERKAUFSAUTOMATEN	8476	1	LEUCHTPISTOLEN	9303 90
LEBENSMITTELZUBEREIT HOMOGENISIERT	2104	20	LEUCHTSCHILDER	9405 60
LEBENSMITTELZUBEREIT HOMOGENISIERT	1602	10	LEUCHTSTOFFLAMPEN	8539 31
LEBERN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0206		LEUZIT	2529 30
LEBERN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0210		LICHTANLASSER F VERBRENNMOTOR	8511 40
LEBERN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0207		LICHTBILDWAENDE	9010 30
LEBERN ZUBEREITUNGEN	1602	20	LICHTBOGENOEFEN	8514 30
LEBEROELE V FISCHEN	1504	10	LICHTBOGENSCHWEISSGERAETE F METALL	8515 3
LEBERTRAN	1504	10	LICHTMAGNETZUENDER F VERBRENNMOTOR	8511 20
LEBERWURST IM DARM	1601	00	LICHTMASCHINEN F VERBRENNMOTOR	8511 50
LEBERWURST IN DOSEN	1602	20	LICHTPAUSMASCHINEN	9009 22
LEBKUCHEN	1905	20	LICHTPAUSPAPIER	3703 90
LECITHINE	2923	20	LICHTSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	8456 10
LEDER	41		LICHTWURFLAMPEN	8539 2
LEDER REKONSTITUIERT	4111	00	LIDOCAIN	2924 29
LEDERABFAELLE	4110	00	LIGHT RED MERANTI	4403 31
LEDERBEARBEITUNGSMASCHINEN	8453	10	LIGHT RED MERANTI	4407 21
LEDERFETTUNGSMITTEL	3403		LIGNINSULFONATE	3804 00
LEDERHILFSMITTEL	3809		LIKOER	2208 90
LEDERHILFSMITTEL	34		LIKOERWEIN	2204 2
LEDERMEHL	4110	00	LIMBA	4403 35
LEDERPFLEGEMITTEL	3405	10	LIMBA	4407 22
LEDERPULVER	4110	00	LIMETTEN	0805 30
LEDERSCHNITZEL	4110	00	LIMETTEDEL	3301 14
LEDERSPAENE	4110	00	LIMONADEN	2202
LEDERVERARBEITUNGSMASCHINEN	8453		LINALOOL	2905 22
LEGEATTERIEN F GEFLUEGELHALTUNG	8436	29	LINDENBAST	1401 90
LEHM	2507	00	LINE PIPES A STAHL GESCHWEISST	7306 1
LEHM	2508		LINE PIPES A STAHL GESCHWEISST	7305 1
LEHREN	9017	30	LINE PIPES A STAHL NAHTLOS	7304 10
LEHRMITTEL PHYSIK/CHEMIE/TECHNIK	9023	00	LINEALE MIT MASSEINTEILUNG	9017 80
LEIBWAESCHE A GEWEBEN	6208		LINEALE OHNE MASSEINTEILUNG	9017 20
LEIBWAESCHE A GEWEBEN	6207		LINEARMOTOREN	8412
LEIBWAESCHE A GEWIRKEN	6108		LINOLENSAEURE	2916 15
LEIBWAESCHE A GEWIRKEN	6107		LINOLEUM M PAPPUNTERLAGE	4815 00
LEICHTATHLETIKGERAETE	9506	91	LINOLEUM M SPINNSTOFFUNTERLAGE	5904 10
LEIMAUFTRAGMASCHINEN F HOLZ	8479	30	LINOLEUMHERSTELLUNGSMASCHINEN	8451 80
LEINEN F TIERE	4201	00	LINOLSAEURE	2916 15
LEINENGARNE	5306		LINOTYPENMASCHINEN	8442 20
LEINENGeweBE	5309		LINOXYN	1518 00
LEINENSCHIESSGERAETE	9303	90	LINSEN GEMUESE	0713 40
LEINOEL	1515	1	LINSEN OPTISCHE GEFASST	9002
LEINOEL MODIFIZIERT	1518	00	LINSEN OPTISCHE UNGEFASST	9001 90
LEINOELKUCHEN	2306	20	LIPPEN-MAKE-UP	3304 0
LEINSAMEN	1204	00	LIPPENSTIFTHUELSEN A KUPFER	74 99
LEISTUNGSGLEICHRICHTERDIODEN	8541	10	LIPPENSTIFTHUELSEN A STAHL	7 26 90
LEISTUNGSKONDENSATOREN	8532	10	LITHARGYRUM	824 10
LEISTUNGSPRUEFFMASCHINEN	9031	20	LITHIUMCARBONATE	2836 91
LEISTUNGSREGLERBAUSTEINE ELEKTRON	8542	1	LITHIUMELEMENTE/BATTERIEN	8506
LEISTUNGSSCHALTER ELEKTRISCH	8536	20	LITHIUMHYDROXID	2825 20
LEISTUNGSSCHALTER ELEKTRISCH	8535	2	LITHIUMOXID	2825 20
LEITERN A STAHL	7326	90	LITHOGRAPHIESTEINE	8442 50
LEITFAEHIGKEITSMESSGERAETE	9027	80	LITHOPONE	3206 42
LEITFAEHIGKEITSWASSER	2851	00	LITZEN A ALUMINIUMDRAHT	7614
LEITSCHIENEN A STAHL F BAHNBAU	7302	90	LITZEN A KUPFERDRAHT	7413 00
LEITUNGEN ELEKTRISCHE ISOLIERT	8544		LITZEN A STAHL DRAHT	7312 10

LITZENSCHLAGMASCHINEN	8479	40	LUPINENSAMEN	1209	29
LKW-BETONMISCHER	8705	40	LUPULIN	1210	20
LKW-BETONPUMPENWAGEN	8705	90	LUTTENVENTILATOREN	8414	59
LKW-LADEKRANE	8426	91	LUZERNE	1214	
LOCHEISEN	8203	40	LUZERNEMEHL/PELLETS	1214	10
LOCHKARTEN UNGELOCHT	4823	30	LUZERNESAMEN	1209	21
LOCHKARTENPAPIER	4802	53	LWC-PAPIER	4810	21
LOCHPRUEFER	8471	99	LYSIN	2922	41
LOCHSTANZEN F METALL	8462	4			
LOCHSTREIFENKARTEN	4823	30			
LOCHWERKZEUGE	8207	30	MACHMETER	9014	20
LOCHZANGEN	8203	40	MADEIRA	2204	2
LOCKEN FALSCHER	6704		MAEGEN TIERISCHE	0504	00
LOCKENWICKLER	9615	90	MAEHRESCHER	8433	51
LOCKGERAETE F JAGD	9507	90	MAEHMASCHINEN	8433	
LOCKPFEIFEN	9208	90	MAEHMASCHINENMESSER	8208	40
LOEFFEL	8215	9	MAELZBOTTICHE M RUEHRWERK	8438	40
LOEFFEL F BAGGER	8431	41	MAENNERHUETE A GEWEBEN	6505	90
LOESUNGSMITTELGEMISCHE F LACKE	3814	00	MAENTEL A GEWEBEN	6202	1
LOETBAEDER ELEKTRISCH	8515	19	MAENTEL A GEWEBEN	6201	1
LOETKOLBEN/PISTOLEN ELEKTRISCH	8515	11	MAENTEL A GEWIRKEN	6102	
LOETLAMPEN	8205	60	MAENTEL A GEWIRKEN	6101	
LOETMASCHINEN AUTOGENE	8468	20	MAGNESIA GESCHMOLZEN	2519	90
LOETMASCHINEN ELEKTRISCH	8515	19	MAGNESIA GESINTERT	2519	90
LOETPASTEN	3810	10	MAGNESIA TOTGEBRANNT	2519	90
LOETPULVER	3810	10	MAGNESIT	2519	10
LOETSTAEBE UEBERZOGEN/GEFUELLT	8311		MAGNESITSTEINE NICHT GEBRANNT	6815	91
LOGANBEEREN	0810	20	MAGNESIUM ROHFORMEN	8104	1
LOGANBEEREN	0811	20	MAGNESIUMCARBONAT	2836	99
LOGIKBAUSTEINE ELEKTRONISCH	8542	11	MAGNESIUMCARBONAT NATUERLICH	2519	10
LOKOMOTIVEN	86		MAGNESIUMCHLORID	2827	31
LOKOMOTIVTENDER	8602	90	MAGNESIUMHYDROXID	2816	10
LORBEERBLAETTER	0910	40	MAGNESIUMOXID	2519	90
LORBEERBLAETTER ZU BINDEZWECKEN	0604		MAGNESIUMPEROXID	2816	10
LOTSENBOOTE	8906	00	MAGNESIUMSULFAT	2833	21
LUESTER	9405		MAGNESIUMSULFAT NATUERLICH	2530	20
LUESTERKLEMMEN	8536	90	MAGNETBAENDER BESPIELT	8524	2
LUFFAWAREN	4602		MAGNETBAENDER UNBESPIELT	8523	1
LUFT FLUESSIGE	2851	00	MAGNETBANDBLOCKS	8523	13
LUFTANSAUGFILTER F MOTOREN	8421	31	MAGNETBANDDATENERFASSUNGSGERAETE	8471	99
LUFTBILDKAMERAS	9006	30	MAGNETBANDGERAETE	8519	
LUFTDRUCKGEWEHRE	9304	00	MAGNETBANDGERAETE	8521	
LUFTDRUCKPISTOLEN	9304	00	MAGNETBANDGERAETE	8520	
LUFTDRUCKPRUEFGERAETE F REIFEN	9026	20	MAGNETBANDSPULEN A KUNSTSTOFF	3923	40
LUFTFAHRZEUGE	88		MAGNETIT FEINGEMAHLEN	3206	49
LUFTFILTER	8421	3	MAGNETPLATTEN BESPIELT	8524	90
LUFTKALK GELOESCHT	2522	20	MAGNETPLATTEN UNBESPIELT	8523	20
LUFTKALK UNGELOESCHT	2522	10	MAGNETRONE	8540	41
LUFTKISSENFOERDERER	8428	20	MAGNETTONKOEPE	8522	90
LUFTKOMPRESSOREN	8414		MAGNETZUENDER F VERBRENNMOTOR	8511	20
LUFTMATRATZEN A SPINNSTOFFEN	6306	4	MAHAGONY	4407	23
LUFTPUMPEN	8414		MAHLGAENGE F MUELLEREI	8437	80
LUFTREIFEN F FAHRZEUGE GEBRAUCHT	4012		MAHLKUGELN A STAHL GEGOSSEN	7325	91
LUFTREIFEN F FAHRZEUGE NEU	4011		MAHLKUGELN A STAHL GESCHMIEDET	7326	11
LUFTREIFEN F FAHRZEUGE RUNDERNEUER	4012		MAHLMUEHLEN F KOERNER	8437	80
LUFTSCHAUKELN	9508	00	MAHLSTEINE	6804	10
LUFTSCHIFFE	8801	90	MAIS	1005	
LUFTSCHLAEUCHE F FAHRZEUGE	4013		MAIS AUFGEBLAeht/GEROESTET	1904	10
LUFTSCHLAUCHVENTILE	8481	30	MAISFLOCKEN	1104	19
LUFTSCHRAUBEN	8803	10	MAISGRIESS	1103	13
LUFTSTICKEREIEN A SPINNSTOFFEN	5810	10	MAISKEIMDEL	1515	2
LUFTVERFLUESSIGUNGSAPPARATE	8419	60	MAISKEIMOELKUCHEN	2306	90
LUFTZERLEGUNGSAPPARATE	8419	60	MAISMEHL	1102	20
LUMINOPHORE ANORGANISCHE	3206	50	MAISOEL	1515	2
LUMINOPHORE ORGANISCHE	3204	90	MAISPELLETS	1103	29
LUMPEN	6310		MAISSCHROT	1104	23
LUNGEN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0206		MAISSSTAERKE	1108	12
LUNGEN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0208		MAKADAM	2517	
LUPEN	9013	80	MAKKARONI	1902	
LUPINEN ZU FUTTERZWECKEN	1214	90	MAKORE	4407	22

MAKORE	4403	34	MASCHINENEINFUEHRUNGEN DREHBAR	8485	90
MAKRELEN	0302	64	MASCHINENGEWEHRE	9301	00
MAKRELEN	1604		MASCHINENPISTOLEN	9301	00
MAKRELEN	0305		MASCHINENPISTOLENMUNITION	9306	30
MAKRELEN	0303	74	MASCHINENSCHRAUBSTOECKE	8466	20
MAKRELEN	0304		MASCHINENSPITZEN A SPINNSTOFFEN	5804	2
MALBUECHER F KINDER	4903	00	MASSAGEAPPARATE/GERAETE	9019	10
MALEINSAEUREANHYDRID	2917	14	MASSBAENDER	9017	80
MALERWALZEN	9603	40	MASSENSPEKTROMETER	9027	80
MALLEINWAND	5901	90	MASSICOT	2824	10
MALONSAEURE	2917	19	MASSTAEBE	9017	80
MALONYLHARNSTOFF	2933	51	MATE	0903	0
MALPINSEL	9603	30	MATEAUSZUEGE	2101	20
MALTODEXTRIN	1702	90	MATEXTRAKTE	2101	20
MALTODEXTRINSIRUP	1702	90	MATEKONZENTRATE	2101	20
MALTODEXTRINSIRUP AROMAT/GEFAERBT	2106	90	MATERIALPRUEFMASCHINEN/GERAETE	9024	
MALTOSE	1702	90	MATERNPRAEGEPRESSEN	8442	30
MALZ AUCH GEROESTET	1107		MATRATZEN A GLASFASERN	7019	39
MALZEXTRAKT	1901	90	MATRATZENDRELLE A BAUMWOLLE	5211	49
MALZSCHROTMUEHLEN	8438	40	MATRATZENDRELLE A KUENST SPINNFAS	5516	23
MANDARINEN	0805	20	MATRATZENFEDERN A STAHL	7320	20
MANDARINEN	2008	30	MATRITZEN F SCHRIFTGIESSMASCHINEN	8442	50
MANDELN	0802	1	MATRIZEN Z HERSTELL V SCHALLPLATT	8524	90
MANDELNSAEURE	2918	17	MATTEN A GLASFASERN	7019	31
MANGAN ROHFORMEN	8111	00	MATZEN	1905	90
MANGANATE	2841	60	MAUERBOHRER	8207	50
MANGANDIOXID	2820	10	MAUERSTEINE A KALKSANDSTEIN	6810	11
MANGANDIOXIDELEMENTE/BATTERIEN	8506		MAUERSTEINE A LEICHTBETON	6810	11
MANGANERZE	2602	00	MAUERZIEGEL A KERAMIK	6904	10
MANGANITE	2841	60	MAUL-UND KLAUENSEUCHE-VACCINE	3002	31
MANGANOXIDE	2820		MAULBEEREN	0811	20
MANGELN	8451	80	MAULBEEREN	0810	20
MANGO-CHUTNEY	2001	90	MAULESEL LEBEND	0101	20
MANGO-CHUTNEY FLUESSIG	2103	90	MAULESELFLEISCH	0205	00
MANGOFRUECHTE	0804	50	MAULKORBEN	4201	00
MANGOLD	0709	90	MAULTIERE LEBEND	0101	20
MANGOSTANFRUECHTE	0804	50	MAULTIERFLEISCH	0205	00
MANILAHANF	5305	2	MAZ-GERAETE F FERNSEHEN	8521	10
MANILAHANFBAEELLE	5305	29	MECHANIKEN F SCHNELLHEFT/AKTENORDN	8305	10
MANILAHANFWERG	5305	29	MECHANOTHERAPIEGERAETE	9019	10
MANIOKKNOLLEN	0714	10	MEDAILLEN A EDELMETALL	7114	
MANIOKSTAERKE	1108	14	MEERBARSCHE	0305	
MANIPULATOREN F WALZWERKE	8428	90	MEERBARSCHE	0303	77
MANNA	1302	19	MEERBARSCHE	0302	69
MANNIT	2905	43	MEERBARSCHE	0304	
MANNOSE	2940	00	MEERRETTICH	0706	90
MANOMETER	9026	20	MEERSCHAUM BEARBEITET	9602	00
MANSCHETTENKNOEPFE	7117		MEERSCHAUM ROH	2530	90
MANSCHETTENKNOEPFE	7113		MEERSCHWAEMME	0509	00
MANSONIA	4407	22	MEERWASSER	2501	00
MANSONIA	4403	35	MEHL V FLEISCH UNGENIESSBAR	2301	10
MANUSKRIPTSTAENDER A UNEDL METALL	8304	00	MEHL V FRUECHTEN DES KAP 8	1106	30
MARACAS	9206	00	MEHL V GETREIDE	1101	00
MARANTAKNOLLEN	0714	90	MEHL V GETREIDE	1102	
MARGARINE	1517	10	MEHL V HUELSENFRUECHTEN	1106	10
MARIBOKAESE	0406		MEHL V OELSAMEN	1208	
MARKENFRANKIERMASCHINEN	8472	30	MEHL V SCHLACHTNEBENERZEUGN	2301	10
MARKISEN A SPINNSTOFFEN	6306	1	MEHL V WEICHTIERSCHALEN	0508	00
MARMELADEN	2007		MEHLBANANEN	0803	00
MARMOR	6802		MEHRKOMPONENTENWAEGEEINRICHTUNG	8423	30
MARMOR	2515	1	MEHRKRISTALLHALBLEITERGLEICHRICHT	8504	40
MARONEN	0802	40	MEHRSPINDELBOHRMASCHINEN F METALL	8459	2
MARONENMUS	2007	99	MEHRWEGEMASCHINEN F METALLBEARB	8457	20
MARONENPASTE	2007	99	MEISSEL	8205	59
MARZIPANMASSEN	1704	90	MELAMIN	2933	61
MARZIPANWAREN MIT KAKAO	1806	90	MELAMINHARZE	3909	20
MARZIPANWAREN OHNE KAKAO	1704	90	MELASSEN	1703	
MASCHENFANGNADELN A STAHL	7319	90	MELASSEN KAMELISIERT	1702	90
MASCHENGARNE A SPINNSTOFFEN	5606	00	MELKMASCHINEN	8434	10
MASCHINENBUERSTEN	9603	50	MELONEN	0807	10

MELONENSCHALEN	0814	00	METRONOME	9209	10
MEMBRANARMATUREN	8481	80	MIDDLES V SCHWEIN	0210	19
MENGGKORN	1001	90	MIEDERHOSEN	6212	20
MENGGKORNMEHL	1101	00	MIESMUSCHELN	0307	3
MENNIGE	2824	20	MIKROBENKULTUREN	3002	90
MENSCHENHAARE ROH	0501	00	MIKROFILMAUFNAHMEGERAETE	9006	20
MENSCHENHAARE ZUGERICHTET	6703	00	MIKROFILME BELICHT NICHT ENTWICK	3704	00
MENTHOL	2906	11	MIKROFILME ENTWICKELT	3705	20
MERANTI BAKAU	4403	31	MIKROFILME UNBELICHTET	3702	3
MERANTI BAKAU	4407	21	MIKROFILMLESEGERAETE	9008	20
MERBAU	4407	21	MIKROKUGELN A GLAS	7018	20
MERBAU	4403	33	MIKROMETER	9017	30
MERCAPTOBENZIMIDAZOL	2933	90	MIKROPHONE	8518	10
MERCAPTOBENZTHIAZOL	2934	20	MIKROPROJEKTIONSAPPARATE	9011	20
MERCAPTOBENZTHIAZOLDERIVATE	2934	20	MIKROPROZESSOREN	8542	11
MERINOWOLLE	5101		MIKROSCHALTER ELEKTRISCH	8536	50
MERKBUECHER	4820	10	MIKROSCHALTUNGEN ELEKTRONISCH	8542	
MERLAN	0302	69	MIKROSKOPE OPTISCHE	9011	
MERLAN	0305		MIKROTOME	9027	90
MERLAN	0303	79	MIKROWACHSE	2712	90
MERLAN	0304		MIKROWELLENUEFEN/HERDE	8516	50
MERZERISIERMASCHINEN F TEXTILIND	8451	80	MILCH	0403	
MESSBRUECKEN	9030	3	MILCH	0402	
MESSENDER	8543	20	MILCH	0401	
MESSER F MASCHINEN	8208		MILCHENTRAHMER	8421	11
MESSERGRIFFE A UNEDL METALL	8211	9	MILCHGETRAENKE	2202	90
MESSGERAETE M RADIOISOTOPEN	9022	2	MILCHKUEHLWANNEN M KAELETESATZ	8418	50
MESSINAHAAR	5006	00	MILCHPULVER	0402	
MESSING ROHFORMEN	7403	21	MILCHSAEURE	2918	11
MESSMIKROSKOPE	9011	80	MILCHWIRTSCHAFTSMASCHINEN	8434	20
MESSRELAYS	8536	4	MIMOSAAUSZUG	3201	20
MESSWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8604	00	MINEN	9306	90
MESSWANDLER	8504	3	MINEN F FASERSCHREIBER	9608	99
MET	2206	00	MINEN F FILZSCHREIBER	9608	99
METALLALKOHOLATE'	2905	19	MINEN F FUELLBLEISTIFTE	9609	20
METALLCARBIDGEMISCHE UNGESINTERT	3823	30	MINEN F KUGELSCHREIBER	9608	60
METALLFAEDEN M SPINNSTOFF VERBUND	5605	00	MINENLEGVORRICHTUNGEN	9301	00
METALLGARNE	5605	00	MINENRAEUMVORRICHTUNGEN	9301	00
METALLPOLIERMITTEL	3405	90	MINENWERFER	9301	00
METALLPRUEFMASCHINEN	9024	10	MINERALOEL BEARBEITET	2710	
METALLPULVERPRESSEN	8462	9	MINERALOEL ROH	2709	00
METALLWALZWERKE	8455		MINERALSTOFFE AKTIVIERT	3802	90
METALLWASCHMASCHINEN M DUESEN	8424	89	MINERALTEERE	2706	00
METHACRYLSAEURE	2916	13	MINERALTEEREMULSIONEN	2715	00
METHACRYLSAEUREESTER MONOMER	2916	14	MINERALWACHSE	2712	
METHACRYLSAEUREESTER POLYMER	3906	10	MINERALWASSER	2201	10
METHAN	2711		MINERALWASSER	2202	10
METHANAL	2912	11	MINERALWOLLE	6806	10
METHANOL	2905	11	MINUTENZAEHLER	9106	90
METHENAMIN	2933	90	MINZENOELE	3301	2
METHIONIN	2930	40	MISCHBATTERIEN	8481	80
METHOXYPHENYLPHOSPHAT	2919	00	MISCHBRENNER F FEUERUNGEN	8416	20
METHYLACETAT	2915	39	MISCHGEMUESE	0712	90
METHYLALKOHOL	2905	11	MISCHGEMUESE	0710	90
METHYLBUTADIEN	2901	29	MISCHGEMUESE	0711	90
METHYLCHLORID	2903	11	MISCHGEMUESE ZUBEREITUNGEN	20	
METHYLCUMARIN	2932	21	MISCHMASCHINEN F KAUTSCHUK/KUNSTST	8477	80
METHYLCYCLOHEXANOL	2906	12	MISCHMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8474	3
METHYLCYCLOHEXANONE	2914	22	MISCHMASCHINEN F MUELLEREI	8437	
METHYLENCHLORID	2903	12	MISCHMASCHINEN UNIV VERWEND	8479	82
METHYLETHYLKETON	2914	12	MISCHOBST GETROCKNET	0813	50
METHYLINDOL-3	2933	90	MISCHOBST ZUBEREITET	2008	92
METHYLISOBUTYLKETON	2914	13	MITTELFREQUENZINDUSTRIEGENERATOREN	8543	80
METHYLJONONE	2914	23	MIXGERAETE ELEKTRISCH HAUSHALT	8509	40
METHYLOXIRAN	2910	20	MIXKRANE AUF GLEISKETTEN	8426	49
METHYLPENTANDIOL	2905	39	MODACRYLSPINNFASERN	5506	30
METHYLPENTANON	2914	13	MODACRYLSPINNFASERN	5503	30
METHYLPROPANOL	2905	14	MODELLE A METALLGUSS SPIELZEUG	9503	90
METHYLSALICYLAT	2918	23	MODELLE BIOLOGISCHE	9023	00
METIS NUR PFLANZLICH GEGERBT	4105	11	MODELLE F GIESSEREI	8480	30

MODELLE PHYSIK/CHEMIE/TECHNIK	9023	00	MOTORBOOTE	8903	92
MODELLE VON BAUWERKEN	9023	00	MOTOREN ELEKTRISCHE	8501	
MODELLE ZUM SPIELEN	9503		MOTOREN VERBRENNUNGSMOTOREN	8408	
MODELLEISENBAHNEN ELEKTRISCH	9503	10	MOTOREN VERBRENNUNGSMOTOREN	8407	
MODELLIERMASSEN	3407	00	MOTOREN VERBRENNUNGSMOTOREN	8412	
MODEZEITSCHRIFTEN	4902	90	MOTOREN VERBRENNUNGSMOTOREN	8411	
MOEBEL	94		MOTORENBENZIN	2710	00
MOEBEL F RUNDfunk/FERNSEHGERAETE	8529	90	MOTORFLUGZEUGE	8802	
MOEBEL MEDIZINISCH/CHIRURGISCH	9402		MOTORHACKEN	8432	29
MOEBELBESCHLAEGE	8302	42	MOTORJACHTEN	8903	92
MOEBELBESCHLAEGE A KUNSTSTOFF	3926	30	MOTORMAEHER	8433	20
MOEBELBEZUGSLEDER	4104	3	MOTORRAEDER	8711	
MOEBELROLLEN	8302	20	MOTORROLLER	8711	
MOEBELSCHLOSSER	8301	30	MOTORSCHLITTEN	8703	10
MOEBELTEILE	9403	90	MUEHLEN F MINERALSTOFFE	8474	20
MOEBELWACHS	3405	20	MUEHLSTEINE	6804	10
MOEHREN FRISCH	0706	10	MUELLEREIERZEUGNISSE	11	
MOERTEL FEUERFEST	3816	00	MUELLEREIMASCHINEN	8437	
MOERTEL NICHT FEUERFEST	3823	50	MUELLEREIRUECKSTAENDE	2302	
MOERTELMISCHMASCHINEN	8474	31	MUELLERGAZE	5911	20
MOFA 25	8711	10	MUELLRAUPEN	8479	89
MOHNSAMEN	1207	91	MUELLTONNEN A STAHL	7323	99
MOKICKS	8711	10	MUENZEN	7118	
MOLEKULARPUMPEN	8414	10	MUENZEN ALS SAMMLUNGSSTUECKE	9705	00
MOLKE	0404	10	MUESLIRIEGEL	1905	30
MOLKENKAESE	0406		MUETZEN M SCHIRM	6505	90
MOLKENPROTEINE	3502	90	MUETZENSCHIRME	6507	00
MOLKENPULVER	0404	10	MUFFELN A KERAMIK FEUERFEST	6903	
MOLYBDAEN ROHFORMEN	8102	91	MUFFENROEHRE A STAHL GESCHWEISST	7306	
MOLYBDAENCARBID	2849	90	MUFFENROEHRE A STAHL NAHTLOS	7304	
MOLYBDAENERZE	2613		MULDENCHARGIERKRANE	8426	11
MOLYBDAENHYDROXIDE	2825	70	MULDENKIPPER	8704	10
MOLYBDAENOXIDE	2825	70	MULLIT	2508	60
MOLYBDATE	2841	70	MULTIPLXPAPIER GESTRICHEN	4810	91
MONAZIT	2612	20	MULTIPLXPAPPE GESTRICHEN	4810	91
MONOAMINE ACYCLISCHE	2921	1	MUNDHARMONIKAS	9204	20
MONOAMINE AROMATISCHE	2921	4	MUNDPFLEGEMITTEL	3306	90
MONOAMMONIUMPHOSPHAT	3105	40	MUNITION	9306	
MONOAZEPINE	2933	90	MURMELTIERFELLE ROH	4301	80
MONOFILE A KUNSTL SPINNMASSE	5405	00	MURMELTIERFELLE ZUGERICHTET	4302	
MONOFILE A KUNSTSTOFF	3916		MUS V FRUECHTEN	2007	
MONOFILE A SYNTHET SPINNMASSE	5402	10	MUSA TEXTILIS NEE	5305	2
MONOFILE A SYNTHET SPINNMASSE	5404	10	MUSCHELN GENIESSBAR	0307	
MONOMETHYLAMIN	2921	11	MUSCHELN UNGENIESSBAR	0511	91
MONONATRIUMHYDROGENPHOSPHAT	2835	22	MUSIKAUTOMATEN MUENZBETAETIGT	8519	10
MONOOXAMONAZINE	2934	90	MUSIKINSTRUMENTE ALS SPIELZEUG	9503	50
MONOTHIAMONAZEPINE	2934	90	MUSIKINSTRUMENTE ELEKTRONISCH	9207	
MONOTHINE	2934	90	MUSIKKASSETTEN	8524	2
MONOTHIOLE	2934	90	MUSIKSAITEN	9209	30
MONOTYPEMASCHINEN	8442	20	MUSIKWERKE F SPIELDOSEN	9209	20
MONREALES	0805	20	MUSKATBLUETE	0908	20
MONTANWACHS	3404	10	MUSKATNUESSE	0908	10
MONTANWACHS	2712	90	MUSTERALBEN LEER	4820	50
MONTASIKAESE	0406		MUTTERHEFEN	2102	10
MONTEREYKAESE	0406		MUTTERKORNALKALOIDE	2939	60
MOOSE ZU BINDEZWECKEN	0604	10	MUTTERN A ALUMINIUM	7616	10
MOPEDKETTEN A STAHL	7315	11	MUTTERN A KUPFER	7415	32
MOPEDS	8711	10	MUTTERN A STAHL	7318	16
MOPS	9603	90	MUTTERNELKEN	0907	00
MORPHIN	2939	10	MYRTENWACHS	1515	90
MOSAIKPARKETT	4418	30			
MOSAIKSTEINCHEN A GLAS	7016	10	NABEN F FAHRRADER	8714	93
MOSAIKSTEINCHEN A KERAMIK GLASIERT	6908	10	NACHTHEMDEN A GEWEBEN	6208	2
MOSAIKSTEINCHEN A KERAMIK UNGLAS	6907	10	NACHTHEMDEN A GEWEBEN	6207	2
MOSAIKSTEINCHEN A NATURSTEIN	6802		NACHTHEMDEN A GEWIRKEN	6108	3
MOSCATEL	2204	2	NACHTHEMDEN A GEWIRKEN	6107	2
MOSCHUS	0510	00	NADELFLORGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5602	10
MOSTAEPFEL	0808	10	NADELFLORGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5802	30
MOSTBIRNEN	0808	20	NADELFLORTEPPICHE	5703	
MOSTPRESSEN	8435	10			

NADELGEHOELZZWEIGE FRISCH	0604	91	NATRIUMTRIPOLYPHOSPHAT	2835	31
NADELHOLZ	4407	10	NATRONLAUGE	2815	12
NADELHOLZ	4403		NATRONPAPIER	4804	
NADELLAGER	8482	40	NATRONSALPETER	3102	50
NADELN F TONWIEDERGABEGERAETE	8522	90	NATRONZELLSTOFF	4702	00
NADELN F WIRK/STRICKMASCHINEN	8448	51	NATRONZELLSTOFF	4703	
NADELN MEDIZINISCHE	9018	3	NATURASPHALT	2714	90
NADELSTAEBE F SPINNEREIMASCHINEN	8448	32	NATURBITUMEN	2714	90
NAEGEL A ALUMINIUM	7616	10	NATURKAUTSCHUK ROH	4001	
NAEGEL A KUPFER	7415	10	NATURKORK UNBEARBEITET	4501	10
NAEGEL A STAHL	7317	00	NATURKORKWAREN	4503	
NAEHAUTOMATEN	8452	21	NATURPAUSPAPIER	4806	30
NAEHGARNE A BAUMWOLLE	5204		NAVIGATIONSINSTRUMENTE	9014	
NAEHGARNE A KUENSTL FILAMENTEN	5401	20	NAVIGATIONSINSTRUMENTE	9014	10
NAEHGARNE A KUENSTL SPINNFASERN	5508	20	NAVIGATIONSINSTRUMENTE	9014	10
NAEHGARNE A SYNTHET FILAMENTEN	5401	10	NEBENNIERENRINDENHORMONE	2937	2
NAEHGARNE A SYNTHET SPINNFASERN	5508	10	NEGATIVBETRACHTER	9010	20
NAEHGARNROLLEN A HOLZ	4421	90	NEGLIGES A GEWEBEN	6208	9
NAEHMASCHINEN	8452		NEGLIGES A GEWIRKEN	6108	9
NAEHMASCHINENMOEBEL	8452	40	NEKTARINEN	0813	40
NAEHMASCHINENNADELN	8452	30	NEKTARINEN	0809	30
NAEHNADELN A STAHL	7319	10	NELKEN SCHNITTBLUMEN	0603	10
NAEHRSUBSTRATE F MIKROBENKULTUREN	3821	00	NELKENSTIELE GEWUERZ	0907	00
NAEHWIRKFLAECHENERZEUGN A SPINNST	5602	10	NEON	2804	29
NAGELBUERSTEN	9603	29	NEPERMETER	9030	40
NAGELFEILEN	8214	20	NEPHELIN	2529	30
NAGELGERAETE DRUCKLUFT HANDGEFUEHR	8467	19	NEPHELINSYENIT	2529	30
NAHTMATERIAL CHIRURGISCH STERIL	3006	10	NEROL	2905	22
NAMENSSCHILDER A UNEDL METALL	8310	00	NERZFELLE ROH	4301	10
NAMENSSCHILDER BELEUCHTET	9405	60	NERZFELLE ZUGERICHTET	4302	
NAPHAZOLINHYDROCHLORID	2933	29	NETZE A SPINNSTOFFEN GEKNUEPFT	5608	
NAPHAZOLINNITRAT	2933	29	NETZKNUEPFMASCHINEN	8447	90
NAPHTHALIN	2707	40	NETZSTOFFE A SPINNSTOFF GEKNUEPFT	5804	10
NAPHTHALIN	2902	90	NEUSAEMISCHLEDER	4108	
NAPHTHENSAEUREESTER	3823	20	NEUSEELANDSPINAT	0709	70
NAPHTHENSAEUREN	3823	20	NEUSEELANDSPINAT	0710	30
NAPHTHOLE	2907	15	NEUSILBER ROHFORMEN	7403	23
NAPHTHYLAMINE	2921	45	NIAULIOEL	3301	29
NARKOSEAPPARATE	9018	90	NICKEL ROHFORMEN	7502	
NARZISSENZWIEBELN	0601		NICKELCADMIUMAKKUMULATOREN	8507	30
NATRIUM	2805	11	NICKELCHLORID	2827	35
NATRIUMACETAT	2915	22	NICKELEISENAKKUMULATOREN	8507	30
NATRIUMBICARBONAT	2836	30	NICKELERZE	2604	00
NATRIUMBORATE KUENSTLICH	2840		NICKELHYDROXIDE	2825	40
NATRIUMBORATE NATUERLICH ROH	2528	10	NICKELLEGIERUNGEN ROHFORMEN	7502	20
NATRIUMBROMID	2827	51	NICKELMATTE	7501	10
NATRIUMCARBONAT NEUTRAL	2836	20	NICKELNITRAT	2834	29
NATRIUMCHLORAT	2829	11	NICKELOXIDE	2825	40
NATRIUMCHLORID	2501	00	NICKELOXIDSINTER	7501	20
NATRIUMCYANID	2837	11	NICKELSULFAT	2833	24
NATRIUMDICHROMAT	2841	30	NICOTIN	2939	70
NATRIUMFLUORIDE	2826	11	NIEREN KUENSTLICHE	9018	90
NATRIUMFLUOROSILICAT	2826	20	NIEREN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0206	
NATRIUMHEXAFLUOROALUMINAT	2826	30	NIEREN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0210	
NATRIUMHYDROGENCARBONAT	2836	30	NIERENZAPFEN V RIND	0206	
NATRIUMHYDROXID	2815	1	NIERENZAPFEN V RIND	0210	90
NATRIUMJODID	2827	80	NIETE A ALUMINIUM	7616	10
NATRIUMMETASILICATE	2839	11	NIETE A KUPFER	7415	29
NATRIUMNITRAT	3102	50	NIETE A STAHL	7318	23
NATRIUMPERBORAT	2840	30	NIETHAEMMER DRUCKLUFT HANDGEFUEHRT	8467	19
NATRIUMPERCHLORAT	2829	90	NILOB ROHFORMEN	8112	91
NATRIUMPEROXID	2815	30	NIOLUMERZE	2615	90
NATRIUMPHOSPHATE	2835		NITRIDE	2850	00
NATRIUMPHOSPHIT	2835	10	NITRIERSAEUREN	2808	00
NATRIUMSILICATE	2839	1	NITRODERIVATE D KOHLENWASSERSTOFFE	2904	20
NATRIUMSULFATE	2833	1	NITRODERIVATE D PHENOLE	2908	90
NATRIUMSULFIDE	2830	10	NITRODERIVATE D KOHLENWASSERST	2904	20
NATRIUMSULFITE	2832	10	NITRODERIVATE D PHENOLE	2908	90
NATRIUMSULFOXYLAT	2831	10	NIVELLIERE	9015	30
NATRIUMTRIPHOSPHAT	2835	31	NK-DUENGER	3105	90
			NOCKENWELLEN	8483	10



NONYLPHENOL	2907	13	OELPRESSEN	8479	20
NOPPEN A SPINNSTOFFEN	5601	30	OELSAEURE	2916	15
NOTEN	4904	00	OELSAEURE TECHNISCHE	1519	12
NOTIZBLOECKE	4820	10	OELSAMEN	12	
NOTIZBUECHER	4820	10	OELSARDINEN	1604	13
NP-DUENGER	3105		OESEN F BEKLEIDUNG USW	8308	10
NPK-DUENGER	3105	20	OESTROGENE	2937	92
NUDELN	1902		OFFSETDRUCKPLATTEN	8442	50
NUESSE	0801		OFFSETMASCHINEN	8443	1
NUESSE	2008	1	OFFSETPLATTEN A PAPIER	4816	90
NUESSE	0802		OFFSETREPRODUKTION KOPIERFAEHIG	3705	10
NUESSE A SPINNSTOFFEN	5808	90	OHRENROBBENFELLE ROH	4301	70
NUGAT OHNE KAKAO	1704	90	OHRENROBBENFELLE ZUGERICHTET	4302	
NUMERIERMASCHINEN	8443	50	OITICICAOEL	1515	90
NUMMERNSTEMPEL	9611	00	OKOUME	4403	34
NUSSBAUMHOLZ	4407	99	OKOUME	4407	22
NUTRIAFELLE ROH	4301	80	OLEFINPOLYMERE FLUORIERT	3904	6
NUTRIAFELLE ZUGERICHTET	4302		OLEOMARGARIN	1503	00
NUTRIAHAARE	5102	10	OLEOSTEARIN	1503	00
			OLEUM	2807	00
			OLIVEN	2004	90
OBECH	4407	22	OLIVEN	0709	90
OBECH	4403	34	OLIVEN	2005	70
OBERBAUBAHNMATERIAL A STAHL	7302		OLIVEN	0711	20
OBERBAUSCHRAUBEN A STAHL	7318		OLIVEN	2001	90
OBERFLAECHEHAERTEMASCHINEN AUTOG	8468	80	OLIVEN	0710	80
OBERFLAECHESPANNUNGSMESSGERAETE	9027	80	OLIVEN A SPINNSTOFFEN	5808	90
OBERHEMDEN A GEWEBEN	6205		OLIVENOEL	1510	00
OBERHEMDEN A GEWIRKEN	6105		OLIVENOEL	1509	
OBERKLEIDUNG A GEWEBEN	62		OLIVENOELKUCHEN	2306	90
OBERKLEIDUNG A GEWIRKEN	61		OMNIBUSSE	8702	
OBJEKTIVE F FERNSEHKAMERAS	9002	19	OPALWACHS	1516	20
OBJEKTIVE F FILMKAMERAS	9002	11	OPERATIONSNAEHNADELN	9018	32
OBJEKTIVE F MIKROSKOPE	9002	19	OPERATIONSTISCHE	9402	90
OBJEKTIVE F PHOTOAPPARATE	9002	11	OPIUM	1302	11
OBJEKTIVE F PROJEKTOREN	9002	11	OPIUMALKALOIDE	2939	10
OBJEKTIVE F VERGROESSERUNGSAPPARAT	9002	11	ORANGEMENNIGE	2824	20
OBLATEN	1905	90	ORANGEN	2008	30
OBLATENKAPSELN	1905	90	ORANGEN	0812	90
OBSTBRANNTWEIN	2208	90	ORANGEN	0805	10
OBSTGEHOELZE	0602	20	ORANGENOEL	3301	12
OBSTKONSERVEN	2008		ORANGENSAFT	2009	1
OBSTMUEHLEN	8435	10	ORCHESTRIEN	9208	90
OBSTPRESSEN GEWERBLICHE	8435	10	ORCHIDEEN SCHNITTBLUMEN	0603	10
OBSTSORTIERMASCHINEN	8433	60	ORCHIDEENBULBEN	0601	
OCHSEN LEBEND	0102		ORCYNOPSIS UNICOLOR FISCHE	1604	
OCTADECANOL	2905	17	ORCYNOPSIS UNICOLOR FISCHE	0302	69
OCTYLALKOHOL	2905	16	ORCYNOPSIS UNICOLOR FISCHE	0305	
OCTYLPHENOL	2907	13	ORCYNOPSIS UNICOLOR FISCHE	0303	79
DEFEN A STAHL HAUSH NICHTELEKTR	7321	8	ORCYNOPSIS UNICOLOR FISCHE	0304	
OEL A BITUMINOES MINERALIEN ROH	2709	00	ORDNER A PAPIER OD PAPPE	4820	30
OELBRENNER	8416	10	ORGANE GETROCKN ZU PHARM ZWECK	3001	10
OELDRASS	1522	00	ORGANEXTRAKTE ZU PHARM ZWECKEN	3001	20
OELE ETHERISCHE	3301		ORGELN ELEKTRONISCH	9207	10
OELE HYDRIERTE	1516		ORGELN NICHTELEKTRONISCH	9203	00
OELE PFLANZLICHE	15		ORIGINALSCHNITTE	9702	00
OELE TIERISCHE	15		ORIGINALSTEINDRUCKE	9702	00
OELFARBEN GEBRAUCHSFERTIG	3210	00	ORIGINALSTICHE	9702	00
OELFILTER F MOTOREN	8421	23	ORTHODICHLORBENZOL	2903	61
OELGEMAELENDE	9701	10	OSMIUM	7110	4
OELGEWEBE	5907	00	OSMIUMABFAELLE	7112	20
OELHERDE A STAHL HAUSHALT	7321	12	OSMIUMASCHE	7112	20
OELKAENNCHEN A UNEDL METALL	8205	59	OSMIUMGEKRAETZ	7112	20
OELKUCHEN	2306		OSMIUMSCHROTT	7112	20
OELKUCHEN	2304	00	OSSEIN	0506	10
OELKUCHEN	2305	00	OSZILLOSKOPE	9030	
OELMISCHUNGEN PFLANZLICH/TIERISCH	1517	90	OTTOMOTOREN	8407	
OELMISCHUNGEN PFLANZLICH/TIERISCH	1518	00	OXALSAEURE	2917	11
OELOEFEN A STAHL HAUSHALT	7321	82	OXRAN	2910	10
OELPAPIER	4811	40	OXYDIETHANOL	2909	41

OZOKERIT	2712	90	PAPPABFAELLE	4707
OZONTHERAPIEGERAETE	9019	20	PAPPBECHER F VERPACKUNG	4819 50
			PAPPBECHER Z TRINKEN	4823 60
			PAPPE A ALTPAPIER F VERPACK	4805
PADDY REIS	1006	10	PAPPE A ALTPAPIER GEKLEBT	4807 99
PAILLETEN A GOLD	7108	13	PAPPE A ASBEST	6812 60
PAILLETEN A SILBER	7106	92	PAPPE BITUMINIERT	4811 10
PALETTEN A STAHL	7326	90	PAPPE GESTRICHEN	4811
PALLADIUM	7110	2	PAPPE GESTRICHEN	4810
PALLADIUMABFAELLE	7112	20	PAPPE KUNSTSTOFFUEBERZOGEN	4811 3
PALLADIUMASCHE	7112	20	PAPPE MEHRLAGIG GEGAUTSCHT	4805 2
PALLADIUMGEKRAETZ	7112	20	PAPPE MEHRLAGIG GEGAUTSCHT	4804
PALLADIUMSCHROTT	7112	20	PAPPE ZUSAMMENGEKLEBT	4807
PALMHERZEN ZUBEREITET	2008	91	PAPPEHERSTELLUNGSMASCHINEN	8439 20
PALMITINSAEURE	2915	70	PAPPELHOLZ	4403 99
PALMKERNE	1207	10	PAPPELHOLZ	4407 99
PALMKERNOEL	1513	2	PAPPTELLER	4823 60
PALMKERNOELKUCHEN	2306	60	PAPPPWAREN F BUEROS	4819 60
PALMNUESSE	1207	10	PAPRIKAFRUECHTE GEMUESE	0709 60
PALMOEL	1511		PAPRIKAFRUECHTE GEMUESE	2001 90
PALMOELKUCHEN	2306	60	PAPRIKAFRUECHTE GEMUESE	0710 80
PAMPELMUSEN	0805	40	PAPRIKAFRUECHTE GEMUESE	2005 90
PAMPELMUSEN	2008	30	PAPRIKAFRUECHTE GEMUESE	0711 90
PAMPELMUSENSAFT	2009	20	PAPRIKAFRUECHTE GETROCKN/GEMAHLEN	0904 20
PANTOFFELN	6405	20	PARA-CYMOL ROH	3805 90
PANTOFFELN	6403		PARAAMINOOBENZOESAEURE	2922 49
PANTOFFELN	6402	99	PARACETAMOL	2924 29
PANTOFFELN	6404		PARADICHLORBENZOL	2903 61
PANTOGRAPHEN	9017	10	PARAFFIN	2712 20
PANTOTHENSAEURE D,DL	2936	24	PARAFFINPAPIER	4811 40
PANZER V KREBSTIEREN	0508	00	PARAFORMALDEHYD	2912 60
PANZERBUECHSEN	9301	00	PARANUESSE	2008 19
PANZERFAEUSTE	9301	00	PARANUESSE	0801 20
PANZERKAMPFWAGEN	8710	00	PARATOLYLACETAT	2915 39
PANZERSCHRAENKE	8303	00	PARFUEMS	3303 00
PAPAYAFRUECHTE	0812	90	PARFUEMZERSTAEUBER	9616 10
PAPAYAFRUECHTE	0807	20	PARKETTAFELN A HOLZ	4418 30
PAPAYAFRUECHTE	0813	40	PARKETTFRIESE A HOLZ	4407
PAPIER A ALTPAPIER F VERPACK	4805		PARKETTSTAEBE A HOLZ	4407
PAPIER A ASBEST	6812	60	PARKUHREN	9106 20
PAPIER BITUMINIERT	4811	10	PARMIGIANO REGGIANO KAESE	0406
PAPIER GESTRICHEN	4811		PASTELLE	9701 10
PAPIER GESTRICHEN	4810		PASTELLSTIFTE	9609 90
PAPIER GUMMIERT	4823		PASTEURISIERAPPARATE	8419 89
PAPIER GUMMIERT	4811	2	PATENTKNOEPFE	9606 10
PAPIER KUNSTSTOFFUEBERZOGEN	4811	3	PATRONENHUELSEN	9306
PAPIER MEHRLAGIG GEGAUTSCHT	4804		PAUKEN	9206 00
PAPIER MEHRLAGIG GEGAUTSCHT	4805	2	PAUSLEINWAND	5901 90
PAPIER OBERFLAECHEGEFAERBT	4803	00	PECH	2708 10
PAPIER ZUSAMMENGEKLEBT	4807		PECH PFLANZLICH	3807 00
PAPIERABFAELLE	4707		PECHBLENDE	2612 10
PAPIERBEUTELHERSTELLUNGSMASCHINEN	8441	20	PECHKOKS	2708 20
PAPIERBLUMEN	6702	90	PECORINOKAESE	0406
PAPIERGARNE	5308	30	PEDALE F FAHRRAEEDER	8714 96
PAPIERGARGEWEBE	5311	00	PEDDIG	1401 20
PAPIERHALBSTOFFE	47		PEGELMESSER F FERNMELDETECHNIK	9030 40
PAPIERHALBSTOFFHERSTELLUNGSMASCHINEN	8439	10	PEITSCHEN	6602 00
PAPIERHERSTELLUNGSMASCHINEN	8439	20	PEKANNUESSE	2008 19
PAPIERHILFSMITTEL	34		PEKANNUESSE	0802 90
PAPIERHILFSMITTEL	3809		PEKTATE	1302 20
PAPIERKALANDER	8420	10	PEKTINATE	1302 20
PAPIERKONDENSATOREN	8532	25	PEKTINSTOFFE	1302 20
PAPIERMASCHINENFILZE ENDLOS	5911	3	PELLETS A GETREIDE	1103 2
PAPIERMASCHINENGEWEBE ENDLOS	5911	3	PELLETS A OELKUCHEN	2306
PAPIERMESSER	8214	10	PELLETS A OELKUCHEN	2304 00
PAPIERSACKHERSTELLUNGSMASCHINEN	8441	20	PELLETS A OELKUCHEN	2305 00
PAPIERTAPETEN	4814		PELZABFAELLE GEGERBT OD ZUGERICHT	4302 20
PAPIERVERARBEITUNGSMASCHINEN	8441		PELZBEKLEIDUNG	4303 10
PAPIERWAESCHE	4818		PELZFELLE GEGERBT OD ZUGERICHT	4302
PAPIERWAREN F HYGIEN ZWECKE	4818		PELZFELLE ROH	4301

PELZFELLTEILE ROH	4301	90	PFERDEFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	90
PELZMUETZEN	6506	92	PFERDEHAARE	5102	20
PELZVEREDLUNGSMASCHINEN	8453	10	PFERDEHAUTE ROH	4101	40
PELZWAREN	4303		PFIFFERLINGE	0709	51
PELZWERK KUENSTLICHES	4304	00	PFIFFERLINGE	2003	10
PENDELROLLENLAGER	8482	30	PFIRSICHE	0809	30
PENICILLINE	2941	10	PFIRSICHE	2008	70
PENICILLINE ZUBEREITET ARZNEIWAREN	3004	10	PFIRSICHE	0813	40
PENICILLINE ZUBEREITET ARZNEIWAREN	3003	10	PFIRSICHSTEINE	1212	30
PENTAERYTHRIT	2905	42	PFLANZEN LEBEND	0602	
PENTANOL	2905	15	PFLANZEN LEBEND	0601	
PENTYLACETAT	2915	39	PFLANZENAUSSZUEGE	1302	1
PEPTONDERIVATE	3504	00	PFLANZENHAAR F POLSTERZWECKE	1402	91
PEPTONE	3504	00	PFLANZENSAEFTE	1302	1
PERBORATE	2840	30	PFLANZENSCHLEIME	1302	3
PERCARBONATE	2836	99	PFLANZENTEILE ZU BINDEZWECKEN	0604	
PERCHLORETHYLEN	2903	23	PFLANZENWACHSE	1521	10
PERFORIERMASCHINEN F BUEROZWECKE	8472	90	PFLANZENWUCHSREGULATOREN	3808	30
PERGAMENTERSATZAEHNL PAPIER	4806	40	PFLANZKARTOFFELN	0701	10
PERGAMENTERSATZPAPIER	4806	20	PFLANZMASCHINEN	8432	30
PERGAMENTLEDER	4106	20	PFLASTER ZUM HEILGEBRAUCH	3005	10
PERGAMENTPAPIER	4806	10	PFLASTERPLATTEN A NATURSTEIN	6801	00
PERGAMENTPAPPE	4806	10	PFLASTERSTEINE A NATURSTEIN	6801	00
PERGAMINPAPIER	4806	40	PFLAUMEN	0809	40
PERISKOPE	9013	80	PFLAUMEN	2008	99
PERLEN A GLAS	7018	10	PFLAUMEN	0813	20
PERLEN A UNEDL METALL	8308	90	PFLAUMENBRANNTWEIN	2208	90
PERLEN ECHE	7101		PFLAUMENSTEINE	1212	30
PERLENESSENZ	3212	00	PFLUEGE	8432	10
PERLENNACHAHMUNGEN A GLAS	7018	10	PFLUGSCHARE	8432	90
PERLHUEHNER GESCHLACHTET	0207		PFLUGSCHEIBEN	8432	90
PERLHUEHNER LEBEND	0105		PFLUGSTREICHBLECHE	8432	90
PERLIT NICHT GEBLAEHT	2530	10	PFROPFREISER	0602	10
PERLMUTTER BEARBEITET	9601	90	PH-MESSGERAETE	9027	80
PERMANGANATE	2841	60	PHANTASIESCHMUCK	7117	
PEROXOBORATE	2840	30	PHENAZON	2933	11
PEROXOCARBONATE	2836	99	PHENETIDINE	2922	22
PEROXOCHROMATE	2841	50	PHENINDAMIN	2933	90
PEROXOSULFATE	2833	40	PHENOBARBITAL	2933	51
PERSIANERFELLE ROH	4301	30	PHENOL	2907	11
PERSIANERFELLE ZUGERICHTET	4302		PHENOLALKOHOLE	2907	30
PERSIPANWAREN	1704	90	PHENOLE	2707	60
PERSISCHKLEESAMEN	1209	22	PHENOLGEMISCHE	2707	60
PERSONENAUFZUEGE	8428	10	PHENOLHARZE	3909	40
PERSONENKRAFTWAGEN	8703		PHENOLPHTHALEIN	2932	29
PERSONENWAAGEN	8423	10	PHENOLSAEUREN	2918	2
PERSONENWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8605	00	PHENTOLAMIN	2933	29
PERSONENWIEGEGAUTOMATEN	8423	10	PHENYLBUTAZON	2933	19
PERSULFATE	2833	40	PHENYLENDIAMINE	2921	51
PERUECKEN	6704		PHENYLESSIGSAEURE	2916	33
PETIT POINT STICKEREI	5805	00	PHENYLETHANDIOLACETATE	2915	39
PETROLEUMHARZE	3911	10	PHENYLGLYKOLSAEURE	2918	17
PETROLEUMOEFEN A STAHL HAUSHALT	7321	82	PHENYLPROPYLACETATE	2915	39
PETROLEUMSULFONATE	3823	90	PHENYLSALICYLAT	2918	23
PETROLKOKS	2713	1	PHOSPHATDUENGEMITTEL	3103	
PETSCHAFFTE	9611	00	PHOSPHATKREIDEN	2510	
PFAHLZIEHER	8430	10	PHOSPHIDE	2848	
PFEFFER	0904	1	PHOSPHOAMINOLIPOIDE	2923	20
PFEFFERMINZBLAETTER	1211	90	PHOSPHOR	2804	70
PFEFFERMINZOEL	3301	24	PHOSPHORCHLORIDE	2812	10
PFEFFERMUEHLEN HAUSHALT	8210	00	PHOSPHORKUPFER	2848	10
PFEIFENKOEPE	9614	20	PHOSPHOROTHIOATE	2920	10
PFEIFENORGELN	9203	00	PHOSPHORSAEURE	2809	20
PFEIFENREINIGER	9603	90	PHOSPHORSAEUREESTER	2919	00
PFEIFENROHFORMEN A HOLZ	9614	10	PHOSPHORSULFIDE	2813	90
PFEILER A ALUMINIUM	7610	90	PHOTOAPPARATE	9006	
PFERDE LEBEND	0101	1	PHOTOBLITZLAMPEN	9006	62
PFERDEBOHNEN	0713	50	PHOTOCHEMIKALIEN ZUBEREITETE	3707	
PFERDEFLEISCH	0210	90	PHOTODIODEN	8541	40
PFERDEFLEISCH	0205	00	PHOTOELEMENTE	8541	40

PHOTOEMISSIONSROEHREN	8540	20	PLATINEN A SONST LEG STAHL	7224	90
PHOTOGEWEBE UNBELICHTET	3703		PLATINEN F WIRK/STRICKMASCHINEN	8448	51
PHOTOGRAPHIEN	4911	91	PLATINGEKRAETZ	7112	20
PHOTOKARTON UNBELICHTET	3703		PLATINPLATTIERUNGEN	7111	00
PHOTOKATHODENROEHREN	8540	20	PLATINSCHROTT	7112	20
PHOTOKOPIERAPPARATE	9009		PLATTEN A BLEI	7804	19
PHOTOKOPIERPAPIER ZUGESCHNITTEN	4823	59	PLATTEN A GLAS	7004	
PHOTOKOPPLER	8541	40	PLATTEN A GLAS	7005	
PHOTOMETER	9027	50	PLATTEN A GLAS	7003	
PHOTONENSTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	8456	10	PLATTEN A GLASFASERN	7019	39
PHOTOPAPIER ENTWICKELT	4911		PLATTEN A GLIMMER	6814	
PHOTOPAPIERE UNBELICHTET	3703		PLATTEN A HARTKAUTSCHUK	4017	00
PHOTOPOSTKARTEN	4909	00	PLATTEN A HOLZABFAELL MINERALBIND	6808	00
PHOTOROHPAPIER	4802	20	PLATTEN A KERAMIK FEUERFEST	6902	
PHOTOROHPAPIER GESTRICHEN	4810	11	PLATTEN A KIESELGUR GEBRANNT	6901	00
PHOTOSETZMASCHINEN	8442	10	PLATTEN A KUNSTSTOFF	3920	
PHOTOHYRISTOREN	8541	40	PLATTEN A KUNSTSTOFF	3919	
PHOTOTRANSISTOREN	8541	40	PLATTEN A KUNSTSTOFF	3921	
PHOTOVERVIELFACHERROEHREN	8540	20	PLATTEN A PFLANZENFAS MINERALBIND	6808	00
PHOTOZELLEN	8541	40	PLATTEN A SPERRHOLZ	4412	
PHTHALSAEUREANHYDRID	2917	35	PLATTEN A STROH MINERALBINDUNG	6808	00
PHTHALSAEUREESTER	2917	3	PLATTEN A TRIPEL GEBRANNT	6901	00
PIASSAVA	1403	90	PLATTEN A WEICHKAUTSCHUK	4008	
PIGMENTE ZUBER F KERAMIK EMAIL	3207	10	PLATTEN F AKKUMULATOREN	8507	90
PIGMENTFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204	17	PLATTEN PHOTOGR BELICHT NICHT ENTW	3704	00
PILGERMUSCHELN	0307	2	PLATTEN PHOTOGR ENTWICKELT	3705	
PILZE	0712	30	PLATTEN PHOTOGR UNBELICHTET	3701	
PILZE	0709	51	PLATTEN POLARISIEREND	9001	20
PILZE	2001	90	PLATTENSPEICHER PERIPHER F EDV	8471	93
PILZE	0710	80	PLATTENSPIELER	8519	
PILZE	2003		PLATTENWECHSLER	8519	
PILZE	0711	90	PLATTFISCHE	0303	3
PILZMYZEL	0602	91	PLATTFISCHE	0305	
PILZPULVER	0712	30	PLATTFISCHE	0304	
PILZVERTILGUNGSMITTEL	3808	20	PLATTFISCHE	0302	2
PIMENTAFRUECHTE GEMUESE	0709	60	PLOMBEN A UNEDL METALL	8309	90
PIMENTAFRUECHTE GEMUESE	0710	80	PLUESCH A SPINNSTOFFEN	5801	
PIMENTAFRUECHTE GEMUESE	0711	90	PLUESCHBAENDER A SPINNSTOFFEN	5806	10
PIMENTAFRUECHTE GETROCKN/GEMAHLEN	0904	20	PLUTONIUM	2844	20
PINE-OIL	3805	20	PLUTONIUMVERBINDUNGEN	2844	20
PINSEL	9603		PNEUMATIKVENTILE	8481	20
PINSELFASSUNGEN A HOLZ	4417	00	PNEUMATIKZYLINDER	8412	31
PINSELKOEPF	9603	90	POLARIMETER	9027	50
PINZETTEN	8203	20	POLIERMASCHINEN ELEKTR HANDGEFUEHR	8508	80
PIONIERSPRENGKOERPER	3602	00	POLIERMASCHINEN F HOLZ/KUNSTSTOFF	8465	93
PISTAZIEN	2008	19	POLIERMASCHINEN F METALL	8460	90
PISTAZIEN	0802	50	POLIERMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8464	20
PISTENPRAEPARIERRAUPEN	8479	89	POLIERSCHEIBEN A SPINNSTOFFEN	5911	90
PISTOLEN	9303		POLIERSTEINE	6804	
PISTOLEN	9302	00	POLLACK	1604	
PISTOLEN	9304	00	POLLACK	0305	
PISTOLENMUNITION	9306	30	POLLACK	0303	79
PK-DUENGER	3105	60	POLLACK	0302	69
PLANDREHMASCHINEN F METALL	8458	1	POLLACK	0304	
PLANEN A SPINNSTOFFEN	6306	1	POLOAUSRUESTUNGEN	9506	99
PLANENGEWEBE M WACHS IMPRAEGNIERT	5907	00	POLOBAELLE	9506	69
PLANETENGETRIEBE F MASCHINEN	8483	40	POLSTERFEDERN A STAHL	7320	20
PLANFEINSCHEIFMASCHINEN F METALL	8460	1	POLYACETALE	3907	10
PLANFILME PHOTOGR UNBELICHTET	3701		POLYACRYLATE	3906	
PLANFRAESMASCHINEN F METALL	8459	6	POLYACRYLSPINNFAERN	5503	30
PLANIERMASCHINEN SELBSTFAHREND	8429	1	POLYACRYLSPINNFAERN	5506	30
PLANIERSCHILDE F PLANIERMASCHINEN	8431	42	POLYAMIDE	3908	
PLANSCHIEBEN F WERKZEUGMASCHINEN	8466	20	POLYAMIDSPINNFAEDEN	5402	
PLASMASCHWEISSGERAETE F METALL	8515	3	POLYAMIDSPINNFAERN	5506	10
PLASMASTRAHLWERKZEUGMASCHINEN	8456	90	POLYAMIDSPINNFAERN	5503	10
PLATIN ROHFORMEN	7110	11	POLYAMINE ACYCLISCHE	2921	2
PLATINABFAELLE	7112	20	POLYAMINE AROMATISCHE	2921	5
PLATINASCH	7112	20	POLYCARBONATE	3907	40
PLATINEN A NICHTLEG STAHL	7207		POLYCHLORIDIPHENYLE FLUESSIG	3823	90
PLATINEN A NICHTROST STAHL	7218	90	POLYESTER	3907	

POLYESTERSPINNFAEDEN	5402	PRESSLUFT	2851 00
POLYESTERSPINNFASERN	5503 20	PRESSMATRIZEN	8207 20
POLYESTERSPINNFASERN	5506 20	PRESSSPAN GEGAUTSCHT	4805
POLYETHER	3907	PRESSSPAN ZUSAMMENGEKLEBT	4807 99
POLYETHERALKOHOLE	3907 20	PRIMAERELEMENTE/BATTERIEN	8506
POLYETHYLEN	3901	PRISMEN OPTISCHE GEFASST	9002 90
POLYETHYLENGLYKOLE	3907 20	PRISMEN OPTISCHE UNGEFASST	9001 90
POLYETHYLENGLYKOLGEMISCHE	3823 90	PRODUKTIONSZAEHLER	9029 10
POLYETHYLENGLYKOLWACHS	3404 20	PROFILE A ALUMINIUM	7604
POLYETHYLENTEREPHTHALAT	3907 60	PROFILE A BLEI	7803 00
POLYISOBUTYLEN	3902 20	PROFILE A GLAS	7003 30
POLYMETHYLMETHACRYLAT	3906 10	PROFILE A GOLD	7108 13
POLYPHOSPHORSAEUREN	2809 20	PROFILE A HARTKAUTSCHUK	4017 00
POLYPROPYLEN	3902 10	PROFILE A KUNSTSTOFF	3916
POLYPROPYLENSPINNFAEDEN	5402	PROFILE A KUPFER	7407
POLYPROPYLENSPINNFASERN	5506 90	PROFILE A MAGNESIUM	8104 90
POLYPROPYLENSPINNFASERN	5503 40	PROFILE A MOLYBDAEN	8102 92
POLYSTYROL	3903 1	PROFILE A NICHTLEG STAHL	7216
POLYTERPENE	3911 10	PROFILE A NICHTROST STAHL	7222 40
POLYTETRAFLUORETHYLEN	3904 61	PROFILE A NICKEL	7505 1
POLYURETHANE	3909 50	PROFILE A PLATIN	7110 19
POLYVINYLACETALE	3905 90	PROFILE A SILBER	7106 92
POLYVINYLACETAT	3905	PROFILE A SONST LEG STAHL	7228 70
POLYVINYLALKOHOLE	3905 20	PROFILE A TANTAL	8103 90
POLYVINYLCHLORID	3904	PROFILE A THORIUM	2844 30
POLYVINYLETHER	3905 90	PROFILE A TITAN	8108 90
POLYVINYLIDENCHLORID	3904 50	PROFILE A WEICHKAUTSCHUK	4008
POMMES-FRITES VORGEBACK GEFR	2004 10	PROFILE A WOLFRAM	8101 92
POMMES-FRITES-SCHNEIDER HAUSHALT	8210 00	PROFILE A ZINK	7904 00
POMPONS A SPINNSTOFFEN	5808 90	PROFILE A ZINN	8003 00
PONGEEGEWEBE A SEIDE	5007 20	PROFILPROJEKTOREN	9031 30
POROSIMETER	9027 80	PROJEKTIONSAPPARATE F FILME	9007 2
PORPHYR	6802	PROJEKTIONSAPPARATE F STEHBILDER	9008
PORPHYR	2516 90	PROJEKTIONSFERNSEHGERAETE	8528
PORREE	0703 90	PROPAN	2711 12
PORT	2204 2	PROPANDIOL	2905 32
PORTALDREHKRANE	8426 30	PROPANOLE	2905 12
PORTALHUBKRAFTKARREN	8426 12	PROPAZIN	2933 69
PORTALKRANE	8426 19	PROPELLER F LUFTFAHRZEUGE	8803 10
PORTLANDZEMENT	2523 2	PROPEN	2901 22
POSAMENTIERMASCHINEN	8447 90	PROPIONSAEURE	2915 50
POSAMENTIERWAREN A SPINNSTOFFEN	5808 90	PROPYLACETAT	2915 39
POSTBEARBEITUNGSMASCHINEN	8472 30	PROPYLALKOHOLE	2905 12
POSTKARTEN MIT BILDERN	4909 00	PROPYLEN	2901 22
POSTKARTEN OHNE BILDER	4817 20	PROPYLEN	2711 14
POSTWAGEN SCHIENENFAHRZEUG	8605 00	PROPYLEN-COPOLYMERE	3902 30
POTENTIOMETER	8533	PROPYLENDICHLORID	2903 16
PRAEGEFOLIEN	3212 10	PROPYLENGLYKOL	2905 32
PRAEGEPRESSEN F BUCHBINDEREI	8440 10	PROPYLENOXID	2910 20
PRAEGEPRESSEN F PAPIER/PAPPE	8441 80	PROPYPHENAZON	2933 11
PRAEGESTEMPEL	9611 00	PROTHESEN	9021
PRAESERVATIVE A WEICHKAUTSCHUK	4014 10	PROVITAMINE REIN	2936 10
PRAEZISIONSLEHREN	9017 30	PROVOLONEKAESE	0406
PRAEZISIONSSTAHLROHRE GESCHWEISST	7306 50	PROZESSOREN F EDV	8471
PRAEZISIONSSTAHLROHRE NAHTLOS	7304	PRUEFGERAETE M RADIOISOTOPEN	9022 2
PRAEZISIONSZEICHENMASSTAEBE	9017 80	PRUEFMASCHINEN F METALLE	9024 10
PRALINEN	1806 90	PRUEFMASCHINEN F PAPIER/TEXTILIEN	9024 80
PREDNISOLON	2937 21	PSYCHROMETER	9025 80
PREDNISON	2937 21	PUDDINGPULVER	1901 90
PREISAUSSZEICHNUNGSWAAGEN	8423 8	PUDDINGPULVER	2106 90
PREISELBEEREN	0812 90	PUDER KOSMETISCHE	3304 91
PREISELBEEREN	0810 40	PUDERDOSEN	4202 3
PREISELBEEREN	0811 90	PUDERDOSEN	7419 99
PREISETIKETTENAUSGABEMASCHINEN	8470 90	PUDERDOSEN	7326 90
PREMIER JUS	1502 00	PUDERQUASTEN	9616 20
PRESSEN F METALL	8462	PUDERZUCKER	1701 99
PRESSEN KUECHENGERAETE	8210 00	PUEREEPRESSEN KUECHENGERAETE	8210 00
PRESSENGARNE A SPINNSTOFFEN	5607	PUFFBOHNEN	0713 50
PRESSFORMEN F KAUTSCHUK/KUNSTSTOFF	8480 71	PUFFER F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 30
PRESSKORKWAREN	4504	PUFFREIS	1904 10

PULLOVER A GEWIRKEN	6110	QUECKSILBERNITRAT	2834 29
PULVER A ALUMINIUM	7603	QUECKSILBEROXIDE	2825 90
PULVER A ANTIMON	8110 00	QUECKSILBEROXIDELEMENTE/BATTERIEN	8506
PULVER A BERYLLIUM	8112 11	QUECKSILBERSULFAT	2833 29
PULVER A BLEI	7804 20	QUECKSILBERTHERMOMETER	9025 1
PULVER A CHROM	8112 20	QUELLSTAERKE	3505 10
PULVER A COBALT	8105 10	QUERBINDER A GEWEBEN	6215
PULVER A EISEN/STAHL	7205 2	QUERBINDER A GEWIRKEN	6117 20
PULVER A GERMANIUM	8112 30	QUETSCHMUEHLEN F KOERNER	8437 80
PULVER A GOLD	7108 11	QUITTEN	0808 20
PULVER A IRIDIUM	7110 4	QUITTUNGSBUECHER	4820 10
PULVER A KUPFER	7406		
PULVER A MAGNESIUM	8104 30		
PULVER A MANGAN	8111 00	RADARANTENNEN	8529 10
PULVER A MOLYBDAEN	8102 10	RADARGERAEETE	8526 10
PULVER A NICKEL	7504 00	RADIALBOHRMASCHINEN F METALL	8459 2
PULVER A OSMIUM	7110 4	RADIALKOLBENPUMPEN	8413 50
PULVER A PALLADIUM	7110 2	RADIALKREISELPUMPEN	8413 70
PULVER A PLATIN	7110 11	RADIALVENTILATOREN	8414 59
PULVER A RHODIUM	7110 3	RADIATOREN ELEKTRISCH	8516 29
PULVER A RUTHENIUM	7110 4	RADIERGUMMI A KUNSTSTOFF	3926 10
PULVER A SILBER	7106 10	RADIERGUMMI A WEICHKAUTSCHUK	4016 92
PULVER A TANTAL	8103 10	RADIERMESSER	8214 10
PULVER A TITAN	8108 10	RADIESCHEN	0706 90
PULVER A VANADIUM	8112 40	RADIOWECKER	8527 32
PULVER A WOLFRAM	8101 10	RADSAETZE F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 19
PULVER A ZINK	7903 90	RAEDER F KRAFTFAHRZEUGE	8708 70
PULVER A ZINN	8005 20	RAEDER F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 19
PULVER A ZIRCONIUM	8109 10	RAEUMMASCHINEN F METALL	8461 30
PUMPEN F VERBRENNUNGSMOTOREN	8413 30	RAEUMWERKZEUGE	8207 60
PUMPEN FLUESSIGKEITSPUMPEN	8413	RAFFIABAST	1401 90
PUMPEN LUFTPUMPEN	8414	RAFFINOSE	2940 00
PUMPENSCHLAEUCE A SPINNSTOFFEN	5909 00	RAGUSANOKAESE	0406
PUPPEN	9502 10	RAHM	0402
PUPPENGLIEDER	9502 99	RAHM	0401 30
PUPPENKLEIDER	9502 91	RAHMEN F FAHRRAEEDER	8714 91
PUPPENKOEPE	9502 99	RAHMFRISCHKAESE	0406
PUPPENKOPFBEDECKUNGEN	9502 91	RAKETEN	9306 90
PUPPENSCHUHE	9502 91	RAKETEN	8412 10
PUPPENWAGEN	9501 00	RAKETEN	3604
PUTZLAPPEN A ALUMINIUM Z SCHEUERN	7615 10	RAKETENWERFER	9301 00
PUTZLAPPEN A KUPFER Z SCHEUERN	7418 10	RAMIE	5305 9
PUTZLAPPEN A STAHL Z SCHEUERN	7323 10	RAMIEABFAELLE	5305 99
PUZZLES	9503 60	RAMIEGARNE	5308 90
PYRETHRUMAUSSZUG	1302 14	RAMIEGEWEBE	5311 00
PYRETHRUMWURZEL/RINDE/BLUETEN	1211 90	RAMIEWERG	5305 99
PYRIDIN	2933 31	RAMIN	4407 21
PYRIDOSTIGMINBROMID	2933 39	RAMIN	4403 33
PYRIDOXIN	2936 25	RAMMEN	8430 10
PYROLIGNITE	3823 90	RAPSOEL	1514
PYROMETER OPTISCHE	9025 80	RAPSOELKUCHEN	2306 40
		RAPSSAMEN	1205 00
QUARK	0406 10	RASCHELGARDINENSTOFFE	6002
QUARTIERS COMPENSES	0202	RASCHELMASCHINEN	8447 20
QUARZ PIEZOELEKTR NATUERLICH	7103	RASCHELSAECKE A PE-/PP-STREIFEN	6305 31
QUARZ PIEZOELEKTR SYNTHETISCH	7104 10	RASCHELSPITZEN	6002
QUARZE	6802	RASENKANTENSCHNEIDER ELEKTRISCHE	8508 80
QUARZE	7103	RASENMAEHER	8433 1
QUARZE	2506	RASIERAPPARATE ELEKTRISCHE	8510 10
QUARZITE	6802	RASIERAPPARATE NICHELEKTR	8212 10
QUARZITE	2506 2	RASIERKLINGENROHLINGE IM BAND	8212 20
QUARZSAND	2505 10	RASIERMESSER	8212 10
QUASSIAHOLZAUSSZUG	1302 19	RASIERMITTEL	3307 10
QUASTEN A SPINNSTOFFEN	5808 90	RASIERPINSEL	9603 29
QUEBRACHOAUSSZUG	3201 10	RASPELN	8203 10
QUECKSILBER	2805 40	RAUCHGASPRUEFER	9027 10
QUECKSILBERDAMPFGLEICHRICHTERROEHR	8540 89	RAUCHGASRUECKFUHRUNGEN	8404 10
QUECKSILBERDAMPFLAMPEN	8539 39	RAUCHLEITUNGEN A KERAMIK	6905 90
QUECKSILBERDAMPFSTROMRICHTER	8504 40	RAUCHROHRKESSEL	8402 19
		RAUCHTABAK	2403 10

RAUCHWAREN	43	REISSSPINNSTOFF A CHEMIEFASERN	5505
RAUCHWARENZURICHTEMASCHINEN	8453 10	REISSSPINNSTOFF A FLACHS	5301 30
RAUHFASERPAPIER	4814 10	REISSSPINNSTOFF A HANF	5302 90
RAUHMASCHINEN F TEXTILINDUSTRIE	8451 80	REISSSPINNSTOFF A JUTE	5303 90
RAUMDESODORIERUNGSMITTEL	3307 4	REISSSPINNSTOFF A KOKOSFASERN	5305 19
RAUMFAHRZEUGE	8802 50	REISSSPINNSTOFF A MANILAHANF	5305 29
RAUMHEIZGERAETE ELEKTRISCH	8516 2	REISSSPINNSTOFF A RAMIE	5305 99
RAUMHEIZGERAETE NICHTELEKTR STAHL	7321 8	REISSSPINNSTOFF A SEIDE	5003
RAVIOLI	1902	REISSSPINNSTOFF A SISAL	5304 90
REAGENZIEN F BLUTGRUPPENBESTIMMUNG	3006 20	REISSSPINNSTOFF A WOLLE/TIERHAAREN	5104 00
REAGENZIEN F LABOR ZUBEREITET	3822 00	REISSSTAERKE	1108 19
REAKTIONSAUSLOESER ZUBEREITET	3815	REISSVERSCHLUESSE	9607 1
REAKTIONSBESCHLEUNIGER ZUBEREITET	3815	REISSVERSCHLUSSTEILE	9607 20
REAKTIVFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204 16	REISSZEUGE	9017 20
REBENSTECKLINGE	0602 10	REISWURZELN	1403 90
REBENSTOECKE	0602 20	REITPEITSCHEN	6602 00
RECHAUDS ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 79	REIZSTOFFREVOLVER	9303 90
RECHEN A METALL	8201 30	REKLAMELEUCHTEN	9405 60
RECHENINSTRUMENTE/GERAETE	9017 20	REKTIFIZIERAPPARATE	8419 40
RECHENLOCHER	8471 99	RELAIS ELEKTRISCH	8535
RECHENMASCHINEN	8470	RELAIS ELEKTRISCH	8536 4
RECHENSCHIEBEN	9017 20	RENNWAGEN	8703
RECHENSCHIEBER	9017 20	RENTIERFLECHTE ZU BINDEZWECKEN	0604 10
RECHWENDER	8433 30	REPASSIERMASCHINEN	8447 20
REDUKTIONSOEFEN ELEKTRISCH	8514 30	REPRODUKTIONSKAMERAS	9006 10
REDUZIEREINSAETZE F WERKZEUGMASCH	8466 10	RESINOIDE	3301 30
REFLEKTORLAMPEN	8539 22	RESORCIN	2907 21
REFRAKTOMETER	9027 50	RETORTEN A KERAMIK FEUERFEST	9603
REGELGERAETE	9032	RETORTENKOHLE	2704 00
REGELVENTILE	8481 80	RETTICHE	0706 90
REGENSCHIRME	6601 9	RETTUNGSGUERTEL A SPINNSTOFFEN	6307 20
REGISTER	4820 10	REVOLVER	9302 00
REGISTRIERKASSEN M RECHENWERK	8470 50	REVOLVERDREHMASCHINEN F METALL	8458 1
REGLER F WASSERTURBINEN	8410 90	REVOLVERKOEPFER F WERKZEUGMASCHINEN	8466 10
REGNER F LANDWIRTSCHAFT/GARTENBAU	8424 81	REVOLVERMUNITION	9306 30
REHPOSTEN	9306 29	RH-MESSGERAETE	9027 80
REIBAHLEN	8207 60	RHAMNOSE	2940 00
REIBKAESE	0406	RHENIUM ROHFORMEN	8112 91
REIBRADGETRIEBE	8483 40	RHEOSTATE	8533
REIBUNGSBELAEGE A ASBEST	6813	RHODINOL	2905 22
REIBUNGSKUPPLUNGEN F MASCHINEN	8483 60	RHODINYLCETAT	2915 39
REIFEN A WEICHKAUTSCHUK GEBRAUCHT	4012	RHODIUM	7110 3
REIFEN A WEICHKAUTSCHUK NEU	4011	RHODIUMABFAELLE	7112 20
REIFEN A WEICHKAUTSCHUK RUNDERNEU	4012	RHODIUMASCHE	7112 20
REIFENCORDGARNE A SYNTHET FILAMENT	5402 10	RHODIUMGEKRAETZ	7112 20
REIFENCORDGARNE A VISKOSE	5403 10	RHODIUMSCHROTT	7112 20
REIFENCORDGEWEBE A HOCHFESTGARNEN	5902	RHODODENDREN	0602 30
REIFENVENTILE	8481 30	RIBOFLAVIN	2936 23
REINIGUNGSMASCHINEN F BEHAELTNISSE	8422 20	RICHTFUNKANTENNEN	8529 10
REINIGUNGSMASCHINEN F MUELLEREI	8437	RICHTGERAETE F ORTHODONTIE	9021 19
REINIGUNGSTUECHER A SPINNSTOFFEN	6307 10	RICHTMASCHINEN F METALL	8462 2
REIS	1006	RICOTTAKAESE	0406
REIS AUFGEBLAEHT/GEROESTET	1904 10	RIECHSTOFFMISCHUNGEN	3302
REIS VORGEKOCHT/ZUBEREITET	1904 90	RIEMENSCHIEBEN	8483 50
REISEBUSSE	8702	RIFFELBLECHE A NICHTLEG STAHL	7208
REISEKOEPPER	4202 1	RINDEN	1404 10
REISENECESSAIRES	9605 00	RINDER LEBEND	0102
REISENECESSAIRES	4202 9	RINDERFETT	1502 00
REISETASCHEN	4202 9	RINDERHAARE	5102 20
REISFLOCKEN	1104 19	RINDERHAARE	0503 00
REISGRIESS	1103 14	RINDERSPERMA	0511 10
REISIG	4401 10	RINDERTALG	1502 00
REISMEHL	1102 30	RINDFLEISCH	0210 20
REISPELLETS	1103 29	RINDFLEISCH	0201
REISSBAUMWOLLE	5202 91	RINDFLEISCH	0202
REISSFEDERN M HALTER	9017 20	RINDFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602 50
REISSNADELN	9017 20	RINDLEDER	4104
REISSNAEGEL A KUPFER	7415 10	RINDSHAEUETE ROH	4101
REISSNAEGEL A STAHL	7317 00	RINGLAEUFER F SPINNMASCHINEN	8448 33
REISSSPINNSTOFF A BAUMWOLLE	5202 91	RINGSCHRAUBEN A KUPFER	7415 3

RINGSCHRAUBEN A STAHL	7318	13	ROHRE A ZINK	7906	00
RINNEN A KERAMIK	6906	00	ROHRE A ZINN	8006	00
RIPPENSCHUSSAMT A SPINNSTOFFEN	5801		ROHREIS	1006	10
RIPPENSCHUSSPLUESCH A SPINNSTOFFEN	5801		ROHRFLANSCH A KUNSTSTOFF	3917	
RISPENGRASSAMEN	1209	2	ROHRFLANSCH A STAHL	7307	
RIZINUSOEL	1515	30	ROHRFORMSTUECKE A ALUMINIUM	7609	00
RIZINUSOEL HYDRIERT	1516	20	ROHRFORMSTUECKE A BLEI	7805	00
RIZINUSSAMEN	1207	30	ROHRFORMSTUECKE A CELLULOSEZEMENT	6811	30
ROBBENFLEISCH	0208	90	ROHRFORMSTUECKE A GUSSEISEN	7307	11
ROBBENFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	90	ROHRFORMSTUECKE A KERAMIK	6906	00
RODELSCHLITTEN	9506	99	ROHRFORMSTUECKE A KUNSTSTOFF	3917	
RODENTICIDE	3808	90	ROHRFORMSTUECKE A KUPFER	7412	
ROECKE A GEWEBEN	6204	5	ROHRFORMSTUECKE A NICKEL	7507	20
ROECKE A GEWIRKEN	6104	5	ROHRFORMSTUECKE A STAHL	7307	
ROEHRCHEN A GLAS	7010		ROHRFORMSTUECKE A TEMPERGUSS	7307	19
ROENTGENAPPARATE/GERAETE	9022	1	ROHRFORMSTUECKE A ZINK	7906	00
ROENTGENFILME ENTWICKELT	3705	90	ROHRFORMSTUECKE A ZINN	8006	00
ROENTGENKONTRASTMITTEL	3006	30	ROHRHEIZKOEPPER ELEKTRISCH	8516	80
ROENTGENPLATTEN/PLANFILME UNBELICHT	3701	10	ROHRKUPPLUNGEN A STAHL	7307	
ROENTGENROEHREN	9022	30	ROHRLEITUNGEN A KERAMIK	6906	00
ROENTGENROLLFILME UNBELICHTET	3702	10	ROHRMUFFEN A ALUMINIUM	7609	00
ROENTGENSCHIRME	9022	90	ROHRMUFFEN A BLEI	7805	00
ROESTKAFFEE	0901	2	ROHRMUFFEN A GUSSEISEN	7307	11
ROESTMASCHINEN	8419	8	ROHRMUFFEN A KUPFER	7412	
ROESTOEFEN F ERZE NICHTELEKTRISCH	8417	10	ROHRMUFFEN A NICKEL	7507	20
ROGGEN	1002	00	ROHRMUFFEN A STAHL	7307	
ROGGENFLOCKEN	1104	19	ROHRMUFFEN A TEMPERGUSS	7307	19
ROGGENGRIESS	1103	19	ROHRMUFFEN A ZINK	7906	00
ROGGENMEHL	1102	10	ROHRMUFFEN A ZINN	8006	00
ROGGENPELLETS	1103	29	ROHRPOSTANLAGEN	8428	20
ROGGENSCHROT	1104	29	ROHRSCHEIDER	8203	40
ROGGENSTAERKE	1108	19	ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A ALUMINIUM	7609	00
ROHBLOECKE A NICHTLEG STAHL	7206	10	ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A ASBESTZEM	6811	30
ROHBLOECKE A NICHTROST STAHL	7218	10	ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A BLEI	7805	00
ROHBLOECKE A SONST LEG STAHL	7224	10	ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A GUSSEISEN	7307	11
ROHEISEN	7201		ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A KERAMIK	6906	00
ROHHAUTLEDER	4106	20	ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A KUNSTST	3917	
ROHHOLZ	4403		ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A KUPFER	7412	
ROHKAFFEE	0901	1	ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A NICKEL	7507	20
ROHLAUFFPROFILE A KAUTSCHUK UNVULK	4006	10	ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A STAHL	7307	
ROHLUPPEN A EISEN/STAHL	7206	90	ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A TEMPERGUSS	7307	19
ROHMASSEN ZUCKERWAREN	1704	90	ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A ZINK	7906	00
ROHRBOGEN A ALUMINIUM	7609	00	ROHRVERBINDUNGSSTUECKE A ZINN	8006	00
ROHRBOGEN A BLEI	7805	00	ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A ALUMINIUM	7609	00
ROHRBOGEN A KUPFER	7412		ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A ASBESTZEM	6811	30
ROHRBOGEN A NICKEL	7507	20	ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A BLEI	7805	00
ROHRBOGEN A STAHL	7307		ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A KERAMIK	6906	00
ROHRBOGEN A TEMPERGUSS	7307	19	ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A KUNSTSTOFF	3917	
ROHRBOGEN A ZINK	7906	00	ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A KUPFER	7412	
ROHRBOGEN A ZINN	8006	00	ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A NICKEL	7507	20
ROHRE A ALUMINIUM	7608		ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A ZINK	7906	00
ROHRE A ASBESTZEMENT	6811	30	ROHRVERSCHLUSSSTUECKE A ZINN	8006	00
ROHRE A BETON	6810	20	ROHRWALZWERKE	8455	10
ROHRE A BLEI	7805	00	ROHRWINKEL A STAHL	7307	
ROHRE A CELLULOSEZEMENT	6811	30	ROHRZUCKER	1701	
ROHRE A GLAS	7002	3	ROHRZUCKERMELASSE	1703	10
ROHRE A GOLD	7108	13	ROHRZUCKERSTRUP	1702	90
ROHRE A GUSSEISEN	7303	00	ROHSCHIENEN A EISEN/STAHL	7206	90
ROHRE A HARTKAUTSCHUK	4017	00	ROHWUERSTE	1601	00
ROHRE A KERAMIK	6906	00	ROHZUCKER	1701	
ROHRE A KERAMIK FEUERFEST	6903		ROLLAEDEN A STAHL	7308	90
ROHRE A KUNSTSTOFF	3917		ROLLEN A PAPPE Z AUFWICKELN	4822	
ROHRE A KUPFER	7411		ROLLENBAHNEN	8428	39
ROHRE A MAGNESIUM	8104	90	ROLLENHOCHDRUCKMASCHINEN	8443	21
ROHRE A NICKEL	7507	1	ROLLENKETTEN A STAHL	7315	
ROHRE A PLATIN	7110	19	ROLLENLAGER	8482	
ROHRE A SILBER	7106	92	ROLLENOFFSETMASCHINEN	8443	11
ROHRE A STAHL NAHTLOS	7304		ROLLENSCHNEIDEMASCHINEN F PAPIER	8441	10
ROHRE A TITAN	8108	90	ROLLER F KINDER	9501	00
ROHRE A WEICHKAUTSCHUK	4009		ROLLER ZUM ANSTREICHEN	9603	40



ROLLFILZE A GLASFASERN	7019	39	RUNDFEINSCHLEIFMASCHINEN F METALL	8460	2
ROLLGAENGE F WALZWERKE	8428	90	RUNDFUNKEMPFANGSGERAETE	8527	
ROLLKOERPER F WAEZLAGER	8482	91	RUNDSTAEBE A HOLZ F ROLLVORHAENGE	4421	90
ROLLSCHUHE	9506	70	RUNDSTRICKMASCHINEN	8447	1
ROLLSCHUHEILE	9506	70	RUNDWIRKMASCHINEN	8447	1
ROLLSTEIGE	8428	40	RUNKELRUEBEN	1214	90
ROLLSTUEHLE F KOERPERBEHINDERTE	8713		RUSS	2803	00
ROLLTREPPEN	8428	40	RUSSBLAESER	8404	10
ROOTSVERDICHTER	8414	80	RUTHENIUM	7110	4
ROSEN PFLANZEN	0602	40	RUTHENIUMABFAELLE	7112	20
ROSEN SCHNITTBLUMEN	0603	10	RUTHENIUMASCHIE	7112	20
ROSENKOHL	0710	80	RUTHENIUMGEKRAETZ	7112	20
ROSENKOHL	0704	20	RUTHENIUMSCHROTT	7112	20
ROSENDEL	3301	29	RUTIN	2938	10
ROSENSCHEREN	8201	50	RUTOSID	2938	10
ROSINEN	0806	20			
ROSSHAAR	5102	20			
ROSSHAAR	0503	00	SAATBOHNEN	0713	
ROSSHAARABFAELLE	0503	00	SAATERBSEN	0713	1
ROSSHAARGARNE	5110	00	SACCHARIN	2925	11
ROSSHAARGEWEBE	5113	00	SACKKARREN	8716	80
ROSSHAEUETE ROH	4101	40	SAEBEL	9307	00
ROSSKASTANIEN	2308	10	SAECKE A KUNSTSTOFF	3923	2
ROSSLEDER	4104		SAECKE A PAPIER	4819	
ROSTSCHUTZMITTEL	3823	90	SAECKE A SPINNSTOFFEN	6305	
ROSTSCHUTZMITTEL	3403		SAEGEBLAETTER	8202	
ROSTSCHUTZMITTEL	2710	00	SAEGEKETTEN	8202	40
ROTATIONSDRUCKMASCHINEN	8443		SAEGEMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465	91
ROTBARSCHE	0303	79	SAEGEMASCHINEN F METALL	8461	50
ROTBARSCHE	0305		SAEGEMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8464	10
ROTBARSCHE	0302	69	SAEGEN SINGENDE	9208	90
ROTBARSCHE	0304		SAEGESPAENE	4401	30
ROTE RUEBEN	0706	90	SAEGEZAHNDRAHTBESCHLAEGE	8448	31
ROTE RUEBEN	2001	90	SAEMASCHINEN	8432	30
ROTE RUEBEN SAMEN	1209	19	SAEMISCHLEDER	4108	
ROTKLEESAMEN	1209	22	SAETTEL F FAHRRADER	8714	95
ROTKOHL	0704	90	SAETTEL F KRAFTRAEDER/MOPEDS	8714	11
ROTKOHL	2001	90	SAETTEL F TIERE	4201	00
ROTOREN F HUBSCHRAUBER	8803	10	SAEUGLINGSKLEIDUNG A GEWEBEN	6209	
ROTSCHWINGELSAMEN	1209	23	SAEUGLINGSKLEIDUNG A GEWIRKEN	6111	
ROTWEIN	2204	2	SAEUGLINGSWAAGEN	8423	10
ROVINGS A GLASSEIDE	7019	10	SAEULEN A ALUMINIUM	7610	90
RUBINE	7103		SAEUREFARBSTOFFE SYNTH ORGANISCHE	3204	12
RUCKSAECKE	4202	9	SAFLOROEL	1512	1
RUDERBOOTE	8903	99	SAFLORSAMEN	1207	60
RUEBEN	1212	91	SAFRAN	0910	20
RUEBEN	1214	90	SAGO	1903	00
RUEBENBLAETTER	2308	90	SAGOMARK	0714	90
RUEBENERNTEMASCHINEN	8433	53	SAGOMARKGRIESS	1106	20
RUEBENSFT	1702	90	SAGOMARKMEHL	1106	20
RUEBENSAMEN	1209	1	SAGOMARKSTAERKE	1108	19
RUEBENSCHNEIDER F LANDWIRTSCHAFT	8436	10	SAHNESCHLAGBESEN	8205	51
RUEBENSIRUP	1702	90	SALATE	0705	
RUEBENZUCKER	1701		SALATE	0709	90
RUEBOEL	1514		SALEPKNOLLEN	0714	90
RUEBSENDEL	1514		SALICYLSAEURE	2918	21
RUEBSENDELKUCHEN	2306	40	SALICYLSAEUREESTER	2918	23
RUEBSENSAMEN	1205	00	SALINENMUTTERLAUGE	2501	00
RUECKSCHLAGKLAPPEN	8481	30	SALMIKGEIST	2814	20
RUECKSPIEGEL A GLAS F FAHRZEUGE	7009	10	SALMONIDEN	0305	
RUECKSTAENDE D PFLANZENDELGEWINN	2304	00	SALMONIDEN	1604	
RUECKSTAENDE D PFLANZENDELGEWINN	2305	00	SALMONIDEN	0301	
RUECKSTAENDE D PFLANZENDELGEWINN	2306		SALMONIDEN	0303	
RUECKSTAENDE D STAERKEGEWINNUNG	2303	10	SALMONIDEN	0304	
RUECKSTAENDE METALLHALTIG	2620		SALMONIDEN	0302	1
RUECKSTAENDE RADIOAKTIV	2844	40	SALOL	2918	23
RUECKSTROMSCHALTER	8511	80	SALPETERSAEURE	2808	00
RUEHRWERKE F KAUTSCHUK/KUNSTST	8477	80	SALZ	2501	00
RUEHRWERKE UNIV VERWEND	8479	82	SALZSAEURE	2806	10
RUM	2208	40	SAMEN V BLUMEN	1209	

SAMEN V FUTTERPFLANZEN	0713	SAUERMILCH	0403 90
SAMEN V FUTTERPFLANZEN	1209	SAUERSTOFF	2804 40
SAMEN V GEMUESE	0713	SAUERSTOFFTHERAPIEGERAETE	9019 20
SAMEN V GEMUESE	1209	SAUGER A WEICHKAUTSCHUK	4014 90
SAMMELALBEN LEER	4820 50	SAUMFLEISCH V RIND	0210 90
SAMMELBEHAELTER A KUNSTST UEB 300L	3925 10	SAUMFLEISCH V RIND	0206
SAMMELBEHAELTER A STAHL UEB 300 L	7309 00	SBRINZKAESE	0406
SAMMELBEHAELTER A STAHL 50-300 L	7310 10	SCANDIUM	2805 30
SAMMELBEHAELTER ALU UEB 300 L INH	7611 00	SCANDIUMVERBINDUNGEN	2846 90
SAMMELPACKMASCHINEN	8422 40	SCHABER A METALL F GARTEN	8201 30
SAMMLERMUENZEN	9705 00	SCHABLONENVERVIELFAELTIGER	8472 10
SAMMLUNGSSTUECKE	9705 00	SCHABRACKEN A SPINNST FERTIGGEST	6303
SAMSOEKAESE	0406	SCHABZIGERKAESE	0406
SAMT A SPINNSTOFFEN	5801	SCHACHTAUSBAU A STAHL	7308 40
SAMTBAENDER A SPINNSTOFFEN	5806 10	SCHACHTELN A PAPPE	4819
SAND NATUERLICH	2505	SCHACHTELN F SCHMUCKWAREN	4202 9
SANDALEN	6403	SCHAEDLINGSBEKAEMPfungSMITTEL	3808
SANDALEN	6402 99	SCHAEFTE F WAFFEN	9305
SANDE BITUMINOES	2714 10	SCHAEELMASCHINEN F KAUTSCH/KUNSTST	8477 80
SANDFORMMASCHINEN	8474 80	SCHAELSCHRAPPER	8430 62
SANDKLAFFMUSCHELN	0307 9	SCHAERFMASCHINEN F METALL	8460 3
SANDSCHAUFELN	8201 10	SCHAERMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445 90
SANDSTEIN	6802	SCHAFDAERME	0504 00
SANDSTEIN	2516 2	SCHAFE LEBEND	0104 10
SANDSTRAHLMASCHINEN	8424 30	SCHAFFELLE BEWOLLT ROH	4102 10
SANITAERARMATUREN	8481 80	SCHAFFELLE BEWOLLT ZUGERICHTET	4302
SANITAERARTIKEL A ALUMINIUM	7615 20	SCHAFFELLE ENTHAART ROH	4102 2
SANITAERARTIKEL A KERAMIK	6910	SCHAFFLEISCH	0210 90
SANITAERARTIKEL A KUNSTSTOFF	3922	SCHAFFLEISCH	0204
SANITAERARTIKEL A KUPFER	7418 20	SCHAFFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602 90
SANITAERARTIKEL A STAHL	7324	SCHAFKAESE	0406
SANITAERARTIKEL A WEICHKAUTSCHUK	4014	SCHAFLEDER	4105
SANTALYLACETAT	2915 39	SCHAFSCHWINGELSAMEN	1209 23
SAPELLI	4407 22	SCHAFTALG	1502 00
SAPELLI	4403 34	SCHAFTFRAESER	8207 70
SAPHIRE	7103	SCHAFTMASCHINEN	8448 11
SAPHIRE F TONWIEDERGABEGERAETE	8522 90	SCHAFTROHLINGE F WAFFEN	9305
SARDELLEN	1604	SCHALEN A GLASFASERN	7019 39
SARDELLEN	0305	SCHALEN V WEICHTIEREN	0508 00
SARDELLEN	0303 79	SCHALENFRUECHTE	2008 1
SARDELLEN	0302 69	SCHALENFRUECHTE	0801
SARDELLEN	0304	SCHALENFRUECHTE	0802
SARDINELLEN	1604	SCHALLDAEMPFER F KRAFTFAHRZEUGE	8708 92
SARDINELLEN	0305	SCHALLPLATTEN	8524 10
SARDINELLEN	0302 61	SCHALLPLATTENHUELLEN A PAPIER	4819 50
SARDINELLEN	0303 71	SCHALLSCHUTZGEMISCHE MINERALISCH	6806
SARDINELLEN	0304	SCHALOTTEN	0703 10
SARDINEN	1604	SCHALS A GEWEBEN	6214
SARDINEN	0304	SCHALS A GEWIRKEN	6117 10
SARDINEN	0302 61	SCHALTER ELEKTRISCH	8536
SARDINEN	0305	SCHALTER ELEKTRISCH	8535
SARDINEN	0303 71	SCHALTFELDER ELEKTR AUSGERUESTET	8537
SATELLITEN	8802 50	SCHALTGETRIEBE F KRAFTFAHRZEUGE	8708 40
SATELLITENEMPFANGSANTENNEN	8529 10	SCHALTGETRIEBE F MASCHINEN	8483 40
SATSUMAS	0805 20	SCHALTKONSOLEN ELEKTR AUSGERUESTET	8537
SATSUMAS	2008 30	SCHALKUPPLUNGEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708 93
SATTELANHAENGER	8716 3	SCHALKUPPLUNGEN F MASCHINEN	8483 60
SATTELDECKEN	4201 00	SCHALTPULTE ELEKTR AUSGERUESTET	8537
SATTEL TASCHEN	4201 00	SCHALTPULTE F ROENTGENAPPARATE	9022 90
SATTELZUGMASCHINEN	8701 20	SCHALTSCHRAENKE ELEKTR AUSGERUEST	8537
SATTLERWAREN	4201 00	SCHALTTISCHMASCHINEN F METALLBEARB	8457
SATURATINGKRAFTPAPIER	4804 41	SCHALTTROMMELMASCHINEN METALLBEARB	8457
SAUEN LEBEND	0103	SCHALTUHREN	9107 00
SAUERKIRSCHEN	0811 90	SCHALTUNGEN GEDRUCKTE	8534
SAUERKIRSCHEN	2008 60	SCHALTUNGEN INTEGRIERT ELEKTRON	8542
SAUERKIRSCHEN	0809 20	SCHALUNGSMATERIAL A HOLZ	4418 40
SAUERKIRSCHEN	0812 10	SCHALUNGSMATERIAL A STAHL	7308 40
SAUERKONSERVEN	2001	SCHAMOTTE	2508
SAUERKRAUT	2005 30	SCHAMOTTEKOERNUNGEN	2508 70
SAUERKRAUT	2004 90	SCHAPPESEIDENGARNE	5006 00

SCHAPPESEIDENGARNE	5005 00	SCHIFFSWELLEN	8483 10
SCHAPPESEIDENGEBEWE	5007	SCHIFFSZWIEBACK	1905 90
SCHARE F GRUBBER	8432 90	SCHILDER A UNEDL METALL	8310 00
SCHARNIERE	8302 10	SCHILDPATT	0507 90
SCHARPFLUEGE	8432 10	SCHILDPATT BEARBEITET	9601 90
SCHAUFELLADER	8429 5	SCHILF	1401 90
SCHAUFELN	8201 10	SCHINDELN A HOLZ	4418 50
SCHAUFELN F LADER/BAGGER	8431 41	SCHIRME	6601
SCHAUFENSTERPUPPEN	9618 00	SCHIRMGESTELLE	6603 20
SCHAUKUEHLMOEBEL	8418 50	SCHIRMGRIFFE	6603 10
SCHAUMGLAS IN PLATTEN/SCHALEN	7016 90	SCHIRMKNAEUFE	6603 10
SCHAUMLOEFFEL	8215 9	SCHIRMMUETZEN	6505 90
SCHAUMSCHLACKE	6806 20	SCHLACHTHOFMASCHINEN	8438 50
SCHAUMSTOFFHERSTELLMASCHINEN	8477 80	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE GENIESSB	0210 90
SCHAUMWEIN	2206 00	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE GENIESSB	0206
SCHAUMWEIN	2204 10	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE GENIESSB	0208
SCHAUSTELLERUNTERNEHMEN	9508 00	SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE GENIESSB	0207
SHECKFORMULARE	4907 00	SCHLACHTPFERDE	0101 19
SCHEEFSCHNUT FISCHE	0302 69	SCHLACHTRINDER	0102 90
SCHEEFSCHNUT FISCHE	0304	SCHLACKEN V EISENHERSTELLUNG	2618 00
SCHEEFSCHNUT FISCHE	0303 79	SCHLACKENMAKADAM	2517 20
SCHEEFSCHNUT FISCHE	0305	SCHLACKENSAND V EISENHERSTELLUNG	2618 00
SCHEIBENBREMSBELAEGE MONT F KFZ	8708 31	SCHLAEUCHE A KUNSTSTOFF	3917
SCHEIBENEGGEN	8432 21	SCHLAEUCHE A SPINNSTOFFEN	5909 00
SCHEIBENENTFROSTER ELEKTR F KFZ	8512 40	SCHLAEUCHE A UNEDL METALL	8307
SCHEIBENPFLUEGE	8432 10	SCHLAEUCHE A WEICHKAUTSCHUK	4009
SCHEIBENROLLENBAHNEN	8428 39	SCHLAFANZUEGE A GEWEBEN	6207 2
SCHEIBENWISCHER ELEKTR F KFZ	8512 40	SCHLAFANZUEGE A GEWEBEN	6208 2
SCHEIDEN F BLANKE WAFFEN	9307 00	SCHLAFANZUEGE A GEWIRKEN	6107 2
SCHEIDER F AKKUMULATOREN	8507 90	SCHLAFANZUEGE A GEWIRKEN	6108 3
SCH EINWERFER	9405 40	SCHLAFSAECKE GEPOLSTERT	9404 30
SCH EINWERFERLAMPEN INNENVERSPIEGEL	8539 10	SCHLAFZIMMERMUEBEL A HOLZ	9403 50
SHELLACK	1301 10	SCHLAGSTOECKE	9304 00
SHELLFISCH	0302 62	SCHLAUCHBEFESTIGER A STAHL	7326 90
SHELLFISCH	0304	SCHLAUCHBOOTE	8903 10
SHELLFISCH	0303 72	SCHLAUCHFILTER	8421 39
SHELLFISCH	0305	SCHLAUCHGEWIRKE F GLUEHSTRUEMPFE	5908 00
SCHERAPPARATE NICHTELEKTR	8214 90	SCHLAUCHREIFEN F RENNFAHRRADER	4011 50
SCHERBEN V GLAS	7001 00	SCHLAUCHROLLEN A STAHL	7326 90
SCHEREN	8462	SCHLAUCHTROMMELN A STAHL	7326 90
SCHEREN	8213 00	SCHLAUCHVERBINDER A STAHL	7326 90
SCHEREN	8201	SCHLEGELMAEHER	8433 20
SCHEREN	8203 30	SCHLEHEN	0809 40
SCHERENBLAETTER	8213 00	SCHLEIER A GEWEBEN	6214
SCHERENGITTER A STAHL	7308 90	SCHLEIER A GEWIRKEN	6117 10
SCHERMASCHINEN ELEKTRISCHE	8510 20	SCHLEIFAPPARATE HANDBETRIEBEN	8205 80
SCHERMASCHINEN F TEXTILINDUSTRIE	8451 80	SCHLEIFGEWEBE	6805 10
SCHERSTAUB A SPINNSTOFFEN	5601 30	SCHLEIFKOERPER ZAHNAERZTLICHE	9018 49
SCHERZARTIKEL	9505 90	SCHLEIFKONTAKTSTROMABNEHMER	8536 90
SCHUEERPASTEN	3405 40	SCHLEIFMASCHINEN ELEKTR HANDGEFUEH	8508 80
SCHUEERPULVER	3405 40	SCHLEIFMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465 93
SCHUEURTUECHER A SPINNSTOFFEN	6307 10	SCHLEIFMASCHINEN F METALL	8460
SCHICHTPRESSTOFFPLATTE A AMINOHARZ	3921 90	SCHLEIFMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8464 20
SCHIEBEBUEHNEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8428 50	SCHLEIFPAPIER/PAPPE	6805 20
SCHIEBER	8481 80	SCHLEIFSCHEIBEN	6804
SCHIEBESAMMLER F HEU	8433 30	SCHLEIFSCHEIBENBRUCH	2530 90
SCHIEBLEHREN	9017 30	SCHLEIFSTEINE	6804
SCHIEFER BITUMINOES	2714 10	SCHLEIFSTOFFE NATUERLICHE	2513 2
SCHIEFEROEL BEARBEITET	2710	SCHLEMPEN	2303 30
SCHIEFERTAFELN	9610 00	SCHLEPPER F SCHIFFFAHRT	8904 00
SCHIENEN A STAHL	7302 10	SCHLEPPERANBAULADER	8428 90
SCHIENEN F KNOCHENBRUECHE	9021 19	SCHLEPPERMAEHWERKE	8433 20
SCHIENENBUSSE	8603	SCHLEPPKETTENFOERDERER	8428 90
SCHIENENNAEGEL A STAHL	7317 00	SCHLEPPPLIFTE	8428 60
SCHIENENSTUEHLE A STAHL F BAHNBAU	7302 90	SCHLEPPSCHUBSCHIFFE	8904 00
SCHIENERVERTEILUNGEN VORGEFERTIGT	8536 90	SCHLEUDERGIESSMASCHINEN F METALLE	8454 30
SCHIESSBUDEN	9508 00	SCHLEUDERRADGUSSPUTZMASCHINEN	8424 30
SCHIESSPULVER	3601 00	SCHLEUSENTORE A STAHL	7308 90
SCHIFFSANKER A EISEN OD STAHL	7316 00	SCHLICHTEMITTEL F TEXTIL	3809
SCHIFFSSCHRAUBEN	8485 10	SCHLICHTMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445 90

SCHLINGENGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5802	SCHNITTMUSTER A SPINNSTOFFEN	6307 90
SCHLINGENGEWIRKE/GESTRICKE	6001 2	SCHNITTSTELLENBAUSTEINE ELEKTRON	8542 1
SCHLITTSCHUHE	9506 70	SCHNITZEL A GOLD	7108 13
SCHLITTSCHUHTEILE	9506 70	SCHNITZEL A KUNSTSTOFF	3915
SCHLOESSER	8301	SCHNITZEL A SILBER	7106 92
SCHLOSSSCHALTER ELEKTRISCH	8536 20	SCHNITZEL A WEICHKAUTSCHUK	4004 00
SCHLUESSEL	8301 70	SCHNITZSTOFFE TIERISCHE	0507
SCHLÜMMERROLLEN	9404 90	SCHNITZSTOFFE TIERISCHE	0506
SCHMAELZMITTEL F SPINNSTOFF/LEDER	3403	SCHNUERE A ASBEST	6812 30
SCHMALFILME UNBELICHTET	3702	SCHNUERE A GLASFASERN	7019 90
SCHMALZOEEL	1503 00	SCHNUERNADELN A STAHL	7319 90
SCHMALZSTEARIN	1503 00	SCHNUERSENKEL A SPINNSTOFFEN	6307 90
SCHMELZGLASUREN	3207 20	SCHNUPFTABAK	2403 99
SCHMELZHARZE	3806 90	SCHOENHEITSMITTEL	3305
SCHMELZKAESE	0406	SCHOENHEITSMITTEL	3307
SCHMELZOEFFEN F METALLE ELEKTRISCH	8514	SCHOENHEITSMITTEL	3304
SCHMELZOEFFEN F METALLE NICHTELEKTR	8417 10	SCHOEPPKELLEN	8215 9
SCHMELZTIEGEL A KERAMIK FEUERFEST	6903	SCHOKOLADE	1806
SCHMETTERLINGSNETZE	9507 90	SCHOKOLADE WEISSE	1704 90
SCHMIEDEHALBZEUG A NICHTLEG STAHL	7207	SCHOKOLADEHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438 20
SCHMIEDEHALBZEUG A NICHTROST STAHL	7218 90	SCHOKOLADERIEGEL	1806 3
SCHMIEDEHALBZEUG A SONST LEG STAHL	7224 90	SCHOKOLADESTANGEN	1806 3
SCHMIEDEMANIPULATOREN	8428 90	SCHOKOLADETAFELN	1806 3
SCHMIEDEMASCHINEN	8462 10	SCHOKOLADEUEBERZUGSMASSE	1806
SCHMIEDEOEFEN NICHTELEKTRISCH	8417 10	SCHOKOLADEWAREN	1806
SCHMIERFETTE ZUBEREITET	3403	SCHOLLEN	0303 32
SCHMIERKANNEN A UNEDL METALL	8205 59	SCHOLLEN	0305
SCHMIERMITTEL ZUBEREITET	3403	SCHOLLEN	0302 22
SCHMIEROLEE	2710 00	SCHOLLEN	0304
SCHMIERSTOFFADDITIVES ZUBEREITET	3811	SCHORNSTEINAUFSAETZE A STAHL	7326 90
SCHMINKPINSSEL	9603 30	SCHORNSTEINTEILE A KERAMIK	6905 90
SCHMIRGEL	2513 2	SCHOTTER	2517 10
SCHMUCKDIAMANTEN	7102 3	SCHRAEMMASCHINEN	8430 3
SCHMUCKFEDERN	6701 00	SCHRAUBBOLZEN A STAHL	7318
SCHMUCKKAEESTICHEN A HOLZ	4420 90	SCHRAUBEN A ALUMINIUM	7616 10
SCHMUCKKNAEGEL A STAHL	7317 00	SCHRAUBEN A KUPFER	7415 3
SCHMUCKSTEINE NATUERLICH	7103	SCHRAUBEN A NICKEL	7508 00
SCHMUCKSTEINE REKONSTITUIERT	7104	SCHRAUBEN A STAHL	7318
SCHMUCKSTEINE SYNTHETISCH	7104	SCHRAUBENDREHER	8205 40
SCHMUCKSTEINNAHMEUNG A GLAS	7018 10	SCHRAUBENDREHEREINSAETZE	8207 90
SCHMUCKSTEINPULVER	7105	SCHRAUBENFEDERN A STAHL	7320 90
SCHMUCKWAREN A EDELMETALL	7113	SCHRAUBENFLUEGEL F SCHIFFSSCHRAUB	8485 10
SCHMUTZKOERBE A STAHL F KANALISAT	7326 90	SCHRAUBENLÖSEMITTEL	3403
SCHNAEBEL	0507 90	SCHRAUBENSCHLUESSEL UNVERSTELLBAR	8204 11
SCHNALLEN A METALL F SCHUHE USW	8308 90	SCHRAUBENSCHLUESSEL VERSTELLBAR	8204 12
SCHNAPPSCHLOESSER F MOEBEL	8302 42	SCHRAUBENSPINDEL PUMPEN	8413 60
SCHNECKEN WEICHTIERE	0307 60	SCHRAUBENVERDICHTER	8414
SCHNECKENGETRIEBE F MASCHINEN	8483 40	SCHRAUBENWINDEN	8425 4
SCHNECKENRAEADER	8483 90	SCHRAUBENZIEHER	8205 40
SCHNEE	2201 90	SCHRAUBENZIEHERKLINGEN	8207 90
SCHNEEPFLUEGE	8430 20	SCHRAUBHAKEN A ALUMINIUM	7616 10
SCHNEERAEUMER	8430 20	SCHRAUBHAKEN A KUPFER	7415 3
SCHNEESCHLEUDERN	8430 20	SCHRAUBHAKEN A STAHL	7318 13
SCHNEESPEZIALFAHRZEUGE M MOTOR	8703 10	SCHRAUBSTOECKE	8205 70
SCHNEIDBRENNER	8468 10	SCHRAUBZWINGEN	8205 70
SCHNEIDMASCHINEN ELEKTR HAUSHALT	8509 80	SCHRECKSCHUSSREVOLVER	9303 90
SCHNEIDMASCHINEN F CHEMIEFASERN	8444 00	SCHREIBAUTOMATEN	8469 10
SCHNEIDMASCHINEN F PAPIER	8441 10	SCHREIBBLOECKE	4820 10
SCHNEIDERKREIDE	9609 90	SCHREIBFEDERN	9608 91
SCHNEIDERPUPPEN	9618 00	SCHREIBFEDERSPITZEN	9608 91
SCHNEIDKLINGEN F MASCHINEN	8208	SCHREIBKREIDE	9609 90
SCHNEIDMASCHINEN F KAUTSCH/KUNSTST	8477 80	SCHREIBMASCHINEN	8469
SCHNEIDOELLE	3403	SCHREIBMASCHINENPAPIER	4802 52
SCHNEIDSCHIEBEN	6804	SCHREIBMASCHINENPAPIER	4823 59
SCHNEIDSTAEHLE	8207 80	SCHREIBPAPIER	4823 5
SCHNELLHEFTER	4820 30	SCHREIBPAPIER	4802
SCHNELLSCHNEIDER F PAPIER	8441 10	SCHREIBPAPIER	4810
SCHNITTBLUMEN	0603 10	SCHREIBPINSSEL	9603 30
SCHNITTGRUEN FRISCH	0604 91	SCHREIBPROJEKTOREN	9008 30
SCHNITTLAUCH	0703 90	SCHREIBTAFELN	9610 00

SCHREIBTISCHE A HOLZ	9403	30	SCHUHERSTELLUNGSMASCHINEN	8453	20
SCHREIBTISCHE A METALL	9403	10	SCHUHINSTANDSETZUNGSMASCHINEN	8453	20
SCHRIFTGIESS/SETZMASCHINEN KOMBIN	8442	20	SCHUHKRAMPEN A STAHL	7317	00
SCHRIFTGIESSMASCHINEN	8442		SCHUHFLEISTEN A HOLZ	4417	00
SCHRIFTSCHUTZMASCHINEN	8469		SCHUHNAEGEL A HOLZ	4421	90
SCHRIFTSETZMASCHINEN	8442		SCHUHNAEGEL A STAHL	7317	00
SCHRIFTSTUECKE HANDGESCHR	4906	00	SCHUHOBERLEDER	4105	20
SCHRIFTSTUECKE MASCHINEGESCHR	4901		SCHUHOBERLEDER	4104	
SCHRITZAEHLER	9029	10	SCHUHOBERTEILE M BODENTEILEN	6406	99
SCHROT SCHIESSBEDARF	9306	29	SCHUHOBERTEILE OH BODENTEILE	6406	10
SCHROTMUEHLEN F KOERNER	8437	80	SCHUHPFLEGEMITTEL	3405	10
SCHROTT A ALUMINIUM	7602	00	SCHUHSOHLN	6406	20
SCHROTT A ANTIMON	8110	00	SCHUHSPANNER A HOLZ	4417	00
SCHROTT A BERYLLIUM	8112	11	SCHUHTEILE	6406	-
SCHROTT A BISMUT	8106	00	SCHULARTIKEL A KUNSTSTOFF	3926	10
SCHROTT A BLEI	7802	00	SCHULDVERSCHREIBUNGEN	4907	00
SCHROTT A CADMIUM	8107	10	SCHULMOEBEL A HOLZ	9403	60
SCHROTT A CERMETS	8113	00	SCHULP V TINTENFISCHEN	0508	00
SCHROTT A CHROM	8112	20	SCHULRANZEN	4202	1
SCHROTT A COBALT	8105	10	SCHULTERPOLSTER A SPINNSTOFF	6217	10
SCHROTT A COLUMBIUM	8112	91	SCHULTERRIEMEN A LEDER	4203	30
SCHROTT A EISEN/STAHL	7204		SCHURWOLLE	5101	
SCHROTT A GALLIUM	8112	91	SCHUSSAMT A SPINNSTOFFEN	5801	
SCHROTT A GERMANIUM	8112	30	SCHUSSFADENWAECHTER	8448	19
SCHROTT A GOLD	7112	10	SCHUSSPLUESCH A SPINNSTOFFEN	5801	
SCHROTT A GUSSEISEN	7204	10	SCHUSSPULMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	40
SCHROTT A HAFNIUM	8112	91	SCHUTZBRILLEN	9004	90
SCHROTT A INDIUM	8112	91	SCHUTZGASSCHWEISSGERAETE F METALL	8515	3
SCHROTT A KUPFER	7404	00	SCHUTZHANDSCHUHE A LEDER	4203	29
SCHROTT A MAGNESIUM	8104	20	SCHUTZHELME	6506	10
SCHROTT A MANGAN	8111	00	SCHUTZRELAIS	8536	4
SCHROTT A MOLYBDAEN	8102	91	SCHUTZRÖHRE A KERAMIK FEUERFEST	6903	
SCHROTT A NICKEL	7503	00	SCHWACHGAS	2705	00
SCHROTT A NIOB	8112	91	SCHWADMAEHER	8433	20
SCHROTT A PLATIN	7112	20	SCHWAEMME A ALUMINIUM Z SCHEUERN	7615	10
SCHROTT A RHENIUM	8112	91	SCHWAEMME A KUNSTSTOFF	3924	90
SCHROTT A SILBER	7112	90	SCHWAEMME A KUPFER Z SCHEUERN	7418	10
SCHROTT A TANTAL	8103	10	SCHWAEMME A STAHL Z SCHEUERN	7323	10
SCHROTT A THALLIUM	8112	91	SCHWAEMME A WEICHKAUTSCHUK	4016	10
SCHROTT A THORIUM	2844	30	SCHWAEMME NATUERLICHE	0509	00
SCHROTT A TITAN	8108	10	SCHWARZ TIERISCHES	3802	90
SCHROTT A VANADIUM	8112	40	SCHWARZDECKENFERTIGER	8479	10
SCHROTT A WOLFRAM	8101	91	SCHWARZWURZELN	0706	90
SCHROTT A ZINK	7902	00	SCHWEBEKOERPERDURCHFLOESMESSER	9026	10
SCHROTT A ZINN	8002	00	SCHWEFEL	2503	
SCHROTT A ZIRCONIUM	8109	10	SCHWEFEL	2802	00
SCHROTTPAKETE A EISEN/STAHL	7204	4	SCHWEFELBAENDER	3808	40
SCHROTTPAKETIERPRESSEN	8462	9	SCHWEFELDIOXID	2811	23
SCHRUMPFRINGE AMAGNETISCHE	8503	00	SCHWEFELFAEDEN	3808	40
SCHUBKARREN	8716	80	SCHWEFELKERZEN	3808	40
SCHUBLEICHTER	8901	90	SCHWEFELKIES NICHT GERDESTET	2502	00
SCHUBSCHIFFE	8904	00	SCHWEFELKIESABBRANDE	2601	20
SCHUELERMIKROSKOPE	9011	80	SCHWEFELSAEURE	2807	00
SCHUERFLADER	8429	5	SCHWEFELSAEUREANHYDRID	2811	29
SCHUERFWAGEN SELBSTFAHREND	8429	30	SCHWEFELSAEUREESTER	2920	90
SCHUERZEN A GEWEBEN	6211		SCHWEFELTRIOXID	2811	29
SCHUESSELN A EDELMETALL	7114		SCHWEINE LEBEND	0103	
SCHUESSELN A PAPPE	4823	60	SCHWEINEBAEUICHE	1602	49
SCHUETZE ELEKTRISCH	8536		SCHWEINEBAEUICHE	0210	12
SCHUETZE ELEKTRISCH	8535		SCHWEINEBAEUICHE	0203	
SCHUETZEN A STAHL	7308	90	SCHWEINEBORSTEN	0502	10
SCHUHABSATZE	6406	20	SCHWEINEDAERME	0504	00
SCHUHBUERSTEN	9603	90	SCHWEINEFETT	1501	00
SCHUHCREME	3405	10	SCHWEINEFETT	0209	00
SCHUHE A ASBEST	6812	50	SCHWEINEFLEISCH	0203	
SCHUHE GEBRAUCHT	6309	00	SCHWEINEFLEISCH	0210	
SCHUHE NEU	64		SCHWEINEFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	
SCHUHE WASSERDICHT A KAUTSCHUK	6401		SCHWEINEKOEPE SCHLACHTNEBENERZEUG	0206	
SCHUHE WASSERDICHT A KUNSTSTOFF	6401		SCHWEINEKOEPE SCHLACHTNEBENERZEUG	0210	90
SCHUHFORMEN A HOLZ	4417	00	SCHWEINEKOTELETTS	1602	49

SCHWEINENACKEN	1602	49	SEETEUFEL	0302	69
SCHWEINESCHINKEN	0203		SEETEUFEL	0304	
SCHWEINESCHINKEN	1602	41	SEEZUNGEN	0302	23
SCHWEINESCHINKEN	0210	11	SEEZUNGEN	0305	
SCHWEINESCHMALZ	1501	00	SEEZUNGEN	0303	33
SCHWEINESCHULTERN	0203		SEEZUNGEN	0304	
SCHWEINESCHULTERN	1602	42	SEGEL A SPINNSTOFFEN	6306	3
SCHWEINESCHULTERN	0210	11	SEGELBOOTE	8903	91
SCHWEINESPECK	0203		SEGELFLUGZEUGE	8801	10
SCHWEINESPECK	0209	00	SEGELJACHTEN	8903	91
SCHWEINESPECK	0210	12	SEGMENTSAEGBLAETTER	8202	3
SCHWEINSLEDER	4107	10	SEHNEN	0511	99
SCHWEISSBLAETTER A GEWEBEN	6217	90	SEIDE	50	
SCHWEISSBRENNER	8468	10	SEIDENABFAELLE	5003	
SCHWEISSELEKTRODEN GEFUELLT	8311		SEIDENGARNE	5004	00
SCHWEISSELEKTRODEN UEBERZOGEN	8311		SEIDENGARNE	5006	00
SCHWEISSMASCHINEN/APPARATE AUTOGEN	8468	20	SEIDENGEWEBE	5007	
SCHWEISSMASCHINEN/APPARATE ELEKTR	8515		SEIDENKAEMMLINGE	5003	
SCHWEISSPASTEN	3810	10	SEIDENRAUPENKOKONS ABHASPELBAR	5001	00
SCHWEISSPROFILE A STAHL	7301	20	SEIDENRAUPENKOKONS NICHT ABHASPELB	5003	
SCHWEISSPULVER	3810	10	SEIFEN	3401	
SCHWEISSROHRBOGEN A STAHL	7307		SEILE A ALUMINIUMDRAHT	7614	
SCHWEISSSTAEBE UEBERZOGEN/GEFUELLT	8311		SEILE A ASBEST	6812	30
SCHWEISSSTROMRICHTER	8504	40	SEILE A KUPFERDRAHT	7413	00
SCHWEISSTRANSFORMATOREN	8504		SEILE A SPINNSTOFFEN	5607	
SCHWEISSWOLLE	5101	1	SEILE A STAHLDRAHT	7312	10
SCHWEIZERKAESE	0406		SEILEREIMASCHINEN	8479	40
SCHWELKOKS	2704	00	SEILERWAREN A SPINNSTOFFEN	5607	
SCHWELLENSCHRAUBEN A STAHL	7318	11	SEILERWAREN A SPINNSTOFFEN	5609	
SCHWERATHLETIKGERAETE	9506	91	SEILERWAREN A SPINNSTOFFEN	5608	
SCHWERHOERIGENGERAETE	9021	40	SEILKLOBEN	8483	50
SCHWIMMBAGGER	8905	10	SEILROLLENBLOECKE	8483	50
SCHWIMMDOCKS	8905	90	SEILSCHEIBEN	8483	50
SCHWIMMKRANE	8905	90	SEILSCHLAGMASCHINEN	8479	40
SCHWIMMTANKS	8907	90	SEILSCHLINGEN A STAHLDRAHT	7312	90
SCHWIMMWESTEN A SPINNSTOFFEN	6307	20	SEILSCHWEBEBAHNEN	8428	60
SCHWINGELSAMEN	1209	23	SEILUMLENKROLLEN	8483	50
SCHWINGFOERDERER	8428	39	SEISMOGRAPHEN	9015	80
SCHWINGMASCHINEN F FLACHS	8445	90	SEITENKANALPUMPEN	8413	70
SCHWUNGMAGNETZUENDER F VERBRENNMOT	8511	20	SEKUNDENZAEHLER	9106	90
SCHWUNGRAEDER	8483	50	SELBSTENTLADEWAGEN SCHIENENFAHRZ	8606	30
SCRAPER SELBSTFAHREND	8429	30	SELBSTINDUKTIONSSPULEN	8504	
SEALED BEAM LAMP UNITS	8539	10	SELBSTKLEBEPAPIER	4811	21
SEBACINSAEURE	2917	13	SELBSTKLEBEPAPIER	4823	
SEEBRASSEN	0302	69	SELBSTLADEWAGEN F LANDWIRTSCHAFT	8716	20
SEEBRASSEN	0305		SELEN	2804	90
SEEBRASSEN	0303	79	SELENSCHEIBEN DOTIERT F ELEKTRONIK	3818	00
SEEBRASSEN	0304		SELLERIE	0706	90
SEEFISCHE	0302		SELLERIE	0709	40
SEEFISCHE	0305		SELTENERDMETALLE	2805	30
SEEFISCHE	0303		SELTENERDMETALLVERBINDUNGEN	2846	90
SEEFISCHE	0304		SENDEGERAETE F RUNDFUNK/FERNSEHEN	8525	10
SEEFISCHE	0301		SENF	2103	30
SEEGRAS	1402	99	SENFMEHL	2103	30
SEEHECHTE	0305		SENFPPFLASTER	3005	90
SEEHECHTE	1604		SENFSAATOEL	1514	
SEEHECHTE	0303	78	SENFSAMEN	1207	50
SEEHECHTE	0304		SENKKAESTEN	8907	90
SEEHECHTE	0302	69	SENKRECHTSTOSSMASCHINEN F METALL	8461	20
SEELACHS KOEHLER	1604		SENKWAAGEN	9025	80
SEELACHS KOEHLER	0305		SENSEN	8201	90
SEELACHS KOEHLER	0303	73	SEPARATOREN F AKKUMULATOREN	8507	90
SEELACHS KOEHLER	0304		SERUMGLOBULINE	3002	10
SEELACHS KOEHLER	0302	63	SERVIETTEN A PAPIER	4818	30
SEENOTKREUZER	8906	00	SERVIETTENPAPIER	4803	00
SEETOTTERNFELLE ROH	4301	80	SERVOBREMSEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708	39
SEETOTTERNFELLE ZUGERICHTET	4302		SESAMOEL	1515	50
SEETANGASCHE	2621	00	SESAMOELKUCHEN	2306	90
SEETEUFEL	0303	79	SESAMSAMEN	1207	40
SEETEUFEL	0305		SESSELLIFTE	8428	60

SETZMASCHINEN	8432	30	SITZMOEBELTEILE	9401	90
SEXTANTEN	9014	80	SITZSTOECKE	6602	00
SHANTUNGGEWEBE A SEIDE	5007	20	SKATOL	2933	90
SHEANUESSE	1207	92	SKI F WINTERSPORT	9506	11
SHERRY	2204	2	SKIANZUEGE A GEWEBEN	6211	20
SHORTS A GEWEBEN	6204	6	SKIANZUEGE A GEWIRKEN	6112	20
SHORTS A GEWEBEN	6203	4	SKIBINDUNGEN	9506	12
SHORTS A GEWIRKEN	6104	6	SKILANGLAUFSCUHE	6403	11
SHORTS A GEWIRKEN	6103	4	SKILANGLAUFSCUHE	6402	11
SICHELN	8201	90	SKILIFTE	8428	60
SICHERHEITSGLAS	7008		SKISTIEFEL	6403	11
SICHERHEITSGURTE F KRAFTFAHRZEUGE	8708	21	SKISTIEFEL	6402	11
SICHERHEITSGURTVERSCHLUESSE	8308	90	SKISTOECKE	9506	19
SICHERHEITSKASSETTEN	8303	00	SLACK WAX	2712	90
SICHERHEITSKOPFBEDECKUNGEN	6506	10	SLIPS A GEWEBEN	6208	9
SICHERHEITSNADELN A STAHL	7319	20	SLIPS A GEWEBEN	6207	1
SICHERHEITSRASIERAPPARATE	8212	10	SLIPS A GEWIRKEN	6107	1
SICHERHEITSRIEGEL	8301	40	SLIPS A GEWIRKEN	6108	2
SICHERHEITSVENTILE	8481	40	SMARAGDE	7103	
SICHERHEITZUENDSCHNUERE	3603	00	SMOKED SHEETS NATURKAUTSCHUK	4001	21
SICHERUNGEN ELEKTRISCH	8536	10	SOAPSTOCK	1522	00
SICHERUNGEN ELEKTRISCH	8535	10	SOCKEN A GEWIRKEN	6115	
SICHERUNGSBLECHE A STAHL	7318	29	SOCKENHALTER	6212	90
SICHERUNGSRINGE A STAHL	7318	29	SODA	2836	20
SICHERUNGSSCHEIBEN A STAHL	7318	21	SOFORTBILD-PLANFILME UNBELICHTET	3701	20
SICHTGERAETE PERIPHER F EDV	8471	92	SOFORTBILD-ROLLFILME UNBELICHTET	3702	20
SIEBDRUCKMASCHINEN	8443	50	SOHLENLEDER RINDLEDER	4104	31
SIEBGEWEBE A SPINNSTOFFEN	5911		SOHLENPLATTEN A WEICHKAUTSCHUK	4008	21
SIEBMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8474	10	SOJABOHNEN	1201	00
SIEBMASCHINEN UNIV VERWEND	8479	82	SOJABOHNENMEHL	1208	10
SIEGELLACK	3404	90	SOJAOEL	1507	
SIEGELOBLATEN	1905	90	SOJAEELKUCHEN	2304	00
SIEGELWACHS	3404	90	SOJASOSSE	2103	10
SIGNALGENERATOREN	8543	20	SOLARABSORBER	8419	19
SIGNALGERAETE ELEKTR F KFZ/FAHRRAD	8512		SOLARKOLLEKTOREN	8419	19
SIGNALGERAETE ELEKTRISCH	8531		SOLARZELLEN	8541	40
SIGNALGLAESER	7014	00	SOLUBLES V FISCHEN ODER WALEN	2309	90
SIGNALHOERNER	9208	90	SOLVENTNAPHTHA	2707	50
SIGNALPFEIFEN	9208	90	SONNENBLUMENKERNE	1206	00
SIGNALRAKETEN	3604	90	SONNENBLUMENOEL	1512	1
SIKKATIVE ZUBEREITET	3211	00	SONNENBLUMENOELKUCHEN	2306	30
SILBER KOLLOID	2843	10	SONNENBRILLEN	9004	10
SILBER ROHFORMEN	7106	91	SONNENSCHIRME	6601	
SILBERABFAELLE	7112	90	SONNENSCHUTZMITTEL	3304	
SILBERASCHE	7112	90	SORBINSAEURE	2916	19
SILBERBARREN	7106	91	SORBIT	2905	44
SILBERGEKRAETZ	7112	90	SORBIT	3823	60
SILBERNITRAT	2843	21	SORGHORISPEN	1403	10
SILBEROXIDELEMENTE/BATTERIEN	8506		SORGHUM	1007	00
SILBERPLATTIERUNGEN	7107	00	SORTIERKAESTEN A UNEDL METALL	8304	00
SILBERPULVER	7106	10	SORTIERMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8474	10
SILBERSCHMIEDEWAREN	7114		SORTIERWAAGEN	8423	8
SILBERSCHROTT	7112	90	SPACHTELMASSEN	3214	10
SILBERVERBINDUNGEN	2843	2	SPAENE A EISEN/STAHL	7204	41
SILICIDE	2850	00	SPAGHETTI	1902	
SILICIUM	2804	6	SPALTMASCHINEN F HOLZ	8465	96
SILICIUMCARBID	2849	20	SPALTMASCHINEN F KAUTSCHUK/KUNSTST	8477	80
SILICIUMDIOXID	2811	22	SPALTMESSER	8214	90
SILICIUMSCHEIBEN DOT F ELEKTRONIK	3818	00	SPALTPLATTEN A KERAMIK GLASIERT	6908	
SILICONE	3910	00	SPALTPLATTEN A KERAMIK UNGLASIERT	6907	90
SILLIMANIT	2508	50	SPANGEN A METALL F SCHUHE USW	8308	90
SIMAZIN	2933	69	SPANNFUTTER MAGNETISCHE	8505	90
SINTERMAGNESIT	2519	90	SPANNHUELSEN A STAHL	7318	29
SIPO	4403	34	SPANNHUELSEN F WAEELZLAGER	8482	99
SIPO	4407	22	SPANNPLATTEN MAGNETISCHE	8505	90
SIRENEN ELEKTRISCH	8531		SPANNSCHLUESSEL UNVERSTELLBAR	8204	11
SISAL	5304		SPANNSCHLUESSEL VERSTELLBAR	8204	12
SISALABFAELLE	5304	90	SPANNUNGSREGLERBAUSTEINE ELEKTRON	8542	1
SITZE F KRAFTFAHRZEUGE	9401	20	SPANNUNGSTEILER	8533	
SITZMOEBEL	9401		SPANNUNGSWANDLER	8504	3

SPANNZANGEN F WERKZEUGMASCHINEN	8466	10	SPINNKABEL A POLYACRYL	5501	30
SPANPLATTEN A HOLZ	4410	10	SPINNKABEL A POLYAMIDEN	5501	10
SPANPLATTENPRESSEN	8479	30	SPINNKABEL A POLYESTERN	5501	20
SPARGEL	0709	20	SPINNKABEL A SYNTHET FILAMENTEN	5501	
SPARGEL	2005	60	SPINNKABEL A VISKOSE	5502	00
SPATEN	8201	10	SPINNKABELSCHNEIDEMASCHINEN	8444	00
SPATIENKEILE	8442	40	SPINNMASCHINEN	8444	00
SPAZIERSTOECKE	6602	00	SPINNMASCHINEN	8445	20
SPECKSTEIN NATUERLICH	2526		SPINNRINGE F SPINNMASCHINEN	8448	33
SPEICHEN F FAHRRAEDER	8714	92	SPINNSTOFFAUFBEREITUNGSMASCHINEN	8445	
SPEICHERBAUSTEINE ELEKTRONISCH	8542	11	SPINNSTOFFBLUMEN	6702	90
SPEICHEREINHEITEN PERIPHER F EDV	8471	93	SPINNSTOFFE F HAARERSATZ ZUGERICHT	6703	00
SPEICHERHEIZGERAETE ELEKTRISCH	8516	21	SPINNSTOFFVORBEREITUNGSMASCHINEN	8444	00
SPEISEEIS AUCH KAKOHALTIG	2105	00	SPINNSTOFFVORBEREITUNGSMASCHINEN	8445	
SPEISEEISBEREITER	8418	50	SPIRALFLACHFEDERN A STAHL	7320	90
SPEISEESSIG	2209	00	SPIRITUOSEN	2208	
SPEISEKARTOFFELN	0701	90	SPITZEN A SPINNSTOFFEN	5804	
SPEISEMOEHRN	0712	90	SPITZENDREHMASCHINEN F METALL	8458	1
SPEISEMOEHRN	0706	10	SPITZENMASCHINEN	8447	90
SPEISERUEBEN	0706	10	SPITZENADELN F WIRKMASCHINEN	8448	51
SPEISESALZ	2501	00	SPITZHACKEN	8201	30
SPEISETRANSPORTGEFAESSE A STAHLBL	7310	29	SPLINTE A ALUMINIUM	7616	10
SPEISEZWIEBELN	0703	10	SPLINTE A KUPFER	7415	29
SPEISEZWIEBELN	2001	20	SPLINTE A STAHL	7318	24
SPEISEZWIEBELN	0711	10	SPLITT F WEGEBAU	2517	10
SPEISEZWIEBELN	2004	90	SPLITTER V STEINEN GEFAERBT	6802	10
SPEISEZWIEBELN	0712	20	SPORTBOOTE	8903	
SPEKTRALANALYSATOREN	9030		SPORTGEWEHRE	9303	
SPEKTROGRAPHEN	9027	30	SPORTHANDSCHUHE A LEDER	4203	21
SPEKTROMETER	9027	30	SPORTSCHUHE	6403	1
SPEKTROPHOTOMETER	9027	30	SPORTSCHUHE	6404	11
SPELZ	1001	90	SPORTSCHUHE	6402	19
SPENCERS V SCHWEIN	0210	19	SPRENGKAPSELN	3603	00
SPERRHOLZ	4412		SPRENGLADUNGEN F MINEN	3602	00
SPERRSCHIEBERVAKUUMPUMPEN	8414	10	SPRENGSTOFFE ZUBEREITET	3602	00
SPEZIALBENZINE	2710	00	SPRENGZUENDER	3603	00
SPEZIALFUSSEINLAGEN	9021	19	SPRENGZUENDSCHNUERE	3603	00
SPIEGEL A GLAS	7009		SPREU V GETREIDE	1213	00
SPIEGEL A UNEDL METALL	8306	30	SPRITZEN MEDIZINISCHE	9018	31
SPIEGEL OPTISCHE GEFASST	9002	90	SPRITZGERAETE F FARBEN/LACKE/LEIM	8424	20
SPIEGEL OPTISCHE UNGEFASST	9001	90	SPRITZGERAETE F SCHAEDLINGBEKAEMPF	8424	81
SPIEGELEISEN	7201	40	SPRITZGIESSFORMEN F KUNSTSTOFF	8480	71
SPIEGELRAHMEN A HOLZ	4414	00	SPRITZGIESSFORMEN F METALLE	8480	41
SPIELAUTOMATEN M MUENZEINWURF	9504	30	SPRITZGIESSMASCHINEN F KUNSTSTOFF	8477	10
SPIELDOSEN	9208	10	SPRITZLACKIERAUTOMATEN	8424	20
SPIELFAHRZEUGE F KINDER	95		SPRITZPISTOLEN	8424	20
SPIELKARTEN	9504	40	SPROTEN	0303	71
SPIELZEUG	95		SPROTEN	1604	
SPIELZEUGAUGEN A GLAS	7018	90	SPROTEN	0305	
SPIELZEUGEISENBAHNEN ELEKTRISCH	9503	10	SPROTEN	0302	61
SPIELZEUGMODELLE	9503		SPROTEN	0304	
SPIELZEUGWAFFEN	9503	90	SPRUEHGERAETE F SCHAEDLINGBEKAEMPF	8424	81
SPILLE	8425	3	SPRUNGRAHMEN	9404	10
SPINAT	0710	30	SPUELKAESTEN A KERAMIK	6910	
SPINAT	0709	70	SPUELKAESTEN A KUNSTSTOFF	3922	90
SPINDELBAENKE Z VORSPINNEN	8445	13	SPUELTUECHER F SPINNSTOFFEN	6307	10
SPINDELFLUEGEL F SPINNMASCHINEN	8448	33	SPULEN A HOLZ Z AUFWICKELN	4421	90
SPINDELMAEHWERKE	8433	20	SPULEN A KUNSTSTOFF Z AUFWICKELN	3923	40
SPINDELN A HOLZ Z AUFWICKELN	4421	90	SPULEN A PAPPE Z AUFWICKELN	4822	
SPINDELN A KUNSTSTOFF Z AUFWICKELN	3923	40	SPULEN WICKELMASCHINEN	8479	81
SPINDELN A PAPPE Z AUFWICKELN	4822		SPULMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	40
SPINDELN F SPINNMASCHINEN	8448	33	SPUNDBLECHE A UNEDL METALL	8309	90
SPINDELOEL	2710	00	SPUNDE A UNEDL METALL	8309	90
SPINDUESEN F SPINNMASCHINEN	8448	20	SPUNDWANDERZEUGNISSE A STAHL	7301	10
SPINNFASERN KUENSTLICHE	5507	00	SPURPLATTEN A STAHL F BAHNBAU	7302	90
SPINNFASERN KUENSTLICHE	5504		SPURSTANGEN A STAHL F BAHNBAU	7302	90
SPINNFASERN SYNTHETISCHE	5506		SQUASHSCHLAEGER	9506	59
SPINNFASERN SYNTHETISCHE	5503		ST.NECTAIREKAESE	0406	
SPINNKABEL A KUENSTL FILAMENTEN	5502	00	ST.PAULINKAESE	0406	
SPINNKABEL A MODACRYL	5501	30	STABANTENNEN F KRAFTFAHRZEUGE	8529	10



STABILISATOREN ZUBER F KAUTSCHUK	3812	30	STAPELKRAREN	8427
STABILISATOREN ZUBER F KUNSTSTOFF	3812	30	STAPELKRAFTKRAREN	8427
STABILISATORROEHREN	8540		STAPLER OHNE FAHRANTRIEB	8427 90
STABSTAHL A NICHTLEG STAHL	7215		STARKLICHTLAMPEN/LATERNEN	9405 50
STABSTAHL A NICHTLEG STAHL	7214		STARKSTROMKABEL	8544
STABSTAHL A NICHTROST STAHL	7222		STARKSTROMLEITUNGEN	8544
STABSTAHL A SONST LEG STAHL	7228		STARTANLAGE SELBSTFAHR F FLUGKOERP	8705 90
STACHELBEEREN	0811	20	STARTER F ENTLADUNGSLAMPEN	8536 50
STACHELBEEREN	2008	99	STARTERBATTERIEN	8507 10
STACHELBEEREN	0810	30	STARTERPISTOLEN	9303 90
STACHELDRAHT A STAHL	7313	00	STARTVORRICHTUNGEN F LUFTFAHRZEUGE	8805 /10
STAEBE A ALUMINIUM	7604		STATIONSGASZAEHLER	9028 10
STAEBE A BLEI	7803	00	STATIVE F FILMKAMERAS	9007 91
STAEBE A GLAS	7002	20	STATIVE F GEODAETISCHE GERAETE	9015 90
STAEBE A GOLD	7108	13	STATIVE F PHOTOAPPARATE	9006 91
STAEBE A HARTKAUTSCHUK	4017	00	STATUETTEN A KERAMIK	6913
STAEBE A KERAMIK FEUERFEST	6903		STATUETTEN A KUNSTSTOFF	3926 40
STAEBE A KUNSTSTOFF	3916		STATUETTEN A UNEDL METALL	8306 2
STAEBE A KUPFER	7407		STAUBSAUGER ELEKTRISCH HAUSHALT	8509 10
STAEBE A MAGNESIUM	8104	90	STAUBTUECHER A SPINNSTOFFEN	6307 10
STAEBE A MOLYBDAEN	8102	92	STAUBWEDEL	9603 90
STAEBE A MOLYBDAEN	8102	91	STAUSTRAHLTRIEBWERKE	8412 10
STAEBE A NICKEL	7505	1	STEARINSAEURE	2915 70
STAEBE A PLATIN	7110	19	STEARINSAEURE TECHNISCHE	1519 11
STAEBE A SILBER	7106	92	STEARYLALKOHOL	2905 17
STAEBE A TANTAL	8103	10	TECHBEITEL	8205 30
STAEBE A TANTAL	8103	90	STECKLINGE V PFLANZEN	0602 10
STAEBE A THORIUM	2844	30	STECKNADELN A STAHL	7319 30
STAEBE A TITAN	8108	90	STECKSCHLUESSELINSAEATZE	8204 20
STAEBE A WEICHKAUTSCHUK	4008		STECKVORRICHTUNGEN ELEKTRISCH	8536 69
STAEBE A WOLFRAM	8101	91	STECKVORRICHTUNGEN ELEKTRISCH	8535 90
STAEBE A WOLFRAM	8101	92	STECKZWIEBELN	0703 10
STAEBE A ZINK	7904	00	STEGKETTEN A STAHL	7315 81
STAEBE A ZINN	8003	00	STEBILDBETRACHTER	9008 30
STAERKE	1108	1	STEBILDWERFER	9008
STAERKE MODIFIZIERT	3505	10	STEHLEUCHTEN	9405
STAERKE VERESTERT	3505	10	STEIGESEN F KANALISAT A GRAUGUSS	7325 10
STAERKELEIME	3506	10	STEILROHRKESSEL	8402 1
STAERKELEIME	3505	20	STEINE A KERAMIK FEUERFEST	6902
STAEUBEGERAET F SCHAEDLINGBEKAEMPF	8424	81	STEINE A KIESELGUR GEBRANNT	6901 00
STAHL GEKOERNT	7205	10	STEINE A TRIPEL GEBRANNT	6901 00
STAHLPULVER	7205	2	STEINKOERNUNGEN	2517 4
STAHLROHBLOECKE NICHTLEGIERT	7206	10	STEINKOEHLE	2701 1
STAHLROEISEN	7201	10	STEINKOEHLENBRIKETTS	2701 20
STAHLSCHROTT	7204		STEINKOEHLENGAS	2705 00
STAHLSCHWAEMME Z SCHEUERN	7323	10	STEINKOEHLENKOKS	2704 00
STAHLSCHWAMM	7203		STEINKOEHLENTEER	2706 00
STAHLWOLLE	7323	10	STEINKOEHLENTEEROLE	2707
STALLDUNGSTREUER M STREUWERK	8716	20	STEINKOEHLENTEERPECH	2708 10
STALLDUNGSTREUWERKE F ACKERWAGEN	8432	40	STEINKOEHLENTEERPECHKOKS	2708 20
STANGEN A ALUMINIUM	7604		STEINMEHL	2517 4
STANGEN A BLEI	7803	00	STEINMEHL KUENSTLICH GEFUERBT	6802 10
STANGEN A GLAS	7002	20	STEINPILZE	2003 10
STANGEN A KUNSTSTOFF	3916		STEINPILZE	0709 51
STANGEN A KUPFER	7407		STEINSAEGELBLAETTER	8202 99
STANGEN A MAGNESIUM	8104	90	STEINSPPLITTER	2517 4
STANGEN A MOLYBDAEN	8102	91	STEINWOLLE	6806 10
STANGEN A MOLYBDAEN	8102	92	STELLTRANSFORMATOREN	8504 32
STANGEN A NICKEL	7505	1	STELLWIDERSTAENDE	8533
STANGEN A TANTAL	8103	10	STEMMASCHINEN ELEKTR HANDGEFUEHRT	8508 80
STANGEN A TANTAL	8103	90	STEMMASCHINEN F HOLZ	8465 95
STANGEN A THORIUM	2844	30	STEMPEL	9611 00
STANGEN A TITAN	8108	90	STEMPELHALTER A UNEDL METALL	8304 00
STANGEN A WEICHKAUTSCHUK	4008		STEMPELKISSEN	9612 20
STANGEN A WOLFRAM	8101	91	STEMPELMARKEN	4907 00
STANGEN A WOLFRAM	8101	92	STEMPELMARKEN ALS SAMMLUNGSSTUECKE	9704 00
STANGEN A ZINK	7904	00	STENOGRAMMBLOECKE	4820 10
STANGEN A ZINN	8003	00	STEPPEDECKEN	9404 90
STANGENSELLERIE	0709	40	STEREOMIKROSKOPE	9011 10
STANZWERKZEUGE	8207	30	STEREOSKOPE	9015 40

STEREOSKOPE	9013	80	STRECKMASCHINEN F CHEMIEFASERN	8444	00
STERILISIERAPPARATE MEDIZINISCH	8419	20	STREICHGARNE A FEINEN TIERHAAREN	5108	10
STERINE	2906	13	STREICHGARNE A WOLLE	5106	
STERNANISFRUECHTE	0909	10	STREICHGARGEWEBE A FEINTIERHAAREN	5111	
STERNDREIECKSCHALTER ELEKTRISCH	8536	50	STREICHGARGEWEBE A WOLLE	5111	
STEROIDE	2937		STREICHINSTRUMENTE	9202	
STETIGFOERDERER	8428		STREICHMASCHINEN F PAPIER	8439	30
STEUERBAUSTEINE ELEKTRONISCH	8542	1	STREICHROHPAPIER	4802	
STEUEREINHEITEN PERIPHER F EDV	8471	99	STREIFEN A GLIMMER	6814	
STEUERSCHRAENKE F NUMER STEUERUNG	8537		STREIFEN A HARTKAUTSCHUK	4017	00
STEUERUNGEN SPEICHERPROGRAMMIERBAR	8537	10	STREIFEN A KUENSTL SPINNMASSE	5405	00
STEUERZEICHEN	4907	00	STREIFEN A KUNSTSTOFF	3919	
STEUERZEICHEN ALS SAMMLUNGSSTUECKE	9704	00	STREIFEN A KUNSTSTOFF	3921	
STICHSAEGBLAETTER	8202	99	STREIFEN A KUNSTSTOFF	3920	
STICKEREIEN A SPINNSTOFFEN	5810		STREIFEN A SYNTHET SPINNMASSE	5404	90
STICKGARNE A KUENSTL FILAMENTEN	5406	20	STREIFEN A WEICHKAUTSCHUK	4008	
STICKGARNE A SYNTHET FILAMENTEN	5406	10	STREPTOMYCINE	2941	20
STICKMASCHINEN/AUTOMATEN	8447	90	STREPTOMYCINE ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3003	10
STICKNADELN A STAHL	7319	10	STREPTOMYCINE ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3004	10
STICKPACKUNGEN A GEWEBE U GARN	6308	00	STREUSTRAHLENRASTER	9022	90
STICKSTOFF	2804	30	STRICKJACKEN	6110	
STICKSTOFFDUENGMITTEL	3102		STRICKMASCHINEN	8447	
STICKSTOFFOXIDE	2811	29	STRICKMUETZEN	6505	90
STIERE LEBEND	0102		STRICKNADELN A ALUMINIUM	7616	90
STIFTE A ALUMINIUM	7616	10	STRICKNADELN A STAHL	7319	90
STIFTE A KUPFER	7415	10	STRICKWESTEN	6110	
STIFTE A STAHL F SPINNSTOFFMASCH	7317	00	STRIPPER	8426	11
STIMMGABELN	9209	10	STROBOSKOPE	9029	20
STIMMPFEIFEN	9209	10	STROH KUENSTL A KUENSTL SPINNMASSE	5405	00
STIRNBEINZAPFEN	0506		STROH KUENSTL A SYNTHET SPINNMASSE	5404	90
STIRNRADGETRIEBE F MASCHINEN	8483	40	STROH V GETREIDE	1401	90
STIRNZAHNRAEDER	8483	90	STROH V GETREIDE	1213	00
STOCKFISCH	0305	5	STROHMATTEN	4601	20
STOCKSCHIRME	6601	99	STROHMESSER	8201	90
STOEPSSEL A KUNSTSTOFF	3923	50	STROHPAPIER	4805	60
STOFFZUSCHNEIDEMASCHINEN ELEKTR	8508	80	STROHPAPPE GEKLEBT OD BEKLEBT	4807	91
STOPFEN A GLAS	7010	90	STROHPAPPE NICHT GEKLEBT	4805	60
STOPFEN A KERAMIK FEUERFEST	6903		STROHPRESSEN	8433	40
STOPFEN A KORK	4504	90	STROM ELEKTRISCHER	2716	00
STOPFEN A KORK	4503	10	STROMERZEUGUNGSAGGREGATE	8502	
STOPFEN A UNEDL METALL	8309	90	STROMRICHTER	8504	40
STOPFENSICHERUNGEN A DRAHT	8309	90	STROMSCHIENEN A STAHL	7302	10
STOPFNADELN A STAHL	7319	10	STROMVERSORGUNGSEINHEITEN F EDV	8471	99
STOPPUHREN	9102		STROMWANDLER	8504	3
STOPPUHREN	9101		STRONTIUM	2805	22
STOSSDAEMPFER F KRAFTFAHRZEUGE	8708	80	STRONTIUMCARBONAT	2836	92
STOSSSTANGEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708	10	STRONTIUMHYDROXID	2816	20
STOSSVERZAHNMASCHINEN F METALL	8461	40	STRONTIUMOXID	2816	20
STRAENGE A GLASSEIDE	7019	10	STRONTIUMPEROXID	2816	20
STRAEUCHER BEWURZELT	0602		STRUEMPFE A GEWIRKEN	6115	
STRAHLENDOSISMESSER	9030	10	STRUMPFBAENDER	6212	90
STRAHLENTHERAPIEGERAETE	9022		STRUMPFHALTER	6212	90
STRAHLTRIEBWERKE	8412	10	STRUMPFHOSEN A GEWIRKEN	6115	1
STRAHLTRIEBWERKE	8411		STUECKE FORMLOS A EISEN/STAHL	7206	90
STRANGPRESSEN F KUNSTSTOFF	8477	20	STUETZEN A KERAMIK FEUERFEST	6903	
STRASSENBAHNTRIEBWAGEN	8603		STUETZMATERIAL A STAHL	7308	40
STRASSENHOBEL SELBSTFAHREND	8429	20	STUHLROHR	1401	20
STRASSENKAPPEN A GRAUGUSS	7325	10	STUMPEN TABAKWAREN	2402	10
STRASSENWALZEN NICHTSELBSTFAHREND	8430	61	STURMLATERNEN	9405	50
STRASSENWALZEN SELBSTFAHREND	8429	40	STYROL	2902	50
STRAUSSGRASSAMEN	1209	29	STYROL-ACRYLNITRIL-COPOLYMERE	3903	20
STREBAUSBAU A STAHL	7308	40	STYROL-BUTADIEN-KAUTSCHUK	4002	1
STRECKAPPARATE F KNOCHENBRUECKE	9021	19	SUESSHOLZAUSZUG	1704	90
STRECKBAND A KUPFER	7414	90	SUESSHOLZWURZELAUZUG/SAFT	1302	12
STRECKBAND A STAHL	7314	50	SUESSHOLZWURZELN	1211	10
STRECKBLECH A KUPFER	7414	90	SUESSKIRSCHEN	2008	60
STRECKBLECH A STAHL	7314	50	SUESSKIRSCHEN	0811	90
STRECKENAUSBAU A STAHL	7308	40	SUESSKIRSCHEN	0809	20
STRECKENBOEGEN A STAHL	7308	40	SUESSKIRSCHEN	0812	10
STRECKENVORTRIEBSMASCHINEN	8430	3	SUESSWAREN	1704	

SUESSWAREN	1806	TAFELN Z SCHREIBEN/ZEICHNEN	9610 00
SUESSWAREN M ZUCKERAUSTAUSCHSTOFF	2106 90	TAFELSCHOKOLADE	1806 3
SUESSWARENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438 20	TAFELTRAUBEN	0806 10
SUESSWASSERFISCHE	0304	TAFFIA	2208 40
SUESSWASSERFISCHE	1604	TAGEBUECHER	4820 10
SUESSWASSERFISCHE	0301	TAGESDECKEN A SPINNSTOFFEN	6304
SUESSWASSERFISCHE	0305	TALEGGIOKAESE	0406
SUESSWASSERFISCHE	0303	TALG	1502 00
SUESSWASSERFISCHE	0302	TALGOEL	1503 00
SUESSWASSERFISCHE UNGENIESSBAR	0511 91	TALK	2526
SUESSWASSERKREBSE	0306	TALKUM	2526 20
SULFAMIDE	2935 00	TALLOEL	3803 00
SULFATTERPENTINOEL	3805 10	TALLOELFETTSAEURE	1519 13
SULFATZELLSTOFF	4702 00	TAMPONS HYGIEN A SPINNSTOFFEN	5601 10
SULFATZELLSTOFF	4703	TAMPONS HYGIEN A ZELLSTOFFWATTE	4818 40
SULFIDE DER NICHTMETALLE	2813	TANGE	1212 20
SULFITABLAUGEN	3804 00	TANGERINEN	2008 30
SULFITPACKPAPIER	4805 30	TANGERINEN	0805 20
SULFITTERPENTINOEL	3805 90	TANKS A KUNSTSTOFF UEB 300L	3925 10
SULFITZELLSTOFF	4704	TANKSCHIFFE	8901 20
SULFITZELLSTOFF	4702 00	TANNINE	3201 90
SULFODERIVATE D KOHLENWASSERSTOFFE	2904 10	TANTALCARBID	2849 90
SULFODERIVATE D PHENOLE	2908 20	TANTALERZE	2615 90
SULFOHALOGENDERIV D KOHLENWASSERST	2904 90	TANTALKONDENSATOREN	8532 21
SULFOSALICYLSAEUREN	2918 29	TAPETEN A PAPIER	4814
SULTANINEN	0806 20	TAPETENDRUCKMASCHINEN	8443
SUMACHAUSZUG	3201 90	TAPETENROHPAPIER	4802 40
SUMAK	5702 10	TAPETENROHPAPIER	4810 29
SUPERPHOSPHATE	3103 10	TAPIOKASAGO	1903 00
SUPPEN	2104 10	TAPISSERIEN ALS NADELARBEIT	5805 00
SUPPENWUERZE	2103 90	TAPISSERIEN HANDGEWEBT	5805 00
SUPPENZUBEREITUNGEN	2104 10	TARIFSCHALTUEHREN	9107 00
SURFBRETT	9506 2	TASCHEN F ERSTE HILFE	3006 50
SUSPENSORIEN ORTHOPAEDISCHE	9021 19	TASCHEN F SPORTARTIKEL	4202 9
SYENIT	6802	TASCHENFEUERZEUGE	9613
SYENIT	2516 90	TASCHENKALENDER	4820 10
SYLVINIT	3104 10	TASCHENKREBSE	0306
SYNCHRONMOTOREN B 18W	8501 10	TASCHENLEUCHTEN ELEKTRISCH	8513 10
SZAMORODNI TOKAYER	2204 2	TASCHENSCHIRME	6601 91
SZINTIGRAPHEN	9018 1	TASCHENTUECHER A GEWEBEN	6213
		TASCHENTUECHER A ZELLSTOFF	4818 20
		TASCHENUHREN	9101
T-SHIRTS A GEWIRKEN	6109	TASCHENUHREN	9102
TABAK HOMOGENISIERT	2403 91	TAUBEN LEBEND	0106 00
TABAK REKONSTITUIERT	2403 91	TAUCHMOTORPUMPEN	8413 70
TABAK VERARBEITET	2403	TAUCHSIEDER	8516 10
TABAK VERARBEITET	2402	TAUE A SPINNSTOFFEN	5607
TABAKABFAELLE	2401 30	TAXAMETER	9029 10
TABAKAUSZUEGE	2403 99	TEAK	4407 21
TABAKBEUTEL	4202 3	TEAK	4403 33
TABAKDOSEN A KUPFER	7419 99	TEE SCHWARZER/GRUENER	0902
TABAKDOSEN A STAHL	7326 90	TEEAUSZUEGE	2101 20
TABAKERSATZSTOFFE VERARBEITET	2403	TEEEXTRAKTE	2101 20
TABAKERSATZSTOFFE VERARBEITET	2402	TEEKONZENTRATE	2101 20
TABAKFOLIEN	2403 91	TEELICHTE	3406 00
TABAKPFEIFEN	9614 20	TEEMASCHINEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 71
TABAKSAMENOEL	1515 90	TEERMAKADAM	2517 30
TABAKSOSSEN	2403 99	TEERPAPPE	4811 10
TABAKVERARBEITUNGSMASCHINEN	8478 10	TEIGBLAETTER GETROCKNET	1905 90
TABLETS A PAPPE	4823 60	TEIGWAREN AUCH GEFUELLT/GEKOCHT	1902
TACHOMETER	9029 20	TEIGWARENHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438 10
TACHYMETER	9015 20	TEIGZUBEREITUNG F BACKWAREN	1901 20
TAFELBESTECKE A EDELMETALL	7114	TEILAPPARATE F WERKZEUGMASCHINEN	8466 30
TAFELBESTECKE A UNEDL METALL	8215	TEILCHENBESCHLEUNIGER	8543 10
TAFELGERAETE A EDELMETALL	7114	TEILE F BELEUCHTUNGSKOERPER	9405 9
TAFELGLASZIEHMASCHINEN	8475 20	TEILKETTBAEUME	8448 49
TAFELN A GIPS	6809 1	TEILKOEPE OPTISCHE	8466 30
TAFELN A KUNSTSTOFF	3921	TELEFONANRUFBEANTWORTER	8520 20
TAFELN A KUNSTSTOFF	3920	TELEGRAPHIEGERAETE	8517 82
TAFELN A KUNSTSTOFF	3919	TELESKOPANTENNEN F KRAFTFAHRZEUGE	8529 10

TELESKOPE OPTISCHE	9005	80	TIEFBOHRGERAETE	8430	4
TELLER A PAPPE	4823	60	TIEFBOHRWERKZEUGE	8207	1
TELLERFEDERN A STAHL	7320	90	TIEFDRUCKMASCHINEN	8443	40
TELLUR	2804	50	TIEFENBARSCHE	0303	79
TEMPERATURREGELVENTILE	8481	80	TIEFENBARSCHE	0305	
TEMPERIERMASCHINEN F SCHOKOLADE	8419	89	TIEFENBARSCHE	0302	69
TENNISBAELLE	9506	61	TIEFENBARSCHE	0304	
TENNISSCHLAEGER	9506	51	TIEFKUEHLSCHRAENKE	8418	
TENNISSCHUHE OBERTEIL SPINNSTOFF	6404	11	TIEFKUEHLTRUHEN	8418	
TEPPICHE A SPINNSTOFFEN	57		TIEFOFENKRANE	8426	11
TEREPHTHALSAEURE	2917	36	TIEFZIEHWERKZEUGE	8207	30
TERPENALKOHOLE ACYCLISCH	2905	22	TIEGELDRUCKPRESSEN	8443	50
TERPHENYLE	2902	90	TIERE LEBENDE	01	
TERPINEOLE	2906	14	TIERFIGUREN SPIELZEUG	9503	4
TERRASSENSCHIRME	6601	10	TIERHAARABFAELLE	5103	
TESTBENZIN	2710	00	TIERHAARABFAELLE	0502	
TESTLINER	4805		TIERHAARABFAELLE	0503	00
TESTOSTERON	2937	92	TIERHAARE F HAARERSATZ ZUGERICHTET	6703	00
TETE DE MOINE KAESE	0406		TIERHAARE GEKREMPALT/GEKAEMMT	5105	
TETRACHLORETHYLEN	2903	23	TIERHAARE ROH	5102	
TETRACHLORKOHLENSTOFF	2903	14	TIERHAARE ROH	0502	
TETRACYCLINE	2941	30	TIERHAARE ROH	0503	00
TETRACYCLINE ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3004	20	TIERHAARKAEMMLINGE	5103	
TETRACYCLINE ZUBEREIT ARZNEIWAREN	3003	20	TIERSCHAUEN	9508	00
TETRAHYDROFURAN	2932	11	TIERZAEHNE	0507	10
TETRAHYDROFURFURYLALKOHOL	2932	13	TILSITERKAESE	0406	
TEXTILDRUCKMASCHINEN	8443		TINTEN	3215	90
TEXTILHILFSMITTEL	3809		TINTENFISCHE	0307	4
TEXTILHILFSMITTEL	34		TISCHBILLARDS	9504	20
TEXTILKALANDER	8420	10	TISCHFUEHRERZEUGE	9613	30
TEXTILTAPETEN	5905	00	TISCHGERAETE A EDELMETALL	7114	
TEXTURIERMASCHINEN F CHEMIEFASERN	8444	00	TISCHGERAETE A GLAS	7013	
TEXTVERARBEITUNGSMASCHINEN/SYSTEME	8469	10	TISCHLERPLATTEN	4412	
TFS-BAND A NICHTLEG STAHL	7212	50	TISCHLEUCHTEN	9405	
TFS-BLECHE A NICHTLEG STAHL	7210	50	TISCHMESSER A EDELMETALL	7114	
THALLIUM ROHFORMEN	8112	91	TISCHMESSER A UNEDL METALL	8211	91
THEATERDEKORATIONEN A GEWEBEN	5907	00	TISCHTENNISAUSRUESTUNGEN	9506	40
THEATERPISTOLEN	9303	90	TISCHTENNISBAELLE	9506	40
THENALIDIN	2934	90	TISCHTENNISNETZE	9506	40
THEOBROMIN	2939	90	TISCHTENNISSCHLAEGER	9506	40
THEODOLITE	9015	20	TISCHTUECHER A PAPIER	4818	30
THEOPHYLLIN	2939	50	TISCHVENTILATOREN	8414	51
THEOPHYLLIN-ETHYLENDIAMIN	2939	50	TISCHWAESCHE A SPINNSTOFFEN	6302	
THERMOKOPIERAPPARATE	9009	30	TISSUES	4803	00
THERMOMETER	9025	1	TITAN ROHFORMEN	8108	10
THERMOSTATE	9032	10	TITANCARBID	2849	90
THERMOSTATVENTILE	8481	80	TITANERZE	2614	00
THIETHYLPERAZIN	2934	30	TITANOXIDE	2823	00
THIOCARBAMATE	2930	20	TITANOXIDPIGMENTE	3206	10
THIOCYANATE ANORGANISCHE	2838	00	TITANSULFAT	2833	29
THIOHARNSTOFFHARZE	3909	10	TOASTER ELEKTRISCH HAUSHALT	8516	72
THIOPHEN	2934	90	TOEPFE A GLAS	7010	
THIOPHOSPHORSAEUREESTER	2920	10	TOILETTENARTIKEL A ALUMINIUM	7615	20
THIORIDAZIN	2934	30	TOILETTENARTIKEL A GLAS	7013	
THIOSULFATE	2832	30	TOILETTENARTIKEL A KERAMIK	6912	00
THIOVERBINDUNGEN ORGANISCHE	2930		TOILETTENARTIKEL A KERAMIK	6911	90
THIURAMSULFIDE	2930	30	TOILETTENARTIKEL A KUNSTST	3924	90
THORIUM	2844	30	TOILETTENARTIKEL A KUPFER	7418	20
THORIUMERZE	2612	20	TOILETTENPAPIER	4803	00
THORIUMVERBINDUNGEN	2844	30	TOILETTENPAPIER	4818	10
THUNFISCHE	1604		TOILETTENTASCHEN	4202	9
THUNFISCHE	0303	4	TOILETTEWAESSER	3303	
THUNFISCHE	0305		TOKAYER	2204	2
THUNFISCHE	0302	3	TOLAZOLINHYDROCHLORID	2933	29
THUNFISCHE	0304		TOLUIDINE	2921	43
THYMIAN	0910	40	TOLUOL	2902	30
THYRISTOREN	8541	30	TOLUOL	2707	20
TIAMA	4403	35	TOMATEN	0702	00
TIAMA	4407	22	TOMATEN	0710	80
TIBETZIEGENHAARE	5102	10	TOMATEN	2002	

TOMATEN	0712	90	TREIBRIEMEN A SPINNSTOFFEN	5910	00
TOMATENKETCHUP	2103	20	TREIBRIEMEN A WEICHKAUTSCHUK	4010	99
TOMATENSaft	2009	50	TRENNMASCHINEN F METALL	8461	50
TOMATENSOSSEN	2103	20	TRENNMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8464	
TON	2508		TRENNOELE	3403	
TON	2507	00	TRENNSCHALTER ELEKTRISCH	8535	30
TON FEUERFEST	2508	30	TRENNSCHALTER ELEKTRISCH	8536	50
TON GEBLAEHT	6806	20	TRENNSCHEIBEN	6804	
TON KERAMISCH	2508	40	TRENNWAENDE A STAHL	7308	90
TON-DINASMASSEN	2508	70	TRESTER	2308	90
TONABNEHMER F RILLENONTAERGER	8522	10	TRESTERWEIN	2206	00
TONAUFNAHME/WIEDERGABEGERAETE	8520		TRETAUTOS F KINDER	9501	00
TONBANDSPULEN A KUNSTSTOFF	3923	40	TRETLAGER F FAHRRADER	8714	96
TONERDESCHMELZZEMENT	2523	30	TRIACS	8541	30
TONFREQUENZVERSTAERKER	8518	40	TRIAMMONIUMPHOSPHAT	2835	21
TONKABOHNEN	1211	90	TRIBUTYLPHOSPHATE	2919	00
TONNENLAGER	8482	30	TRICHLORBISPARACHLORPHENYLETHAN	2903	62
TONSCHIEFER BEARBEITET	6803		TRICHLORRESSIGSAEURE	2915	40
TONSCHIEFER ROH OD GESPALTEN	2514	00	TRICHLORETHYLEN	2903	22
TONVERSTAERKEREINRICHTUNGEN ELEKTR	8518	50	TRICHLORFLUORMETHAN	2903	40
TONWIEDERGABEGERAETE	8519		TRICHLORMETHAN	2903	13
TOPINAMBUR	0714	90	TRICHLORTRIFLUORETHAN	2903	40
TOPS A GEKAEMMTER WOLLE	5105	21	TRIEBACHSEN M GETRIEBE F KFZ	8708	50
TORE A ALUMINIUM	7610	10	TRIEBGESTELLE F SCHIENENFAHRZEUGE	8607	11
TORE A STAHL	7308	30	TRIEBWAGEN	8603	
TORF	2703	00	TRIETHANOLAMIN	2922	13
TORFSTREU	2703	00	TRIETHYLAMIN	2921	19
TORFTEER	2706	00	TRIHYDROXYBENZOSAEURE-3,4,5	2918	29
TORFWACHS	2712	90	TRIMETHYLAMIN	2921	11
TORPEDAUSSTOSSVORRICHTUNGEN	9301	00	TRIMETHYLENTRINITRAMIN	2933	69
TORPEDOS	9306	90	TRIMETHYLPROPAN	2905	41
TORRAHMEN A ALUMINIUM	7610	10	TRINATRIUMPHOSPHAT	2835	23
TORSCHWELLEN A ALUMINIUM	7610	10	TRINITROTOLUOLE	2904	20
TORSCHWELLEN A STAHL	7308	30	TRINKGLAESER A BLEIKRISTALL	7013	21
TORTEN	1905	90	TRINKGLAESER A GLAS	7013	29
TORTENHEBER	8215	9	TRINKSTROHHALME	1401	90
TORTENSCHAUFELN A EDELMETALL	7114		TRIPEL	2512	00
TOURENZAEHLER	9029	10	TRIPHENYLPHOSPHAT	2919	00
TRACHYT	6802		TRISCHLORETHYLPHOSPHAT	2919	00
TRACHYT	2516	90	TRITICALE	1008	90
TRAEGERFREQUENZGERAETE FERNSPRECH	8517	40	TRITOLYLPHOSPHATE	2919	00
TRAEGERRAKETEN F RAUMFAHRZEUGE	8802	50	TRITTSCHEMEL A STAHL	7326	90
TRAEGHEITSNAVIGATIONSSYSTEME	9014	20	TRIXYLPHOSPHATE	2919	00
TRAENKEBECKEN SELBSTTAETIGE	8436	80	TROCKENAPPARATE	8451	2
TRAGACHSEN F KRAFTFAHRZEUGE	8708	60	TROCKENEI	0408	
TRAGBAHREN	9402	90	TROCKENGEMUESE	0712	
TRAININGSANZUEGE A GEWEBEN	6211		TROCKENHAUBEN ELEKTRISCH	8516	31
TRAININGSANZUEGE A GEWIRKEN	6112	1	TROCKENMASCHINEN F BEHAELTNISSE	8422	20
TRAININGSSCHUHE OBERTEIL SPINNST	6404	11	TROCKENMILCH	0402	
TRAN	1504		TROCKENOBST	0813	
TRANSFERMASCHINEN F METALLBEARB	8457	30	TROCKENSCHLEUDERN	8421	1
TRANSFORMATOREN	8504		TROCKENTRANSFORMATOREN	8504	3
TRANSFUSIONSGERAETE MEDIZINISCHE	9018	90	TROCKNER	8419	3
TRANSSTOREN	8541		TRODDELN A SPINNSTOFFEN	5808	90
TRANSPORTKANNEN A STAHLBLECH	7310	29	TROEGE A HOLZ	4416	00
TRANSPORTKRUEGE A KERAMIK	6909	90	TROEGE A KERAMIK F LANDWIRTSCHAFT	6909	90
TRANSPORTMITTEL A KUNSTSTOFF	3923		TROMMELN A ALUMINIUM	7612	90
TRASSZEMENT	2523	90	TROMMELN A HOLZ	4415	10
TRAUBENERNTEMASCHINEN	8433	59	TROMMELN A PAPPE	4819	50
TRAUBENMOST	2204		TROMMELN A STAHLBLECH 50-300 L INH	7310	10
TRAUBENMOST	2009	60	TROMMELN MUSIKGERAETE	9206	00
TRAUBENMUEHLEN	8435	10	TROMPETEN	9205	10
TRAUBENSaft	2009	60	TROPENHOLZ	4407	
TRAUBENTRESTER	2308	90	TROPENHOLZ	4403	
TRAUBENZUCKER	1702	90	TRUEBUNGSMITTEL ZUBER F EMAIL	3207	10
TRAUERKARTEN	4909	00	TRUEFFELN	0709	52
TRAVERTIN	6802		TRUEFFELN	2003	20
TRAVERTIN	2515	1	TRUEFFELN	0712	30
TREBER	2303	30	TRUTHAHNFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	31
TREIBRIEMEN A LEDER	4204	00	TRUTHUEHNER GESCHLACHTET	0207	

TRUTHUEHNER LEBEND	0105	ULTRASCHALLWERKZEUGMASCHINEN	8456 20
TSNR NATURKAUTSCHUK	4001 22	ULTRAVIOLETTBESTRAHLUNGSGERAETE	9018 20
TUBEN A ALUMINIUM	7612 10	ULTRAVIOLETTLAMPEN	8539 40
TUBING ROHRE A STAHL GESCHWEISST	7306 20	UMDRUCKPAPIER	4809 90
TUBING ROHRE A STAHL NAHTLOS	7304 20	UMFORMER ELEKTRISCHE ROTIERENDE	8502 40
TUELLE A SPINNSTOFFEN	5804 10	UMGLEISER F SCHIENENFAHRZEUGE	8428 50
TUELLMASCHINEN	8447 90	UMHAENGE A GEWEBEN	6201 1
TUEREN A ALUMINIUM	7610 10	UMHAENGE A GEWEBEN	6202 1
TUEREN A HOLZ	4418 20	UMHAENGE A GEWIRKEN	6102
TUEREN A KUNSTSTOFF	3925 20	UMHAENGE A GEWIRKEN	6101
TUEREN A STAHL	7308 30	UMLAUFBESCHLEUNIGER F HEIZUNG	8413 70
TUEREN F STAHLKAMMERN	8303 00	UMSCHLAGTUECHER A GEWEBEN	6214
TUERME A ALUMINIUM	7610 90	UMSCHLAGTUECHER A GEWIRKEN	6117 10
TUERME A STAHL	7308 20	UMSCHMELZALUMINIUM ROHFORMEN	7601 20
TUERME F KAMPFPANZER	8710 00	UMSPINNINGSGARN A SYNTHET FILAMENT	5401 10
TUERRAHMEN A ALUMINIUM	7610 10	UNDECENSAEURE	2916 19
TUERRAHMEN A HOLZ	4418 20	UNIFORMMUETZEN M SCHIRM	6505 90
TUERRAHMEN A KUNSTSTOFF	3925 20	UNIFORMMUETZEN OH SCHIRM	6505 90
TUERSCHLIESSER AUTOMATISCHE	8302 60	UNIVERSALBAGGER	8429 52
TUERSCHLOESSER	8301 40	UNIVERSALKUECHENMASCHINEN ELEKTR	8509 40
TUERSCHWELLEN A ALUMINIUM	7610 10	UNIVERSALMOTOREN ELEKTRISCHE	8501
TUERSCHWELLEN A KUNSTSTOFF	3925 20	UNTERGESTELLE F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 99
TUERSCHWELLEN A STAHL	7308 30	UNTERHEMDEN A GEWEBEN	6208 9
TUERVERKLEIDUNGEN A HOLZ	4418 20	UNTERHEMDEN A GEWEBEN	6207 9
TUETEN A PAPIER	4819 40	UNTERHEMDEN A GEWIRKEN	6109
TUFTINGTEPPICHE	5703	UNTERHOSEN A GEWEBEN	6208 9
TULPEN SCHNITTLUMEN	0603 10	UNTERHOSEN A GEWEBEN	6207 1
TULPENZWIEBELN	0601	UNTERHOSEN A GEWIRKEN	6107 1
TUNGOEL	1515 40	UNTERHOSEN A GEWIRKEN	6108 2
TUNNELAUSBAU A STAHL	7308 40	UNTERKLEIDUNG A GEWEBEN	6208
TUNNELBOHRMASCHINEN	8430 3	UNTERKLEIDUNG A GEWEBEN	6207
TURBINEN	8410	UNTERKLEIDUNG A GEWIRKEN	6108
TURBINEN	8411	UNTERKLEIDUNG A GEWIRKEN	6107
TURBINEN	8406	UNTERLAGSPLATTEN A STAHL F BAHNBAU	7302 40
TURBOGENERATOREN	8502 30	UNTERLEGSCHIEBEN A ALUMINIUM	7616 10
TURBOKOMPRESSOREN	8414 80	UNTERLEGSCHIEBEN A FILZ	5911 90
TURBOPROPPELLERTRIEBWERKE	8411	UNTERLEGSCHIEBEN A KUPFER	7415 21
TURBOSTRAHLTRIEBWERKE	8411	UNTERLEGSCHIEBEN A NICKEL	7508 00
TURMDREHKRANE	8426 20	UNTERLEGSCHIEBEN A STAHL	7318 22
TURNSCHUHE OBERTEIL SPINNSTOFF	6404 11	UNTERROECKE A GEWEBEN	6208 1
TUSCHEN	3215 90	UNTERROECKE A GEWIRKEN	6108 1
TWINSETS A GEWIRKEN	6110	UNTERSUCHUNGSSTUEHLE	9402 90
		UNTERSUCHUNGSTISCHE	9402 90
		UNTERSUCHUNGSTISCHE F ROENTGENAPP	9022 90
UEBERDRUCKVENTILE	8481 40	UNTERWASSERKAMERAS	9006 30
UEBERFANGGLAS	3207 40	UNTERZIEHPULLIS A GEWIRKEN	6110
UEBERHITZER	8404 10	URAN ABGEREICHERT	2844 30
UEBERREIFEN A KAUTSCHUK	4012 90	URAN ANGEREICHERT	2844 20
UEBERSpannungsABLEITER	8536 30	URAN NATUERLICH	2844 10
UEBERSpannungsABLEITER	8535 40	URAN-THORIANIT	2612 20
UEBERZIEHWARNRECHNER	9014 20	URANERZE	2612 10
UEBERZUGSMASSEN F SCHWEISSELEKTROD	3810 90	URANPLUTONIUMGEMISCHE	2844 20
UHREN	91	URANVERBINDUNGEN ABGEREICHERT	2844 30
UHRENANLAGEN ELEKTRISCH	9105 91	URANVERBINDUNGEN ANGEREICHERT	2844 20
UHRENARMBANDER	9113	URANVERBINDUNGEN NICHT ANGEREICH	2844 10
UHRENRADIOS	8527 32	UREINE	2924 21
UHRENSTEINE	9114 20	URINIERBECKEN A KERAMIK	6910
UHRFEDERN	9114 10		
UHRGEHAEUSE	9112		
UHRGEHAEUSE	9111	VACCINE F HUMANMEDIZIN	3002 20
UHRGLAESER A GLAS	7015 90	VACCINE F VETERINAERMEDIZIN	3002 3
UHRROHWERKE	9110	VACHERIN MONT D'OR KAESE	0406
UHRWERKE GANGFERTIG	9108	VACHETTEN RINDLEDER	4104 3
UHRWERKE GANGFERTIG	9109	VAKUUMAUFDAMPFAPPARATE	8419 89
UHRWERKE NICHT GANGFERTIG	9110	VAKUUMFORMMASCHINEN F KUNSTSTOFF	8477 40
UHRWERKSCHABLONEN	9110	VAKUUMISOLIERBEHAELTER	9617 00
ULTRAMARIN	3206 41	VAKUUMISOLIERFLASCHEN	9617 00
ULTRASCHALLDIAGNOSEGERAETE	9018 19	VAKUUMPUMPEN	8414 10
ULTRASCHALLREINIGER F METALLE	8479 81	VAKUUMROEHREN	8540 89
ULTRASCHALLTHERAPIEGERAETE	9018 90	VALERIANSAEURE	2915 60

VALONEAUSZUG	3201 90	VERSCHLUSSBUEGEL F HANDTASCHEN	8308 90
VANADATE	2841 90	VERSCHLUSSKAPSELN A KUNSTSTOFF	3923 50
VANADIUM ROHFORMEN	8112 40	VERSCHLUSSKAPSELN A UNEDL METALL	8309 90
VANADIUM SCHROTT	8112 40	VERSCHNITTBITUMEN	2715 00
VANADIUM VERARBEITET	8112 40	VERSTAERKERBAUSTEINE ELEKTRONISCH	8542 19
VANADIUMCARBID	2849 90	VERSTAERKERFOLIEN F ROENTGENSCHIRM	9022 90
VANADIUMERZE	2615 90	VERSTAERKERROEHREN	8540 81
VANADIUMHYDROXIDE	2825 30	VERSTAERKUNGSGRADMESSER	9030 40
VANADIUMOXIDE	2825 30	VERTEILUNGSTAFELN ELEKTR AUSGERUES	8537
VANILLE	0905 0	VERVIELFAELTIGUNGSFARBEN	3215 90
VANILLEZUCKER	1701 91	VERVIELFAELTIGUNGSMASCHINEN	8472 10
VANILLIN	2912 41	VERVIELFAELTIGUNGSPAPIER	4816
VANILLINZUCKER	1701 91	VERVIELFAELTIGUNGSPAPIER	4809
VASELIN	2712 10	VERZAHNMASCHINEN F METALL	8461 40
VENTILATOREN	8414	VERZAHNWERKZEUGE	8207 90
VENTILE	8481	VERZERRUNGSMESSER F FERNMELDETECHN	9030 40
VENTURIMESSER	9026 10	VETIVEROEL	3301 26
VERBANDGAZE	3005 90	VIBRATIONSMASSAGEGERAETE ELEKTR	9019 10
VERBANDGAZE A BAUMWOLLE	5208 11	VIBRATIONSTRASSENWALZEN	8429 40
VERBANDZEUG	3005	VIBRIERGERAETE VERBR-MOTOR HANDGEF	8467 89
VERBINDUNGSELEMENTE ELEKTRISCH	8536	VIDEOBAENDER BESPIELT	8524 2
VERBINDUNGSELEMENTE ELEKTRISCH	8535	VIDEOBAENDER UNBESPIELT	8523 13
VERBRENNUNGSMOTOREN	8411	VIDEOMONITORE	8528
VERBRENNUNGSMOTOREN	8407	VIDEOPROJEKTOREN	8528
VERBRENNUNGSMOTOREN	8408	VIDEORECORDER	8521 10
VERBUNDGLAS	7007	VIDEOSPIELE	9504 10
VERBUNDLAMPEN	8539 39	VIDEOTUNER	8528
VERDAMPFER F KAEITEMASCHINEN	8418 99	VIEHFUTTERDAEMPFER	8419 89
VERDAMPFER NICHT F KAEITEMASCH	8419	VIELFACHGERAETE F LANDWIRTSCHAFT	8432 29
VERDICHTER	8414	VIELSCHNITTDREHMASCHINEN F METALL	8458 1
VERDICKUNGSTOFFE V PFLANZEN	1302 3	VIELZELLENVERDICHTER	8414 80
VERDUENNUNGSMITTEL GEM F LACKE	3814 00	VIKUNJAAHARE	5102 10
VERGNEUGUNGSBOOTE	8903	VINYLCETAT	2915 32
VERGOLDEPRESSEN F BUCHBINDEREI	8440 10	VINYLCHLORID MONOMER	2903 21
VERGROESSERUNGSPHOTOGRAPH	9008 40	VINYLCHLORID POLYMER	3904
VERKAUFSAUTOMATEN	8476 1	VINYLCHLORID-VINYLCETAT-COPOLYMER	3904 30
VERKAUFSKATALOGE	4911 10	VISKOSESPINNFADEN	5403
VERKEHRSSICHERUNGSGERAETE ELEKTR	8530	VISKOSESPINNFASERN	5504 10
VERKEHRSSICHERUNGSGERAETE MECHAN	8608 00	VISKOSESPINNFASERN	5507 00
VERKEHRSSIGNALGERAETE ELEKTRISCH	8530	VISKOSIMETER	9027 80
VERKEHRSSIGNALGERAETE MECHANISCH	8608 00	VISKOSITAETSVERBESS F MINERALOELLE	3811
VERKEHRSSTEUERGERAETE ELEKTRISCH	8530	VITAMIN A	2936 21
VERKEHRSSTEUERGERAETE MECHANISCH	8608 00	VITAMIN B1	2936 22
VERKEHRSSUEBERWACHUNGSGERAETE ELEKTR	8530	VITAMIN B12	2936 26
VERKEHRSSUEBERWACHUNGSGERAETE MECH	8608 00	VITAMIN B2	2936 23
VERKLEINERUNGSPHOTOGRAPH	9008 40	VITAMIN B3	2936 24
VERLADEBRUECKEN	8426 19	VITAMIN B5	2936 24
VERMICULIT GEBLAEHT	6806 20	VITAMIN B6	2936 25
VERMICULIT NICHT GEBLAEHT	2530 10	VITAMIN B9	2936 29
VERMITTLUNGSEINRICHTUNG FERNSPRECH	8517 30	VITAMIN C	2936 27
VERPACKUNGSKOERBE A HOLZSPAN	4602 10	VITAMIN E	2936 28
VERPACKUNGSKRUEGE A KERAMIK	6909 90	VITAMIN H	2936 29
VERPACKUNGSMASCHINEN	8422	VITAMINE REIN	2936
VERPACKUNGSMITTEL A BLEI	7806 00	VITAMINKONZENTRATE NATUERLICHE	2936 90
VERPACKUNGSMITTEL A HOLZ	4415	VLIESE A GLASFASERN	7019 32
VERPACKUNGSMITTEL A KUNSTSTOFF	3923	VLIESE A ZELLSTOFFFASERN	4811 90
VERPACKUNGSMITTEL A PAPIER	4819	VLIESE A ZELLSTOFFFASERN	4803 00
VERPACKUNGSMITTEL A PAPPE	4819	VLIESSTOFFE	5603 00
VERPACKUNGSNETZE A KUNSTSTOFF	3923 90	VOGELBAELGE	6701 00
VERPACKUNGSROEHRCHEN A ALUMINIUM	7612 90	VOGELBAELGE	0505 90
VERPUFFUNGSTRAHLTRIEBWERKE	8412 10	VOGELEIER	0408
VERPUTZMASSEN F MAUERWERK	3214 90	VOGELEIER	0407 00
VERSCHALUNGEN A HOLZ F BETON	4418 40	VOGELFEDERN	6701 00
VERSCHALUNGEN A STAHL F BETON	7308 40	VOGELFEDERN	0505
VERSCHLAEGE A HOLZ	4415 10	VOGELKAEFFIGE A STAHL	7326 20
VERSCHLAEGE A KUNSTSTOFF	3923 10	VOLLHERDE ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 60
VERSCHLIESSMASCHINEN F BEHAELTNIS	8422 30	VOLLMILCH	0401 20
VERSCHLUESSE A GLAS F VERPACKUNG	7010 90	VOLLMILCH	0402
VERSCHLUESSE A METALL F TASCHEN	8308 90	VOLLMILCHPULVER	0402
VERSCHLUESSE F PHOTOAPPARATE	9006 91	VOLLREIFEN A WEICHKAUTSCHUK	4012 90

VORBEREITUNGSMASCHINEN F MANGELN	8451 80	WANDLEUCHTEN	9405
VORBLOECKE A NICHTLEG STAHL	7207	WANDPLATTEN A BETON	6810 19
VORBLOECKE A NICHTROST STAHL	7218 90	WANDPLATTEN A KERAMIK GLASIERT	6908
VORBLOECKE A SONST LEG STAHL	7224 90	WANDPLATTEN A KERAMIK UNGLASIERT	6907
VORDERLADERGEWEHRE	9303 10	WANDUHREN	9105 2
VORHAENGE A SPINNST FERTIGGESTELLT	6303	WANDVENTILATOREN	8414 51
VORHAENGESCHLOESSER	8301 10	WANDVERKLEIDUNGEN A KUNSTSTOFF	3918
VORHANGSTOFFE A GEWIRKEN	6002	WANDVERKLEIDUNGEN A SPINNSTOFFEN	5905 00
VORSCHALTDROSSELSPULEN	8504 10	WANNEN A KERAMIK F LANDWIRTSCHAFT	6909 90
VORSCHUBROSTE F FEUERUNGEN	8416 30	WAREN A ASPHALT	6807
VORSPINNSCHINEN	8445 13	WAREN A DIATOMIT GEBRANNT	6901 00
VORWAERMER F DAMPFKESSEL	8404 10	WAREN A FEDERN	6701 00
VORZIEHER F SCHIENENFAHRZEUGE	8428 50	WAREN A GRAPHIT KERAM. FEUERFEST	6903
VULKANISATIONSBESCHLEUNIGER ZUBER	3812 10	WAREN A GRAPHIT UNGEBRANNT	6815 10
VULKANISIERKESSEL	8419 89	WAREN A PECH	6807
VULKANISIERPRESSEN	8477 51	WAREN A TORF	6815 20
		WARENSCHAUMASCHINEN F TEXTILIND	8451 80
WAAGEN	9016 00	WARMBEARBEITUNGSMASCHINEN F GLAS	8475
WAAGEN	8423	WARMBREITBAND A NICHTLEG STAHL	7208
WAAGERECHTBOHR/FRAESWERKE F METALL	8459 3	WARMBREITBAND A NICHTROST STAHL	7219
WAAGERECHTSTOSSMASCHINEN F METALL	8461 20	WARMBREITBAND A SONST LEG STAHL	7225
WACHOLDERFRUECHTE	0909 50	WARMFORMMASCHINEN F KUNSTSTOFF	8477 40
WACHSE KUENSTLICHE	3404	WARMHALTEPLATTEN ELEKTR HAUSHALT	8516 79
WACHSE NATUERLICHE	1521	WARMHALTEPLATTEN NICHELEKTR HAUSH	7321 1
WACHSE ZUBEREITETE	3404 90	WARMWASSERBEREITER ELEKTRISCH	8516 10
WACHSPAPIER	4811 40	WARMWASSERBEREITER NICHELEKTRISCH	8419 1
WACHSTUCH	5907 00	WASCHAPPARATE F MINERALSTOFFE	8474 10
WAE LZKOLBENVAKUUMPUMPEN	8414 10	WASCHBECKEN A KERAMIK	6910
WAE LZLAGER	8482	WASCHBECKEN A KUNSTSTOFF	3922 10
WAERMEAUSTAUSCHER	8419 50	WASCHBECKEN A ROSTFR STAHL	7324 10
WAERMENGENZAEHLER	9026 80	WASCHBECKENSOCKEL A KERAMIK	6910
WAERMEPUMPEN	8418 6	WASCHHILFSMITTEL F HAUSHALT	3402
WAERMESCHUTZGEMISCHE MINERALISCH	6806	WASCHMASCHINEN F TEXTILINDUSTRIE	8451 40
WAESCHESCHLEUDERN	8421 12	WASCHMASCHINEN F WAESCHE	8450
WAESCHETROCKNER	8451 2	WASCHMITTEL F HAUSHALT	3402
WAFERS	8541	WASCHVOLLAUTOMATEN	8450 11
WAFERS	8542	WASSER	2201 90
WAFFELEISEN ELEKTRISCH HAUSHALT	8516 79	WASSER AROMAT/GESUESST	2202 10
WAFFELN	1905	WASSER DESTILLIERTES	2851 00
WAFFEN	93	WASSER SCHWERES	2845 10
WAFFEN BLANKE	9307 00	WASSERBOMBENWERFER	9301 00
WAFFENTEILE	9305	WASSERDAMPFTURBINEN	8406
WAGENAUFBAUTEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 99	WASSERFAEASSER A STAHLBLECH 50-300L	7310 10
WAGENHEBER	8425 4	WASSERFAHRZEUGE ZUM ABWRACKEN	8908 00
WAGENKAESTEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 99	WASSERGAS	2705 00
WALFANGSCHIFFE	8902 00	WASSERKALK	2522 30
WALFETT	1504 30	WASSERKRAFTMASCHINEN	8412 2
WALFLEISCH	0208 90	WASSERMELONEN	0807 10
WALFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602 90	WASSERPIGMENTFARBEN	3210 00
WALKERDEN	2508 20	WASSERRAEADER	8410
WALNUESSE	0802 3	WASSERREINIGUNGSAPPARATE	8421 21
WALOEL	1504 30	WASSERROHRKESSEL	8402 1
WALRAT	1521 90	WASSERRUECKKUEHLVORRICHTUNGEN	8419 89
WALZDRAHT A NICHTLEG STAHL	7213	WASSERRUECKSTOSSMOTOREN	8412 29
WALZDRAHT A NICHTROST STAHL	7221 00	WASSERSCHUTZMITTEL F BAUTENSCHUTZ	3823 90
WALZDRAHT A SONST LEG STAHL	7227	WASSERSKI	9506 29
WALZEN F KALANDER	8420 91	WASSERSPORTGERAEETE	9506 29
WALZEN F METALLWALZWERKE	8455 30	WASSERSTOFF	2804 10
WALZEN F SPORTPLAETZE	8432 80	WASSERSTOFF DEUTERIUMHALTIG	2845 90
WALZENSTRASSEN F METALLE	8455	WASSERSTOFFPEROXID	2847 00
WALZENSTUEHLE F MUELLEREI	8437 80	WASSERSTRAHLREINIGUNGSAPPARATE	8424 89
WALZWERKE	8420 10	WASSERTIERE WIRBELLOSE	0307
WALZWERKE	8455	WASSERTURBINEN	8410
WANDERFELDRUEHREN	8540 49	WASSERWAAGEN	9031 80
WANDERTHEATER	9508 00	WASSERZAEHLER	9028 20
WANDERWELLEN AUSGLEICHER	8536 30	WATTE A SPINNSTOFFEN	5601 2
WANDERWELLEN AUSGLEICHER	8535 40	WATTE MEDIZINISCH	3005 90
WANDKARTEN	4905 99	WATTEROLLEN	5601 2
WANDLAUFKRANE	8426 11	WATTETUPFER MEDIZINISCH	3005 90
		WATTEWAREN A SPINNSTOFFEN	5601 2



WEBEBLAETTER	8448	42	WENSLEYDALE KAESE	0406
WEBERKARDEN ZU BINDEZWECKEN	0604		WERBEDRUCKE	4911 10
WEBLITZEN	8448	42	WERBESCHRIFTEN	4911 10
WEBMASCHINEN	8446		WERG A FLACHS	5301 30
WEBSCHAEFTE	8448	42	WERG A HANF	5302 90
WEBSCHUETZEN	8448	41	WERG A JUTE	5303 90
WEBSCHUETZENWECHSLER	8448	19	WERG A MANILAHANF	5305 29
WEBSPITZEN A SPINNSTOFFEN	5804	2	WERG A RAMIE	5305 99
WEBTEPPICHE	5702		WERKBLEI	7801 99
WECHSELGETRIEBE F MASCHINEN	8483	40	WERKPLATTEN F UHREN	9114 40
WECHSELSTROMGENERATOREN	8501	6	WERKSTATTMASSTAEBE	9017 80
WECHSELSTROMMOTOREN	8501		WERKSTATTMOEBEL A HOLZ	9403 60
WECHSELSTROMZAEHLER	9028	30	WERKSTATTMOEBEL A METALL	9403 20
WECKERUHREN	9105	1	WERKSTEINE BEARBEITET	6802
WEHRE A STAHL	7308	90	WERKSTUECKHALTER F WERKZEUGMASCHIN	8466 20
WEICHENMATERIAL A STAHL F BAHNBAU	7302	30	WERKZEUGE A HOLZ	4417 00
WEICHENZUNGEN A STAHL F BAHNBAU	7302	30	WERKZEUGFASSUNGEN A HOLZ	4417 00
WEICHKARAMELLEN MIT KAKAO	1806	90	WERKZEUGFRAESMASCHINEN	8459 6
WEICHKARAMELLEN OHNE KAKAO	1704	90	WERKZEUGGRIFFE A HOLZ	4417 00
WEICHKAUTSCHUKWAREN	40		WERKZEUGHALTER F WERKZEUGMASCHINEN	8466 10
WEICHMACHER ZUBEREIT F KAUTSCHUK	3812	20	WERKZEUGMASCHINEN F HOLZ/KUNSTST	8465
WEICHMACHER ZUBEREIT F KUNSTSTOFF	3812	20	WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8461
WEICHTIERE GENIESSBAR	0307		WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8463
WEICHTIERE UNGENIESSBAR	0511	91	WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8462
WEICHTIERE ZUBEREITUNGEN	1605	90	WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8456
WEICHTIEREXTRAKTE	1603	00	WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8458
WEICHTIERMEHL UNGENIESSBAR	2301	20	WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8459
WEICHWEIZEN	1001	90	WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8460
WEIDELGRASSAMEN	1209	25	WERKZEUGMASCHINEN F METALL	8457
WEIHNACHTSARTIKEL	9505	10	WERKZEUGMASCHINEN F MINERALSTOFFE	8464
WEIHNACHTSBAEUME BEWURZELT	0602	99	WERKZEUGSTIELE A HOLZ	4417 00
WEIHNACHTSBAEUME KUENSTLICH	9505	10	WERKZEUGTASCHEN LEER	4202 9
WEIHNACHTSBAEUME UNBEWURZELT	0604	91	WERMUTWEIN	2205
WEIHNACHTSBAUMBELEUCHTUNG ELEKTR	9405	30	WERTPAPIERE	4907 00
WEIHNACHTSKARTEN	4909	00	WERTZEICHENPAPIER	4802 52
WEIN	2204		WESTEN A GEWIRKEN/GESTRICKEN	6110
WEIN AROMATISIERT	2205		WETZSTEINE	6804
WEINBRAND	2208	20	WHISKY	2208 30
WEINESSIG	2209	00	WHITE LAUAN	4407 21
WEINSAEURE	2918	12	WHITE LAUAN	4403 32
WEINSTEIN ROH	2307	00	WHITE MERANTI	4407 21
WEINTRAUBEN	2008	99	WHITE MERANTI	4403 32
WEINTRAUBEN	0806		WHITE SERAYA	4403 32
WEINTRUB	2307	00	WHITE SERAYA	4407 21
WEISSBAND A NICHTLEG STAHL	7212		WHITE SPIRIT	2710 00
WEISSBLECHE A NICHTLEG STAHL	7210		WHITECOATS ROH	4301 70
WEISSKLEESAMEN	1209	22	WHITECOATS ZUGERICHTET	4302
WEISSKOHL	0704	90	WICKELDRAEHTE ISOLIERTE	8544 1
WEISSWEIN	2204	2	WICKELMASCHINEN F BUERSTEN/PINSEL	8479 89
WEIZEN	1001		WICKELMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445 40
WEIZENFLOCKEN	1104	19	WICKEN ZU FUTTERZWECKEN	1214 90
WEIZENGRIESS	1103	11	WICKENSAMEN	1209 29
WEIZENKEIME	1104	30	WIDERSTANDSOEFEN	8514 10
WEIZENKLEBER	1109	00	WIDERSTANDSSCHWEISSMASCHINEN	8515
WEIZENMEHL	1101	00	WIEGEMESSER	8214 90
WEIZENPELLETS	1103	21	WIESENLIESCHGRASSAMEN	1209 26
WEIZENSCHROT	1104	29	WIESENRISPENGRASSAMEN	1209 24
WEIZENSTAERKE	1108	11	WIESENSCHWINGELSAMEN	1209 23
WELLBLECHE A NICHTLEG ST VERZINKT	7210		WIESENWALZEN	8432 80
WELLEN BIEGSAME M ANSCHLUSSSTUECK	8483	10	WILDBRET ZUBEREITUNGEN	1602 90
WELLEN F MASCHINEN	8483	10	WILDFLEISCH	0208
WELLENKUPPLUNGEN F MASCHINEN	8483	60	WILDGEFLUEGELFLEISCH	0208 90
WELLPAPIER	4808	10	WILDKATZENFELLE ROH	4301 80
WELLPAPPE	4808	10	WILDKATZENFELLE ZUGERICHTET	4302
WELLPAPPENROHPAPIER	4805		WILKINGS	2008 30
WELLPAPPENROHPAPIER	4804		WILKINGS	0805 20
WELLPLATTEN A ASBESTZEMENT	6811	10	WIMPERNBUERSTCHEN	9603 29
WELLPLATTEN A CELLULOSEZEMENT	6811	10	WINDEISEN	8205 10
WELLPLATTEN A POLYESTER	3921	90	WINDELEINLAGEN A ZELLSTOFF	4818 40
WENDER F WALZWERKE	8428	90	WINDELN A PAPIER/ZELLSTOFF	4818 40

WINDELN A SPINNSTOFFEN	5601 10	YELLOW MERANTI	4407 21
WINDEN	8425	YELLOW MERANTI	4403 32
WINDJACKEN A GEWEBEN	6202 9	YLANG-YLANG-OEL	3301 29
WINDJACKEN A GEWEBEN	6201 9	YTTRIUM	2805 30
WINDJACKEN A GEWIRKEN	6101	YTTRIUMVERBINDUNGEN	2846 90
WINDJACKEN A GEWIRKEN	6102		
WINDSURFER	9506 21		
WINKELMESSER ZEICHENINSTRUMENT	9017 20	ZAEHLER	9028
WINKELSCHLEIFER ELEKTR HANDGEFUEHR	8508 80	ZAEHLER	9029
WIRKMASCHINEN	8447	ZAEHLERTAFELN	8536 90
WIRKSPITZEN	6002	ZAEHNE A STAHL F SPINNSTOFFMASCH	7317 00
WIRSINGKOHL	0704 90	ZAEHNE KUENSTLICHE	9021 21
WISCHER A KAUTSCHUK	9603 90	ZAHLEN A UNEDL METALL	8310 00
WISCHTUECHER A SPINNSTOFFEN	6307 10	ZAHNABDRUCKMASSEN	3407 00
WITHERIT	2511 20	ZAHNBUERSTEN	9603 21
WITLOOF-CHICOREE	0705 21	ZAHNFERTIGBEARBEITUNGSMASCHINEN	8461 40
WITTLING BLAUER	0302 69	ZAHNFUELLSTOFFE	3006 40
WITTLING BLAUER	0304	ZAHNKETTEN A STAHL	7315 12
WITTLING BLAUER	0303 79	ZAHNPROTHESEN	9021 2
WITTLING BLAUER	0305	ZAHNPUTZMITTEL	3306 10
WOBBELSENDER	8543 20	ZAHNRADGETRIEBE F MASCHINEN	8483 40
WOCHENSCHAUFILME POSITIV	3706 90	ZAHNRADPUMPEN	8413 60
WODKA	2208 90	ZAHNRAEDER	8483 90
WOERTERBUECHER	4901 91	ZAHNSCHEIBEN A STAHL	7318 21
WOHNANHAENGER F KRAFTFAHRZEUGE	8716 10	ZAHNSTANGEN A STAHL F BAHNBAU	7302 90
WOHNMOBILE	8703	ZAHNSTANGEN F KRAFTUEBERTRAGUNG	8483 90
WOHNRAUMLEUCHTEN	9405	ZAHNSTANGENWINDEN	8425 4
WOHNZIMMERMUEBEL A HOLZ	9403 60	ZAHNZEMENT	3006 40
WOLFRAM ROHFORMEN	8101 91	ZANGEN	8203 20
WOLFRAMATE	2841 80	ZANGEN F HEBEZEUGE	8431 41
WOLFRAMCARBID	2849 90	ZAPFSAEULEN	8413 11
WOLFRAMERZE	2611 00	ZARGEN A ALUMINIUM	7610 10
WOLFRAMHYDROXIDE	2825 90	ZARGEN A STAHL	7308 30
WOLFRAMOXIDE	2825 90	ZAUBERARTIKEL	9505 90
WOLFSBARSCH	0305	ZEICHEN A UNEDL METALL	8310 00
WOLFSBARSCH	0303 77	ZEICHENBUECHER F KINDER	4903 00
WOLFSBARSCH	0304	ZEICHENINSTRUMENTE/GERAETE	9017
WOLFSBARSCH	0302 69	ZEICHENKOHLE	9609 90
WOLLABFAELLE	5103	ZEICHENKREIDE	9609 90
WOLLE F HAARERSATZ ZUGERICHTET	6703 00	ZEICHENMASCHINEN	9017 10
WOLLE FABRIKGEWASCHEN	5101 2	ZEICHENSCHABLONEN	9017 20
WOLLE GEKAEMMT	5105 2	ZEICHENTISCHE	9403 10
WOLLE GEKREMPALT	5105 10	ZEICHENTISCHE	9017 10
WOLLE ROH	5101 1	ZEICHNUNGEN	9701 10
WOLLE RUECKENGEWASCHEN	5101 1	ZEICHNUNGEN TECHNISCHE	4906 00
WOLLFETT	1505	ZEIT AUSLOESER	9107 00
WOLLHAARFILZHUETE	6503 00	ZEITKONTROLLAPPARATE	9106
WOLLKAEMMLINGE	5103 10	ZEITRELAIS	8536 4
WUERFELZUCKER	1701 99	ZEITSCHALTER	9107 00
WUERSTE	1601 00	ZEITSCHRIFTEN WISSENSCHAFTL	4902 90
WUERZMITTEL ZUSAMMENSETZT	2103	ZEITSTEMPELUHREN	9106 10
WUERZSOSSEN	2103	ZEITUNGEN	4902
WUNDNADELN	9018 32	ZEITUNGSDRUCKPAPIER	4801 00
WURSTFUELLMASCHINEN	8438 50	ZELLKAUTSCHUKHERSTELLMASCHINEN	8477 80
WURZELKNOLLEN V PFLANZEN	0601	ZELLSTOFF	47
WURZELN ZU FUTTERZWECKEN	1214 90	ZELLSTOFFKOCHER	8419 89
WURZELSTOECKE V PFLANZEN	0601	ZELLSTOFFWATTE	4803 00
		ZELLSTOFFWATTE	4811 90
		ZELLULOSE	47
XANTHATE	2930 10	ZELLULOSEBREIHERSTELLUNGSMASCHINEN	8439 10
XYLENOL	2707 60	ZELLULOSEZEMENTWAREN	6811
XYLENOL	2907 14	ZELTBOEDEN A SPINNSTOFFEN	6306 9
XYLIDINE	2921 49	ZELTE A SPINNSTOFFEN	6306 2
XYLOLE	2707 30	ZELTLAGERAUSRUESTUNG A SPINNSTOFF	6306
XYLOLE	2902 4	ZEMENT	2523
XYLOLISOMERENGEMISCHE	2902 44	ZEMENT FEUERFEST	3816 00
XYLOPHONE	9206 00	ZEMENTKLINKER	2523 10
		ZEMENTKUPFER	7401 20
		ZEMENTWAREN	6810
YAMSWURZELN	2001 90	ZEMENTZUSATZMITTEL ZUBEREITET	3823 40

ZENERDIODEN	8541	10	ZINKLEGIERUNGEN ROHFORMEN	7901	20
ZENTRALEINHEITEN F EDV	8471	91	ZINKMATTE	2620	11
ZENTRALHEIZUNGSKESSEL	8403	10	ZINKOXID	2817	00
ZENTRALSPEICHEREINHEITEN F EDV	8471	93	ZINKPEROXID	2817	00
ZENTRIERMIKROSKOPE	9011	80	ZINKSTAUB	7903	10
ZENTRIERVORRICHT F WERKZEUGMASCHIN	8466	30	ZINKSULFAT	2833	26
ZENTRIFUGALVENTILATOREN	8414	59	ZINKSULFID	2830	20
ZENTRIFUGEN	8421	1	ZINKSULFIDPIGMENTE	3206	42
ZERKLEINERUNGSMASCH F HAUSH ELEKTR	8509	40	ZINN ROHFORMEN	8001	10
ZERKLEINERUNGSMASCH F KAUTSCHUK	8477	80	ZINNCHLORID	2827	37
ZERKLEINERUNGSMASCH F KUNSTSTOFF	8477	80	ZINNERZE	2609	00
ZERKLEINERUNGSMASCH F MINERALSTOFF	8474	20	ZINNLEGIERUNGEN ROHFORMEN	8001	20
ZERKLEINERUNGSMASCH UNIV VERWEND	8479	82	ZINNOXIDE	2825	90
ZERSTAEUBERKOEPE	9616	10	ZIRCONIUM ROHFORMEN	8109	10
ZERSTAEUBERVORRICHTUNGEN	9616	10	ZIRCONIUMDIOXID	2825	60
ZETTELBAEUME	8448	49	ZIRKEL ZEICHENINSTRUMENTE	9017	20
ZETTELMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445	90	ZIRKONERZE	2615	10
ZETTWENDER	8433	30	ZIRKUSSE	9508	00
ZIBET	0510	00	ZITHERN	9202	90
ZICHORIENPFLANZEN	0601	20	ZITRONEN	0805	30
ZICHORIENWURZELN	0601	20	ZITRONENSAFT	2009	30
ZICHORIENWURZELN	1212	99	ZITRUSFRUCHTSAFT	2009	
ZICHORIENWURZELN GEROESTET	2101	30	ZITRUSFRUCHTSCHALEN	0814	00
ZICKELFELLE ROH	4103	10	ZITRUSFRUCHTSCHALEN	2006	00
ZICKELLEDER	4106		ZITRUSFRUECHTE	2008	30
ZIEGEN LEBEND	0104	20	ZITRUSFRUECHTE	0805	
ZIEGENFELLE ROH	4103	10	ZUBEREITUNGEN F SPEISEEIS	1901	90
ZIEGENFELLE ZUGERICHET	4302		ZUBEREITUNGEN M KAKAO F GETRAENKE	1806	90
ZIEGENFLEISCH	0210	90	ZUBEREITUNGEN M KAKAO F SPEISEEIS	1806	90
ZIEGENFLEISCH	0204		ZUBEREITUNGEN OH KAKAO F SPEISEEIS	1901	90
ZIEGENFLEISCH ZUBEREITUNGEN	1602	90	ZUCCHINI	0709	90
ZIEGENHAARE	5102	10	ZUCHTHENGSTE REINRASSIG	0101	11
ZIEGENLEDER	4106		ZUCHTPERLEN	7101	2
ZIEGENTALG	1502	00	ZUCHTPILZE	2003	10
ZIEHMASCHINEN F METALL	8463	10	ZUCHTRINDER REINRASSIG	0102	10
ZIEHWERKZEUGE	8207	20	ZUCHTSCHAFE REINRASSIG	0104	10
ZIELFERNROHRE	9013	10	ZUCHTSCHWEINE REINRASSIG	0103	10
ZIELGERAETE OPTISCHE	9013	10	ZUCHTSTUTEN REINRASSIG	0101	11
ZIERFISCHE LEBEND	0301	10	ZUCHTZIEGEN REINRASSIG	0104	10
ZIERGEGENSTAENDE A HOLZ	4420	10	ZUCKER	1701	
ZIERGEGENSTAENDE A KERAMIK	6913		ZUCKER	2940	00
ZIERGEGENSTAENDE A KUNSTSTOFF	3926	40	ZUCKER	1702	
ZIERGEGENSTAENDE A NATURSTEIN	6802		ZUCKERHERSTELLUNGSMASCHINEN	8438	30
ZIERGEGENSTAENDE A UNEDL METALL	8306	2	ZUCKERMAIS	0709	90
ZIERNAGEL A EISEN OD STAHL	7317	00	ZUCKERMAIS	2005	80
ZIERTASCHENTUECHER A GEWEBEN	6213		ZUCKERMAIS	0712	90
ZIFFERBLAETTER F UHREN	9114	30	ZUCKERMAIS	2001	90
ZIFFERNANZEIGELAMPEN	8539		ZUCKERMAIS	0711	90
ZIGARETTEN MIT TABAK	2402	20	ZUCKERMAIS	2004	90
ZIGARETTEN OHNE TABAK	2402	90	ZUCKERMAIS	0710	40
ZIGARETTENAUTOMATEN	8476	19	ZUCKERROHR	1212	92
ZIGARETTENETUIS	7326	90	ZUCKERRUEBEN	1212	91
ZIGARETTENETUIS	7419	99	ZUCKERRUEBENSAMEN	1209	11
ZIGARETTENETUIS	4202	3	ZUCKERRUEBENSCHNITZEL AUSGELAUGT	2303	20
ZIGARETTENHUELSEN	4813	10	ZUCKERRUEBENSCHNITZEL MELASSIERT	2309	90
ZIGARETTENPAPIER	4813		ZUCKERSIRUPE	1702	
ZIGARETTENSPITZEN	9614	90	ZUCKERSIRUPE AROMAT/GEFAERBT	2106	90
ZIGARILLOS	2402	10	ZUCKERWAREN MIT KAKAO	1806	
ZIGARREN	2402	10	ZUCKERWAREN OHNE KAKAO	1704	
ZIGARRENSPITZEN	9614	90	ZUCKERZANGEN	8215	9
ZIMMERPFLANZEN	0602	99	ZUENDER	3603	00
ZIMT	0906		ZUENDHOELZER	3605	00
ZIMTBLUETEN	0906		ZUENDHOLZHERSTELLUNGSMASCHINEN	8465	99
ZINK ROHFORMEN	7901		ZUENDHUETCHEN	3603	00
ZINKATE	2841	90	ZUENDKABELSAETZE	8544	30
ZINKCHLORID	2827	36	ZUENDKERZEN	8511	10
ZINKCHROMATE	2841	20	ZUENDMETALLEGIERUNGEN	3606	90
ZINKEN F EGGEN	8432	90	ZUENDSPULEN F VERBRENNMOTOR	8511	30
ZINKENHACKEN	8201	30	ZUENDSTEINE	3606	90
ZINKERZE	2608	00	ZUENDVERTEILER F VERBRENNMOTOR	8511	30

ZUGFESTIGKEITSPRUEFMASCHINEN	9024
ZUGHAKEN F SCHIENENFAHRZEUGE	8607 30
ZUGKRAFTKARREN	8709
ZUGMASCHINEN	8701
ZUGMECHANISMEN F STANDSEILBAHNEN	8428 60
ZUGTAUE F TIERE	4201 00
ZUGWINDEN	8425 3
ZUMAMMENSETZSTEMPEL	9611 00
ZUNDER V EISENHERSTELLUNG	2619 00
ZUNGEN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0210
ZUNGEN SCHLACHTNEBENERZEUGNIS	0206
ZUNGENNADELN F STRICKMASCHINEN	8448 51
ZUSAMMENFUEGEMASCHINEN F HOLZ	8465 94
ZUSAMMENSTELL HAND/FUSSPFLEGEINSTR	8214 20
ZUSAMMENTRAGMASCHINEN F BUCHBINDER	8440 10
ZUSCHNEIDEMASCHINEN F TEXTILIEN	8451 50
ZWEISPITZNIETE	8308 20
ZWERCHFELLPFEILER V RIND	0210 90
ZWERCHFELLPFEILER V RIND	0206
ZWIEBACK	1905 40
ZWIEBELBLUMEN SCHNITTBLUMEN	0603 10
ZWIEBELN	0711 10
ZWIEBELN	0703 10
ZWIEBELN	0712 20
ZWIEBELPULVER	0712 20
ZWIRNMASCHINEN F SPINNSTOFFE	8445 30
ZYKLONE	8421 39
ZYLINDERHAEHNE	8481 80
ZYLINDERROLLENLAGER	8482 50
ZYLINDERSAEGEMASCHINEN F HOLZ	8465 91
ZYLINDERTUERSCHLOESSER	8301 40

## **Gegenüberstellung der geänderten Warennummern 1988/1989**

Die nachfolgende Gegenüberstellung soll das Umsteigen von den mit Ablauf des Jahres 1988 gelöschten oder geänderten Warennummern auf die ab 1989 geltenden Warennummern erleichtern; sie ist nicht verbindlich.

In der linken Spalte sind in aufsteigender Folge die Warennummern der Ausgabe 1988 aufgeführt, die 1989 nicht mehr oder mit anderem Inhalt enthalten sind; in der rechten Spalte sind jeweils die 1989 geltenden Warennummern genannt, die den vorerwähnten Warennummern entsprechen oder die die vorher dort erfaßten Waren aufgenommen haben. Sofern die neue Warennummer mehrfach erscheint oder dieselbe Warennummer 1989 einen anderen Inhalt als 1988 hat, ist sie in der rechten Spalte mit einem Stern (\*) versehen.

1988	1989	1988	1989	1988	1989
0201 20 110	0201 20 210	1210 20 000	( 1210 20 002 1210 20 009	3907 91 000	( 3907 01 100 ( 3907 91 900
0201 20 190	0201 20 290	2709 00 000	( 2709 00 100 ( 2709 00 900	4802 20 100 ) 4802 20 900 )	4802 20 000
0303 60 100	( 0303 60 110 ( 0303 60 190	2835 22 000	( 2835 22 100 ( 2835 22 900	4909 00 009	( 4909 00 004 ( 4909 00 008
0304 90 370	( 0304 90 380 ( 0309 90 390	2835 25 000	( 2835 25 100 ( 2835 25 900	4911 91 910 ) 4911 91 990 )	4911 91 900
0504 00 000	( 0504 00 002 ( 0504 00 004 ( 0504 00 006 ( 0504 00 008	2835 26 000	( 3835 26 100 ( 2835 26 900	6601 99 100	( 6601 99 102 ( 6601 00 109
0714 10 900	( 0714 10 910 ( 0714 10 990	2835 39 900	( 2835 39 300 ( 2835 39 500 ( 2835 39 800	6801 00 004	*6801 00 005
0714 20 000	( 0714 20 100 ( 0714 20 900		( 2903 40 100 ( 2903 40 200 ( 2903 40 300 ( 2903 40 400 ( 2903 40 500 ( 2903 40 600 ( 2903 40 700 ( 2903 40 800 ( 2903 40 910 ( 2903 40 990	6801 00 009	(*6801 00 005 ( 6801 00 008
0714 90 100	( 0714 90 110 ( 0714 90 190	2903 40 000	( 2915 90 100 ( 2915 90 900	6911 10 002	( 6911 10 001 ( 6911 10 005
1006 10 910	( 1006 10 210 ( 1006 10 920		( 2915 90 100 ( 2915 90 900	6911 10 009	( 6911 10 004 ( 6911 10 008
1006 10 990	( 1006 10 230 ( 1006 10 250 ( 1006 10 270 ( 1006 10 940 ( 1006 10 960 ( 1006 10 980	2915 90 000	( 2921 11 110 ( 2921 11 190	6911 90 002	( 6911 90 001 ( 6911 90 005
1006 20 100	( 1006 20 110 ( 1006 20 920	2921 11 100	( 3102 40 102 ( 3102 40 109	6911 90 009	( 6911 90 004 ( 6911 90 008
1006 20 900	( 1006 20 130 ( 1006 20 150 ( 1006 20 170 ( 1006 20 940 ( 1006 20 960 ( 1006 20 980	3102 40 100	3215 90 300	7117 90 000	( 7117 90 002 ( 7117 90 009
1006 30 110	( 1006 30 210 ( 1006 30 420	3215 90 300	3215 90 802	7201 20 000	( 7201 20 002 ( 7201 20 004
1006 30 190	( 1006 30 230 ( 1006 30 250 ( 1006 30 270 ( 1006 30 440 ( 1006 30 460 ( 1006 30 480	3215 90 900	3304 99 002	7216 31 000	( 7216 31 002 ( 7216 31 009
1006 30 910	( 1006 30 610 ( 1006 30 920	3304 99 100	3304 99 009	7216 32 000	( 7216 32 002 ( 7216 32 009
1006 30 990	( 1006 30 630 ( 1006 30 650 ( 1006 30 670 ( 1006 30 940 ( 1006 30 960 ( 1006 30 980	3304 99 900	3808 30 100	7216 60 100	( 7216 60 110 ( 7216 60 190
	( 1006 30 630 ( 1006 30 650 ( 1006 30 670 ( 1006 30 940 ( 1006 30 960 ( 1006 30 980	3808 30 110	3808 30 100	7216 90 990	( 7216 90 600 ( 7216 90 930 ( 7216 90 950 ( 7216 90 970 ( 7216 90 980
	( 1006 30 630 ( 1006 30 650 ( 1006 30 670 ( 1006 30 940 ( 1006 30 960 ( 1006 30 980	3808 30 190	3812 30 200		
	( 1006 30 630 ( 1006 30 650 ( 1006 30 670 ( 1006 30 940 ( 1006 30 960 ( 1006 30 980	3812 30 100	3812 30 800	7325 10 100	( 7325 10 200 (*7325 10 910
	( 1006 30 630 ( 1006 30 650 ( 1006 30 670 ( 1006 30 940 ( 1006 30 960 ( 1006 30 980	3812 30 900	( 3817 10 500 ( 3817 10 800		
	( 1006 30 630 ( 1006 30 650 ( 1006 30 670 ( 1006 30 940 ( 1006 30 960 ( 1006 30 980	3817 10 900	( 3823 90 960 ( 3823 90 970 ( 3823 90 980	7325 10 900	( 7325 10 500 (*7325 10 910 ( 7325 10 990
	( 1006 30 630 ( 1006 30 650 ( 1006 30 670 ( 1006 30 940 ( 1006 30 960 ( 1006 30 980	3823 90 990		8201 10 009	( 8201 10 006 ( 8201 10 008

1988	1989	1988	1989	1988	1989
8302 41 002	(*8302 41 001 *8302 41 004	8527 32 000	( 8527 32 100 ( 8527 32 900	8716 39 907	8716 39 599
				8716 39 909	8716 39 800
8302 41 009	(*8302 41 001 *8302 41 004 ( 8302 41 008	8528 10 600	( 8528 10 610 ( 8528 10 690	8716 90 001	8716 90 300
				8716 90 002	8716 90 100
8309 90 100	( 8309 90 102 ( 8309 90 104	8528 10 990	( 8528 10 800 ( 8528 10 980	8716 90 003	8716 90 500
8417 80 002	8417 80 100		*8528 20 200	8716 90 005 )	8716 90 900
				8716 90 009 )	
8417 80 009	8417 80 900	8528 20 900	(*8528 20 200 ( 8528 20 910 ( 8528 20 990		
8431 49 100	8431 49 200			9008 20 000	( 9008 20 002 ( 9008 20 004
8431 49 902	8431 49 802	8536 10 002	8536 10 100		
8431 49 904	8431 49 804	8536 10 004	8536 10 500	9306 29 100	9306 29 200
8431 49 909	8431 49 809	8536 10 006	8536 10 900	9306 29 300	9306 29 400
				9306 29 900	9306 29 800
8466 91 100	8466 91 200	8536 20 904	(*8536 20 905 *8536 20 908	9404 21 000	( 9404 21 100 ( 9404 21 900
8466 91 900	8466 91 800	8536 20 909	(*8536 20 905 *8536 20 908		
8466 92 100	8466 92 200			9404 90 900	( 9404 90 902 ( 9404 90 909
8466 92 900	8466 92 800	8536 90 900	( 8536 90 010 ( 8536 90 800		( 9504 30 100 ( 9504 30 300
8466 93 100	8466 93 200	8537 20 100	n. v.	9504 30 000	( 9504 30 500 ( 9504 30 900
8466 93 900	8466 93 800				
8479 90 910	8479 90 920	8543 80 900	( 8543 80 902 ( 8543 80 909	9506 99 900	( 9506 99 902 ( 9506 99 909
8479 90 991	8479 90 981	8703 22 100	( 8703 22 110 ( 8703 22 190		
8479 90 993	8479 90 983	8703 23 102	8703 23 110		
8479 90 995	8479 90 985	8703 23 109	8703 23 190		
8479 90 997	8479 90 987	8703 32 102	8703 32 110		
8479 90 999	8479 90 989	8703 32 109	8703 32 190		
8483 90 910	8483 90 920	8703 33 102	8703 33 110		
8483 90 991	8483 90 981	8703 33 109	8703 33 190		
8483 90 993	8483 90 983	8715 00 100	( 8715 00 102 ( 8715 00 109		
8483 90 995	8483 90 985				
8483 90 996	8483 90 986	8716 39 902	( 8716 39 512 ( 8716 39 592		
8483 90 999	8483 90 989	8716 39 904	8716 39 300		
8514 20 916 )					
8514 20 990	8514 20 900	8716 39 906	8716 39 519		





# Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Stand 1988)

Das nachstehende Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik gibt den Stand 1988 wieder. Das Länderverzeichnis 1989 kann kostenlos vom Statistischen Bundesamt, Gruppe VIC, 6200 Wiesbaden 1, angefordert werden.

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Europa			Westafrika		
Gemeinschaft			228	<b>Mauretanien</b>	Mauret
001	<b>Frankreich</b> (einschl. Monaco)	Frankr	232	<b>Mali</b>	Mali
002	<b>Belgien und Luxemburg</b>	Bellux	236	<b>Burkina Faso</b>	Burkin
003	<b>Niederlande</b>	Niedl	240	<b>Niger</b>	Niger
004	<i>Bundesrepublik Deutschland</i>		244	<b>Tschad</b>	Tschad
005	<b>Italien</b> (einschl. San Marino)	Ital	247	<b>Republik Kap Verde</b>	K Verd
006	<b>Vereinigtes Königreich</b> (Großbritannien, Nordirland, Brit. Kanalinseln und Insel Man)	G Brit	248	<b>Senegal</b>	Seneg
007	<b>Irland</b>	Irland	252	<b>Gambia</b>	Gambia
008	<b>Dänemark</b>	Daenm	257	<b>Guinea-Bissau</b>	Bissau
009	<b>Griechenland</b>	Griech	260	<b>Guinea</b>	Guinea
010	<b>Portugal</b> (einschl. Azoren u. Madeira)	Portug	264	<b>Sierra Leone</b>	Sier L
011	<b>Spanien</b>	Span	268	<b>Liberia</b>	Liberi
Spanische Gebiete außerhalb des Zollgebietes und des statistischen Erhebungsgebietes			272	<b>Elfenbeinküste</b>	Elfbk
021	<b>Kanarische Inseln</b>	Kanari	276	<b>Ghana</b>	Ghana
022	<b>Ceuta und Melilla</b>	Ceuta	280	<b>Togo</b>	Togo
Übrige Länder Europas			284	<b>Benin</b>	Benin
024	<b>Island</b>	Island	288	<b>Nigeria</b>	Nigeri
025	<b>Färöer</b>	Faroer	Zentral-, Ost- und Südafrika		
028	<b>Norwegen</b> (einschl. Svalbard [Spitzbergen])	Norweg	302	<b>Kamerun</b>	Kameru
030	<b>Schweden</b>	Schwed	306	<b>Zentralafrikanische Republik</b>	Zentaf
032	<b>Finnland</b>	Finnl	310	<b>Äquatorialguinea</b>	Ae Gui
036	<b>Schweiz</b> (einschl. Büsingen, Liechtenstein)	Schwz	311	<b>São Tomé und Príncipe</b>	S Tomé
038	<b>Österreich</b> (ohne Jungholz und Mittelberg)	Oester	314	<b>Gabun</b>	Gabun
043	<b>Andorra</b>	Andorr	318	<b>Kongo</b>	Kongo
044	<b>Gibraltar</b>	Gibral	322	<b>Zaire</b>	Zaire
045	<b>Vatikanstadt</b>	Vatik	324	<b>Ruanda</b>	Ruanda
046	<b>Malta</b>	Malta	328	<b>Burundi</b>	Burund
048	<b>Jugoslawien</b>	Jugosl	329	<b>St. Helena und zugehörige Gebiete</b>	St Hel
052	<b>Türkei</b>	Tuerk	330	<b>Angola</b>	Angola
056	<b>Sowjetunion</b>	UdSSR	334	<b>Äthiopien</b>	Aethio
060	<b>Polen</b>	Polen	338	<b>Dschibuti</b>	Dsbuti
062	<b>Tschechoslowakei</b>	CSSR	342	<b>Somalia</b>	Somali
064	<b>Ungarn</b>	Ungarn	346	<b>Kenia</b>	Kenia
066	<b>Rumänien</b>	Rumaen	350	<b>Uganda</b>	Uganda
068	<b>Bulgarien</b>	Bulgar	352	<b>Tansania</b>	Tansan
070	<b>Albanien</b>	Alban	355	<b>Seschellen und zugehörige Gebiete</b>	Sesch
Afrika			357	<b>Brit. Gebiet im Indischen Ozean (Tschagosinseln)</b>	Ind Oz
Nordafrika			366	<b>Mosambik</b>	Mosamb
204	<b>Marokko</b>	Marokk	370	<b>Madagaskar</b>	Madag
208	<b>Algerien</b>	Alger	372	<b>Réunion</b>	Réun
212	<b>Tunesien</b>	Tunes	373	<b>Mauritius</b>	Maurit
216	<b>Libyen</b>	Libyen	375	<b>Komoren</b>	Komor
220	<b>Ägypten</b>	Aegypt	377	<b>Mayotte</b>	Mayott
224	<b>Sudan</b>	Sudan	378	<b>Sambia</b>	Sambia
			382	<b>Simbabwe</b>	Simbab
			386	<b>Malawi</b>	Malawi
			390	<b>Republik Südafrika und Namibia</b>	S Afr
			391	<b>Botsuana</b>	Botsu
			393	<b>Swasiland</b>	Swasi
			395	<b>Lesotho</b>	Lesoth

## Amerika

### Nordamerika

400	<b>Vereinigte Staaten von Amerika</b> (einschl. Puerto Rico)	USA
404	<b>Kanada</b>	Kanada
406	<b>Grönland</b>	Groenl
408	<b>St. Pierre und Miquelon</b>	Pierre

### Mittel- und Südamerika

412	<b>Mexiko</b>	Mexiko
413	<b>Bermuda</b>	Bermud
416	<b>Guatemala</b>	Guatem
421	<b>Belize</b>	Belize
424	<b>Honduras</b>	Hondur
428	<b>El Salvador</b>	El Sal
432	<b>Nicaragua</b>	Nicara
436	<b>Costa Rica</b>	Costa
442	<b>Panama</b>	Panama
446	<b>Anguilla</b>	Anguil
448	<b>Kuba</b>	Kuba
449	<b>St. Christoph und Nevis</b>	St Chr
452	<b>Haiti</b>	Haiti
453	<b>Bahamas</b>	Bahama
454	<b>Turks- und Caicosinseln</b>	Turk I
456	<b>Dominikanische Republik</b>	Dom Rp
457	<b>Amerikan. Jungferninseln</b>	Am Jgf
458	<b>Guadeloupe</b>	Guadel
459	<b>Antigua und Barbuda</b>	Antigu
460	<b>Dominica</b>	Domini
461	<b>Brit. Jungferninseln und Montserrat</b>	Br Jgf
462	<b>Martinique</b>	Martin
463	<b>Kaimaninseln</b>	Kaiman
464	<b>Jamaika</b>	Jamaik
465	<b>St. Lucia</b>	Lucia
467	<b>St. Vincent</b>	Vincen
469	<b>Barbados</b>	Barbad
472	<b>Trinidad und Tobago</b>	Trinid
473	<b>Grenada</b>	Grenad
474	<b>Aruba</b>	Aruba
478	<b>Niederländische Antillen (Curaçao)</b>	NI Ant
480	<b>Kolumbien</b>	Kolumb
484	<b>Venezuela</b>	Venezu
488	<b>Guyana</b>	Guyana
492	<b>Surinam</b>	Surin
496	<b>Französisch-Guayana</b>	F Guay
500	<b>Ecuador</b>	Ecuad
504	<b>Peru</b>	Peru
508	<b>Brasilien</b>	Brasil
512	<b>Chile</b>	Chile
516	<b>Bolivien</b>	Boliv
520	<b>Paraguay</b>	Paragu
524	<b>Uruguay</b>	Urugu
528	<b>Argentinien</b>	Argent
529	<b>Falklandinseln und zugehörige Gebiete</b>	Falkl

## Asien

### Naher und Mittlerer Osten

600	<b>Zypern</b>	Zypern
604	<b>Libanon</b>	Liban
608	<b>Syrien</b>	Syrien
612	<b>Irak</b>	Irak
616	<b>Iran</b>	Iran

624	<b>Israel</b>	Israel
628	<b>Jordanien</b>	Jordan
632	<b>Saudi-Arabien</b>	Saudia
636	<b>Kuwait</b>	Kuwait
640	<b>Bahrain</b>	Bahrai
644	<b>Katar</b>	Katar
647	<b>Vereinigte Arabische Emirate</b>	A Emir
649	<b>Oman</b>	Oman
652	<b>Nordjemen</b>	Njemen
656	<b>Südjemen</b>	Sjemen

### Übrige Länder Asiens

660	<b>Afghanistan</b>	Afghan
662	<b>Pakistan</b>	Pakist
664	<b>Indien (einschl. Sikkim)</b>	Indien
666	<b>Bangladesch</b>	Bangla
667	<b>Malediven</b>	Maldiv
669	<b>Sri Lanka (Ceylon)</b>	Sri lan
672	<b>Nepal</b>	Nepal
675	<b>Bhutan</b>	Bhutan
676	<b>Birma</b>	Birma
680	<b>Thailand</b>	Thail
684	<b>Laos</b>	Laos
690	<b>Vietnam</b>	Vietn
696	<b>Kamputschea (Kambodscha)</b>	Kamput
700	<b>Indonesien</b>	Indone
701	<b>Malaysia</b> (Malaiischer Bund, Sabah, Sarawak)	Malays
703	<b>Brunei</b>	Brunei
706	<b>Singapur</b>	Singap
708	<b>Philippinen</b>	Phillip
716	<b>Mongolei</b>	Mongol
720	<b>China</b>	China
724	<b>Nordkorea</b>	Nkorea
728	<b>Südkorea</b>	Skorea
732	<b>Japan</b>	Japan
736	<b>Taiwan</b>	Taiwan
740	<b>Hongkong</b>	Hongk
743	<b>Macau</b>	Macau

### Australien, Ozeanien und übrige Gebiete

800	<b>Australien</b>	Austral
801	<b>Papua-Neuguinea</b>	Papua
802	<b>Australisch-Ozeanien</b> (Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, Weihnachts- und Norfolkinseln)	AusOz
803	<b>Nauru</b>	Nauru
804	<b>Neuseeland</b>	Neusee
806	<b>Salomonen</b>	Salom
807	<b>Tuvalu</b>	Tuvalu
808	<b>Amerikanisch-Ozeanien</b>	Am Oz
809	<b>Neukaledonien und zugehörige Gebiete</b>	Neukal
811	<b>Wallis und Futuna</b>	Wallis
812	<b>Kiribati</b>	Kiriba
813	<b>Pitcairnsinseln</b>	Pitcai
814	<b>Neuseeländisch-Ozeanien (Tokelau- und Niue-Inseln); Cookinseln</b>	Neu Oz
815	<b>Fidschi</b>	Fidsch
816	<b>Vanuatu</b>	Vanua
817	<b>Tonga</b>	Tonga
819	<b>Westsamoa</b>	Wsamoa
822	<b>Französisch-Polynesien</b>	F Poly
890	<b>Polargebiete</b>	Polar

**Verschiedenes:**

950 **Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf**  
(Einfuhr auf deutsche und Ausfuhr  
bzw. Durchfuhr auf fremde  
Seeschiffe und Luftfahrzeuge)

Schiff

958 **Nicht ermittelte Länder**

N erm

---

**Länder der Bundesrepublik Deutschland**

01 *Schleswig-Holstein*  
02 *Hamburg*  
03 *Niedersachsen*  
04 *Bremen*  
05 *Nordrhein-Westfalen*  
06 *Hessen*

*SchH*  
*Hmb*  
*Ndsa*  
*Brm*  
*NW*  
*Hess*

07 *Rheinland-Pfalz*  
08 *Baden-Württemberg*  
09 *Bayern*  
10 *Saarland*  
11 *Berlin (West)*

*RhPf*  
*BaWü*  
*Bay*  
*Saar*  
*BlnW*

# Statistische Informationen — Grundlage erfolgreicher Entscheidungen

## Statistisches Jahrbuch 1988 für die Bundesrepublik Deutschland

784 Seiten mit 21 zweifarbigen Schaubildern sowie Quellennachweis und Sachregister  
Format: 21,5 x 25,5 cm · Plastikeinband · DM 113,—  
ISBN 3-17-003368-9 · Bestellnummer 1010100-88700

Wie kaum eine andere Veröffentlichung ist das Statistische Jahrbuch geeignet, die Entwicklung wichtiger Einflußgrößen unseres Lebens zu verfolgen. Mit seinem umfassenden Datenangebot vermittelt es zugleich wichtiges Hintergrundwissen zu aktuellen Themen.

Ob es um die Lage auf dem Arbeitsmarkt, die Bevölkerungsentwicklung, die gesamtwirtschaftliche Situation oder die Belastung unserer Umwelt geht, das Statistische Jahrbuch 1988 informiert objektiv und zuverlässig. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen die Bereiche

Bevölkerung – Wahlen – Kirchliche Verhältnisse – Erwerbstätigkeit – Unternehmen und Arbeitsstätten – Land- und Forstwirtschaft, Fischerei – Produzierendes Gewerbe – Bautätigkeit und Wohnungen – Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr – Außenhandel – Verkehr – Geld und Kredit, Versicherungen – Rechtspflege – Bildung und Kultur – Gesundheitswesen – Sozialleistungen – Finanzen und Steuern – Wirtschaftsrechnungen und Versorgung – Löhne und Gehälter – Preise – Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen – Zahlungsbilanz – Umweltschutz.

Vergleichsdaten für die Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost) und ein internationaler Zahlenteil vervollständigen das Gesamtbild.

Für historisch Interessierte werden in einer Beilage statistische Dokumente aus früheren Zeitepochen vorgestellt.

## Wirtschaft und Statistik

Erscheinungsfolge monatlich, Umfang: ca. 130 Seiten, Format: DIN A4  
Einzelheft, DM 14,70, Jahresbezugspreis (12 Hefte) 1988 DM 168,—

Die Zeitschrift bringt jeden Monat in Wort, Zahl und Graphik die neuesten Informationen der amtlichen Statistik über das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland. Mit ihren fundierten Textbeiträgen und dem aktuellen Zahlenmaterial ist sie für alle an der amtlichen Statistik Interessierten eine unentbehrliche Arbeitshilfe.

## Statistischer Wochendienst

Erscheinungsfolge wochentlich, Umfang: 24 Seiten, Format: DIN A5, Einzelheft DM 2,30

Diese besonders aktuelle Veröffentlichung ist für die Benutzer konzipiert, die unmittelbar nach Vorliegen der Zahlen im Statistischen Bundesamt informiert sein wollen. Sie enthält alle in der Berichtswche neu angefallenen Ergebnisse kurzfristiger Statistiken sowie Vergleichszahlen für vorangegangene Zeiträume.

## Indikatoren zur Wirtschaftsentwicklung

Erscheinungsfolge monatlich, Umfang: 104 Seiten, Format: DIN A4, Einzelheft DM 14,60

Die Veröffentlichung ist für konjunkturanalytische Untersuchungen besonders geeignet. Für wichtige Konjunkturindikatoren werden in dieser Veröffentlichung Originalwerte sowie die zugehörigen saisonbereinigten bzw. kalender- und saisonbereinigten Werte jeweils für die letzten 13 Monate gebracht. Die Entwicklung der wichtigsten Indikatoren wird darüber hinaus für längere Zeiträume in Graphiken veranschaulicht.

Stand, Oktober 1988

Ergebnisse über den grenzüberschreitenden Warenverkehr (Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr) des Erhebungsgebietes mit dem Ausland werden regelmäßig in der

## **Fachserie 7: Außenhandel**

in den nachstehend genannten Reihen veröffentlicht. Die nachgewiesenen Daten beziehen sich auf die Mengen und Werte; die Gruppierung der Waren erfolgt nach Warengruppen u. ä. sowie nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik. Als Bezugs- und Absatzgebiete werden die Herstellungs- und Verbrauchsländer sowie die Einkaufs- und Käuferländer angegeben. Den einzelnen Veröffentlichungen sind einführende Erläuterungen vorangestellt.

### **Reihe 1:**

#### **Zusammenfassende Übersichten für den Außenhandel**

Jahresbericht (1987). DIN A4. 176 Seiten. DM 17,90  
Monatsberichte. DIN A4. Ca. 48 Seiten. DM 9,70

### **Reihe 2:**

#### **Außenhandel nach Waren und Ländern (Spezialhandel)**

Monatsberichte mit kumulierten Jahresteilerggebnissen (Dezember gleichzeitig Jahresbericht). DIN A4. Ca. 630 bis 1400 Seiten. DM 27,70

### **Reihe 2.1:**

#### **Lagerverkehr, Übergang von Waren aus dem Veredlungsverkehr in den freien Verkehr, Zollerträge, Ausfuhr (Spezialhandel) von Waren ausländischen Ursprungs**

Jahresbericht (1987). DIN A4. 465 Seiten. DM 27,70

### **Reihe 3:**

#### **Außenhandel nach Ländern und Warengruppen (Spezialhandel)**

Halbjahresbericht (1987). DIN A4. Ca. 500 Seiten. DM 27,70

### **Reihe 3.1:**

#### **Einfuhr nach Herstellungs- und Einkaufsländern und Warengruppen**

Jahresbericht (1987). DIN A4. 197 Seiten. DM 21,10

### **Reihe 3.2:**

#### **Ausfuhr nach Verbrauchs- und Käuferländern und Warengruppen**

Jahresbericht (1987). DIN A4. 293 Seiten. DM 24,40

### **Reihe 4.1:**

#### **Ein- und Ausfuhr von Mineralöl (Generalhandel)**

Monatsberichte. DIN A4. Ca. 40 bis 64 Seiten. DM 8,20

### **Reihe 5.1:**

#### **Außenhandel mit den Entwicklungsländern (Spezialhandel)**

Jahresbericht (1987). DIN A4. 145 Seiten. DM 17,90

### **Reihe 5.2:**

#### **Handel mit den Staatshandelsländern**

Zweijahresbericht (1986). DIN A4. 46 Seiten. DM 9,50

### **Reihe 6:**

#### **Durchfuhr im Seeverkehr und Seeumschlag**

Jahresbericht (1986). DIN A4. 50 Seiten. DM 9,50

### **Reihe 7:**

#### **Außenhandel nach Ländern und Gütergruppen der Produktionsstatistiken (Spezialhandel)**

Jahresbericht (1987). DIN A4. 114 Seiten. DM 16,20

### **Reihe 8:**

#### **Außenhandel nach dem Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC-Rev. II) und Ländern (Spezialhandel)**

Jahresbericht (1987). DIN A4. 479 Seiten. DM 27,70

### **Reihe S. 3:**

#### **Neuberechnung des Außenhandelsvolumens und der Außenhandelsindizes auf Basis 1980**

Unregelmäßige Erscheinungsfolge (1983). DIN A4. 398 Seiten. DM 21,50

### **Reihe S. 5:**

#### **Außenhandel nach dem Internationalen Warenverzeichnis für den Außenhandel (SITC-Rev. II) 1978 bis 1987**

Unregelmäßige Erscheinungsfolge (1987). DIN A4. 160 Seiten. DM 17,90

Stand Oktober 1988 Preisänderungen vorbehalten

---

Sämtliche Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes können über den Buchhandel oder direkt durch den Verlag bezogen werden. Bitte beachten Sie den Hinweis auf der Rückseite des Innentitels (Seite II).

---

## Das Veröffentlichungssystem des Statistischen Bundesamtes auf einen Blick

<b>Zusammenfassende Veröffentlichungen</b>			
<b>Allgemeine Querschnitts- veröffentlichungen</b>	<b>Thematische Querschnitts- veröffentlichungen</b>	<b>Veröffentlichungen zu Organisations- und Methodenfragen</b>	<b>Kurzbroschüren</b>

<b>Fachserien</b>
1 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit
2 Unternehmen und Arbeitsstätten
3 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
4 Produzierendes Gewerbe
5 Bautätigkeit und Wohnungen
6 Handel, Gastgewerbe, Reiseverkehr
7 Außenhandel
8 Verkehr
9 Geld und Kredit
10 Rechtspflege
11 Bildung und Kultur
12 Gesundheitswesen
13 Sozialleistungen
14 Finanzen und Steuern
15 Wirtschaftsrechnungen
16 Löhne und Gehälter
17 Preise
18 Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen
19 Umweltschutz

<b>Systematische Verzeichnisse</b>				
<b>Unternehmens- und Betriebs- systematiken</b>	<b>Güter- systematiken</b>	<b>Personen- systematiken</b>	<b>Regional- systematiken</b>	<b>Sonstige Systematiken</b>

**Karten**

**Statistik des Auslandes**

**Fremdsprachige Veröffentlichungen**

## Raum für Ergänzungen und Notizen

---

Raum für Ergänzungen und Notizen

---